



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines


Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:


- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Library
of the
University of Wisconsin



Die Säkularisation

in

Württemberg

von

1802—1810.

Thr Verlauf und ihre Nachwirkungen.

Dargestellt

von

M. Erzberger,
Redakteur am „Deutschen Volksblatt“.



Stuttgart 1902.

Druck und Verlag der Aktien-Gesellschaft
„Deutsches Volksblatt“.

366725

JAN 30 1931

DD 47

ER 9

Vorwort.

Die Säkularisation in Württemberg kann als ein Gebiet erscheinen, das zur geschichtlichen Behandlung noch nicht reif ist. Wir vertreten eine andere Ansicht: Nicht nur sind in nächster Zeit 100 Jahre verfloßen, daß die Vererbung der katholischen Kirche in ganz Deutschland vor sich ging, was schon an sich eine Behandlung dieses Zeitabschnittes rechtfertigen würde, sondern es ist auch unbestrittene Tatsache, daß manche Erscheinungen und Einrichtungen der Jetztzeit nur dann richtig beurteilt werden können, wenn man sie im Lichte der geschichtlichen Entwicklung betrachtet. Da ist es aber gerade die Säkularisation zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gewesen, welche in so mannigfaltiger Beziehung völlig neue Verhältnisse schuf; so manches wird verständlich durch die große Umwälzung, die in dem ersten Jahrzehnt des verfloßenen Jahrhunderts sich vollzog. Für den protestantischen Volksteil Württembergs zeigt eine objektive Beleuchtung der Säkularisation, daß die katholischen Landesteile nicht rechtlos ihren Landen angeschlossen wurden, sondern daß diese Angliederung unter ganz bestimmten Sicherstellungen sich vollzog; der katholische Volksteil sieht aber in der Säkularisation nicht allein die Expropriation seiner Kirche, sondern auch eine stäte Mahnung: „Halte, was du hast!“ nach den verschiedensten Richtungen hin.

Auf die Säkularisation in Württemberg haben wir unsere Forschungen beschränkt; wohl war es geboten, gerade im allgemeinen Teil diese Grenzen hie und da zu überschreiten; wir thaten es aber mit aller Reserve und nur, soweit es uns nötig erschien; mag sein, daß der eine oder andere in diesem oder jenem Punkte mehr gewünscht hätte; der Titel des Werkes war uns Richtschnur, und hier haben wir hauptsächlich — mit Ausnahme der Abhandlung über das Kirchengut — die Vorkommnisse der Jahre 1802 bis 1810 ins Auge gefaßt. Es konnte deshalb auch nicht die Gründung des Generalvikariats und Bistums Rottenburg eingehend besprochen werden; wir sahen um so mehr davon ab, als Herr Professor Dr. v. Funk-Tübingen in der neuen Oberamtsbeschreibung von Rottenburg

ein abgerundetes Bild hierüber gegeben hat. Im übrigen aber glauben wir, die Frage der Säkularisation nebst deren Folgen für den katholischen Teil des heutigen Königreichs Württemberg so ziemlich erschöpfend behandelt zu haben.

Das Werk gliedert sich in zwei Hauptteile. Im ersten Teil ist die Säkularisation im allgemeinen — im Gebiete des heutigen Königreichs Württemberg — beschrieben; der zweite Teil behandelt die Aufhebung der einzelnen Klöster und das Schicksal der Ansassen derselben. Diese Scheidung ist jedoch nur eine äußerliche und der Uebersichtlichkeit halber erfolgt; der zweite Teil muß ja in vielfältiger Hinsicht die Einzelbelege für den ersten Teil abgeben. Auf diese Weise suchten wir Wiederholungen auszuweichen, wenn solche auch nicht gänzlich zu umgehen waren. Bemerkt darf noch werden, daß das ganze Werk in vielen Teilen vollständig auf ungedruckten Quellen beruht, welche die kgl. Landesbibliothek und das k. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, das Archiv des Innern und das Finanzarchiv in Ludwigsburg, das Bischöfliche Archiv in Rottenburg, die Archive von Standesherrschaften und manche Pfarrchronik uns boten. Für die freundliche Unterstützung, die wir auf vielen Seiten fanden, sei auch hier der Dank ausgesprochen.

Stuttgart, Ostern 1902.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Erstes Buch.

Die Säkularisation in ihren allgemeinen Grundzügen.

Erstes Kapitel.

Die Einleitung zur Säkularisation	Seite 3
Säkularisationsprojekte im 18. Jahrhundert. — König Friedrich II. von Preußen als Seele dieser Bestrebungen. — Besitzungen der katholischen Kirche in Deutschland. — Preußen spielt den Verräter an Kaiser und Reich durch den Basler Frieden von 1795. — Württemberg begeht denselben Schritt durch den Separatfrieden vom 7. August 1796 und sichert sich geistliche Besitztümer zu. — Die Maßregelung Wöllwarths. — Der Inhalt der geheimen Friedensartikel. — Kritik derselben durch einen „patriotischen Württemberger“. — Gleichzeitige Unterhandlungen des Erbprinzen Friedrich mit Oesterreich. — Regierungsantritt des Herzogs Friedrich II. — Raftatter Kongreß 1797 bis 1799. — Petition der schwäbischen Reichsstädte um Erhaltung ihrer Verfassung. — Erklärung der französischen Minister über die Säkularisation. — Das Verhalten der Reichsstände. — Gleichzeitige Verhandlungen Württembergs in Paris und Wien.	X

Zweites Kapitel.

Der Regensburger Reichsdeputations-schluß	15
Der Friede von Luneville 1801. — Die Absichten Frankreichs bei der Säkularisation. — Die Abstimmung über den Luneviller Frieden im Reichstage. — Die Wahl einer außerordentlichen Reichsdeputation. — Uebereinkunft zwischen Frankreich und Rußland wegen der Regelung der „Entschädigungen“ in Deutschland. — Vertrag Württembergs mit Frankreich am 20. Mai 1802. — Zusammentritt der außerordentlichen Reichsdeputation. — Der erste Entschädigungsplan vom 18. August 1802. — Die in demselben vorgesehenen Entschädigungen für Württemberg und dessen Stellungnahme. — Reklamationen deutscher Reichsstände. — Der zweite Entschädigungsplan vom 8. Oktober 1802. — Die Württemberg zugebachten Länder derselben. — Die Entschädigung der Reichsgrafen. — Neue Reklamationen der Reichsstände. — Unterhalt der Klosterinsassen. — Württemberg fordert ein Toleranzedikt für ganz Deutschland. — Die künftige Zusammensetzung des Fürstenkollegiums. — Das Patronatsrecht. — Anzeige von Abmachungen mit den seitherigen geistlichen Fürsten und Äbten. — Die wichtigsten Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses. — Materieller Verlust der katholischen Kirche durch denselben.	X

Drittes Kapitel.

Folgen der Säkularisation im allgemeinen	66
Äußerungen der Zeitgenossen. — Klagen auf dem Wiener Kongreß 1815. — Politische Folgen. — Veränderungen im Reichstage. — Folgen für den Bürgerstand und für Kunst und Wissenschaft. — Verdrängung der Katholiken aus ihrer seitherigen Stellung. — Folgen auf religiösem Gebiete.	

Viertes Kapitel.

Die Ländererwerbungen Württembergs	Seite 76
Erweiterung durch den Reichsdeputations-schluß 1803. — Vergrößerung durch den Preßburger Frieden 1805. — Zuwachs durch die rheinische Bundesakte 1806. — Erwerbungen durch den Wiener Frieden und die Staatsverträge mit den Nachbarländern 1810.	

Fünftes Kapitel.

Die Durchführung der Säkularisation in Württemberg	80
Urtheile der Zeitgenossen. — Militärische, provisorische Besitzergreifung der Erwerbungen des Jahres 1803. — Zivilbesitzergreifung. — Besitzergreifungspatent. — Räumung der Klöster. — Verwendung des Klostersilbers und der Kirchenparamente. — Klosterschätze in Staatsammlungen und der Landesbibliothek. — Personalstand der Klöster bei ihrer Aufhebung. — Pensionen der Klosterinsassen. — Einkünfte der erworbenen geistlichen Besitztümer. — Die österreichische Sequestration. — Die Erwerbung von 1805 und 1806 und widerrechtliche Säkularisation der Klöster in diesen Ländern. — Vergebliche Bemühungen des Konstanzer Ordinariats. — Rebzuzierung der Klosterpensionäre. — Zentralklöster für die Bettelmönche. — Die Staatsaufsicht über die Frauenklöster. — Wirkungen der Säkularisation im Schwäbischen Kreiskonvent. — Verzeichniß sämtlicher aufgehobener Klöster.	

Sechstes Kapitel.

Religiöse Verhältnisse und Staatskirchentum	123
Zusicherungen Württembergs in der außerordentlichen Reichsdeputation. — Oberlandesregierung in Ellwangen. — Religionsedikt vom 14. Februar 1803. — Religionsedikt vom 15. Oktober 1806. — Königlicher Katholischer Geistlicher Rat. — Geistlicher Rat Werkmeister. — Das staatskirchliche Regiment in Ehesachen, Kultusachen, Rebzuzierung der Feiertage. — Verhandlungen mit dem Nuntius della Genga. — Geistlicher Rat Keller in Rom 1808. — Die Geistlichen Räte Steinhauser und Keller in Augsburg resp. Paris 1811. — Generalvikariat Ellwangen. — Verlegung desselben nach Rottenburg. — Katholische Universität in Ellwangen und Verlegung nach Tübingen.	

Siebentes Kapitel.

Das katholische Kirchengut in Württemberg	153
Das protestantische Kirchengut. — Gesamtsumme des katholischen Kirchenguts. — Der Interkalarfonds. — Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. — Versuche auf Ausscheidung des Kirchenguts auf der Ständeverammlung 1815—1817. — Der § 82 der Verfassungsurkunde. — Bemühungen auf Ausführung des § 82 auf den Landtagen 1820/21, 1823/24, 1826/27. — Errichtung des Bistums Rottenburg und Dotation desselben. — Spätere Versuche und Befürchtungen wegen Nichtausscheidung des Kirchengutes.	

Zweites Buch.

I. Säkularisationen durch den Staat Württemberg.

A. Die Säkularisation von 1802 und 1803.

1. Gefürstete Propstei Ellwangen	193
2. Abeliges Ritterstift Comburg	207
3. Reichsunmittelbare Benediktinerabtei Zwiefalten	215
4. Cistercienserabtei Schönthal	225
5. Reichsunmittelbare Cistercienserinnenabtei Rottentmünster	238
6. Cistercienserinnenabtei Heiligkreuzthal	247
7. Franziskanerinnenkloster Margarethausen	255

	Seite
8. Benediktinerinnenkloster Mariaberg	258
9. Die Klöster in Gmünd	261
10. " " " Heilbronn	270
11. " " " Kottweil	272
12. " " " Weilberstadt	278

B. Die Säkularisation von 1805 und 1806.

1. Die Besitzungen des Johanniterordens in Württemberg	280
2. Die Klöster der ehemaligen Graffschaft Hohenberg:	
a) die Klöster in Rottenburg	282
b) " " " Oberndorf	287
c) " " " Horb	291
d) weitere Klöster der Graffschaft Hohenberg	292
3. Klöster der ehemaligen österreichischen Donaufstädte	296
4. Benediktinerabtei Wiblingen	302
5. Benediktinerinnenkloster Urspring	307
6. Chorstift Wiesensteig	312
7. Die Klöster in Vöhrach	315
8. Ehemals württembergische Klöster im heutigen Großherzogtum Baden	317

C. Die Säkularisation von 1809 und 1810.

1. Das Deutschordensgebiet Mergentheim	321
2. Die Klöster in Ravensburg	334
3. " " " Langenargen, Wangen und Leutkirch	338
4. Das Wengenkloster in Ulm	340
5. Reichsunmittelbares Klarissenkloster Söflingen	341

II. Säkularisationen durch Fürsten und Grafen in Württemberg.

A. Reichsunmittelbare geistliche Besitzungen.

a) Durch Thurn und Taxis:	
1. Gefürstetes Stift Buchau	344
2. Reichsunmittelbare Prämonstratenserabtei Marchthal	349
3. " " " Benediktinerabtei Kereszheim	356
b) Durch Nassau-Dillenburg:	
Reichsunmittelbare Benediktinerabtei Weingarten	359
c) Durch Graf Netternich:	
Reichsunmittelbare Benediktinerabtei Dörsenhäusen	363
d) Durch Graf Sternberg:	
1. Reichsunmittelbare Prämonstratenserabtei Weissenau	378
2. " " " Schuffenried	382
e) Durch Graf Duadt-Wykrant:	
Reichsunmittelbare Benediktinerabtei Isny	385
f) Durch Graf Wartemberg:	
Reichsunmittelbare Prämonstratenserabtei Roth	388
g) Durch die Grafen Plettenberg und Bassenheim:	
Reichsunmittelbare Cistercienserinnenabtei Heggbach	390
h) Durch Graf Törring:	
Reichsunmittelbare Cistercienserinnenabtei Gutenzell	394
i) Durch Graf Aspermont-Linden:	
Reichsunmittelbare Cistercienserinnenabtei Baidt	398

B. Mediatsklöster.

14 verschiedene Mediatsstifte und Klöster	400
Beilagen	413
Register	439

Erstes Buch.



Die Säkularisation in ihren allgemeinen Grundzügen.

Abkürzungen:

- a. N. D. = außerordentliche Reichsdeputation in Regensburg 1802—1813.
- K. K. G. R. = Königlich Katholischer Geistlicher Rat.
- K. K. R. = Katholischer Kirchenrat.
- N. D. Schl. = Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1813.
- St. A. in St. = Staatsarchiv in Stuttgart.

Erstes Kapitel.

Die Einleitung zur Säkularisation.

1796—1801.

I. Säkularisationsprojekte.

Die große Glaubensspaltung, in welche Deutschland im 16. Jahrhundert zerrissen wurde, brachte neben anderem der katholischen Kirche unseres Vaterlandes den Verlust eines sehr großen Theils ihres Vermögens. Die Protestantisierung des Herzogtums Württemberg unter den Herzogen Ulrich und Christoph vernichtete das nicht geringe katholische Kirchenvermögen dieses Landes; es war die erste Säkularisation.¹⁾ Aus dem Besitze und den Erträgen der in Württemberg im 16. Jahrhundert aufgehobenen Klöster wurde hauptsächlich das nicht unbedeutende protestantische Kirchengut geschaffen, das also nach seinem größten Bestandteil katholischen Ursprungs ist. Auch in den kommenden Jahrhunderten fanden in Deutschland größere und kleinere Säkularisationen statt, wenn auch den Urhebern derselben das Wort selbst noch fremd war; es wurde nämlich dasselbe zum erstenmal gebraucht bei den westfälischen Friedensverhandlungen, wo der französische Redner, Herzog von Longueville, sich desselben in einer Unterredung mit den Protestanten, welche am 8. April 1646 in Münster gehalten wurde, bediente.²⁾ Säkularisationsgerüchte tauchten immer wieder auf und hielten besonders um die Mitte des 18. Jahrhunderts die diplomatische Welt in Atem. Die Seele aller Säkularisationsbestrebungen um diese Zeit war König Friedrich II. von Preußen; mag auch in Oesterreich Lust für eine solche vorhanden gewesen sein, so haben wir doch in Friedrich II. den Urheber der Pläne auf Vernichtung der weltlichen Macht der Bischöfe und Einziehung der Klostergüter zu sehen. Er selbst hat es der Nachwelt verraten in seinem Briefe an *Voltaire* vom 24. März 1767; hier enthüllt er den Plan, wie man am sichersten die „Infame“, d. h. die katholische Kirche „zerstören“ könne und „unterbreitet denselben der Prüfung des Patriarchen von Fernay“. Es heißt in dem Briefe:

¹⁾ „Säkularisation der Kirchengüter ist die einseitig von der Staatsgewalt vorgenommene Einziehung kirchlichen Vermögens und die Bestimmung desselben zu weltlichen oder nicht unmittelbar kirchlichen Zwecken.“ (Kirchenlexikon X. Band S. 1526.)

²⁾ Meiern, *Acta Pacis Westphalicae*, Teil II, Buch 15, § 14.

„Es ist nicht den Waffen vorbehalten, die Infame zu zerstören, sie wird nur durch den Arm der Wahrheit und den Reiz des Eigen-
 nusses zu grunde gehen. Wollen Sie, daß ich diese Idee entwickele?
 Hören Sie, was ich meine! Ich habe, wie auch andere, bemerkt, daß
 da, wo die meisten Klöster und Mönche sind, das Volk am blindesten
 dem Aberglauben ergeben ist, und es unterliegt keinem Zweifel, daß,
 wenn man es dahin bringt, diese Asyle des Fanatismus zu zerstören,
 das Volk in kurzer Zeit gleichgültig und lau hinsichtlich der Dinge
 wird, welche jetzt Gegenstände seiner Verehrung sind. Es würde sich
 also darum handeln, die Klöster zu zerstören oder wenigstens an-
 zufangen, deren Zahl zu vermindern. Dieser Augenblick ist gekommen;
 denn Frankreich und Oesterreich sind verschuldet und haben bereits
 die Hilfsquellen der Industrie erschöpft, um herauszukommen, ohne
 daß es ihnen gelang. Die Lockspeise, welche reiche Abteien und gut
 fundierte Klöster darbieten, ist verführerisch.“¹⁾

Dieser Plan findet natürlich die Billigung Voltaires, welcher in
 seinem Antwortschreiben vom 5. April die „Idee“ des Königs als „die
 eines großen Feldherrn“ preist und geradezu als Axiom ausspricht: „Sind
 die Mönche einmal aufgehoben, dann ist der Irrtum der allgemeinen Ver-
 achtung ausgesetzt.“ Wenn Friedrich II. auf die reiche „Lockspeise“ hin-
 weist, welche die Kirche bietet, so konnte er damit allerdings den Eigen-
 nutz der weltlichen Fürsten, besonders der verschuldeten, hinlänglich reizen;
 denn nach Klüber, der die diplomatischen Verhandlungen auf dem
 Wiener Kongreß (1815) herausgab, betrug die geistlichen Besitzungen
 auf dem linken Rheinufer 424 Quadratmeilen mit 800 000 Einwohnern
 und 5 430 000 fl. jährlichen Einkünften, auf der rechten Rheinseite aber
 an reichsunmittelbaren Besitzungen, Fürstbistümern, Abteien, Stifte u. s. w.,
 1295 Quadratmeilen mit 2 361 176 Bewohnern und 12 726 000 fl. jähr-
 lichen Einkünften, an mittelbaren: 78 Stifte u. 209 Abteien mit 2 870 000 fl.
 jährlichen Einkünften, außer der großen Zahl der Klöster, welche den
 neuen Besitzern der geistlichen Staaten zu Anfang des 19. Jahrhunderts
 übergeben und von diesen einfach aufgehoben wurden. Das eigentliche Ver-
 mögen der katholischen Kirche, wie es gegen den Ausgang des 18. Jahr-
 hunderts bestanden hat, war demnach auf mehrere hundert Millionen Gul-
 den anzuschlagen, was den deutschen Fürsten, die durch Kriege und Nach-
 ahmung französischer Ueppigkeit und Verschwendungssucht immerhin „eine
 Erleichterung ihrer Finanzen“ bieten konnte. Friedrich II. verfolgte seinen
 Plan gerade in dieser Richtung immer wieder; so schreibt er am 2. Juli
 1769 an D'Membert:

„Die Bedürfnisse der Fürsten, die sich verschuldet haben, machen
 sie diese Reichthümer wünschen, welche frommer Betrug in den Klöstern
 aufgehäuft hat; hungrig nach diesen Gütern, denken sie darauf, sich
 dieselben zuzueignen. Das ist ihre ganze Politik.“²⁾

Der Plan Friedrichs II. wurde zwar bereitet; der Widerspruch des
 Papstes, des Kaisers, der geistlichen und auch katholischen weltlichen Re-

¹⁾ Brück: Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland. I. Band. S. 81.

²⁾ Europäische Annalen. 1802. II. Band. S. 124.

genten bildeten ein Bollwerk gegen diese Verraubungsgelüste, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß Mißstände in einzelnen geistlichen Fürstenthöfen sich eingeschlichen hatten; aber welcher Hof konnte in jenen Zeiten einen Stein auf die Bischöfe werfen? Gab es nicht gerade auch in jener Zeit ganz hervorragende Kirchenfürsten? Man denke nur an den edlen Kurfürsten von Trier, Clemens Wenzeslaus! Aber Preußen, aus dessen Herrscherhaus der Prinz stammte, der die erste Säkularisation im Jahre 1525 vornahm, hatte seine Pläne nicht aufgegeben. Zwar ließ König Friedrich Wilhelm II. noch im Jahre 1794 das Gerücht einer Säkularisation durch diesen Staat dementieren; aber in dem am 5. April 1795 zu Basel mit Frankreich geschlossenen Separatfrieden wurde Preußen in einem geheimen Artikel zugesagt, daß es für seine linksrheinischen, an Frankreich abzutretenden Besitzungen entschädigt werden sollte. Ein Teil des Bistums Münster mit Recklinghausen war hiezu ausersehen und eine Säkularisation war damit eigentlich schon beschlossene Sache. Es drangen auch solche Gerüchte in die Oeffentlichkeit. Am 6. Februar 1797 machte die erzherzoglich-österreichische Gesandtschaft in Folge dessen den Gesandten der geistlichen Reichsstände in Regensburg eine vertrauliche Eröffnung darüber, „daß die Säkularisationsentwürfe im geheimen geschmiedet würden und daß allem Anschein nach es darauf abgesehen sei, die geistlichen Reichsstände zu irgend einer Entschädigung zu verwenden.“¹⁾

Das Schreiben forderte sodann die geistlichen Stände zum engen Anschluß an das Kaiserhaus auf, was sie allein noch retten könne. In der Antwort der fürstbischöflich Würzburgischen Gesandtschaft wird für die Eröffnung gedankt und ausgeführt: „Sie seien übrigens allerdings überzeugt, daß in Deutschland eine mächtige Konföderation der protestantischen Fürsten, welche vor der Hand beschloffen hätten, nichts mehr für die gemeinliche Sache zu thun, existieren.“ (S. 366.) Trier erklärte am 18. Februar 1797, daß es „ein gemeinliches Einverständnis der geistlichen Reichsstände und eine vertrauliche Rücksprache“ wünsche. (S. 449.) Kurbräunschweig suchte später gegen den Vorwurf eines Einverständnisses der protestantischen Fürsten und gegen „eine Union der katholisch geistlichen Reichsstände“ zu protestieren.²⁾

II. Separatfrieden Württembergs mit Frankreich vom 7. August 1796.

Wenden wir uns nun Württemberg zu, das um diese Zeit auch in die Reihe der Staaten eintritt, die auf Säkularisation dringen. Das Land hatte zwar einen katholischen Regenten in Herzog Friedrich Eugen; er lebte jedoch in einer Mißthebe mit der Prinzessin Sophie Dorothea von Preußen und ließ seine zahlreiche Nachkommenschaft protestantisch erziehen, was ihm der Landtag mit 25 000 fl. jährlichem Zuschuß zu den Erziehungskosten seiner Kinder lohnte. Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1796 sind bekannt; der Herzog suchte zunächst für sein

¹⁾ Staatsarchiv von Hüberlin 1796. 7. Heft. S. 859 und ff.

²⁾ „ „ „ „ 8. Heft. S. 456 und ff.

Land Frieden mit Frankreich zu erhalten und folgte den Spuren, die ihm Preußen mit dem Basler Separatfrieden vorgezeichnet hat. Am 23. Juni 1796 schrieb Herzog Friedrich Eugen an den deutschen Kaiser, daß er zur Rettung von Land und Leuten ein Abkommen mit Frankreich treffen müsse. Der Kaiser antwortete, es liege nicht in seiner Befugnis, einem einzelnen Reichsstande die Abschließung eines Separatfriedens zu gestatten. Der Herzog hielt sich nicht daran und suchte mit Frankreich zu unterhandeln. Auf sein Geheiß begaben sich Freiherr v. Wöllwarth und Legationsrat Abel zunächst nach Basel zum dortigen französischen Gesandten, der sich jedoch nicht für zuständig erklärte. Beide eilten nun in das Hauptquartier des französischen Befehlshabers Moreau nach Baden-Baden, wo es auch gelang, am 17. Juli 1796 für Württemberg einen Waffenstillstand zu erzielen. Die Bedingungen desselben waren keine leichten; die Franzosen nützten ihre günstige Lage — sie standen bei Stuttgart — gewaltig aus. „Bezahlung von 4 Millionen Livres; Lieferungen von bedeutenden Quantitäten Getreide, Pferden und Schuhen, Rückzug der bei dem österreichischen Heere stehenden württembergischen Truppen, freier Durchzug der französischen mit Einquartierung und Verpflegung waren die Opfer, mit denen der Waffenstillstand erkauft werden mußte.“¹⁾ Doch in Stuttgart war man mit allem zufrieden; die beiden Unterhändler Wöllwarth und Abel empfangen den Dank für ihre Mitwirkung in einem eigens ausgestellten Belobigungsreskript.²⁾ Die so Geehrten reisten gemäß herzoglichem Befehl sofort nach Abschluß des Waffenstillstandes nach Paris weiter, um daselbst einen für Württemberg günstigen Separatfrieden zu erzielen. Ueber die Thätigkeit derselben und den Abschluß des Friedens erstattet eingehend ein Aktenstück Bericht, das dem württembergischen Landtage zuing.³⁾ Nach demselben blieben beide württembergische Friedensunterhändler in Paris ohne jeden „Verhaltensbefehl“, obwohl sie mehrmals um solchen einkamen; auch wußten sie infolge der mangelhaften Verbindung mit dem Heimatlande gar nicht, „wie es in diesem zugehe“. Günstigere Verhältnisse konnten sie nicht ausnützen; sie waren ganz auf Frankreich angewiesen. Daß sie von Stuttgart aus keine Information und keine Instruktion erhielten, geschah daselbst in kluger Berechnung; man wollte dort zwei Eisen im Feuer haben. Der Waffenstillstand mit Frankreich konnte leicht dem Kaiser gegenüber als ein Gebot der Notwehr dargestellt werden und wenn das launische Kriegsglück sich Oesterreich zuwenden sollte, wollte man es mit diesem auch nicht ganz verdorben haben. Die Unterhändler in Paris handelten also gemäß ihrem allgemein gehaltenen Auftrag; es gelang ihnen, einen Friedensvertrag mit Frankreich zu stande zu bringen; diesen sandten sie mit einem Kurier nach Stuttgart, der nach zehntägigem Aufenthalt in Stuttgart wieder in Paris ankam mit der Meldung, Geheimrat von Mandelslohe folge ihm auf dem Fuße; schon zuvor hatten sie am 24., 26. und 28. Juli Berichte nach Stuttgart gesandt. Hier trat besonders der Erbprinz und spätere Herzog

¹⁾ Klüpfel, Historische Zeitschrift, 1881. S. 391.

²⁾ Staatsarchiv von Hüberlin 1796. 8. Heft. S. 481 und ff.

³⁾ Staatsarchiv von Hüberlin 1796. 8. Heft. S. 481 und ff.

Friedrich II. auf das entschiedenste einem Separatfrieden mit Frankreich entgegen. Als Mandelslohe in Paris ankam, übergab er Wöllwarth zunächst dessen Abberufungsschreiben und teilte demselben über die Friedensratifikation gar nichts mit. Wöllwarth, dem die ganzen Verhandlungen in Paris nicht zufallen, war dessen froh und wollte sofort abreisen. Eines Abends der Tage, an denen Wöllwarth seine Abschiedsbefuche machte, kam Abel zu ihm und bat ihn, auf sein Zimmer zu kommen, wo ihn Mandelslohe erwartete. Hier nun wurde demselben die Ratifikationsurkunde vorgezeigt mit dem Verlangen, diese in Gemeinschaft mit Abel dem französischen Minister zu übergeben. Wöllwarth sträubte sich und wollte sofort nach Stuttgart zurückkehren; erst als Mandelslohe ihm zusicherte, er wolle alle Verantwortung dafür übernehmen und ihm eine eigene Urkunde darüber ausstellte, übergab er die Ratifikationsurkunde in Gemeinschaft mit Abel, dem es durch Unterstützung des preußischen Gesandten noch gelang, einige Wünsche des Herzogs durchzusetzen (s. unten). Wöllwarth reiste am 20. September in Paris ab und kam am 9. Oktober in Stuttgart an, wo er sehr ungnädig aufgenommen und mit Vorwürfen von Seiten des Herzogs überhäuft wurde. Man wollte eben in Stuttgart den Frieden gerne ungeschehen machen, da das Kriegsglück inzwischen sich auf die Seite Oesterreichs geneigt hatte. Am 28. Oktober erhielt Wöllwarth, der dem Geheimen Räte als ordentliches Mitglied angehörte, ein herzogliches Handschreiben, das nur die Worte enthielt: „Ich gebe Ihnen andurch zu erkennen, daß ich Ihnen einen Urlaub von zwei Monaten erlaubt haben will.“ Wöllwarth mußte dies als Einleitung zu seiner Entlassung ansehen und suchte sich deshalb zu verteidigen; er wandte sich an den Geheimen Rat und an die Landstände, die seine Sache für Landessache erklärten und ihn unterstützten. Die Angelegenheit zog sich hin und her; der Herzog bestand auf dem Urlaub; später sicherte er Wöllwarth Pension zu, „wenn er aus freien Stücken sein Amt niederlege“. Derselbe that dies nicht; der Herzog wollte ihm dann gestatten, noch eine Woche den Geheimen Ratsitzungen anzuwohnen, dann „erwarte er unfehlbar das Demissionsgesuch“. Wöllwarth ging darauf ebenso wenig ein, sondern wies nach, wie der Mandelsloh'sche Bericht von Paris „durch Verdrehungen von selbst eingestandenen Thatfachen“ die Schuld von sich ab und auf Wöllwarth zu wälzen suchte, der aber in seiner nicht ehrenvollen und plötzlichen Entlassung ein Opfer des Friedens vom 7. August 1796 wurde. Häberlin bemerkt zu diesen Vorgängen in seinem Staatsarchiv:¹⁾ „Es enthält diese Geschichte einen abermaligen Beweis, wie oft nicht nach den abgewalteten Beweggründen, sondern nach dem Erfolg geurteilt wird. Solange Württemberg in Gefahr war, hieß man das Benehmen des Herrn von Wöllwarth gut; sobald aber die Gefahr verschwunden war, ward dasselbe höchsten Orts und zwar, wie man sagt, auf noch höhere Veranlassung gemißbilligt.“

Der auf diese Weise abgeschlossene Separatfrieden Württembergs mit Frankreich vom 7. August 1796 bestand in zwei Teilen: den eigentlichen Friedensartikeln und in elf geheimen Artikeln. Die Bedingungen des

¹⁾ 1796; 8. Heft.

für die Oeffentlichkeit bestimmten Friedenstraktats waren nach Klüpfel¹⁾ folgende:

„Der Herzog von Württemberg verzichtet auf jede Theilnahme an der Koalition gegen die französische Republik; er darf keine derselben feindliche Macht mit Mannschaft, Pferden, Lebensmitteln und Munition unterstützen; auch nicht, wenn es von ihm als Mitglied des Deutschen Reiches gefordert wird. Den Truppen der französischen Republik muß er freien Durchzug und Aufenthalt in seinem Lande und Besetzung aller militärisch wichtigen Punkte gestatten; er muß das Fürstentum Mömpelgard und die dazu gehörigen Herrschaften, auch alle Rechte und Einkünfte, die er auf dem linken Rheinufer besitzt, an die französische Republik abtreten.“

Könnte man diesen harten Frieden als ein Produkt der Not bezeichnen, so findet sich für den Inhalt der geheimen elf Friedensartikel nicht leicht eine Rechtfertigung, und die scharfen Worte in den „Betrachtungen eines patriotischen Württembergers über die geheimen Friedensartikel“²⁾ vom 7. August 1796 sind berechtigt. Derselbe bezeichnet diese Friedensartikel als „Verrat gegen das deutsche Vaterland, welchen die Geseze mit der Strafe der Reichsacht belegen“. Die Zusicherungen an Frankreich seien „größer, als erforderlich war, um Württemberg zu retten“; der Friede „verleze die Völkermoral“ und „würdige die Nationalehre des Herzogtums herab“. Am Schlusse seiner kleinen Broschüre teilt er die geheimen Friedensartikel zum erstenmal mit.³⁾

In dem ersten Artikel dieses geheimen Vertrags läßt sich also der Herzog von der französischen Republik versprechen, sie „werde verlangen und darauf bestehen, daß zu seinem Vorteile das Amt Oberkirch von dem Bistum Straßburg, die Abtei Zwiefalten und die gefürchtete Propstei Ell-

¹⁾ Historische Zeitschrift 1881. S. 390 und ff.

²⁾ Reutlingen. 1798.

³⁾ Die geheimen Friedensartikel vom 7. August 1796 lauten: Convention additionnelle secreta entre la République Française et le Sm^e Duc de Wurtemberg. 7. Aout 1796.

I. La République Française demandera et insistera, pour qu'il soit sécularisé en faveur du Duc: a. Le Baillage d'Oberkirch du cy-devant Evêché de Strassbourg; b. l'Abbaye de Zwiefalten; c. la Prévoté princière d'Ellwangen.

II. Le Duc s'oblige à payer ce qu'il doit personnellement aux habitants des pays cédés par lui et à rembourser dans le delai de 5 années les Capiteaux versés dans sa caisse particulière et pour les quelles il a constitué des Rentes. Il accordera sur les Revenues d'Oberkirch et d'Ellwangen aux titulaires des Charges dans les dits pays un dédommagement égal à 8 pour cent d'interets viagers des sommes versées pareux dans son trésor.

III. Le Duc s'oblige à concourir par son suffrage à la Diète 1. à la cession de la rive gauche du Rhin, des îles et du cours du fleuve; 2. à ce que les états d'Italie soient dégagés des liens de féodalité; 3. à la sécularisation des principautés ecclésiastiques nécessaires pour les dédommagements des princes laïques.

IV. Il s'oblige, d'observer toutes les guerres futures entre la France et toute autre puissance la plus exacte neutralité et à ne pas fournir ni contingent ni autre secours.

V. Les troupes françaises pourront passer et séjourner dans ses états dans les guerres suscitées à la France et occuper les postes militaires nécessaires à leurs opérations.

wangen säkularisiert werden". Der Verfasser der „Betrachtungen eines patriotischen Württembergers“ bemerkt hiezu noch: „Wie man versichert, hat sich der Herzog in einem zweiten geheimen Vertrag noch die Säkularisation der Abteien Marchthal, Keresheim und Rottenmünster bedungen.“ Es handelt sich hier um jene Wünsche des Herzogs, die Geheimrat v. Mandelslohe nach Paris überbrachte und die dann auch noch vor der Ueberreichung der Ratifikationsurkunde durchgesetzt wurden. R I i p f e l sagt uns hierüber: „Den Entschädigungsobjekten wurden die Abteien Marchthal, Keresheim, Rottenmünster und noch einiges beigelegt.“¹⁾ Wir sehen hier das erste Säkularisationsprojekt zu Gunsten Württembergs entstehen, von dem der patriotische Württemberger in seiner genannten Broschüre schreibt: „Der verstorbene Herzog, ein Freund und Stand des Deutschen Reichs, durchbrach alle Bande der Treue und Völkermoral, indem er seine gierigen Hände nach fremdem, nach einem ebenso heiligen und ebenso gegründeten Eigentume, als jenes der Erbfürsten ist, ausstreckte, folglich eine Handlung beging, deren Maxime nie jene der Völker in ihren Verhältnissen mit anderen Völkern werden kann!“ Im dritten Artikel verspricht der Herzog, mit seiner Stimme im Reichstage mitzuwirken, daß „das linke Rheinufer, die Inseln und der Lauf dieses Flusses an Frankreich abgetreten, die italienischen Staaten vom Lehensverbande losgemacht und so viele geistliche Fürstentümer säkularisiert werden, als erforderlich sind, die Erbfürsten zu entschädigen. „Die Treulosigkeit des Herzogs schränkte sich nicht auf die gegenwärtigen Zeiten ein: sie soll auf ewige Zeiten dauern. In dem vierten Artikel verbindet er sich, in allen künftigen Kriegen zwischen Frankreich und jeder andern Macht die genaueste Neutralität zu halten und weder Kontingente zu stellen, noch eine andere Hilfe zu leisten. Mit diesem Artikel riß er sich auf immer vom Reichsverbande los. Mag auch das Vaterland in künftigen Zeiten in die dringendste Gefahr kommen . . . Württemberg bleibt neutral: es stellt keine Kontingente, es zahlet keine Römermonate.“²⁾ Wie aber diese „Neutralität“ nur gegen das Reich zu Gunsten Frankreichs zu verstehen ist, zeigt der fünfte Artikel, nach welchem

VI. Tous les individus arrêtés ou poursuivis pour leurs opinions politiques ouïront d'une parfaite amnistie.

VII. L'agent diplomatique de la République Française jugera les différends civils entre les citoyens français dans les états de Wurtemberg.

VIII. Le Duc renonce à prendre les titres des pays cédés.

IX. L'armistice du 29 Messidor aura son exécution pleine en tout ce qui n'est pas contraire aux dispositions du présent traité.

X. Les contributions y stipulées seront acquittées; en outre le Duc payera 200000 livres par mois à compter du 1^{er} Vendémiaire jusqu'à la signature des préliminaires de paix avec l'Autriche.

XI. Ce traité est commun aux villes impériales d'Esslingen et de Reutlingen. Paris, 26 Thermidor an 4 de la République Française.

Wöllwarth. Abel.

Die Vergleichung mit anderen Publikationen und Quellen hat die Richtigkeit dieses Abdruckes ergeben.

¹⁾ Historische Zeitschrift. 1881. S. 398.

²⁾ Betrachtungen S. 9.

Württemberg einfach eine französische Kolonie mitten im Deutschen Reiche bildet. Artikel 5 zufolge können nämlich „die französischen Truppen in allen ihren künftigen Kriegen in die Staaten des Herzogs einrücken, sich dort aufhalten und alle militärischen Posten nach Erfordernis ihrer Operationen besetzen“. Der Herzog öffnet damit sein Land dem Reichsfeinde und bleibt nach Artikel 6 und 7 nicht einmal mehr Gebieter und Souverän in seinen Staaten; allen „wegen ihrer politischen Meinung verhafteten oder verfolgten Persönlichkeiten hat er vollständige Amnestie zu gewähren“; die „französischen Bürger des Landes“ sind seiner Gerichtsbarkeit entriickt; der französische Bevollmächtigte entscheidet deren bürgerliche Streitigkeiten! Diese bilden also einen Staat im Staat! Während der Herzog die Zahlung einiger Römerrmonate an die Reichsoperationskasse verweigerte, zahlte er bis zum Abschluß der Friedenspräliminarien mit Oesterreich nach Artikel 10 monatlich 200 000 Livres an die Franzosen! Und alles dies zu dem Zwecke, um unter dem Beistande der Franzosen einige seiner Mitstände von Land und Leuten und von ihrem Eigentum zu verjagen!

Der Erbprinz und spätere Herzog Friedrich II. war auch gegen das Abkommen; er drang darauf, es mit Oesterreich zu halten und „erklärte den Vertrag für schimpflich und unannehmbar“. ¹⁾ Man suchte sich wieder Oesterreich zu nähern, das diesen Separatfrieden schwer verletzt hatte. Der österreichische Minister Thugut beklagte sich schon am 9. Juli 1796 in einem Briefe an Colleredo über die württembergische Verrätereie und den Herzog, der den Reichsfanzler an der Nase herumführe und warf demselben Landesberrat vor. ²⁾ Um den Faden mit Oesterreich wieder aufzunehmen, ging der Erbprinz mit Graf Zeppelin im November 1796 nach Wien. Am 18. November teilte Thugut Colleredo mit, daß derselbe an einer Konvention mit Oesterreich arbeite; er fand auch in der ihm durch die Heirat seiner Schwester Elisabeth verwandten Kaiserfamilie manches Entgegenkommen; doch kam es nicht zum Abschluß der Konvention und der Friede mit Frankreich blieb in Kraft. Am 17. November 1796 empfing nämlich der Erbprinz den Befehl, den Grafen Zeppelin unverweilt nach Stuttgart zu senden, um mit dem Herzog über eine wichtige und geheime Affaire zu beraten. Thugut bemerkt hiezu: diese sei nichts anderes als „les offres et cajoleries et modifications proposées par le Directoire“ (die Anerbieten, Umwerbungen und angetragenen Modifikationen der französischen Regierung), welche der König von Preußen in Paris verlangt habe, als er gesehen habe, wie Württemberg sich mit Oesterreich vereinigen wollte. ³⁾ In welcher Richtung sich die württembergischen Wünsche Oesterreich gegenüber bewegten, verriet uns auch Minister Thugut in folgendem Ausruf: „Welche Idee z. B. das Verlangen, den Herzog von Württemberg zur Kurwürde vorzuschlagen in dem Augenblicke, wo er sich offen als Reichsfeind bekennet.“ Dem Herzog wollten die Landstände nicht nachstehen; der landständische Ausschuß versuchte auf eigene Faust diplomatische Verhandlungen anzuknüpfen; er wünschte insonderheit die Inkorporation der neuen Landes-

¹⁾ Schneider, Württ. Geschichte. 1896. S. 393.

²⁾ Thuguts vertraute Briefe. 1872. I. S. 317.

³⁾ Thuguts vertraute Briefe. I. S. 352.

teile zu Altwürttemberg und Mitwirkung beim Abschluß des Friedensvertrags; Landschaftsassessor Baz wurde zu diesem Zwecke nach Paris gesandt.

III. Der Rastatter Kongreß.

Am 17. November 1797 schloß der Kaiser den Frieden von Campo Formio mit Frankreich ab; in demselben hat er das Prinzip der Säkularisation anerkannt, wenn er dasselbe auch in beschränktem Sinne angewandt und namentlich die drei rheinischen Erzbistümer erhalten haben wollte. Aber damit war das Schicksal der geistlichen Besitztümer in Deutschland entschieden, was die Verhandlungen auf dem Rastatter Kongreß (9. Dezember 1797 bis 20. April 1799) sehr deutlich zeigten. Am 4. Dezember 1797 hatten sich hiezu als herzoglich württembergische Bevollmächtigte legitimiert: Ulrich v. Mandelslohe und Ferd. Weckherlin. Ritter v. Lang, welcher der preussischen Gesandtschaft beigegeben war, urteilt über die württembergischen Bevollmächtigten in seinen Memoiren¹⁾: „Die württembergische Gesandtschaft, bestehend in dem Minister v. Mandelslohe, der bei den Verhandlungen über die Ländergrenzen die Miene eines pfiffigen Märlers hatte, in Weckherlin (nachher Finanzminister), einem schlichten Deutschen, und Georgii, von den Landständen unter der Hand mit abgeordnet, wozu, weiß ich nicht; vielleicht daß auch die Lutherischen Prälaten der württembergischen Stände eine Säkularisation befürchteten.“ Die Anwesenheit Georgiis gab auch anfangs Anlaß zu Differenzen zwischen Herzog Friedrich Eugen und den Landständen, die aber unter Herzog Friedrich II., der am 23. Dezember 1797 seinem Vater folgte, bald beigelegt wurden. Karl Dizinger schreibt hierüber²⁾: „Der Herzog Friedrich II. ging in seiner Nachgiebigkeit so weit, daß er den damaligen Landschaftskonsulenten, Regierungsrat Georgii, der unter dem lauten Widerspruch der Regierung als landschaftlicher Abgeordneter zu dem Friedenskongresse nach Rastatt abgeordnet worden war, in dieser Eigenschaft anerkannte und sogar seiner Gesandtschaft zu Rastatt aufgab, mit demselben in allen Sachen gemeinschaftlich zu handeln.“ Am 10. Februar 1798 forderte bei den Verhandlungen des Kongresses die französische Gesandtschaft als „unabänderlichen Wunsch“, daß der Rhein die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland werden sollte, also die ganze linke Rheinseite für Deutschland verloren gehen müsse. Am 12. Februar wurde im Kongreß beschlossen, diese Note den Partikularabgeordneten mitzuteilen mit der Bemerkung, ohne Zeitverlust dasjenige schriftlich einzureichen, was ihnen dienlich und zweckmäßig scheine. In der 26. Sitzung vom 16. Februar 1798 lief daraufhin eine Erklärung der württembergischen Gesandten, datiert vom 14. Februar, ein, in welcher diese besonders auf den Frieden drangen und am Schlusse ausführten:

„Insofern also zur Rettung des ganzen und zur Abwendung noch größerer Uebel ein Teil der Reichslande aufzuopfern ist, inso-

¹⁾ 1842. I. Teil. S. 319.

²⁾ Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und meiner Zeit. 1833. S. 27 und 28.

fern erklären Seine herzogliche Durchlaucht, wie Höchst Sie auf ihre jenseits des Rheins gelegene, so ansehnlich gefürstete Grafschaft Wömpelgard und auf die dort befindlichen Herrschaften, Territorien, Rechte und Gefälle unter Voraussetzung der wesentlichen Bedingung Verzicht leisten, daß Ihnen dafür diesseits des Rheins jene Entschädigungen zu teil werden, worauf sie aus allgemeinen Gründen und besonderen Verhältnissen die gerechtesten Ansprüche haben.“¹⁾)

Der Vertreter des Hoch- und Deutschmeisters überließ durch Schreiben vom 14. Februar 1798 die Regelung wegen Abtretung des linken Rheinuferes der Reichsdeputation, will aber „die gerechte Zuversicht äußern, daß, wenn je das traurige Schicksal des Vaterlandes irgend einige einzelne Glieder unvermeidlich machen sollte, eben dieses Vaterland doch eine, sich hiemit auf jeden Fall vorbehaltene, verhältnismäßige Entschädigung den dadurch benachteiligten Ständen gewähren werde.“²⁾) Als das Gerücht auftauchte, daß auch die freien Reichsstädte zur Entschädigung vorgesehen seien, hielten die schwäbischen Reichsstädte in Ulm einen Städtetag und wandten sich unterm 12. Mai 1798 an die Reichsdeputation in einem Schreiben, in welchem sie ausdrückten, „daß sie keinen höheren Wunsch haben können, als bei ihrer bisherigen Verfassung ruhig belassen zu werden“. Sie treten dann auf das bestimmteste und entschiedenste einigen „übelgesinnten reichsstädtischen Bürgern“ entgegen, welche „vermutlich nicht ohne fremde Anlockung ihre Pflichten so weit vergessen haben, daß sie unter falschem Vorgeben, als wären sie von ganzen Bürgerchaften bevollmächtigt, zu erklären sich erkühnt haben, daß die Bürger dieser oder jener Reichsstadt, ihrer bisherigen Verfassung müde, einer anderen ständischen Soheit sich gerne unterwerfen würden.“³⁾) In einem Schreiben vom 14. November 1798 wird die Bitte um Belassung der seitherigen Verfassung wiederholt, nachdem die französischen Bevollmächtigten in einer Note vom 11. November nur noch die Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurt bestehen lassen wollten.⁴⁾) Nehren wir nach dieser Abschweifung nach Württemberg zu den Verhandlungen selbst zurück. Am 11. März 1798 ging die Reichsdeputation auf die Forderungen Frankreichs wegen des linken Rheinuferes ein, was derselben eine sehr lobende Note der französischen Gesandten eintrug. In diesem Schreiben vom 13. März heißt es dann weiter: „Man könne jetzt an der geschwinden Pacifikation arbeiten, deren erste Folge die Zurückziehung der Truppen in das Innere des Landes sein werde. Um dieses große Werk zu beschleunigen, so müsse alsbald die Art der Entschädigungsleistung für die Stände, welche auf der linken Rheinseite verloren hätten, festgesetzt werden. Sie, die französischen Minister, fänden diese in Säkularisationen. Die Deputation werde leicht einsehen, daß diese Basis nicht weniger nötig sei als

¹⁾ Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt von H. Freiherr Münch von Bellinghausen. 1800. Rastatt. Band IV. S. 336; Beilage 120.

²⁾ Protokoll Band IV. S. 337.

³⁾ Protokoll Band IV. S. 436; Beilage 170.

⁴⁾ Protokoll Band V. S. 292; Beilage 299.

diejenige, welche schon über das Ganze angenommen sei.¹⁾ Am 20. und 22. März wurde darüber verhandelt, und als sich der Kongreß nicht sofort schlüssig machte über die Frage der Entschädigung, sandten ihm die französischen Minister eine grobe Note unterm 27. März, in welcher die Säkularisation als ein bereits „lang vorhergesehener und angekündigter Modus der Entschädigungsleistung“ bezeichnet wurde, ohne welchen es unmöglich sei, daß der Friede zu stande komme!²⁾ In der 38. und 39. Sitzung vom 2. und 4. April 1798 kam nach langer Beratung der Beschluß zu stande,

„auch noch in die verlangten, durch Säkularisationen zu erzielende Entschädigungen für den auf dem linken Rheinufer entstehenden Verlust sich einzulassen und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten, jedoch dergestalt, daß dabei mit allen denjenigen Maßregeln und beschränkenden Vorrichtungen eingetreten werde, welche zur Erhaltung der Konstitution des Deutschen Reiches in jeder Hinsicht, auch zur Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohles der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen nötig seien.“³⁾

Damit war — trotz der einschränkenden Klausel — das Todesurteil über den geistlichen Besitzstand ausgesprochen und Frankreich hatte sein Ziel erreicht, weshalb auch seine Gesandten unterm 8. April befriedigt erklären konnten, daß nunmehr eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen ihnen und der Reichsdeputation in Beziehung auf den Entschädigungspunkt herrsche.⁴⁾ Welch' geringen Wert man in Paris der einschränkenden Klausel beilegte, konnte man aus den Bemerkungen entnehmen, die über das Entschädigungsgeschäft in die Oeffentlichkeit drangen; da hieß es: „Die Konstitution [des Deutschen Reiches] hat zwar die Gesamtzahl der Kurfürsten bestimmt, sie sagt aber nicht, daß drei davon geistlich sein müssen. Kommen weltliche an deren Stelle, so bleibt die eigentliche Verfassung unverlezt; eben dieses ist der Fall in Rücksicht auf die übrigen geistlichen Fürsten.“⁵⁾

Im Oktober des Jahres 1798 traten nach Erledigung anderer Arbeiten auf dem Rastatter Kongreß die Säkularisationsprojekte wieder mehr in den Vordergrund. Am 12. Dezember desselben Jahres antworteten die französischen Gesandten auf den Beschluß wegen Abtretung des linken Rheinufers und brachten sofort die Säkularisation als etwas nun von selbst Gegebenes in Erinnerung mit den Worten: „man habe sich jetzt nur noch mit der Anwendung des anerkannten Grundsatzes der Entschädigungen durch den Weg der Säkularisation zu beschäftigen.“⁶⁾ Die französischen Minister würden ihre Vorschläge unverzüglich der Reichsdeputation über diesen „integrierenden und untrennbaren Teil des Friedens“ unterbreiten.

1) Protokoll, Band I. S. 464.

2) Protokoll, Band I. S. 488.

3) Protokoll, Band I. S. 536.

4) Carl, Säkularisationssystem. S. 17.

5) Carl, Säkularisationssystem. S. 19.

6) Protokoll, Band III. S. 114.

(S. 114.) Auf diese Note hin regnete es Zusammenstellungen von Schädigungen, so daß der österreichische Minister *L e h r b a c h* unterm 17. Dezember 1798 schreiben konnte:

„Seit der letzten Note [vom 12. Dezember] gleicht der Kongreß einer Handelsbörse. Die Franzosen rufen jeden auf, ihnen anzuzeigen, was er wünsche und was ihm am gelegensten sei. Man vermutet, daß sie in 10 Tagen mit ihrem Plan hervortreten und ihn wieder als Ultimatum stellen werden. Der Minister Roberjot hat sein ganzes Arbeitszimmer mit Landkarten von Deutschland behängt, auf welchen alles mit kleinen Zetteln numeriert ist und jenen, die zu ihm kommen, sagt er: dieses Land, dieses Bistum, diese Abtei geben wir diesem, jene dem und dem, so daß alles schon ausgeteilt ist, besonders in *Schwaben*. Selbst über die Mediaklöster in Bayern sollen Bestimmungen im Plane sein. So weit haben es die deutschen Fürsten und Stände kommen lassen und so ist das Geschick der Völker, daß ein vorhinniger französischer Pfarrer nunmehr ganz Deutschland nach seiner Willkür verteilen will.“¹⁾

Ritter v. Lang erzählt uns in seinen Memoiren (S. 332 und 333) darüber: „Indem nun alle wissen wollten, woher alle Entschädigungen kommen sollten, viele, die es schon wußten, schweigend die Achseln zuckten, kam am 15. März (soll heißen 13. März 1798) die französische Gesandtschaft mit der kurz abgebrochenen Erklärung zu Hilfe, „daß diese Säkularisation in der Säkularisation der geistlichen Güter zu suchen sei“. Jetzt war der Knoten zerhauen und das Signal zur Plünderung gegeben. Jeder größere Stand machte sich seinen Plan, irgend ein Bistum oder einen Fezzen davon, der kleinere irgend eine Abtei, der geringste Edelmann irgend einen Schafhof davon zu reißen. Man sah die geistlichen Gesandten als geächtet an und ging ihnen jetzt überall aus dem Wege. Es regnete gleichsam vom Himmel herunter die Liquidationen der Schuld, die jeder vom linken Rhein erlitten haben wollte, mit Bezeichnung der Objekte, die er dafür zur Entschädigung wünschte und die er durch seine Negotiationen bei den drei Gesandten von Frankreich, Oesterreich und Preußen zum Teil durch auswirkte, unmittelbare Empfehlung der Ministerien durchzusetzen suchte, daß die arme Reichsdeputation selbst nichts zu thun haben würde, als die von den drei Mächten genehmigte Austeilung gehorsamlich gutzuheißen.“ Der Kongreß förderte in seinem weiteren Verlauf nichts weiter für die Säkularisation Bemerkenswertes, das auf Württemberg Bezug hatte; der wieder ausbrechende Krieg ließ die Verhandlungen scheitern und das Schlußdrama des Ueberfalls der französischen Gesandten ist bekannt.

Herzog *Friedrich II.* von Württemberg war über die Zeit des Rastatter Kongresses nicht müßig gewesen; Legationsrat *Abel* kehrte am 9. Februar 1798 nach *Paris* zurück mit dem Auftrag, dahin zu wirken, daß Württemberg die Landeshoheit über ganz Schwaben erhalten sollte, besonders die reichsritterschaftlichen Gebiete und die Reichsstädte *Ulm*, *Gall*, *Alten*, *Omünd*, *Heilbronn* und *Reutlingen* und dabei versichern ließ, wie sehr Württemberg den Frieden wünsche. Später forderte er noch die

¹⁾ Hüffer, der Rastatter Kongreß; 1879; II. Teil. S. 227.

Grasschaften Hohenberg, Nellenburg und Salmannsweiler als geeignete Entschädigungsobjekte für die österreichischen Requisitionen. Gleichzeitig aber trat der Herzog auch mit Oesterreich in Unterhandlungen, welche Graf Zeppelin führen mußte. Der österreichische Minister Thugut aber traute Württemberg gar nicht wegen seiner Doppelzüngigkeit; am 31. Dezember 1797 schrieb er an Colleredo:

»Ces Wurttembergois sont un véritable fléau pour nous; l'on ne saurait rien imaginer de plus odieux que leur duplicité, leur fausseté et leur insolentes exigences.«¹⁾

Zweites Kapitel.

Der Regensburger Reichsdeputations-schluß.

I. Der Luneviller Frieden.

Die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1800 und 1801 endigten mit dem Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801; in demselben trat der Kaiser namens des Reiches das ganze linke Rheinufer an Frankreich ab. Für die Säkularisation in Deutschland ist von entscheidender Bedeutung der Artikel 7 dieses Friedens, welcher lautet:

„Und da zufolge dessen, was das Deutsche Reich an die französische Republik abtritt, mehrere Fürsten und Stände des Deutschen Reiches sich ganz oder zum Teil insbesondere ihrer Besitzungen verlustig finden, während es dem ganzen Deutschen Reiche insgesamt zukommt, den aus den Bedingungen des gegenwärtigen Vertrags entspringenden Verlust zu tragen: So ist zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und König, sowohl in Ihrem als des Deutschen Reiches Namen und der französischen Republik bedungen, daß in Gemäßheit der förmlich beim Rastatter Kongreß aufgestellten Grundsätze das Reich gehalten sein wird, den e r b l i c h e n Fürsten, welche sich am linken Rheinufer ihrer Besitzungen verlustig finden werden, eine Entschädigung zu geben, welche den Einrichtungen zufolge, die nach diesen Grundlagen weiterhin bestimmt werden sollen, in dem Schoß des besagten Reiches zu nehmen sein wird.“

Es muß als feststehend angenommen werden, daß dieser, für die katholische Kirche so viel Schaden in sich schließende Artikel nicht nur dem ausschließlichen Drängen Frankreichs zuzuschreiben, sondern auch füglich als ein persönliches Werk Napoleons anzusehen ist. Wohin Frankreich zielte, sagt am präzisesten die Instruktion des Direktoriums an die Rastatter

¹⁾ Thuguts vertraute Briefe, II. Band, S. 78.

„Diese Württemberger sind eine wahre Plage für uns; man kann sich nichts Häßlicheres denken als ihre Falschheit, ihre Unaufrichtigkeit und ihre unverschämten Forderungen.“

französische Gesandtschaft in folgenden Worten: „Frankreich muß mit keiner Partei gehen, die Entscheidung zwischen Oesterreich und Preußen, zwischen Katholiken und Protestanten in der Hand behalten und das Prinzip der Säkularisation in seinem Sinne zur Anwendung bringen.“¹⁾ Der große Korje hat aber in einem Brief an Talleyrand vom 3. April 1802 uns verraten, wie er die Karten zu Gunsten Frankreichs stets zu mischen bestrebt war; er schreibt da: „Meine Absicht ist, Frankreich in keiner Weise in die Angelegenheiten Deutschlands zu verwickeln und es nicht die geringste Gefahr laufen lassen, den Bruch des Friedens herbeizuführen. Um diesen Zweck zu erreichen, wünsche ich drei Separatverhandlungen anzuknüpfen: eine mit Rußland in Form eines Entgegenkommens (oder Versuchs), und um es, so viel als nur möglich, zu bewegen, auf die uns zusagenden Anordnungen einzugehen; die zweite mit dem Hofe von Berlin, um mit diesem Hofe über die Anordnungen, die ihn selbst betreffen, sowie über die des Prinzen von Oranien, des Kurfürsten von Bayern und des Kurfürsten von Baden überein zu kommen; die dritte mit Oesterreich, um uns mit dieser Macht über die Anordnungen hinsichtlich des Großherzogs von Toskana und eines oder höchstens zweier geistlichen Kurfürsten und des Kurfürsten von Bayern zu verständigen. Durch dieses Mittel wird sich Deutschland in Wahrheit in zwei Reiche geteilt finden, da dessen Angelegenheiten in zwei verschiedenen Mittelpunkten abgemacht werden. Dieses Arrangement einmal vorausgesetzt, würde dann noch die Verfassung Deutschlands existieren? Ja und nein. Ja, weil sie noch nicht zerstört wäre; nein, weil die Geschäfte nicht von einem Teil allein besorgt würden und weil mehr als je ein Gegensatz zwischen Berlin und Wien bestehen würde. Die Zeit würde übrigens unser ferneres Verhalten bestimmen.“²⁾ Auf diese Weise suchte Frankreich sein seit Jahrhunderten verfolgtes Ziel zu erreichen: Schwächung des Deutschen Reiches. Weil aber die geistlichen Besitztümer die treueste und zuverlässigste Stütze des Reichsgedankens und des Kaiserhauses waren, mußte deren Säkularisation dem Reiche tiefen Schaden zufügen und dem Kaiser seine bewährtesten Bundesgenossen entziehen. Nur von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich auch der scheinbare Widerspruch in Napoleons Verhalten, der in seinem Vaterlande zu derselben Zeit einen Teil der Kirchengüter der katholischen Kirche zurückgab, erklären, als er zu dem wuchtigen Schläge ausholte, der in Deutschland die katholische Kirche ihres Besitztums gänzlich beraubte!

Der Luneviller Friede selbst war im Drange der Umstände vom Kaiser allein ohne Mitwirkung des Reiches geschlossen worden. Ein Hofdekret vom 21. Februar 1801 legte denselben dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vor, die auch am 7. März erfolgte, nachdem am 3. März der Kaiser ein „schleunig zu erstattendes Reichsgutachten“ über denselben gefordert hatte. Am 6. März hatten von 96 Stimmen des Fürstentkollegiums sich schon 54 bestimmt für die Ratifikation des Friedens er-

¹⁾ Hüffer, diplomatische Aktenstücke II. S. 199.

²⁾ Correspondance. VII. S. 542 ff.

klärt; das Konklusum des fürstlichen Kollegiums vom 7. März 1801 spricht 1. dem Kaiser den „allerunterthänigsten Dank“ aus für den Abschluß des Luneviller Friedens; 2. enthält die „unbedingte Genehmigung“ dieses Friedens und bittet 3. den Kaiser, derselbe möge diese Zustimmung Frankreich „auf das schnelligste“ anzeigen.¹⁾ Das Kurfürstentkollegium und das Kollegium der freien Reichsstädte stimmten am gleichen Tage für die Annahme des Friedens.

Württemberg sprach sich im Reichsfürstenamt am 6. März in seiner Abstimmung wie folgt aus:

„Indem Seine Herzogliche Durchlaucht von Württemberg auf die simple Ratifikation des am 9. vorigen Monats zu Luneville unterzeichneten Friedens zustimmen wird, bewogen sind, wünschen Höchstdieselben um so mehr jede Verzögerung entfernt zu sehen, als nur allein durch die in möglichster Kürze beizubringende Ratifikation die noch in so vollem Maße auf die beteiligten Stände fortdauernde Kriegsdrangsale und unerschwingliche Lasten gehoben und entfernt werden können; auch Kaiserliche Majestät durch allerhöchst Ihre an sämtliche Kurfürsten, auch mehrere Fürsten des Reiches, allergnädigst erteilte Erklärung, jede Mißdeutung einer etwa von der gewöhnlichen Form abweichende Verfahrensweise bei denen für das Reich übernommenen Verbindlichkeiten vollkommen beseitigt haben.“²⁾

Die schwäbischen Prälaten, als Stimmführer derselben fungierte Synodus Schott von Ochsenhausen, stimmen gleichfalls dem zu, daß der Kaiser namens des Reiches den Frieden abgeschlossen habe und erbitten sich

„fernerhin den mächtigen kaiserlichen Schutz und hoffen und erwarten solchen mit einer solchen Beruhigung, welche diesem — immer einen wesentlichen Bestandteil der deutschen Reichsverfassung ausmachenden Kollegium — das Bewußtsein aller seiner in dem ganzen Kriege gegen Ihre Kaiserliche Majestät und das Reich willig, oft über seine Kräfte, ohne alle Rücksicht auf seine bekannte Prägravation in der Reichsmatrikul und ohne Beziehung darauf, treu, standhaft und thätig geleisteten Pflichten gegen alle widrigen Eindrücke und Besorgnisse verschafft“.

Das ist eine mehr als zarte Andeutung der Säkularisation! Die schwäbischen Prälaten erteilen sodann auch dem Luneviller Frieden ihre Genehmigung, „behalten sich aber auch dasjenige, was noch zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäftes in denen zu einer besonderen Uebereinkunft in dem Friedenstraktat zu Luneville vom 9. Februar ausgelegten Punkten noch zu thun nötig ist, der allgemeinen Reichs- und auch ihrer eigenen, dabei so wesentlich verzierenden Interessen wegen das Weitere bei der bereits beschlossenen Eröffnung des Protokolls über das kaiserliche Kommissionsdekret vom 3. März bevor.“³⁾

¹⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 73 vom 14. März 1801.

²⁾ „Allgemeine Zeitung“, Nr. 81 vom 22. März 1801.

³⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 82 vom 23. März 1801.

Kurtrier stimmte als Inhaber der Stimme von Ellwangen am 7. März zwar auch dem Frieden zu, sprach aber das Vertrauen aus, „daß die Artikel 7 vorbehaltenen weiteren Arrangements von der Art sein mögen, daß wenigstens die Reichskonstitution in wesentlichen Teilen erhalten und nicht ein Teil allein unterdrückt und ein Opfer für das Ganze werde.“¹⁾ Die Stimme von Ellwangen erhob sich also gegen die Forderung, daß die geistlichen Staaten allein die Entschädigung zu leisten hätten. Dem Beschluß des Reichstags, wie er im Reichsgutachten vom 7. März niedergelegt war und der auf Annahme des Luneviller Friedens lautete, erteilte der Kaiser am 9. März seine Zustimmung; es war also Reichsgesetz, daß die weltlichen Fürsten, die auf der linken Rheinseite Verluste erlitten hatten, auf Kosten des Reiches entschädigt werden. Der Reichstag machte sich nun an die Lösung der Entschädigungsfrage und debattierte zunächst darüber, auf welche Weise die ganze Angelegenheit zu ordnen sei.

Das Fürstenratskollegium begann seine Verhandlungen hierüber am 30. März und setzte sie am 15., 20., 27. und 30. April 1801 fort. Von Anfang an traten zwei verschiedene Ansichten auf: der Kaiser wünschte die ganze Entschädigungsangelegenheit einer „außerordentlichen Kommission“ übertragen wissen, die aus den Kurfürsten von Sachsen und Mainz bestehe, hätte eventuell auch nichts dagegen, wenn diese Kommission aus vier Reichsständen sich zusammensetzte; die andere Meinung ging dahin, daß das Reich den Kaiser ermächtigen möge, das ganze Entschädigungsgeschäft allein einzuleiten.

Am 13. April 1801 nahmen die schwäbischen Prälaten auch Stellung zu dieser Frage; sie sprachen zunächst dem Kaiser wiederum ihr Vertrauen aus und meinten, daß, wenn der Kaiser nicht allein das Entschädigungsgeschäft übernehmen sollte, eine „sehr enge Reichsdeputation zu stande kommen sollte“; für diesen letzteren Fall behalten sich aber die schwäbischen Prälaten das Mitdeputationsrecht ausdrücklich vor; sie können immer noch nicht ernstlich an die Säkularisation sämtlicher geistlicher Besitztümer glauben, berufen sich auch hier auf ihre treue Pflichterfüllung gegen Kaiser und Reich und „halten sich so überzeugt, daß die Kurie das Urteil über die Gerechtigkeit ihrer Erwartungen und ihre Ansprüche dem allein rettenden Schutze Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem Reiche überlassen könne.“²⁾ Diese große Vertrauensseligkeit, die bei anderen Staaten dieselben Gerechtigkeitsgefühle voraussetzte, welche die schwäbischen Prälaten hegten, hat sich bitter gerächt! Am 27. April 1801 nahm Würtemberg seine Stellung dahin, daß der Kaiser die Entschädigungsangelegenheit besorgen möge unter „Beziehung der beteiligten Erbfürsten“ und gemäß der Reichsverfassung. Dasselbe vertritt also hier schon den Gedanken, daß die zunächst beteiligten geistlichen Besitztümer bei der ganzen, diese doch so sehr interessierenden Entschädigungsangelegenheit gar nicht mehr beizogogen werden sollen, wie das ja später geschah!

In der Sitzung vom 27. April 1801 beschloß das Fürstenkollegium,

¹⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 83 vom 24. März 1801.

²⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 120 vom 30. April 1801.

der Kaiser möge allein „die über die Beendigung des noch zu berichtigenden Friedensgeschäftes näher einzuleitenden Anträge und Arrangements an die Reichsversammlung zur weiteren schleunigen Beratschlagung und Genehmigung gelangen lassen.“¹⁾ Das Kurfürstenkollegium und das der Reichsstädte faßten materiell denselben Beschluß und so konnte am 30. April das Reichsgutachten zu stande kommen, in welchem der Reichstag an den Kaiser die Bitte stellte, die Verhandlungen über die Entschädigungen „einzuleiten und noch vor deren Festsetzung und Berichtigung die aus dieser Einleitung sich ergebenden Resultate dem Reiche zu einer schleunigen neuen Beratung und ihre Vorlegung zu der allerhöchsten kaiserlichen reichsoberhauptlichen Ratifikation allergnädigst mitzuteilen“. Auch hier verlangten mehrere geistliche Reichsfürsten ausdrücklich, daß das Entschädigungsgeschäft nur auf die möglichst beschränkte Art zur Anwendung komme, wovon sie dann die Rettung von wenigstens einigen geistlichen Staaten hofften. Die vom Reichstage beschlossene Uebertragung des Entschädigungsgeschäfts an den Kaiser ließ in einigen, dem Untergange geweihten Staaten die Hoffnung auf ferneres Bestehen aufleben; sie hofften von des Kaisers Gerechtigkeit mehr als von den Beschlüssen des Reichstages, obwohl doch gerade letzterer die Aufgabe hatte, über die Einhaltung der Reichsverfassung strengstens zu wachen. So richteten am 8. Mai 1801 auch die s c h w ä b i s c h e n R e i c h s s t ä d t e ein Schreiben an den Kaiser, in welchem sie um die Erhaltung ihrer Selbständigkeit baten.²⁾

Durch einen Erlaß vom 26. Juni 1801 lehnte es der Kaiser ab, die ihm am 30. April 1801 übertragene Einleitung zur Ausführung des durch den Luneviller Frieden gebotenen Entschädigungsgeschäftes zu übernehmen; gleichzeitig wurde der Reichstag aufgefordert, „ein vollständiges Gutachten über die zur Beendigung des Reichsfriedenswerkes durch eine besondere Uebereinkunft noch zu berichtigenden Gegenstände so schleunig als es nur eine zweckmäßige Erörterung des Geschäftes zulasse, zur reichsoberhauptlichen Ratifikation vorzulegen“.

Am 24. und 31. August 1801 wurde über dieses Dekret verhandelt. Die s c h w ä b i s c h e n P r ä l a t e n vertraten gegenüber andern Meinungen, daß in Rastatt die Säkularisation noch nicht abgeschlossen worden sei; da gerade daselbst Oesterreich für die Erhaltung der „R e i c h s v e r f a s s u n g i m g a n z e n“ eingetreten und doch dem dortigen Reichsdeputationskonkklusum vom 4. April 1798 beigetreten sei; sie wollten deshalb „unbedingte Vollmacht“ dem Kaiser geben, auf dessen Schutz sie sich ganz verlassen.³⁾ Am 14. September nahm der Kaiser die im Dekret vom 26. Juni gestellten Forderungen zurück und brachte seinen früheren Antrag wieder ein, eine a u ß e r o r d e n t l i c h e R e i c h s d e p u t a t i o n zu ernennen. Als Mitglieder der Deputation wurden in Vorschlag gebracht aus dem Kurfürstenkollegium: Kurmainz, Kursachsen, Kurböhmen und Kurbrandenburg, aus dem Fürstenkollegium: Bayern, Hoch- und Deutschmeister, W ü r t t e m b e r g und Hessen-Kassel. An demselben Tage wurde in Regensburg vom

¹⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 128 vom 8. Mai 1801.

²⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 148 vom 28. Mai 1801.

³⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 252 vom 9. September 1801.

französischen Gesandten eine Denkschrift überreicht, in welcher Napoleon die Langsamkeit tadelt, mit welcher man bezüglich der Ausführung des Artikels 7 des Luneviller Friedens zu Werke gehe. Die Sache kam nun in Fluß. In der Sitzung vom 25. September stimmt Württemberg der Errichtung einer mit „unbeschränkter Reichsvollmacht zu versehenen außerordentlichen Reichsdeputation“ zu; in derselben Sitzung tragen die schwäbischen Prälaten zu ihrer früheren Abstimmung nach, daß sie es zwar immer noch für das Beste halten, wenn der Kaiser allein das Entschädigungsgeschäft besorgen würde, daß sie aber, falls er ablehne, sich der Einsetzung einer besonderen Kommission nicht widersetzen, daß aber diese instruiert werden möchte, die „fortdauernde Existenz des geistlichen Fürstentums ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen und dies auch für den um Kaiser und Reich verdienten Reichsprälatenstand anzuordnen.“¹⁾

Das Reichsgutachten vom 2. Oktober beschloß zur Regelung des Entschädigungsgeschäftes die Einsetzung einer außerordentlichen Reichsdeputation, bestehend aus den schon genannten 8 Staaten: Kur-Mainz, -Böhmen, -Sachsen, -Brandenburg; Bayern, Deutsch- und Hochmeister, Württemberg und Hessen-Kassel; ein kaiserliches Ratifikationsdekret vom 7. November genehmigte deren Einsetzung. Die außerordentliche Reichsdeputation erhielt vom Reichstage den ausdrücklichen Auftrag, „bei der Bestimmung der Entschädigung jene Beschränkung, womit die Rastatter Reichsdeputation ihre Einwilligung zu gedachten Entschädigungen in ihrer Note vom 4. April 1798 begleitet hat, als eine genau zu beachtende Direktive und Norm stets vor Augen zu haben und dieser gemäß mit allen jenen Maßregeln und beschränkenden Vorsichten, welche zur Erhaltung der Reichskonstitution in jeder Hinsicht, wie auch zur Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Reichsstände, der unmittelbaren Reichsritterschaft und der übrigen Reichsangehörigen erforderlich sind, bei diesem Ausgleichungsgeschäft zu versehen.“²⁾ Die Vorstellung, als habe die außerordentliche Reichsdeputation unbeschränkte Generalvollmacht erhalten, ist also eine irrige; sie war an die Note des Rastatter Kongresses vom 4. April 1798 gebunden; eingehalten wurde diese allerdings, wie so vieles von dem Versprochenen jener Lage, in keiner Weise; so ward auch den reichsprälatischen, gräflichen und städtischen Kurien ihr Teilnehmungsrecht an der außerordentlichen Reichsdeputation ausdrücklich vorbehalten, welcher Vorbehalt nicht eingelöst wurde!

Die außerordentliche Reichsdeputation ward nunmehr eingesetzt; die entscheidende Stellungnahme wurde ihr jedoch nicht überlassen; es folgt eines der ruhmlosesten Blätter in der deutschen Geschichte; am 11. Oktober 1801 schlossen nämlich Frankreich und Rußland eine geheime Konvention, worin sie sich verpflichteten, „in vollkommener gegenseitiger Eintracht die Verteilung der Entschädigung der Fürsten, welche ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer verloren haben“, vornehmen und „Bayern,

¹⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 327 vom 23. November 1801.

²⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 281 vom 8. Oktober 1801.

Württemberg und Baden besonders begünstigen zu wollen“. Rußland wurde aber dabei von Frankreich dupirt und letzterem durch Vertrag vom 4. Juni 1802 das Recht eingeräumt, die Entschädigungsangelegenheit in Regensburg zu leiten, oder besser gesagt: die Annahme des von Frankreich aufgestellten Entschädigungsplanes zu befehlen! Von Frankreich wurden hierzu bestimmt Laforest, Matthieu und Wacher.

Die deutschen Fürsten konnten die Arbeiten der Reichsdeputation nicht abwarten; auch wandten sie sich nicht an diese, um ihre Ländergier zu befriedigen, Ersatz für erlittenen Schaden zu reklamieren, sondern sie gingen nach Paris, um im Separatfrieden sich besondere Vorteile zu sichern. Wie entwürdigend für Deutschlands Ehre dies in Paris und Regensburg geschah, sagen uns Zeitgenossen jener Tage und alle hervortragenden Schriftsteller!¹⁾

Ritter von Lang nennt uns in seinen Memoiren²⁾ die hohen Summen, die einzelne Staaten an französische Beamte lieferten! „Nassau-Weilburg versprach den Franzosen 600 000 fl.; weil es aber nur mit 400 000 fl. einhielt, wurden ihm die schon zugesicherten Entschädigungen um ein Drittel gestrichen. Hessen-Kassel bot 20 000 Louisdor, die mit Verachtung zurückgewiesen wurden; dagegen versprach Hessen-Darmstadt eine Million und dem Herrn Matthieu insbesondere noch zwei Rittergüter. Wittgenstein zahlte 2000 Louisdor, um sich damit eine Geldentschädigung von 300 000 Thalern zu verschaffen. Württemberg, wie es sich im aufrichtigen Schmerzensrufe laut rühmte, lieferte seine Summen zentnerweis und als geringen Abfall überdies noch Herrn Matthieu eine Rente von 8000 Louisdor bar, dem Gesandten Laforest 1000 Louisdor bar und eine Dose von 20 000 fl. an Wert. Derselbe Matthieu erhielt von Baden an

¹⁾ „Unter den deutschen Fürsten, Reichsrittern und Reichsstädten,“ heißt es in Schloßers Weltgeschichte, „entstand ein schmählicher Wetteifer, die Gunst Napoleons und seiner Umgebung zu erbetteln, damit ein jeder bei den vorzunehmenden Liquidationen möglichst viel gewinne. Die deutschen Reichsstände wandten sich schmeichelnd oder Geld bietend nach Paris, und hier wurde ein unerhörter Handel mit deutschem Land und deutschem Blut getrieben. Manche Fürsten und Herren gingen sogar, anstatt Gesandte zu schicken, selbst nach Paris, und luden durch ihre persönliche Erniedrigung Schmach und Schande auf die Nation.“ „Kleine und Große,“ so berichtet Menzel, „drängten sich nach Paris, um bei Bonaparte und Talleyrand, zunächst aber bei Dienern und Schreibern, Anteil an dem Raube der geistlichen Fürsten und freien Städte zu betheilen. Damals sind in Paris bei Unterbeamten, die in Dachstuben wohnten, deutsche Landschaften und Städte verhandelt worden.“ „In Paris,“ sagt Per y, „begann ein Handel mit deutschen Bistümern, Abteien, freien Reichsstädten, wobei die fürstlichen Lenerber vor dem ersten Consul, seinen Gesandten und Geschäftsmännern mit goldbeladenen Händen erschiene und vor Talleyrands Maitresse um die Wette krochen.“ „In Talleyrands Haus,“ schreibt Gager n, „wurde ein Pflegekind, die kleine Charlotte, erzogen mit der größten Sorgfalt und Zärtlichkeit; sie war gleichsam eine wichtige Person. Wie oft habe ich die Matadoren, die alten Leute, Aranda, Kobenzl, Luchesini mit diesem Kinde spielen sehen, manchmal ängstlich, ob sie es könnten lächeln machen und bemerkt werden. Wie oft sah ich ein kleines Schößhündchen streicheln und von einer Seite zur andern tragen.“ Auch Gager n, der sich hier über die andern lustig macht, hat „mit diesem Kinde gerne gespielt“; aber „diese altdeutsche Strafe des Hundetragens nicht erlitten“.

²⁾ 1842. II. Teil. S. 52 und 53.

Geld und Kostbarkeiten 6000 Louisdor und der russische Staatsrat von Bühler, Gesandter zu Regensburg, eine Dose zu 4000 Louisdor.“ Noch weit unwürdiger aber war die Art, wie diese Bestechungsgelder abgeliefert wurden; Ritter von Lang erzählt in seinen Memoiren darüber: „Die Geldlieferungen beim Reichsdeputationstage in Regensburg im Jahre 1802 für die gesuchten Entschädigungen und Vergrößerungen gingen in erster Hand an den Entschädigungsmaßler Feder bei der französischen Gesandtschaft, durch diesen an Banquier Durand in Paris und durch diesen an die Madame le Grand, nachherigen Frau von Talleyrand.“ (S. 52.)

II. Vertrag Württembergs mit Frankreich vom 20. Mai 1802.

Der Weiterbestand des Herzogtums Württemberg war in dieser Zeit nicht sehr gesichert und wenn es aus den Wirren dieser Lage gestärkt nach außen hervorging, so ist dies hauptsächlich auf die verwandtschaftlichen Beziehungen der Regentenhäuser von Württemberg und Rußland zurückzuführen, wie gerade letzteres in der geheimen Konvention mit Frankreich auch für Württemberg eine günstige Regelung der Entschädigung zur Bedingung machte. Schon früher tauchten Pläne auf, die Württemberg für dieses oder jenes Land austauschen wollten. So fand sich auf dem elsässischen Gute des österreichischen Feldmarschalls Wurmsjer eine Urkunde, in welcher der Gedanke eines Tausches von „Württemberg und Mömpelgard gegen Toskana und Korsika“ angeregt wurde. Der von dem österreichischen Feldherrn entworfene Plan stammt aus der Zeit des Herzogs Karl Eugen, da der Gemahl von Maria Theresia noch lebte; derselbe hatte bekanntlich keine reichständische Besitzungen im eigentlichen Deutschland; das Großherzogtum Toskana war sein Land. Um ihn nun in Deutschland begütert zu machen und gleichzeitig Stimme im Fürstenrat zu verschaffen, entwarf Wurmsjer den Plan, Kaiser Franz I. sollte gegen Toskana Württemberg erhalten; die Ausführung dachte er sich auf folgende Weise: „Das einzige Mittel, das Haus Württemberg zu diesem Tausch zu vermögen, besteht darin, des Herzogs (Karl) Ehrgeiz dafür zu gewinnen. Bekanntlich wirbt er längst um die Kurfürstenwürde; der Königstitel würde ihm noch mehr schmeicheln. Toskana in Verbindung mit Korsika kann ein Königreich von einiger Bedeutung bilden und in Italien eine Macht gründen, den König von Sardinien in Schranken zu halten. . . . Frankreich endlich würde aus diesem Tausche einen großen Vorteil ziehen können, weil er ein Mittel für den König (Ludwig XV.) wäre, das Fürstentum Mömpelgard nun mit seinen Domänen zu vereinigen und eine Tochter zu verjorgen.“¹⁾ Der für Oesterreich nicht ungünstige Plan wurde damals nicht weiter verfolgt; Württemberg aber auch in der Folgezeit für ein günstiges Tauschobjekt angesehen.

Nach Abschluß des Luneviller Friedens wurde „von französischer Seite der Plan vertreten, das Herzogtum Württemberg ganz aufzulösen und zwischen Bayern und Baden, bei deren Fürsten man freundlichere Ge-

¹⁾ Europäische Annalen. 1803. I. Band. S. 105.

finnungen gegen Frankreich voraussetzte, zu teilen“.¹⁾ Oesterreich wollte Württemberg an Bayern abgeben und für Württemberg das Großherzogtum Berg bestimmen. „Fest entschlossen wies Herzog Friedrich jedes Annehmen dieser Art zurück: Lieber wolle er gar nichts, als nur ein Dorf seines Herzogtums abtreten.“²⁾ Unter Benützung der gedruckten Quellen ergibt sich über die den Vertrag mit Frankreich anbahnenden Verhandlungen folgendes Bild: Herzog und Stände befanden sich im Widerspruch, der sich selbst bis nach Paris fortsetzte. Der Herzog hatte als seinen Bevollmächtigten am 3. Januar 1801 Freiherrn v. Normann nach Paris gesandt; der Landtag betraute mit der Vertretung seiner Interessen den Landschaftskonsulenten Abel. Ueber die Thätigkeit des letzteren schreibt Pfister³⁾ nachstehendes: „In den letzten Tagen des Januar 1801 erhielt [Landschaftskonsulent] Abel seine Instruktionen von Seiten des größeren Ausschusses [der Landstände]; er sollte [in Paris] den Nutzen des Landes wahrnehmen, eine Kriegsentzündung für die Landschaft unmittelbar betreiben, die Schritte des herzoglichen Gesandten v. Normann wohl beachten, darüber berichten und auch ein Ansehen in Paris selbst negociieren. Ein unmittelbares Anschreiben an den Minister Talleyrand und ein solches in den denkbar schmeichelhaftesten Ausdrücken gehaltenes an den ersten Konsul („den Heros nicht nur unserer Lage, sondern auch der ganzen Geschichte, der alten wie der neuen, den Friedensstifter des Weltalls“) lagen dem Auftrag Abels bei. Der Herzog [Friedrich II.] erfuhr natürlich alsbald die Sendung Abels; in einem Schreiben an die Stände nennt er die Mission anmaßlich, unnötig und verfassungswidrig und verlangt die sofortige Rückberufung des Konsulenten. Länger als ein Jahr zieht der eigentümliche Streit sich hin; die Stände behaupten ihrerseits im Recht zu sein: denn der Herzog habe sie ja auch nicht gefragt, als er seinen Gesandten nach Paris schickte. Der Konsulent blieb in Paris auch bei der Wiederholung des herzoglichen Befehls, welcher daran erinnerte, wie der Herzog sich genötigt sehen könnte, von seinen höchsten Regentenrechten solchem gesetzwidrigen Eingriff gegenüber Gebrauch zu machen, wie schon jetzt Nachteile aus dem Umstande sich voraussehen lassen, daß die Stände sich bemühen, innen sowohl als außen das Interesse des herzoglichen Hauses und das des Landes als trennbar darzustellen. Einem unmittelbaren Befehl des Herzogs an den Konsulenten Abel zur Rückkehr „bei seinen Unterthanenpflichten“ wurde nicht stattgegeben. Bei diesem Stand der Dinge hielt sich endlich der Herzog an die in Stuttgart versammelten Mitglieder des größeren Ausschusses und bestimmte im September 1801, daß eine Untersuchungskommission ihre ganze Handlungsweise klarstellen solle. Sie können von niemand zur Rechenschaft gezogen werden, denn leiblich beeidigt seien sie darauf, „dasjenige, was im Rat und der Landschaft geredet und gehandelt wird, bis in den Tod zu verschweigen“, behaupteten die Stände. Erst im Juni 1802 erfolgte die Rückberufung Abels durch den größeren Ausschuß. Seine diplomatische Sendung hatte die geheime Truhe (eine eigene geheime Kasse des engeren Ausschusses,

¹⁾ Klüpfel, Historische Zeitschrift. 1881. S. 424.

²⁾ Pfister, König Friedrich von Württemberg. 1888. S. 57.

³⁾ König Friedrich von Württemberg. 1888. S. 56 u. ff.

von deren Summen er in Beziehung auf Verwendung niemand Rechenschaft abzulegen hatte) 117 453 fl. gekostet. Ein neues Reichshofratsdekret verbot der Landschaft, jemals wieder mit fremden Mächten zu unterhandeln.¹⁾ Abel mußte den Zorn des Herzogs fürchten, weshalb er auch nach Erlöschung seiner Vollmacht für die württembergische Landschaft sein Heimatland mied und in Paris blieb als Gesandter der freien Reichsstädte (Hamburg u. a.).

Dem herzoglichen Gesandten, Freiherrn v. Normann, gelang es, am 20. Mai 1802 mit dem von dem ersten Konsul beauftragten d'Hauterive einen Friedensvertrag abzuschließen. Die Publikationen, die bis jetzt über denselben erfolgt sind, enthalten nur sehr Weniges. Pfister sagt²⁾: „In diesem Friedensvertrag wurden dem Herzog Gebietsentschädigungen zugesichert, die seinem aus dem Kriege entsprungenen Verlust aller Art gleich sein sollen.“ Müpfel behandelt leider in seinem sehr interessanten Artikel über „Die Friedensverhandlungen Württembergs mit der französischen Republik 1796—1802“ in der „Historischen Zeitschrift“³⁾ diesen Zeitabschnitt nicht mehr eingehend genug; wir entnehmen seiner Darstellung: Durch den Frieden vom 20. Mai 1802 erhielt Württemberg einen großen Teil der Gebiete, die Herzog Friedrich schon 1798 gefordert (s. S. 14) hatte: Schönbühl, Ellmangen, Zwiefalten, Comburg und 9 Reichsstädte. Auch in der Biographie des herzoglichen Gesandten, Freiherrn v. Normann, welche Freiherr Roth v. Schredenstein (1891) nach dessen eigenhändigen Aufzeichnungen herausgab, findet sich nicht hinreichender Aufschluß. Nach diesen Aufzeichnungen wurde Normann am 3. Januar 1801 nach Paris gesandt; er teilt von dort aus seiner Gemahlin mit: „Schon am 14. Februar bezeugte mir der Herzog seine vollkommene Zufriedenheit mit meinem Benehmen. „Wenn Sie so fortfahren — schreibt er mir eigenhändig — leisten Sie uns das erste Beispiel — seit Osnabrück — einer vernünftig und vorteilhaft geführten Negotiation.“ (S. 77.) Am 20. Februar 1801 schrieb Herzog Friedrich an Normann, nachdem letzterer den Abschluß des Luneviller Friedens nach Stuttgart mitgeteilt hatte: „Daß unser Spiel gut steht, davon bin ich überzeugt; aber jetzt auch keine Zeit verloren, um alles zu gewinnen; schmieden Sie ja das Eisen, so lange es warm ist. Kalifetsch (russischer Gesandter in Paris) muß die Kastanien aus dem Feuer ziehen, besonders wegen des Kurhutes das Seinige beitragen. Da Oesterreich den Erzgrandduc (Erzherzog Ferdinand III. von Toskana) pouffieren wird, kann es sich um so weniger entziehen, hierbei zu konkurrieren.“ (S. 181.)

Am 20. Mai 1802 schloß dann Normann „den die Wünsche seines Landesherrn erfüllenden Separatvertrag“ ab. Am 25. Mai 1802 wurde Normann „zum Zeichen der gnädigsten Zufriedenheit“ mit einem schmeichelhaften Schreiben der herzoglich große Orden verliehen. Ein Brief Napoleons an Herzog Friedrich II. vom 27. Juni 1802 ließ diesen nur zu deut-

¹⁾ Schneider schreibt hiezu in seiner „Württembergischen Geschichte“ (1896, S. 418): „Die Landschaft stellte Abel große Summen zur Bestechung zur Verfügung.“ Anders ist die unverhältnismäßig hohe Summe von 117 453 fl. auch nicht zusammenzubringen.

²⁾ König Friedrich von Württemberg. S. 57.

³⁾ 1881. S. 429 u. ff.

lich die Abhängigkeit von Frankreich empfinden, indem Napoleon hier ausführte: er werde unter allen Umständen, welche sich darbieten könnten, dem Hause Württemberg seine Gunst zuwenden, um dadurch auf unerschütterlicher Grundlage die Beziehungen wieder herzustellen, welche zwischen Frankreich und Württemberg öfters bestanden hätten und von welchen die Fürsten dieses Hauses sich nie hätten entfernen können, ohne beträchtlichen Schaden zu erleiden! Man sieht: Napoleon fühlte sich schon in seiner ganzen Größe, den deutschen Fürsten Vorhaltungen zu machen. — Angefügt darf hier noch werden die Notiz der „Allgemeinen Zeitung“¹⁾: Am 24. Mai 1802 wurde durch einen in Paris abgeschlossenen Vertrag zwischen Frankreich und dem Prinzen von Oranien diesem die schöne Abtei Weingarten mit Zubehör zugesprochen. Der Separatfrieden zwischen Frankreich und Württemberg vom 20. Mai 1802 selbst ist publiziert in „Supplément au Recueil des principaux Traités“ von Martens, 1807, Seite 224 bis 226; er umfaßt acht Artikel. Artikel 2 enthält den Verzicht des Herzogs von Württemberg auf seine linksrheinischen Besitzungen „für sich, für seine Erben und Nachfolger“; als solche Besitzungen sind aufgezählt: 1. das Fürstentum Mömpelgard; 2. die Grafschaft Storbürg; 3. die Herrschaften Riquerier, Ostheim, Auburn, Franquemont, Blamont, Clemont, Stéricourt, Chätelot, Geranges, Clerval und Passavant; 4. die aufgehobenen Lehen der obengenannten Fürstentümer, Grafschaften und Herrschaften; 5. die Herrschaften, Lehen und Erbgüter, welche im Besitz der Erben und Nachfolger der Kinder des Herzogs Leopold Eberhard von Württemberg-Mömpelgard gewesen und an das herzogliche Haus zurückgefallen sind; 6. die Erbgüter, Rechte und Einkünfte von Spire, Dudenhoven und in der Umgebung auf dem linken Rheinufer. Diese Besitzungen haben nach den Tabellen von Teriteur 9 Quadratmeilen mit 18 500 Einwohnern und 95 500 fl. Einkünfte; andere schätzen die Einkünfte niedriger. Artikel 4 des Friedens lautet wörtlich²⁾: „In Konsequenz des Artikels 7 des Luneviller Friedens verspricht und verspändet die französische Republik ihre guten Dienste, um für den Herzog Gebietsentschädigungen zu erhalten, welche — soweit als möglich — nach Uebereinkunft und dem freien Willen des Herzogs gelegen sind, gleich den aus dem Kriege entstandenen Verlusten aller Art und gemäß den auf den abgetretenen Besitzungen haftenden Vorteilen und Privilegien.“ Dieser Artikel enthält die wesentlichste für die Regensburger Reichsdeputation in Betracht kommende Bestimmung; die zur Entschädigung für Württemberg bestimmten Gebiete sind im Friedensvertrag nicht genannt, wie dies z. B. in dem Separatfrieden, den Frankreich mit Nassau-Oranien abschloß, der Fall ist und die oben citierte Aeußerung Klüpfels ist dahin richtig zu stellen. Württemberg, das mit dem russischen Kaiserhause verschwägert war, hatte somit von Frankreich die Zusicherung

¹⁾ 1802. S. 950.

²⁾ »En conséquence de l'article VII du traité de Luneville, la République Française promet et engage ses bons services, pour faire obtenir à S. A. S. des indemnités territoriales, qui soient, autantque possible, situées à la convenance et au gré de S. A. S. egales aux pertes de tout genre résultées de la guerre et conformes aux avantages et privilèges attachés aux possessions cédées.«

der „guten Dienste“ und konnte dem weiteren Verlauf der Dinge ruhig entgegensehen.¹⁾

III. Die außerordentliche Reichsdeputation in Regensburg.

Die achtgliedrige außerordentliche Reichsdeputation war wohl gewählt, trat aber fast ein ganzes Jahr nicht in Thätigkeit. Da verschiedene deutsche Staaten sich anschickten, die ihnen von Frankreich zugesicherten Entschädigungen sofort in Besitz zu nehmen, ließ der Kaiser am 14. Juli 1802 dem Reichstage und einigen deutschen Höfen folgende Erklärung zugehen:

„Nachdem früher seine Zustimmung zu der in Paris gepflogenen Unterhandlung, ungeachtet der von ihm gemachten Vorschläge und seinen Botschaftern hiezu erteilten Instruktionen, nicht erfolgt, nunmehr aber von der französischen Regierung ihm zu erkennen gegeben worden sei, daß dieselbe im Einverständnis mit Rußland wünsche, daß die Behandlung und Berichtigung des Entschädigungsgeschäftes im reichsgesetzmäßigen Wege vollzogen werde, so nehme er selbst keinen Anstand mehr, all' dasjenige vorzuziehen, wodurch die sofortige Eröffnung der Reichsdeputation bewirkt werden könnte. Seine Majestät der Kaiser sei übrigens überzeugt, daß die Ruhe und Wohlfahrt des Deutschen Reiches davon abhängt, daß die Berichtigung der Entschädigungen mit Eintracht und gegenseitiger Rücksicht, besonders unter den vorzüglichsten Teilnehmern, geschehe, daß sodann der Vollzug des darüber von Kaiser und Reich mit Beistimmung Rußlands und Frankreichs festzustellenden Planes im gesetzmäßigen Wege vor sich gehen und alle eigennützigen Schritte und Gewaltthätigkeiten unterbleiben möchten. Denn solche Schritte würden auch andere noch so mächtig gestimmte Teilnehmer zwingen, zur Sicherstellung der ihnen gebührenden Entschädigungen ähnliche Wege einzuschlagen, woraus die Gefahr einer allgemeinen Verwirrung und der unmittelbaren Auflösung alles Verbandes und aller Gesetze des Deutschen Reiches folgen würde.“

Durch Dekret vom 2. August 1802 hatte hierauf der Kaiser die „außerordentliche Reichsdeputation“ zusammenberufen, die auch am 24. August im Rathhause saale in Regensburg ihre erste Sitzung abhielt.

Die Arbeit der Deputation war keine leichte; aber sie hatte im Grunde genommen nur das gutzuheißen und auszuführen, was Frankreich und Rußland bereits festgesetzt hatten. Die Deputation setzte sich, wie schon mitgeteilt, zusammen aus Kurmainz, Kurböhmen, Kursachsen und Kurbrandenburg als den Vertretern des Kurfürstenkollegiums einerseits und Bayern, Hoch- und Deutschmeister, Württemberg und Hessen-Kassel als den Vertretern des Fürstenkollegiums andererseits; das Kollegium der freien Reichsstädte, der Reichsprälaten, Reichsgrafen und Reichsritterschaft hatte

¹⁾ Mit welchen Mitteln der Separatfriede zu stande kam, sagt uns auch der protestantische Prälat Pahl in seiner „Geschichte von Württemberg“ (VI. Bändchen 1881. S. 63), daß Normann derselbe gelungen sei u. a. „durch reichlich gespendete Gaben an Personen von Einfluß“.

keinerlei Vertretung. Als württembergischer Delegierter saß in der außerordentlichen Reichsdeputation anfangs Freiherr von B ü h l e r, der jedoch nur der ersten Sitzung am 24. August 1802 anwohnte; der eigentliche Vertreter Württembergs war Freiherr von N o r m a n n, der in der zweiten Sitzung am 31. August 1802 für Böhler eintrat. Am 6. September gleichen Jahres konnte er schon an den Herzog schreiben: „Mit den Acquisitionen sind Eure Herzogliche Durchlaucht nun gesichert; Hoffnung zu etwas mehr ist vorhanden“.¹⁾ Am 8. Dezember 1802 wurde Normann zum dirigierenden Staatsminister für die neuwürttembergischen Besitzungen und zum Präsidenten der hiefür neuerrichteten Oberlandesregierung in Ellwangen ernannt; derselbe blieb jedoch in Regensburg, bis die Arbeiten der Reichsdeputation in ihren wesentlichen Theilen erledigt waren; am 11. März 1803 legitimierte sich dann Freiherr von S e f e n d o r f f als württembergischer Delegierter und Normann konnte abreisen. Die württembergische Kanzlei in Regensburg bestand aus sechs Personen: einem Rat, drei Sekretären und zwei Kanzlisten.

Schon vor Eröffnung der außerordentlichen Reichsdeputation wurde mit einer Note des französischen Ministers Laforest der e r s t e E n t s c h ä d i g u n g s p l a n vom 18. August 1802, den Frankreich und Rußland unter sich mit Zustimmung Preußens vereinbart hatten, überreicht mit der Begründung, daß, „von dem Wunsche befeelt, zur Befestigung der Ruhe des Deutschen Reiches beizutragen“, Frankreich und Rußland als „völlig. unbetheilte Mächte“ sich verpflichtet geglaubt haben, „ihre Vermittlung anzubieten“ und dem Reichstage „einen allgemeinen Entschädigungsplan vorzulegen, der nach der strengsten Unparteilichkeit entworfen, nicht allein die anerkannten Verluste ausgleichen, sondern auch zwischen den hauptsächlichsten Häusern in Deutschland das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten habe, welches vor dem Kriege bestand“. Der Plan, den die außerordentliche Reichsdeputation in zwei Monaten verabschieden sollte, enthält eine genaue Angabe der Entschädigungsobjekte für die einzelnen deutschen Reichsstände; soweit das heutige Württemberg in Betracht kommt, sei aus ihm folgendes nach den „Weilagen zu den Protokollen der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg“²⁾ wiedergegeben. Für das Herzogtum W ü r t t e m b e r g war die Kurfürstenwürde vorgesehen; ferner die Propstei Ellwangen, die Abtei Zwiefalten; die Reichsstädte: Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rottweil, Giengen, Alen, Hall, Gmünd und Heilbronn (S. 24.); dem Kurfürsten von Bayern: Altshausen, Ulm, Buchhorn, Wangen, Reutkirch, Ravensburg; die Abteien Wengen (in Ulm) und Söflingen; dem Herzog von Nassau-Dillenburg: die Abtei Weingarten; dem Markgrafen von Baden: die Reichsstadt Biberach; dem Fürsten von S o h e n l o h e - W a r t e n s t e i n: das Amt Jagstberg und die Mainzischen und Würzburgischen Anteile am Amt Künzelsau; dem Grafen von L ö w e n h a u p t: die Abtei Kottenmünster; dem Grafen von S i l l e s h e i m: die Abtei Heiligkreuzthal; dem Fürsten von L e i n i n g e n: die Propstei Romburg; dem Grafen von L e i n i n g e n:

¹⁾ Freiherr von Normann in Roth von Schreckenstein. S. 197.

²⁾ I. Band, Regensburg 1803. Beilage 7 und 8.

Westerburg: das Kloster Schönthal; dem Fürsten von Thurn und Taxis: die Abtei Buchau mit der Stadt, die Abteien von Marchthal und Neresheim; dem Grafen von Sickingen: die Abteien von Ochsenhausen und Münchroth (Koth a. d. Koth); dem Grafen von der Leyen: die Abteien Schussenried, Guttenzell, Seggbach, Waindt und Burheim (bisch.); der Gräfin von Sternberg: die Abteien Weissenau und Isny mit der Stadt; dem Fürsten von Dietrichstein: die Herrschaft Neuravensburg im Amt Wangen. So waren also schon in diesem Entschädigungsplan sämtliche geistliche Besitztümer verteilt! Das Aktenstück schließt mit den Worten: „So sind im ganzen die Anordnungen und Erwägungen, welche der Unterzeichnete Befehl erhalten hat, dem deutschen Reichstage vorzulegen und über welche er glaubt, dessen schleunigste und ernsteste Beratung fordern zu sollen, indem er ihm kundgiebt, daß der Vortheil von Deutschland, die Befestigung des Friedens und die allgemeine Ruhe erheischen, daß alles, was die Regelung der deutschen Entschädigungen betrifft, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten beendigt sei“. So lagen die Dinge, als die Reichsdeputation zusammentrat und so weit war es schon in Deutschland gekommen. Im September 1802 erschien in Regensburg eine Schrift, „Der französisch-russische Entschädigungsplan mit Erläuterungen“, von „einem unserer geschätztesten Geographen und Statistiker“, sagen die „Europäischen Annalen“.¹⁾ In derselben findet sich eine Vergleichungstabelle der Schädigungen und Vergütungen der einzelnen Fürsten und Stände; wir entnehmen derselben in Bezug auf das heutige Württemberg das in nebenstehender Tabelle (S. 29) Enthaltene.

Die für Württemberg vorgesehenen Entschädigungen in diesem ersten Plane umfaßten $26\frac{3}{4}$ Quadratmeilen, 113 000 Einwohner mit 534 000 fl. jährlicher Einkünfte, gegen einen daselbst verzeichneten Verlust von 7 Quadratmeilen, 14 000 Einwohnern mit 248 000 fl. jährlicher Einkünfte. Letztere Summe ist für die linksrheinischen Besitzungen zu hoch, wie die mancher Abteien zu niedrig angegeben ist; das war überhaupt die Taktik der Staaten damaliger Zeit: den Verlust auf dem linken Rheinufer möglichst hoch und die in Aussicht genommene Entschädigung möglichst nieder zu taxieren! Der Verfasser gen. Werks nennt den Entschädigungsplan ein „wahres Meisterstück“, insofern für jeden stets „das passendste“ gewählt worden sei und meint dann mit fast prophetischem Blicke die Jahre 1813 und 1870 voraussehend: „Es läßt sich eine Zeit denken, wo Frankreich dies bereuen könnte“, dann aber ringt sich bei demselben doch das Geständnis durch, der Plan trage ein „ausländisches Gepräge“ und „enthalte gar nichts zum Besten der Untertanen“. Weiter rügt er, daß es sich nicht allem um eine Entschädigung für abgetretene Gebiete handle, sondern um eine Bereicherung der Fürsten und Vergrößerung von deren Gebiete: „Gäße man bei diesem Entschädigungsgeschäft nach dem in der großen Naturordnung herrschenden und den Grundsätzen der strengen Gerechtigkeit gemäßen *lex minimi* verfahren wollen, so würden die unmittelbaren geistlichen Güter allein nicht nur ausgereicht haben, den ganzen

¹⁾ 1802. IV. Band. S. 256 u. ff.

Verlust zu ersetzen, sondern es wäre auch von ihnen noch ein großer Ueberfluß zurückgeblieben“.

So fand unter nicht gerade den günstigsten Vorbedingungen die erste Sitzung am 24. August 1802 statt. Das Direktorium der a. R. D. lag in den Händen des kurmainzischen Gefandten, Freiherrn v. Albini, der als Aufgabe der R. D. ausführte: „daß sie die in dem Luneviller Friedensschlusse Artikel 5 und 7 einer besonderen Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände mit und neben der höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz einvernehmlich mit der französischen Regierung zu untersuchen, zu prüfen und mit Rücksicht auf das von Sr. Kaiserlichen Majestät ratifizierte Reichsgutachten vom 2. Oktober vorigen Jahres (S. 20) zu erledigen habe“.¹⁾ Freiherr v. Bühler empfiehlt sich am genannten Tage in der Sitzung dem „geneigten Wohlwollen und kollegialischen Vertrauen der sämtlich anwesenden Subdelegierten“.²⁾ In der zweiten Sitzung vom 31. August 1802 beantragte Preußen entgegen dem Verhalten des Kaisers

Entschädigungsobjekt	□ Meilen	Einwohner	jährliche Einkünfte
Comburg	—	—	30 000 fl.
Schuffenried	2	3 200	40 000 fl.
Gutenzell	1	2 200	20 000 fl.
Heggbach	1	2 800	15 000 fl.
Baindt	—	—	10 000 fl.
Rottenmünster	1	2 000	38 000 fl.
Heiligkreuzthal	1 $\frac{1}{4}$	3 200	25 000 fl.
Weingarten	6	11 000	100 000 fl.
Söfingen	2	4 000	40 000 fl.
Wengen (Ulm)	—	—	20 000 fl.
Dörsenhäuser	4	8 000	95 000 fl.
Roth	1	2 500	34 000 fl.
Weiffenau	1	2 400	80 000 fl.
Isny (Abtei und Stadt)	$\frac{1}{4}$	2 000	20 000 fl.
Buchau (" ")	1 $\frac{1}{4}$	3 500	66 000 fl.
Marchthal	2 $\frac{1}{2}$	6 000	50 000 fl.
Neresheim	1 $\frac{1}{2}$	3 500	50 000 fl.
Ellwangen	6 $\frac{3}{4}$	20 000	120 000 fl.
Zwiefalten	3 $\frac{1}{4}$	8 000	60 000 fl.
Weil	$\frac{1}{4}$	1 800	6 000 fl.
Reutlingen	1	11 000	50 000 fl.
Eßlingen	$\frac{3}{4}$	11 000	40 000 fl.
Rottweil	4	15 000	60 000 fl.
Giengen	$\frac{1}{4}$	2 000	8 000 fl.
Aalen	$\frac{1}{2}$	3 200	10 000 fl.
Hall	6	17 000	90 000 fl.
Ömünd	3	14 000	40 000 fl.
Heilbronn	1	10 000	50 000 fl.

¹⁾ Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg 1803. I. Band. S. 4 und 5.

²⁾ Protokoll Band I. S. 9.

unbedingte Annahme des von Frankreich diktierten Entschädigungsplanes. Frhr. v. Normann schließt sich im allgemeinen dem an, drängt auf rasche Abwicklung der Geschäfte und meint, daß die beiden vermittelnden Mächte (Frankreich und Rußland) sich „die gerechtesten Ansprüche auf den Dank des Deutschen Reiches erworben haben.“¹⁾ „Einige Modifikationen“ hält er an dem Entschädigungsplan allerdings für notwendig. In der dritten Sitzung vom 8. September 1802 kam Kurmainz mit einem Vermittlungsvorschlage, der auch die Majorität erhielt, und u. a. die Erhaltung der Bistümer und Domkapitel nebst deren Einkünfte forderte. Das auf Grund dieses Antrags formulierte Konklusum der a. R. D. nahm den Entschädigungsplan „im Allgemeinen dergestalten vorläufig“ an, daß „man sich dabei alle Modifikationen“, welche durch „einkommende dringende Reklamationen veranlaßt würden“ oder die Deputation selbst als notwendig erachte, „geziemend vorbehalte“ und daß die künftigen Besitzer der Entschädigungslande zugleich den „anständigen Unterhalt aller Personen, welche in solchen Landen bisher ihre konstitutionelle Existenz hatten“, übernehmen würden. Gerade in letzterer Beziehung erklärte Normann in der genannten Sitzung, daß der Herzog von Württemberg es als eine „Forderung der Gerechtigkeit ansehe, daß in Ansehung des künftigen Unterhalts der hohen und niederen Geistlichkeit, deren Lage durch die Säkularisation verändert wird“, den vorliegenden Verhältnissen angemessene Grundsätze aufgestellt werden.“²⁾ Der kaiserliche Bevollmächtigte versagte dem Beschlusse vom 8. September seine Zustimmung, gab aber doch denselben an die vermittelnden Minister weiter; der Hauptgrund der Weigerung Oesterreichs, dem Beschlusse beizutreten, lag in der geringen Entschädigung, die für den Großherzog von Toskana, Erzherzog Ferdinand, der seine italienischen Staaten abtreten mußte, vorgesehen war, obwohl ihm der Frieden von Campo Formio schon eine volle Entschädigung in Aussicht gestellt hatte. Als in der vierten Sitzung vom 14. September 1802 wiederholt über die Zustimmung zu dem Entschädigungsplan debattiert wurde, verwies der württembergische Delegierte auf seine am 31. August abgegebene Erklärung, forderte eindringlich eine Beschleunigung der Geschäfte und stimmte dem vorgelegten Plane im allgemeinen wieder zu. In der sechsten Sitzung vom 18. September hält Normann wieder an dem von Frankreich vorgelegten Entschädigungsplan fest.

Inzwischen waren eine Reihe von Reklamationen der verschiedenen Reichsstände eingelaufen, die alle darauf bedacht waren, einen möglichst großen Teil des katholischen Kirchenguts an sich zu reißen. Wenn allerdings eine dieser Reklamationen berechtigt war, so war es die des Hoch- und Deutschmeisters vom 31. August 1802, in welcher dargelegt werden konnte: „Der hohe ritterliche deutsche Orden ist ohne Zweifel unter diejenigen Reichsstände zu zählen, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich verhältnismäßig am meisten verloren haben. Sein aus 10- und 20jährigen Rechnungen mit aller

¹⁾ Protokoll Band I. S. 26.

²⁾ Protokoll Band I. S. 48.

Mäßigung berechneter Verlust beläuft sich nach der hier beiliegenden Uebersicht auf eine Summe von 395 604 fl. jährlicher Einkünfte, ohne deren Entwertung durch 10 Jahre, ohne die vielen Gebäude, denen man allerdings einen Wert von 2 Millionen geben kann, hier in Anschlag zu bringen, ohne der ungeheuren Kriegskosten zu erwähnen.“¹⁾)

Nicht so berechtigt wie diese Vorstellung waren eine Reihe von anderen, die sich förmlich überboten in der Hinaufschraubung des angeblich auf dem linken Rheinufer erlittenen Schadens. Schon am 31. August 1802 lief eine gräflich Stadion'sche Reklamation ein, die den Verlust des Grafer Stadion, K. K. Gesandter am Berliner Hof, bestehend in zwei Häusern in Mainz samt den darin aufbewahrten Betten, Weißzeug und Mietzinsentschädigung für die aus diesem Hause vertriebenen Leute, auf 100 000 fl. taxierte.²⁾) Der Graf hoffte zwar auf die Zurückgabe der beiden Häuser, meinte aber doch: „Was als Aequivalent seines Verlustes angenommen werden könnte, glaubt Graf Stadion, ohne dem höheren Ermessen der Reichsdeputation im geringsten vorgreifen zu wollen, Höchstdieselbe doch auf einige Gegenstände aufmerksam machen zu dürfen, welche ihrer geographischen Lage nach ihm zur Vereinigung mit seiner Herrschaft Warthausen am gelegentsten wären: Es sind erstens das der Abtei Ochsenhausen gehörige Amt Simmetingen, welches bei sechs Stunden von der Abtei und drei Stunden von der nächsten Besetzung derselben abliegt und in der schwäbischen Spezialkarte unter dem Namen Ober- und Unterfulmetingen zwischen Kaupheim und Schemmerberg angeführt steht und zu einem Werte von 80 000 fl. geschätzt wird, vereint mit den verschiedenen einzelnen Bauernhöfen, welche die Stadt Viberach und die dasige sogenannte Spitalpflege in den zu dem Gebiete der Herrschaft Warthausen gehörigen Ortschaften besizet. Zweitens die kleine Herrschaft Schemmerberg, welche zu der Abtei Salmannsweiler gehört, und von ihrem Gebiete entlegen ist.“ Sonderbar berührt es, daß Graf Stadion für den Verlust zweier Häuser in Mainz, die ihm doch auch „entlegen“ sind, gleich ganze Ämter, Herrschaften und Bauernhöfe fordert; doch er war ein hoher kaiserlicher Beamter, und die a. R. D. beschloß am 8. September 1802, diese Vorstellung den Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen. Nicht so günstig abge schnitten hat ein Vetter des Grafen Stadion, Graf Stadion zu Thannhausen, der am 22. September 1802³⁾) seine Reklamation einreichte; derselbe hat wie sein Vetter auch ein Haus in Mainz besessen, dessen Verluste er auf 67 000 fl. anschlägt. Als Ersatz bringt er folgende Gegenstände in Vorschlag, „welche zusammengenommen zur Vereinigung mit seiner Herrschaft Stadion am gelegentsten und seinem Verlust einigermaßen entsprechend wären: 1. die der Prälatur Marchthal gehörige Herrlichhofer Mühle mit dem dabei gelegenen Herrlichhofe nebst dazu gehörigem Wäldchen, und 2. den der Prälatur Ochsenhausen zugehörigen Weiler, genannt Mittentweiler, aus zwei Bauernhöfen bestehend, samt dem dazu gelegenen Walde, das Baumholz genannt; 3. die in der Herrschaft Emerkingen und Unterstadion gelegenen,

¹⁾) Beilagen zu den Protokollen. Band I. S. 36.

²⁾) Beilagen. Band I. S. 47 und 48.

³⁾) Beilagen. Band I. S. 240 und 241.

der Reichsprälatur Salmannsweiler und dem Kloster Blaubeuren zugehörigen Bauernhöfe“. Und das alles für ein Haus in Mainz! In der achten Sitzung vom 23. September 1802 wurde in der a. R.D. über diese Vorstellung beraten; der württembergische Delegierte bemerkte hierbei u. a., daß man sich dahin verwenden möchte, daß Graf Stadion sein Privat-eigentum in Mainz zurückerhalten möchte; sodann beklagte er die „ungebührliche Ausdehnung der beigefügten Entschädigungsvorschläge“. ¹⁾ Es wurde in dieser Sitzung auch beschloffen, das französische Ministerium um Aufhebung des Sequesters zu ersuchen.

In diese erste Zeit der Verhandlungen der a. R.D. fällt noch die Vorstellung der schwäbischen Reichsstädte vom 8. September 1802. ²⁾ In der sehr umfangreichen Eingabe bitten sie in erster Linie um Erhaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit, im Falle ihrer Mediatifizierung aber um Beibehaltung besonderer Rechte; der 9. Punkt dieser Forderungen lautet: „Daß die geistlichen und weltlichen Corpora, Stiftungen, Mediattlöster u. s. w. in ihrem bisherigen Verstande und fernerer Nutzleistung gegen die Stadt, aus deren öffentlichen oder Privatkräften sie meistens entstanden sind, verbleiben.“ Die Forderung in Betreff des kirchlichen Zustandes lautet: „In Ansehung desselben wünschen und hoffen sie, daß überhaupt der bestehende Religionszustand und seine Ausübung, auch was demselben in Abticht auf Schulen, Kirchen, Klöster, bürgerliche und städtische Verhältnisse anhängig ist, sowohl 1. bei ganz katholischen als 2. bei ganz evangelisch-lutherischen Städten nach dem Sinne des westfälischen Friedens und dem wirklichen Besitzstande in seiner Wesenheit erhalten und auch die Ausübung der Patronatsrechte der innehabenden Stadt oder Privatperson belassen und in jenem Falle, wo eine evangelisch-lutherische Stadt einem katholischen Landesherrn untergeordnet wird, namentlich in Abticht auf die Ausübung der Episkopalrechte, die den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche angemessene Anordnung getroffen, und endlich 3. bei paritätischen und 4. bei gemischten Städten ihre innerlichen Verhältnisse, insbesondere auch nach den bestehenden Verträgen, richterlichen Erkenntnissen und dem rechtlichen Herkommen aufrecht erhalten werden möchten.“ Diese Vorstellung mit ihren mannigfachen Vorbehalten kam der Reichsdeputation recht unbequem und Freiherr v. Normann sprach die Ansicht der großen Mehrheit aus, als er in der sechsten Sitzung vom 18. September 1802 erklärte, daß diese Eingabe zu sehr ins Detail gehe! Mit Details, besonders soweit sie die bisherigen, für die Säcularisation vorgeesehenen Stände betraf, wollte man sich in Regensburg nicht gerne befassen; doch konnte Normann nicht umhin, auszudrücken, daß mehrere der vorgebrachten Bitten und Wünsche „gerechte und billige Rücksicht verdienen“. In der elften Sitzung vom 30. November 1802 kam auf diese Vorstellung hin ein Beschluß zu stande, der für alle Zeiten das Schema für „Kanzleitröste“ bilden könnte; die a. R.D. kam nämlich dahin überein: es sei sicher anzunehmen, daß von den Kur- und anderen Fürsten, welche Reichsstädte

¹⁾ Protokoll Band I. S. 148.

²⁾ Beilagen. Band I. S. 136 – 162

als Entschädigung erhalten, „zuversichtlich zu erwarten“ sei, daß sie den Wünschen derselben nachkommen werden.¹⁾

Wenn auch der erste Entschädigungsplan, den Frankreich nach seiner Willkür ausgearbeitet hatte, im allgemeinen auf der a. R. D. — von Oesterreich abgesehen — auf keine ernstlichen Schwierigkeiten stieß, so sahen sich die französischen Minister doch veranlaßt, in Folge der vielfachen Vorstellungen und Reklamationen einen zweiten Entschädigungsplan auszuarbeiten, den sie auch am 8. Oktober der a. R. D. vorlegten²⁾; damit aber diese wußte, welches jetzt ihre einzige Pflicht sei, nannte ihn der französische Minister Laforest in seinem Begleitschreiben den „plan général et définitif d'indemnité“. Dieser sah für den Herzog von Württemberg die Kurfürstenwürde vor nebst den Gebieten der Propstei Ellwangen, der Kapitel, Abteien und Klöster: Zwiefalten, Schöndal, Comburg mit der Landesoberhoheit (unter dem Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und des Grafen von Limburg), Rottenmünster, Heiligkreuzthal, Oberstfeld, Holzhausen (bei Frankfurt), Margrethausen, das Ort Dürrenmettstetten, die neun obgenannten Reichsstädte: Weil, Neutlingen, Eßlingen, Rottweil, Giengen, Malen, Gall, Gmünd und Heilbronn; darauf ruhten aber 88 000 fl. ewige Renten an verschiedene Personen (siehe unten den Reichsdeputationsrecess). Württemberg kam also im zweiten Entschädigungsplan weit besser weg. Für den Kurfürsten von Bayern war im allgemeinen dasselbe wie im ersten Plan vorgesehen, nämlich die Abteien Wengen und Söflingen und die freien Reichsstädte: Ulthausen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg; dem Markgrafen von Baden war vorgesehen: die Reichstadt Vöberach; dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen: die Herrschaft Hirschlatt; dem Fürsten von Dietrichstein: die Herrschaft Neuravensburg; dem Fürsten von Massau-Dillenburg: die Abtei Weingarten und die Propstei Hofen bei Buchhorn; dem Fürsten von Thurn und Taxis: die Abtei Buchau mit der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim; dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein: die Ämter Saltensbergstetten, Laudenschlag, Jagstberg und Braunsbach, der Zoll von Würzburg in den Hohenlohischen Landen, die Anteile von Mainz, Würzburg, Comburg und Künzelsau. Professor Bunschuh veröffentlichte um diese Zeit eine „Statistik über die Säcularisation“, der wir nach den „Europäischen Annalen“³⁾ die auf S. 34 stehende Tabelle entnehmen.

Dieser neue Entschädigungsplan kommt in der 13. Sitzung am 9. Oktober 1802 zur Beratung. Der württembergische Delegierte giebt hier folgende Erklärung ab:

„Subdelegatus findet den modifizierten Entschädigungsplan, welchen die Herren Minister der vermittelnden Mächte auf die an dieselbe erlassenen Noten über die eingekommenen Reklamationen mitgeteilt haben, denjenigen Ansichten ganz angemessen, aus welchen nach seiner

¹⁾ Protokoll Band I. S. 198.

²⁾ Beilagen Band II. S. 19—42.

³⁾ 1803. Band IV.

Ueberzeugung die Vollendung des Entschädigungsgeschäfts zu behandeln ist.

„Er hat in mehreren seiner abgelegten Abstimmungen bemerkt, wie wesentlich notwendig es sei, daß der allgemeine Wunsch so schnell als möglich in Erfüllung gehe, die beunruhigende Unbestimmtheit der gegenwärtigen Lage der Dinge zu einer vollen und in ihrem Ganzen harmonisierenden Bestimmtheit umzuschaffen.

„Dieser Zweck kann in der That nur durch einen das Ganze umfassenden Plan am sichersten und vollständigsten erreicht werden.

„Aus diesem Hauptgesichtspunkte glaubt Subdelegatus den vorgelegten Plan beurteilen zu müssen. Er stellt sich schon im ersten Anblick als die Frucht einer angestregten Bemühung dar. Er umfaßt wirklich das Ganze der in Vorwurf gebrachten Gegenstände und schneidet hierdurch das detaillierte Unterhandeln über einzelne Fälle ab. Ohnehin würde dies zu keinem Ende geführt haben, und ohne Zusammenstellung mit dem Ganzen hätte es nur unvollständig und nach einseitigen Rücksichten geschehen können.

„Es zeigt sich aber zugleich, daß neben der Tendenz einer richtig berechneten Staatsklugheit die Grundsätze des Rechts und die Vorschriften der Billigkeit sich in diesem Plane wechselseitig die Hand bieten. Wo die Reichsdeputation, an strengere Rechtsnormen gebunden, für sich allein entschiedener Billigkeit nicht Platz geben durfte, sondern bei Wünschen stehen blieb, da kann die Vermittlung auf eine wohlthätige Art eintreten.

„Aus diesen verschiedenen wichtigen Gründen hält Subdelegatus dafür, daß der Sorgfalt der vermittelnden Mächte für das künftige Wohl Deutschlands sowie dem Eifer ihrer würdigen Minister nicht besser als durch entgegenkommendes Vertrauen, das edelste Zeichen der Erkenntlichkeit, entsprochen werden könne.

Entschädigungsobjekt	□ Meilen	Einwohner	Jährliche Einkünfte
Urwangen	7	27 800	120 000 fl.
Weingarten	6	11 000	100 000 fl.
Dachsenhausen	4	8 000	95 000 fl.
Roß	1	2 000	34 000 fl.
Weissenau	1	2 400	30 000 fl.
Schuffenried	2	3 200	40 000 fl.
Marxthal	2½	6 000	50 000 fl.
Zwiefalten	3¼	8 000	75 000 fl.
Heggbach	1	2 800	15 000 fl.
Gutenzell	1	2 200	20 000 fl.
Rottenmünster	—	2 700	—
Vaindt	—	—	—
Neresheim	1½	3 500	50 000 fl.
Ößlingen	2	4 000	40 000 fl.
Wengen	—	—	20 000 fl.

Die Einkünfte der Stadt Jönn werden auf 6000 fl. hier berechnet.

„Die Annahme des modifizierten Plans, der nur noch in seinen allgemeinen Betrachtungen einer näheren Entwicklung bedürfen wird, verbindet nach seiner Einsicht die verschiedenen angeführten Zwecke am zuverlässigsten.

„Und Seine Herzogliche Durchlaucht von Württemberg werden den Augenblick, da ihre Ansicht mit der von Kaiserlicher Majestät und dem gesamten Reiche übereinstimmen, und durch ihre öffentliche Erklärung legale Sanction erhalten wird, als den Befestigungspunkt der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, und als den Anfang einer neuen, die besonders in Süddeutschland geschlagenen Wunden ausheilenden glücklichen Periode für das deutsche Vaterland ansehen.“¹⁾

Auch in der 14. Sitzung vom 12. Oktober 1802 hat Normann „keine wesentliche Erinnerung“ beizufügen (S. 243); er stimmt vielmehr „auf die volle Annahme der vorgelegten modifizierten Deklaration“.

Die Entschädigung der Reichsgrafen, die auf der linken Rheinseite Verluste erleiden, war in dem zweiten Entschädigungsplan nicht spezialisiert vorgesehen. Als Entschädigungsobjekte waren hauptsächlich die reichsunmittelbaren Abteien im heutigen württembergischen Oberlande gegeben. Die Prälaten dieser Klöster sahen der Gefahr nicht unthätig entgegen; sie hatten nicht nur ihre Vertretung im Fürstenrat in Regensburg, sondern berieten unter der Leitung des Abtes Melin von Ochsenhausen am 26. August 1802 in Ummendorf, welche Mittel zur Abwendung der drohenden Säkularisation noch anzuwenden seien. Es wurde in dieser Konferenz aber von der Entsendung einer eigenen Deputation nach Regensburg Umgang genommen, und nur beschlossen, zwei Premierräte dorthin zu senden, die für die Sache der Prälaten arbeiten sollten. Die Gesandten von Fürsten und Grafen (z. B. der gräflich Zeilische Vertreter) boten sich hiezu auch den Neben an.²⁾ W ü r t t e m b e r g u n d B a d e n wurden durch ein Schreiben des Plenipotentiaris vom 17. Oktober 1802 beauftragt, die „Entschädigung für jene Reichsgrafen, welche ihre reichsständische Besitzungen durch die Cession des linken Rheinufers verloren haben“, zu regulieren. Diese Kommission wurde durch Deputationserlaß vom 17. Oktober 1802 dahin instruiert, daß

„1. Die Herren Kommissäre von den in § 24 des plan général den Herren Reichsgrafen angewiesenen Entschädigungsobjekten durch Subdelegierte Besitz und provisorische Administration nehmen, auch Einnahmetats und Ertragsberechnungen darüber herstellen; dann 2. die Qualifikations- und Verlustberechnungen der sämtlich an die Kommission zu verweisenden Reichsgrafen genau untersuchen und die verschiedenen Klassen derselben dergestalt absondern lassen möchten, daß insgesamt fünf Klassen gebildet werden sollen. 3. Nach gescheneher solchen Absonderung hätten die Herren Kommissäre jeden Grafen, soweit die Entschädigungsobjekte reichten, einer Klasse nach der andern zuzuteilen und hierüber 4. ihre Vorschläge demnächst an die Deputation

¹⁾ Protokoll Band I. S. 226.

²⁾ Gräfl. Archiv in Roth a. d. Roth. Abt. I., B. N. 1.

oder in deren Ermangelung an den Reichstag baldthunlichst einzubefördern.“

Durch Schreiben vom 21. Oktober 1802 nimmt Württemberg diese ihm in Gemeinschaft mit Baden übertragene Funktion an. Der Herzog delegiert zu derselben von der Lütke und Spittler; die Kommission nimmt ihren Sitz in Ochsenhausen. Am 13. November 1802 werden die Arbeiten daselbst aufgenommen.

Am demselben Tage noch teilten der württembergische und der badische Subdelegierte (von der Lütke und Hofer) den Prälaten der zur Entschädigung bestimmten „Gotteshäuser“ mit, daß sie ihr Entschädigungsgeschäft begonnen hätten; die Prälaten haben ihre weltlichen Beamten sofort nach Ochsenhausen zu senden, wo diese dann ihrer Pflichten gegen den seitherigen Landesherren entbunden und der Subkommission huldigen mußten. Die Prälaten und Offizialen der Abteien mußten sofort nach Rückkehr der Beamten von Ochsenhausen eine förmliche Besitzentfugungsurkunde unterschreiben, in der ihnen zuerst mitgeteilt wurde, daß sie nicht persönlich nach Ochsenhausen zu kommen hätten, aber „darauf verpflichtet werden sollen, daß wir 1. bis zum 1. Dezember dieses Jahres bei unserer Verwaltung keine der Entschädigungsmaße nachteilige Veräußerung, Distrahierung oder andere Handlung, welcher Art sie auch sein, selbst unternehmen, befördern, auch nur geschehen lassen, sofort 2. vor dem gedachten 1. Dezember bis auf weitere Verordnung unsere bisherige Verwaltung ganz allein zum Vorteil der Entschädigungsmasse getreu und gewissenhaft führen, auch in Rücksicht derselben von niemand Befehl annehmen wollen, als von den höchsten Kommissionshöfen, deren Subdelegierte und dem Ochsenhausischen Kanzler von Schott, als welcher letzterer während der Zeit der Administration von Subdelegation wegen in sämtlichen Entschädigungsländern zum Oberadministrator bestellt ist und an den wir deswegen in allen unsern Verwaltungen betreffende Sachen gewiesen sind. Es ist uns dabei noch ferner ausdrücklich zu erkennen gegeben worden, weil man uns von seiten der Subdelegation zwar mit Ablegung eines förmlichen Verwaltungseides verschont habe, dagegen aber gegenwärtiger an Eidesstatt zu gebender Zusage ausdrücklich die Wertung beigelegt haben wollen, daß jede Verletzung derselben als ein wahrer Meineid angesehen werden solle.“ Die Äbte und Offizialen der unmittelbaren Reichsabteien mußten in dieser Urkunde weiter „aufs feierlichste versprechen die genaue Beobachtung der uns nunmehr obliegenden Amtspflichten“. ¹⁾ Hatte man so die Klostervorsteher sich verpflichtet und versichert, die Klosterbeamten zuerst sich zugethan, so wurde noch an demselben Tage, an dem der Abt obige Urkunde, die ihm schon fertig geschrieben vorgelegt wurde, noch Besitz von der Abtei genommen nach einem von der Subdelegation für alle „Gotteshäuser“ gleichgehaltenen „Patent an alle geistlichen und weltlichen Diener, Landsassen, Unterthanen, Schirmsverwandte und Angehörige“ der betreffenden Abtei. In diesem wurde bekannt gegeben, daß nach dem der Subkommission gewordenen Befehl die für die „Reichsgrafen ausgefetzten Entschädigungsgegenstände in Besitz und provisorische Administration zu nehmen seien, sofort darüber Einnahmeetats und Ertragsbe-

¹⁾ St. A. in St. Fasz. Weissenau, Säkularisationsakten.

rechnungen stellen, die Qualifikations- und Verlustabrechnungen der zu entschädigenden Reichsgrafen genau untersuchen zu lassen, die Entschädigungsgegenstände unter die Beschädigten zu verteilen und ihre Vorschläge darüber zur außerordentlichen Reichsdeputation oder in Ermangelung derselben an den Reichstag einzubefördern“. Die Subdelegation teilte dementsprechend in dem Patente mit, sie habe von ihren Höfen den Befehl erhalten, „die Entschädigungsobjekte unverzüglich in Besitz zu nehmen, daß dieser Besitz eintritt- weilen und bis zum 1. Dez. des laufenden Jahres nur ein provisorischer sei, von jenem Termin an aber ein wahrer Zivilbesitz und eine Verwaltung der in Frage stehenden Territorien und Einkünfte zum Vorteil der Entschädigungsmasse ihren Anfang nehmen soll. Die Beamten und Diener in den occupierten Gebieten werden vorderhand und bis auf weitere Verordnung ihre Ämter nach dem bisherigen Geschäftsgange fortführen, jedoch geschieht ihre Verwaltung vom 1. Dezember an ganz allein für Rechnung der Entschädigungsmasse, auch haben sie von jener Zeit an von niemand Befehl anzunehmen als von den höchsten Kommissionshöfen; deren Subdelegierten und dem Dachsenhausischen Kanzler von Schott, der in Regierungs-, Kameral- und anderen Sachen die Oberaufsicht zu führen und in den dazu geeigneten Fällen den nötigen Bescheid von der Subdelegation einzuholen hat“. Es folgt dann in dem Patente die Mitteilung, daß die „angestellten Diener und Offiziale“ des betreffenden Klosters in Pflichten genommen worden seien; dann nimmt die Subkommission „nun sofort hiedurch von dem (Name des Klosters) mit allen Zugehörigkeiten zu dem oben- erwähnten Zweck Besitz“! Hierauf heißt es weiter: „Es werden daher sämtliche Unterthanen, Zugehörige und Schirmsverwandte (Name der Abtei) von Subdelegation wegen von dieser Besitzergreifung benachrichtigt und ernstlich ermahnt, Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Württemberg und Seiner Markgräflichen Durchlaucht von Baden während der Zeit der Höchstdenselben aufgetragenen Administration getreu und gehorsam zu sein, sich in die ihnen angekündigten neuen Verhältnisse pflichtschuldigst zu fügen, überhaupt sich ruhig zu verhalten und in alle Rücksicht so zu betragen, daß sie diejenigen Uebel und Strafen vermeiden mögen, welche die unausbleiblichen Folgen eines ungehorsamen und ordnungswidrigen Benehmens sein würden.“¹⁾ Dieses Besitzergreifungspatent wurde sowohl in der Abtei selbst verlesen und angeheftet, als durch die Vorstände der einzelnen Ämter der Abtei den übrigen Bewohnern mitgeteilt. Ueber die Vorgänge bei diesem Akte hatten die Oberamtänner der Klöster nach Dachsenhausen zu berichten. Oberadministrator Schott führte ein schneidiges Regiment und wurde darin von der Subkommission unterstützt, die am 24. November 1802 an alle Klöster eine Vorschrift erließ, „nach welcher sich sowohl die Zivilbeamte als respektive die aufgestellten Geistlichen und Rechnungsführer der zur Entschädigungsmasse gehörigen Reichsstifter während der Zeit der Administration zu verhalten haben“. In diesem Dekret wird der seitherige Dachsenhausener Kanzler von Schott feierlich zum „Oberadministrator und Statthalter“ bestellt, den Oberämtern eingeschärft, „die Aufsicht über die Subalterne zu verdoppeln“ und sofortige Untersuchung und Bestrafung bei

¹⁾ St. A. in St. Jasz. Weiffenau, Säkularisationsakten.

„Dienstnachlässigkeit und Unterschleifung“ eintreten zu lassen; die ausstehenden Kammerziele und Kreisanlagen einzuziehen und „bei schwerster Verantwortung alle Veräußerungen zum Nachtheile der Entschädigungsmasse“ zu vermeiden; auch durften keine Frucht-, Holz- und Viehverkäufe mehr stattfinden und sollte größte Sparsamkeit eintreten. Diese oberchwäbischen Reichsgotteshäuser standen unter der Verwaltung der Oberadministration in Ochsenhausen, bis die einzelnen Grafen von denselben Besitz ergriffen, was Ende Februar und Anfang März 1803 geschah.¹⁾

Diese neuen Landesherren drängten wiederholt auf Abschluß der Geschäfte, so daß die Kommission am 3. Dezember 1802²⁾ versichern ließ, sie „arbeite unermüdet, um dieses Geschäft dem Wunsche der Interessenten gemäß baldigst zu beendigen“. Unterm 13. Dezember 1802 war in der „Schwäbischen Chronik“ zu lesen: „Die Kommissarien werden nächstens die Abteien und Klöster bereisen, um die Fassionen an Ort und Stelle selbst einzusehen“ und so hoffen sie, bis Ende Dezember mit ihrer Arbeit ganz fertig zu werden. Am 20. Dezember 1802 sind denn auch die Kommissarien von Ochsenhausen zum Besuche der einzelnen Klöster abgereist; am 28. Januar 1803 wurde in der „Schwäb. Chronik“ berichtet, daß die Arbeit nun nahezu vollendet sei, aber nicht vor 7. oder 8. Februar in Regensburg eintreffen könne. Am 6. Februar wurde der a. N. D. in der That der Bericht der Subkommission erstattet.³⁾ Die Subkommission teilt hierin über ihre Art der Schätzung der jährlichen Einkünfte der einzelnen Abteien mit, daß sie 1. von den erhobenen Einnahmen alle ständigen Lasten samt den Ausgaben für die Seelsorge abgezogen habe und 2. daß die Schuldzinsen gleichfalls in Abzug gebracht worden seien. Sie stellt den Verlust auf dem linken Rheinufer und die dafür in Aussicht genommene Entschädigung einander gegenüber; wir teilen hieraus mit:

	Jährl. Einkünfte der Abtei fl.
Es soll erhalten:	
Graf Aspremont-Linden: Abtei Baidt und 850 fl. jährliche Rente von Ochsenhausen	18 150
Graf Bassenheim: Abtei Heggbach ohne Mietingen, Sulmingen, den Zehnten von Baltringen und 500 Jauchert ⁴⁾ Wald; dazu 1800 fl. Rente von Burgheim.	12 000
Graf Metternich: Abtei Ochsenhausen ohne Amt Thannheim und zahlt 20 000 fl. Rente	70 000
Graf Plettenberg: den Rest der Abtei Sulmingen (siehe Bassenheim) und 6000 fl. Rente von Burgheim.	8 000
Graf Duadt: Abtei und Stadt Isny und 11 000 fl. Rente von Ochsenhausen	21 000
Graf Schäsberg: Amt Thannheim der Abtei Ochsenhausen ohne Dorf Winterrieden, zahlt 2000 fl. Rente hinaus	15 300*
Graf Sinzenborn: Dorf Winterrieden und 1500 fl. Rente von Graf Schäsberg	2 500
Graf Sternberg: Abteien Schussenried und Weissenau, zahlt aber 13 000 fl. Rente hinaus	78 900
Graf Törring: Abtei Guttenzell	13 200
Graf Warttemberg: Abtei Roth und 8450 fl. Rente von Graf Metternich	38 850 ⁵⁾

1) St. A. in St. Fasz. Weissenau, Säkularisationsakten.

2) „Schwäbische Chronik“ vom 8. Dez. S. 373.

3) Beilagen Band III. S. 100—134.

4) Ein württembergisches Jauchert = 1/2 Morgen = 47,276 a.

5) Ueber die Art der Einschätzung giebt Beilage I am Schlusse des Werkes nähere Auskunft; nach diesem Maßstabe wurden sämtliche Abteien eingeschätzt.

Von den vorhandenen 176 000 fl. Aktivkapitalien der Kartause Buzheim sollten erhalten die Besitzer der Abtei Roth 7500 fl.; Weiffenau 6450 fl.; Seggbach 53 950 fl.; Waindt 38 650 fl. und Gutenzell 45 250 fl. Diese Vorschläge der Subkommission wurden am 15. Februar 1803 in der a. R. D. ohne jede Abänderung gutgeheißen und in den Reichsdeputationsrecess aufgenommen.

Die Kosten der Subkommission waren anfangs auf 5000 fl. angelegt; doch wurden unterm 11. Januar 1803 weitere 2500 fl. erhoben, welche Summen auf die Klöster umgelegt wurden. Nach unveränderter Annahme des von der Subkommission aufgestellten Entschädigungsplanes für die Reichsgrafen verfügten unterm 25. Februar 1803 die beiden Kommissäre von Stuttgart und Karlsruhe aus, daß die „angeordnete Oberadministration der Entschädigungsobjekte nur noch so lange andauern soll, bis daß die respektiven neuen Eigentümer von jedem derselben Besitz genommen haben“. Die Beamten, Rechner und Unterthanen derselben werden ihrer Pflichten gegen die Subkommission mit diesem Zeitpunkt entlassen, die Patente der Subdelegierten seien abzunehmen und der Besitznahme durch die betreffenden Reichsgrafen dürfe keinerlei Hindernis in den Weg gelegt werden.¹⁾

Die Kommissäre von Württemberg erhielten von den Reichsgrafen teilweise sehr ansehnliche Geschenke, die fast durchgängig dem Klosterschatz entnommen wurden; anfangs war ein gemeinsames Geschenk — auf Vorschlag des Fürsten Metternich — geplant; doch kam dieser Gedanke nicht zur Ausführung. Die einzelnen Reichsgrafen sandten dann je für sich ihre Gaben. Die Kommissäre faßten dies als ganz selbstverständlich auf und reklamierten diese Geschenke, wenn sie nicht zeitig genug eintrafen.²⁾

Auch der zweite Entschädigungsplan vom 8. Oktober 1802 fand nicht bei allen Beteiligten die unbedingte Zustimmung, die ihm in der 18. Sitzung vom 21. Oktober Freiherr v. N o r m a n n erteilte, der dabei den Wunsch aussprach, „daß durch Fassung eines Beschlusses der Stand der Unbestimmtheit und des Mißtrauens in volle Bestimmtheit und gegenseitiges Vertrauen umgebildet werde“.³⁾ Daß solches Mißtrauen in reichem Maße vorhanden war, zeigen die immer wieder aufs neue eingelaufenen Reklamationen von einzelnen Reichsständen, die sich beschädigt glauben, oder die der drohenden Säkularisation ins Auge sahen.

Am 7. Oktober 1802 lief eine Reklamation des Grafen von D e g e n f e l d - S c h o m b u r g ein, in welcher alle angeblichen Verluste aufgezählt sind und es sodann heißt: „Schon durch die Erhaltung entweder des kleinen Wlmischen auf der rauhesten Ab und an der äußersten Grenze liegenden Amtes Stubenheim, welches für Sr. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-bayern [dem Wlm zugebacht war] ein äußerst unbedeutender und unerheblicher Gegenstand ist, oder durch die Erhaltung 1. der beiden zu dem Hochstift Speyer gehörigen, am Neckar liegenden, vermutlich noch nicht abgegebenen und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Markgrafen von Baden äußerst entlegenen, überdies der Ritterschaft inkorporierten zweier Dörfer

1) St. A. in St. Jasz. Weiffenau, Säkularisationsakten.

2) R. Landesbibliothek Cod. hist. fol. 649 u. a.

3) Protokoll Band I. S. 343.

Pfauhausen und Neuhausen; 2. dann durch die Aufhebung des Ellwängischen Lehensnexus über Hoheneibach, und 3. durch gleiche Aufhebung des Domkapitellich-Würzburgischen Lehensnexus über zwei Drittel von Großenklingen würde das gräfliche Haus Degenfeld-Schomburg für seinen erlittenen enormen Verlust sich einigermaßen getröstet sehen.“ Die Vorstellung hatte nicht den gewünschten Erfolg; denn in der 17. Sitzung vom 19. Oktober 1802 wurde beschlossen, der Graf solle sich bei den französischen Behörden um Aufhebung des über sein Privateigentum verhängten Sequesters verwenden.¹⁾

Die Reichsprälaten in Schwaben, die bisher immer ein gut Stück Vertrauensfestigkeit an den Tag legten, kamen am 18. Oktober 1802²⁾ auch mit einer Vorstellung, in der sie u. a. ausführten: „Seit Jahrhunderten dem wichtigen Dienste gewidmet, den Religionskult in vielen seinen wesentlichen Verrichtungen mitbesorgt zu haben und vorzüglich nach einigen zum Teil kostbaren Einrichtungen befähigt: die verschiedenen Zweige des ausgedehnteren Unterrichts zu pflegen, selbigen nach vielseitigem Bedarf an Vorbereitungen anordnen, mit Vorräten an fähigen Männern und anderen Behelfen ausrüsten und mit alledem den billigen Vaterlandserwartungen Genüge leisten zu können: glauben die Mitglieder dieses Collegiums, mit der mehr oder minder nahen und der mehr oder minder großen Gefahr bedrohet zu sein, künftig dieser bisherigen Obliegenheit nicht mit fruchtbarem Gedeihen folgen zu können. Es ist die fühlbarste Pflicht, im Angesichte des Vaterlandes, das vielfache Gute, welches die Institute der regulären geistlichen Körperschaften geleistet haben, in dem Augenblick freimütig und unbefangen bemerken zu müssen, in welchem sie der Gefahr künftiger geringerer Brauchbarkeit oder wohl gar ihrer Zerstörung ausgesetzt sein könnten . . . Die Mitglieder der Kurie, ihrer höheren Bestimmung eingedenk und dem Berufe, für Kirche und Staat nach jeder Fügung nützlich zu sein, beharrlich getreu, erwarten in stiller Umgebung und Vertrauen auf die Anordnungen der Fürsicht, was die hochansehnliche Reichsdeputation zu reichsväterlichen Beschlüssen befördern oder wozu landesherrliche Verfügungen den Maßstab verschaffen dürften.“ Der zweite Punkt der Eingabe berührt den „bedarfsmäßigen Unterhalt der Prälaten und ihrer geistlichen und weltlichen Angehörigen, Beamten und Bediensteten“. Auf den ersten Punkt der Vorstellung, der einen gelinden Protest gegen die Säkularisation bedeutet, wurde in der a. R. D. gar nicht weiter eingegangen; der zweite Teil kam in der 19. Sitzung vom 23. Oktober zur Mitberatung, als über den künftigen Unterhalt der Geistlichen verhandelt wurde.

Eine Vorstellung der schwäbischen Reichsgrafen vom 11. November 1802³⁾ ging dahin, daß das adelige Damenstift Buchau, das dem Fürsten von Thurn und Taxis zugesichert war, gar kein geistlicher Reichsstand sei, sondern ein „fürstlich freiweltliches Damenstift“, das auf der weltlichen Fürstenbank die sechste Stimme führe, „weil es schon seit

¹⁾ Protokoll Band I. S. 321.

²⁾ Beilagen Band II. S. 142.

³⁾ Beilagen Band III. S. 78.

Jahrhundert säkularisiert sei“ und daß das schwäbische Grafenkollegium aus dessen gänzlicher Auflösung „äußerst empfindliche Nachteile“ erleiden würde. Obwohl die Ausführungen der Vorstellung an sich nach allen Teilen berechtigt sind, wurde doch in der 27. Sitzung vom 16. November 1802 beschlossen, die Vorstellung habe auf sich zu beruhen.¹⁾

Nicht günstiger ging es einer Eingabe des Ritterkomtur *N o c h e r* vom 10. November 1802, welche für Erhaltung des protestantischen Damenstifts *O b e r s t e n f e l d*, das dem Herzog von Württemberg in Aussicht gestellt war, eintrat unter dem Hinweis, „daß die Einkünfte dieses Stiftes so gering sind, daß davon nur vier bis fünf adelige Fräuleins nebst der erforderlichen Dienerschaft unterhalten werden könnten“. Der württembergische Gesandte war von dieser Vorstellung nicht sehr erbaut, und meinte in der 26. Sitzung vom 11. November 1802, daß der Herzog von Württemberg das Stift erhalten habe wie andere auch und sich deshalb keine anderen Einschränkungen gefallen lassen könne wie andere Fürsten auch.²⁾

Die schon vor endgültiger Verabschiedung des Entschädigungsplans erfolgte Besitzergreifung rief gleichfalls eine Anzahl von Protesten hervor; so lief am 22. November 1802 eine Beschwerde des Grafen *S c h e u f v o n S t a u f e n b e r g* über die Art der württembergischen Besitzergreifung des Frauenklosters *M a r g a r e t h a u s e n* ein.³⁾ Württemberg sandte nämlich den Protest des staufenbergischen Oberamtmanns *Endreß* in *Geislingen, N. Balingen*, wegen der Besitzergreifung von *Margarethausen* einfach an diesen zurück, weshalb die Vorstellung in Regensburg erfolgte. In der 31. Sitzung vom 25. November 1802 erklärte *Freiherr v. Normann*: das Kloster *Margarethausen* stehe schon seit Jahrhunderten mit Württemberg in solcher Verbindung, daß sich die Ansprüche des Grafen in ihrer Allgemeinheit damit nicht vereinigen lassen.⁴⁾

Auch die schwäbischen Reichsstädte kamen am 22. Oktober 1802 mit einer neuen Vorstellung, da ihre erste Eingabe so wenig Berücksichtigung fand; um keine Mißdeutung ihrer Bestrebungen aufkommen zu lassen, erklären sie nun „feierlichst, daß gegenwärtige Vorstellung nicht aus dem mindesten Mißtrauen gegen ihre künftigen Landesherren herrühre“. In der 22. Sitzung vom 2. November 1802 wurde über diese Eingabe verhandelt; es wurde beschlossen, daß das, was in der 11. Sitzung auf die erste Eingabe hin empfehlungsweise enthalten, dem künftigen Reichsrecht *verbis dispositivis* einzurücken sei.⁵⁾ Die Zahl dieser Vorstellungen ließe sich, wenn wir die auf nichtwürttembergische Verhältnisse hinizielenden erwähnen wollten, noch ganz gewaltig steigern; doch schauen wir nach den Arbeiten der a. R. D.

Zu der 19. Sitzung vom 23. Oktober 1802 brachte Oesterreich wieder eine Reihe von Bedenken gegen den neuen Plan vor; es weist u. a. auch

¹⁾ Protokoll Band II. S. 541.

²⁾ Protokoll Band II. S. 435.

³⁾ Beilagen Band III. S. 142—147.

⁴⁾ Protokoll Band II. S. 628.

⁵⁾ Protokoll Band II. S. 478.

auf seine Ansprüche aus den Städten und Abteien Wangen, Rabensburg, Nibersach, Weil, Eßlingen, Neutlingen, Alen, Heiligkreuzthal, Weingarten, Buchau, Ochsenhausen, Roth, Schussenried, Gutenzell, Heggbach, Baidt, Weissenau, Isny und die Mediattklöster in Schwaben hin. Von allen diesen erhielt Oesterreich teilweise nicht unbeträchtliche Abgaben, auf die es nicht ohne weiteres verzichten will. In der 49. Sitzung vom 7. Mai 1803 brachte noch Württemberg eine Vorstellung ein wegen der auf Grund dieser Ansprüche eingetretenen Sequestrierungen der österreichischen Behörden.

Längere und eingehende Verhandlungen fanden über die Frage statt, wie es mit dem U n t e r h a l t der in den säkularisierten geistlichen Besitzthümern lebenden G e i s t l i c h e n in Zukunft gehalten werden sollen. In der 19. Sitzung vom 23. Oktober 1802 gab der w ü r t t e m b e r g i s c h e G e s a n d t e hierüber seine ausführliche Abstimmung¹⁾; der Hauptinhalt seiner Darlegungen ging dahin:

„Seine Herzogliche Durchlaucht von Württemberg haben schon in einer früheren durch Subdelegaten zu Protokoll gegebenen Aeußerung, in Ansehung der gegenwärtig in Veratschlagung stehenden wichtigen Gegenstände, es als eine Forderung der Gerechtigkeit erklärt, daß für die hohe und niedere Geistlichkeit, auch alle Klassen von Dienern, welche in den zur Entschädigung bestimmten geistlichen und anderen Ländern und Gebieten bisher ihre konstitutionelle Existenz hatten, von der außerordentlichen Reichsdeputation auf eine Art Sorge getragen werde, damit dieselben die bevorstehenden Veränderungen in ihren Folgen auf ihre Verhältnisse so w e n i g a l s m ö g l i c h e m p f i n d e n mögen.

„Diesen gerechten Gesinnungen seines gnädigsten Herrn weiß Subdelegatus nicht vollständiger zu entsprechen, als indem er davon ausgeht, daß denselben durch a u f z u s t e l l e n d e f e s t e G r u n d s ä t z e, ohne sie irgend einer Willkür bloß zu stellen, soviel es nur immer mit der vorgehenden Säkularisation und Regierungsveränderung vereinbarlich ist, die Fortdauer des bisherigen Zustandes ihrer persönlichen und amtlichen Verhältnisse sicher gestellt werde.“

Die weiteren Ausführungen betreffen die Regelung der Pensionsverhältnisse für die Aebte, Aebtissinnen, Konventualen, Laienbrüder u. s. w.

Die Ausführungen Normanns lauten in ihrem Kernpunkt diesbezüglich:

„In Ansehung der Mediattstifter und Klöster, auch anderer Stiftungen geist- und weltlicher Körperschaften zc. in den zu säkularisierenden Ländern, auch deren Dienerschaft, hat inzwischen der Entschädigungsplan alle Kapitel, Abteien und Klöster, teils namentlich einzelnen Reichsständen zur Entschädigung ausgesetzt, teils unter dem bekannten Vorbehalte den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß dieselben der Disposition der Landesherrn mit ihren sämtlichen Gütern und Einkünften in und außer Lands unterworfen sein sollen. In Ansehung ihrer Dienerschaft treten hier alle oben schon in Ansehung der unmittelbaren Länder und Gebiete vorgeschlagenen Grundsätze ebenfalls ein. Die Konventualen werden auf die bisherige Art

¹⁾ Protokoll Band I. S. 377—391.

mittels eines gemeinsamen Tisches zu unterhalten, denjenigen aber, welche mit Einwilligung des Landesherrn austreten wollten, ihr Lebensunterhalt durch eine den Revenuen des Klosters angemessene Pension von 3—600 Gulden zu sichern, auch für die Laienbrüder auf ähnliche Art Sorge zu tragen; in Ansehung der noch nicht durch Gelübde gebundenen Novizen hingegen dem Landesherrn freizustellen sein, unter Aussetzung einer billigen Unterhaltungssumme auf einige Jahre, dieselben entlassen zu können. Fromme Stiftungen endlich sind der landesherrlichen obersten Aufsicht und Leitung zum Wohl des Staats unterworfen.“

Der Deputationsbeschluß vom 28. Oktober 1802, angenommen in der 20. Sitzung vom 26. Oktober 1802¹⁾, sagt dann darüber: „Es wurde beschlossen: Es sei den sämtlichen abtretenden geistlichen Regenten nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine ihrem Rang und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstbäben ein Sommeraufenthalt zu sichern.“ Für Fürstbäbe und Fürstpropste ersten Rangs sei das Minimum der Jahresrente 20 000 fl., für alle anderen Fürstbäbe das Minimum 6000 fl., für gefürstete Aebtissinnen 3000 fl., für Reichspräläten, Aebtissinnen und Aebte auf 2000 fl. festgesetzt; es wurde aber noch beigelegt: „Bei allen diesen Bestimmungen werde jedoch der Großmut der künftigen Landesherrn kein Ziel gesteckt!“ Wenn sie nur immer das Minimum geleistet hätten! „Die Stiftsfraulein und Frauen bleiben so lange bei ihrem bisherigen Genuße, als es dem neuen Landesherrn nicht rätlich erscheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulierende Abfindung aufzuheben.“

„Die Konventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der andern Kommunität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweiter Verjorgung eine Pension von 300—600 Gulden nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen; Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden, können von den Landesherrn mit einer dreijährigen, verhältnismäßigen Pension entlassen werden.

„Mit den Mediatstiftern, Abteien und Klöstern in den zu säkularisierenden Landen ist es ganz auf dem nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die Canonici der Mediatstifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnungen neun Zehntel ihres bisherigen Einkommens, die Vikarien aber das Ganze, die Domizilaren neun Zehntel dessen, was sie etwa wirklich bisher schon bezogen haben, und rücken den Kapitularen nach. Solche Canonici jedoch, die überhaupt keine 800 fl. beziehen, sind, wie die Vikarien, bei ihrem ganzen Einkommen zu belassen. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig, oder welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnismäßig nach dem Vermögen ihrer Abtei 2000 bis 8000 fl. Pension, ihre und andere Klosterkonventualen

¹⁾ Beilagen Band II. S. 270.

300 bis 600 Gulden. Mit den Laienbrüdern und Novizen wird es auf gleiche Art, wie von denselben hier oben bei unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Korporationen gilt alles das nämliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden.

„Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigentum, zu konserbieren, jedoch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“

Neben dem Unterhalt der Geistlichen bildete einen gleich wichtigen Gegenstand die Frage der Religionsverhältnisse in den zu säkularisierenden Ländern. In der genannten 19. Sitzung vom 23. Oktober 1802 gab auch Freiherr v. Norman den zu erhoffenden katholischen Bürgern Württembergs folgende Zusicherung¹⁾, um deren praktische Durchführung sich noch heute — nach hundert Jahren — die parlamentarische Vertretung des katholischen Volkes abmüht; die schönen Sätze lauten:

„Gleich wichtig und in seinen Folgen noch wichtiger ist der Punkt von der Verfassung der einer Regierungsveränderung unterworfenen Länder und Gebiete. Da eine solche Regierungsveränderung die zwischen Regenten und Unterthanen bestehenden rechtlichen Verhältnisse nicht auflöst, so wird die politische Verfassung der zur Entschädigung angewiesenen Lande, so wie sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Landesherrn und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen beruht, in allweg zu bestätigen sein.

„Nur wird solches unter den Modifikationen zu verstehen sein, welche durch die selbst in die Verfassung eingreifende Umwandlung eines geistlichen Staates in einen weltlichen, und in der Anwendung auf Reichsstädte, der bisherigen Regierungsform in die monarchische, notwendig werden, und wird auch dem künftigen Landesherrn in demjenigen, was zur Zivil- und Militärlandesadministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, freie Hand zu lassen sein.

„In Absicht auf die Religionsverfassung der einzelnen deutschen Länder und Gebiete wird zwar die bisherige Religionsübung in dem künftigen Deputationsabschiede zu bestätigen, und gegen deren Aufhebung oder anderweitige Kränkungen aller Art sicher zu stellen; auch insbesondere jeder Kirchengesellschaft (mit Ausnahme der durch den Entschädigungsplan zur Säkularisation bestimmten oder der freien Disposition des Landesherrn unterworfenen bisherigen geistlichen Güter) der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens ungekränkt zu lassen, und durch ausdrückliche Sanktionen im künftigen Deputationsabschiede zu bestätigen sein. Gleichwie aber die in dem westfälischen Frieden gegründeten Rechte in Ansehung der Religion und Religionsübung den Regenten der deutschen Länder und Gebiete ohnehin auch in Zukunft als ein Ausfluß der Landeshoheit verbleiben, so möchten Seine Herzogliche Durchlaucht von Württemberg auch Ihres Orts allerdings wünschen,

¹⁾ Protokoll Band I. S. 386.

daß bei sämtlichen Religionsparteien im Reiche an die Stelle der ehemaligen, in manchen Ländern beinahe konstitutionell gewordenen Intoleranz und des daraus sogar entsprungenen Religionshasses und Verfolgungsgeistes die echten Grundsätze wahrer Religionsduldung und gegenseitige Achtung treten möchten; und daß zur Beförderung und Verbreitung dieser edlern Denkungsart auch durch eine allgemeine Reichsanktion der Weg gebahnt, mithin auf eine für alle deutsche Länder und Gebiete, für Herrschaften und Unterthanen gleich verbindliche Art, der Grundsatz allgemeiner Religionsduldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenossenschaft, jedoch ohne alle Kränkung des gegenseitigen Kirchen- und Schulfonds, als reichsgesetzliche Norm aufgestellt werden möchte.“

Noch standen dem endgültigen Abschluß der Arbeiten der a. R. D. gewaltige Hindernisse im Weg; die einzelnen Fürsten, die Entschädigungen erhielten, berücksichtigten zwar diese nicht, sondern nahmen gegen Ende des Jahres 1802 die zugeordneten Objekte einfach in Besitz. Der Widerspruch Oesterreichs wegen ungenügender Entschädigung des Großherzogs von Toskana wurde durch eine am 26. Dezember 1802 mit Frankreich geschlossene Konvention gehoben.

Am 4. Dezember 1802 tauchte ein dritter Entschädigungsplan auf, der für das Herzogtum Württemberg dieselben Objekte bot, wie der zweite, unter Weglassung des Klosters Holzhausen.

Von den weiteren Verhandlungen verdienen nur noch zwei Punkte besondere Beachtung.

In der 35. Sitzung vom 22. Dezember 1802 wurde über die künftige Zusammensetzung des Fürstenkollegiums in konfessioneller Beziehung beraten. Durch die Abtretung des linken Rheinufers und durch die bevorstehende Säkularisation wurde die bisherige katholische Mehrheit dieses Kollegiums in eine protestantische verwandelt; der Kaiser suchte nun durch Vermehrung der katholischen Stimmen Parität herzustellen, fand aber bei den protestantischen Delegierten sehr geringes Entgegenkommen. Freiherr v. Normann erklärte an diesem Tage für Württemberg:

„So gerne ferner Se. Herzogl. Durchlaucht in Württemberg im weiteren Gange der Verhandlungen einem Zuwachs an Wirkl. Stimmen für den katholischen Reichsteil und die sich dazu qualifizierenden Fürsten Ihres Orts beistimmen werden, so kann jedoch diesseitige Subdelegation in Ansehung der mit in Vorwurf gebrachten Religionsverhältnisse die Sache nicht in gleichem Gesichtspunkte mit der vortrefflich kurböhmischen Subdelegation ansehen.“

„Zwar ist nicht zu verkennen, daß in den verflossenen Jahrhunderten beide Religionsteile in politischer Hinsicht immer ein Augenmerk darauf gerichtet haben, die einmal erlangten Vorteile in Religionsfachen, selbst in Beziehung auf Stimmenzahl, so viel möglich zu erhalten, sogar daß im Jahre 1708 der katholische Reichsteil seine Einwilligung zur Introdution der Braunschweiger Kurwürde nur unter der Bedingung einer überzähligen Stimme gab, falls während der Fortdauer jener Kurwürde die pfälzische Kur auf eine protestantische Linie fallen sollte.“

„Alein dieses ist nicht im allgemeinen der rechtliche Standpunkt der Sache. Vielmehr beruht solcher auf dem im westfälischen Frieden und in den neueren Gesetzen festgestellten Grundsätze von der Gleichheit der Rechte beider Religionsteile. Unsere Reichsgrundgesetze gehen hierin so weit, daß in Religionsfachen sowohl als bei andern Reichsangelegenheiten, wenn beide Religionsteile einer verschiedenen Meinung beipflichten, jeden derselben gegen die Ueberstimmung des andern sicher gestellt haben. Ein sprechendes Beispiel, daß es nach der deutschen Verfassung nicht sowohl auf Gleichheit in der Zahl, als vielmehr auf Gleichheit der Rechte abgesehen sei, geben selbst die vielen Veränderungen im kurfürstlichen Kollegium von der ehemaligen gleichen Mitgliederzahl beider Religionen an bis zu dem Zeitpunkte, da der katholischen Glieder doppelt so viel als der protestantischen waren.

„Uebrigens hat sich auch die politische Lage der Dinge gänzlich geändert und Subdelegatus kann sich um so mehr jeder weiteren Bemerkung enthalten, als die sich in neueren Zeiten in und außer Deutschland gebildete tolerantere Denkungsart gegen alle Besorgnisse dieser Art die sicherste Gewähr leistet.“

So kalt ging man über die seitherigen Verhältnisse hinweg. Bisher hatten im Fürstenkollegium die Katholiken 55 bezw. 57 Stimmen und die Protestanten 43 bezw. 45; nach den Bestimmungen des Reichsrecesses verschob sich das Verhältnis in der Weise, daß 78 protestantische Stimmen gegen 53 katholische standen. Der Kaiser machte nun gerade in diesem Punkte in seiner Genehmigung des Reichsdeputationsbeschlusses am 28. April 1803 den Vorbehalt einer neuen Verteilung der Stimmen.

Ein kaiserliches Hofdekret vom 30. Juni 1803¹⁾ wollte diese Angelegenheit auf dem Reichstage neu regeln. Es wurde in demselben betont, wie durch Abtretung des linken Rheinufers und der Säkularisation nicht weniger als 23 katholische Stimmen weggefallen seien, während auf protestantischer Seite nur eine einzige (die Württembergs von Mömpelgard) ausgefallen sei; deshalb verlangte das Hofdekret „Herstellung der Stimmenparität“ im Reichsfürstenrat, was um so eher angezeigt war, als sowohl die katholische Mehrheit im Fürstenkollegium wie im Kollegium der Reichsstädte durch den Beschluß der a. R. D. vernichtet wurde. In der Sitzung vom 14. November 1803²⁾ wurde über dieses Hofdekret beraten. Württemberg anerkannte die Verschiebung der Stimmen zu Ungunsten des katholischen Teils, das sei aber „bloß ein unglücklicher Zufall“!! Von den durch die Säkularisation ausgefallenen Stimmen seien 11 in dem Besitze der katholischen Reichsstände geblieben und nur 7 an protestantische gefallen; der Delegierte verhielt sich gänzlich ablehnend gegen eine „Herstellung der Stimmenparität“. Als am 9. Dezember 1803 im Reichstage abgestimmt wurde, forderte Württemberg wiederum ein für ganz Deutschland geltendes Toleranzedikt „durch eine allgemeine Reichsanktion“. Diese ablehnende

¹⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 194, 1803. S. 773.

²⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 296 vom 25. November 1803. S. 1283.

Stellung Württembergs wird erklärlich nicht nur durch die ganze Entwicklung und Geſchichte des ſeitherigen Württemberg, ſondern auch durch die Thatſache, daß an Württemberg ſelbſt die früher katholiſche Stimme von Ullmannen durch den Reichsrecß gefallen war, die es zu verlieren fürchtete.

Wie war eine ſolche Entrechtung der katholiſchen Mehrheit durchzuführen? Alle zur Säkulariſation beſtimmten Stifter und Beſitztümer hatten in Regensburg gar keine Stimme abzugeben! Am 11. März 1803 hatten ſchon die Schwäbiſchen Grafen gebeten, man möge wenigſtens die zwei eingegangenen prälatiſchen Kuriatſtimmen an die katholiſchen Reichsgrafen der fränkischen und weſtfälischen Kurie fallen laſſen; vergebens! Der Streit über die Verteilung der Stimmen im Fürſtenrat blieb ungeſchlichtet bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806.

Ein wenig wichtiger Punkt war die Regelung des Patronatsrechts. Eine Vorſtellung des Reichsgrafen von Wolfegg-Waldſee am 29. Dezember 1802¹⁾ wünſchte geſetzliche Beſtimmungen über das Patronatsrecht dahin, daß 1. jeder Landesherr in das Patronats- und Verleihungsrecht auf alle Pfarreien und Pfründen, die in ſeinen Territorien liegen und welche bisher durch Biskarien im Namen ihrer Prälaten als Pfarrherrn verſehen wurden, wiederum eintrete, wobei jedoch, ſo lange ſich Mönche und Geiſtliche aus den betreffenden Abteien vorfinden, die das 60. Lebensjahr nicht erreicht haben, dieſe excluſiv dazu ernannt werden ſollen; 2. daß dagegen die Beſetzung jener Pfarreien, auf welchen den Klöſtern ein eigentliches jus patronatus zuſtanden, den neuen Beſitzern der Abteien unbenommen bleibe. In der 38. Sitzung vom 25. Januar 1803 wurde daraufhin beſchloſſen, man könne hier keine allgemeinen Grundſätze aufſtellen, ſondern müſſe dieſe Frage dem gütlichen Uebereinkommen oder der Entſcheidung der Behörden überlaſſen.²⁾ Gerade die Frage des Patronatsrechts gab Anlaß zu einem Zwifte zwiſchen dem Grafen Wolfegg-Waldſee und dem Grafen Wartemberg. Am 8. Februar 1803 ließ nämlich Graf Wolfegg-Waldſee nach einer Vorſtellung des Grafen Wartemberg bei der a. N. D.³⁾ von drei, dem Reichsstifte Roth zugehörigen Ortſchaften Gaiſterkirch, Mühlhauſen und Wolpertshauſen durch öffentliche Patente Beſitz nehmen und belegte deren geſamte Renten und Gefälle, die einen Betrag von 7000—8000 fl. jährlicher Einkünfte ausmachten, mit Beſchlag. Das Reichsstift Roth war aber dem Grafen Wartemberg zuſchrieben. Von dem Vorgehen Wolfeggs wurde ſofort der Oberadminiſtration in Döſenhauſen Bericht gegeben, welche am 28. Februar 1803 „dieſe Waldſeeiſchen Facta turbativa mit großem Befremden für ſo unerwartete als widerrechtliche Schritte“ erklärte. Durch Schreiben vom 10. März ſuchte Graf Wartemberg bei Wolfegg „dieſe Irrung“ aufzuklären; da aber von dieſem keine entſprechenden Schritte erfolgten, ließ Wartemberg am 18. März die widerrechtlich angehefteten Patente abnehmen und die ſeinigen dagegen affigieren. „Noch an dieſem Tage wurden von Waldſeeiſcher Seite armata

¹⁾ Beilagen Band III. S. 364.

²⁾ Protokoll Band II. S. 757.

³⁾ Beilagen Band III. S. 381.

manu mit sehr auffallenden Drohungen und Aeußerungen die Wartembergischen Patente wieder abgerissen, neue Waldseeische angeheftet und an den Pfarrer von Wolpertshausen eine eigene Signatur deswegen erlassen.“ Am 18. März 1803 ließ Graf Wartemberg gegen dieses Vorgehen in Regensburg Vorstellung erheben, „da die drei Ortschaften fast den fünften Teil der sämtlichen, dem Grafen von Wartemberg angewiesenen Entschädigung ausmachen, und da der Herr Graf sich gänzlich außer Stande gesetzt sehen würde, die Sustentationspensionen für den Herrn Prälaten und die Konventualen für Roth aufzubringen, welche sich außer anderen Emolumenten nur an barem Geld auf mehr als 13 000 fl. belaufen“. Am 5. Mai 1803 reichte Graf von Wolfegg-Waldsee eine Gegenvorstellung ein,¹⁾ in welcher er ausführt, daß in seinem Territorium keine Ortschaft sei, die ehemals zur Abtei Roth gehört habe und daß für genannte drei Ortschaften Roth nur ein „jus patronatus ecclesiasticum“ ausübte, er besagte Pfarreinkünfte auch nicht zu seinem Privatnutzen, „sondern nach ihrer wahren Bestimmung lediglich zum Gottesdienste, religiösem und christlichem Unterrichte, zur Sittenverbesserung, überhaupt zu frommen Anstalten zu verwenden gemeint sei“. Die Angelegenheit hat die a. R. D. nicht weiter behandelt.

Vor der Verabschiedung der Beschlüsse der a. R. D. ist noch der Anzeigen der weltlichen Fürsten zu gedenken, worin diese ihre Uebereinkunft mit den säkularisierten geistlichen Fürsten anzeigen.

Am 19. Januar 1803 lief eine herzoglich-württembergische Anzeige ein, daß mit dem Kurfürsten von Trier, der zugleich *Pr o p s t v o n E l l w a n g e n* war, sich der Herzog von Württemberg „für die fürstliche Propstei Ellwangen auf die jährliche Summe von 20 000 fl. dahin beglichen habe, daß solche in Quartalsraten zu 5000 fl. von der Hofkammer zu Ellwangen empfangen werden. Zugleich erhalten Kurfürstliche Durchlaucht für die Arrérages (Rückstände) 12 000 fl., und Se. Herzogliche Durchlaucht haben, um zur Beruhigung des Herrn Kurfürsten in Beziehung auf die Versorgung der zu Ihrem ferneren Dienste ausgewählten Dienerschaft beizutragen, die Versicherung erteilt, nach dem Ableben des Herrn Kurfürsten eine bestimmte Zahl von 15 Dienern nach ihrer demals auf die Ellwanger Hofkammer bezizzierten Besoldung zu übernehmen.“

T h u r n u n d T a r i s zeigt am 18. März 1803 die Abkommen mit *B u c h a u*, *M a r c h t h a l u n d M e r e s h e i m* an.²⁾ Die Fürstäbtissin von *B u c h a u* hat 8000 fl. jährliche Rente erhalten, die Stiftseniorin 1600 fl., die übrigen älteren Damen 1450 fl., die beiden jüngeren 900 fl. Die Abtissin hat die Wohnung in einem „fürstlich [tarixischen] Schlosse abgelehnt“ und „geht außer Landes“. Es ist trotz dieser wohlwollenden Haltung dem Fürsten nicht geglückt, weder „eine allgemeine Zufriedenheit der Frau Fürstin noch einiger der dabei beteiligten Personen erreicht zu haben“. Bezüglich der Reichsabtei *M a r c h t h a l* heißt es: „Der Herr Reichsprälat hat den Wunsch gehegt, auf die Marchthalische Pfarrei Kirchbierlingen zurückzukehren und zwei geistliche Herrn aus der Abtei zur Beihilfe in den Pfarrverrichtungen mitnehmen zu dürfen.“ Er erhält 5500 fl.

¹⁾ Beilagen Band III. S. 472.

²⁾ Beilagen Band III. S. 327—331.

jährliche Pension, einen Beitrag zur Unterhaltung des Kammerdieners und Kutschers, einen Wagen, vier Pferde und die nötige Fourage für diese. „Den drei Konventualen, die als Pfarrer bleiben, ist, bis zur Regelung ihrer Kompetenz, jedem 700 fl., den sieben älteren oder gebrechlichen jedem 600 fl., den übrigen Patres 550 fl., den zwei Fratribus jedem 300 fl. und den zwei Laienbrüdern jedem 250 fl. jährlich bewilligt und angewiesen worden.“ Ueber die Regelung in *Neresheim* wird mitgeteilt: der Herr Reichsprälat hat sich seinen künftigen Wohnort und Aufenthalt in dem Schlosse zu Zirtheim selbst ausersehen und erhält dasselbe mit den nötigen Möbeln und Einrichtung, dann seinen Wagen und vier Pferde, für welche die benötigte Fourage immerhin unentgeltlich abgegeben wird. Die jährliche Sustentationssumme ist auf 5000 fl. festgesetzt. Einige Konventualen haben vorgezogen, mit einer angemessenen Pension von 400 und 350 fl. aus dem Kloster zu gehen; die übrigen leben auf fürstliche Rechnung und unter landesherrlicher Aufsicht in Gemeinschaft beisammen, haben sich einen neuen Prior aus ihrer Mitte gewählt und sollen sich künftig meist dem Unterrichts und Bildung der Jugend widmen.

Graf *Wartemberg* zeigt am 18. April 1803 an, daß er sich durch gütliche Uebereinkunft mit dem Reichsstifte *Rothenburg* am 22. März 1803 dahin beglichen habe, daß 1. „der Herr Reichsprälat 4500 fl., 2. jeder der 17 Herrn Kapitularen 450 fl., 3. jeder der 3 Professoren 425 fl., 4. der blinde Laienbruder aber 300 fl. als jährliche Pension für die Zukunft zugesichert erhalten und bereits sämtliche das erste Quartal ihrer Pensionen bezogen haben.“¹⁾

Graf *v. Quadt* teilt am 18. April 1803 mit, daß vermöge des Beschlusses der Reichsdeputation vom 23. November 1802 „von den neuen Regenten eine vorläufige Anzeige gemacht werden soll, wie sie sich mit den abgehenden geistlichen Regenten und deren Konventualen“ geeinigt haben, er sich mit der Abtei *Sny* dahin verglichen habe, daß „1. dem Herrn Reichsprälaten eine jährliche Pension von 3600 fl. im ganzen; 2. jedem der Konventualen aber eine jährliche Pension von 400 fl. zugesichert und überdem noch sämtlichen Konventualen eine bestimmte Summe zu ihrer ersten Einrichtung nebst ihren Möbeln überlassen worden sind. Den Konventualen, welche Pfarreien zu versehen haben, sind 700 fl. jährliches Gehalt ausgesetzt und für die vollständige Fortsetzung des Gottesdienstes in der bisherigen Stiftskirche sowohl als auf den Landpfarreien die nötigen Vorkehrungen getroffen worden.“²⁾

Als letzter kommt Graf *Sternberg*, der am 4. Mai 1803 dahin vorstellig wird, daß er wegen der Pensionierung der Geistlichen der Abteien *Schussenried* und *Weissenau* noch keine Anordnungen treffen konnte, weil „er seinen Ertrag durch die Maßnahmen der benachbarten erzhertzoglich österreichischen und reichsgräflich Waldseeschen Beamten derart geschmälert sieht, daß ihm bei *Schussenried* ein Drittel, bei *Weissenau* mehr als zwei Drittel der Revenuen bereits entzogen sind und er bei letzteren noch täglich befürchten muß, daß die übrigen benachbarten Territorialherren ein

¹⁾ Beilagen Band III. S. 390.

²⁾ Beilagen Band III. S. 391 und 392.

gleiches thun und ihm zuletzt nichts als die Klostermauern und die armen Geistlichen darin verbleiben.“¹⁾)

In der 46. Sitzung am 25. Februar 1803 wurde der R. D. Schl. angenommen; der Reichstag stimmte am 24. März zu; die kaiserliche Genehmigung, die reine Formsache war, erfolgte unter dem schon besprochenen Vorbehalt der „Herstellung der Stimmenparität“ im Reichsfürstenrat am 27. April 1803. Die 50. und letzte Sitzung der a. R. D. fand am 10. Mai 1803 statt. Die a. R. D. hatte ihre „Schreiberdienste“ vollendet und konnte aufgelöst werden!

IV. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803.

Wohl die größte Umwälzung, die in Deutschland mit einem Schläge sich vollzog, brachte der R. D. Schl. mit sich; die zahlreichen geistlichen Besitztümer verschwanden bis auf eines, das wohl im Reichsrecess auf dem Papier stand, aber in der Wirklichkeit noch gar nicht existierte.

Der § 25 des R. D. Schl. bestimmte nämlich, daß „die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitanerzbischofes und Primas von Deutschland auf ewige Zeiten“ mit „dem Stuhl von Mainz vereinigt bleiben,“ dieser aber „auf die Domkirche zu Regensburg übertragen werden solle.“ An der Ausstattung für den „ersten Fürsten des Reiches“ fehlte es aber in bedenklicher Weise; nur ein Teil der rechtsrheinischen Besitzungen des Kurfürstentums Mainz verblieb ihm, mit dem dann andere kleinere Gebiete vereinigt wurden, insonderheit die Städte Regensburg und Weßlar, so daß das neue Fürstentum des Primas von Deutschland 24¼ Quadratmeilen mit 650 000 fl. jährlicher Einkünfte umfaßte; das frühere Kurmainz hatte ein sechsmal größeres Gebiet. Da die Dotation des Primas auf eine Million Gulden festgesetzt war, so wurde derselbe mit den fehlenden 350 000 fl. auf den unsicheren Ertrag der Rheinzölle verwiesen, was den Primas Freiherrn v. Dalberg zu der Bemerkung veranlaßte: der hl. Matthäus sei aus einem Zöllner ein Apostel, er aber aus einem Apostel ein Zöllner geworden! Alle sonstigen geistlichen Fürstentümer, reichsunmittelbaren Abteien u. s. w. verschwanden; der Verlust der katholischen Kirche infolge der Säkularisation ist ein Ländergebiet von 1295 Quadratmeilen mit 2 361 176 Einwohnern und 12 726 000 fl. jährlicher Einkünfte, welche jetzt den weltlichen Fürsten und zwar vorzugsweise protestantischen zu gute kamen. „Durch den R. D. Schl. vom 25. Februar 1803 wurde die Säkularisation von vier Erzbistümern (Mainz, Trier, Köln, Salzburg) und 18 Bistümern (Brixen, Trient, Konstanz, Basel, Augsburg, Freising, Passau, Eichstätt, Würzburg, Bamberg, Speier, Straßburg, Worms, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Fulda, Corvey) und dem lutherischen Stift Lübeck, dann von zahlreichen Kollegiatstiften, Abteien und Klöstern verfügt, deren Gesamtgüterwert man auf 420 Millionen rheinische Gulden berechnete.“²⁾)

Der ganze Reichsrecess umfaßt 89 Paragraphen und findet sich ab-

¹⁾ Beilagen Band III. S. 398.

²⁾ Kirchenlexikon, Artikel Säkularisation. Band X. S. 1528.

gedruckt in dem dritten Beilagenband zu dem Protokoll der a. R. D. (Regensburg 1803). Für unsern Zweck genügt unter teilweiser Wiederholung einiger Bestimmungen ein Auszug aus dem umfangreichen Reichsgesetz, soweit dasselbe auf das heutige Württemberg Bezug nimmt und allgemeine Bestimmungen aufstellt.

Die ersten 27 Paragraphen befaßen sich mit den Entschädigungen der einzelnen Reichsstände und treffen über das jetzige Württemberg folgende Anordnungen:

Nach § 2 erhielt Bayern: die Abteien Wengen in Ulm und Söflingen, und die Reichsstädte: Ulm, Bopfingen, Buchhorn (heute Friedrichshafen), Wangen, Leutkirch und Ravensburg; nach § 5 kam Biberach an Baden.

§ 6 bestimmt:

Dem Herzoge von Württemberg für das Fürstentum Mömpelgard nebst Zubehörden, wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderung im Elsaß und in der Franche-Comté: die Propstei Ellwangen; die Stifter, Abteien und Klöster: Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg). Ferner: Rottenmünster, Heiligkreuzthal, Oberstenfeld, Margrethhausen, nebst allen denjenigen, so in seinen neuen Besitzungen gelegen sind. Ferner: das Dorf Dürmettstetten und die Reichsstädte Weil, Neutlingen, Eßlingen, Rottweil, Giengen, Alen, Hall, Gmünd und Heilbronn; alles unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten, nämlich: den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Anteil am Bopparder Zoll 600 Gulden, halb an Wartenstein, halb an Schillingsfürst; dem Fürsten von Salm-Keiferscheid für seine Grafschaft Niederfalm 12 000 Gulden; dem Grafen von Limburg-Stirum für die Herrschaft Oberstein 12 200 Gulden; dem Grafen von Schall für sein Gut Meigen 12 000 Gulden; der Gräfin Gillesheim für ihren Anteil an der Herrschaft Reipoltzkirchen 5400 Gulden; der verwitweten Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Anteils an der Herrschaft Ober- und Niederbronn 11 300 Gulden; den Erben des Freiherrn v. Dietrich für gleiche Rechte 31 200 Gulden; den Herrn Seubert für die Lehen Beutal und Bretigny 3300 Gulden. Nach § 10 erhielt Hohenzollern-Hechingen die Herrschaft Hirschlatt, nach § 11 der Fürst von Dietrichstein die Herrschaft Neu-Ravensburg; nach § 12 der Fürst von Nassau-Dillenburg die Abtei Weingarten und die Propsteien Hofen und St. Gerold im Weingartischen. § 13. Dem Fürsten von Thurn und Taxis zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau nebst der Stadt; die Abteien Marchthal und Neresheim; das zu Salmannweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung mit der Herrschaft Schemmerberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie konstituiert sind, garantiert. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustand erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des Luneviller Friedens befanden.

Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besonderen Schutz des Kaisers und des kurfürstlichen Kollegiums übergeben. § 15 sicherte dem Fürsten von Dettingen-Wallerstein das Kloster Kirchheim im Ries. § 18. Dem Fürsten Karl von Hohenlohe-Wartenstein für die Herrschaft Oberbrunn: die Renten Galtenbergstetten, Lautenbach, Jagtberg und Braunsbach, der Würzburger Zoll im Hohenloheschen und Anteil im Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster und der östliche Teil des Gebiets von Karlsberg; alles unter der Klausel, das nötige Gebiet zu einer militärischen Straße und direkten ununterbrochenen Kommunikation von Würzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Äquivalent an den Kurfürsten von der Pfalz wieder abzutreten. Den Häuptern der beiden Linien von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Anteil am Bopparder Zoll: die schon erwähnten beständigen Renten von 600 fl. auf Comburg. Dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen für seine Rechte und Ansprüche auf die sieben Dörfer: Königshofen, Kettersheim, Ketterfeld, Bermuthshausen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg. Dem Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein für die Abtretung des Dorfes Münster und des östlichen Teils vom Karlsberger Gebiete, nämlich ein Bezirk von 500 französischen Toisen im Durchschnitte, von der äußersten Grenze an gerechnet: das Dorf Amrichshausen und die Mainzer, Würzburger und Comburger Anteile an dem Marktflecken Rünzelsau.

Art. 24 betrifft die Entschädigung der Reichsgrafen, wie sie die in Ochsenhausen arbeitende Subkommission getroffen und die a. K. D. genehmigt hatte, der Artikel hat folgenden Wortlaut:

§ 24. Nachdem in Erwägung der Unzulänglichkeit der noch disponibel bleibenden Teile von unmittelbarem Gebiete und den gleichwohl bestehenden Erfordernissen eines verhältnismäßigen Etablissements zur Uebertragung des Stimmrechts, die unmittelbaren Abteien und Klöster: Ochsenhausen, Mündroth (heute Roth a. d. Roth), Schussenried, Gutenzell, Seggbach, Baidt, Burheim, Weiffenau und Isny mit ihren Zubehörden, dann die Stadt Isny für die Entschädigung des Reichsgrafen bestimmt sind, so wird diese Entschädigungsmasse folgender Gestalt verteilt: Dem Grafen von Aspremont-Lynden wegen Reckheim: die Abtei Baidt und eine jährliche Rente mit 850 fl. von Ochsenhausen. Dem Grafen von Bassenheim wegen Pyrmont und Ulbrücken: die Abtei Seggbach (mit Ausschluß der Orte Mietingen und Sulmingen, des Zehnten zu Waltringen und der zu diesem letzten Anteile bestimmten 500 Jauchert Wald), ferner eine jährliche Rente von 1300 fl. von Burheim. Dem Grafen von Metternich wegen Winneburg und Weilstein die Abtei Ochsenhausen (mit Ausschluß des Amtes Thannheim) unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente von 20 000 fl.: nämlich an den Grafen von Aspremont 850 fl., an den Grafen von Quadt 11 000 fl., an den Grafen von Warttemberg 850 fl. hinauszuzahlen. Dem Grafen von Dstein wegen Mhlendork: die Abtei Burheim (mit Ausschluß des Dorfes

Pleß) unter der Verbindlichkeit, eine jährliche Rente von 9000 fl., nämlich an den Grafen von Bassenheim 1300 fl., an den Grafen von Plettenberg 6000 fl., an den Grafen von Goltstein 1700 fl. hinauszuzahlen. Dem Grafen von Plettenberg wegen Witten und Eyß: die Heggbachischen Orte Mietingen und Sulmingen samt dem Zehnten in Baltringen und 500 Sauchert Wald, welche demselben in den an Mietingen zunächst angrenzenden Wald-districten Wolfloch, Laitzbühl und Schneckenau zuzumessen sind, nebst dem eine jährliche Rente mit 6000 fl. von Burheim. Dem Grafen von Duadt wegen Wytradt und Schwanenberg die Abtei und Stadt Jseny und eine jährliche Rente mit 11 000 fl. von Ochsenhausen. Dem Grafen von Schäsberg wegen Kerpen und Lommerfum: das Ochsenhausische Amt Thannheim (mit Ausschluß des Dorfes Winterrieden) unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 2000 fl., nämlich an den Grafen von Sinzendorf 1500 fl., an den Grafen von Hallberg 500 fl. hinauszuzahlen. Dem Grafen von Sinzendorf wegen der Burggrafschaft Rheined: das vorerwähnte Dorf Winterrieden unter der Benennung einer Burggrafschaft und eine jährliche Rente mit 1500 fl. von Thannheim. Dem Grafen von Sternberg wegen Blankenheim, Junfrath, Geroltsstein und Dollen-dorf: die Abteien Schussenried und Weissenau unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 13 900 fl., nämlich an den Grafen von Wartemberg für Sickingen 5500 fl., an den Grafen von Sickingen zu Sickingen 1110 fl., an den Grafen von Hallberg 6880 fl., an den Grafen von Nesselrod-Reichenstein 260 fl., an den Grafen von Goltstein 150 fl. hinauszuzahlen. Dem Grafen von Törring wegen Gronsfeld: die Abtei Gutenzell. Dem Grafen von Wartemberg wegen Wartemberg: die Abtei Roth und eine jährliche Rente von 8150 fl. von Ochsenhausen. Dem Grafen von Wartemberg für Sickingen wegen Ellerstadt, Aspach und Cranienhof: das Burheimische Dorf Pleß und eine jährliche Rente mit 5500 fl. von Schussenried. Dem Grafen von Goltstein wegen Schlenaden eine jährliche Rente von 1850 fl., nämlich von Burheim 1700 fl., von Schussenried 150 fl. Dem Grafen von Hallberg wegen Fußgehnheim und Nuchheim eine jährliche Rente von 7380 fl., nämlich von Schussenried 6880 fl. und von Thannheim 500 fl. Dem Grafen von Nesselrod-Reichenstein für Burgfrei und Mechernich: eine jährliche Rente von 260 fl. von Schussenried. Dem Grafen von Sickingen zu Sickingen für das Amt Hoheneimöden: eine jährliche Rente mit 1110 fl. von Schussenried. Dieser Verteilung werden noch folgende allgemeine Bestimmungen beigefügt: 1. Die Stimmrechte derjenigen entschädigten Reichsgrafen, deren Verlust in einem reichsunmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreisprästanten beigetragen, bestanden, und die zugleich eine Stimme oder Anteil daran auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben, nämlich der Grafen von Aspermont, Bassenheim, Metternich, Ostein, Plettenberg, Duadt, Schäsberg, Sinzendorf, Sternberg, Törring und Wartemberg werden auf ihre neuen Besizungen radiziert. 2. Die von einem Hauptentschädigungsobjekte (chef-lieu) getrennten Teile entrichten die Anlagen zu Reichs- und Kreisprästanten in die Hauptkasse, und in dem Verhältnisse wie bisher und stellen nicht minder die Mannschaft zu dem bisherigen Contingente:

der Besitzer des getrennten Teiles hat das Recht, die Anlagsquota zu suprapartieren und die Mannschaft auszuheben. 3. Das Abzugsrecht zwischen den Besitzungen des Hauptortes und dem getrennten Teil bleibt in dem bisherigen Zustande. 4. Dem Inhaber eines getrennten Teiles bleiben das daselbst befindliche und dazu gehörige Mobilienvermögen und Rückstände (arrerages), über welche derselbe mit dem vorigen Besitzer übereinkommen hat. An den Aktiv- und Passivkapitalien der Kameralkasse des Hauptortes hat hingegen derselbe keinen Anteil, weil diese bei Berechnung des Ertrags überhaupt schon berücksichtigt sind. 5. Er ist verbunden, zu der Sustentation der Geistlichkeit des Hauptortes nach Verhältnis des Ertrags getrennten Teiles zum Ganzen beizutragen. 6. Den in der Verteilung angewiesenen Renten kommen alle jene Vorzüge und Verfügungen zu statten, welche durch gegenwärtige Urkunde in Ansehung der in ihr enthaltenen Renten bestimmt sind. 7. Der Empfänger einer Rente ist gleichfalls verbunden, zu den Sustentationskosten der Geistlichkeit des Hauptortes, worauf die Rente radiziert ist, beizutragen; jedoch weil er an dem Mobilienvermögen des Entschädigungsobjectes keinen Teil hat, nur die Hälfte derjenigen Quota, welche sich nach Verhältnis dieser Rente zu dem unter Abzug der Lasten berechneten Ertrag des Entschädigungsobjectes ergibt. 8. Zu einiger Ausgleichung der temporären Lasten, und vorzüglich der nach einem billigen Ueberschlag, in Gemäßheit der §§ 51 und 57 gegenwärtiger Urkunde erwogenen Sustentationskosten der Geistlichkeit in den neuen Abteien, sind die Aktivkapitalien der Kartause Buxheim mit 176 000 fl. nach folgenden Prinzipien zu verwenden: a) Die Sustentationssumme, welche den dritten Teil des Ertrags einer Abtei nicht übersteigt, wird sowohl durch die Allgemeinheit dieser Last, als durch Ueberlassung des Mobilienvermögens, als kompensiert betrachtet. b) Wenn die Sustentationssumme aber das Ertragsdrittel übersteigt, so wird der Ueberschuß aus gedachten Kapitalien achtfach vergütet. c) Der künftige Besitzer von Buxheim hat diese Kapitalien zu verwalten, an die Teilhaber mit $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen und mittels successiver Aufkündigung in achtjährigen ratis abzuzahlen. d) Zufolge dieser Bestimmungen erhalten an gedachten Aktivkapitalien die künftigen Besitzer auf die Abtei Roth 7500 fl., auf Weissenau 6450 fl., auf Buxheim 20 200 fl., auf Seggbach 53 950 fl., auf Painsdt 38 650 fl. und auf Gutenzell 45 250 fl.; der verbleibende Rest mit 4000 fl. ist als ein gemeinschaftlicher Ueberschuß zur Deckung des etwaigen Verlustes anzusehen. e) Falls sich ein größerer Verlust ohne Verschuldung der Verwaltung ergäbe, so ist solcher von allen Teilnehmern pro rata zu tragen. Die Ergänzung der Entschädigung, wo sie statt hat und insoweit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt wird, wird übrigens für die erwähnten Grafen und für alle andere sich auf gleichen Titel gründende Reklamanten auf jene Einkünfte angewiesen, welche noch zu einer weiteren Bestimmung übrig bleiben dürften.

Der *Deutscher*, der durch die Abtretung des linken Rheinufers verhältnismäßig am stärksten geschädigt wurde, erhielt eine Gegenleistung, bei der er sich fragte, ob er nicht besser daran sei, wenn er auf

diese ganz verzichte; nach § 26 wurden ihm nämlich alle mittelbaren Klöster in der Diöcese Konstanz und Augsburg, soweit sie in Schwaben liegen, zugesprochen. Der Deutschorde ließ eine große Anzahl derselben fortbestehen, bis sie durch weltliche Fürsten der gänzlichen Auflösung anheimfielen.

So günstig der Reichsrezeß für die weltlichen Fürsten war, so wenig enthält er für die der Säkularisation verfallenen *Untertanen*, und auch dieses Wenige wurde nicht gehalten.

Die Bestimmungen der ersten 27 Paragraphen haben die weltlichen Fürsten auf das genaueste befolgt. Dabei gerieten sie unter sich wegen der Besitznahme in Streit und Unfrieden, wie schon einige Vorstellungen oben zeigten. Die Besitznahme von Heiligkreuzthal brachte auch Württemberg in einen Konflikt mit Oesterreich (siehe II. Buch: Heiligkreuzthal).

Wenn die geistlichen Besitztümer und deren Bewohner auch nicht völlig rechtlos an die neuen Fürstentümer übergingen, so waren sie doch in der Folgezeit gegen unrechtmäßige und widergesetzliche Uebergriffe so gut wie schutzlos, da die denselben zugesicherten Rechte wohl auf dem Papier standen, die Praxis aber in vielen Fällen — ganz besonders auch in Württemberg — das gerade gegenteilige Bild zeigte. An der Spitze dieser Bestimmungen stand zunächst § 35, der mit einem Federstriche eine gewaltsame Veraubung des Privateigentums der Klöster ausdrückt und lautet:

„§ 35. Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburger Konfession verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten teils wirklich gemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“

Der vorhergehende Artikel 34 beraubt die Domkapitel ihrer Einkünfte und reißt sie den Domänen der Bischöfe ein, welche somit mit diesen auf die weltlichen Fürsten übergehen. Ueber den Zeitpunkt der Besitznahme bestimmt Artikel 43:

„Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen sein möchten, vor den Deklarationen der vermittelnden Mächte Zivilbesitz zu ergreifen, mit dem 1. Dezember 1802 seinen Anfang. Der Zivilbesitz selbst geht für alle acht Tage vor jenem Termine an.“

Die Rükstände der unter der Disposition der Nutznießer gestandenen Fonds bis zum Zeitpunkte des neuen Genußes gehören den alten Besitzern, ohne jedoch hierdurch anderen Verabredungen zwischen den interessierten Teilen vorzugreifen.“

Die Bestimmung über die Rückstände wurde in Württemberg fast nie eingehalten, nur in einigen Fällen traten Abfindungen für diese ein.

An die Vererbung der Bischöfe und Klöster hatte man wohl gedacht, aber nicht an die künftige Existenz der Patres. Nur dem energischen Einschreiten von Kurmainz ist es zu verdanken, daß die a. N. D. auch hierüber Bestimmungen aufnahm, nachdem der von Frankreich und Rußland vorgelegte Entschädigungsplan über diesen Punkt gar nichts enthielt. Die diesbezüglichen Bestimmungen seien im Wortlaut wiedergegeben:

„§ 48. Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Range und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.“

„§ 51. Die Sustentation der geistlichen Regenten, deren Lande ganz oder doch größtenteils mit den Residenzstädten an weltliche Regenten übergehen, kann, da ihr Einkommen sehr verschieden ist, nur nach Verhältnis desselben reguliert, mithin allenthalben nur ein Minimum bestimmt werden.

In dieser Hinsicht wird

a) für Fürstbischöfe das Minimum auf 20 000 und das Maximum auf 60 000 fl.;

für den Herrn Bischof zu Würzburg, alsoadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieses Maximums;

b) für Fürstäbte und Pröpste des ersten Ranges das Minimum der Fürstbischöfe; für alle anderen Fürstäbte das Minimum auf 6000, das Maximum auf 12 000; für gefürstete Aebtissinnen aber das Minimum auf 3000, das Maximum auf 6000 fl.;

c) für Reichsprälaten und Aebtissinnen, auch

d) unmittelbare Aebte das Minimum auf 2000 fl., das Maximum auf 8000 fl. bestimmt. Bei allen diesen Bestimmungen wird jedoch der Großmut der künftigen Landesherren kein Ziel gesetzt; vielmehr bleibt jedem, was er durch besondere Verhältnisse und Rücksichten weiter zu bewilligen sich veranlaßt findet, unbenommen. Wie nun hiernach die Regulierung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geschehen sei, oder bei aufzuhebenden Prälaturen künftig gemacht werden wolle, darüber gewärtiget die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten spätestens binnen vier Wochen eine verlässige Anzeige, damit alsdann, falls wider Vermuten ein und anderer Bestimmung wegen, bei der Anwendung obiger Regeln ein Anstand sich noch äußern sollte, die Deputation darüber erkennen möge.“

„§ 52. Die Weihbischöfe, insoferne sie Präbenden haben, die Domkapitularen, Dignitarien, auch Canonici der Ritterstifter, auch adelige Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelswohnungen; ihnen oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optierung ihrer Häuser gemachten Auslagen, falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten; auch außerdem an Orten, wo sie ein Privateigentum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieses vorbehalten.“

„§ 53. Zu ihrer Sustentation aber sind den Domkapitularen, Dignitariis und Canonicis der Ritterstifter neun Zehntel ihrer ganzen bisherigen Einkünfte und zwar jedem einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise sind die Vikarien bei ihren Wohnungen, und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fortzusehen haben.

Die Domizilaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleich gehalten und rücken hiernächst, falls sich der Landesherr nicht in anderweg mit ihnen abfindet, in die vacierend werdenden Kapitelspräbenden.“

„§ 54. Kapitularen und Domizilaren der Domstifter und Mediatstifter, welche nach den verschiedenen Statuten der Stifter entweder erst nach dem Ablaufe der Karenzjahre oder nach eintretenden anderen Verhältnissen zum Genuße kommen, sobald sie nur in dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden sind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche sich wirklich schon im Genuße ihrer Präbenden befinden.“

„§ 55. Die Stiftsfrauen und -Fräulein bleiben insolange bei ihrem bisherigen Genuße, als es dem neuen Landesherrn nicht rätlicher scheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulierende Abfindung aufzuheben.“

„§ 57. Die Konventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der andern Kommunität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweitiger Versorgung eine Pension von 300—600 fl. nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen; Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden, können von dem Landesherrn mit einer dreijährigen verhältnismäßigen Pension entlassen werden.“

„§ 64. Mit den Mediatstiftern, Abteien und Klöstern in den zu säkularisierenden Landen ist es ganz auf den nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die Canonici der Mediatstifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnungen neun Zehntel ihres bisherigen Einkommens, die Vikarien aber das Ganze, die Domizilaren neun Zehntel dessen, was sie etwa wirklich bisher schon bezogen haben, und rücken den Kapitularen nach. Solche Canonici jedoch, die überhaupt keine 800 fl. beziehen, sind, wie die Vikarien, bei ihrem ganzen Einkommen zu belassen. Abte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig, oder welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnismäßig nach dem Vermögen ihrer Abtei 2000 bis 8000 fl. Pension, ihre und andere Klosterkonventualen 300 bis 600 fl. Mit den Laienbrüdern

und *Novizen* wird es auf gleiche Art, wie von denselben hieroben bei unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Korporationen gilt alles das nämliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden.“

„§ 59. In Ansehung der sämtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hofgeistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militär und Pensionisten, insoferne der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste behält, sowie der Kreisdiener, da wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts und rechtmäßiger Emolumente, oder wo diese wegfallen, eine dafür zu regulierende Vergütung unter der Bedingnis gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn und nach Maßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem anderen Orte und in anderen Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansässig sind und in eine andere gegen ihren Willen übersezt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen. In diesem letzten Falle ist einem 15jährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem 10jährigen zwei Drittel, und denen, die noch nicht volle zehn Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche unterlaufen wären, ihre Pensionen fortzubezahlen. Sollte der neue Landesherr einen oder den anderen Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich. Sollten hingegen seit dem 4. August 1802 neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen verwilligt oder ganz neue Besoldungen gemacht worden sein, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundjähen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemessen findet.“

Um eine Art *Kontrolle* über die thatsächliche Leistung der Pension zu ermöglichen, wurden zwei Paragraphen eingeschaltet, welche lauten:

„§ 66. Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer und anderer unschuldiger Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, haben die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Recepturen anzuweisen und als solche, welche das privilegierteste Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem 24 Guldenfuß unberzüglich abführen zu lassen, daher auch ihren Gerichten keine Arrestanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten.“

„§ 67. Die Kreisdirektorien haben über den Vollzug alles dessen zu halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten, ohne Gestattung eines Termins oder einer Einrede sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Exekution zu erkennen und zu vollziehen; bei eintretender weiterer Zahlungsgefahr aber die

Nebenuen, so weit sie zu diesem Zwecke nötig, in unmittelbare Administration zu nehmen.“

In vielen Fällen genügte nicht das „erste Anrufen der Pensionisten“, sondern mußte selbst der Weg der Klage gegen Landesherrn beschritten werden, wie hiezu z. B. die Konventualen von Weissenau und die Klosterfrauen von Baidt genötigt waren!

Eine sehr oft übertretene Bestimmung war auch die über die *Stiftungen*, welche lautete:

„§ 65. Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privat-eigentum, zu konservieren, jedoch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“

In Württemberg wurden viele Stiftungen einfach von Seiten des Staates eingezogen und unter ungeheurer Kostenberechnung verwaltet, worüber auch der Abschnitt über „Das katholische Kirchengut“ näheren Aufschluß giebt.

Der R.D.Schl. mischte sich auch — unter Unterlassung der Lösung wichtiger Fragen — in Dinge, die gar nicht in sein Gebiet gehörten; so bestimmte er unter Artikel 42:

„§ 42. Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diöcesanbischöfe geschehen. Die Mannesklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherrn oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.“

Abgesehen von diesem Eingriff in das Recht der Kirche wurde die Vorschrift über die Säkularisation der Frauenklöster von der württembergischen Regierung nie gehalten; erst nach geschehener Auflösung derselben wurde den Ordinariaten von Konstanz und Würzburg (Gotteszell, Heilbronn) Mitteilung gemacht, die auch einmal gegen diesen Uebergriff protestierten und Verwahrung einlegten, aber an der geschehenen Aufhebung nichts mehr ändern konnten. Die „Mannesklöster“ hat Württemberg aufgehoben, sobald es die Verfügung über dieselben hatte.

Sehr mager war die Regelung wegen der politischen Verhältnisse, der Rechte und Freiheiten der Bewohner der geistlichen Staaten ausgefallen; es bestimmte Artikel 60 hierüber:

„§ 60. Die dermalige politische Verfassung der zu säkularisierenden Lande, insoweit solche auf gütigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgeföhllichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Zivil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.“

Da aber in der Zeit des Bestehens des alten Deutschen Reiches man unter den politischen Verhältnissen stets auch die religiösen und seit der Reformation die konfessionellen Verhältnisse inbegriffen sah, sollte schon dieser Artikel die seitherigen Religionsverhältnisse der geistlichen

Besitztümer schützen, doch wurde dies noch deutlich ausgesprochen in Artikel 63, der lautet:

„§ 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“

Die Durchführung der Säkularisation und eine Reihe landesherrlicher Verfügungen stehen im schroffsten Widerspruch zu diesem Artikel.

V. Gesamtverlust der katholischen Kirche durch den Luneviller Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803.

Es wird immer eine der schwierigsten Aufgaben bleiben, den materiellen Verlust, welchen die katholische Kirche in Deutschland zu Anfang des 19. Jahrhunderts erlitten hat, genau in Zahlen auszudrücken. Das Haupthindernis bildet der Mangel amtlicher statistischer Erhebungen; man ist — von einigen wenigen Daten abgesehen — fast durchweg auf die Arbeiten einzelner angewiesen. Die Bestimmung der jährlichen Einkünfte hat ihre besonderen Schwierigkeiten, da man hier damit zu rechnen hat, daß diese Einkünfte sehr wechselnd sind, weil sie hauptsächlich im Ertrag der Acker, Wiesen, Waldungen u. s. w. bestanden. Die Kriegsjahre um die Wende des 18. Jahrhunderts hatten besonders die geistlichen Besitztümer stark mitgenommen; hier vermuteten Freund und Feind gute Beute und manchmal wurde von den Franzosen den Klöstern noch eine besondere Kriegskontribution auferlegt. Es zeugt deshalb von einem tüchtigen Organisations- und Verwaltungsgeist der meisten Klöster, daß es ihnen in diesen Wirren doch noch möglich war, das Gleichgewicht in ihrem Budget zu erhalten und den ganzen Wirtschaftsbetrieb in solcher Ordnung zu führen, daß manche neue Landesherrn ihre Verwaltung ganz auf der Grundlage der früheren weiterführten. Ohne Raubbau zu treiben, wie dies namentlich bezüglich der Waldungen von den neuen weltlichen Besitzern geschehen ist, haben die geistlichen Fürstentümer doch eine rationelle Bewirtschaftung verstanden; sie steigerten allerdings nicht den Ertrag auf das Höchste, da das Kloster sein Eigentum nicht nur für heute und morgen ansah, wie so mancher überschuldete weltliche Fürst: es wollte auch den kommenden Konventualen ein ertragfähiges Besitztum hinterlassen. Daß die Angaben über den eigentlichen Wert und Ertrag der geistlichen Güter recht schwankende sind, braucht nicht eigens betont zu werden: die einen hatten ein Interesse an einer recht hohen, die anderen an einer niedrigen Schätzung. Auch ist die Art der Berechnung der Einkünfte bei verschiedenen Angaben eine recht wechselnde und selten finden sich zwei Statistiker, die überall nach denselben Grundsätzen vorgegangen wären. Zudem war jene Zeit der allgemeinen Ländergier, des Egoismus und der Habsucht nicht gerade dazu angethan, gänzlich objektive

Angaben zu Lage zu fördern. Die weltlichen Fürsten und deren Soldschreiber und Lobredner suchten den Ertrag der Klöster und Bistümer möglichst herunterzusetzen, um desto mehr an Entschädigungen zu erhalten, und die geistlichen Besitztümer hatten keinen Anlaß, den niedrigsten Schätzungen entgegenzutreten, um nicht die Habgier noch mehr zu reizen und steigern.

Die vollständigsten und besten Angaben — wenn auch nicht durchweg die zuverlässigsten — über die geistlichen Besitztümer giebt uns aus jener Zeit Theodor v. Traiteur, kurfürstlich-bayerischer Hofbibliothekar in Mannheim, in seinem Werkchen: „Der deutschen Reichsstände Verlust auf dem linken Rheinufer und die Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf dem rechten nach Größe, Bevölkerung und Einkünften geschätzt von Theodor von Traiteur“.¹⁾ Diese Schrift sollte nach der Angabe des Verfassers dem Zwecke dienen, auf der einen Seite Deutschlands Verlust auf dem linken Rheinufer an Frankreich und auf der andern Seite die in Aussicht genommene Entschädigung dafür darzustellen. Traiteur sagt in der Einleitung über die Art und Weise, wie er sein Material gesammelt hat: „Ich habe niemals unbedingt von einem Statistiker, Geographen u. s. w., oder nach einer Reisebeschreibung, Journal u. s. w. ein Datum angenommen, ohne mein eigenes Reisejournal, besonders den Rheinstrom hinab, mit so vielen andern Hilfsquellen wohl überlegt, verglichen zu haben. Seit vielen Jahren habe ich aus Gerichtsakten, am Kammergerichte, Reichshofrat und aus Reichstagsverhandlungen, selbst aus Negociationsurkunden am französischen Hofe in älteren Zeiten, Notizen von einzelnen Ländern gesammelt, worin oft über Familienhändel, Unterthanenbeschwerden, Ländertausch, Schuldenwesen, Kirchengütereinziehung zc. allerlei Data angegeben worden sind, welche mich dann nebst dem Anschlage der Kammerziele, Römermonate, Kontingentsstellung, Lieferungen und den angeführten Klagen darüber sowie die Konstriptions-, Milizenzugs-, Schuldigungs- und Leibeigenschaftslisten in den Stand gesetzt haben, im Vergleich der Länderlage, der Güte oder Unfruchtbarkeit des Bodens, der Gewerbe zc. anders zu kalkulieren, anders mit Gründen vermutliche Anschläge zu machen und nicht die oftmals lächerlichen und unbegreiflichen Angaben, wo nicht selten einer dem andern nachgeschrieben, wieder nachzuschreiben.“²⁾ Einige Tage vor der Veröffentlichung seiner Broschüre erhält Traiteur die Tabellen des preussischen Kriegsrats Lang (siehe unten); Traiteur hat nach seiner eigenen Angabe „über die darin angeführten Quellen manches zu erinnern und über verschiedener Stände Besitzungen einen andern Kalkul zu führen, Gründe“. Er giebt dann die seiner Arbeit entgegenstehenden Schwierigkeiten an und schreibt: „Es war äußerst schwer, mehrere Länder, besonders geistliche Staaten, zu statifizieren, da die hochwürdigen Herrn so vieles geheim hielten und wie nach einer Ahndung fürchteten, daß das Rundmachen die ohnehin schon heißhungrigen profanen Menschen nach so wohl gehaltenen Ländern nur noch lüfterner machen, den Besitzern davon Verfolgung zuziehen, ja eines Tages große Nachteile bringen könnte. . . . Ihre zerstreuten Besitzungen zu-

¹⁾ Mannheim bei Schwan und Götz 1799

²⁾ Traiteur S. 3 und 4.

jammenzuflauben, war nicht wenig eine mühselige Arbeit, besonders jener Abteien in Schwaben, die nicht selten große Einkünfte mit gar keinem Verhältnis von unmittelbarer Größe und Bevölkerung haben, die sie oft sogar aus entfernten Gegenden oder wenigstens aus Gütern unter fremder Hand ziehen.“¹⁾ Auch die Schuldenlast, die auf einigen Gütern ruht, ist bei dieser Berechnung zu beachten. Die Ländergröße ist bei Traiteur „allein nach dem allgemeinen deutschen Meilenmaße“ berechnet auf Grund von den General- und Spezialkarten. „Bei geistlichen Staaten ist [bezüglich der Bevölkerungszahl] anzunehmen, daß immer mehr Land in einem Mißverhältnisse zu den Menschen und gegen die weltlichen sich vorfindet: weil die großen Klöster- und Kirchengüter nur Pächter haben und weniger Eigentum da verteilt ist.“²⁾

„Der Kalkül des Revenuenstandes war die umständlichste Arbeit und wird noch lange Zeit die unvollkommenste bleiben. Es ist eine gar verschiedene Sache um die Staats- und Kammereinkünfte, die nicht selten in den Berechnungen verwechselt und gar nicht allgemein aufgenommen werden, um den Reichtum eines Staates kennen zu lernen. Auch sogar nehmen einige nur Nettosummen an, welche nach Abzug der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten übrig bleiben. . . . Ich habe bei dem höheren Revenuenzustande eines Besitzers [auf dem linken Rheinufer] so viel Ungleichheit oft gegen seine Bevölkerung gefunden und den Maßstab zu fünf Gulden auf den Kopf bei wirklich armen Unterthanen, jedoch bei ergiebigen Bergwerken, Holzverkauf, Zoll zc. bis auf das Doppelte annehmen müssen.“ Die eigentliche Feststellung der Einkünfte hat Traiteur nach folgenden Prämissen vollzogen: 1. Alle liegende, angebaute, benützte Güter, Wiesen und Wälder ohne Ausnahme, die Menschenzahl und den Viehstand nach drei Preisen geschätzt, und darnach den Ertrag berechnet. 2. Alle Grund-, Kopf- und Mobiliensteuern, Zehnten, Gülten, Nachsteuern, Strafen, Fronden, mittel- und unmittelbaren Obliegenheiten, von körperlichen Diensten, Zinsen von Kapitalien, Leibrenten u. s. w. 3. Alle zufälligen Einkünfte von Konsumtion, Salz, Bergwerke, Holzverkauf, Fabrikate, Ein- und Ausfuhrtransite, Zoll u. s. w. zusammengenommen. 4. Davon dann die Staatsverwaltungs-, Hebungs-, Besoldungs-, Landes-, Sicherheits-, des Hofes Unterhaltungskosten, Armenversorgung, Schuldenwesen des Regenten, der Gemeinden, der einzelnen und deren Lebens-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnis nach drei Abstufungen, sowie die Unterhaltung obiger unbeweglicher und beweglicher Güter, Häuser, Sterb- und Viehfälle, Ueberschwemmung, Hagelschlag u. s. w., alles das abgezogen. „Dieses beschrieb dann den wirklichen Zustand eines Landes. . . . Bei der gegenwärtigen Aufnahme hat man überhaupt zu bemerken, daß der Kammerrevenuenzustand in den geistlichen Staaten gegen die weltlichen oftmals besser stehet, einfacher geführt wird, weniger Schuldenlast darauf lieget; die herrschaftlichen Gebäude besser unterhalten und zum gewöhnlichen Gebrauch nützlicher eingerichtet sind. . . . Auch hat

¹⁾ Traiteur S. 5 und 6.

²⁾ Traiteur S. 8.

man bei der Schätzung der geistlichen Staaten die Einkünfte der Domkapitel wohl mit in Betracht zu ziehen, da solche oftmals um ein Viertel, ja wie in Augsburg, um die Hälfte die Staatseinkünfte vermehren. So nicht weniger die Mediat-Stifte, -Abteien und -Klöster, die in aller Stille oft große Reichthümer verzehren, und wovon kein Pfennig zu den Staatseinkünften gerechnet sind, wozu solche doch eigentlich gehören.“¹⁾ Traiteur teilt seine Erhebungen, die nach diesen Ausführungen das Bestreben erkennen lassen, mit aller Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke zu gehen, welche die Verhältnisse gestatten, in zwölf Rubriken ein, aus denen wir zusammenfassend mittheilen:

1. Reichsunmittelbare Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf dem linken Rheinufer: 368 $\frac{1}{4}$ Quadratmeilen mit 680 600 Einwohnern und 4 883 100 fl. jährlicher Einkünfte.

2. Reichsunmittelbare Besitzungen der deutschen Fürsten und Grafen auf der linken Rheinseite: 338 $\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 847 399 Einwohnern und 6 962 850 fl. jährlicher Einkünfte; darunter Württemberg: Die Grafschaft Mömpelgard mit 7 Quadratmeilen, 18 500 Einwohnern und 95 500 fl. Einkünfte; diese Zahl dürfte der Richtigkeit weit näher kommen als die Angabe von mehr als 300 000 und 400 000 fl.! Man denke nur an das kleine Land von 7 Quadratmeilen!

3. Reichsunmittelbare Besitzungen der deutschen Grafen und Herren auf der linken Rheinseite: 42 Quadratmeilen mit 89 100 Einwohnern und 530 100 fl. jährlicher Einkünfte; darunter Graf D u a d t mit: 1 $\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 3500 Einwohnern und 20 000 fl. jährlicher Einkünfte; Graf S c h ä s b e r g mit 2 Quadratmeilen mit 3500 Einwohnern und 25 000 fl. jährlicher Einkünfte.

4. Reichsritterschaftliche Besitzungen, unmittelbar unter Kaiser und Reich auf der linken Rheinseite: 17 $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen mit 32 500 Einwohnern und 272 000 fl. jährlicher Einkünfte.

5. Reichsstädte auf der linken Rheinseite: 2 $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen mit 65 000 Einwohnern und 450 000 fl. jährlicher Einkünfte.

6. Mit dem Deutschen Reiche verbundene Besitzungen der katholischen Geistlichkeit im Elsaß und in Lothringen: 56 Quadratmeilen mit 120 000 Einwohnern und 548 000 fl. jährlicher Einkünfte.

7. Mit dem Deutschen Reiche verbundene Besitzungen der weltlichen Reichsstände im Elsaß und anderen französischen Gebieten: 60 $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen mit 160 300 Einwohnern und 1 049 600 fl. jährlicher Einkünfte; darunter sieben burgundische Herrschaften und zwei elsässische: 15 Quadratmeilen mit 38 000 Einwohnern und 153 000 fl. jährlicher Einkünfte.

8. Besitzungen deutscher Reichsstände in Lothringen und anderen französischen Gebieten: 56 000 fl. jährlicher Einkünfte.

9. Gesamtverlust der katholischen Geistlichkeit auf der linken Rheinseite: 424 $\frac{1}{4}$ Quadratmeilen mit 800 600 Einwohnern und 5 431 100 fl. jährlicher Einkünfte.

¹⁾ Traiteur S. 11.

10. Unmittelbare Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf dem rechten Rheinufer, wovon wir nennen: a) Fränkischer Kreis: 224 Quadratmeilen mit 549 000 Einwohnern und 2 485 000 fl. jährlicher Einkünfte; b) Bayerischer Kreis: 229 Quadratmeilen mit 310 300 Einwohnern und 1 953 000 fl. Einkünfte. c) Schwäbischer Kreis: $121\frac{1}{4}$ Quadratmeilen mit 243 176 Einwohnern und 2 436 000 fl. jährlicher Einkünfte; die spezialisierten Angaben werden unten mitgeteilt; insgesamt: 1295 Quadratmeilen mit 2 361 176 Einwohnern und 12 726 300 fl. jährlicher Einkünfte.

11. Besitzungen der mittelbaren Geistlichkeit nach Kollegiatstiften, Abteien ohne die Mönchsklöster auf der rechten Rheinseite: Fränkischer Kreis: 8 Stifte, 19 Abteien mit 270 000 fl. Einkünfte; Bayerischer Kreis: 13 Stifte, 70 Abteien mit 830 000 fl. Einkünfte; Schwäbischer Kreis: 35 Stifte, 96 Abteien mit 1 310 000 fl. Einkünfte; Kur- und Oberrheinischer Kreis: 7 Stifte, 16 Abteien mit 230 000 fl. Einkünfte; Niedersächsisch- und Westfälischer Kreis: 15 Stifte, 8 Abteien mit 230 000 fl. Einkünfte; dies giebt insgesamt von mittelbaren Besitzungen ohne die Mönchsklöster 78 Stifte, 209 Abteien mit 2 870 000 fl. jährlicher Einkünfte, wobei die Einkünfte „eins ins andere gerechnet“ zu 10 000 fl. per Stift oder Abtei angenommen werden, was eher ein zu niedriger als zu hoher Satz ist. Manche schwäbische Stifte und Abteien haben weit mehr als 10 000 fl. jährlicher Einkünfte. Es betragen somit sämtliche Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf der rechten Rheinseite: 1295 Quadratmeilen mit 2 361 776 Einwohnern und 15 596 300 fl. jährlicher Einkünfte.¹⁾

12. Traiteur stellt am Schlusse seiner Tabelle noch einen sehr interessanten Vergleich an. Die katholische Geistlichkeit besaß damals im ganzen Deutschen Reiche 1719 Quadratmeilen mit 3 162 576 Einwohnern und 21 027 400 fl. jährlicher Einkünfte. Wäre man dazu übergegangen, daß die Besitztümer der katholischen Geistlichkeit auf der linken Rheinseite einfach ohne jede Entschädigung verloren gehen sollten, und hätte man den weltlichen Fürsten nur für ihren Verlust links des Rheins Entschädigungen gegeben, so würden diese betragen haben: $441\frac{1}{4}$ Quadratmeilen mit 1 096 799 Einwohnern und 8 542 550 fl. jährlicher Einkünfte; dieser Verlust abgezogen von den rechtsrheinischen geistlichen Besitztümern, hätte der katholischen Kirche im Deutschen Reiche noch ein Gebiet von $853\frac{3}{4}$ Quadratmeilen mit 1 264 977 Einwohnern und 7 053 750 fl. jährlicher Einkünfte gelassen. Obwohl eine derartige Regelung der Entschädigung auch ein schreiendes Unrecht gegen die geistlichen Besitztümer in sich geschlossen hätte, so würde sie doch nicht so drückend für die katholische Kirche gewirkt haben, wie deren gänzliche Verabung. Diese nackten Zahlen führen aber auch den unwiderlegbaren Beweis dafür, daß die im N.D.Schl. vorgenommene Säkularisation nicht nur eine Entschädigung für die weltlichen Fürsten auf Kosten der Kirche brachte, sondern dem Protestantismus —

¹⁾ Traiteur S. 30.

denn er erhielt die meisten katholischen Kirchengüter — noch eine sehr ansehnliche Bereicherung auf Kosten der Katholiken zuführte.

Aus Traiteurs Spezialtabellen seien hier noch die reichsunmittelbaren Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf dem rechten Rheinufer im Schwäbischen Kreise mitgeteilt:

Besitzum	□ Meilen	Einwohner	jährliche Einkünfte
Bistum Konstanz mit Domkapitel .	8	16 800	189 000 fl.
„ Augsburg mit Domkapitel .	48	88 000	415 000 fl.
Propstei Ellwangen	9	28 000	169 000 fl.
Abtei Kempten	11	37 000	187 000 fl.
„ Salmannsweiler	6	7 800	78 000 fl.
„ Weingarten	6 ¹ / ₂	8 900	97 000 fl.
„ Weissenau	1	1 500	45 000 fl.
„ Petershausen	³ / ₄	1 200	40 000 fl.
„ Schussenried	2	3 800	62 000 fl.
„ Roggenburg	2	4 200	68 000 fl.
„ Dörsenhäuser	4	8 000	95 000 fl.
„ Marchthal	3	3 800	80 000 fl.
„ Ehingen	2	5 300	69 000 fl.
„ Wettershäuser	1 ¹ / ₂	2 900	50 000 fl.
„ Roth a. d. Roth	1	2 300	40 000 fl.
„ Ursberg	1 ³ / ₄	3 200	52 000 fl.
„ Yerssee	1 ³ / ₄	3 400	66 000 fl.
„ Zwiefalten	2 ¹ / ₂	3 750	74 000 fl.
„ Gengenbach	¹ / ₂	300	40 000 fl.
„ Kereszheim	1 ¹ / ₂	2 500	50 000 fl.
„ Ottoheuren	2	5 000	68 000 fl.
„ St. Ulrich	1 ¹ / ₂	2 300	46 000 fl.
Kartause Burheim	¹ / ₄	860	39 000 fl.
Freies Stift Söflingen	2	3 000	65 000 fl.
„ „ Heggbach	1 ³ / ₄	2 800	53 000 fl.
„ „ Lindau	¹ / ₂	360	30 000 fl.
„ „ Buchau	1	1 000	60 000 fl.
„ „ Rottenmünster	1 ¹ / ₂	2 900	58 000 fl.
„ „ Gutenzell	1 ¹ / ₂	2 856	51 000 fl.
	120 ¹ / ₄	248 226	2 436 000 fl.

Traiteur weist in der Einleitung zu seiner Broschüre auf ein Werk des preussischen Kriegsrats Lang hin; dasselbe ist im Jahre 1798 in Basel erschienen und betitelt sich: „Tabellen über Flächeninhalt, Menschenzahl, Einkünfte und bevorstehenden Verlust der deutschen Reichsstände von Karl Heinrich Lang.“ Dieselben bieten nicht die Vollständigkeit, wie sie Traiteur eigen ist; auch ist dessen Arbeit nicht Original, sondern mehr eine Zusammenstellung der Angaben, die verschiedene Geographen und Statistiker gemacht haben, und Lang giebt sie wieder, ohne sich über die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlen auszusprechen. Wir finden dessen Angaben bei der Geschichte der einzelnen Stifte und Abteien.

Zuverlässiger sind die Zahlen des Rottweiler Bürgermeisters S o f e r, der auch dem Rastatter Kongreß als Vertreter seiner Stadt anwohnte; derselbe gab 1798 im Verlag der neuen Schulbuchhandlung eine

„Untersuchung“ über die Reichsmatrikel heraus. Derselben ist zu entnehmen, daß am 26. Oktober 1797 eine Konferenz des Schwäbischen Kreises in Ravensburg stattfand, auf welcher die einzelnen Deputierten selbst die Bevölkerungszahl ihres Staates angaben. Da es sich um die Feststellung des Landesmilizausschusses handelte, der nach der Bevölkerungszahl bestimmt wurde, sind die Angaben eher zu niedrig als zu hoch gehalten. Hofer teilt sie uns auf S. 391 (Beilage 20) wie folgt mit: Ellwangen 27 500 Einwohner, Buchau (Stift) 2850, Weingarten 7500, Ochsenhausen 7500, Roth 2500, Weissenau 750, Schussenried 2500, Marchthal 2700, Zwiefalten 3750, Neresheim 2500, Seggbach 2800, Gutenzell 2850, Rottenmünster 2700, Baidnt (keine Angabe), Söflingen 2800, Isny (Abtei) 400; — Kottweil 9000, Gmünd 7000, Siberach 4000, Ravensburg 4000, Weil 1800, Wangen 2000, Isny (Reichsstadt) 1000, Leutkirch 1000, Buchhorn 500, Malen 1800, Buchau (Reichsstadt) 500. Diese von den Ständen selbst angegebenen Zahlen erhöhen die Zuverlässigkeit der Angaben Traiteurs, da in den allermeisten Fällen völlige Uebereinstimmung oder nur eine geringe Differenz sich befindet; nur bei Ellwangen, Stift Buchau, Weingarten, Schussenried, Weissenau und Marchthal zeigen sich ansehnliche Unterschiede, die aber im allgemeinen die Zuverlässigkeit Traiteurs nicht erschüttern können; denn man findet, daß Traiteur eher zu nieder einschätzt und angiebt als zu hoch, wie ja ein gewisser Spielraum in solchen Angaben stets gelassen sein muß.

Drittes Kapitel.

Folgen der Säkularisation im allgemeinen.

I. Aeußerungen der Zeitgenossen.

Es hat sich noch kein Schriftsteller von Ruf gefunden, der im Ernste mit durchschlagenden Gründen die Säkularisation hätte verteidigen und rechtfertigen können. Dagegen hat eine sehr große Anzahl der bedeutendsten Geschichtsschreiber die Vorgänge, wie die Säkularisation zu stande kam, in rüchhaltigster Weise verurteilt, und die Säkularisation selbst als einen Gewaltakt, als einen Raub des Privateigentums, als unheilvoll in ihren Folgen gebrandmarkt. Der damalige P a p s t P i u s VII. erhob zu der Zeit, als in Regensburg die Verhandlungen der a. N. D. ihren Anfang nahmen, seine warnende Stimme in einem vom 2. Oktober 1802 datierten Breve an den Mainzer Erzbischof, Freiherr v. Dalberg, dem wir entnehmen: „Nicht nur sind Wir betrübt wegen des großen Schadens, den Wir im Zeitlichen der Kirche verursacht sehen, sondern auch und weit mehr wegen desjenigen, den sie in Rücksicht auf die geistliche Gewalt zu erleiden haben wird, wie bei dieser Veränderung der Umstände zu befürchten ist. Da Wir in Unserem Geiste schon lange die Gefahren vorhergesehen hatten, die die katholischen

Angelegenheiten bedrohen, so ließen Wir es weder an Bitten zu Gott, noch an Vermittlungen bei den Menschen fehlen, um diesen unseligen Gang der Dinge zu verhindern. Und nach dem Beispiele Unserer Vorgänger haben Wir Uns mit aller Kraft bemüht, zu bewirken, daß die Angelegenheiten der Kirche in Deutschland keinen Nachteil zu erleiden hätten.“ Das Breve wendet sich dann an Dalberg, auf dem Reichstage in Regensburg dahin zu wirken, „damit die Interessen der Kirche, zu deren Schutz Wir von Gott eingesetzt sind, gewahrt bleiben und damit dieselbe im Besitze der Freiheit und Sicherheit erhalten bleibe, deren sie sich bis auf diese Zeiten erfreut hat.“ Wenn *Kardinal Pacca* der Säkularisation einige gute Seiten abzugewinnen sucht, indem er hinweist, daß dieselbe die Bischöfe dem Papste ergebener und auch in der Zusammensetzung der Domkapitel mehr das Verdienst der einzelnen werde berücksichtigt werden, so ist diesem Gedanken nicht jede Verächtigung abzuprechen, wenn auch darauf hingewiesen werden muß, daß die deutschen Bischöfe und Domkapitel in ihrer Treue gegen den heiligen Stuhl nie hinter den andern Nationen zurückgeblieben sind; Ausnahmen kommen überall vor; aber auch *Kardinal Pacca* nennt die Säkularisation einen Akt der „tyrannischen Ungerechtigkeit und der ruchlosen Gabsucht des 18. und 19. Jahrhunderts“. Es würde zu weit führen, all' die Aeußerungen von angesehenen Historikern hier anzuführen; die Protestanten Klüber, Wachsmut, Leo u. a. m. haben in den schärfsten Ausdrücken die Säkularisation und besonders die Art, wie dieselbe zu stande kam, verurteilt; selbst der der Kirche und Geistlichkeit nicht gerade wohlgefinte liberale *Rottke* schreibt in seiner „Allgemeinen Weltgeschichte“¹⁾ über den Reichsdeputationshauptschluß: „Dergestalt ging das edle Institut der deutschen Reichsstädte bis auf wenige Trümmer unter, wiewohl gerade sie sowie die *geistlichen Fürsten*, am getreuesten der vaterländischen Sache und dem Reichsoberhaupt geblieben waren. So wenig galt das Interesse der deutschen Nation, nichts wurde geachtet, geschont, gefordert, als jenes der Erbfürsten.“

II. Klagen auf dem Wiener Kongress 1815.

Ueberspringen wir ein Jahrzehnt und wir sehen, wie alles das schon eingetroffen ist; schauen wir uns auf dem *Kongress in Wien* (1814 u. 1815) um, wo die Klagen über die Folgen der Säkularisation so recht eindringlich laut werden. Eine Denkschrift der deputierten Mitglieder der Erz-, Dom- und anderen Stifte in Deutschland auf beiden Seiten des Rheins²⁾ enthält eine Reihe von Klagen über die Sustentation; da heißt es unter andern wörtlich: „Ueberhaupt befinden sich die Mitglieder der säkularisierten Stifter seit der Auflösung des Reichsverbands in der unangenehmen Lage, daß sie den willkürlichen Beeinträchtigungen ihrer gesetzlich bestimmten Sustentationsrechte nichts anderes als den toten Buchstaben des Gesetzes gegenüber stellen können, hingegen zu wirklicher Abwendung solcher Beeinträchtigungen

¹⁾ 8. Auflage, Band IX, S. 322.

²⁾ Joseph Lubwig v. Klüber: Die Akten des Wiener Kongresses. Erlangen 1815. Band I, 2. Heft, S. 23–28.

einzig die Gnade des dabei interessierten Souveräns ansehen, nicht aber an den Richterstuhl eines unparteiischen Schutzherrn sich wenden durften.“ Dieselben machen dann Vorschläge über besseren Rechtsschutz ihrer Subsistenz behufs Aufnahme „in die Urkunde des neuen Bundesvertrags“. Die Bitte war vergebens; die Fürsten wollten nicht ihr seither verübtes Unrecht anerkennen. Von anderer Seite ging man noch mehr prinzipiell auf dem Wiener Kongress vor.

Generalvikar Freiherr v. Wessenberg überreichte am 27. November 1814 eine Denkschrift, die zwar als Endziel eine deutsche Nationalkirche anstrebt; in derselben findet sich für die Beurteilung der Folgen der Säkularisation folgende Stelle: „Die Veranlassung der Säkularisation, nämlich der Verlust der deutschen Länder auf dem linken Rheinufer, ist durch die Wiedervereinigung dieser Länder mit Deutschland beseitigt. . . . Seit 12 Jahren befindet sich die deutsche Kirche, die bis dahin des höchsten Glanzes genoß, in einem Zustand der Verlassenheit, welcher in der Geschichte ohne Beispiel ist. Ihr Vermögen ist ihr entzogen, ihrer uralten Verfassung fehlt es an gesellichem Schutze; ihre wesentlichen Anstalten sind ohne gesichertes Einkommen, selbst jene frommen und milden Stiftungen, deren Erhaltung der § 65 des R. D. Schl. von 1803 angeordnet hatte, sind seither zum Teil willkürlich ihrem Zwecke und ihrer stiftungsmäßigen Verwaltung entzogen worden; die Bistümer stehen größtenteils verwaiset, die Domkapitel starben aus; — ihre — den Kirchengesetzen entsprechende Wirksamkeit ist gehemmt; überhaupt gebricht es, bei der eingetretenen Unbestimmtheit der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, den Behörden, welchen die Ausübung der ersteren übertragen ist, an dem Ansehen und der Unterstützung, deren sie zur Handhabung der Kirchenzucht bedürften. Der Nachteil dieser Zerrüttung und Auflösung der kirchlichen Verhältnisse für das wahre Wohl der deutschen Staaten läßt sich unmöglich verkennen, aber kaum berechnen. Von der Nation längst ausgesprochen und äußerst dringend ist das Bedürfnis der baldigen Aufstellung einer solchen Kirchenverfassung in den deutschen Ländern, welche geeignet ist, ihre kirchlichen Anstalten, von denen der Einfluß der göttlichen Religion auf die öffentliche Wohlfahrt vorzüglich abhängt, neuerdings fest zu begründen. Zu diesem Endzweck begehrt die katholische Kirche in Deutschland ihr Eigentum; sie begehrt noch dringender ihre Verfassung, ihre ursprünglichen Rechte, ihre Freiheit zurück.“¹⁾ Wenn selbst ein Wessenberg so urteilt, sind die Schilderungen nicht übertrieben.

Noch entschiedener gingen Freiherr v. Wambold, Domdechant in Worms, Dompräbendar Helfferich von Speyer und der ehemalige Syndikus Schirz von Worms vor; für „die katholische Kirche Deutschlands legten sie am 30. Oktober 1814 auf dem Wiener Kongresse Verwahrung ein“. Die Eingabe bietet in ihrem ersten Teil eine „Darstellung des traurigen Zustandes der entgüterten und verwaiseten katholischen Kirche Deutschlands“ und führt im zweiten Teil aus: „Deutschlands katholische Kirche reklamiert ihr Eigentum, auf das sie nie Verzicht leisten darf. . . .

¹⁾ Akten, Band IV, 15. Heft, S. 300 u. 301.

Die deutsche Kirche reklamiert demnach: a) alle ihre kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräußert sind; b) ihre veräußerten Besitzungen, insoweit sie nach den bestehenden Rechtsprinzipien und Gesetzen einlösbar sind; c) in Ansehung des Rechtes ihres Eigentums vertraut sie auf die Gerechtigkeit der höchsten Regenten, daß der zureichende Ersatz durch angemessene Entschädigungen in beweglichen Besitztümern wenigstens insoweit geleistet werde, als zur Fundation der Bistümer und ihrer Kapitel, Seminarien und Pfarreien sowie ihrer kirchlichen und wohlthätigen Institute notwendig und erforderlich ist.¹⁾ In einem Nachtrag vom 1. März 1815 bittet Freiherr v. Wambold noch, „das wohlthätige, der katholischen Kirche Deutschlands zu allen Zeiten zugestandene Mitberatungsrecht in den väterländischen Angelegenheiten, soweit sie damit interessiert ist, zu würdigen, damit demnächst, nach der Beschaffenheit des verwaiseten kirchlichen Zustandes, die geeignete Repräsentation den kanonischen Gesetzen gemäß gehörig autorisiert werden könne.“²⁾

„Einige Betrachtungen über den Wert der Gesetze des R. D. Schl. 1803 in Ansehung der Säkularisation der geistlichen Güter“ wurden im Mai 1815 von den sog. *Dratoren* für die katholische Kirche Deutschlands vorgelegt, in welcher es heißt: „Betrachtet man die Momente der besagten Säkularisation mit ihren Unterstellungen, so erscheint jener Deputationsabschluß von allen Seiten fundamentlos und Null. Die Ursache jener Säkularisation wird gesetzt: in dem Verlust der linken Rheinseite Deutschlands und in der Notwendigkeit, die verlierenden deutschen Fürsten und Stände mit dem Eigentum der katholischen deutschen Kirche zu entschädigen. Die Erkenntnis dieser Notwendigkeit beruht aber auf gar keinem Fundamente.“ Der Protest schließt mit den Worten: „Leider scheinen durch einen solchen Akt die bisherigen, mühevollen, bescheidenen, petitorischen Akten geschlossen und ausgesprochen zu sein: Die wenigstens mit der Bildung des Vaterlandes gleichzeitig höchst verdienstliche Kirche soll — g e s c h l a c h t e t sein.“³⁾

Eine dritte Eingabe an den Wiener Kongreß behandelte „rechtliche Witten und ehrfurchtsvolle Wünsche der Katholiken Deutschlands“.⁴⁾ In der umfangreichen Eingabe bitten „die Katholiken Deutschlands“ 1. „daß die Bistümer mit den dazu erforderlichen Seminarien sowie die mit denselben verbundenen Lehranstalten, welche zumal größtenteils eine eigene Fundation hatten, wieder zweckmäßig hergestellt werden.“ 2. „Die Wiederherstellung wenigstens einer bestimmten Anzahl von Klöstern und geistlichen Instituten.“ 3. „Daß die unmittelbare Aufsicht und Leitung und die allenfalls notwendigen Verbesserungen unserer Kirchenverfassung, die Aufrechterhaltung unserer Glaubenslehre, die Bestimmung und Handhabung unserer gottesdienstlichen Zeremonien, Gebräuche, Kirchensatzungen, Feste, Andachten, der kirchlichen Ordnung und Disziplin sowie auch die Aufsicht und Einrichtung der Seminarien und anderer katholischer Lehrinstitute

1) Akten, Band I, 2. Heft, S. 35.

2) Akten, Band II, 6. Heft, S. 255—260.

3) Akten, Band IV, 15. Heft, S. 290—295.

4) Akten, Band I, 2. Heft, S. 80—89.

und Korporationen, die Wahl, Leitung und Prüfung aller zu unserem Kult unmittelbarer oder mittelbarer, besonders zur Seelsorge erforderlichen Individuen, die Untersuchungen, Verbesserungen und Rügen in Kirchengeschäften, als Gegenstände, welche mit der Wesenheit der inneren und äußeren Religionsverhältnisse in engster, unzertrennlicher Verbindung stehen, unsern Kirchenvorstehern und dem Oberhaupt der Kirche um so unbedenklicher in ihrem ganzen Umfange überlassen bleiben, als diese Befugnisse in notwendiger und konsequenter Ableitung aus der allgemeinen, von ihrem Ursprung an anerkannten Unschädlichkeit unseres Kultus selbst hervorgehen.“ 4. „Daß die unbeschränkte Verwaltung des Kirchenguts, der Kirchenstiftungen und der zum Kult überhaupt gehörigen Fonds als unantastbares Eigentum der ganzen Kirchengemeinde der Obforge unserer Kirchenvorsteher eingeräumt werde.“ Zwei weitere Wünsche gehen auf „Hebung der bestehenden Uneinigkeit zwischen Kirche und Staat“ und „daß die Erziehung der Jugend einem zu diesem Hauptzwecke der moralischen Menschenbildung, vorzüglich und aus ganz uninteressierten Absichten gewidmeten Institute (Ohne Zweifel sind damit die *Jesuiten* gemeint, bemerkt Klüber dazu.) unter festen und bleibenden Normen wieder eingeräumt und daß schon dieser wichtige Gegenstand nicht mehr unstäten, schwankenden Einrichtungen überlassen oder von seiten der Erziehenden als bloßer Erwerbs- und Gewerbebranche betrachtet und behandelt werden könnte.“ Die Menge und Art dieser „rechtlichen Bitten“ zeigt uns klar, wie es infolge der Säkularisation mit der katholischen Kirche in Deutschland bestellt war; wir könnten nicht besser den damaligen Zustand zeichnen und charakterisieren!

Auch der h. l. Stuhl blieb auf dem Wiener Kongresse nicht unthätig und nahm sich sehr energisch der Interessen der katholischen Kirche Deutschlands an; sein Vertreter, Kardinal Consalvi, protestierte in einer geheim gehaltenen Note an den Fürsten Metternich gegen den N. D. Schl. vom Jahre 1803; die öffentliche Protestationsurkunde gegen die Beraubung der deutschen katholischen Kirche lief am 14. Juni 1815 ein. Papst Pius VII. bestätigte die Proteste seines Delegierten unterm 4. September 1815 in einem geheim gehaltenen Konsistorium.

Alle Eingaben und Proteste hatten keinen Erfolg; der Wiener Kongreß erfüllte die Hoffnungen der Katholiken Deutschlands nicht. Die deutsche Bundesakte bot ihnen so wenig, daß die scharfen Ausdrücke der sog. „Oratoren“ gerechtfertigt sind. Der Artikel 15 derselben erhielt schließlich folgende nichtssagende Fassung: „Die katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde Einrichtung erhalten; ebenso werden die Rechte der evangelischen in jedem Bundesstaat in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze oder anderen gültigen Verträgen aufrecht erhalten.“ Am Ende wurde derselbe ganz ausgelassen, was jedenfalls der katholischen Kirche nichts geschadet hat, denn solche verschwommene Bestimmungen können nie Nutzen in sich bergen.

III. Politische und religiöse Folgen.

Anerkennen Geschichtsschreiber und die Eingaben an den Wiener Kongreß die traurigen Folgen der Säkularisation für die katholische Kirche

Deutschlands, so dürften hiezu doch noch einige allgemeine Bemerkungen am Platze sein. Es liegt uns ferne, hier ein abgeschlossenes Bild der mißlichen Folgen der Säkularisation zu geben; sind doch die in den folgenden Kapiteln behandelten Vorgänge, die Maßregeln des gesamten Staatskirchenregiments und die Verwaltung des Kirchengutes hinzuzurechnen.

Wir haben hier zunächst die politischen und konfessionellen Folgen der Säkularisation im Auge. Die Säkularisation verfezte dem deutschen Kaisertume den Todesstoß; sie beraubte das Kaiserhaus seiner treuesten Stützen und sicherte Frankreich den Triumph der Jahrhunderte lang erstrehten Schwächung Oesterreichs. Kein Krieg hat die Stellung des deutschen Kaisertums so erschüttert, wie der von deutschen Fürsten angenommene R.D.Schl. vom Jahre 1803.

Einen sehr beachtenswerten Gedanken führt Häuffer¹⁾ in folgenden Worten aus: „Dem römischen Kirchentum und dem katholischen Klerus hatte selbst die Reformation keinen so entscheidenden politischen Stoß gegeben, wie die jüngste Umwälzung. Geistliche Kurstaaten, Fürstentümer und Klöster waren in Masse verschwunden und weltlichen Regierungen verfallen, die, ob sie katholisch oder protestantisch waren, übereinstimmend nach den neuen Staatsmaximen des 18. Jahrhunderts und der Revolution verfuhrten. Der Klerus, bisher der erste Stand des Reiches, war nun unterthan wie alle anderen; die Stellung der deutschen katholischen Kirche als einer organisierten Macht war verloren, ihr großer, weitverbreiteter Besitz außerordentlich vermindert, der Einfluß auf Schule und Erziehung dem Klerus vollends entwunden, auch in der Leitung der eigenen kirchlichen Angelegenheiten die Einmischung der neuen Staatsgewalten unabwendbar (?) geworden.“ Häuffer hat recht mit seinen scharfen Zeichnungen.

Die Umwandlungen machten sich zuerst geltend im Reichstage; infolge der Entschädigungsbestimmungen änderten sich die bisherigen Religionsverhältnisse zwischen Protestanten und Katholiken so um, daß „die Stimmenmehrheit, welche die letzteren bisher auf dem Reichstag gehabt hatten, nun völlig auf die ersteren überging.“²⁾ An anderer Stelle bemerkt frohlockend derselbe Carl: „Unter den Veränderungen, welche seit geraumer Zeit das Ehurkollegium betroffen hatten, ist keine so wichtig wie die gegenwärtige, da zumal und zugleich das bisherige Religionsverhältnis der Glieder in demselben ganz umgewandelt wird.“³⁾ Der Kurfürstenrat setzte sich bis 1803 aus fünf Katholiken und drei Protestanten zusammen; infolge der Säkularisation sind zwei katholische Stimmen (Köln und Trier), aber keine protestantische verloren gegangen; dagegen sind durch den Reichsrecess vom 25. Februar 1803 drei neue protestantische (Württemberg, Baden, Hessen) und eine katholische (Bayern) eingeführt worden, so daß im neuen Kurfürstenkollegium sechs Protestanten neben vier Katholiken saßen; die Protestantisierung des ersten Kollegiums war also gelungen.

Nicht besser erging es im Fürstentrat, wie schon oben angedeutet

¹⁾ Deutsche Geschichte, II. Teil, S. 449.

²⁾ Carl, Säkularisation. S. 29.

³⁾ S. 35.

wurde. Von den ehemaligen 55 katholischen Stimmen, die neben 42 protestantischen saßen, blieben infolge der Säkularisation und des Luneviller Friedens nur noch 30 übrig; die Zahl der protestantischen Stimmen stieg aber durch die Stimmübertragung von 42 auf 57, so daß 30 Katholiken gegen 57 Protestanten standen; infolge der Schaffung neuer Fürstenratsstimmen ergab sich das Verhältnis: 76 Protestanten gegen 53 Katholiken. Die Bemühungen des Kaisers um „Herstellung der Stimmenparität“, die ablehnende Haltung der protestantischen Fürsten und dadurch die Erfolglosigkeit der kaiserlichen Anstrengungen sind bekannt. Was aber in dieser neuen Zusammensetzung des Fürstenrats besonders ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß das Kurfürstenkollegium für sich allein eine Mehrheit auch in dem Fürstenrat bilden konnte; die Kurfürsten verfügten nämlich über nicht weniger als 76 Stimmen in demselben; darunter waren 51 protestantisch, wenn wir die 10 sächsischen Stimmen zu diesen rechnen! Von dieser Protestantisierung des Fürstenrats leitete Karl¹⁾ die Folgerung ab, „daß von nun an mehr Duldung des Nebenchristen, mehr allgemeine Menschenliebe und mehr christliche Gewissensfreiheit in Deutschland zu hoffen sei“. Das intolerante Verhalten der protestantischen Staaten gegen die neugewonnenen katholischen Bürger liefert die treffendste Illustration zu dieser Phrasen.

Im Kollegium der Reichsstädte vollzog sich die Umwandlung in gleicher Weise; die katholischen Reichsstädte verschwanden vollständig aus demselben; sieben protestantische und eine gemischte Stadt bildeten in Zukunft dieses dritte Kollegium! Gaspari bemerkt deshalb mit Recht: „Die Protestanten werden also künftig die herrschende Partei im Reiche sein.“²⁾

Im späteren deutschen Bunde wurde das Verhältnis für die Katholiken noch ungünstiger; im „engeren Rat“ standen den vier katholischen Stimmen 17 protestantische gegenüber und im Plenum den 19 katholischen gar 70 protestantische. Mit der Vernichtung der katholischen Mehrheit in dem Kollegium des Reichstages machte sich aber auch sofort auf protestantischer Seite das Bestreben geltend, in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche einzureden, während die frühere katholische Mehrheit ängstlich vermied, in die internen Angelegenheiten der Protestanten sich einzumischen; die letzteren sich auch dieses sofort energisch verbeten hätten. Die Aera, die nun unter der Oberherrschaft des Protestantismus anbrach, verstand es, sich in den faltenreichen Mantel der „Toleranz“, „Aufklärung“, des „Fortschritts“ zu hüllen und unter der Maske dieser damals oft als echte Münze genommenen Scheintware ein Regiment zu führen, das die Katholiken um so schmerzlicher den Uebergang empfinden ließ.

Den katholischen Adelsstand hat in der Säkularisation der schwerste Schlag getroffen; er verlor durch diese fast seine gesamte seitherige Stellung. Aus Fürsten- und Grafenhäusern ergriffen die nachgeborenen Söhne gar häufig den geistlichen Stand, wurden Inhaber oft

¹⁾ S. 79.

²⁾ Europäische Annalen 1803, Band II, S. 113.

mehrerer Pfründen und Domkapitularstellen und nahmen die weitaus größte Zahl der deutschen Bischofsitze ein; gar manchmal waren mehrere Fürstbistümer in der Hand eines einzigen Fürstensohnes vereinigt. Die weltlichen Beamten der Bistümer wurden in den oberen Stellen fast durchweg dem katholischen Adel entnommen. Adelige Ritterstifte (Comburg) und fürstliche Damenstifte (Buchau) boten in vielen Fällen eine willkommene Versorgungstätte für adelige Söhne und Töchter, wie sie wiederum der Ausbildung und Erziehung der Kinder des Adels dienten. Die Säkularisation brach die frühere Stellung des Adels und schlug diesem noch härtere Wunden durch die Auflösung des Deutschen Reiches, welche gerade durch die Veraubung der katholischen Kirche am raschesten beschleunigt wurde; hiemit fiel denn auch die Selbständigkeit und Reichsunmittelbarkeit des Adelsstandes, der sich nun mehr als früher der Militär- und höheren Beamtenlaufbahn widmete.

Dem Bürgerstand brachte die Säkularisation schwere Nachteile; es ist eine bittere Satire, daß ein Reichsgesetz, das nach der Vorschrift einer Bürgerrepublik ausgearbeitet und verabschiedet wurde, gerade so wenig oder fast gar nichts über die Rechte des Bürgerstandes enthielt! Und doch wären hier Bestimmungen am ehesten am Platze gewesen, wo man den Geist der damaligen Regierungen und Regenten so gut kannte! Aber im Gegenteil: die Säkularisation raubte dem Bürgerstande eine Reihe von Rechten und Vergünstigungen, ohne ihm neue einzuräumen. Gaspari schildert dies in folgenden schönen Worten: „Der weit größere Teil der aufgehobenen Klöster war mit Bürgerlichen besetzt und mit vielen derselben war die Reichsstandschaft, mit einigen sogar die Fürstenwürde für den Vorsteher verbunden. So konnte ein Bürgerlicher, ein Bauernsohn, Reichsstand werden! So waren diese Prälaturen gleichsam eine Brücke für den Bürgerstand, sich dem Fürstenstand zu nähern. Viel leicht ist es besser, wenn die Tausende von Bürgerkindern, welche die Klöster einschlossen, welche man sich aber nicht alle als unnütze Müßiggänger vorstellen muß, dem bürgerlichen Leben wiedergegeben werden; aber mit der Erhebung des Bürgers zum Range eines Reichsstandes und Fürsten auf einem gesetzmäßigen und ehrenvollen Weg ist es für immer vorbei. Eine weite Kluft, über welche keine Brücke irgend welcher Art mehr führt, ist und bleibt zwischen beiden Ständen befestigt und beide Extreme sind aus aller Verbindung gesetzt.“¹⁾ Eine Herabsetzung des Einflusses des Bürgertums trat auch ein in der Verminderung der Zahl der Reichsstädte, wo künftig die Bürger ihr freies Selbstverwaltungs- und Selbstentscheidungsrecht aufgeben mußten und eine engherzige und von diesen freien Bürgern doppelt unverständene Bureaukratie ihren Einzug hielt. Indirekt gab die Säkularisation auch Anlaß, die altwürttembergische Verfassung aufzuheben und eine Autokratie des Regenten zu schaffen, welche die Bürger des Landes von jedem Mitberatungsrecht ausschloß.

Wissenschaft und Kunst hatten schwer zu leiden an den Nachwehen der Säkularisation; so viele altherwürdige Stätten, die Jahr-

¹⁾ Europäische Annalen 1803, Band II, S. 116.

hunderterte die Wissenschaft gepflegt, verschwanden! Die Schätze, welche sie sich in ihren Bibliotheken und Archiven aufgestapelt haben, wurden gar oft verschleudert, zur Zeit der Säkularisation manchmal wenig beachtet, und die heutigen Staatsarchive reden eine laute Sprache und sind ein glänzendes Zeugnis für die Bedeutung der Klöster für die Wissenschaft. Was wären so manche Bibliotheken und Archive ohne die Klöster und deren Schätze! Die Kunst fand eine freundliche Aufnahme und treue Pflegerin in den geistlichen Besitzümern; nicht nur ging mancher Künstler aus diesen hervor, sondern dieselben gewährten auch denselben Unterhalt und Arbeit. Gaspari führt einen weiteren Gedanken in folgenden Worten aus: „Für die Wissenschaften möchte man ebenfalls von der Ausführung dieses Planes [Säkularisation der geistlichen Besitztümer] nicht die besten Folgen zu erwarten haben. Man gehe alle Gymnasien im protestantischen Deutschland durch und man wird finden, daß bei weitem die meisten aus Klöstern entstanden sind und von deren ehemaligen Gütern sich erhalten, und daß sie zum Teil klösterliche Einrichtungen und Namen bis auf den heutigen Tag erhalten haben und daß gerade aus diesen Schulen der größte Teil unserer wahren Gelehrten, Geschäftsmänner und schönen Geister kommt. Alle unsere älteren Universitäten sind aus aufgehobenen Stiftern und Klöstern dotiert. Im katholischen Deutschland ist es bisher nicht anders gegangen. Man hat Klöster eingezogen, wenn man Schulen und Universitäten versorgen wollte. So waren die Klosterstiftungen ein zurückgelegter Schatz für die Wissenschaften, um bei den immer steigenden Bedürfnissen der Zeit nachzuhelfen und der immer zunehmenden Volksmenge neue Hilfsmittel darzubieten. Im protestantischen Deutschland waren diese Quellen — und das fühlt man gar sehr — fast ganz verriegelt, im katholischen aber noch sehr reichlich vorhanden. Jetzt werden sie alle auf einmal ausgetrocknet. Woher sollen künftig die Zuflüsse kommen? Aus den Kammerkassen? Es ist wahr, unsere Fürsten verweigern die Hilfe fast nie, wenn ihnen nur die Lage der Dinge aus dem rechten Gesichtspunkt vorgestellt wird. Allein daran fehlt es gemeinlich; und wenn dann noch etwas gethan wird, so geschieht es kärglich, in barem Geld, welches schon nach 10 Jahren einen Teil seines Wertes verloren hat. Also verlieren die Wissenschaften in jenen Gegenden, welche der Plan vorzüglich trifft, mit der Zeit gewiß. Auch waren viele der durch den Plan säkularisierten Klöster, besonders der schwäbischen Prälaten, selbst Sitze der Wissenschaften, zogen gründliche Gelehrte, arbeiteten Werke aus, welche ein langwieriges, mühsames Studium bei einem sorgenfreien Leben erfordern, und stellten sie auf eigene Kosten ans Licht. . . . Wer erinnert sich hier nicht der gelehrten Schulen zu St. Blasien, St. Emmeran, Neresheim, Salmannsweil u. a., und wodurch wird dieser Verlust den Wissenschaften ersetzt werden?“¹⁾

18 katholische Universitäten bestanden und blühten vor der Säkularisation; sie sind derselben größtenteils zum Opfer gefallen, und soweit sie noch bestehen (Freiburg, Bonn u. a.), wird ihrem Stiftungscharakter sehr wenig Rechnung getragen. Daß das katholische Volk infolge dieser

¹⁾ Europäische Annalen 1803, Band II, S. 117 u. 118.

Zerstörung seiner Universitäten den protestantischen etwas mißtrauisch gegenüberstand, war unter den gegebenen Verhältnissen etwas Selbstverständliches! Diese Ausführungen dürften auch einen Beitrag zum Kapitel der „Inferiorität der Katholiken“ bilden und manches erklären. Eine weitere mißliche Folge für den katholischen Volksteil machte sich noch dahin geltend, daß die Studienanstalten in den Klöstern mit letzteren selbst verschwanden; damit war eine reiche Gelegenheit zum Studium den Katholiken geraubt. In fast allen Klöstern, selbst den unbedeutendsten, konnten 20, 40 und mehr Jöglinge, teils unentgeltlich, teils zu einem sehr geringen Kostgeld Aufnahme finden, und so der Wissenschaft zugeführt werden. Mit der Säkularisation hörte diese Wohlthat auf. In der 19. Sitzung vom 15. September 1819 der württembergischen Ständeversammlung wies Dekan Banotti zur Erklärung der Abnahme der katholischen Studenten, zunächst der theologischen, eigens auf die Thatsache hin, daß früher ein katholischer Jüngling im Kloster gegen ein Entgelt von 30—40 fl. jährlich als Schüler aufgenommen worden sei; jetzt verhalte es sich anders und die katholischen Eltern überlegten es sich lange, ob sie ihren Sohn mit den hohen Kosten in ein entfernt liegendes Gymnasium senden könnten! Erwägt man noch, daß durch die Art der Durchführung der Säkularisation so manche Klosterbibliothek auseinandergerissen, die Bücher verschleudert und selbst verbrannt wurden, so manches Kunstwerk „verjilbert“ wurde, in die Schmelze wandelte, so können Kunst und Wissenschaft nur mit dem tiefsten Bedauern an eine Zeit denken, die so ungemein schädlich für sie war!

Unter den sonstigen hervorstechenden schädlichen Folgen für die Katholiken Deutschlands seien noch folgende skizziert: Mit der Säkularisation hielt der Protestantismus Einzug in die geschlossenen katholischen Gebiete und zwar kam er nicht etwa als gleichwertiger und wettbewerbender Faktor, sondern als Herrscher und Gebieter, als ängstlicher Bureaufkrat, der jedes Zeichen von religiösem Leben in den neuerworbenen katholischen Landesteilen auf das peinlichste bewachte. Mittel- und Süddeutschland waren bisher vorzüglich katholische Staaten mit eigener Selbständigkeit gewesen; das wurde jetzt anders; in Baden und Württemberg wurden größere, mächtigere protestantische Staaten errichtet. Millionen von katholischen Unterthanen kamen unter protestantische Herrschaften, die ihnen den Uebergang nicht gerade erleichterten, sondern möglichst schroff zum Bewußtsein brachten, daß das Wort: „Unter dem Arumstab ist gut wohnen!“ doch wahr ist. Verweisen wir noch kurz auf die Nachteile in religiöser Hinsicht: Trotz der aus den Klöstern gerissenen Geistlichen stellte sich gar bald ein bedenklicher Mangel an Seelsorgern ein; die Pflegestätten für dieselben waren ja vernichtet. Die kirchlichen Feste, die in den Klöstern gehalten wurden, wirkten mächtig auf das Gemüt des Volkes; an Stelle der bisherigen Prachtentfaltung trat eine gänzlich ärmliche Ausstattung beim Gottesdienst; wo der Staat die Kultkosten zu tragen hatte, wurde jede geringste Ausgabe der umständlichsten Nachprüfung unterzogen und für Kultkosten eine solch' niedrige Summe ausgesetzt, daß es unmöglich war, damit bei aller Sparsamkeit und Einschränkung auszukommen. Die Diöcesen waren verwaist, wie das schon Wessenberg auf dem Wiener Kongreß schilderte; mehr als 20 Jahre dauerte

es, bis eine feste Diöceseneinteilung geschaffen war; vom Staate errichtet, vom Staate abhängige, unter dem Staate stehende Generalvikariate durften noch jenen minimalen Teil der bischöflichen Befugnisse ausüben, den ihnen die Staatsbehörden gnädigst übrig gelassen hatten. Die katholischen Angelegenheiten wurden von den Staatsbehörden nach protestantischen Grundsätzen behandelt; wo die katholische Kirche nicht in das protestantische Maß einpaßte, wurde gestutzt oder angefügt, bis sie sich accurat so ausnahm, wie die „Schwesterkirche“! Die Landesherren beanspruchten und übten ein allgemeines landesherrliches Placet, das sich oftmals bis zu Lächerlichkeiten verlor. Die Verwaltung des katholischen Kirchenguts und der Pfründevermögen ging in protestantische Hände über und gestaltete sich so teuer, daß sie mehr einer stäten Säkularisation als einer gewissenhaften Verwaltung gleich. Die Schule beanspruchte der Staat für sich! Die Religionsübung der Katholiken wurde trotz der feierlichsten Zusicherungen schände geknickt; Prozessionen, der Blutritt in Weingarten einfach verboten; Wallfahrten ins „Ausland“ untersagt, und so von seiten des Staates mit allen Mitteln eine Rauheit und Gleichgültigkeit in religiösen Dingen zu züchten gesucht, die oftmals leider zu gut gelang. Katholisches Bewußtsein entschwand aus den Herzen und Köpfen der katholischen Männerwelt! Das katholische Kirchengut diente in erster und hauptsächlichster Linie der „Erleichterung der Finanzen“ der Landesherren und nur ganz minimal für seinen bestimmten Zweck, für den katholischen Kultus. Protestantische Beamte kamen in katholische Gegenden, nahmen die Stellen ein, die für Katholiken vorbehalten waren und traten in einer Weise auf, die nicht gerade Liebe zum neuen Regiment erzeugen konnte. Die protestantischen Bewohner der Staaten zogen noch insofern großen Nutzen aus der Säkularisation, als das Kirchengut den Staatszwecken dienstbar gemacht wurde und so vor einer weiteren Erhöhung der Abgaben und Steuern dieselben schützte. Der veredelnde und bildende Einfluß der Klöster auf die ganze Umgebung verschwand! Katholische Familienglieder hatten seither Unterhalt und Lebensstellung in den Klöstern gefunden; Katholiken waren als klösterliche Beamte in den verschiedensten Funktionen thätig; katholische Geschäftsleute, Handwerker und Dienstboten fanden hier Verdienst und Unterhalt! Arme und Kranke fanden in den Klöstern nicht nur Trost und Kräftigung, sondern auch materielle Unterstützung! Und sollen wir noch der Folgen gedenken, die für die seitherigen Klosterinsassen eintraten! Mit rauher Hand wurden sie aus dem gottgeweihten Stande, aus dem liebgewonnenen Leben gerissen und in die Stürme der Welt geworfen! Die ihnen reichsgesetzlich zustehenden Pensionen wurden in den seltensten Fällen gegeben; fanden sie irgendwo eine Anstellung, so wurde die Pension ihnen ganz entzogen! Die Frauenklöster wurden „reformiert“, ohne Zustimmung der Bischöfe aufgehoben; die Insassen in sog. Zentralklöstern vereinigt; manche mußten zwei- bis viermal wandern, ehe sie ihr müdes Haupt zur Ruhe legen konnten! Wer unser Urteil zu hart finden wollte, der findet in den folgenden Kapiteln den Beweis für alle nur kurz angedeuteten Folgen der Säkularisation!

Viertes Kapitel.

Der Ländererwerb Württembergs von 1802—1810.

Das Gebiet des heutigen Königreichs Württemberg setzt sich zusammen aus dem ehemaligen Herzogtum Württemberg, wie es im Jahre 1802 bestand, und aus den Erwerbungen, die im Jahre 1802/03, 1805, 1806 und 1810 erfolgten. Im wesentlichen hatte Württemberg seine jetzige Gestalt im Jahre 1810 erreicht; wohl folgten behufs der Grenzregulierung noch später mit den benachbarten Staaten Ausgleichungen, die aber an dem Umfang und der Gestalt des Königreichs nicht viel änderten. Bevor wir auf die Säkularisation und die durch dieselbe entstandene Neuordnung der Dinge in Württemberg näher eingehen, ist es deshalb notwendig, kennen zu lernen, wie das Gebiet des heutigen Württembergs entstand. Hierüber liegen Untersuchungen und Arbeiten von dem verstorbenen Finanzminister Niecke und dem heutigen Archivdirektor v. Stälin vor; die Karte, welche der letztere herausgegeben hat und mit allem Recht sich einer großen Verbreitung erfreut, zeigt uns die Zusammensetzung des heutigen Württembergs im Jahre 1801. Wir folgen im nachstehenden den Angaben *Memingers* in seinem Werke „Beschreibung oder Geographie und Statistik, nebst einer Uebersicht der Geschichte von Württemberg.“¹⁾ Derselbe giebt uns zwar nicht im einzelnen die detaillierten Angaben, aber doch eine Uebersicht, die für unsere Zwecke genügen dürfte.

Der Reichsdeputations-schluss vom 25. Februar 1803 bringt dem Herzogtum als Ersatz für seine linksrheinischen Besitzungen und den erlittenen Kriegsschaden: Propstei Ellwangen (23 225 Einwohner), Abtei Zwiefalten (4781 E.), Kloster Heiligkreuzthal ((3200 E.), Abtei Nottenmünster (3672 E.), Stift Comburg (3709 E.), Abtei Schönthal (2950 E.), Kloster Margarethausen (207 E.), die andere Hälfte von Dürrenmettstetten (156 E.), das Stift Oberstenfeld und folgende neun Reichsstädte: Hall (20 875 E.), Rottweil (13 630 E.), Gmünd (13 829 E.), Eßlingen (10 740 E.), Reutlingen (10 716 E.), Heilbronn (9120 E.), Alen (2260 E.), Weilderstadt (1815 E.), Giengen (1578 E.), insgesamt 124 688 Einwohner; auf dem Zuwachs ruhte aber eine Last von 88 000 fl. jährlicher Renten.

Durch den Preßburger Frieden vom Jahre 1805 erhielt Württemberg von Oesterreich: die obere und niedere Grafschaft Hohenberg (Nottenburg, Gorb, Oberndorf und Umgebung, 42 430 E.), die Landvogtei Altdorf (Weingarten und Umgebung) mit Ausnahme der Stadt Konstanz (19 123 E.), die Landgrafschaft Nellenburg (8000 E.), die Herrschaft Ehingen und die vier Donaufstädte: Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau (10 625 E.), die Städte Willingen und Braunlingen (6834 E.), die Herrschaft Triberg vom Breisgau (8159 E.), die Grafschaft Bendorf (9962 E.), insgesamt 105 137 Einwohner.

¹⁾ Stuttgart und Tübingen 1820.

Durch die Rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 und infolge derselben durch besondere Staatsverträge mit Bayern und Baden erhielt Württemberg weiteren Zuwachs und zwar a) von Bayern: die Herrschaft Wiesensteig (6021 E.), die strittige Abtei Wiblingen ((2816 E.), die bestrittene Grafschaft Schelllingen (857 E.); b) von Baden: die ehemalige Reichsstadt Wiberach (8270 E.), die ehemalige österreichische Stadt Waldsee (1356 E.); c) die Deutschordens-Kommenden: Kapfenburg (2191 E.), Altshausen (1964 E.). Ferner wurden der württembergischen Hoheit unterworfen: die hohenlohischen Fürstentümer mit Ausnahme der Ämter Schillingsfürst und Kirchberg (57 680 E.), die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg (24 146 E.), ein Teil der Besitzungen von Thurn und Taxis (22 678 E.), die noch nicht württembergischen Teile der Grafschaft Limburg (11 704 E.), das Fürstentum, ehemalige, dem Fürsten von Metternich zugeteilte Reichsstift Ochsenhausen (5939 E.), die Herrschaft Warthausen der Grafen von Stadion (5041 E.), das dem Prinzen von Oranien zugeteilte Reichsstift Weingarten mit Ausnahme des Amts Sagnau (4991 E.), die Grafschaften, dem Grafen von Sternberg zugefallenen Reichsstifte Schussenried und Weissenau (3498 E.), die Grafschaft Königsegg-Aulendorf; die Herrschaften Gundelfingen und Neufra des Fürsten von Fürstenberg (3389 E.), die Grafschaft des dem Grafen von Wartenberg zugefallenen Reichsstifts Roth (2871 E.), die auf der linken Seite der Jagst gelegenen Besitzungen von Salm-Krautheim (2331 E.), die Grafschaft Egloß des Fürsten von Windischgrätz (2235 E.), die Grafschaft, dem Grafen von Quadt zugefallene Abtei und Reichsstadt Isny (2002 E.), die Herrschaft Thannheim des Grafen von Schäsberg, ehemals zu Ochsenhausen gehörig (1220 E.), Besitzungen der Grafen von Fugger (1179 E.), die Herrschaften Mietingen und Sulmingen des Grafen von Mettenberg (1122 E.), das als Grafschaft dem Grafen von Törring zugefallene Reichsstift Gutenzell (974 E.), die Herrschaft Neuravensburg des Fürsten von Dietrichstein (859 E.), das als Grafschaft dem Grafen von Passenheim zugefallene Reichsstift Heggbad (620 E.), das als Grafschaft an den Grafen von Aspemont gekommene Reichsstift Baidt (195 E.); zusammen ungefähr eine Bevölkerung von 180 000 Einwohnern. Dazu kommt noch, daß Württemberg schon im März 1806 die im Umkreis des Königreichs liegenden reichsritterschaftlichen Besitzungen sowie durch einen besonderen Staatsvertrag mit Bayern vom 13. Oktober 1806 die Rittergüter Großeslingen, Ottenbach, Degenfeld und andere ritterschaftliche Besitzungen seiner Hoheit unterworfen hatte. Dagegen aber hatte Württemberg kraft der Rheinischen Bundesakte an Baden abzutreten: die Grafschaft Vöndorf, die Städte Billingen, Braunlingen, Luttlingen (20 000 E.), durch besondere Verträge (17. Oktober 1806, 11. März 1807) aber behielt Württemberg Luttlingen, auf welches der König so großen Wert legte, und erhielt eben damit die Herrschaften Konzenberg und Mühlheim und verschiedene, meist von den Bistümern Speyer und Konstanz herrührende Besitzungen und Gefälle, namentlich die Ortschaften Pfauhausen und Neuhausen auf den Nildern. Es trat aber noch an Baden ab: die Herrschaft Triberg, die Ortschaften Neuhausen, Oberehsach, Thierheim, Gochsheim, Angelock, Unter-

örtischem, Schloß Sponck, die Neuenbürger und Dertinger Amtsorte: Dietlingen, Muschelbach, Grünwettersbach u. s. w., nebst verschiedenen Gefällen. Durch einen Vertrag vom 31. Dezember 1808 wurde hinwiederum von Baden die Herrschaft Stetten an Württemberg überlassen.

Durch den Wiener Frieden vom 14. Oktober 1809 und den darauffolgenden Vertrag von Compiègne vom 24. April 1810 und den Staatsvertrag mit Bayern vom 18. Mai 1810 erhielt Württemberg folgende bayerische Ländereien: die Landgerichte Tettngang, Buchhorn (Friedrichshafen), Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geislingen, Alpeck, Echingen, Crailsheim, die Stadt Ulm; ferner Teile der Landgerichte Nördlingen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg, Uffenheim und Gerabronn; die Hoheit über die Grafschaften Jagger-Kirchberg und Jagger-Dietenheim, über die Thurn und Tarisichen Besitzungen Dischingen und Neresheim, über das Fürstentum Hohenlohe-Kirchberg und über Teile von Dettingen-Spielberg und Wallerstein. Ueberhaupt erhielt es alle Besitzungen und Rechte, welche westlich von der durch den Staatsvertrag mit Bayern gezogenen Grenzlinie vom Bodensee bis zur Markung von Waldmannshofen liegen und somit auch der von Württemberg eingeschlossenen Ortschaften und Besitzungen, Döffingen u. s. w., zusammen mit ungefähr einer Bevölkerung von 160 000 Einwohnern. Dagegen trat Württemberg ab: a) an Bayern: die von jener Linie östlich gelegenen Besitzungen, namentlich das Unteramt Gepsattel, Weiltingen und einige andere Ortschaften (4400 E.); b) an Baden nach einem Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810: das Oberamt Stockach mit Adolfszell, die Stadt Harnberg mit den Amtsstäben: Brigach, Buchenberg, Guttach, Kirnach, Kirnbach, Langenschiltach, Peterzell, Reichenbach und Königsfeld; die Stadt Schiltach mit Oberschiltach, das Klosteramt St. Georgen mit dem Stockwald und den 3 Stäben; einzelne Teile von den Oberämtern Rottweil, Tutlingen und Ebingen; 3 Maulbronner Amtsorte und seine Anteile an mehreren anderen Orten, zusammen mit einer Bevölkerung von etwa 45 000 Einwohnern, so daß Württemberg dem Vertrag von Compiègne gemäß ein Ueberschuß von 110 000 Menschen blieb. Zu diesem kommt noch der größte Teil des Deutschmeisterschen Fürstentums Wergentheim (9400 E.), das der König gleich bei Ausbruch des Krieges von 1809 in Besitz genommen und im Frieden behauptet hatte. Endlich kaufte König Friedrich noch die Herrschaft Sirkhlatt im Oberamt Tettngang, die durch den R.D.Schl. an Hohenzollern-Gechingen gefallen war, am 1. Februar 1813 um 140 000 fl. und nahm dieselbe am 27. April 1813 in Besitz. Dadurch hatte nun Württemberg im großen Ganzen seine heutige Gestalt angenommen, nachdem schon durch Dekret vom 19. November 1805 alle Besitzungen des Johanniter-(Dägingen, Gemmendorf und in Rottweil) und Deutschordens in den württembergischen Landen in Besitz genommen wurden, ebenso „alle noch bestehenden, kraft des neuesten Reichsschlusses (25. Februar 1803) noch nicht säkularisierten, auswärtigen katholischen geistlichen Korporationen gehörigen Güter in und an den Grenzen unserer Lande mit Ausnahme der kurpfalz-bayerischen und rheinländischen.“

Die damaligen unsicheren Zustände ließen alle möglichen Gerüchte über

neuen Ländertausch aufkommen und versetzten die Bewohner in Aufregung. So brachte in der Nummer 76 vom 17. März 1803 der „Stuttgarter Hof“ an der Spitze der „Allgemeinen Zeitung“ eine Erklärung, „daß der Herzog vollständig mit dem Lose zufrieden sei, welches die Reichsdeputation ihm sichert und daß er keine Veränderung vorzunehmen gedenkt.“ Daß die vielfachen Länderwechsel nicht veredelnd auf den Charakter des Volkes einwirkten, gesteht wider ihren Willen die „Schwäbische Chronik“ ein, die über die württembergischen Besitzergreifungen im Jahre 1806 schreibt: „Bei allen diesen verschiedenen Akten, welche mit der der Sache angemessenen Feierlichkeit begangen wurden, legten sich die unzweideutigsten Beweise ehrfurchtvoller Unterwürfigkeit sowohl der Räte und Beamten als der Unterthanen gegen ihren neuen Souverän zu tage“. ¹⁾ Manche Unterthanen mußten innerhalb drei Jahren drei Landesherren huldigen! Beamte verschiedener Städte hatten in sehr kurzen Zwischenräumen verschiedenen Landesherren den Diensteid zu leisten. Da in jenen bewegten Tagen keiner der kleinen deutschen Staaten wußte, wie lange er in dem Besitze der neu erworbenen Gebiete verbleiben würde, so suchte jeder so rasch als möglich in diesen zu holen, was aufzutreiben war. Selbst Zusammenstöße und kleinere Gefechte der Truppen, deren Fürsten im Rheinbunde beisammen saßen, kehrten bei den Besitzergreifungen wieder; so war z. B. in Wiblingen in den ersten Januartagen des Jahres 1806 eine förmliche Schlacht zwischen den württembergischen und bayerischen Truppen, die beide von der Abtei Besitz ergreifen wollten.

Fünftes Kapitel.

Die Durchführung der Säkularisation in Württemberg.

I. Die Erwerbungen von 1803.

Die Durchführung der Säkularisation in Württemberg liefert den besten Kommentar zu den feierlichen Erklärungen des württembergischen Gesandten auf der außerordentlichen Reichsdeputation. Das sagen uns zuerst Männer, die in jener Zeit selbst lebten. So schreibt Karl D i z i n g e r, der besonders im Jahre 1806 bei der Mlosteraufhebungscommission in den ehemals österreichischen Landen thätig war und später auch als Oberamtmann in Viberach wirkte, in seinen „Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und meiner Zeit“:²⁾

„In Neuwürttemberg wurde, wie bald bekannt wurde, in vielen Fällen und besonders in denjenigen, bei welchen das herrschaftliche Interesse ins Spiel kam, nicht mit der Milde, Schonung und Rücksicht ver-

¹⁾ „Schwäbische Chronik“, S. 573, vom 20. September 1806.

²⁾ 1833, S. 75.

fahren, die Menschen verdient hätten, welche größtenteils an die Vorteile und Gemütlichkeiten eines patriarchalischen Regiments gewöhnt waren und die beinahe alle nur mit Widerwillen und sträubenden Gefühlen die Umgestaltung ihrer seitherigen bürgerlichen Verhältnisse und Einrichtungen, die mit allen ihren Fehlern und Mängeln zur Gewohnheit und Liebe geworden waren, ertrugen.“

Dieser protestantischen Stimme schließt sich sein Glaubensgenosse Prälat *P a h l* durchweg an, wenn er schreibt:¹⁾

„Als man dann wahrnahm, wie die Pensionen der Geistlichen in den aufgelösten Stiftern mit einer die vorliegenden Gesetze [damit ist *N.-D.Sch.* gemeint] verletzenden Mäßigkeit bestimmt, die Besoldungen der alten Diener willkürlich vermindert und die der neuen kaum auf das notdürftigste gesetzt, das Reg der Inkamerationen auch über solches Eigentum der Kirche und der Wohlthätigkeitsanstalten, was dasselbe nicht hätte berühren sollen [§ 63 u. 65 des *N.-D.Sch. D. V.*], ausgeworfen, in der Ausscheidung des Staats- und Korporationsvermögens die leitende Norm immer durch das einseitige, landesherrliche Interesse gegeben, in der Stiftungs- und Kommunalverwaltung die weitläufigen und kostbaren Formen des altwürttembergischen Schreibertums eingeführt und überhaupt in der Weise der Verwaltung und ihrer Entscheidungen nur zu wenig verheimlicht wurde, wie viel die über jedem Gesetz und jeder Verantwortung stehende Herrschaft sich gestatten dürfe, da ward der Regierung das Gute, was sie beabsichtigte oder leistete, nicht verdankt und mit Schmerz erinnerte sich das Volk seiner glücklicheren Vergangenheit, die in der drückenden Gegenwart unwiederbringlich untergegangen war.“

Nach diesen Darstellungen aus dem anderen Lager dürfen auch zwei Katholiken zu Worte kommen. *G a m s* spricht in seiner Geschichte der „Kirche Jesu Christi im 19. Jahrhundert“²⁾ in Beziehung auf Württemberg die allgemeine Wahrheit aus, „daß das Volk allenthalben mit tiefem Schmerz die Aufhebung der Klöster ansah und daß die bisherigen Ordensgenossen mit ganz wenigen Ausnahmen mit tiefem Schmerz in die Welt zurückkehrten, in welche sie gegen ihren Willen und ohne ihre Schuld hinausgetrieben wurden.“ *Syndikus W o g t* von Rottenburg giebt in einer sehr lesenswerten Abhandlung über die Bemühungen auf Ausscheidung des katholischen Kirchenguts im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“³⁾ einen Gesamtüberblick über die Durchführung der Säkularisation in Württemberg, wobei er sich auf die Darlegungen des Dekans *Banotti*, der in jenen Tagen eine angesehene Stellung einnahm, stützen kann. Nachdem er die einzelnen Gebiets-erwerbungen aufgezählt hat, fährt *W o g t* weiter: „Hatte doch Württemberg durch diesen ansehnlichen Zuwachs katholischen Gebietes, womit an Kirchengütern eine jährliche, sehr bedeutende Revenue verbunden war, an sich die Verpflichtung erhalten, für die kirchlichen Bedürfnisse der betreffenden Einwohner zu sorgen, so war dies vermöge des Reichsdeputationsrecesses und des Preßburger Friedens und infolge dessen des Landübergabsinstruments

¹⁾ Geschichte Württembergs, 1831, VI. Bändchen, S. 70 ff.

²⁾ 1857, Band I, S. 410.

³⁾ *Bon C. v. Moy de Sous*, Band X, 1863, S. 37—69.

zur rechtlichen Verbindlichkeit geworden.“ Bogt verweist dann mit Recht auf den mitgeteilten Artikel 35 des N.D.Schl., auf andere diesbezügliche Bestimmungen desselben und fährt nun fort: „Durch den Preßburger Frieden aber trat Oesterreich die betreffenden Landesteile nur so ab, wie es dieselben selbst besessen hatte, somit bleiben die zu solchen gehörigen Klöster sowie die mit diesen übergegangenen Parzellen des sog. „Vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds“ Eigentum jenes Landesteiles zu kirchlichen Zwecken und Unterrichtsanstalten, wie es zu Oesterreichs Zeiten gewesen war, nachdem das Kaiserhaus zufolge Hofdekrets vom 1. November 1790 zum besten des Landes darauf verzichtet hatte. . . . Ungünstig war die finanzielle Lage, in welche die katholische Kirche durch die Säkularisation gerade in dem württembergischen Gebiet gekommen war, spärlich und mangelhaft sind die durch die Reichsgesetze übernommenen Verpflichtungen unter König Friedrichs Regierung erfüllt worden. Auf den inkamerierten geistlichen Gütern hafteten manche Verbindlichkeiten, die Bestreitung von Kultkosten und aller auf den Kult Bezug habenden Gegenstände, sowie manche andere besonderen Stiftungen. Allein ohne diese Verpflichtungen, ohne die auf den gemachten Erwerbungen haftenden Stiftungen, ohne den Zweck und die Absicht derselben zu berücksichtigen, wurden sie ohne allen Unterschied inkameriert und der ganze Ertrag dieser Stiftungen zu ganz fremdartigen Zwecken verwendet. So sind viele tausend Messen und Jahrtagsstiftungen, Almosenpenden u. s. w. damit verbunden gewesen, an deren Erfüllung man nie gedacht hat, ja oft wurden dergleichen Lasten noch auf andere überwältzt, ohne ihnen eine Entschädigung anzuweisen. So waren, um nur eines anzuführen, die Klöster zu temporärer Muthilfe in der Seelsorge bestimmt, wie z. B. die Karmeliter in Rottenburg, deren Fonds sich auf über 120 000 fl. belaufen hat; nun wurden statt dieser sogenannte Kapitelsvikarien bestellt, deren Kosten aber nicht aus Klostergütern besrritten, sondern den Pfarrern aufgebürdet. Pfründeneinkünfte wurden von Orten, für die sie fundiert waren, weggenommen und zur Salariierung von Stellen verwendet, die aus den eingezogenen Kirchengütern zu dotieren gewesen wären. Die Studienanstalten in den Klöstern hörten mit diesen auf und damit eine reichliche Gelegenheit für diejenigen, die ihre Söhne nicht bloß dem Studium der Theologie, sondern auch anderen Fächern widmen wollten, denn in allen, auch den unbedeutendsten Klöstern konnten 20—40 Jünglinge teils ganz umentgeltlich, teils mit einem geringen Kostgeld von 20—60 fl. Aufnahme finden. Neue dergleichen Anstalten wurden nicht gegründet. Die Angehörigen der aufgehobenen Klöster wurden neben sonstiger rücksichtsloser Behandlung mit Pensionen bedacht, die zum Teil selbst hinter dem in dem Reichsgesetz gestellten Mindestbetrag zurückblieben. Den vormaligen Klöstern inkorporierten Pfarreien wurden zum Teil sehr ungenügende Besoldungen angewiesen und selbst der größere Teil der Besoldungen der geistlichen Räte, der Professoren und des Regens in Ellwangen nicht einmal vom Staat gegeben, sondern durch Anweisung von teilweise weitentfernten Pfarreien aufgebracht, so daß die betreffenden Orte sich mit einem Vikar behelfen mußten. Auch die bis dahin stets unangetastet gebliebenen Kirchenpflegen wurden den Kameralämtern untergeordnet und es gestaltete sich die

Art der Administration derselben zu einem Gegenstand allgemeiner Klage, denn manche solcher Pflegen, die zur Bestreitung der Kultkosten ausgereicht hätten, verarmten; manche, die jährliche Ueberschüsse gehabt hatten, zeigten ein jährliches Defizit, die Pfarrer wurden von der Teilnahme an der Verwaltung, ja sogar von der Einsichtnahme der Rechnungen mehr und mehr zu entfernen gesucht, andererseits aber die Kultbedürfnisse an Wachs, Del und dergleichen mit einer Sparsamkeit zugemessen, daß der Gottesdienst damit kaum nach dem kirchlich vorgeschriebenen Ritus abgehalten werden konnte.“

Fast jeder Satz von Bogt enthält in seiner kurzen, kernigen Sprache eine Anklage, und Bogt ging wahrlich nicht zu weit, wie wir bei der Beschreibung der Säkularisation der einzelnen Klöster sehen werden. Man verweist manchmal gerne mit einer gewissen Vorliebe auf das „katholische Bayern“, das in der Klosteraufhebung und der Durchführung der Säkularisation am rücksichtslosesten vorgegangen sei; es ist auch Thatsache, daß gerade in Bayern Greuel vorgekommen sind, die deshalb um so entschiedener zu verurteilen sind, weil sie unter einem katholischen Fürstenhaus begangen wurden; aber in Württemberg ist man nicht glimpflicher verfahren. Man kannte gegen die Klöster keine Schonung und behandelte sie oft wie ein im Kriege erobertes Land.

Die Besitzergreifung der Württemberg im N.D.Schl. vom 25. Februar 1803 zugesprochenen Gebiete geschah schon im Oktober, November und Dezember 1802, mit Ausnahme des Klosters Heiligkreuzthal, wegen dessen Besitz ein Streit mit Oesterreich entstand, der selbst in die a. N.D. hinein spielte und erst im Jahre 1804 durch einen Vertrag geschlichtet wurde. Am 5. September 1802 wurde dem „Abte in Zwiefalten und den Magistraten“ der neu erworbenen Reichsstädte mitgeteilt, daß, nachdem Preußen und Oesterreich die ihnen vorgeesehenen Entschädigungslande schon in Besitz genommen hätten, nun auch Württemberg diesem Beispiele folgen werde und die militärische Besetzung vornehmen werde. Der würdig und edel gehaltene Protest des Kurfürsten von Trier, Clemens Wenzeslaus, als Propst von Ellwangen gegen diese militärische Besitzergreifung ist unter Ellwangen (II. Buch) zu finden. Durch herzogliches Dekret vom 25. September 1802 wurden dann beordert nach Mottweil: 20 Pferde und 3 Compagnien, nach Zwiefalten 1 Compagnie, nach Ellwangen 40 Pferde und 3 Compagnien, nach Gmünd 1 Compagnie und nach Weilderstadt 40 Mann. Am 12. Oktober wurden die in den militärisch besetzten neuen Landen sich befindlichen herzoglichen Kommissäre aufgefordert, genaue Etats über die Stifte und Klöster einzusenden. Am 16. Oktober 1802 wurde den württembergischen Gesandten und Geschäftsträgern an den fremden Höfen (Bühler - Wien, Nicolay - St. Petersburg, Hügel-Saag und Bag-Berlin) mitgeteilt, sie hätten die militärische Besitzergreifung den dortigen Höfen anzuzeigen.¹⁾

Das allgemeine Besitzergreifungspatent publizierte Herzog Friedrich II. am 23. November 1802; dasselbe wurde in allen neuen Gebieten bei der Besitznahme vorgelesen und enthielt in seinem Eingange die Thatsache der Besitzergreifung; dann fuhr es fort: „Wir erteilen Ihnen [den neuen Unterthanen] die Versicherung, daß wir Uns stets an-

¹⁾ St.-N. in St.

gelegen sein lassen werden, das Wohl und die Glückseligkeit Unserer neuen Unterthanen nach allem Vermögen landesväterlich zu befördern und zu vermehren und so wie sich, im Falle ihres Wohlverhaltens, Unserer Guld, Gnade und besonderer Rücksichtnahme zu versprechen haben werden.“ Dem Besitzergreifungspatent für katholische Länder war aber noch folgender Passus angehängt: „Wir sichern insbesondere den der römisch-katholischen Religion zugethanen Einwohnern des in Besitz genommenen (folgt der Name der katholischen Reichsstadt oder des Klosters) hiedurch feierlich zu, daß sie beider freien und öffentlichen Ausübung ihrer Religion, wie bisher, ferner ungestört bleiben, und bei solchem von uns immer hingeshützt werden sollen.“¹⁾ Die uns vorliegenden Patente im St.-A. selbst machen einen solchen Unterschied nicht, sondern sind alle gleich gehalten; es können dies allerdings aber auch nur solche sein, die für katholische Gegenden verwendet wurden. Andere feierliche Versprechen finden sich bei anderer Gelegenheit im Abschnitt „Staatskirchentum“.

Die Besitzergreifung geschah überall mit einer gewissen Feierlichkeit; in den R e i c h s t ä d t e n wurden zuerst der Magistrat und die Beamten in Pflicht genommen und dann die versammelte Bürgerschaft; ein württembergischer Kommissär las dabei die Eidesformel vor, der dann unter Sandaufheben die Guldigung folgte. Hieran schloß sich meistens ein Gottesdienst mit Te Deum und abends war feierliches Bankett mit Reden auf den neuen Landesherrn.

In den Klöstern ging die Besitzergreifung auch nach einer herzoglichen Verfügung, die den Kommissären zugestellt wurde, vor sich. Der württembergische Kommissär ließ den Konvent zusammenberufen, las ihm das Besitzergreifungspatent vor, „entband“ dann die Klosterbeamten ihres Treueides gegen die seitherige Herrschaft und nahm sie für Württemberg in Pflicht; ähnlich wurde es mit den Klosterdienern, Tagelöhnern und -Unterthanen gehalten. Dem Konvent wurde sodann die Bestimmung des Landesherrn über seine Zukunft mitgeteilt und sofort ein bis in das einzelste gehendes Inventar aufgenommen; in manchen Klöstern wurden die Gerätschaften und selbst Nahrungsmittel sofort weggeführt. Die württembergischen Kommissäre verhandelten dann mit den Klosterinsassen über die künftig zu gewährende Pension und ließen es hier selbst an Drohungen nicht fehlen, wenn die Insassen erklärten, mit der ihnen angebotenen Pension nicht leben zu können, oder sich auf den R. D. Schl. beriefen. Der Klosterkirche wurden ihre Kostbarkeiten genommen, alles Silber und alle wertvollen Gegenstände nach Stuttgart oder Ludwigsburg auf Wagen geführt; selbst bessere Orgeln nahm man mit, wenn man sie auch manchmal jahrelang mußte in Stuttgart liegen lassen, ehe sie wieder aufgestellt wurden.

Der Gesamtwert der in die beiden Residenzstädte überführten Kostbarkeiten, der „silbernen Kirchengeräte“, Paramente u. s. w. war kein geringer; ein dickleibiger Faszikel im Staatsarchiv, „Klostersilber“,

¹⁾ „Schwäbische Chronik“ vom 28. November 1802, S. 359.

giebt hinreichenden Aufschluß darüber. Sowohl die silbernen Kirchengeräte, wie auch die in einigen Stiften sehr reiche Silberkammer wurden in Kisten verpackt und nach Ludwigsburg übergeführt im Laufe des Januar und Februar 1803, wo sie im dortigen Schlosse aufgestellt und sortiert wurden. Die Verwaltung des Silbers war dem Hofrat Doerring und dem geheimen Sekretär Mögling unterstellt. Wie hier vorgegangen wurde, zeigt deren Bericht vom 30. Januar 1803 an den Herzog, wo mitgeteilt wird, daß notwendig gewesen sei, „mit einem großen Teil der vorhandenen Stücke eine gänzliche Zergliederung durch den herbeigezogenen beeidigten Silberschmied und seine Leute vornehmen zu lassen, indem oft die verschiedensten Metalle aufeinander geschraubt oder gelötet waren, ohne deren Absonderung man nie auf ein sicheres Resultat des wahren und bestimmten Werts der Dinge hätte kommen können.“ Es wird des weiteren von dem „in seinen Resultaten sehr ergiebigen Geschäfte“ berichtet. Nach einem zweiten Bericht sind 1703 Mark 12 Lot Silber eingegangen, „welche nochmals in der Münze gewogen und alsdann dem Silberschmied übergeben werden können.“ Der weitaus größte Teil der nicht nur einen sehr hohen Stoffwert repräsentierenden silbernen Geräte, sondern die auch bedeutenden Kunstwert oftmals in sich schlossen, wanderte in die Münze, anderes wurde verkauft, für den Hof in Stuttgart Schmuckgegenstände und silbernes Tafelgeschirr daraus gewonnen; es heißt in einem Bericht an den Herzog: „So ist schon der Ellwanger Kelch ohne Plättchen und Löffel mehr als hinreichend, die bestellten Dinge samt und sonders daraus zu verfertigen.“ Nach einem Bericht vom 28. Februar 1803 wurde das vergoldete Silber in Augsburg und Frankfurt einer weiteren Nachprüfung auf seinen Wert unterzogen. In die protestantische Kirche nach Ellwangen kamen drei Kelche nebst vier plattierten Leuchtern und ein Kreuzifix (Bericht vom 11. Februar 1803), was auf 256 fl. 50 kr. angeschlagen war. Ein Bericht von Hofrat Doerring vom 1. Februar giebt eine Zusammenstellung über das in Ludwigsburg vorhandene Silber; nach einem Nachtrag vom 9. Februar hat dasselbe einen Gesamtwert von 95 727 fl. 9 kr.; davon stammten aus Comburg Gegenstände von Silber und Gold im Werte von 38 134 fl., aus Ellwangen für 26 995 fl., Weilderstadt für 364 fl., Rottweil für 2670 fl., Rottenmünster für 4100 fl., Gmünd für 2887 fl., Margrethausen für 147 fl.; am 6. Februar kam nun hinzu aus Ellwangen für 4884 fl., Heilbronn für 293 fl., Schönthal für 5090 fl., bis 9. Februar aus Zwiefalten für 9454 fl. 49 kr., Marienberg für 836 fl. 40 kr. und Mochenthal für 21 fl. 18 kr. In den so gründlich geleerten Kirchen wurde nur das Allernotwendigste und dabei die mindertwertigsten Gegenstände zurückgelassen; so in Schönthal für insgesamt 1038 fl., was später noch reduziert wurde, in Zwiefalten noch 1 Monstranz, 5 Kelche, 2 Ciborien und noch einige Kleinigkeiten. Von hohem Interesse ist der „Bericht über die Verwendung von Silber und Gold“; darnach waren in G o l d insgesamt 885¹⁰/₃₂ Kronen vorhanden, wovon es heißt: „Alles wurde den Silberarbeitern Sid und Hirschvogel zur Verfertigung der gnädigst befohlenen Bestücke übergeben.“ An „vergoldetem Silber“ waren 674 Mark 9 Lot vorhanden, wovon 128 Mark 5 Lot „zu besonderen Zwecken“ zurückbehalten wurden,

der Rest mit 546 Mark 4 Lot wurde sofort eingeschmolzen und dem Herzog hiefür die Summe von 11 906 fl. in Geld ausbezahlt. Der Vorrat an „lauterem Silber“ war der allergrößte; es sind 3192 Mark 15 Lot vorhanden, welche Silbermasse teils eingeschmolzen und verkauft, dem größeren Teile nach aber zu einem großen silbernen Tafelservice für den Hof in Stuttgart umgeschmolzen wurde; es sind dies mehr als 2800 Mark gewesen. Welchen hohen Wert dieses Service in sich birgt, zeigt auch die Thatsache, daß der Arbeitslohn für dasselbe nicht weniger als 15 644 fl. 44 kr. betragen hat. Der durch einige weitere Einsendungen noch vorhandene Rest von 578 Mark wurde um 11 027 fl. verkauft und der Erlös dem Herzog zur Verfügung gestellt; später kamen noch etwa 1500 fl. dazu für Silber aus Schönthal und Zwiefalten! Wie manches Kunstwerk ist diesem Barbarentum zum Opfer gefallen, wobei wir hier von der Entweihung der heiligen Gefäße gar nicht reden wollen!

Die Kirch en p a r a m e n t e teilten ein ähnliches trauriges Schicksal. Was die Klöster an prachtvollen Ornaten besaßen, wurde eingepackt und nach Ludwigsburg überführt. Am 28. Februar 1803 wurde an den Herzog von Ludwigsburg aus berichtet: „Die Messgewänder sind alle ausgepackt, um von Eurer Herzoglichen Durchlaucht in höchsten Augenschein genommen zu werden.“ Diese Besichtigung mit nicht gerade den besten Folgen für die Paramente fand auch thatsächlich statt; eine Wirkung derselben neben anderen ist auch diejenige, daß bis zum Mai 1803 eine Reihe sehr prachtvoller Messgewänder und Ornate in das alte Schloß nach Stuttgart überführt wurden; es finden sich unter diesen auch der prachtvolle samtene Ornat von Zwiefalten, ein weißseidener Ornat, ein goldgestickter Ornat u. a.; insgesamt sind 235 Nummern in das alte Schloß überführt worden; unter jeder einzelnen Nummer befinden sich sehr oft mehrere Stück, so zählt ein ganzer Ornat, bestehend aus 4 Pluvialen, 4 Messgewändern, 2 Levitenröcken, 1 Antependium, 8 Stolen, 4 Manipeln, 2 Infulen auch nur eine Nummer; ebenso bilden 11 Messbücher, in Samt und Leder gebunden, nur eine Nummer; unter den nach Stuttgart überführten Gegenständen findet sich auch „ein Päcklein rote Reliquien mit Silberstickerei“. Insgesamt wurden in das Stuttgarter Schloß überführt: 51 Pluviale, 71 Levitenröcke, 183 Messgewänder, 215 Stolen, 245 Manipel, 109 Korporale, 86 Palla, 124 Kelchtüchlein, 16 Infulen, 21 „Belummäntel“, 8 Antependien, 7 „Waldachinhimmel“, 10 „Muttergotteskleider“, 13 „Christuskleider“ [es sind dies die meist sehr kostbaren Bekleidungen der betreffenden Statuen], 17 „Eiborienröcke“, 179¾ Ellen Goldborten, 70¾ Ellen roter Damast u. a. m. Der ganze Vorrat der in Stuttgart befindlichen goldenen und silbernen Tressen, Quasten u. s. m. betrug 281 Pfd. und 25¾ Lot; davon wurden für den „neuen Audienz-Thron“ 37 Pfd. 31¾ Lot abgegeben, wonach noch ein Vorrat von 243 Pfd. 26 Lot übrig blieb! Von den Kirchenparamenten wurden nämlich die besten Sorten stets abgetrennt, manche eingeschmolzen, andere so verkauft. Am 2. Mai 1803 war in Stuttgart eine große Versteigerung dieser Paramente; dieselben wurden um Schleuderpreise abgegeben, wie sie heutzutage nicht einmal ein Warenhaus sich leisten kann! Nur einige Beispiele seien angeführt: ein ganzer, goldgestickter

Ornat, bestehend aus 2 Pluvialen, 2 Meßgewändern, 2 Levitenröcken, 2 Stolen, 2 Manipeln, 1 Kelchtuch, 1 Belum, 1 Korporale, kam auf 143 fl.; 2 Meßgewänder mit Goldstickereien kamen auf 60 fl.; ein anderer goldgestickter Ornat wurde um 62 fl. verkauft, ein grünes, atlassenes Meßgewand gar um 2 fl. u. s. w.; insgesamt wurden 319 Nummern¹⁾ mit teilweise mehreren Stück verkauft. „Aus den in Stuttgart verkauften Meßgewändern und Borten wurden 8156 fl. 51 kr. Erlöst.“ Die hauptsächlichsten Käufer neben einigen Frauen sind Juden; das Verkaufsprotokoll nennt z. B. die Namen: Hoffaktor Seeligmann, Dreifuß, Jud Göttsch, Jud Aaron, Josua, Abraham von Mühringen u. a. Zu welchen verschiedenen Zwecken die kirchlichen Gewänder dienten, läßt sich denken, wenn man die Vorgänge in anderen Ländern kennt! Teilweise gingen sie wieder um teuren Preis in die Hände von Kirchengemeinden über; blutiger Hohn aber ist es, daß einige Jahrzehnte später die Kgl. Altertumsammlung in Stuttgart sich veranlaßt sah, aus den Händen von Juden wieder Meßgewänder aufzukaufen! Mit welchen Gefühlen mußten die Patres und die katholischen Bewohner der Klostergebiete die Kunde von diesen Vorgängen aufnehmen! Wie wenig von den Klosterschätzen gerettet wurde, zeigt ein Blick in unsere einheimischen Kunstsammlungen, die gerade an Sehenswürdigkeiten aus den 1802—1810 aufgehobenen Klöstern im Verhältnis recht arm sind.

Die königliche Kupferstichsammlung enthält einige sehr wertvolle Stiche (für „Die betende Maria“ von Meister C. S. 1476 wurden 8000 Mark geboten), die zweifelsohne aus Klöstern stammen; aber den historischen Nachweis zu führen, aus welchem sie tatsächlich sind, ist uns nicht gelungen. Es ist auch zu beachten, daß manche dieser Stiche aus Büchern und Werken stammen, wo sie das Titelbild waren.

Die Gemäldesammlung im Museum der bildenden Künste bietet zwar manche Schätze aus Klöstern, aber auch hier ist es nicht gelungen, den historischen Nachweis zu liefern; von Zeitblom befinden sich 16 Werke daselbst, darunter 4 aus der Pfarrkirche zu Eschach; diese Schöpfungen sind durchaus religiösen Charakters. Die Werke von Martin Schaffner und Martin Schongauer sind auch auf Klöster und Kirchen als Herstattungsart zurückzuführen, obwohl wir einen genauen Nachweis hiefür nicht liefern können. Es ist eben diese auffallende Erscheinung größtenteils darauf zurückzuführen, daß bei der Aufhebung und Räumung der Klöster es sehr überaus und Bogen genommen wurde bezüglich der Kunstgegenstände. Was Silber- und Goldwert besaß, ist alles genau verzeichnet, bis zum zinnernen Löffel und zur messingenen Pfanne und Blechkessel herunter, ebenso jeder Vorrat an Naturalien, an Getreide, Most und Wein; von Kunstgegenständen aber finden wir fast gar nie — einige ganz wenige Fälle ausgenommen — eine Bemerkung; kommt einmal eine solche vor, so ist sie nur nebenbei eingestreut und ganz flüchtig gegeben. Es war eben eine Zeit der Siedehitze der Habgucht und des Gefrierpunktes für Kunstinteresse.

Die Altertumsammlung in Stuttgart enthält zwar

¹⁾ Der scheinbare Widerspruch mit den vorher genannten 235 Nummern ist darauf zurückzuführen, daß die einzelnen Stücke beim Verkauf anders zusammengelegt wurden, als bei der Ueberführung.

manch' prachtvolles Stück aus Kirchen und ehemaligen Klöstern überhaupt; statt daß aber dieselben direkt für diesen Zweck überführt worden wären, hat man sie erst an Altertumshändler bei der Säkularisation verkauft und nachher von denselben um teures Geld zurück erworben. Dadurch ist für manche wertvolle Gegenstände es rein unmöglich geworden, den Herstellungsort festzustellen; gerade die wertvollsten kirchlichen Gegenstände der Altertumsammlung sind nicht mehr nach ihrem früheren Aufbewahrungsorte zu ermitteln; nur von nicht ganz 30 Nummern — unter mehr als 10 000 — ist ein solcher nach dem Katalog der Altertumsammlung noch festgestellt; wir nennen davon: 2 Gobelins, Jagdszenen darstellend (Nr. 1578—1600), aus der Kommende *Altshausen* (Nr. 9125); 1 Seidendamasttapete von Schloß *Ellwangen* (Nr. 9340); 2 Oelgemälde mit eichenen, goldverzierten Rahmen aus dem Kloster *Schuffenried* (Nr. 7171); ein silbergarniertes Kreuzifix und ein silbergarniertes Medaillon aus *Kirchheim i. R.* (Nr. 1674); 1 farbiger Tisch mit bemalter Tischplatte, ein geschnitzter Lehnstuhl und 1 Sessel mit geschnitzten Lehnen aus einem Kloster in *Weilderstadt* (Nr. 1433—35); das Klosteriegel von *Obermarchthal* (Nr. 1136); aus dem Kloster *Heiligkreuzthal* stammen: 1 gesticktes Wappen (Nr. 1076), 1 Relieftücherei (Antependium aus dem 16. Jahrhundert) und 6 Oelgemälde mit Wappen, wovon eines von 1532 (Nr. 1096 und 1098), 1 samtener und gestickter Muttergottesmantel aus dem Kloster *Sießen* (Nr. 928), 10 Wappen von Kommenturen des Deutschordens in *Heilbronn* (Nr. 746 und 895), 1 Jahrtagsstiftungstafel aus dem Kloster *Rißlegg* (Nr. 732), 7 Stationen aus der altoberdeutschen Schule aus dem Kloster *Zwiefalten* (Nr. 375), 1 Pergamenturkunde aus dem dortigen ehemaligen Klosterarchiv (Nr. 80), 1 altes Gemälde aus dem Kloster *Munderkingen* (Nr. 184). Auffallend ist die Thatsache, daß von altwürttembergischen Klöstern (*Maulbronn*, *Blaubeuren*, *Anhausen* u. s. w.) weit mehr zu finden ist, als von den durch die Säkularisation aufgehobenen; es ging eben bei der letzteren noch barbarischer zu, als selbst unter den Wilderstürmern, und die Verschleuderung war am Anfange des 19. Jahrhunderts eine gewaltigere als je früher!

Welchen Gewinn die Stuttgarter *K. Oeffentliche Bibliothek* aus den Klöstern gezogen hat, sagt uns Bibliothekar Professor *Stälin*¹⁾ in folgenden Worten: „Seit den kurfürstlichen und königlichen Zeiten war eine günstige Periode für die *Kgl. Oeffentliche Bibliothek* die Aufhebung der Klöster und anderer Stifter und die Einverleibung ihrer Büchersammlungen, besonders der Bibliothek des Ritterstiftes *Comburg* (infolge des Dekretes vom 1. August 1805), der fürstlichen in *Ellwangen*, der Büchersammlung der *Benediktinerabtei Zwiefalten* (wenigstens dem größten und besten Teil nach), des *Karmeliterklosters* in *Heilbronn*, des *Kapuzinerklosters* in *Ellwangen* . . . eines Teils der Bücher von dem *Cistercienserkloster Schönthal* und dem *Benediktinerkloster Wiblingen*, überhaupt aller bis zum Jahre 1810 in die Residenz aus den neu erworbenen Landen eingesandten Bibliotheken. Winder bedeutend waren

¹⁾ Württ. Jahrbücher 1837, S. 299.

die Vorräte folgender Klöster: Benediktiner-Priorats Mengen, Nonnenkloster Urspring, Kirchberg und Saulgau, des Karmeliterklosters und Kollegiatstifts in Kottenburg, des Augustiner- und Dominikanerklosters in Gmünd. Von dem Jahre 1810 wurden in die neugestiftete Kgl. Landbibliothek alle noch nicht abgelieferten Büchersammlungen, namentlich die Weingartener, Mergentheimer u. s. w. übergeben, wogegen der Kgl. Oeffentlichen Bibliothek eine Bereicherung dadurch zufiel, daß ihr die durch den dortigen Zusammenfluß mehrerer Bibliotheken entstandenen Doubletten überlassen wurden. Bei dieser außerordentlichen Bereicherung durch Kloster- und Stiftsbücher floßen übrigens auch in den harten Kriegsjahren der Kgl. Oeffentlichen Bibliothek¹⁾ fortwährend ansehnliche Geldmittel zu, welche zu Ankäufen meist neuer litterarischer Erscheinungen zweckmäßig verwendet wurden.“ Die Archivalien waren nicht minder zahlreich und wertvoll; stammt doch z. B. gerade die Urkunde, in welcher zum erstenmal der Name „Württemberg“ vorkommt, aus dem Kloster Zwiefalten (*Chronicon de origine, fundatione, incrementis monasterii Zwiefaltensis, 1133* geschrieben). Ueber die Königl. Landbibliothek in Stuttgart schreibt Stälin: „Die Zahl ihrer hauptsächlich aus Weingarten, einem kleinen Teil auch aus Mergentheim, Zwiefalten, Wiblingen, Schönthal, Wengenloster in Ulm stammenden mittelalterlichen Handschriften beläuft sich auf ungefähr 560 Nummern, hievon sind auf Pergament etwa 260, worunter manche von sehr hohem Alter. Gedruckte Bücher, unter welchen eine sehr große Anzahl Prachteremplare, sind mit Einschluß der an das Kgl. Wilhelmsstift in Tübingen lehnungsweise überlassenen 10 000 Bände theologischer Werke über 45 000 vorhanden.“ In der Bibliothek des Wilhelmsstifts in Tübingen befinden sich neben den soeben genannten 10 000 Bänden meist Weingartischen Ursprungs noch eine erhebliche Anzahl Klosterdoubletten. „Von Inunabeln sind einige seltene vorhanden, auch finden sich einige Papierschandschriften des 15. Jahrhunderts, von Wiblingen stammend, z. B. gesta Romanorum.“ Bei der Durchführung der Säkularisation kam ein Teil der Klosterbibliotheken erst nach Ellwangen, wo als Oberbibliothekar Schübler angestellt war; durch Dekret vom 28. Oktober 1806 kam dann der in Ellwangen aus Klöstern (Comburg, Zwiefalten u. s. w.) angehäufte Bücherstock nach Stuttgart in die Kgl. Landesbibliothek. Infolge eines Dekretes vom 24. Dezember 1807 wurden Verzeichnisse der damals noch in den Klöstern befindlichen Bibliotheken oder Reste von denselben aufgenommen; was noch Wert hatte, kam nach Stuttgart, teils an die Landesbibliothek, teils für die Kgl. Hofbibliothek. Eingehenden Aufschluß geben hierüber die im Finanzarchiv in Ludwigsburg befindlichen „Akten betreffend Klosterbibliotheken“ mit 17 Unterfaszikeln. Eine sehr knappe Inhaltsangabe sei hier eingefügt: Comburg (die Hauptwerke kamen schon früher nach Ellwangen und 400 Manuskripte nach Stuttgart in die Oeffentliche Bibliothek; doch fanden sich daselbst noch viele Werke, wie ein 270 Seiten (Kanzleiformat) starkes Register anzeigt; darunter: 1 katholische deutsche Bibel aus 1575, lateinische Bibel 1478, Thomas von Aquin 1484),

¹⁾ Hat seit Ende 1901 die Bezeichnung „Kgl. Landesbibliothek“.

Ehingen, Gmünd (Augustinerbibliothek: 1203 Werke), Heiligkreuzthal (Katalog von Reichwater Jeps sehr übersichtlich angelegt), Kapfenburg, Kirchberg (39 ältere Manuskripte), Oberndorf (Augustinerbibliothek mit 1285 Werken nach sehr langen Verhandlungen um 100 fl. nach Kottweil verkauft mit Ausnahme von „St. Augustini: „De civitate Dei“, 1470 gedruckt und als „rarum opus“ bezeichnet; dasselbe kam in die Stuttgarter Bibliothek; der ganze Katalog der Bibliothek ist noch vorhanden), Kottenburg (Karmeliterbibliothek), Kottenmünster, Urspring, Uttenweiler (Gesamtkatalog), Waldsee (Gesamtkatalog), Weilderstadt (die Bibliothek des Augustinerklosters kaufte am 5. Juni 1813 ein Johann Anton Gaudi daselbst um 112 fl.), Heilbronn (Deutsch-Ordenskommende), Wiblingen (der Katalog des Restes der Bibliothek mit 789 Werken und 1552 Bänden ist von Pfarrer Schwerdt in Donaußtetten angelegt), Wiejensteig (die Bibliothek des Kollegiatstiftes wurde am 25. Mai 1814 um 36 fl. an Buchbinder Gopf in Göppingen verkauft; der Katalog derselben ist noch vorhanden), Wurlingen und Zwiefalten (Katalog des Restes der Bibliothek).

Auch Oberbibliothekar v. Seyd anerkennt in seinem Werke: „Die historischen Handschriften der Kgl. Oeffentlichen Bibliothek zu Stuttgart“ (1890 VII, VIII u. IX) die große Bedeutung der Klosterbibliotheken für die Oeffentliche Bibliothek; er spricht von „außerordentlichen Erntezeiten“ und schreibt hierüber: „Unter den vom Staat Württemberg inkorporierten geistlichen Anstalten war das Ritterstift Comburg die erste, welche ihren Vorrat an Büchern und Handschriften abgab. Im September 1805 übernahm der Stuttgarter Bibliothekar Petersen unter Zuziehung des Rectors Jr. Dav. Gräter von Gall zunächst sämtliche Handschriften und die merkwürdigeren Inkunabeln des Stifts und ließ sie in die Oeffentliche Bibliothek der Residenz verbringen, während die anderen Inkunabeln und die sonstigen Bücher erst nach mehrjährigem Verweilen in dem neuwürttembergischen Zentraldepot Ellwangen dort eintrafen. Die Handschriften fand man ohne Lücke vor. Das Stift war eine verhältnismäßig junge Gründung; Erzeugnisse eigener litterarischer Thätigkeit der Stiftsherren fehlten, wohl aber hatten ein paar gelehrte Dechanten aus fremden Bibliotheken schätzbare Bücher und Manuskripte erworben, welche jetzt der Stuttgarter Bibliothek zu gute kamen. Hierunter war z. B. der par excellence als Comburger Handschrift bekannte Cod. poet. et philol. Fol. nr. 22 (Sammlung altniederländischer Gedichte), dann einzelnes aus dem Heidelberger Humanistenkreis (Rudolf Agrifolas Werke, gesammelt von Dietrich v. Nieningen, Cod. poet. et philol. nr. 36 und verschiedene Codices von Klassikern), Aventins bayerische Annalen und Chronik, sowie anderes in die bayerische Geschichte einschlagende aus dem Nachlaß Oswalds v. Eck.

Was die Bücherschätze der übrigen Klöster und Stifter der neuwürttembergischen Gebiete betrifft, so wurden die Erwartungen der Stuttgarter Bibliothek eine Zeit lang durch die Absicht des Kurfürsten Friedrich durchkreuzt, aus den Bücherschätzen des Stifts Ellwangen und der übrigen säkularisierten Klöster des neuangefallenen Gebiets eine Zentralbibliothek für Neuwürttemberg in Ellwangen zu bilden. Friedrich kam aber von diesem

Pläne selbst ab, indem er nach seiner Erhebung zum König im Jahr 1806 aus seinem gesamten Herrschaftsgebiet einen einheitlichen Staat bildete. So löste sich jenes neuwürttembergische Zentralbücherdepot nach kurzem Bestand auf und die dort aufgestapelten oder doch dorthin bestimmten Bücher flossen nun ohne weitere Zögerung in die königliche Residenz. Zunächst trafen Klosterhandschriften aus Gmünd (1807) und Wiblingen (1808), dann, jedenfalls nicht vor dem Sommer des Jahres 1810) solche aus Schönthal und Weingarten, endlich in einer nicht näher zu bestimmenden Zeit solche aus Ellwangen, Heilbronn, Rottweil, Ulm und Zwiefalten ein. Aber während es bisher geschehen hatte, als würde der K. Oeffentlichen Bibliothek aus jedem der genannten Klöster und Stifter je der ganze Bestand an Handschriften wie an Büchern zugewiesen werden, erhob König Friedrich vielmehr Anspruch auf einen Teil derselben für seine Handbibliothek, welche eben damals, als die meisten der Klosterschätze einliefen, von ihm gegründet wurde (1810) und nach dem Willen ihres Stifters des Handschriften Schmuckes nicht entbehren sollte. So kam es denn, daß die K. Handbibliothek (jetzt offiziell K. Hofbibliothek genannt) nicht bloß die Erbin des Deutschmeisterordens in Mergentheim, sondern auch (mit wenigen Ausnahmen) die des Klosters Weingarten wurde und überdies kleinere Partien der Klosterbücher aus Ulm (Wengenkloster), Schönthal, Wiblingen und Zwiefalten zugeteilt erhielt, während die K. Oeffentliche Bibliothek den weitaus größten Teil der Zwiefalter und Ellwanger Schätze, die Mehrheit der Schönthaler und Wiblinger Codices, eine Anzahl solcher aus dem Wengenkloster und anderen kleineren Klöstern, sowie die Bücherbestände der schwäbischen Ritterkantone an sich nehmen konnte.

Der Zuwachs aus den Klöstern konnte für die Oeffentliche Bibliothek nur erwünscht sein, da hiedurch eine außerordentliche Vermehrung des bis dahin schwachen Bestandes an mittelalterlichen Handschriften herbeigeführt wurde. Jetzt erst konnte sie ihren Benützern Schriftproben aus allen Jahrhunderten des Mittelalters vorlegen. Der da und dort angebrachte künstlerische Schmuck, der sich von einfachen verzierten Initialen bis auf blattgroße figurenreiche Bilder erstreckt, bot reichliche Proben der Miniaturmalerei, wie sie sich unter dem Vorgang Hirsaus in Zwiefalten und sodann in anderen schwäbischen Klöstern entwickelte. Sah man auf den Inhalt dieser Handschriften, so konnte man sich ein Bild davon machen, welche Wissenschaften und welche Autoren beim Lesen und Abschreiben bevorzugt worden: in letzterer Hinsicht sind für die Richtung der Studien in Zwiefalten die Abschriften von Josephus und Hegeßippus, Hieronymus und Ambrosius, Eusebius, Orosius und Isidor bezeichnend, während Werke alter Klassiker und deutsche Gedichte, wie Ulrichs von Eschenbach, Alexander d. Gr. (aus Schönthal stammend), überhaupt selten in diesen Klöstern vorkommen. Geschichtliche Aufzeichnungen fehlten dagegen nicht leicht und sie bildeten den wertvollsten Bestandteil des klösterlichen Nachlasses. Indem die Oeffentliche Bibliothek die größers und die kleinere Chronik von Zwiefalten, Ortliebs und Bertholds Bücher über die älteste Geschichte dieses Klosters, ferner die Nekrologien von Zwiefalten und Güterstein (auch dieses über Zwiefalten), die Annalen von Ellwangen, den Traditionenkodex von Kloster Reichenbach (über Zwiefalten) empfing, erwarb sie nicht bloß die ältesten Quellen für

die Geschichte der genannten Klöster, sondern auch reiche Fundgruben für die Kenntnis des schwäbischen Mittelalters im ganzen. Endlich gehörten ein aus Zwiefalten stammender wertvoller Kodex der Weltchronik des Ekkehard und eine herrliche, von Attavantes Hand gemalte Handschrift (Augustins Kommentar zu den Psalmen), welche sich aus der Bibliothek des Königs Matthias Korbinus in die des Stifts Ellwangen verirrt hatte (Cod. theol. et philos. Fol. nr. 152), zu der Ausbeute aus den säkularisierten Klöstern.“

Das Staatsarchiv hat aus der Säkularisation gleichfalls bedeutenden Gewinn gezogen, wie seine heutigen, aus den Klöstern stammenden Bestandteile aufweisen. So lange Württemberg die Oberadministration über die für die Reichsgrafen bestimmten oberschwäbischen Klöster führte, suchte es auch Nutzen für das Archiv hieraus zu ziehen. Die Oberadministration erließ nämlich ein Dekret an diese Klöster, wonach in den Archiven und Bibliotheken derselben eifrig nach Dokumenten, die sich auf die altwürttembergischen Klöster bezogen, geforscht werden sollte. Zweifelsohne suchte Württemberg hiebei wieder Teile jener Archivalien an sich zu ziehen, die um das Jahr 1638 aus dem Stuttgarter Archiv zur Zeit der katholischen Restauration in jene Klöster gelangt sind.¹⁾

Die Männerklöster wurden — soweit sie in Stiftern und fundierten Abteien bestanden — sofort gänzlich aufgelöst, die Patres pensioniert, in der Seelsorge oder im Lehrfach verwendet; in einigen Klöstern durften sie noch für den Anfang in meist ärmlichen Nebengelassen beieinander wohnen. Die sogenannten „Wettelmönche“ ließ man noch einige Zeit in ihren Klöstern, bis sie ums Jahr 1810 in die Zentralklöster Ehingen (braune Franziskaner), Ellwangen, Niedlingen und Wangen (je Kapuziner) veretzt wurden, wo sie gegen 1830 sämtlich ausgestorben waren.

Die Frauenklöster wurden auch aufgehoben, aber meistens Zusammenleben gestattet, bis man ein Kloster als Kaserne oder Zuchthaus nötig hatte und sie säkularisierte oder in andere Klöster veretzte.

Es ist von Interesse, den damaligen Personalbestand der Klöster kennen zu lernen; nach einem im Staatsarchiv in Stuttgart befindlichen Verzeichnis²⁾ vom 20. Februar 1803 befanden sich in

Klöster	Patres	Fratres	Laienbrüder	Bemerkungen
Cömburg: Kapuziner	7	—	4	2 Hausknechte.
Ellwangen: Kapuziner	14	1	4	
Gmünd: Augustiner	10	—	—	
„ Dominikaner	12	—	—	
„ Franziskaner	7	4	—	
„ Kapuziner	18	—	4	
Heilbronn: Karmeliter	3	2	—	
Rottweil: Kapuziner	11	—	3	
„ Dominikaner	7	2	—	
Schönthal: Cistercienser	35	2	—	
Weilberstadt: Augustiner	6	1	—	2 davon auswärt's.
„ Kapuziner	4	—	1	2 davon auswärt's.
Zwiefalten: Benediktiner	43	—	8	

¹⁾ St.-A. in St. Fasß. Weiffenau, Säkularisationsakten.

²⁾ St.-A. in St. R. 79, F. 18.

im Kloster selbst befanden sich davon 28 Patres und 6 Laienbrüder, ein 73 Jahre alter französischer Geistlicher, der Abt und 6 Professoren vom Kolleg in Ehingen.

Ueber den Personalbestand der Frauenklöster giebt daselbe Verzeichniß folgende Auskunft:

Klöster	Frauen	Novizen	Laien- schwwestern	Novizen- Laien- schwwestern
Rottenmünster: Cistercienserinnen	25	1	10	4
Marienberg: Benediktinerinnen	13	—	10	—
Heilbronn: Klarissinnen	13	—	7	—
Gmünd: Franziskanerinnen	12	—	—	—
Gotteszell: Dominikanerinnen	22	—	—	—
Rottweil: Dominikanerinnen	9	—	—	—
Margarethausen: Franziskanerinnen	16	—	—	—

Reichsgraf von Enzdorf giebt im Jahre 1804 Tabellen über die neuen Besitzungen¹⁾, aus denen die Größe, Seelenzahl und Einkünfte der neuen Gebietsteile ersichtlich ist; denselben ist zu entnehmen: Gefürstete Propstei Ellwangen: 7—8 Quadratmeilen, 1 Stadt, 20 Pfarr- und 22 andere Dörfer, 180 Weiler, Höfe mit 20 000—25 000 Einwohnern und 120 000 fl. jährlicher Einkünfte; das Ritterstift Comburg hat 4 Pfarrdörfer und Anteil an „53 gemischten Dörfern mit 3709 Seelen; seine Einkünfte belaufen sich auf 30 000 fl., „einige behaupten 100 000 bis 110 000 fl., letzteres in Betracht des ausstehenden Kapitals von 250 000 fl.“ Die Cistercienserabtei Schöntal besitzt 4 Pfarr- und 2 andere Dörfer, 9 Höfe u. s. w. mit 3000 Seelen und 72 000 fl. Einkünfte, „nach anderen hat sie aber 90 000 fl. Einkünfte“, bemerkt Enzdorf. Die Cistercienserinnenabtei Heiligkreuzthal besitzt 1½ Quadratmeilen mit 3200 Seelen und 30 000—40 000 fl. Einkünfte; die Cistercienserabtei Rottenmünster 1½ Quadratmeilen mit 2700 Einwohnern und 40 000 fl. Einkünfte, „hat aber 90 000—93 000 fl. Kapitalien.“ Die Benediktinerabtei Wiesfalten hat ein Gebiet von 3¼ Quadratmeilen mit 8000 Einwohnern und 75 000 fl., „andere behaupten 90 000 bis 100 00 fl., und mit der Propstei Mochenthal 110 000 fl.“ So die Zahlen von Enzdorf. Nach diesen hat Württemberg an Kloster Gütern im Jahre 1803 — wobei wir von den Einnahmen der mittelbaren Klöster hier absehen — erhalten an jährlichen Einkünften ca. 450 000 fl., was ein Kapital von mindestens 10 Millionen Mark nach damaligem Werte darstellt; die Gebäude, Einrichtungen, Kirchenschätze u. s. w. gar nicht mitgerechnet! Diese Zahlen von Enzdorf scheint später Dekan Vanotti benützt zu haben bei seinen Berechnungen; wir sind in der Lage, die zuverlässigsten hier unten zu geben.

Am 15. Oktober erstattet nämlich Hofkammervizedirektor Parrot seinen Bericht über die Einnahmen in den neuerworbenen Landesteilen. „Die sämtlichen Einnahmen, Heiligkreuzthal nicht mit inbegriffen, habe ich vorläufig auf 988 273 fl. 44 kr. berechnet.“ Die auf

¹⁾ St. A. in St.

diesen Revenuen ruhenden Ausgaben (es wurden auch solche auferlegt, die ihnen eigentlich fremd waren) sind 962 611 fl. 36 kr., so daß immerhin noch ein Ueberschuß von 25 662 fl. 8 kr. sich ergibt; man beachte aber die Zusammensetzung der Ausgaben von Neuwürttemberg. Diese setzen sich zusammen:

Ausgaben	fl.	kr.
Befolgungen, Administrations- und andere Kosten	453 760	12
Pensionen, Präbendalgehälter und Sustentationen	151 717	14
Zimmerwährende Renten	88 000	—
Ad manus clementissimus	60 000	—
Militärbeitrag	134 018	38
Gesandtschaftsbeitrag	20 000	—
Zinsen aus 1 181 238 fl. 59 kr. Schulden	55 115	34
Gesamtsumme der Ausgaben	962 611	38

Die Schulden von Neuwürttemberg haben jedoch nicht die hohe Summe von nahezu 1 200 000 fl. betragen, sondern nur etwas mehr als die Hälfte, nämlich 644 144 fl. 7 kr.; es wurden jedoch auf Neuwürttemberg sofort 525 094 fl. 52 kr. Schulden von der Militärkasse überwiesen mit einem jährlichen Zinsbedarf von 26 254 fl. 44 kr.; dazu kommen dann noch 12 000 fl. für Arrerages (Rückstände) an den Propst von Ellwangen. Diese, den seitherigen Besitzern zugesprochenen Rückstände wurden sonst überall von Württemberg beansprucht und den rechtmäßigen Eigentümern meistens gar keine, einigemal nur eine sehr minimale Entschädigung dafür gegeben. Aus den Berechnungen Parrots über die Einnahmen der Klöster und Abteien teilen wir noch mit:

Geistliche Besitztümer	Jährliche Einnahmen		Pensionen		Schulden fl.
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Schönthal	62 302	30	12 000	—	—
Heilbronn: Karmeliter	5 136	—	1 050	—	—
„ Klarißen	5 027	24	2 675	—	6 200
Margarethausen	2 586	—	2 062	—	1 803
Gmünd: Augustiner	646	—	600	—	—
„ Dominikaner	3 044	30	2 445	—	8 290
„ Gotteszell	10 500	—	3 782	—	13 450
„ St. Ludwig besteht noch	—	—	—	—	—
Comburg	48 000	—	17 405	—	6 450
Rottweil: Dominikaner	2 647	57	1 196	—	—
„ Dominikanerinnen	2 436	43	1 183	—	4 170
Rottenmünster	40 897	36	11 708	—	105 000
Weilberstadt: Augustiner	335	—	275	—	—
Mariaberg	4 797	55	3 315	—	850
Zwieffalten	80 000	—	12 645	—	22 355
Ellwangen	336 707	22	30 683	36	199 100
	605 064	57	108 024	36	367 668

Rechnet man den Zins für die Schuldensumme von 367 668 fl. auf rund 11 030 fl., so ruhen beim Uebergange an Württemberg auf den geistlichen Besitzungen über 114 050 fl. jährliche Leistungen, wobei aber zu beachten ist, daß diese Pensionen sich jedjährlich bedeutend verminderten. Obwohl das Einkommen einiger geistlicher Besitztümer recht gering angenommen worden ist (fast überall findet man z. B. Zwiefalten auf 100 000 fl. eingeschätzt), so ergiebt sich doch ein sofortiger Ueberschuß von 490 000 fl., den wir füglich auf 500 000 fl. festsetzen dürfen, was wiederum nach den damaligen Zeit- und Zinsverhältnissen ein Kapital von mindestens 17 Millionen Gulden repräsentiert, ohne die Gebäude, Kostbarkeiten, Paramente, Bibliotheken u. s. w., wenn man einen Zinsfuß zu 3% annimmt, wie er für Einkünfte aus Naturalien festgesetzt werden dürfte; bei 4% Zinsfuß ergiebt sich 12½ Millionen Gulden. Der Gesamtwert der im Jahre 1803 von Württemberg säkularisierten geistlichen Besitzungen, Güter, Gebäude, Gefälle, Kunstwerke u. s. w. ist mit 20—21 Millionen Gulden nach damaliger Schätzung eher zu nieder als zu hoch gegriffen. Heutzutage ist der Wert ein viel höherer, da gerade die im Besitze der Klöster befindlichen Waldungen jetzt eine ganz andere Bedeutung gewonnen haben, als damals.

Am 25. Juni 1803 zeigte Kurfürst Friedrich seinen Besuch den neuen Landesteilen an, um persönlich den Guldigungsseid abzunehmen; das Dekret schloß: „Wir hegen zu unseren sämtlichen neuen Unterthanen das gnädigste Zutrauen, sie werden diesem Gebot [der Guldigung] in der Ueberzeugung Folge leisten, daß die Beschützung und Sorge für das Glück jedes einzelnen sowie die Erhöhung und Befestigung des allgemeinen Wohlstandes der einzige Gegenstand unserer unablässigen landesväterlichen Beschäftigung sei.“

Der Kurfürst weilte am 20. Juli 1803 in Gmünd, vom 21. bis 24. Juli in Ellwangen, 25.—27. Juli in Hall und Comburg, 28.—30. Juli in Heilbronn, 31. Juli in Schönthal, 1. August wieder in Heilbronn, 5. und 6. August in Rottweil und 8. und 9. August in Zwiefalten. Die Aufnahme des neuen Landesherrn war eine freundliche, gerade in den katholischen Ländern eine begeisterte.

Kaum waren die Klöster im Jahre 1803 an Württemberg gekommen, als schon die Bureaucratie sich auch ihrer bemächtigte. Ein Dekret der herzoglichen Hofkammer vom 4. März 1803 ordnet nämlich an, „1. daß die Steuereinnehmer auf die Sterbefälle der ehemaligen Konventsmitglieder und geistlichen Pensionisten überhaupt genau sehen“, 2. bei jedem Fall das Natum der verfallenen Pension genau berechnen, 3. die Effekten des Verstorbenen zur Hand nehmen und verwerten, 4. keinem ehemaligen Konventsmitgliede oder sonstigen Geistlichen, denen im Auslande ihre Pension zu verzehren erlaubt worden ist, „diese Pension ohne gehörige Beurkundung ihrer Existenz zu verabsolgen“, 5. in Ansehung derjenigen Kloster- und anderen Geistlichen, welche irgend eine Anstellung erhalten, die gehörige Abrechnung zu pflegen, damit sie nicht Pension und Kompetenz zugleich beziehen.“¹⁾

Ein Dekret der Kurfürstlichen Oberlandesregierung zu

¹⁾ Dr. J. J. Lang, Sammlung der katholischen Kirchengesetze. Tübingen 1836. Band X der Henscherschen Gesetzsammlung, S. 16.

Ellwangen vom 9. Mai 1804 bestimmt, daß im Falle des Ablebens von „Eymönchen“ Verlassenschaftseffekten, die Eigentum des aufgehobenen Klosters und dem Verstorbenen nur zum lebenslänglichen Gebrauche überlassen sind, zur Staatsannahme zurückzugeben sind.¹⁾ Den noch bestehenden „Mendikantenlöstern“ wurde jeder Verkehr mit den „ausländischen“ Obern untersagt, und am 8. Juni 1804 z. B. dem Guardian des Rottweiler Kapuzinerklosters untersagt, sich zum Besuch des Ordenskapitels nach Engen zu begeben, woselbst die Wahl eines neuen Provinzials stattfinden sollte. Die Oberlandesregierung in Ellwangen begründete dieses Verbot damit, daß jeder „Ordensverband der heutigen Klostergeistlichen gänzlich aufgehoben worden sei.“²⁾ Am 7. August 1805 verlangte die Oberlandesregierung in Ellwangen von der kurfürstlichen Hofkammer „ein vollständiges Verzeichnis aller noch vorhandenen pensionierten Religiosen“ nebst der Angabe des Betrages der Pension der einzelnen Geistlichen. Am 10. September 1805 kam die Hofkammer diesem Wunsche nach,³⁾ wir entnehmen dem Berichte, daß von der kurfürstlichen Steuereinnahme Ellwangen die Pensionen für 15 ehemalige Chorvikare der Propstei Ellwangen; der Betrag der einzelnen Pension schwankt zwischen 264 fl. und 374 fl. 45 kr. nebst vier Malter Roggen, vier Malter Dinkel und freier Wohnung, welche Pensionssumme durch Dekret vom 26. Juli 1803 angewiesen wurde. Bei der Steuereinnahme G m ü n d wurden folgende Pensionen erhoben: 21 Insassen des Klosters Gotteszell erhalten (laut Dekret vom 25. April 1803) insgesamt 2650 fl. an Geld, 22 Malter Dinkel und 15 Meß Lannenhölz an Pension; von 10 Insassen des früheren Dominikanerklosters daselbst sieben Patres je 200 fl. und die drei Laienbrüder je 130 fl.; von den sechs Patres des Augustinerklosters daselbst jeder nur 100 fl. Pension. Die Steuereinnahme C o m b u r g zahlte von den zehn dortigen Stiftsvikaren einem 450 fl., sechs je 400 fl. und drei je 375 fl. Pension. Die Steuereinnahme S e i b r o n n hatte folgende Pensionen auszusahlen: für fünf Insassen des Karmeliterklosters einem 300 fl., einem 350 fl., zwei Laienbrüdern je 175 fl. und einem 150 fl.; die 20 Insassen des dortigen Frauenklosters St. Clara erhalten pro Person 125 fl. und $1\frac{5}{20}$ Meß Holz, nach einem Dekret vom 25. April 1803. Die Steuereinnahme S c h ö n t h a l hatte nach einem Dekret vom 10. Januar 1803 folgende Pensionen für die dortigen Konkventualen auszusahlen: dem Abt Maurus 2000 fl., 12 Klafter Holz; 26 Patres je 275 fl. und neun davon noch vier Klafter Holz, einem 250 fl. und den drei Laienbrüdern je 125 fl. mit drei Klafter Holz. Die Steuereinnahme W e i l d e r s t a d t hatte nur für zwei Augustiner 275 fl. Pension zu leisten, dem Prior 175 fl. und dem Vater 100 fl. Mehr traf es die Steuereinnahme R o t t w e i l, wo für acht Dominikanerpatres laut Dekret vom 29. April 1803 folgende Summen ausgesetzt waren: dem Prior Alexius Seyfried 25 fl. (derselbe bezog noch 75 fl. von der Rottweiler Stiftungspflege und war in der Pastoration thätig), drei

¹⁾ Lang, S. 74.

²⁾ St.-A. in St. Fas. 8.

³⁾ St.-A. in St. Fas. 2.

Patres je 175 fl., einem 150 fl., einem 136 fl., einem 125 fl. und einem gar keine Pension; für die sechs Insassen des dortigen Frauenklosters waren nach einem Dekret vom 29. April 1803 je 160 fl. und drei Meß Holz ausgefetzt. Die Steuereinnehmerei *Kottenmünster* hatte nach einem Dekret vom 27. Juni 1803 an die dortigen Frauen zu leisten: der Aebtissin 1500 fl., 21 Frauen und neun Laienschwestern je 257 fl. 34 fr. 4½ *Gr.* Für die 14 Insassen des Klosters *Margarethausen* waren zufolge eines Dekrets vom 26. Februar 1803 je 125 fl. und 1¼ *M.* *Aflaster* Buchenholz nebst Benützung des Klostergartens ausgefetzt. Die Steuereinnehmerei *Zwiefalten* war nach einem Dekret vom 14. November 1803 zur Auszahlung folgender Pensionen verpflichtet: für die ehemalige Abtei *Zwiefalten*: dem Abt Gregorius in *Moosenthal* 3000 fl., den 27 Patres je 250 fl. und den sieben Laienbrüdern je 100 fl.; für das Frauenkloster *Mariaberg* wurde laut Dekret vom 14. November 1803 bezahlt: den 13 Frauen je 160 fl. und den acht Laienschwestern je 115 fl. So bezahlte *Württemberg* insgesamt im Jahre 1805 53 149 fl. 46 fr. 7 *Gr.*, nebst 54 *M.* Roggen, 76 *M.* 8 *Q.* Dinkel, 1 *M.* 2 *Q.* Haber, 21½ *M.* Buchen- und 189¾ *M.* Meß Lannenholz, wie das aus einer Zusammenstellung vom 10. September 1805 ersichtlich ist! (Hätte *Württemberg* aber auch nur das Minimum des *R.D.Schl.* vom 25. Februar 1803 geleistet, so würden seine rechtlichen Verbindlichkeiten weit höher geworden sein.) Aus dieser Statistik ist aber auch ersichtlich, daß der Staat nicht einmal das Minimum der in dem Beschluß der *a. R.D.* festgesetzten Subsistenzsumme leistete, und das trotz der gegebenen Zusicherungen in *Regensburg*! Kein einziger Vater erhielt damals das gesetzliche Minimum von 300 fl.! Von höheren Leistungen wollen wir gar nicht reden!

In diese Zeit der Besitznahme fallen auch die sogenannten *österreichischen Sequestrierungen*. Das Erzhaus *Oesterreich* bezog nämlich aus den durch den *R.D.Schl.* aufgehobenen Klöstern und Stiftern nicht unbeträchtliche Geld- und Naturalabgaben. Diese betrugten z. B. in der *Landvogtei Ober- und Niderschwaben* (Bericht vom 5. Februar 1806) insgesamt 1499 fl. 9 fr. 5 *Gr.*, 2 *M.* Roggen, 130 *M.* Dinkel, 273 *M.* Haber, 8 *F.* 25 *E.* Wein. Diese Abgaben wurden Ende 1801 das leztmal entrichtet. *Oesterreich* suchte sich für diese nun drohenden Ausfälle und für andere bisher gehabte Rechte schadlos zu halten und machte das „*Heimfallsrecht*“ geltend. Ein Dekret an die *Landvogtei Schwaben* (*Wien*, 24. Januar 1803) bestimmt nämlich „in Absicht auf die Güter und Kapitalien, welche die *Reichsbistümer*, *Stifter* und *Klöster*“ in den *österreichischen* Landen besitzen, daß für diese das *Heimfallsrecht* geltend zu machen sei und dementsprechend festsetzt: 1. die Kapitalien und Realitäten der *Mediatstifter* und *Klöster* in *Bayern*, welche der *Kurfürst* bereits aufgehoben hat, eingezogen werden sollen zu Gunsten *Oesterreichs*; 2. die Rückzahlung der Kapitalien und Realitäten der noch bestehenden *Klöster* in *Bayern* soll verhindert werden; 3. die Realitäten, Gelder und Grundgefälle, welche die zu säkularisierenden *Reichsstifter* und *Klöster* in den *österreichischen* Erblanden besessen haben, dürfen nicht verpfändet und veräußert werden und sollen für die *österreichische* Verwaltung mit Beschlag be-

legt werden; 4. die den oben Genannten gehörigen Kapitalien sollen nicht zurückbezahlt werden und 5. ebenso nicht die Kapitalien an auswärtige Spitäler und Foundationen. Durch diese Verordnung, die auch an die anderen österreichischen Verwaltungen im heutigen Württemberg erging, wurden hauptsächlich die Reichsgrafen, aber auch das Kurfürstentum Württemberg (Zwiefalten, Rottenmünster, Mariaberg, Rottweil) getroffen; von einigen Abteien des schwäbischen Oberlandes fiel dadurch der 4. Teil des Einkommens an Oesterreich zurück. Einigen neuen Landesherren gaben diese Sequestrierungen auch Anlaß, dies die Klosterinsassen in Verkürzung oder gänzlicher Verweigerung der Pension (Zshy, Baidt) fühlen zu lassen. Die Summe dieser Beschlagnahme von Gefällen und Einkünften der Klöster Weingarten, Baidt, Weissenau, Salmannsweiler, Schuffenried, Roth, Rempten, Petershausen, Zshy, Buchau, Zwiefalten, Obermarchthal, Dörsenhausen, Heggbach, Söflingen, St. Georgen, Inzigkofen, Wengen in Ulm und Ulchingen beträgt: 15 Gebäude, 622⁰/₁₀ Sauchert Wald, 593¹⁰/₁₀ Sauchert Wiesen, 38⁰/₁₀ Sauchert Nebgüter, 1167³/₄ Sauchert Fischweiher, 44 940 fl. Kapitalien, 2591⁷/₁₆ Malter Kernen, 3160¹²/₃₂ Malter Haber, 836 Stühner, 2448 Hennen, 38 766 Eier. Nach einer Verordnung vom 23. April 1803¹) ist der Kapitalwert sämtlicher sequestrierten Güter und Einkünfte der Landvogtei Schwaben 2 756 744 fl. 54³/₈ fr., welche Summe „eher zu nieder als zu hoch ist“. Als im Jahre 1806 durch den Preßburger Frieden diese vorderösterreichischen Gebietssteile an Württemberg kamen, wurde von denselben ein Auszug aus den österreichischen Akten gefertigt, welcher als eine „Uebersicht der in den Distrikten Nellenburg, Hohenberg und Altdorf nach dem Heimfallsrecht von Oesterreich sequestrierten und inkammerierten Gegenstände“ sich im Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart befindet. Diesem Bericht vom 8. März 1806 ist zu entnehmen: „Alle im N e l l e n b u r g i s c h e n gelegenen Güter, Regalien und Einkünfte der durch den K. D. Sch. aufgehobenen Stifter [es waren 8 in dieser Grafschaft begütert] wurden im Jahre 1803 sequestriert, inkammeriert und dem K. K. Rentamt zu Stodach übergeben; derselben Schätzungswert beträgt 1 484 796 fl. und die jährlichen Einkünfte hiebon 46 605 fl. 10 fr.“ Dazu kommen noch die sequestrierten Güter von 6 schweizerischen Klöstern und Stiftern mit einem jährlichen Ertrag von 23 032 fl. 43 fr. oder einem Kapitalwert von 587 090 fl. Demnach ist der jährliche Ertrag sämtlicher in der Grafschaft Nellenburg sequestrierten Güter und Gefälle 69 637 fl. 53 fr. oder der Kapitalwert 2 071 886 fl. In der damals österreichischen Grafschaft H o h e n b e r g (Rottenburg-Horb-Oberndorf) waren 13 auswärtige Klöster und Stifter begütert mit einem Kapitalwert von 445 927 fl. 46 fr. In der Landvogtei O b e r - u n d N i e d e r s c h w a b e n (Altdorf) hatten 21 Klöster und Stifter Güter und Einkünfte im Kapitalwert von 3 034 704 fl. 34 fr. (Der erste Bericht nennt zwar etwas über 5 300 000 fl., aber in einem Nachtrag vom 13. März 1806 wird diese Summe als Wert der eigenen und fremden Besitzungen genannt.) Der jährliche Ertrag davon ist 91 541 fl. 40 fr. Diese Summe war anfänglich mit Beschlag belegt; jedoch infolge

¹) St.-A. in St. Akten der Landvogtei Schwaben, S. 5, R. 78; Fassz. 3.

des mit Oranien im Jahre 1804 abgeschlossenen Vertrags mußten 48 672 fl. 55 $\frac{3}{8}$ fr. oder ein Kapital von 1 622 420 fl. 13 $\frac{3}{8}$ fr. wieder frei- und zurückgegeben werden; es bleibt somit ein reiner Ertrag der beschlagnahmten Güter und Gefälle von 42 848 fl. 44 $\frac{3}{8}$ fr., was einen Kapitalwert von 1 412 284 fl. 20 fr. repräsentiert. „Dieses Kapital wird sich bei der Finalausgleichung mit Oranien - Nassau . . . noch um ein beträchtliches vergrößern“; es kommt nämlich noch der Ertrag von 4500 Morgen Waldungen in Betracht; hiernach sind auch die obigen Zahlen aus den Landvogteiakten richtig zu stellen. Es beträgt hiernach der Kapitalwert sämtlicher von Oesterreich im Jahre 1803 sequestrierten Güter und Einkünfte in den 1806 an Württemberg gefallenen Grafschaften Nellenburg, Hohenberg und Landvogtei Altdorf insgesamt 3 930 098 fl. 6 fr.,¹⁾ welche Summe auch Württemberg zu gute kam; denn hätte Oesterreich die Sequestur im Jahre 1803 nicht verhängt, so wäre wohl damals an Württemberg ca. 120 000 fl. an Kapitalwert mehr gefallen (Zwiefalten 19 644 fl., Rottenmünster 96 209 fl. und einige kleinere Posten); immerhin bleibt aber somit ein thatsächlicher Gewinn von 3 810 000 fl. Kapitalwert, den Württemberg indirekt aus der Sequestrierung Oesterreichs gezogen hat und der aus katholischem Kirchenvermögen stammt! Ganze Berge von Akten häufen sich über diese Beschlagnehmung an. Die neuen Besitzer der einzelnen Abteien schlossen im Jahr 1804 und 1805 Einzelverträge mit Oesterreich ab, wobei sie im allgemeinen nicht gerade schlecht abgeschnitten haben. Am meisten zu leiden unter diesen Wirren hatten die Klosterinsassen, an deren Pensionen zu sparen ein neuer Grund vorgegeben werden konnte.

II. Die Erwerbungen von 1805 und 1806.²⁾

Der Friede von Preßburg brachte neue Landesteile an Württemberg; am 24. Dezember 1805 wurde für die Besitzergreifung der-

¹⁾ Grafschaft Nellenburg 2 071 886 fl. + Grafschaft Hohenberg 445 927 fl. 46 fr. + Landvogtei Ober- und Niederschwaben 1 412 284 fl. 20 fr. = 3 930 098 fl. 6 fr.

²⁾ Robert v. Mohl erzählt von seinem Vater (Lebenserinnerungen 1902, S. 25): „Ein Lieblingsgegenstand der Erzählungen meines Vaters waren seine Erlebnisse bei der Besetzung neu erorbener Landesteile. Die Kommissäre zogen zu diesem Geschäft mit beträchtlicher Kriegsmacht aus, und ich erinnere mich, daß ich meinen Vater in Begleitung von Chevaulegers und schwarzen Jägern, den damaligen Kerntruppen Württembergs, habe ausrücken sehen. Es ging bei diesen Erwerbungen sehr tumultuarisch zu, da die Grenzen gegenüber den benachbarten Staaten nicht immer genau bestimmt waren und jeder Teil an sich zu ziehen suchte, was er nur konnte. In welchem Geiste das geschah, mag die Thatsache beweisen, daß König Friedrich bei einer Abschiedsaudienz, welche er seinen Occupationskommissären erteilte, sie mit den Worten entließ: „Derjenige unter Ihnen, welcher wegen Gewaltthätigkeit zu fremden Regierungen am häufigsten bei mir verklagt wird, wird mir der Angenehmste sein.“ Mein Vater rückte einmal mit seinen Truppen bis an die Thore von Freiburg vor, wo er dann aber von einem dort kommandierenden französischen General auf Anrufung von Baden schleunigst wieder über den Schwarzwald zurückgeworfen wurde. Wie wenig man auch nur die Geographie der neuen Besitzungen kannte, mag daraus hervorgehen, daß die Besatzungskommissäre den Auftrag hatten, die Insel Hofen im Bodensee in Besitz zu nehmen, und daß es von dem König sehr ungnädig vernimmt wurde, als sie, jeder von seiner Seite, berichteten, es finde sich in ihrem Bezirk eine solche Insel nicht. Nur ungern stellte sich König Friedrich mit dem Besitz des Klosters Hofen, des jetzigen Schlosses Friedrichshafen, zufrieden.“

selben eine eigene Oberlandeskommission ernannt. Jedoch vor dieser Besitzergreifung vollzog sich eine andere Säkularisation; durch ein Patent vom 19. November 1805 hatte der Kurfürst in völlig widerrechtlicher Weise in Besitz genommen: 1. alle ritterschaftlichen Besitzungen; 2. „alle Besitzungen des Deutsch- und Johanniterordens an und in Unsern kurfürstlichen Landen; 3. alle noch bestehenden, kraft des neuesten Reichsschlusses noch nicht säkularisierten, auswärtigen katholischen geistlichen Korporationen gehörigen Güter und Gefälle innerhalb und an den Grenzen Unserer Lande mit Ausnahme der kurpfalz-bayerischen und kurbadischen“. Das war eine neue Veraubung der katholischen Kirche; keinerlei Gesetz versuchte sie zu rechtfertigen; sie war ganz der Willkür des Landesherrn entsprungen! Es ist deshalb auch nicht zu verwundern, wenn zahlreiche Proteste gegen diese Veraubung eingelaufen sind. — Manche Klöster wurden durch dieses Vorgehen sehr empfindlich geschädigt und ihnen recht bedeutende Teile ihrer Einkünfte entzogen. Die Besitzergreifung konnte in einigen Teilen nur mit Hilfe des Militärs durchgeführt werden. Regierungsrat Pistorius mußte aus der Deutschordenskommende *G u n d e l s h e i m* unverrichteter Dinge abziehen und konnte das kurfürstliche Dekret nur unter dem Schutze der Waffen durchführen. Unter den Protesten steht obenan der des Hochmeisters des Deutschordens vom 31. Dezember 1805; er nützte nichts! Die Klöster Kirchberg, Urspring, Bernstein, Binsdorf und Oberndorf, die in österreichischen Landen lagen und aus Württemberg Einkünfte bezogen, legten sämtlich Protest gegen die Entziehung derselben ein; jedoch ohne Erfolg! Die Beute ist für Württemberg bei diesem Eroberungs- und Vergewaltigungszug nicht mager ausgefallen, da sämtliche Rassen sofort gelehrt wurden und deren Inhalt nach Stuttgart kam. So hatte z. B. der Deutschorden selbst in dem ganz protestantischen Oberamt Neuenbürg¹⁾ noch jährliche Einkünfte von etwas über 391 fl., von denen nach Abzug aller Kosten noch 218 fl. 39 kr. als Reinertrag übrig blieb; im Oberamt Rottweil wurden etwa 42 000 fl. Kapitalien für Württemberg mit Beschlag belegt; im Tuttlinger Oberamt besaßen der Johanniterorden und „auswärtige“ Klöster teilweise noch ganz beträchtliche Besitzungen von Wäldern, Höfen u. s. w.; dies alles wurde mit einem Federstrich den rechtmäßigen Besitzern abgenommen und für Württemberg eingeramscht. An die seitherigen Besitzer durften keine Zahlungen und Leistungen mehr erfolgen. Wie hoch die Summe des auf diese Weise der katholischen Kirche entzogenen Vermögens ist, läßt sich nicht leicht berechnen, da es sich auch um viele kleine, zerstreut liegende Güter, Zehnten und Gefälle handelt! Die Erträge des Johanniterordens in Württemberg allein waren schon keineswegs unbedeutende; einen teilweisen Aufschluß darüber giebt auch das „Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg“ im Ordensstatut des Militärverdienstordens, wo es heißt: Mit dem Militärverdienstorden sind Präbenden verbunden, welche aus den Einkünften des ehemaligen Johanniterordens gestiftet wurden; dieselben betragen:

¹⁾ St.-A. in St. Berichte der Oberamtsmänner über die Besitzergreifungen infolge des Dekrets vom 19. November 1805.

für	2	Großkreuze	jährlich je	2000 fl.	=	4000 fl.
„	4	Kommenthure	„	1200 fl.	=	4800 fl.
„	12	„	„	1000 fl.	=	12000 fl.
„	52	Ritter	„	300 fl.	=	15600 fl.
				insgesamt		36400 fl.

Württemberg erhielt die Länder im Jahre 1806 nur so, wie dieselben Oesterreich besessen hatte; trotzdem wurden sofort die fundierten Klöster und Stifter aufgehoben und deren Güter eingezogen, ohne den darauf ruhenden Verpflichtungen nachzukommen.

Dieses widerrechtliche Vorgehen veranlaßte das Bischöfliche Ordinariat von K o n s t a n z , zu dessen Diözese der größte Teil der neuen Erwerbungen gehörte, in Stuttgart vorstellig zu werden und zwar beim „Königlichen Katholischen Geistlichen Räte“, der Staatsbehörde, die König Friedrich für die geistlichen Angelegenheiten der katholischen Unterthanen geschaffen hatte. Das Schreiben ist von dem Konstanzer Generalvikar, Freiherr v. W e s s e n b e r g , unterzeichnet, datiert vom 14. August 1806, findet sich im Staatsarchiv in Stuttgart und lautet: „Gemäß der uns zugekommenen Nachrichten sollten mit einigen Klöstern der Karmeliter, Franziskaner und Kapuziner Verfügungen getroffen worden sein, welche die Aufhebung dieser religiösen Priestergemeinden besorgen lassen. Wir halten es für unsere Pflicht, in Ansehung dieser Klöster einige Bemerkungen geziemend vorzutragen. Diese Klöster sind eigentliche Teile der Seelsorgsanstalten. Ihre Stiftungsfonds und die nachhin erworbenen kleinen Vermögensschaften sind von wohlthätigen frommen Stiftern und den Städte- und Landbewohnern zu dem einzigen Zwecke zusammengeschlossen worden, damit die Muthilfe in der Seelsorge, deren die Pfarrer in öfteren Fällen bedürfen, aus den benachbarten Klöstern für Stadt und Land erzielt werden möge. Da dermal noch keine anderen Surrogate vorhanden sind, um die im Zweck dieser Klosterstiftung und in der Absicht ihrer Stifter und Gutthäter wesentlich gelegene Seelsorgsausihilfe zu erhalten, so sieht sich das Bischöfliche Ordinariat verpflichtet, um die gefällige Einleitung bei Seiner Königlichen Majestät geziemend zu ersuchen, daß diese Klöster als eigentliche Seminarien der Muthilfspriester bei ihrer Subsistenz für so lange verlassen werden möchten, bis den hieruntigen Religion-sanstalten auf andere Weise Vorsehung gethan werden kann. Wir sind, wie wir bereits zu äußern die Ehre gehabt haben, ganz bereitwillig, zu jeder heilsamen Verbesserung im Innern dieser Klöster mitzuwirken. Sollte aber die Aufhebung dieser Klöster unwiderruflich beschloffen sein, so glaubt das Bischöfliche Ordinariat, von der Gerechtigkeit und Großmut Seiner Kgl. Majestät vertrauensvoll erwarten zu dürfen, daß der Wert der Gebäude, Güter und Mobiliarschaften dieser Klöster zu einem künftigen Fonds für Muthilfspriester werden vorbehalten und den getreuen Unterthanen der Trost nicht entzogen werden, von den durch ihre frommen Voreltern gemachten milden Vergebungen noch ferner jene geistlichen Vorteile und Muthilfe in der Seelsorge theilhaftig zu werden, um deren Willen jene religiösen Gemeinden ihre Existenz erhalten haben.“ Nimmt man zu diesem energischen Eintreten für die Klöster noch die Bemühungen

Wessenbergs um Erhaltung der Kapuzinerniederlassungen in Stockach und Radolfzell, so sieht man, daß selbst ein Wessenberg noch den Orden seine guten Seiten abgewinnt, was für die heutigen Verehrer Wessenbergs auch lehrreich ist. Doch obige Bemühungen des Konstanzer Ordinariates waren vergebens.

Die Klöster, die 1806 an Württemberg fielen, zeigten noch echtes Leben und leisteten in der Seelsorge gute Dienste. Nach einem Verzeichnis vom 29. Oktober 1803, das die österreichische Buchhaltung in Günzburg fertiggestellt hat, zählte damals Wiblingen (W.) 28 Ansassen, Oberndorf (Aug.) 5, Rottenburg (Karmeliter) 5, Bernstein (Bruderhaus) 12, Ehingen (braune Franziskaner) 17, Waldsee (braune Franziskaner) 17, Saulgau (braune Franziskaner) 12, Riedlingen (Kapuziner) 10, Stockach (Kapuziner) 5, Radolfzell (Kapuziner) 7, Rottenburg (Kapuziner) 11, Langenargen (Kapuziner) 8 Ansassen. Auch waren die Einkünfte dieser Klöster nicht gering, was wir schon aus den jährlichen Beiträgen zum niederösterreichischen Religionsfonds ersehen; diese sind im Jahre 1803 für Oberndorf: 36 fl. 25 fr., Rottenburg (Karmeliter) 64 fl. 44 fr., Bernstein 40 fl. 42 fr., Binsdorf (Dominikanerinnen) 65 fl. 17 fr., Kirchberg (Dominikanerinnen) 116 fl. 16 fr., Urspring (Dominikanerinnen) 212 fl. 12 fr., Löwenthal bei Friedrichshafen 134 fl. 21 fr. und Wiblingen 347 fl. 35 fr.¹⁾

Die Klosteraufhebung im Jahre 1806 vollzog sich fast durchgängig in den ersten Monaten dieses Jahres. Dabei ging man ähnlich zu Werke, wie im Jahre 1803. Die Klöster wurden gleichfalls geräumt; die Bibliotheken und Archive kamen nach Stuttgart, soweit sie nicht verschleudert wurden. Das wertvollere Kloster Silber ging gleichfalls diesen Weg; wie es dort weiter verwendet wurde, darüber schweigt das Staatsarchiv.

Nachdem die Besitzergreifung der ehemals österreichischen Landesteile geschehen war, wurden Erhebungen über den Stand der neugewonnenen Mendikantenklöster, die nicht der sofortigen Aufhebung verfielen, vorgenommen; so zeigt uns ein Verzeichnis vom 24. Oktober 1806²⁾ folgendes Bild:

Klöster	Patres	Laienbrüder	Novizen
Ehingen: Franziskaner	14	6	—
Saulgau: Franziskaner	11	6	—
Waldsee: Franziskaner	17	6	—
Radolfzell: Kapuziner	6	1	—
Riedlingen: Kapuziner	8	2	1
Rottenburg: Kapuziner	7	3	—
Stockach: Kapuziner	4	1	—

Nach dieser Aufnahme sollten „Rottenburg und Waldsee vereinigt werden mit Riedlingen, Ehingen und Saulgau“. Nach einem Bericht vom

¹⁾ Kollektaneen zu Schwaben im Historischen Verein in Augsburg.

²⁾ St.-M. in St. Jasz. 2.

6. Mai 1808 lebten noch 110 „Bettelmönche“ aus nachstehenden Klöstern: Ellmangen, Gmünd (2), Neckarfulm, Niedlingen, Wiberach, Wurmlingen, Stockach, Radolfzell, Weilderstadt, Michelsberg, Pfedelbach, Bartenstein, Affaltrach; 69 von diesen waren über 50 Jahre alt und 41 unter 50 Jahren. Es wurden alle Mittel aufgewendet, um die Zahl der Pensionäre zu verkleinern und so die Ausgaben für den Staat zu verringern. Im Mai 1808 wurden dieselben auf ihre Anstellungsfähigkeit geprüft und jeder Pater, der nur halbwegs noch den Anstrengungen der Pastoration gewachsen war, hiezu verwendet, womit natürlich der Seelsorge und den Gemeinden schlecht gedient war. Der Staat gab alle erledigten Pfarreien an Klostergeistliche, um sich der Pensionen an dieselben zu erledigen. So mußte schon am 5. September 1805 das Bischöfliche Ordinariat in Konstanz bei der württembergischen Regierung Beschwerde führen wegen der *Nichtanstellung von Weltgeistlichen*; am 20. September 1806 hat dasselbe wiederholt, daß auf die Weltgeistlichen bei der Pfründebelegung mehr Rücksicht genommen werden möchte, und am 11. Juli 1807 lief von demselben eine ähnliche Bitte ein, die besonders auf die Begünstigung der Klosterpatres bei der Konkursprüfung hinwies. Durch diese Praxis kam der Weltklerus in eine sehr schlimme Lage; jahrelang wurden gar keine Pfründen an denselben vergeben; er blieb auf den recht mageren Kaplaneien bis in die höheren Lebensalter sitzen, und dies ganz allein, weil der Staat sparen wollte! Eine Verordnung vom 13./18. Januar 1810 giebt den Patres die „Erlaubnis“, in den Weltpriesterstand zu treten; falls sie auf den Tischtitel verzichteten, könnten sie auch so austreten! Wollte ein Pater in den Weltpriesterstand übertreten und konnte ihm nicht sofort eine Pfründe verliehen werden, so mußte er selbst sich um die Gewinnung eines Tischtitels bemühen, den dann oft Stiftungen und Spitäler gewährten. Um im Volke die Erinnerung an die Klöster möglichst rasch auszulöschen, wurde am 28. Mai 1808 angeordnet, daß innerhalb sechs Wochen die *Klösterliche Kleidung* von allen denjenigen Patres, die auf Pfarreien sich befanden, abzulegen sei; nur den noch in ihren Klöstern lebenden Patres der *fundierten Klöster* und Abteien wurde es gestattet, nachdem z. B. der Prälat von Roth und Schussenried dagegen protestiert hatten, ihren Ordenshabit auch ferner zu tragen. Der Prälat von Obermarcthal, der die Pfarrei Kirchbierlingen¹⁾ übernommen hatte, mußte sie ablegen, da „sie sich zu seinem dermaligen Pfarreiamt nicht recht schicken“ (Dekret vom 21. Juni 1808). Am 12. Februar 1810 wurde auch nach Stuttgart darüber berichtet, daß derselbe seine Ordensstracht abgelegt habe. Bei manchen ehemaligen Patres stieß die Verordnung auf Widerstand und erregte ernstlichen Unwillen, was die Berichte der Dekanate an den Königlichen Katholischen Geistlichen Rat (= K. K. G. R.) zeigen. Am 6. August 1811 bestimmte der K. K. G. R., daß „kein ausländischer Mönch innerhalb des Königreichs Messe lesen, predigen, Weicht hören oder sonst eine pfarramtliche Funktion verrichten und ebensowenig terminieren oder eine sonstige Samm-

¹⁾ Der Pfarrer von Kirchbierlingen hat deshalb noch heute im Volksmunde den Titel „Prälat“.

lung machen dürfe".¹⁾ Gerade bezüglich des Terminierens wurden den „Bettelmönchen“ oft große Schwierigkeiten in den Weg gelegt, obwohl sie der Staat hauptsächlich darauf angewiesen hatte; insbesondere wurde ihnen auferlegt, „daß sie in aller Bescheidenheit zu Werke gehen“ (Dekret des K. K. G. N. vom 11. Juni 1808). Ein Dekret des K. K. G. N. vom 4. Februar 1808 verbot den ausländischen Patres das Terminieren in Württemberg und die Verrichtung ordentlicher oder außerordentlicher pfarramtlicher Verrichtungen. Das Konstanzer Ordinariat protestierte am 15. Februar 1808 gegen diese Einschränkung, die nicht nur einigen Klöstern den notwendigen • Unterhalt verkürzte, sondern auch in der Seelsorge — man denke an Erkrankungen der Ortsgeistlichen — sehr lästig wirkte. Das Entgegenkommen des K. K. G. N. war daraufhin ein sehr geringes. Die Bemühungen auf Verminderung der Pensionisten waren nicht erfolglos.

Das Jahr 1806 mit der Gründung des Rheinbundes und der Unterwerfung der unmittelbaren oberschwäbischen Reichsgrafen unter die Landeshoheit von Württemberg brachte unter dessen Verwaltung eine ganze Reihe ehemaliger Klöster. Der K. K. G. N. erstreckte seine alles umfassende Fürsorge auch sofort auf die Exkonventualen derselben. Am 1. Dezember 1807 wurden die zuständigen Oberämter angewiesen, über die „im Auslande“ lebenden Pensionäre von Ochsenhausen, Roth, Schuffenried, Isny, Weingarten, Weissenau, Marchthal Erhebungen zu veranstalten, ordnete aber gleichzeitig noch an, daß die Auszahlung an diejenigen Pensionäre, die ohne Erlaubnis des früheren Landesherrn abwesend seien, nicht mehr erfolgen dürfe. Die letztere Verfügung, zu welcher der K. K. G. N. weder zuständig noch sonst eine Berechtigung hatte, rief eine ganze Reihe von Eingaben von Patres hervor, die im Auslande lebten; darunter finden wir auch eine von dem berühmten Rother Chronisten, Vater Stadelhofer, dem Graf Wartemberg im Jahre 1804 — wenn auch ungerne — gestattete, sich in das Kloster Admont in Obersteiermark zu begeben. Am 1. Juli 1807 schon hatte der K. K. G. N. eine Verordnung ergehen lassen, daß kein Pensionär seinen Ruhegehalt im Auslande verzehren dürfe; dagegen ist nun selbst das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingeschritten und erteilte am 9. April 1808 der übereifrigen Behörde einen Verweis, daß es diese Verfügung ohne jede königliche Erlaubnis auf die Patronatherrschaften ausgedehnt habe; daraufhin ordnete der K. K. G. N. auch am 12. April 1808 wieder an, die Pensionen auch an die im Auslande lebenden Pensionäre der ehemals reichsgräflichen Klöster auszuzahlen; aber am 17. Mai 1808 mußte das Ministerium wiederum den K. K. G. N. daran erinnern, daß die Verfügung, die Pensionen nicht ohne Erlaubnis im Auslande verzehren zu dürfen, nur für die württembergischen Exkonventualen gelte, die ihre Bezüge bei württembergischen Rassen erheben.²⁾

Einen Ueberblick über den Stand der Pensionäre der von den Reichsgrafen aufgehobenen Männerklöster geben die Berichte der Oberämter auf den obengenannten Erlaß vom 1. Dezember 1807. Vom

¹⁾ Lang S. 381.

²⁾ St.-A. in St. Fasz. 2.

Kloster *D h s e n h a u s e n* leben nach dem Bericht des Metternichschen Beamten am 12. Dezember 1807 25 Patres und fünf Laienbrüder, erstere beziehen eine Pension von je 550 fl., letztere je 400 fl.; drei Pensionäre sind im Auslande; von *R o t h* leben 13 Pensionäre, darunter Abt Burscher mit 4500 fl. Pension; fünf Patres mit je 450 fl. in Roth und sieben Patres, die angestellt und sonst versorgt sind, je 300 fl.; vier davon leben im Auslande; von *S c h u s s e n r i e d* leben 25 Pensionäre, darunter Abt Siard II. mit 5500 fl. Pension, der Senior mit 600 fl., acht Patres, davon sieben in Schussenried, mit je 550 fl., elf in der Seelsorge verwendete mit je 200 fl., einer mit 450 fl. und drei als Pfarrer oder Kaplan verwendete mit je 250 fl.; ein Exkonventuale befindet sich in der Schweiz (Bericht des Oberamts Waldsee vom 14. Dezember 1807). Von *W e i n g a r t e n* leben sechs Patres außerhalb Württembergs, die aber wie die vorigen die Erlaubnis hiezu hatten; insgesamt sind 30 Pensionen zu bezahlen; Prior Zoos erhält 750 fl., 19 Patres, wovon 18 in Weingarten leben, je 500 fl., vier je 240 fl., einer 200 fl., einer 138 fl. und die drei Laienbrüder je 300 fl.; die Patres mit den geringen Pensionen sind in Stellung (Bericht vom 21. Dezember 1807). Von den Pensionen in *W e i s s e n a u* werden 5125 fl. in Württemberg und 1125 fl. in Bayern verzehrt; in Weissenau selbst leben der Abt Bonaventura mit 3250 fl., drei Patres mit je 375 fl., zwei sind Weichtvater mit je 375 fl., und in Bayern leben drei Patres mit 375 fl. Von *S n y* lebt Prälat Rupert in Kaufbeuren und der Subprior Benedikt bei Lindau; es wurde durch Abmachung vom 20. März 1803 den einzelnen Patres freigestellt, wo sie ihre Pension verzehren wollen; der Prälat empfängt 2700 fl., vier Patres je 400 fl. und fünf sind angestellt. Von der Abtei *M a r c t h a l* leben vier Patres im Auslande, was ihnen Thurn und Taxis nie verboten hat; der Abt bezieht 3782 fl., 16 Patres je 400 fl., die aber überall zerstreut leben und teilweise im Pfründengenuß sich befinden; zwei beziehen je 250 fl. Ein Vergleich dieser Pensionen mit denen von Württemberg ausgeföhrt zeigt, daß die Reichsgrafen weit besser den R. D. Schl. erfüllten als Württemberg und höhere Pensionen gewährten, diese auch nicht stets und nicht ganz entzogen, wenn ein Exkonventuale eine Pfründe erhielt! Die katholischen Reichsgrafen hielten im allgemeinen ihr gegebenes Wort, mehr als das protestantische Württemberg.

Die Bemühungen der staatlichen Behörden auf *R e d u z i e r u n g* der Pensionäre in den Klöstern waren nicht erfolglos. Einem Bericht des R. A. G. R. vom 2. Juli 1807 an das Ministerium für geistliche Angelegenheiten ist zu entnehmen, daß seit 1803 17 Pensionäre gestorben und 52 angestellt worden sind, so daß die Summe der an den Staat heimgefallenen Pensionen 16 839 fl. beträgt; 32 Klosterpensionäre sind noch zu versorgen; der Staat gewährt denselben 8035 fl. Pensionen; von diesen sind höchstens drei noch zur Anstellung fähig, und dann rühmt sich das Geistliche Ratskollegium, daß es alle Mittel anwende, um die Pensionen zu vermindern; es habe seit 1803 alle in Erledigung gekommenen Pfründen mit Exkonventualen besetzt, so daß jetzt eine ganze Reihe von unversorgten Weltgeistlichen sich vorfinde. Der Bericht sagt ferner über die Pensionäre der ehemals fundierten Klöster, daß vom Kloster Zwiefalten zehn gestorben

und 19 angestellt sind; von den Dominikanern in Gmünd sind zwei gestorben und vier angestellt, von den Augustinern daselbst ist einer gestorben und einer angestellt worden; von den Augustinern in Weilderstadt starb einer und zwei wurden angestellt; aus der Cistercienserabtei Schönthal sind 12 in der Seelsorge verwendet, gestorben ist noch keiner, während von den Heilbronner Karmeliten zwei gestorben sind; von den Rottenburger Karmeliten sind vier in der Pastoration verwendet, von den Uttenweiler Augustinern gleichfalls vier und ebensoviel von den Wiblinger Benediktinern. In den württembergischen ehemaligen Klöstern befanden sich damals noch ohne Anstellung von Schönthal 12, Zwiefalten 2, Gmünd 5 (2 Dominikaner und 3 Augustiner), Rottweil 1 Dominikaner, Rottenburg 2 Karmeliter, Uttenweiler 4 Augustiner und Wiblingen 5 Benediktiner. Ueber die zur Pastoration wegen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit unfähigen Patres wurden wiederholt Berichte eingefordert und neue Untersuchungen angestellt, ob sich nicht der eine oder andere noch verwenden lasse; pfarramtliches, oberamtliches, ärztliches und Dekanatszeugnis genügt oft nicht, um die Unfähigkeit zur Anstellung zu beweisen. Eine Verordnung vom 18. August 1808 verbot den Mönchen den Alageweg. Auch die im Auslande lebenden Pensionäre hatten sich wiederum der Fürsorge der württembergischen Behörden zu erfreuen; nach einem Dekret der Oberfinanzkammer vom 11. Februar 1808 sind es 24 von Württemberg mit Pensionen bedachte Exkonventualen, die insgesamt 6636 fl. beziehen. Wie leicht es damals bei den vielen Gebietsvertauschungen möglich war, ins „Ausland“ zu kommen, zeigen besonders die Kanoniker des Wiesensteiger Chorherrenstiftes, die 1803 von Bayern pensioniert wurden und sich im damaligen Kurfürstentum niederlassen konnten, wo es ihnen beliebte; als dann Wiesensteig durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 an Württemberg fiel, wurden die z. B. in München lebenden Kanoniker als im „Auslande“ lebend angesehen. Ein Pensionsverzeichnis des Jahres 1808 zeigt noch 117 lebende Pensionäre aus sämtlichen Klöstern; aus dem österreichischen Religionsfonds wurden damals 1690 fl. für Pensionen geschöpft, eine Maßnahme, die sich weder mit dem R. D. Schl. noch mit dem Preßburger Frieden vereinbaren ließ, da es sich nicht lediglich um Pensionäre der unter Joseph II. aufgehobenen Klöster handelte.

Zimmer mehr Pensionäre wurden in der Pastoration verwendet; nach einem Bericht des R. R. G. R. an das Ministerium für geistliche Angelegenheiten vom 12. Mai 1808 sind „84 Individuen angestellt und 23 gestorben“; der Betrag dieser 107 heimgefallenen Pensionen ist 31 189 fl. 50 kr., 80 Pensionäre sind noch vorhanden; 61 davon leben innerhalb Württembergs und 19 befinden sich im Auslande; sämtliche erhalten jährlich 28 068 fl. 7 kr. Ruhegehalt; 40 Patres von den 61 in Württemberg lebenden sind mehr als 50 Jahre alt und zur Anstellung unfähig; 13 könnten eventuell noch angestellt werden.

Im Jahre 1809 wurde eine eigene „*Com mission zur Revision der Pensionen*“ eingesetzt; in welchem Sinne diese arbeitete, zeigt die Thatsache, daß selbst die ältesten Klostergeistlichen auf Pfarreien oder Kaplaneien gesetzt wurden; die Einwirkung derselben verrät auch ein

Dekret des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten vom 3. April 1810, wonach bei Neubesezung von Pfründen auf Pensionäre Rücksicht zu nehmen ist, um „die auf dem Kgl. Merario bestandenen unerschwinglichen Lasten“ zurückfallen zu lassen und stets dem Ministerium mitzuteilen ist, „ob und welcher Art die Staatskasse am meisten erleichtert werden könnte, indem unsere a l l e r e r s t e (im Erlaß unterstrichen) Intention darauf gerichtet ist, daß dieselbe von den ihr obliegenden unverhältnismäßigen Pensionen so viel als immer möglich befreit werde“. Die Pensionen der sich im Auslande ohne Erlaubnis des Landesherrn aufhaltenden Exkonventualen wurden einfach gestrichen! Im Jahre 1809 wurde eine Erhebung veranstaltet über die Möglichkeit der Zusammenlegung der Mendikantenklöster. Am 23. Dezember genannten Jahres berichtete das Dekanat Neckursulm, daß sich im dortigen Kapuzinerkloster 9 Patres und 4 Laienbrüder befinden und noch 6 Zellen zur Verfügung stehen, die jedoch nicht heizbar seien; in Radolfzell befinden sich 5 Patres, die ein recht ärmliches Dasein führen; 10 „Individuen“ könnten noch untergebracht werden (Bericht vom 24. Dezember 1809); im Gmünder Kapuzinerkloster leben 9 Patres und 5 Laienbrüder; 6 Zellen könnten daselbst noch brauchbar gemacht werden (Bericht vom 24. Dezember 1809). Das Kapuzinerkloster in Niedlingen beherbergte damals 8 Patres und 4 Laienbrüder; 5 heizbare und 13 unheizbare Zellen sind noch frei; durch einen Bauaufwand von 104 fl. 38 kr. könnten zwei weitere Zellen heizbar gemacht und die anderen in einen ordentlichen Zustand versetzt werden; am 20. Dezember 1809 äußerte sich der Guardian des Klosters selbst dahin, daß sein Kloster mit Laienbrüdern übersezt sei und er noch 3 oder 4 Patres aufnehmen könnte; er bittet um eine Unterstützung in dieser „kargen Zeit“. Im Ellwanger Kapuzinerkloster befinden sich 11 Patres und 6 Laienbrüder, 24 Zellen wären daselbst noch verwendbar (Bericht vom 25. Dezember 1809). Laut Dekret vom 18. Januar 1810 wurden die Laienbrüder einer Untersuchung unterzogen und von denselben aufgenommen: Kloster- und Geschlechtsname, Geburtsort und -tag, Gesundheit, Größe und Körperbeschaffenheit, bisherige Beschäftigung. Am 24. März 1810 wurde daraufhin denselben eröffnet, daß sie sich „säkularisieren“ und auf eigene Kosten umkleiden könnten, von welcher Erlaubnis aber nur ganz wenige Laienbrüder Gebrauch machten!

Die F r a u e n k l ö s t e r hatten sich nicht minder der „Fürsorge“ der staatlichen Behörden zu erfreuen, was die zahlreichen Dekrete im Staatsarchiv in Stuttgart,¹⁾ denen die folgenden Darstellungen entnommen sind, hinlänglich beweisen. Dieselben wurden sofort im Jahre 1803 als Kloster aufgehoben, ohne sich vorher mit dem Bischofe, wie es § 42 des N. D. Schl. bestimmte, ins Einvernehmen zu setzen; es wurde ihnen aber gestattet, in dem Klostergebäude einen gemeinsamen Haushalt zu führen. Wollte eine Nonne austreten, so konnte sie dies nach vorheriger Eingabe thun, die staatliche Behörde erteilte die „Dispens“ hiezu! Im übrigen ging das Bestreben der letzteren dahin, möglichst wenig von dem bestehen zu lassen, was an das seitherige Klosterleben erinnerte; eine „Reform“ jagte die

¹⁾ St.-A. in St. Fas. 2.

andere! Starb eine „Klostervorsteherin“, so wurde vor der Bestätigung der Neuborge schlagenen stets angefragt, „ob sie nicht zu bigottisch den früheren Mönchsgebräuchen anhangen“. Die Beichtväter in den Klöstern erfreuten sich einer speziellen Beaufsichtigung, die sich sogar auf deren Lektüre u. s. w. erstreckte.

Als im Jahre 1805 das Bischöfliche Ordinariat Konstanz eine Visitation des ehemaligen Frauenklosters Rottenmünster vornahm, entstand zuvor ein Schriftenwechsel zwischen Stuttgart und Konstanz über die Zulässigkeit dieser Visitation und Beigabe eines staatlichen Kommissärs, der darauf zu achten hatte, daß der bischöfliche Visitator seine Befugnisse, die sich auf religiöse Dinge erstreckten, nicht überschreite. Im Jahre 1807 wiederholte sich dieses Schauspiel. Das Bischöfliche Ordinariat Konstanz zeigte nämlich am 24. Juni 1807 an, daß es die noch bestehenden Frauenklöster Löwenthal, Sieshen, Ennetach, Urspring, Baidt, Heggbach und Heiligkreuzthal einer Visitation durch den Domkapitular Dr. Rabhardt unterwerfen wolle. Dies gab nun eine Staatsaktion für die Stuttgarter Bureaukraten; man glaubte wohl, die Ruhe des Landes werde durch eine solche Visitation gestört! Das Ministerium für geistliche Angelegenheiten veröffentlichte daraufhin am 28. Juli einen Erlaß, nach welchem ein landesherrlicher Kommissär, in vielen Fällen der betreffende Oberamtmann, dem bischöflichen Visitator beigegeben wurde, welcher nach diesem Erlaß „dabei nicht nur im allgemeinen genau Aufsicht zu tragen hat, daß die Grenzen der bischöflichen Befugnisse auf keine Art überschritten werden“, sondern auch selbständig noch ein Protokoll darüber, wie über den Befund des ganzen Klosters einzusenden hatte. Am 30. Juli 1807 wurde diese Maßregel dem Konstanzer Ordinariat und den beteiligten Oberämtern angezeigt. Als der bischöfliche Kommissär dann eintraf, gab es in jedem Kloster von dessen Seite zuerst eine feierliche Verwahrung gegen die Anwesenheit des königlichen Kommissärs, da sich die ganze Visitation nur auf religiöse Dinge beziehe. Letzterer beharrte hierauf auf seinem Befehl und dann konnte die Visitation beginnen; die landesherrlichen Kommissäre bestätigten in ihren Berichten, daß Dr. Rabhardt seine Befugnisse nirgends überschritten habe; die meisten fügten noch ein Lob für die gute Ordnung im Kloster bei.

Im Jahre 1808 ging man in Stuttgart mit dem Gedanken um, auch die Nonnen in sog. Zentralklöstern unterzubringen, um dadurch die freierwerdenden Räume für andere Zwecke (Kaserne, Zuchthaus, Polizei-anstalt, Arbeitshaus) verwerten zu können. Am 14. Mai 1808 wurden demzufolge die Oberämter angewiesen, zu untersuchen, wie viele heizbare und unheizbare Zellen und dementsprechend wie viele Klosterfrauen noch untergebracht werden könnten in Rottenmünster, Heiligkreuzthal, Oberndorf, Marienberg und Kirchberg. Nach einem Bericht des Oberamtmanns Steef in Zwiefalten (21. Mai 1808) hat Mariabergr noch Raum für 25—32 fremde Klosterfrauen, wozu allerdings ein Bauaufwand von 558 fl. nötig sei; jetzt befinden sich daselbst 10 Klosterfrauen und 8 Laienschwestern. Eine derartige Zuweisung fremder Nonnen würde nach dem Berichte allerdings die Insassen sehr einschränken, allein die jetzigen seien sehr alt und da würde es dann bald wieder Raum geben. In Heiligkreuzthal waren nach

dem Bericht des Oberamts Niedlingen (20. Mai 1808) 54 Zellen und Zimmer, wovon 13 heizbare; zur Zeit befanden sich dort 31 Bewohner, so daß noch 22 untergebracht werden konnten „ohne alle Schwierigkeit und ohne Kosten“. Damals bestand für Heiligkreuzthal der Plan, einen Teil des Jägerregiments zu Pferde dort neben (!) den Nonnen unterzubringen! Der Oberamtmann hält diesen Plan für nicht gut; auch die Klosterfrauen bitten um Belassung im Kloster, was gewährt wird. Das Oberamt Spaichingen berichtete am 21. Mai 1808 über *Rottenmünster*, daß daselbst 4 heizbare und 10 nichtheizbare Zellen leer stehen. Das Refektorium könnte zu 4 Zellen umgewandelt werden, so daß 18 Klosterfrauen noch Aufnahme finden könnten; es wird im Berichte noch beigefügt, daß für diese dann zuerst die Einrichtung beschafft werden müßte, da im Jahre 1803 bei der Aufhebung alle Betten und Möbel, welche die damaligen Nonnen nicht gebraucht hätten, verkauft worden seien. Im Dominikanerinnenkloster *Rirchberg* sind (nach dem Berichte des Oberamts Rottenburg, 25. Mai 1808) 63 Räume vorhanden, 17 heizbare und 46 unheizbare; 21 Frauen befinden sich daselbst; mit geringen Kosten seien noch 57 Klosterfrauen unterzubringen. Das Frauenkloster zu *Obern Dorf* hat nach dem Berichte des dortigen Oberamts vom 24. Mai 1808 noch 5 heizbare und 4 nichtheizbare leere Zellen, so daß noch 9 Klosterfrauen untergebracht werden könnten. Nachdem man so über die verfügbaren Räume unterrichtet war, wurde zur gänzlichen Auflösung von zwei Frauenklöstern geschritten: nach Gotteszell kam ein Zuchtthaus und in das Klarissinnenkloster zu Heilbronn eine Kaserne. Den Klosterfrauen wurde freigestellt, entweder sich säkularisieren zu lassen, d. h. einzeln in der Welt zu leben, oder sich in andere Klöster zu begeben. Das erstere thaten die Frauen von Gotteszell und die von Heilbronn teilweise; 5 aus dem letzteren Kloster wünschten nach Söflingen. Die Gründe des Austrittes sind natürlich in erster Linie die anderweitige Verwendung und die damit im Zusammenhang stehende Vertreibung aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung; wenn manche Klosterfrau nicht in ein anderes Kloster wollte, so begründete sie dies mit ihrem hohen Alter, wo sie sich daselbst nicht mehr eingewöhnen wollte, und besonders mit der heutigen „Unstätigkeit des Klosterlebens“, da die Frauen nie wußten, wie lange sie in der neuen Wohnstätte bleiben konnten.

Am 28. Mai 1808 wurde von dem Ordinariat in Konstanz die bevorstehende Visitation der Klöster Gutenzell, Wurzach und Rißlegg angezeigt! Das erregte Aufruhr im Stuttgarter Geistlichen Rat und am 14. Juni 1808 wurde von demselben dem Ordinariate mitgeteilt, daß man diese Visitation nicht mehr gestatten könne, da sie Kosten verursache (hätte man den Kgl. Kommissär zu Hause gelassen!) und durch die vorjährige Visitation „die Gemüter der Nonnen in Unruhe“ versetzt worden seien. Dagegen wollte der K. K. G. R. gestatten, daß höchstens einige württembergische Geistliche als Kommissäre mit der Visitation betraut werden könnten. Das Ordinariat verwahrte sich am 7. Juli 1808, daß der „Pflicht des bischöflichen Hirtenamts“ Hindernisse in den Weg gelegt werden! In einem Schreiben an das Ordinariat vom 14. Juli 1808 beharrte der K. K. G. R. jedoch auf seinem früheren Bescheid. So war das Ordinariat genötigt, am 21. Juli den

Pfarrer Miller von Waldsee für die Klöster Wurzach und Niblegg als bischöflichen Kommissär aufzustellen; derselbe nahm die Visitation vor und konnte über Niblegg nur Gutes mittheilen; die Frauen daselbst widmeten sich dem Unterricht und hielten eine Nibbschule für die Mädchen des Dorfes. In Wurzach bestand damals große Uneinigkeit unter den Klosterfrauen wegen der Wahl einer neuen Oberin; die Zwistigkeiten wurden größtentheils von württembergischen Behörden in das Kloster hineingetragen, da Württemberg die Wahl einer Oberin, wie sie das Ordinariat Konstanz angeordnet hatte, nicht anerkennen wollte.¹⁾

Während schon bisher die staatlichen Behörden den Rechten des Bischoflichen Ordinariates von Konstanz überall entgegentraten und deren Ausübung im Jahre 1808 für einige Klöster ganz verboten, wurde zu Beginn des Jahres 1809 von dem K. K. G. K. ein weiterer Schritt gethan, der für das ganze damalige Württemberg bestimmte, was eben nur für einige Klöster ausgesprochen wurde: die nöthige U n t e r s t e l l u n g d e r s e l b e n u n t e r S t a a t s a u f s i c h t! Jedes Einwirkungsrecht der Ordinate war damit ausgeschlossen. Die ganze Verordnung steht im schroffsten Widerspruch nicht allein zu den kirchlichen Gesetzen, sondern auch zum Artikel 42 des Regensburger Reichsdeputationserlasses vom 25. Februar 1803. Die an die Dekanate erlassene Verordnung des K. K. G. K. vom 3. Januar und 4. Februar 1809 ist so bezeichnend für die damaligen Verhältnisse, daß sie im Wortlaut angeführt sei:

F r i d e r i c h ,
 Von Gottes Gnaden
 König von Württemberg,
 Souverainer Herzog in Schwaben und von Tet zc. zc.

Unsere Gruß zuvor. Lieber Getreuer!

Da alle Frauenklöster in unseren Staaten entweder bereits in Lehrinstitute verwandelt, oder so aufgehoben sind, daß die ehemaligen Mitglieder derselben nur als Pensionaires noch gemeinschaftlich beisammen zu leben die Erlaubnis haben, so wollen Wir in Hinsicht dieser Nonnenklöster folgendes verordnet, und auch zur pünktlichen Execution aufgegeben haben.

1. Alle Nonnenklöster eures Dekanats-Bezirktes stehen ohne Ausnahme unter eurer Aufsicht und Direktion und alle denselben ehemals erteilten Exemtionen oder sonstige Privilegien haben aufgehört.

An euch, oder in außerordentlichen Fällen sogleich an Unser Königlich Katholisches Geistliches Rats-Kollegium müssen und dürfen sich wenden, die Oberin, der Beichtvater und die einzelnen Klosterfrauen, wenn es ihr Amt erfordert, oder wenn sie ein Anliegen haben, oder sonst eine Anzeige oder vertrauliche Eröffnung machen wollen.

Ihr müßt dafür sorgen, daß alle Landesherlichen Verordnungen, welche ihr Zusammenleben, oder den Kult betreffen, in diesen publiziert und genau beobachtet werden, durch euch allein sind auch die bischöflichen

¹⁾ Siehe die Geschichte des Wurzacher Frauenklosters.

Verordnungen den beisammenlebenden Nonnen zu insinuieren und es darf keine unmittelbare Korrespondenz in Sachen des Klosters zwischen ihnen und dem Ordinariate, sondern nur mittelbar durch euch geführt werden.

2. Keine einzelne Klosterfrau darf von der Oberin oder dem Beichtvater unter Bedrohung oder sonstiger fanatischer Vorstellung von dem Refurs an euch oder geradezu an Unser Königliches Katholisches Geistliches Rats-Kollegium zurückgehalten werden.

3. Der Chorgesang muß durchaus aufhören, desto mehr Zeit aber der Arbeit und anderen nützlichen Beschäftigungen gewidmet werden.

4. Ihr sollt nicht nur von Zeit zu Zeit genau nachforschen, ob der vorhergehende Punkt wegen gänzlicher Aufhebung des Chor singens befolgt wird, sondern auch, ob die Oberin und der Beichtvater nicht zum Nachteil der Arbeit und der Freiheit der geistlichen Individuen auf unnütze und ihrem gegenwärtigen Zustande nicht mehr entsprechende Observedingen dringen.

5. Da das bischöfliche Ordinariat Konstanz bei Gelegenheit einer Visitation nicht nur erlaubt hat, das vom Professor Derefer herausgegebene deutsche Vreber anstatt des lateinischen zu beten, sondern dieses deutsche Erbauungsbuch den Klosterfrauen sogar empfohlen hat, und auch andere bischöfliche Stellen von diesem Buche sehr vorteilhaft geurteilt haben, so sollt ihr euch mit dem Beichtvater, der Oberin und mit allen Individuen besprechen, und sie dahin zu vermögen suchen, daß sie anstatt des unverständlichen lateinischen Vrebers das Dereferische teutsche annehmen und da der Chor aufhört, daraus eine gemeinschaftliche Morgen- und Abendandacht in der Kirche halten.

6. Es sollen auch keine ehemals in den Klöstern üblichen Kapitelmehr gehalten werden; sondern die Abtiffin, oder Priorin soll die Fehler einzelner Klosterfrauen zuerst in der Stille mit Bescheidenheit und Liebe und bei öfterer Wiederholung im Beisein einer oder der anderen Mitschwester mit Ernst und Nachdruck ahnden, und wenn dies nicht hilft, oder eine Unverbesserlichkeit sich zeigt, oder die Fehler in ein öffentliches Mergernis ausarten, sie dem visitierenden Dekan anzeigen.

7. Auch die in den Klöstern gewöhnlichen Exerzitionen, wodurch oftmals die Gewissen nur geängstiget (!) werden, sollen aufhören; wenn aber eine Klosterfrau aus Privatandacht sie dennoch vorzunehmen verlangt, soll es nicht anders als mit ausdrücklich verlangter und erhaltener Erlaubnis des Dekans geschehen; die Exerzitionen sollen im Jahre höchstens einmal, nur im Sommer und nur auf zwei Tage gestattet werden. Der Dekan soll auch das Erbauungsbuch dazu bestimmen und bei dem nächsten Visitationsberichte anzeigen, welche Bücher er zu den Exerzitionen vorgeschrieben habe.

8. In Hinsicht der Fasten soll es in allen Klöstern so gehalten werden, wie die Ordinate dieselbe für alle katholische Christen geistlichen und weltlichen Standes allgemein im Königreiche verordnen, und es soll keine weitere ehemals bei der Klosterverfassung übliche Beschränkung stattfinden.

9. Den Klosterfrauen soll erlaubt sein, täglich mittags nach dem

Tische bei gutem Wetter wenigstens eine Stunde lang, an Sonn- und Feiertagen und bei besonderen Anlässen noch länger, im Sommer aber auch abends nach dem Tische, im Garten spazieren zu gehen, und sich gemeinschaftlich zu unterhalten.

10. Für jedes Kloster soll ein dafiger oder benachbarter inländischer Weltpriester, der auch als ein diskreter und aufgeklärter Mann bekannt ist, unter bischöflicher Autorisation als extraordinärer Beichtvater aufgestellt, von der Aufstellung aber Unserem Königlichen Katholischen Geistlichen Rats-Kollegium die Anzeige gemacht werden.

11. Dem außerordentlichen Beichtvater darf jede Klosterfrau zu jeder Zeit, es mögen Festtage oder Sonntage sein, auch sonst an allen Beichttagen der geistlichen Gemeinde, ohne daß eine Beschränkung statt hätte, beichten.

12. Will eine Klosterfrau außer dem ordinären und extraordinären Beichtvater in besonderen Anliegenheiten einem anderen benachbarten inländischen Weltpriester ihr Vertrauen widmen und ihm beichten, so soll es ihr ebenfalls gestattet werden, wenn sie sich bei euch darum meldet, und der Priester die nötige Erlaubnis vom Bischofe dazu erhalten hat.

13. Aller Verband mit ausländischen Obern hat durch die Aufhebung des Klosters aufgehört; es wird daher sowohl der Oberin und dem Beichtvater, als den übrigen geistlichen Individuen nochmals auf das strengste untersagt, eine öffentliche oder geheime Verbindung oder Korrespondenz mit ihren ehemaligen ausländischen Ordensobern, Provinzialen, Äbten, Visitatoren oder mit auswärtigen Nonnenklöstern u. s. w. in Ordenssachen zu unterhalten, von ihnen Befehle oder Vorschläge oder Ordensregeln und Statuten anzunehmen, verbinden zu lassen, oder etwas, was der gegenwärtigen Verordnung entgegen ist, ferner zu beobachten. Auch hierüber habt ihr strenge zu wachen, bei Visitationen eine genaue Untersuchung anzustellen, und jedes euch wie immer bekannt gewordene Dagegenhandeln sogleich anher anzuzeigen.

14. Es ist zwar den heisammen lebenden Klosterfrauen erlaubt, in ihrer Klosterkirche oder Kapelle durch den Beichtvater, wo und soweit es bisher üblich war, einen Privatgottesdienst für sich halten zu lassen, allein dieser Gottesdienst darf dem pfärrlichen nie einen Abtrag thun, und muß daher immer eine Stunde vor oder erst nach dem Pfarrgottesdienste gehalten werden. Ueberhaupt aber soll der Beichtvater den Pfarrer nie in seinen pfärrlichen Verrichtungen stören, oder in seine Pfarrgeschäfte Eingriffe machen. Die Ordensfeste und das Fest des besonderen Patrons der Klosterkirche dürfen (nach bischöflicher Verordnung) immer nur an dem nächstfolgenden Sonntag und zwar nur für die Klosterfrauen unter sich, ohne dem Pfarrgottesdienste Abbruch zu thun, oder Leute aus der Nachbarschaft herbeizuziehen, gehalten, auch von keinem Seelsorger von der Kanzel oder durch Anschlagung eines Zettels oder sonst auf eine Art dem Volke verkündet werden. Ueber diesen Punkt ist bei Klostervisitationen immer auch der Ortspfarrer zu vernehmen.

15. Sogleich bei der Publikation dieser Verordnung und dann bei jeder gewöhnlichen Dekanat - Visitation sollt ihr unter besonderer Beziehung eines diskreten und verschwiegenen Kapitelsmitglieds, jedoch mit möglichster Erspahrung der Kosten, auch die in eurem Landkapitelbezirke befindlichen Frauenklöster visitieren und bei einem Durchgange nicht nur die Oberin, sondern auch ohne Ausnahme jede einzelne Klosterfrau und Laienschwester, insbesondere und allein, über die Beobachtung oder Nichtbeobachtung aller bisher vorgeschriebenen Punkte zu Protokoll vernehmen, zugleich aber noch folgende Fragen an jedes geistliche Individuum stellen:

- a) Welchen Beschäftigungen und Handarbeiten sie sich bisher im Kloster gewidmet habe, welche Zeit und welcher Ort dazu bestimmt sei.
- b) Wie ihre Verpflegung überhaupt und besonders in Krankheiten und bei den Schwachheiten des Alters beschaffen sei, ob ihnen ein geprüfter und legitimerter Arzt, so oft es nötig, gestattet werde.
- c) Ob sie gegen die Oberin oder den Beichtvater keine Klage wegen zu großer Strenge, oder Parteilichkeit, oder wegen was immer anzubringen habe.
- d) Ob sie mit ihrem gegenwärtigen Zustande und Verhältnisse zufrieden sei, und wo nicht, was sie zu Klagen habe.
- e) Ob sie nicht nach dem Beispiel mehrerer Klosterfrauen von Gmünd, Heilbronn, Rottenmünster 2c. 2c. (in oder außer dem Kloster) als Schul- oder Industrielehrerin dem Staate und der Kirche nützlich zu werden gedenke, oder in ein solches inländisches Kloster zu übergehen wünsche, wo die Frauen sich dem Unterrichte der Tugend widmen.
- f) Ob sie nicht wünsche, aus dem Kloster ganz auszutreten und mit ihrer Pension in der Welt zu leben. Dabei habt ihr zu erklären, man werde ihren Wünschen nach Maßgabe ihrer Gründe und anderer Umstände zu entsprechen suchen.

16. Da die Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit der geistlichen Individuen gar sehr von der Qualität des Klosterbeichtvaters abhängt, so habt ihr diesen in genaue Aufsicht zu nehmen, auch bei der Visitation mit ihm eine besondere Untersuchung anzustellen:

- a) Ob er gute Bücher lese.
- b) Welche Grundsätze der Religion und Sittenlehre er habe.
- c) Ob er diskret und eines sanften menschenfreundlichen Charakters sei.
- d) Ob er nicht noch ganz an der Mönchsmoral hänge, und die Klosterfrauen darin, sowie in Andächteleien bestärke.
- e) Ob er dem extra ordinären Beichtvater in seinen Funktionen kein Hindernis mache, worüber der letztere ebenfalls zu vernehmen ist.

17. Bei dem Absterben einer Oberin sollt ihr sogleich die Anzeige an Unser Königlich Katholisches Geistliches Rats-Kollegium

machen, wo sonach das weitere in Hinsicht der Wahl und Aufstellung einer neuen, vernünftigen und bescheidenen Oberin verfügt werden wird.

Diese Verordnung sollt ihr in Wäldo vor dem versammelten Konvente in Gegenwart der Oberin und des Weichtvaters öffentlich vorlesen, und wenn es nötig ist, oder bei einzelnen Punkten sich ein Anstand oder ein Zweifel sich ergeben würde, auch erklären.

Hierüber und über die zugleich vorzunehmende erste Untersuchung erwarten Wir sodann euren Bericht mit Beifügung eines tabellarischen Verzeichnisses des Personalstandes der sämtlichen Nonnen, Frauen und Laienschwestern, ihres Kloster- und Geschlechtsnamens, Geburtsorts, Alters, der Geisteskräfte, der körperlichen Konstitution, wie auch ihrer Pensionen, im Ganzen oder Einzelnen, in angewiesenen Güternutzungen oder Natural- und Geldabgaben, welchem endlich auch eine gleichfällige Prädzierung sowohl des ordentlichen als des außerordentlichen Weichtvaters anzufügen ist.

[Uebrigens lassen wir auch in dem Anschlusse das Visitationsprotokoll des Dekans Steinhauser sub onere remissionis mit dem Auftrage zugehen, nur die darin noch mangelnden Punkte nach dieser unserer Verordnung bei der mit der Publikation derselben zu verbindenden ersten Visitation ad § 15 zu supplieren.]

Daran geschieht Unser Königlichcr Wille und wir bleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, $\frac{3. \text{ Januar}}{4. \text{ Februar}}$ 1809.

Königlicher Katholischer Geistlicher Rat.

Mundorff.

Berkmeister.

Diese Verordnung bedeutet einen zweiten Markstein in der Geschichte der Frauenklöster, nachdem die Säkularisation im Jahre 1803 die erste Umwandlung brachte; jede neugewählte Klostervorsteherin wurde von nun an gefragt, ob sie diese Verordnung vom 3. Januar und 4. Februar 1809 anerkenne und auf deren Durchführung halte. Dieselbe vernichtete auch den letzten Kern des früheren Klosterwesens, Beschwerden gegen die Oberin und den Weichtvater schienen nahezu erwünscht; der Austritt aus dem Kloster wurde befördert, zeugte aber nicht die entsprechenden Resultate. Das Fragenverzeichnis der Verordnung giebt das Schema für die Berichte der Dekanate, die sich sehr umfangreich gestalten. Allen Klosterkonventen wurde dieselbe vorgelesen und dann fand Durchgang der einzelnen Schwestern statt; jede wurde nach ihren Aussagen, die sie vor den Kommissären abgab, besonders protokolliert und hatte diese Aufzeichnung zu unterzeichnen. Die Thatsache, daß nicht nur alle Klosterfrauen, sondern auch mehr als 95 Prozent — es sind nur zwei Analphabeten genannt — sämtlicher Laienschwestern ihren Namen eigenhändig unterzeichneten, dürfen wir angeführt so mancher gegenteiligen leeren Behauptungen eigens hervorheben. Die Berichte der Dekanate geben uns ein anschauliches Bild des

Lebens und Treibens der damaligen Klosterfrauen; von vielen Dekanen wurden neue Klosterordnungen ausgearbeitet und aufgestellt. In sämtlichen Klöstern fanden sich nur sehr, sehr wenige Klosterfrauen, die den Austritt verlangt hätten; in allen Protokollen findet man als Antwort auf die entsprechende Frage: „O, nur das nicht!“ — „Nein, nein!“ — „Durchaus nicht!“ — „Das wäre mein größtes Unglück!“ — „Gabe nur noch den Wunsch nach einer Veränderung, auf den Gottesacker.“ — „Ja, auf den Gottesacker.“ — Die Thatsache, daß selbst nach der Auflösung der Klosterordnung, unter den staatlicherseits gewünschten und geförderten Anregungen, so wenig Klosterfrauen ausgetreten sind, widerlegt am sichersten die Phrase, wie: „die Klöster waren reif zur Säkularisation“, „sie waren verweltlicht“ u. s. w. Die weitere Thatsache, daß die Klosterfrauen noch jahrelang friedlich und arbeitsam zusammenlebten und ihre Pension gemeinschaftlich verzehrten, legt auch nicht das schlechteste Zeugnis über den Geist der damaligen Klöster ab. Daß hie und da auch Mißstände sich eingeschlichen haben, suchen wir gar nicht zu bestreiten, denn die Wahrheit bedarf der Lüge nicht, um zu glänzen! Aber welche Einrichtung, bei der die armen Erdenmenschen beteiligt sind, steht im Glanze der Vollkommenheit? Thatsache ist, daß die Klöster gerade in der Zeit vor der Aufhebung sich allgemein eines guten Rufes erfreuten und ihnen nicht viel Nachteiliges nachgewiesen werden konnte; es wäre das in einer Zeit, wo man zur Rechtfertigung der Auflösung derselben förmlich nach Verteidigungsgründen auf der Jagd war, sonst laut und öffentlich ausgesprochen worden. Aber kein objektiver und ernst zu nehmender Schriftsteller, der sich in den Streit pro und contra geistliche Besitztümer warf, ist in der Lage, erwiesene Thatsachen oder allgemein öffentliche Mängel anzugeben! Dieses Schweigen spricht mehr als viele glänzende Zeugnisse der Zeitgenossen jener Tage.

III. Gebietserweiterungen im Jahre 1810.

Die Gebietserweiterungen und -Veränderungen im Jahre 1810 brachten dem Königreich Württemberg eine ganze Anzahl von Ländereien und Gütern, die früher Klosterbesitz waren. In dem am 18. Mai 1810 mit Bayern abgeschlossenen Staatsvertrag bestimmt Artikel 7: „Ebenso werden die auf die Besitzungen der vormaligen Bischöfe, Aebte und Klöster rechtmäßig redizierten Pensionen der Bischöfe, Aebte, Kanoniker und Konventualen und zwar nach dem Betreffnis der übergehenden Teile dieser Besitzungen übernommen.“ Der mit Baden in demselben Jahre abgeschlossene Staatsvertrag enthielt in Artikel 6 eine Bestimmung, die Aehnliches in sich schloß, aber für die Ordensleute nicht so sehr in Betracht kam, da Württemberg manche Klostergebiete ganz an Baden abgab, dafür aber keine erhielt, auf den Pensionen für Ordensleute ruhten; der badische Vertrag bedeutet also nach dieser Richtung eine Erleichterung der Pensionskasse. Der Vertrag mit Bayern brachte dagegen, weil Württemberg manches geistliche Besitztum erhielt, der Pensionskasse, die noch im Jahre 1809 erheblich erleichtert wurde, eine ansehnliche Mehrbelastung. So mußten,

größere Pensionen an Augsburger Domkapitulare entrichtet werden. Ein unmittelbares kgl. Dekret vom 4. Oktober 1811 fordert ein Verzeichniß der von Bayern übernommenen früheren Patres mit der Erklärung, wie dieselben verwendet werden könnten; sollten sich Unfähige vorfinden, so ist für diese der Beleg für die Untauglichkeit beizubringen. Am 12. Januar 1812 geht dem K. K. G. N. ein solches Verzeichniß zu, nach welchem von Württemberg ganz übernommen wurden: Vom Karmeliterkloster in Ravensburg: 9 Patres mit je 200 fl. Pension, ein Laienbruder mit gleichfalls 200 fl.; vom Kapuzinerkloster daselbst: 5 Insassen mit je 125 fl.; vom Kapuzinerkloster in Wangen: 11 Insassen mit je 125 fl. Pension; vom St. Wengenkloster in Ulm: Prälat Nikolaus Bucher mit 2000 fl. Pension (derselbe lebte in Lomerdingen), 2 Patres mit 500 und 400 fl. Pension und ein Kuriatprieester in Ulm mit 500 fl.; von Eichingen: 5 Patres, wovon 3 je 450 fl., einer 425 fl. und einer 400 fl. bezog; von Kaisersheim: 13 Patres bezogen je 450 fl., einer 750, einer 600 fl., 3 je 400 fl. Diese Zahlen beweisen, daß Bayern vielfach auch unter dem gesetzlichen Minimum Pensionen auszahlte, doch auch darüber ging, was Württemberg mit seinen 1803 übernommenen Klöstern nirgends that! Sofort nach der Uebernahme wurden Untersuchungen angestellt, welche Patres noch in der Pastoration zu verwenden seien. Die Summe für sämtliche übernommenen Pensionen ist 19000 fl.; einige Patres verzichteten auf die Pension und das Glück, unter das Regiment des K. K. G. N. zu kommen; sie zogen nach Bayern, wo es allerdings auch nicht viel besser ausah. Am 23. Januar folgte noch ein Nachtrag zu obiger Liste, nach welchem noch zwei Patres von Roggenburg mit je 400 fl. Pension, einer von Eichingen mit 400 fl. und einer von Kaisersheim mit 450 fl. übernommen werden mußten. Dieselben waren jedoch schon sämtliche in der Pastoration verwendet und nur einer derselben war im Genuß einer Zulage von 60 fl. Die Bestrebungen auf Verminderung der Pensionen der Klostergeistlichen wurden fortgesetzt; nach einem Bericht des K. K. G. N. vom 10. November 1810 befinden sich in Württemberg noch 46 nicht angestellte frühere Patres; 38 waren seit 1803 verschieden und 129 angestellt worden, für welche 167 Fälle 51 584 fl. 53 fr. in Pensionen heimgefallen sind. Unter den 46 nicht angestellten Klostergeistlichen ist einer über 80 Jahre alt, 11 sind über 70 Jahre, 22 über 60 Jahre, 7 über 50 Jahre und 5 unter 50 Jahren; die jüngeren sind alle wegen Krankheit nicht verwendet.

Ein vollständiges Verzeichniß der in Württemberg aufgehobenen und damals noch bestehenden Klöster samt der Zahl der Insassen findet sich vom Jahre 1812.¹⁾ Am 8. Juni 1812 wurde nämlich dem K. K. G. N. vom Ministerium für geistliche Angelegenheiten eröffnet, der König wünsche Auskunft „1. welche Klöster seit dem N. D. Schl. demselben zugefallen seien; 2. von welchem Orden die darin befindlichen Mönche oder Nonnen gewesen seien; 3. welche Verfügungen in Ansehung eines jeden dieser Klöster, insbesondere in Betreff

¹⁾ St.-A. in St. Kirchenrats-Akten (künftig K.-Akt.). Ausweis über die teils aufgehobenen, teils noch bestehenden Frauenklöster im Jahre 1812. Fasc. 9.

der darin befindlichen Mönche oder Nonnen getroffen worden, ob dieselben sich noch darin befinden oder in anderen Klöstern untergebracht oder ganz entlassen worden seien; 4. welche Klöster und in welchen Oberämtern und wie stark ungefähr besetzt und von welchen Orden derzeit noch existieren; 5. auf welche Art die Gebäude [der aufgehobenen Klöster] verwendet worden seien.“ Der K. K. G. N. hatte über die vier ersten Punkte zu referieren, das Finanzministerium über den fünften; dieser Bericht ist uns nicht zu Gesicht gekommen, wohl aber der erste des K. K. G. N.

Am 9. Juni 1812 legt nämlich derselbe schon seinen Bericht mit vier Tabellen vor. Die erste derselben enthält die Uebersicht der seit 1803 an Württemberg gefallenen „Stifte und dotierten Mannesklöster“ und trägt den Vermerk, daß sämtliche Klöster aufgelöst, die Individuen pensioniert und säkularisiert seien; es sind dies: gefürstete Propstei Ellwangen, Ritterstift Comburg, Chorherrenstift Rottenburg (Ehingen), Chorherrenstift Sorb, Chorherrenstift Wiesensteig (hier fehlen die Chorherrenstifte Gmünd, Wolfegg und Zeil), die Benediktinerabteien Zwiefalten, Wiblingen und Weingarten, das Benediktinerhospitium Mengen, Cistercienserabtei Schönthäl, die Karmeliterklöster Rottenburg, Heilbronn und Ravensburg; die Dominikanerklöster: Rottweil, Mergentheim, Gmünd; die Augustinerklöster: Gmünd, Weilderstadt, Uttenweiler und Oberndorf; das Bruderhaus Bernstein; also insgesamt 24 Stifte und fundierte Männerklöster.

Die zweite Beilage giebt eine Uebersicht über die Frauenklöster: neun derselben waren ganz aufgelöst und in zehn lebten die Klosterfrauen und Laienschwestern noch gemeinschaftlich mit ihrer Pension zusammen. Von den neun ganz aufgehobenen ist bemerkt, daß die Insassen „mit ihrer Pension säkularisiert“ seien, d. h. daß die Frauen zerstreut im ganzen Königreiche oder auch zu zweien oder dreien lebten; zu diesen neun gehören: die Dominikanerinnenklöster in Rottweil, Oberndorf, Sorb, Gotteszell und Löwenthal (von letzterem teilweise nach Kirchberg verlegt), die Franziskanerinnenklöster in Margarethaufen, Biberach und Ravensburg, das Klarissenkloster in Heilbronn (teilweise nach Söflingen verlegt). Die zehn Klöster, in welchen die Frauen noch mit ihrer Pension beieinander lebten, sind: die Cistercienserinnenklöster Rottenmünster mit 26 Insassen und Heiligkreuzthal mit 29 Insassen; die Benediktinerinnenklöster Marienberg mit 19 Insassen und Urspring mit 17 Insassen; das Klarissenkloster Söflingen mit 33 Insassen; die Dominikanerinnenklöster Kirchberg mit 23 und dazu noch einige von Löwenthal und Binsdorf mit 8 Insassen; die Franziskanerinnenklöster Wiesensteig mit 10, Unlingen mit 10 und Leutkirch mit 10 Insassen. Die Klosterfrauen von St. Ludwig in Gmünd sind als Mädchenschulinstitut bestätigt.

Die dritte Beilage enthält die Uebersicht über die Mendikantenklöster; 12 davon sind ganz aufgehoben und nur 5 existieren noch. Die 12 gänzlich aufgehobenen Klöster sind: Saulgau (braune Franziskaner), nach Ehingen verlegt; Waldsee (braune Franziskaner), nach

Ehingen versetzt; Kottweil (Kapuziner), ausgestorben und angestellt; Wurmlingen bei Tuttlingen (Kapuziner), nach Niedlingen versetzt; Kottenburg (Kapuziner), nach Niedlingen versetzt; Viberach (Kapuziner), nach Niedlingen versetzt; Weilderstadt (Kapuziner), nach Needarfulm anfangs versetzt; Needarfulm (Kapuziner), nach Ellwangen versetzt; Margenheim (Kapuziner), nach Ellwangen versetzt; Comburg (Kapuziner), nach Ellwangen versetzt; Gmünd (Kapuziner), nach Ellwangen versetzt; Langenargen (Kapuziner), nach Wangen versetzt. Es existieren im Jahre 1812 noch fünf Mendikantenklöster, wovon vier sogenannte Zentralklöster sind, die nach dem Bericht des K. K. G. N. „dermal mit lauter alten Männern besetzt“ waren; es sind: Ehingen (braune Franziskaner) mit 19 Insassen; Ellwangen (Kapuziner) mit 20 Insassen; Niedlingen (Kapuziner) mit 18 Insassen und Wangen (Kapuziner) mit 14 Insassen; daneben bestand „auf dem Michelsberg bei Bömmigheim ein auf ausländischen Renten dotiertes Kapuzinerhospitium samt Kuratie mit drei Mönchen“.

Der K. K. G. N. giebt aus eigenem noch ein viertes Verzeichnis bei, das „die den fürstlichen und gräflichen Gutsbesitzern zugehörigen Klöster“ aufzählt. Die sieben Männerklöster, „welche sämtlich aufgehoben sind“, heißen: Dachsenhausen (B.-M.), Schussenried und Weissenau (B.-M.), Isny (B.-M.), Obermarchthal (B.-M.), Roth (B.-M.) und das Bruderhaus Wurzach; diese Liste ist jedoch nicht vollständig, da Neresheim fehlt und das adelige Damenstift Buchau weder hier noch in der Liste der neun Frauenklöster genannt ist, in denen die Nonnen ihre Pension gemeinschaftlich verzehren; es sind dies: die drei reichsunmittelbaren Cistercienserabteien Baidt, Gutenzell und Heggbach; die Franziskanerinnenklöster Wurzach, Königsegwald, Rißlegg; die Dominikanerinnenklöster Ennetach, Sießen und Kirchheim im Ries.

Die Ansammlung der „Bettelmönche“ in vier Zentralklöstern war gesehen; in Ehingen, Ellwangen, Niedlingen und Wangen lebten dieselben beieinander, bis der Tod einen um den andern abrief. Es muß ein trauriges Absterben in diesen Klostermauern gewesen sein, wo sie entscheiden konnten, was unangenehmer sei, des Alters Gebrechlichkeit oder des K. K. G. N. häufige Dekrete, der nicht einmal diesen alten Männern Ruhe ließ. Die Ueberführung in diese Zentralklöster geschah nicht in der sanftesten Weise; die Franziskaner von Saulgau durften z. B. auf dem Wege nach Ehingen nicht übernachten! Auf Leiterwägen geschah die Ueberführung, und manchem wurde aufgetragen, zu Fuß den weiten Weg zurückzulegen! Am 9. Januar 1816 lebten im ganzen noch 17 Laienbrüder, die insgesamt 3105 fl. Pension, 18 Maß Holz und 140 fl. für entgangenen Gütergenuß erhielten. Ein Dekret des Ministers Schläger vom 2. April 1819 fordert weitere Verminderung der Pensionen durch Anstellung, spricht von der „sehr bedeutenden Last von Pensionen“ und ermahnt, daß bei jeder Neubesetzung von Stellen hierauf zu achten sei. Der katholische Kirchenrat — so nannte sich der K. K. G. N. seit 1816 — konnte daraufhin am 22. April 1819 erwidern, daß sich kein Anstellungsfähiger Pensionär

mehr vorfindet; es sind nämlich noch 22 geistliche Pensionäre vorhanden mit 9569 fl. Pensionsbezug; es sind hiebei die nach Bayern zu zahlenden Pensionen nicht mit eingerechnet; der Gesamtbetrag für sämtliche in Pension stehende 76 Geistliche und Laienbrüder ist nach einem Ministerialerlaß vom 9. Mai 1821 im ganzen 36 775 fl. 3 fr., worunter sich auch die höheren Pensionen der Domkapitulare in Augsburg u. a. befinden, ebenso solche von Weltgeistlichen u. s. w. Wollte einer der alten Patres in den Zentralklöstern sein goldenes Priesterjubiläum feiern, so mußte er zuvor um die Erlaubnis beim R. R. N. einkommen, welcher die Genehmigung erteilte unter der „Beschränkung auf eine stille hl. Messe und Vermeidung aller Feierlichkeit“. ¹⁾ Nach einem Bericht des Dekanats Wangen vom 17. Juni 1824 lebten daselbst nur noch zwei Laienbrüder, und in Ellwangen nach einem Dekanatsbericht vom 15. Juli noch drei Laienbrüder. Das Zentralkloster in Ehingen löste sich 1830 dadurch auf, daß der eine Bruder pensioniert und der andere als Mesner angestellt wurde. Die zwei Laienbrüder in Wangen mußten im Jahre 1830 ihren Habit ablegen; am 2. Juli desselben Jahres berichtet das Dekanat Ellwangen, daß die Säkularisation des Kapuzinerklosters nunmehr erfolgt sei; zwei Laienbrüder hätten sich bereits umgekleidet und das Kloster verlassen; der dritte sei seit $\frac{1}{2}$ Jahr auf dem Termin und sein augenblicklicher Aufenthalt sei unbekannt! Der R. R. N. „untersagte entschieden“ am 7. Juli 1830 dieses Terminieren; ob er noch einen Steckbrief gegen den terminierenden Frater erlassen hat, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. Das war das Ende der Klöster in Württemberg.

Wir glauben, hier noch zwei Thatfachen ganz besonders hervorheben zu dürfen; es ist dies einerseits das allseitig anerkannte Wohlverhalten der Klosterinsassen. Obwohl diesen durch gänzliche Beraubung ihres gemeinsamen Besitzes und durch Vorenthaltung der reichsgesetzlich bestimmten Pension bitteres Unrecht gethan wurde, so mußten sie doch sich in ihr Schicksal zu fügen, wenn auch in einzelnen Eingaben um Pensionserhöhung der innere Schmerz durchzitterte. Andererseits darf betont werden, wie die Klöster nirgends als Störer des konfessionellen Friedens angesehen werden konnten. In paritätischen Orten (Wiberach) herrschte ein geradezu herzliches Verhältnis zwischen den Protestanten und den dortigen Kapuzinern.

Die Durchführung der Säkularisation hatte eine Nebenwirkung auch auf den Schwäbischen Kreis. Als derselbe erstmals seit der Säkularisation einberufen werden sollte, erhoben sich sofort Streitigkeiten zwischen den beiden Kurfürstenhäusern Württemberg und Baden darüber, wer den Kreiskonvent überhaupt einberufen dürfe. Am 2. Februar 1804 verglichen sich beide Staaten wegen des Kreisaußschreibens und beriefen dann gemeinsam am 11. Oktober 1804 einen „engeren Kreiskonvent“ auf 1. November l. J. s. nach Eßlingen, wo dann am 12. November der „allgemeine Kreiskonvent“ tagen sollte, der „besonders zur Herstellung des ordentlichen Geschäftsganges nach den durch das Reichsentschädigungswesen im Schwäbischen Reichskreise bewirkten Veränderungen“ mitwirken sollte. ²⁾ Die wichtigste

¹⁾ St.-A. in St. Jasz. 5.

²⁾ „Der engere und allgemeine schwäbische Kreiskonvent“. 1805. S. 57.

Frage, an der schließlich der ganze Kreiskonvent scheiterte, war die des künftigen Stimmenverhältnisses im „Schwäbischen Kreise“. Von 99 Wirtstimmern vor dem Regensburger Entschädigungsbeschluß sind 57 weggefallen; eine pure Uebertragung dieser Stimmen auf die neuen Besitzer würde insgesamt 105 Stimmen ergeben, wovon 69 katholisch und 36 protestantisch waren; die drei Kurfürsten von Württemberg, Bayern und Baden hätten aber für sich allein 50 Stimmen, also ungefähr die Hälfte erhalten. Dagegen erhoben sich sofort eine Anzahl altgräflicher Vertreter, welche die Stimmen der ehemaligen Abteien und Reichsstädte als gänzlich erloschen ansehen wollten und keinerlei Uebertragung wünschten; sie wollten dadurch dem drohenden Uebergewicht der Kurfürsten entgegentreten. Württemberg verhielt sich anfangs etwas entgegenkommend und machte den Vorschlag, daß „gegen drei [bisherige] reichsstädtische Stimmen eine fürstliche Stimme“ den Kurfürstenhäusern zugestanden werden solle; die altgräflichen Vertreter opponierten auch hiergegen. Am 13. November 1804 sollte es zur Abstimmung kommen über den Antrag, daß das Stimmrecht der bisherigen Abteien und Reichsstädte auf die neuen Besitzer übergehen sollte. Augsburg, Desterreich, Fürstenberg, Dettingen, Waldburg-Truchseß u. a. protestierten gegen die Abstimmung überhaupt und erklärten sie als „gefehwidrig, unverbindlich, für null und nichtig“. Das ganze Abstimmungsgeschäft war allerdings unregelmäßig und ordnungswidrig; nach derselben erklärte der Vertreter von Württemberg, der Kurfürst lasse sich die „befraglichen städtischen Stimmen durch einen Kreiskonvent nie absprechen“. Die meisten altgräflichen Vertreter verließen die Stadt Göttingen und wohnten einer von Württemberg auf den 20. Dezember 1804 anberaumten Sitzung gar nicht mehr bei. Als dann Württemberg trotzdem am 22. Dezember 1804 seine Anträge als Beschlüsse des Kreiskonvents mitteilte, protestierte eine sehr große Anzahl der Kreisstände gegen dieselben im Januar 1805. Die Sache kam nicht mehr zum Austrag; das Deutsche Reich, durch die Säkularisation in seinen Grundfesten erschüttert, stürzte im darauffolgenden Jahre zusammen und die Fremdenherrschaft der Franzosen konnte ungehindert sich erheben.

Den Schluß dieses Abschnittes möge eine Uebersicht bilden über sämtliche infolge der Säkularisation in Württemberg aufgehobenen Klöster und geistlichen Besitztümer nebst dem Jahr der Aufhebung:

Ort der Niederlassung	Orden	Jahr d. Aufhebung	Säkularisiert durch
Affaltrach	Johanniterkommende	1805	Württemberg
Altshausen	Deutschordeustommende	1806	Württemberg
Baindt	Cistercienserinnenabtei	1803	Graf Aspermont
Bartenstein	Kapuziner	1806	Württemberg
Bernstein	Bruderhaus	1806	Württemberg
Biberach	Franziskanerinnen	1803	Baden
„	Kapuziner	1810	Württemberg

Ort der Niederlassung	Orden	Jahr d. Auf- hebung	Säkularisiert durch
Binsdorf	Dominikanerinnen	1806	Württemberg
Buchau	Nbeliges Damenstift	1802	Thurn und Taxis
Comburg	Ritterstift	1802	Württemberg
"	Kapuziner	1803	Württemberg
Dähingen	Johanniterkommende	1805	Württemberg
Ehingen	Franziskaner	1830	Württemberg
Ehingen-Kottenburg .	Chorherrenstift	1806	Württemberg
Ellwangen	Gefürstete Propstei	1802	Württemberg
"	Kapuziner	1830	Württemberg
Ennetach	Dominikanerinnen	1803	Thurn und Taxis
Gmünd	Augustiner	1802	Württemberg
"	Dominikaner	1802	Württemberg
"	Franziskanerinnen	1803	Württemberg
"	Franziskaner	1809	Württemberg
"	Kapuziner	1810	Württemberg
"	Kollegiatstift	1802	Württemberg
Gotteszell	Dominikanerinnen	1802	Württemberg
Gutenzell	Cistercienserinnenabtei	1803	Graf Lörring
Heggbach	Cistercienserinnenabtei	1803	Graf Haffenheim
Heilbronn	Klarissinnen	1810	Württemberg
"	Karmeliter	1802	Württemberg
"	Deutschordenskommende	1805	Württemberg
Heiligkreuzthal	Cistercienserinnenabtei	1804	Württemberg
Hemmenhof	Johanniterkommende	1805	Württemberg
Hofen bei Friedrichshafen	Benediktiner-Priorat	1803	Nassau-Drainien
Horb	Kollegiatstift	1806	Württemberg
"	Dominikanerinnen	1806	Württemberg
Isny	Benediktinerabtei	1803	Graf Duadt
Kapfenburg	Deutschordenskommende	1806	Württemberg
Kirchberg	Dominikanerinnen	1806	Württemberg
Kirchheim i. Nies	Cistercienserinnen	1802	Fürst Dettingen
Kißlegg	Franziskanerinnen	1806	Graf Würzach
Königseggwald	Franziskanerinnen	1806	Graf Königsegg
Langenargen	Kapuziner	1811	Württemberg
Leutkirch	Franziskanerinnen	1804	Bayern
Löwenthal b. Friedrichsh.	Dominikanerinnen	1806	Württemberg
Marcthal (Ober)	Prämonstratenserabtei	1802	Thurn und Taxis
Margarethaufen	Franziskanerinnen	1802	Württemberg
Mariaberg	Benediktinerinnen	1802	Württemberg
Mengen	Wilhelmiten dann Benedikt.	1806	Württemberg
Mergentheim	Deutschordensstift	1809	Württemberg
"	Dominikaner	1809	Württemberg
"	Kapuziner	1809	Württemberg
Michelsberg	Kapuziner	1806	Württemberg

Ort der Niederlassung	Orden	Jahr d. Auf- hebung	Säkularisiert durch
Nekarsum	Kapuziner	1811	Württemberg
Neresheim	Benediktinerabtei	1802	Thurn und Taxis
Neuhausen	Franziskanerinnen	1807	Württemberg
Obernborn	Augustiner	1806	Württemberg
"	Dominikanerinnen	1806	Württemberg
Oßfenshausen	Benediktinerabtei	1803	Graf Metternich
Deffingen	Franziskaner	1806	Württemberg
Pfeffelbach	Kapuziner	1806	Württemberg
Ravensburg	Franziskanerinnen	1806	Bayern
"	Karmeliten	1806	Bayern
"	Kapuziner	1806	Bayern
Riedlingen	Kapuziner	1830	Württemberg
Roth	Prämonstratenserabtei	1803	Graf Warttemberg
Rottenburg	Karmeliten	1806	Württemberg
"	Kapuziner	1806	Württemberg
Rottenmünster	Eistercienserinnenabtei	1802	Württemberg
Rottweil	Dominikaner	1802	Württemberg
"	Dominikanerinnen	1802	Württemberg
"	Kapuziner	1804	Württemberg
"	Kollegiatstift	1802	Württemberg
"	Johanniterkommende	1805	Württemberg
Saulgau	Franziskaner	1810	Württemberg
Schönthal	Eistercienserabtei	1802	Württemberg
Schussenried	Prämonstratenserabtei	1803	Graf Sternberg
Sießen	Dominikanerinnen	1803	Thurn und Taxis
Söflingen	Klarissinnenabtei	1803	Bayern
Ulm	Wengen (Augustiner)	1803	Bayern
Urspring	Benediktinerinnen	1806	Württemberg
Uttenweiler	Augustiner	1803	Deutschorben
Waldsee	Franziskaner	1806	Württemberg
Wangen	Kapuziner	1830	Württemberg
Weilderstadt	Augustiner	1802	Württemberg
"	Kapuziner	1810	Württemberg
Weingarten	Benediktinerabtei	1803	Raffau-Dranien
Weissenau	Prämonstratenserabtei	1803	Graf Sternberg
Wiblingen	Benediktiner	1806	Württemberg
Wiesensteig	Kollegiatstift	1803	Bayern
"	Franziskanerinnen	1811	Württemberg
Wolfegg	Kollegiatstift	1806	Graf Wolfegg
Wurmlingen	Kapuziner	1809	Württemberg
Wurzach	Franziskanerinnen	1806	Graf Wurzach
"	Paulanerbrüder	1806	Graf Wurzach
Zeil	Kollegiatstift	1805	Graf Zeil-Trauchburg
Zwiefaltlen	Benediktinerabtei	1802	Württemberg

Zur Zeit der Säkularisation lebten noch teilweise Klosterinsassen aus nachstehenden, unter Joseph II. oder sonst aufgehobenen Klöstern und Stiftern:

Ort der Niederlassung	Klöster	Jahr der Aufhebung
Argenhardt	Eremiten	1787
Chingen	Franziskanerinnen	1782
Hirrlingen	Dominikanerinnen	1781
Hohenstadt bei Aalen	Kapuziner	1786
Horb	Franziskaner	1787
"	Franziskanerinnen	1788
Langnau bei Tettnang	Eremiten	1787
Mariabrunn	Eremiten	1780
Moosheim	Franziskanerinnen	1784
Munderkingen	Franziskanerinnen	1782
Oggelshausen	Franziskanerinnen	1789
Reute	Franziskanerinnen	1784
Rottenburg	Jesuiten	1773
"	Franziskanerinnen	1782
Rottweil	Jesuiten	1776
Saulgau	Franziskanerinnen	1782
Unlingen	Franziskanerinnen	1782
Walbsee	Kollegiatstift	1788
Warthausen	Franziskanerinnen	1782

Es bestanden also im Gebiet des heutigen Königreichs Württemberg vor 120 Jahren insgesamt 114 klösterliche Niederlassungen, wovon unter dem Josephinischen Klostersturm und anderen Umständen 19 fielen, durch die Säkularisation aber 95. Propsteien, Stifte und Kommenden waren im heutigen Württemberg vor der Säkularisation im Jahre 1802: 18, männliche Ordensniederlassungen 48 und weibliche Ordensniederlassungen 29.

Sechstes Kapitel.

Religiöse Verhältnisse und Staatskirchentum.

I. Die Katholiken ohne eine einheitliche kirchliche Organisation im Lande.

Das ehemals katholische Württemberg wurde unter den Herzögen Ulrich und Christoph mit Anwendung aller staatlichen Zwangsmittel der protestantischen Lehre zugeführt und dabei gleichfalls eine Säkularisation

der damaligen Klöster vorgenommen.¹⁾ Man gebrauchte damals für diesen Akt der Verabung den Ausdruck „heingeramicht“. Württemberg blieb in seinem ganzen Umfange, Gesetzgebung und Verwaltung ein protestantisches Land und suchte diesen Charakter überall geltend zu machen; ja, es genoß den Ruhm eines „echt lutherischen Staates“. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen einige katholische Gemeinden an Württemberg, die aber an dem Gesamtcharakter nichts zu ändern vermochten. Nach einem im Staatsarchiv²⁾ sich befindlichen Verzeichniß gehörten zum Herzogtum Württemberg insgesammt 20 katholische Gemeinden oder Bürger aus solchen; es sind dies Nordweil (N. Mpirsbach), Ebersberg (N. Badnang), Ringingen (N. Blaubeuren), Michelberg (N. Bönningheim), Hofen (N. Cannstatt), Böhlingen, Haußen und Kappel (N. St. Georgen), Zuffingen (eigenes Stabsamt), Gößlingen, Magolsheim (N. Münsingen), Großengtingen, Hohenstadt (N. Göppingen), Wipplingen (N. Blaubeuren), Altsteußlingen, Poltringen, Wolfsbühl (N. Waiblingen), Zöppingen (N. Heidenheim), Altingen, Mögglingen bei Gmünd.

Auf konfessionellem Gebiete nun brachte die Säkularisation für Württemberg große Veränderungen; zu dem seit 2½ Jahrhunderten ganz protestantischen Württemberg kamen jetzt die katholischen Bewohner der Stifte und Klöster Ellwangen, Comburg, Zwiefalten, Schöndhal, Rottenmünster, Magarethausen, Heiligkreuzthal und die katholischen Reichsstädte Gmünd, Rottweil und Weilderstadt. Eine Aenderung der Gesetzgebung und Verwaltung war eine unabweißbare Pflicht der Gerechtigkeit und ein selbstverständliches Gebot der Staatsklugheit. Um den neu gewonnenen katholischen Landesteilen den Anschluß zu erleichtern, hatte Württemberg schon auf der außerordentlichen Reichsdeputation in Regensburg durch seinen Vertreter in der 19. Sitzung vom 23. Oktober feierlichst zusichern lassen:

„In Absicht auf die Religionsverfassung der einzelnen deutschen Länder und Gebiete wird zwar die bisherige Religionsübung in dem künftigen Deputationsabschiede zu bestätigen, und gegen deren Aufhebung oder anderwärtige Kränkungen aller Art sicher zu stellen; auch insbesondere jeder Kirchengesellschaft (mit Ausnahme der durch den Entschädigungsplan zur Säkularisation bestimmten oder der freien Disposition des Landesherren unterworfenen bisherigen geistlichen Güter) der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens ungekränkt zu lassen, und durch ausdrückliche Sanktionen im künftigen Deputationsabschiede zu bestätigen sein. Gleichwie aber die in dem westfälischen Frieden gegründeten Rechte in Ansehung der Religion und Religionsübung den Regenten der deutschen Länder und Gebiete ohnehin auch in Zukunft als ein Ausfluß der Landeshoheit verbleiben, so möchten Seine Herzogliche Durchlaucht von Württemberg auch Ihres Orts allerdings wünschen, daß bei sämtlichen Religionsparteien im Reiche an die Stelle der ehemaligen, in manchen Ländern

¹⁾ S. Rothenhäusler: Etablihaftigkeit der württembergischen Klosterfrauen.

²⁾ St.-A. in St. R.-Akten.

beinahe konstitutionell gewordenen Intoleranz und des daraus sogar entsprungenen Religionshasses und Verfolgungsgeistes die echten Grundzüge wahrer Religionsduldung und gegenseitige Achtung treten möchten; und daß zur Beförderung und Verbreitung dieser edlern Denkungsart auch durch eine allgemeine Reichsanktion der Weg gebahnt, mithin auf eine für alle deutsche Länder und Gebiete, für Herrschaften und Unterthanen gleich verbindliche Art, der Grundsatz allgemeiner Religionsduldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenossenschaft, jedoch ohne alle Kränkung des gegenseitigen Kirchen- und Schulfonds, als reichsgesetzliche Norm aufgestellt werden möchte.“

Solche Worte klangen nicht übel und konnten zu den besten Hoffnungen berechtigen, gleichzeitig aber auch die schlimmen Befürchtungen zerstreuen, wenn es eben nicht — Worte geblieben wären!

Der Beschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803 selbst übergab die geistlichen Landesteile nicht gänzlich rechtlos den weltlichen Fürsten; für die Unterhaltung der Kirchen, Kultkosten, Schulkosten bestimmte zunächst § 35:

„Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburger Konfession verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten teils wirklich gemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“

Zwei weitere Paragraphen dieses Reichsgesetzes sicherten Schutz in der Ausübung der Religion zu; es sind dies:

„§ 60. Die dermalige politische Verfassung der zu säkularisierenden Lande, insoweit solche auf gütigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Zivil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.“

„§ 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“

Auf dem Papiere war so wenigstens einigermaßen vorgeforgt, und Württemberg lieferte dazu auch noch einen Beitrag in dem Besitzergreifungs-

patent vom 23. November 1802, wo ja auch den Katholiken die freie und ungehinderte Ausübung der Religion gestattet wurde. Mit schönen Worten war es also nicht schlecht bestellt!

Es erhob sich nun für Württemberg die Frage, ob die neuen Erwerbungen dem seitherigen Herzogtum angegliedert werden sollten, was insonderheit stets die Landstände forderten, oder ob eine gesonderte Regierung und Verwaltung für dieselben gebildet werden sollte. Der Herzog entschied sich für das letztere und errichtete durch das Organisationsmanifest vom 1. Januar 1803 „für die gesamten Einwohner und Unterthanen in den Uns zugetheilten Entschädigungslanden“ eine *Oberlandesregierung* in Ellwangen,¹⁾ die gleichzeitig als Oberappellationstribunal thätig war, und eine Hofkammer für Finanzsachen. Diese Scheidung schuf für die beiden württemb. Gebiete die auch in den damaligen amtlichen Verkehr übergegangenen Bezeichnungen „*Alt württemberg*“ und „*Neu württemberg*“. Der D.R.N. in Ellwangen war eine ziemlich unbeschränkte Vollmacht in dem ganzen Verwaltungsgebiete eingeräumt. Durch Dekret vom 8. Dezember 1802 wurden die einzelnen Mitglieder derselben ernannt; es sind dies Freiherr v. *Normann* als Präsident, Geistlicher Rat v. *Jah* in Ellwangen als Vizepräsident; Oberstjägermeister v. *Röninger* in Ellwangen, Stabsamtmann *Parrot* zu Schmiedelfeld, Oberamtmann *Wächter* in Marbach, Regierungsrat *Krafft* in Ellwangen, Ratikonfulent *Seyboth* aus Hall und Senator *Camerer* von Kottweil. Wie man sieht, waren die Konfessionen gleich stark berücksichtigt. Besagtes Organisationsmanifest teilte die neuwürttembergischen Lande in drei Landvogteien: *Ellwangen* mit neun Ober- und Stabsämtern, *Heilbronn* und *Kottweil* mit je fünf Ober- und Stabsämtern; es wies weiter den einzelnen Behörden ihre Aufgabe und Zuständigkeit an und kam in Abschnitt 5 auch auf die religiösen Verhältnisse zu sprechen, indem es festsetzte:

„Die geistliche Gerichtsbarkeit und kirchliche Administration betreffend, so bleibt es in Absicht der katholischen Lande insofern bei der bisherigen Episkopal-Jurisdiktion, als die Fälle auf bloß geistliche Gegenstände Bezug haben. In Ehedispensations- und anderen nicht bloß geistlichen Angelegenheiten aber wird das Ordinariat mit dem ersten Senat der D.R.N. kommunizieren, und diese, bis dann in Absicht einer neuen Landes-Hierarchie neue Vorkehrungen getroffen werden können, keine Verfügungen, Abstrafungen, Amtsentsetzungen u. s. w. ohne dessenognition treffen.“

Es folgt dann die Bestimmung, daß die protestantische Geistlichkeit in den neuwürttembergischen Landen unter das zu errichtende „*Oberkonsistorium*“ in Heilbronn gestellt und fünf neue Dekanate für die protestantischen Gebiete in Hall, Heilbronn, Alen, Eplingen und Neut-

¹⁾ Robert v. Mohl schreibt in seinen „Lebenserinnerungen“ (1902. S. 16): „Für die altwürttembergischen Begriffe war Ellwangen ganz außerhalb der bewohnbaren Welt, d. h. außerhalb des Herzogtums. Auch war ihr [der Großmutter Mohls] der Gedanke sehr unangenehm, daß die Tochter [die Mutter Mohls] unter Katholiken lebe, welchen sie in Masse das Uebelste zutraute.“

lingen gebildet werden. Das Heilbronner Oberkonsistorium steht unter der D. L. R. in Ellwangen und hat dahin zu berichten. In solchen Fällen aber, wo bei demselben evangelisch-kirchliche Angelegenheiten vorkommen, treten „sämtliche katholische Mitglieder ab, ferner auch der Präsident oder Vizepräsident, wenn einer oder der andere dieser Religion zugethan wäre.“ Die protestantischen Mitglieder der D. L. R. bilden dann unter Zuziehung des protestantischen Hofpredigers in Ellwangen ein „besonderes Forum“, welches die protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten behandelt. Ramen aber katholische Fragen in Betracht, so blieben die protestantischen Mitglieder ruhig sitzen und stimmten mit! Der Schlusssatz dieses Abschnittes lautet: „Wegen Errichtung eines katholischen Seminars in Ellwangen zur Erziehung tüchtiger Geistlicher und Schullehrer . . . behalten wir Uns das weitere zu verfügen vor.“

Dieses Manifest, das den Grund zu dem Staatskirchentum in Württemberg legte, trat am 15. Februar 1803 mit seiner Ordnung in Kraft. Am Tage zuvor, am 14. Februar 1803, wurde ein sogenanntes *Religions-Edikt* publiziert, dessen Wortlaut ist:

Wir Friedrich der Zweite, von Gottes Gnaden, Herzog von Württemberg und Led. zc. zc. entbieten den gesamten Einwohnern und Unterthanen in den Uns zugefallenen Entschädigungsländern Unseren gnädigen Gruß, und fügen ihnen hiemit zu wissen:

Unserer Aufmerksamkeit auf das Wohl der Uns zugefallenen Entschädigungsländer haben diejenigen Gesetze nicht entgegen können, welche in mehreren derselben die Aufnahme anderer christlichen Religionsverwandten, welche nicht dem herrschenden Glaubensbekenntnisse zugethan sind, gleichwohl aber zu einer der drei in dem heiligen römischen Reiche gesetzlich aufgenommenen christlichen Religionsparteien gehören — entweder gänzlich untersagt oder wenigstens auf verschiedene drückende Weise beschränkt hatten.

Durch tägliche Erfahrung überzeugt, wie schädlich dieses auf die Industrie, die sittliche Bildung und den Wohlstand Unserer Unterthanen wirke, halten Wir es für eine Unserer ersten Regentenforger, den Geist des echten evangelischen Christentums und der davon unzertrennlichen christlichen Toleranz in Unseren neuen Ländern zu verbreiten, und die Grundsätze in dieser Hinsicht festzusetzen, nach welchen Wir in Zukunft sämtliche christliche Religionsverwandte von obgedachten drei Glaubensbekenntnissen in Unseren neuen Ländern behandelt wissen wollen.

Wir haben zwar schon bei mehreren Gelegenheiten der bisherigen Religionsübung an jedem Orte ihre Fortdauer und Unsern höchsten Schutz zugesagt, wollen aber auch hier diese Unsere gnädigste Zusage wiederholen, und Unsern festen Willen dahin zu erkennen geben, daß sämtlichen Unseren Entschädigungsländern ihre bisherige Religionsübung und jeder christlichen Konfession der Besiz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, soweit solches keiner Säkularisation unterworfen ist, sowie ihres Schulfonds, nach der Vorschrift der Reichsgesetze, verbleiben solle.

Indem Wir Uns aber dadurch nicht behindern lassen wollen, auch anderen christlichen Religionsverwandten Unseren landesherrlichen Schutz unter gewissen — mit der bestehenden Religionsverfassung wohl vereinbarlichen Bestimmungen angedeihen zu lassen: so setzen Wir als gesetzliche Norm fest, daß keinem christlichen Konfessionsverwandten von mehrgedachten drei Bekenntnissen die Aufnahme und der Aufenthalt in Unseren neuen Landen erschwert oder verweigert werden könne.

Wir geben dabei

I. gnädigst zu erkennen, daß Wir bei der Besetzung der herrschaftlichen Aemter nie auf den Unterschied dieser verschiedenen christlichen Konfessionen Rücksicht nehmen, sondern unsere Wahl um so mehr nur durch die Fähigkeit und Verdienste leiten lassen werden, als Wir Unseren neuen Unterthanen, welche zu verschiedenen Konfessionen gehören, mit gleicher Guld und Gnade begethan sind.

II. Verordnen und befehlen Wir, daß jeder, der einer dieser drei christlichen Konfessionen zugethan ist — insofern er die übrigen gesetzlichen Erfordernisse in sich vereinige — die Aufnahme in das volle Bürgerrecht jedes Orts, mit alleinigem Ausschlusse der Munizipalämter, erwarten dürfe; wie Wir dann unseren Landesstellen, Beamten und Magistraten zur besonderen Pflicht machen, ihre stäte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß keine Religionsparteilichkeit hierin statfinde. Was aber

III. die Ausübung des Gottesdienstes betrifft, so erteilen Wir

1. denjenigen — der herrschenden Konfession des Orts nicht zugethanen Unterthanen, welche sich zu einer der drei christlichen Religionspartien bekennen, und noch keine besondere kirchliche Gemeinde bilden können, das Recht der ausgedehnteren Hausandacht, wornach sie entweder ihre Religion in der Nachbarschaft frei ausüben, oder einen Geistlichen ihrer Konfession zu ihrer Erbauung und Administration der Sakramente in der Stille berufen, auch ihre Kinder durch Privatlehrer ihrer Religion unterrichten lassen können. So wie sie übrigens in diesem Fall ein Mitglied der gewöhnlichen Ortspfarrei bleiben, dahin die gesetzlichen Stolgebühren entrichten, ihre Kinder, sie wären denn landesherrlich dispensiert, in der ordentlichen Kirche taufen, sich und die Ihrigen daselbst proklamieren und trauen lassen, auch allem demjenigen sich unterwerfen müssen, was ihrer Gewissensfreiheit, nach den Grundsätzen ihrer Konfession, nicht zu nahe tritt: so soll ihnen im Gegenteile bei Unserer höchsten Ungnade und schwerer Strafe nichts zugemutet werden, was ihrem Gewissen zuwider wäre, ihre Hausandacht geschlicht, und sie bei Trauungen und Begräbnissen den Mitgliedern der Ortspfarrei, zu welcher sie gezählt sind, ganz gleich behandelt werden.

Sollten aber

2. die Mitglieder einer solchen Konfession sowohl in Rücksicht ihrer Anzahl als ihres Vermögens eine eigene Kirchengemeinde zu bilden im

stande sein, so erteilen Wir hiemit zum voraus die höchste Versicherung, daß Wir ihnen, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, die öffentliche Religionsübung und mit derselben alles dasjenige gestatten werden, was zum Wesentlichen ihres Gottesdienstes erforderlich ist, wollen Uns aber die nähere Bestimmung der ihnen zu überlassenden Rechten sowie der Ausübung Unserer landesherrlichen Oberaufsicht auf jeden einzelnen Fall gnädigst vorbehalten haben.

Wir versehen Uns zu den gesamten Einwohnern und Unterthanen in Unseren neuen Landen, daß sie die wohlthätigen landesbäterlichen Absichten dieser Unserer höchsten Verordnung nicht mißkennen; durch *brüderliche Benehmen* gegen ihre — auch einer verschiedenen Konfessionen zugethanen — Mitbürger Unseren höchsten Absichten entgegenkommen, und Uns nie veranlassen werden, gegen sie, als Störer oder Verächter irgend eines Gottesdienstes, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

Zu den in Unseren neuen Landen aufgestellten *Geistlichen*, von welchem christlichen Bekenntnisse sie auch sein mögen, hegen Wir das gnädigste Zutrauen, sie werden ihre Privat- und öffentliche Vorträge auf Duldung und wechselseitige Achtung und Liebe richten, und Uns einen Beweis davon geben, daß sie den Geist der Religion, deren Lehrer sie sind, zu würdigen wissen.

Von Unseren sämtlichen Landesstellen und Beamten aber erwarten Wir zuverlässigst, daß sie nicht nur diese Unsere höchste Verordnung in allen ihren Theilen selbst befolgen, sondern auch jeder Uebertretung derselben, sowie jeder Kränkung irgend einer Religionskonfession — sie mag durch Worte, Schriften oder Handlungen geschehen — mit gebührendem Ernst und Nachdruck zu begegnen sich bestreben werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, den 14. Februar 1803. — (L. S.) Friedrich. — Graf v. Wimpfingeroda.

Zeugt dieses Religionsedikt auch von wohlwollender Gesinnung des Regenten für die katholischen Bewohner der neuen Landesteile, so haben aber die staatlichen Behörden mit so vielen Erlassen und Verordnungen dem Geiste dieses Dekrets entgegengehandelt. An des Regenten ernstem Bestreben, den Katholiken gerecht zu werden, wenn auch auf seine Art, ist nicht zu zweifeln, wie er auch schon in einem Schreiben an den katholischen Hofkaplan in Stuttgart vom 26. Dezember 1797 versichert, „daß dieselbe Ueberzeugung, die ich von der Pflicht habe, jeden Gottesdienst zu schützen, mich auch bei der in Absicht des katholischen Gottesdienstes zu treffenden künftigen Einrichtungen leiten wird.“¹⁾

Es ist aber wohl zu beachten, daß dieses Religionsedikt nur für *Neuwürttemberg* Geltung hatte; in *Altwürttemberg* galt noch immer der Grundsatz, daß es ein protestantischer Staat sei. Die Niederlassung von Protestanten in *Neuwürttemberg*, in den katholischen Landesteilen, wurde hierdurch begünstigt; dem Katholiken blieb *Altwürttemberg* immer noch mit

1) Dekretalienbuch der St. Eberhardsparrei in Stuttgart.

chinesischen Mauern umgeben! Das ist der wahre Inhalt dieses Toleranz-ediktes.

Die Instruktion für die Landesorganisation vom 19. Februar 1803 setzte als „Rechte des Landesherrn“ fest: a) *Jus reformandi*, d. h. Bestimmung der Religion im Staate unter der in der Reichsverfassung ausgedrückten Einschränkung; b) *Sublimis Advocatia ecclesiastica et inspectio*. Daraus leitete die Instruktion unter anderen folgende Rechte für den Landesherrn ab: Erlaubnis für Kirchenversammlungen, — das Recht, den kirchlichen Gesetzen die Gültigkeit zu verweigern, — das Recht, die Visitationen der Bischöfe zu hintertreiben und ihnen landesherrliche Kommissäre beizugeben, — das Recht der Zustimmung und Einwilligung in bestimmte Liturgien, — das Recht, Vorschriften zu erlassen über die Begehung der kirchlichen Feste, — das Recht, Gebete und kirchliche Feste anzuordnen, — das Recht der Kanzelaufsicht über die Predigten der Geistlichen, — das Recht der Verweigerung und Einschränkung des Vermögensbesitzes; c) die Oberaufsicht über die Kirchengüter; d) das allgemeine Patronatsrecht, in Folge dessen Bischof Keller noch im Jahre 1841 sich beschweren mußte, er habe keine einzige Pfründe zu vergeben. Das vorhergehende Kapitel hat schon die Bethätigung dieser „Rechte“ teilweise gezeigt, „kraft“ deren eine staatliche Omnipotenz in Kirchenfachen möglich war und auch durchgeführt wurde!

Die Verleihung der *Rönigswürde*¹⁾ an Württemberg, die Auf-

¹⁾ Im April 1803 zeigte Herzog Friedrich dem Lande die Annahme der Kurfürsteneurde durch folgende Rundgebung an:

„Wir Friedrich der Zweite, von Gottes Gnaden, Herzog von Württemberg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Banner und Churfürst, Herzog von Tet, Landgraf zu Tübingen, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf, Sonthelm, Schmiedelsfeld, auch Ober-Sonthelm, Herr zu Heidenheim, Jütingen, Rottweil, Heilbronn, Hall und Abelmansfelden zc. zc. entbieten allen Unsern lieben und getreuen Dienern und Unterthanen Unsern gnädigen Gruß, und geben denselben zu erkennen:

Nachdem Seine Römische Kaiserliche Majestät dem — unter Mitwirkung der hohen vermittelnden Mächte zu Stande gekommenen Schlusse der außerordentlichen Reichs-Deputation und allgemeinen Reichs-Verammlung, die endliche Vollziehung des Luneviller Friedens betreffend, unterm . . April nun auch die allerhöchste Genehmigung erteilt haben, und sodann Uns und Unsern Nachkommen im Regimente die Chur-Würde nebst allen damit verbundenen Vorrechten übertragen worden:

So wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und indem Wir zur allgemeinen Feier dieses, wie für Uns und Unser Churfürstliches Haus, so für Unsere gesamte Lande höchstwichtigen und erfreulichen Ereignisses den heutigen Tag bestimmen, zweifeln Wir nicht, daß alle Unsere Diener und Unterthanen nach derjenigen Treue und Anhänglichkeit, womit sie und ihre Väter dem Regenten-Stamme Württemberg's stets pflichtmäßig zugehan waren, den frohesten Antheil daran nehmen und den Tag der gegenwärtigen Bekanntmachung unter den Empfindungen des innigsten Danks gegen die göttliche Vorsehung zu feiern sich beeifern werden.

Unserm landesväterlichen Herzen wird es die größte Zufriedenheit gewähren, wenn auch in dem erweiterten Wirkungskreise, den Uns die erlangte Chur-Würde eröffnet, neue Mittel sich Uns darbieten werden, für das Glück eines Jeden Unserer Unterthanen zu sorgen, und den allgemeinen Wohlstand des Landes immer mehr erhöhen und befestigen zu können.

Wie Wir denn allen und jeden mit Gnade und landesväterlichem Wohlwollen stets zugehan verbleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart, den . . April 1803.

Friedrich. Graf von Winkingeroda.“

Hebung der altwürttembergischen Verfassung am 30. Dez. 1805, die Vereinigung von Altwürttemberg und Neuwürttemberg zu einem Staatsganzen waren in Württemberg die großen Ereignisse in der Mitte des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts; solche Veränderungen, zu denen noch neue, größtenteils katholische Gebietsteile kamen, mußten ihren Einfluß auch nach der religiösen Seite hin ausüben!

Das am 15. Oktober 1806 erlassene Religionsedikt, das nun für alle Teile des Reiches Geltung hat, suchte den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen; sein Wortlaut ist in einigen Gedanken übereinstimmend mit dem Religionsedikt vom 14. Februar 1803; da aber das Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 in einigen Fällen heute noch Gültigkeit besitzt, sei es wörtlich mitgeteilt:

„Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Württemberg u. s. w. Um Unseren Rgl. Unterthanen, zu welcher der bisher aufgenommenen Religionsparteien sie auch gehören, eine freie und ungehinderte Religionsübung in dem ganzen Umfang Unseres Königreiches zu sichern, setzen Wir hiermit folgende, dem Geist des wahren Christentums entsprechende Bestimmungen fest:

I. Jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beiden protestantischen oder zur katholischen Konfession, hat gleiche Ansprüche auf Unsern Königlichen Schutz. In dieser Gemäßheit sichern Wir jeder kirchlichen Gemeinde die Fortdauer ihrer bisherigen Religionsübung und den Genuß ihrer nach Vorschrift Unserer Gesetze zu verwaltenden Güter und Einkünfte, sowie ihres Schulfonds, zu.

II. Wenn an einem Orte Unseres Reiches bisher nur Eine Religionsübung stattfand, die Genossen einer anderen Konfession sich aber in diesem Orte so sehr vermehren, daß sie eine kirchliche Gemeinde bilden können, so werden Wir ihnen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen die freie Uebung ihrer Religion, nach den Vorschriften ihres Kultus, in dem Innern ihres Kirchengebäudes allergnädigst gestatten. Es muß jedoch der zur Errichtung des Gottesdienstes nötige Aufwand ohne Kosten und Beschweris der zu einer anderen Konfession zugehörigen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Fundationen aufgebracht werden können, indem Wir nie gestatten werden, daß Ein Religionsteil sich in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines anderen Religionsteiles eindringe.

III. Können die von der herrschenden Konfession eines Ortes dissentierenden Einwohner eine besondere kirchliche Gemeinde nicht bilden, so ist ihnen unbenommen, nicht nur die benachbarte Kirche ihres Kultus zu besuchen, sondern auch einen Geistlichen ihrer Konfession zum häuslichen Religions- und Kinderunterricht, sowie zur Administrirung der Sakramente zu sich zu berufen. Letzteres findet auch in Rücksicht auf Taufen und eheliche Trauungen statt und können diese Aktus in Privathäusern vorgenommen werden, wobei alsdann dem Geistlichen zur Pflicht gemacht wird, hiervon sowohl vor als nach vollzogener Handlung dem Parochus des Ortes eine amtliche Anzeige zu machen, welcher den Vorgang ordnungsmäßig in das Kirchenbuch einzutragen hat. In Abficht

auf Beerdigungen soll unter allen Einwohnern eines Ortes, zu welcher christlichen Konfession sie auch gehören, eine ganz gleiche Behandlung stattfinden, so, daß also ein Geistlicher von der Konfession des Verstorbenern auf Verlangen dem Leichenzuge beizuhelfen und eine Rede am Grabe halten darf. Uebrigens werden die der Ortsreligion nicht zugethanen Einwohner, so lange sie keine besondere Kirche bilden, in allem, was ihre Religions- und Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zur Ortspfarrei gerechnet, und haben daher in allen vorkommenden Fällen die gesetzlichen Stolgebühren dahin zu entrichten.

IV. Bei Besetzung aller Aemter und Stellen wird in Zukunft auf den Unterschied der christlichen Glaubenskonfessionen keine Rücksicht genommen und unter den Fähigen dem Würdigsten — er gehöre zu der katholischen oder zu einer der protestantischen Kirchen — der Vorzug gegeben werden.

V. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses schließt in Zukunft die Rgl. Unterthanen von der Aufnahme in das Bürgerrecht eines Ortes nicht mehr aus, sondern jeder Unterthan, der einer der drei christlichen Glaubenskonfessionen zugethan ist, kann, wenn er die übrigen gesetzlichen Vorschriften in sich vereinigt, die Aufnahme als Bürger eines Ortes und den vollen Genuß der davon abhängenden bürgerlichen Rechte erwarten.

VI. Um eine Ehe mit einer Person, die einer anderen christlichen Konfession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, keiner Dispensation und bei vorwaltenden Ehehindernissen verifiziert die Obrigkeit des Ortes, wo die Ehe geschlossen wird, die beiderseitigen Dispensationen. Die Kinder aus dieser Ehe werden in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geschlecht der Kinder getheilte Erziehung oder jede andere Bestimmung diesfalls festzusetzen; nur müssen, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die Söhne notwendig auch in dieser Religion erzogen werden; jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten abgeschlossen werden. Nach erreichten Unterscheidungsjahren steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frei, sich nach eigener Wahl zu der einen oder der anderen christlichen Kirche zu bekennen; jedoch sollen die in den Rgl. Zivildiensten stehenden Personen keine Religionsveränderung vornehmen, ohne solche durch den Departementschef, dem sie angehören, *U n s* angezeigt zu haben.

VII. Die zur Gültigkeit der Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bei Ehen verschiedener Konfessionsverwandten vor dem Pfarrer des Bräutigams. Wünscht der andere Eheleile zu seiner Gewissensberuhigung auch noch von dem Geistlichen seiner Konfession eingeseget zu werden, so hat dies keinen Anstand.

Alle diese Verfügungen wollen Wir hiermit in der Allgemeinheit festgesetzt haben, daß sie für alle Teile Unseres Königreiches, welche kirchliche Verfassung oder Ordnung bisher daselbst stattgehabt haben

möge, sowohl bei dem Zivil als Militär, ohne allen Unterschied des Standes und der Personen, als gesetzliche Norm gelten sollen. Daran geschieht Unser Kgl. Wille. Gegeben in Unserer Kgl. Residenz, Stuttgart, 15. Oktober 1806. Friedrich. — Minister des geistlichen Departements: v. Mandelslohe.“

Dieses Religionsedikt mit seiner Toleranz in der Einleitung brachte eine sehr wesentliche Bevorteilung der Protestanten, für die es in der Diaspora weiter sorgte und denen besonders die Bestimmungen über die *M i s c h e n* nützten. Es ist Erfahrungsthatsache und zeigt täglich die Statistik, daß weit mehr protestantische Männer eine Mischehe eingehen als katholische Männer; überall haben dann hier die Söhne in der protestantischen Religion erzogen werden müssen, während die protestantischen Frauen schon von selbst sorgten, daß ihre katholischen Männer die Zusicherung der protestantischen Kindererziehung gaben! Hier in dieser Bestimmung liegt eine Hauptursache für den großen Verlust, den die katholische Kirche durch die Mischehen erlitten hat. *E i f f a h r e* lang hatte diese unparitätische Bestimmung gesetzliche Wirksamkeit; aber nach dem Gesetze der Beharrung, das hier ganz besonders sich geltend machte, wirkte die Bestimmung noch Jahrzehnte hindurch, und selbst die heutige Zeit empfindet noch den Geist dieser Verordnung. Eine Kgl. Verordnung vom 14. März 1817 (Regierungsblatt 1817 Nummer 131) erst verfügt, daß die Bestimmung, „wonach in dem Falle, wenn der Vater der evangelischen Konfession zugethan ist, die Söhne notwendig auch in dieser Konfession erzogen werden müssen, aufgehoben sein sollte!“ Die Gewohnheit fiel nicht mit der gesetzlichen Bestimmung!

Der Träger und bis in das kleinste Detail sich verlierende Durchführer des Staatskirchentums war die staatliche Behörde, welche das Organisationsdekret vom 18. März 1806 für die Katholiken Württembergs geschaffen hat; es ist der schon mehrfach erwähnte „*R ö n i g l i c h e K a t h o l i s c h e G e i s t l i c h e A u t*“, der durch ein Kgl. Dekret vom 16. Okt. 1816 die Benennung: „*K a t h o l i s c h e r K i r c h e n r a t*“ erhielt. Die württembergischen Katholiken gehörten 1803 fünf verschiedenen Diöcesen an, und die gesamte damals arbeitende Staatsmaschine mit ihrem Selbstbewußtsein sondergleichen, das nur an sich dachte und das Volk als für die Staatsmaschine geschaffen ansah — statt umgekehrt —, war auch auf dem *R. R. G.* thätig und arbeitete daselbst mit Hochdruck. Es liegt aber die Ursache dieser Erscheinung in den damals diese Behörde bildenden Personen! Da finden wir z. B. als zweiten Direktor des *R. R. G.* von 1812—1817 den späteren Staatsrat *S c h m i t z v. G r o l l e n b u r g*, für welchen folgendes Vorkommnis sehr bezeichnend ist. Als er im Jahre 1817 im Auftrag der württembergischen Regierung in Gemeinschaft mit dem protestantischen badischen Bevollmächtigten von Lürtheim nach Rom gesandt wurde, um wegen des Abschlusses der Diöcesanerrichtung daselbst zu unterhandeln, bietet sich folgendes vielfagende Bild: „Der württembergische Katholik von Schmitz-Grollenburg blieb bei der Audienz vor dem hl. Vater stehen, während der badische Protestant von Lürtheim niederfiel und den Pantoffel küßte, wie er auch im Gegenseize zu jenem bald ins Nachgeben geriet!“ Ein Mitglied des *R. R. G.* war sich eben seiner Würde auch vor dem heiligen Vater bewußt und

von seiner „segensreichen Thätigkeit“ so sehr durchdrungen, wie der dritte Direktor dieser Behörde, C a m e r e r, der im Jahre 1818 ein Loblied auf die Thätigkeit des R. R. G. R. sang in seinem anonym erschienenen Werkchen: „Die katholische Kirche Württembergs beim Eintritt des Jahres 1818.“

Die Seele des ganzen Regiments des R. R. G. R. im ersten Jahrzehnt seines Bestehens war der Geistliche Rat W e r k m e i s t e r. Benedikt Maria von Werkmeister wurde geboren am 22. Oktober 1745 zu Jüssen und 1764 als Klostersnovize in der Benediktinerabtei Neresheim aufgenommen. Am 5. Oktober 1765 legte er die Ordensprofesß ab und wurde im Jahre 1769 zum Priester geweiht. Im Mai 1784 folgte er einem Rufe des katholischen Herzogs Karl Eugen als Hofprediger nach Stuttgart, wo er im Jahre 1790 zum Weltpriesterstand übertrat. 1796 erhielt er die Pfarrei Steinbach im Oberamt Eßlingen, wurde 1807 unter Beibehaltung seiner Pfarrei vom König zum Mitglied des R. R. G. R. ernannt, vom 16. Oktober 1816 an war er Mitglied der Oberstudiendirektion, erhielt 1817 den Titel Oberkirchenrat und starb am 16. Juli 1823. Werkmeisters Schrift: „Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen (sic!) katholischen Kirche in dem deutschen Staatenbunde“ giebt neben seinen anonym herausgegebenen Flugschriften und seinem Organ: „Die Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken“¹⁾ den besten Einblick in seine Bestrebungen, die durch und durch auf gänzliche Verstaatlichung der katholischen Kirche, auf den schlimmsten Cäsareopapismus hienzielten. Zur Charakteristik genügen einige wenige Sätze seiner Werke, wie: „Die deutsche katholische Kirche fordert vom dem Deutschen Bunde Schutz gegen die päpstliche Kurie“ (ein Lieblingsausdruck der geistlichen und weltlichen Bureaukraten Württembergs). „Es ist nicht nötig, mit Rom ein Konkordat abzuschließen.“ Die Jesuiten sind „die schlauesten Trabanten der römischen Kurie“. „Es ist die Absicht meines Entwurfes, zu zeigen, wie die deutsche katholische Kirche ihre alten Rechte wieder erhalten und an den Staat. — im Gegensatz mit Rom — fester und freundlicher geknüpft werden kann.“ „Die Bischöfe sollen ihre Rechte unter Aufsicht des Staates ausüben,“ sollen „inländische Bischöfe, Landesbischöfe“ sein! Dem Staat kommt das Ernennungsrecht derselben zu! „Die Kirche soll ihrer schimpflichen Fessel, eines Kultus in fremder Sprache, des Cölibats, entladen werden.“ „Aufgeklärte [man muß wissen, was dies heißt in der Sprache jener Tage! D. B.] Männer sollen gute Katechismen verfassen!“ „Nur die einzige Bruderschaft der allgemeinen Nächstenliebe soll gestattet sein.“ „Die Verehrung der Heiligen soll beschränkt und gereinigt werden.“ „Die Wallfahrten sollen allmählich ganz unterdrückt werden!“ Was Werkmeister über das Glaubensbekenntnis sagt, ist geradezu empörend; wir wollen seine ungeheuerlichen Sätze nicht auffrischen! „Das Cölibat der Geistlichen ist ein Meisterstück der römischen Politik“; um Propaganda für dessen Abschaffung zu machen, schrieb er die Abhandlung: „Vorschlag, wie in der deutschen katholischen Kirche die Priesterehe allmählich eingeführt werden könnte.“ „Es sollen keine Mönchsklöster, am wenigsten Jesuiten eingeführt

¹⁾ Ulm 1806—1815, 4 Bde.

werden!“ „Die Mitglieder der Domkapitel werden vom Staat ernannt.“ „Der Landesherr ernannt den Regens und das ganze Personal der [Priester-] Seminaristen.“ „Die Landesherren ernennen jedesmal [nach der Verweisung] innerhalb 4 Monate den Erzbischof und die Bischöfe des Landes.“ Dazu machte Werkmeister noch Propaganda für Abschaffung von Festtagen und Verlegung der beizubehaltenden auf den Sonntag, und das Fasten will er ganz aufhören lassen! In diesen knappen Sätzen aus Werkmeisters Schriften haben wir den Kern des ganzen Regiments des R. R. G. N.! Was Werkmeister hier forderte, bemühte er sich in die Praxis umzusetzen durch die Dekrete des R. R. G. N. Wie man innerhalb dieses staatlichen Kollegiums über das Verhältnis zur kirchlichen Behörde dachte, sagen uns die „Historisch-politischen Blätter“ (2. Band S. 543): Ist es doch seiner Zeit von den Mitgliedern der katholischen Kirchensektion eines süddeutschen Staates, als es sich um das Konkordat mit dem apostolischen Stuhl und baldige Einsetzung von Bischöfen handelte, unverbohlen gesagt worden: „Wir brauchen eigentlich nichts als einen Salber!“ Ist das Wort im R. R. N. in Stuttgart auch nicht gefallen, gehandelt hat man nach demselben! Wie tief das Staatskirchentum eingegriffen hat, zeigen die Worte von Mitgliedern des Domkapitels desselben Staates über die Verhaftung des Kölner Erzbischofs im Jahre 1837: „Der König habe in Bezug auf diesen Prälaten keineswegs den rechten Weg eingeschlagen; er hätte denselben in einem Wagen verpackt nach Rom führen und dem Papste sollen übergeben lassen mit den Worten: „Heiliger Vater! hier hast du deinen gehorsamen Sohn!“¹⁾ Wie eifrig der R. R. G. N. und späterhin der R. R. N. in dem Erlassen von Dekreten war, zeigt die Thatsache, daß derselbe von 1806—1842 insgesamt 377 allgemeine Verordnungen erließ, während alle fünf bischöflichen Ordinariate, zu denen die württembergischen Katholiken gehörten, das Generalbivariat in Ellwangen und Rottenburg und das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg zusammen genommen in derselben Zeit 193 allgemeine Verordnungen erließen.²⁾ Dieses Zahlenverhältnis zeigt deutlich das Sineinregieren des R. R. N. in die Kirche und deren innere Angelegenheiten. Kardinalstaatssekretär Consalvi forderte im Jahre 1817 die Absetzung Werkmeisters in einem Schreiben an den Bischof von Ebara, der seinerseits diese Note dem württembergischen Minister Wangenheim zustellte; letzterer gab dann dem Bischof v. Keller die Anweisung, wie derselbe die ganze Note zu beantworten habe.³⁾ Doch sollen nun die Dekrete desselben reden!

Die mitgeteilten Religionsedikte und die damit in Zusammenhang stehenden kgl. Verordnungen bildeten die Grundlage für das Wirken des R. R. G. N., und welcher Dehnbarkeit dieselben fähig sind, zeigt die Thätigkeit desselben. Das Fehlen einer kirchlichen Behörde im Lande, der Mangel einer Volksvertretung und das ganze selbstherrliche Regiment in Württemberg müssen bei der Beurteilung mit in Betracht gezogen werden; aber es bleibt Thatsache, daß in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahr-

¹⁾ „Historisch-politische Blätter“, 1838. II. Band, S. 553.

²⁾ Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche in Württemberg, 1842.

³⁾ Bischöfliches Archiv in Rottenburg.

hundertß im heutigen Württemberg das staatskirchliche System sich einer „Blüte“ erfreute, wovon wir heute noch manche Früchte zu ernten haben.¹⁾

Die Einmischung des Staates in Ehesachen ist schon in dem Religionsedikte selbst enthalten, wie auch die Begünstigung des Protestantismus bei Mischehen und der Kindererziehung bei solchen Ehen. Am 11. Juli 1803 verfügte die herzogliche D.L.N.: „Was die Scheidung zu Tisch und Bett betrifft, so ist jederzeit desfalls mit der Zivilobrigkeit, sofern dieselbe vorbereitungsweise Kognition von der Sache zu nehmen hat, die nötige Kommunikation zu pflegen.“²⁾ Nach einem Dekret vom 18. Juli 1804 sind die Gesuche um Ehedispensationen nicht direkt an die zuständige kirchliche Behörde zu leiten, sondern müssen an die D.L.N. gerichtet werden, welche um Erlaubnis zur Einholung der Dispens anzufragen ist; durch Dekret vom 12. Juli 1806 sind diese Dispensationsgesuche an den K. K. G. N. zu richten, was man insofern als einen kleinen Fortschritt ansehen könnte, als nun nicht mehr ein gemischtes, sondern ein aus Katholiken bestehendes Kollegium die Erlaubnis zu erteilen hat. Ein Dekret des K. K. G. N. schrieb ausdrücklich vor, „auf jeden Fall, wo man sich vom Bischof dispensieren lassen wolle, vorher beim K. K. G. N.-Kollegium um diese Erlaubnis zu bitten“. Weiter wurde dabei verfügt, daß aus den vormaligen österreichischen Orten Dispensationsgesuche „im dritten und vierten Grade der Schwägerschaft bei der geistlichen Stelle nicht mehr eingebracht werden dürften“. Wie fürsorglich derselbe seines Amtes waltete, zeigt dessen Spezialerlaß vom 10. August 1809, worin bestimmt wurde, daß das höhere Alter des Bräutigams der Verhehlung nicht im Wege stehe; eine Dispensation wurde nur dann noch vorgeschrieben, wenn die Braut um 12 Jahre älter ist, als der Bräutigam! Wie aber in die rein kirchliche Seite eingegriffen wurde, hat der K. K. N. durch sein Dekret vom 18. Juli 1818 dokumentiert, worin er bestimmt: „Was die Dispensation von der Proklamation betrifft, so ist kein Katholik verbunden, eine solche Dispens bei der geistlichen Behörde nachzusuchen.“ Diese Einmischung in Ehesachen findet sich aber auch noch nach der im Jahre 1828 erfolgten Errichtung des Bistums Rottenburg, was z. B. der Kirchenratserslaß vom 8. Januar 1831 u. a. zeigt! Der katholische Geistliche konnte genötigt werden, die Einsegnung auch von solchen Mischehen vorzunehmen, bei denen akatholische Kindererziehung zugesichert war; wenn er sich weigerte, eine derartige Handlung vorzunehmen, so wurde er von der staatlichen Behörde im Strafwege verurteilt; man denke nur an die skandalöse Behandlung von Kaplan Lauter in Gmünd um die 1840er Jahre, an die Entfernung des Stadtpfarrers Kreuzer von Biberach, der im Jahre 1846 die Einsegnung einer derartig geschlossenen gemischten Ehe verweigerte. Wer die katholische Anschauung und Lehre über die Mischehen verteidigte, hatte die schlimmsten Folgen zu gewärtigen, wie Professor Dr. Maß in Tübingen, der seines akademischen Lehramts gegen seinen Willen enthoben wurde (als er die katholische Lehre über die Mischehe verteidigte). Allerdings suchte man im

¹⁾ Beilage II im Anhang giebt ein interessantes Bild über die Lage der katholischen Kirche in Württemberg im Jahre 1808.

²⁾ Dr. J. Lang, Sammlung katholischer Kirchengesetze, S. 46.

Jahre 1847 selbst einen Professor wie Dr. v. Gesele zu verdrängen und durch Pfarrer Scheffold zu ersetzen, der für liberal galt!

Die Liturgie und der ganze katholische Gottesdienst blieben von anstürmenden und sich überstürzenden Neuerungsversuchen auch nicht verschont; alles Alte wurde als schlecht und reformbedürftig angesehen, weil es eben alt war, und von jeder neuen Vorschrift erwartete man die günstigsten Erfolge, die naturgemäß nicht nur ausbleiben, sondern oft in Mißerfolge umarten mußten. Raum waren die katholischen Landesteile an Württemberg gekommen, als schon am 11. Juli 1803 die D. R. K. die Abschaffung des Chorgesanges und nachmittägigen Gottesdienstes in den neuen Landen anordnete. Am 2. März 1805 verfügte die Regierung für die neuen Lande: „Es muß Grundsatz des Staates sein, daß an Werktagen außer der stillen Messen kein öffentlicher zufälliger Gottesdienst angeordnet und daß zu dem Kirchenbesuche das Arbeiten suspendiert werde“. Dagegen verfügte ein Dekret des K. K. G. K. vom 27./28. Dezember 1806 die Feier des 1. Januar als Gedächtnisfeier für die Annahme der Königswürde. Ein Dekret des Stadtoberamtmanns in Stuttgart vom 24. Oktober 1806 gestattet dem katholischen Geistlichen in Stuttgart „eine Rede am Grabe halten zu dürfen“, was ihm bisher untersagt war! Auf den 3. November 1806 wurde in Stuttgart für die katholische Kirche ein Dankgottesdienst angeordnet „wegen des Glücks der förderierten Waffen sowohl in der Schlacht bei Jena als bei Halle, der Einnahme von Berlin und des Treffens bei Brenzlau“. ¹⁾ Die Predigttexte für des Königs Geburtstag wurden von diesem selbst ausgewählt. ²⁾ Ein Dekret derselben Behörde vom 7. Dez. 1803 griff mit rauher Hand in eine liebgewonnene Einrichtung des kath. Volkes ein; es ordnete nämlich die Abbestellung des nächtlichen Gottesdienstes „am Christfest, beim hl. Grabe, an Ostern und auch überhaupt alle nach eingetretener Dunkelheit bisher abgehaltenen Gottesdienste“ an. Das katholische Volk hielt jedoch vielfach an dem alten Gebrauche fest, weshalb ein Generalreskript des K. K. G. K. vom 8. Dezember 1807 dieses Verbot erneuerte und die seitherigen nächtlichen Gottesdienste auf die „Frühstunden“ verlegte. Ein Spezialdekret dieser Behörde vom 2. Aug. 1808 bringt gar eine Gottesdienstordnung für Sonn- und Werktage. Die in Stuttgart beschlossenen Neuerungen fanden mancherorts im Lande nicht nur die freundlichste Aufnahme, sondern man suchte sich noch in eigenhändig beschlossenen „Reformen“ zu überbieten, so daß der König selbst hiergegen einschreiten mußte in einem Generalreskript vom 24. Mai 1809, woselbst befohlen wird, es soll bezüglich der Kultsachen „jede Anordnung, wodurch den religiösen Bedürfnissen der Befenner der katholischen Religion zu nahe getreten würde“, unterbleiben, „als die bevorstehende Einführung einer neuen Hierarchie für die katholische Kirche Unseres Reiches solche Einrichtungen herbeiführen wird, welche allein Unserer allerhöchsten Absicht, das wahre Wohl Unserer katholischen Unterthanen zu befördern, entsprechen können“. Die Reformtätigkeit führte in einigen Orten nach den Grundsätzen

¹⁾ Dekretalienbuch der St. Eberhardspfarrei in Stuttgart.

²⁾ Dekret des K. K. G. K. vom 10. Oktober 1806 an das katholische Stadtpfarramt Stuttgart in dessen Dekretalienbuch.

Wertmeisters zu der Abschaffung der lateinischen Sprache bei der hl. Messe, wogegen selbst die Sektion der inneren Administration in einem Dekret vom 23. Juli und 17. August 1811 auftrat, und verfügte, „daß aller Orten die lateinische Sprache bei dem Kultus wiederhergestellt und beibehalten werden solle“. In den Frauenklöstern wurde dieselbe aber beim Brevier abgeschafft, schon um „die Augen der Klosterfrauen zu schonen“. Eine Verordnung vom 22. Mai 1807 verbietet das Läuten der Glocken bei einem Gewitter. Die Bildung der beiden Garnisonsgemeinden Stuttgart und Ludwigsburg erfolgte durch eine Kgl. Verordnung vom 9. September 1807. Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1811 untersagt „das Auslaufen der Kgl. Unterthanen in ausländische Wallfahrtsorte“. In dem Gottesdienste selbst machte sich eine Aermlichkeit und Sparsamkeit geltend, die besonders da hart empfunden werden mußte, wo man früher an den reichen Gottesdienst der Klöster gewohnt war.

Wohl am weitesten ging das Kgl. Dekret vom 20. Dezember 1811; dasselbe schrieb genau die Ausgaben für die Kultkosten vor und setzte folgende Sätze fest: „Für Kommunikanten- und Meßwein in Kirchen, wo drei Geistliche wirken, jährlich 30 Gulden, für zwei Geistliche 20 fl. und für einen Geistlichen 12 fl.; für Hostien 7 resp. 6 fl., für Wachs 40 resp. 30 resp. 20 Pfund; Del fürs ewige Licht und Schmierer der Uhr und Glocken (!) 52 Pfund; Weihrauch 1½ Pfund resp. 1 Pfund und 4 Pfund Walddrauch zum Begraben; für Kirchenwachs 16 resp. 12 resp. 8 fl.“ Daß diese Positionen nicht ausreichen konnten, auch nur die minimalsten Bedürfnisse zu decken, ist einleuchtend; auch sah sich die Regierung selbst veranlaßt, die Verordnung abzuschwächen; ein Dekret der Krondomänensektion vom 12. Mai 1815 setzt für jeden Geistlichen als Meßwein „20 Meßguter alter Wein“ aus und entschuldigt sich unter der Hand wegen obigen Dekrets, das nur erlassen worden sei, um „Mißbräuche“ abzubestellen; unter diesen „Mißbräuchen“ verstand man aber schon die von der katholischen Kirche vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes! Wie hier gespart wurde, zeigt uns auch ein Dekret des K. K. G. N. vom 23. Dezember 1806, welches dem Graf Beroldingischen Hofmeister zwar erlaubte, „während seines hiesigen Aufenthaltes an Sonn- und Feiertagen in der katholischen Kirche Messe zu lesen“, aber sofort die Bedingung hinzusetzte, „daß derselbe die damit verbundenen Kosten [Wachs, Wein u. s. w.] selbst bestreite“.¹⁾ Bezeichnend ist auch eines der ersten Dekrete des K. K. G. N. vom 10. Juli 1806; es betrifft die Zensur geistlicher katholischer Schriften; doch sei auch noch eine erfreulichere Verordnung hier genannt; die Befreiung des Papstes aus der französischen Gefangenschaft hat auch den K. K. G. N. am 11. Mai 1814 veranlaßt, „ein allgemeines Dankfest wegen Wiederbefreiung des Oberhauptes der katholischen Kirche“ anzuordnen!

Die im paritätische Behandlung der Katholiken machte sich trotz aller Religionsedikte in der Verwaltung geltend; schon im Jahre 1808 tauchen Klagen aus den katholischen Landesteilen (Zwiefalten) auf, daß die katholischen Beamten verkürzt würden und in katholischen Gegenden sich fast kein Beamter mehr finde, der Glaubensgenosse sei.

¹⁾ Dekretalienbuch der St. Eberhardsparrei in Stuttgart.

In den altwürttembergischen Anschauungen aufgewachsene Männer kamen in die neuen Gebiete, um hier nach eigenem Gutdünken zu schalten und zu walten, und die Regierung half getreulich mit. So wurde am 4. Februar 1806 den Protestanten die Niederlassung in den katholischen Gebietsteilen gestattet, umgekehrt aber bestimmt, „daß es in Ansehung des Erfordernisses der evangelischen Religionseigenschaft für diejenigen, welche in den alten Landen sich niederlassen wollten, wie bisher sein Verbleiben haben solle“. Man halte die Zusicherungen der Religionsedikte daneben! Eine Kgl. Resolution vom 23. Juli 1811 befiehlt, daß in jedem Orte, wo Geistliche beider Konfessionen sich befinden, immer der protestantische den Vorrang haben soll, „da Se. Majestät dem Vorrecht ihrer Religion und der herrschenden des Staates nicht zu nahe getreten wissen wollen.“ Welche Behandlung die Katholiken unter ihrem neuen Landesherrn erfuhren, zeigt uns die Thatsache, daß Kaiser Napoleon am 12. Februar 1810 durch Champigny dem Ministerium in Baden mit drohenden Worten erklären ließ, die Behandlung der Katholiken als „Geloten“ ferner nicht dulden zu wollen! Das spricht Bände!

Den Geistlichen wurde eine Reihe ganz bestimmter Vorschriften über die Kirchenregierung, und selbst solche, die sich bis auf die Kanzel erstreckten, gemacht. So verfügte schon am 11. Juni 1803 die D. R. K., daß kein Pfarrer oder Dekan sich bei Strafe unterfangen sollte, eine von dem Ordinariate erlassene Verordnung ohne die höchste landesherrliche Genehmigung zu promulgieren. Als der Bischof von Augsburg im Jahre 1807 seinen Fastenhirtenbrief nicht vor der Verkündigung zur Genehmigung vorlegte, erhob der K. K. G. K. nach seinem Dekret vom 30. Februar 1807 ernstliche Vorstellungen, doch fühlte er sich geneigt, „ausbewegenden Ursachen für diesmal, und das letztemal, die Publikation gnädigst“ zu erteilen „unter der Modifikation, daß die Erlaubnis, Fleisch zu essen, auch auf die Samstag (ausgenommen die Quatember und den Karfreitag) ausgedehnt werde“. Ein Dekret vom 20. März 1813 bestimmte für alle bischöflichen Erlasse, Hirtenbriefe u. s. w. die Aufschrift: „Mit Kgl. allerhöchster Genehmigung“. „Ein württembergischer Pfarrer soll daher das Credo in der Messe so angestimmt haben: Credo cum placeto regio in unum Deum.“¹⁾ Hat sich die Sache auch nicht so abgespielt, gepaßt hätte die Antonierung in das damalige System vortrefflich! Ein Dekret der D. R. K. vom 23. Februar 1804 schuf für die katholischen Gemeinden sog. „Kirchenkonvente“, die ganz nach protestantischem Muster geschnitten waren. Die Konkursprüfungen der Geistlichen wurden laut Dekret des K. K. G. K. vom 19./21. April 1807 jährlich zweimal und zwar in Stuttgart, Wiberach und Rottweil abgehalten; die Kommission für Abhaltung dieser Prüfungen stellte die staatliche Behörde auf; nach einem Erlaß vom 20. Februar 1810 mußten von da ab diese Prüfungen allein vor dem K. K. G. K. abgelegt werden. Ein Dekret vom 1. Oktober 1808 bestimmt die notwendigen Eigenschaften der Theologiekandidaten.

Selbst in die Privatverhältnisse der Geistlichen regierte diese staatliche Behörde hinein; sie war zwar auch besorgt, daß denselben die

¹⁾ Katholik 1853, S. 317.

Ordnungsverleihungen nicht ganz versagt blieben, und so durften die Dekane, „wenn sie 25 Jahre als solche (!) gedient hatten, sich um die Erteilung des Zivilverdienstordens melden“.¹⁾ Am 28. Juni 1808 erging eine bis ins kleinste Detail gehaltene Verfügung über die Residenz der Geistlichen! Wenn auch manches in jener Zeit nicht so war, wie es hätte sein sollen, gehen doch die folgenden Erlasse zu weit. Ueber die Kleidung der Geistlichen wurden eingehende Verordnungen erlassen. Am 24. Mai 1810 bestimmte der K. K. G. N., daß alle Geistlichen, welche sich in die Residenzstadt verfügen, daselbst, „wenn sie sich vor dem diesseitigen Kollegio oder einzelnen Räten präsentieren, in schwarzen Röcken mit Schuhen und aufgeschlagenen Hüten angethan sein müssen“. Am 18. Mai 1811 erfolgte ein zweiter Erlaß über diese Kleiderordnung, in dem auch „Strümpfe“ vorgeschrieben wurden; am 1. August desselben Jahres kam die Vorschrift, daß die Geistlichen beim König „nie anders als in langer schwarzer Kleidung von wollenem Zeug und mit einem Uberschlag erscheinen“ dürften. Am 10. September 1812 erblühte die vierte Verordnung über die Kleidung der Geistlichen das Tageslicht; sie wandte sich besonders gegen den „runden Hut“ derselben. Die wiederholten Dekrete sind neben der Einmischung der staatlichen Behörde auch ein Beweis dafür, wie manche Geistliche jener Lage eine Kleidung wählten, die nicht gerade stets als passend angesehen werden konnte, — aber mußte sie nicht die Neuerungssucht der staatlichen Behörde auch zu Aenderungen in der Kleidung geradezu auffordern? Den Geistlichen wurde jede Aeußerung über die politischen Verhältnisse strengstens verboten, was dem damaligen Regens des Priesterseminars in Ellwangen besonders bemerkt worden ist.²⁾ Die Vikare durften sich der besonderen Schuld des K. K. G. N. erfreuen, erging doch am 11. Juni 1810 ein besonderer Erlaß an die Pfarrgeistlichkeit, welcher bestimmte: 1. Kein Vikar ist schuldig, an Sonn- und Festtagen auf die kommenden Beichtkinder stundenlang im Beichtstuhle zu warten, sondern es ist genug, daß der Vikar an dergleichen Tagen in dem Beichtstuhle sitze, wenn wirklich Beichtkinder vorhanden sind und der Mesner ihm dies meldet. 2. Der Pfarrer soll den Vikar standesgemäß behandeln und ebenso ihm auch von seinen Diensthoten begegnen lassen, besonders soll ihm wöchentlich zweimal das Zimmer gereinigt und monatlich das Bett frisch überzogen werden. Zum Essen soll ihm gutes Bier und wenigstens an Sonn- und Feiertagen, auch bei außerordentlichen Anstrengungen ein Schoppen Wein statt des Bieres gegeben werden. Diese Verordnung scheint von den Pfarrherren sehr prompt befolgt worden zu sein; denn schon am 13. Juli 1811 sah sich der K. K. G. N. veranlaßt, folgendes festzusetzen: „Zum Mittag- und Nachteffen darf einem Vikar nicht mehr als — nach der Beschaffenheit der Gegend — entweder ein Schoppen Wein oder eine halbe Maß Bier gegeben werden!“

Das „öffentliche Kirchengebet“ für den neuen Landesfürsten und sein Haus wurde in den katholischen Kirchen durch den Staat angeordnet. Nachdem schon unterm 6. Dezember 1802 von der herzoglichen Oberlandeskommission an den Stadtpfarrer und Dekan in Rottweil ein De-

¹⁾ Dekret vom 16. Februar 1808.

²⁾ Dekret des K. K. G. N. vom 22. August 1813.

eret ergangen war wegen Aufnahme der herzoglichen Familie in das allgemeine Kirchengebet, verfügte die D. L. R. in Ellwangen unterm 7. April 1803 allgemein, daß nachstehendes Formular in das „öffentliche Kirchengebet“ eingeschaltet werde: „Besonders aber bitten wir Dich für Deinen Knecht, unseren Kurfürsten, für die Kurfürstin, seine Gemahlin, für seinen Sohn, unsern Kurprinzen und dessen Geschwister, sowie für die verwitweten Herzoginnen, auch alle übrigen, des kurfürstl. Hauses Herzoge und Herzoginnen. Sieh stets unserm Kurfürsten ein gutes, zum Wohlthun williges Herz, richtige Gedanken, einen festen Mut, daß er unerschütterlich in Erfüllung seiner schwereren Regentenpflichten bleibe; uns aber flöße stets Liebe und Ehrfurcht gegen ihn und Gehorsam gegen die Gesetze ein, auf daß wir ein stilles und ehrbares Leben führen, nach seinem Willen thun und seinen Segen und Gnade verdienen mögen“.¹⁾ Infolge der Annahme der Königswürde wurde das Formular am 11. Januar 1806 entsprechend abgeändert. Nach Auflösung des Deutschen Reiches forderte die Regierung, daß die Gebete für Kaiser und Reich wegfallen; der König wünschte hingegen Aufnahme des Gebetes: *Salvum fac regem nostrum*, welchem Wunsche auch nachgegeben wurde. Am 15. Dezember 1808 wurde vom K. K. G. K. ein Gebet für den König nach Schluß des Hochamts an Sonn- und Festtagen angeordnet, welche Verfügung am 25. Dezember 1810 wiederholt wurde. Am 2. November 1816 erhielt das allgemeine Gebet vom K. K. K. für das königliche Haus die noch heute gebrauchte Form, welcher am 4. November das Generalvikariat in Ellwangen zustimmte.

Die Reduzierung der Feiertage war in damaliger Zeit ein eifriges Bestreben der staatlichen Behörden, auf deren Veranlassung hin auch bischöfliche Ordinariate entsprechende Verordnungen erließen. Am 30. März 1803 wurde „den Pfarrern und anderen Geistlichen bei nachlässiger, in jedem Uebertretungsfall unnachsichtlich zu verhängender Strafe untersagt, an den verlegten Feiertagen einen anderen als den sonst an jedem Werktag in der Woche hergebrachten Gottesdienst zu halten“. Dazu sollen die Pfarrer auch noch über „den heilsamen Zweck dieser Verordnung“ predigen. Das katholische Volk aber hielt an seinen seitherigen Feiertagen fest, so daß solche und ähnliche Verordnungen nicht weniger als 4—5mal ergingen. Das kurfürstliche Landvogteigericht Nottweil bringt z. B. am 21. Dezember 1803 diese Verordnung in Erinnerung, da man „wider Erwarten zu bemerken hatte, daß sich die Unterthanen und Angehörige noch immer unterstehen, an abgewürdigten Feiertagen neben dem werktägigen gewöhnlichen Gottesdienst noch andere, für die feiertägliche Zeit gewidmete Andachten vor- und nachmittags in Kirchen zu pflegen“. Der Erlaß wendet sich dann in schroffster Weise gegen diese „gesetzwidrigen, sträflichen Vergehen“ und verfügt sogar das Abschließen der Gotteshäuser nach der hl. Messe! Auch im Jahre 1804 (2./6. September) ist von der D. L. R. noch ein ähnliches, gegen die Haltung der „abgewürdigten Feiertage“ gerichtetes Dekret für notwendig gefunden worden.

So wird sich kaum ein Gebiet des kirchlichen Lebens finden lassen,

¹⁾ Lang, S. 23 und 24.

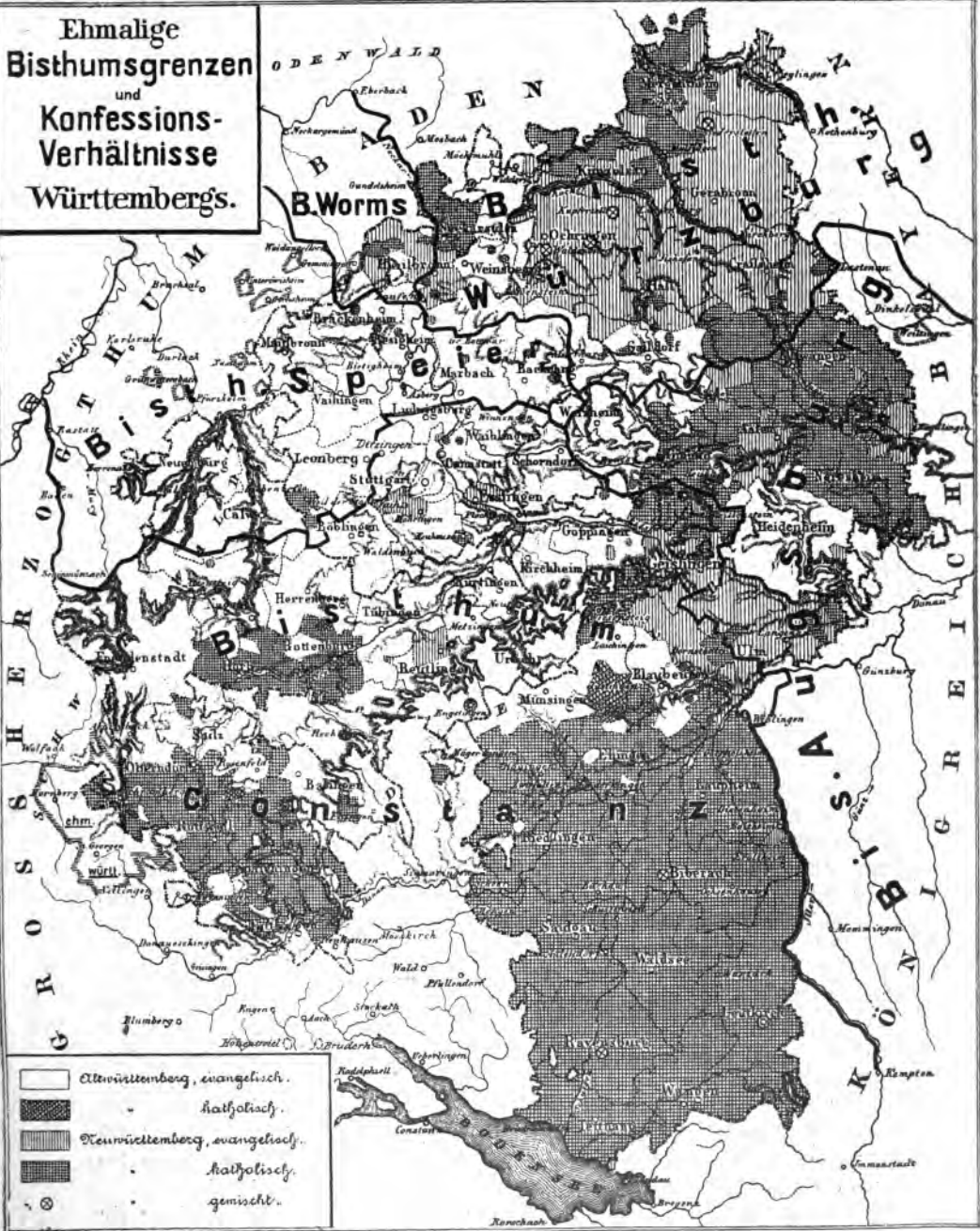
in welches nicht der Kirchenrat mit seinen Verordnungen eingegriffen hätte, und es bleibt ein ewiges Verdienst des ersten Bischofes der Diöcese, Joh. Bapt. v. Keller, daß er am Ende seines Lebens, nachdem er selbst so bitter die Wirkungen des von ihm als „geistlicher Rat“ teilweise mit unterstützten Systems empfinden mußte, durch seine Motion den Weg für kirchliche Freiheit anzubahnen suchte!

II. Die Versuche zur Errichtung einer Diöcese in Württemberg.

Durch den R. D. Schl. vom 25. Februar 1803 fiel wohl eine sehr beträchtliche Anzahl geistlicher Besitztümer an Württemberg; doch fand sich unter denselben kein Bistum, auch bei den späteren Erwerbungen kam kein Bischofsstuhl zu Württemberg. Die neugewonnenen katholischen Unterthanen gehörten den Bistümern Augsburg, Konstanz, Würzburg, Speyer, Worms und der exempten Propstei Ellwangen an. (S. nebenstehende Karte.) Aus diesen Diöcesanverbänden wurden sie in politischer Beziehung herausgerissen und Württemberg unterstellt, während sie in kirchlicher Hinsicht unter den seitherigen Bischöfen blieben. Daß ein solches Verhältnis in jener Zeit viele Unerquicklichkeiten im Gefolge hatte, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. König Friedrich war auch bestrebt, seinen katholischen Unterthanen eine „eigene Landeshierarchie“ zu schaffen, die er sich allerdings als vollständig unter dem Staat stehend dachte. Dennoch muß der gute Wille des Regenten auf diesem Gebiete lobend anerkannt werden; er war eben auch ein Kind seiner Zeit. Schon in seinem Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 sprach er von der Schaffung einer „eigenen Landeshierarchie“ und im Jahre 1807 suchte er damit wirklich Ernst zu machen.

Am 25. September genannten Jahres traf der Nuntius und päpstliche Bevollmächtigte della Genga (später Papst Leo XII.) in Stuttgart ein und nahm sofort die Unterhandlungen mit den württembergischen Bevollmächtigten, Kultusminister v. Mandelslohe und Präsident Baron v. Linden auf; diese schienen auch einen vielversprechenden Erfolg zu nehmen. Ein Konkordat war nicht beabsichtigt, sondern auf eine Konvention hingezielt, nach welcher „Seine Majestät ein die Verhältnisse ihrer Unterthanen zur römischen Kirche bestimmendes Gesetz erlassen und in Folge derselben der Papst den Bischöfen die erforderlichen Instruktionen erteilen werde“. Der Nuntius legte den Entwurf einer Konvention vor; über dessen einzelne Bestimmungen gegen Ende Oktober in den meisten Fällen dank dem Einschreiten des Königs eine Einigung erzielt wurde. Hiernach sollte Württemberg zwei exempte Bistümer, Ellwangen und Orléans mit je einem Priesterseminar, erhalten; die Ernennung der Bischöfe hatte sich der König in einem geheimen Artikel vorbehalten. Der Nuntius legte den Entwurf der Konvention nach in den Hauptpunkten erzielter Einigung nebst dem Entwurf eines Briefes, den der König an den Papst senden sollte, in lateinischer Uebersetzung vor. Die württembergischen Bevollmächtigten hatten noch einige Ausstellungen zu machen; der Nuntius glaubte, daß man sich hierüber verständigen werde; so standen die Verhandlungen dem Abschlusse sehr nahe am 31. Oktober 1807. Am folgenden Tage, 1. November, in der Frühe erklärte nach der Darstellung der württembergischen Regierung der Nuntius

**Ehmalige
Bisthumsgrenzen
und
Konfessions-
Verhältnisse
Württembergs.**



dem Kultusminister v. Mandelslohe und Minister des Aeußeren, Graf Taube, daß er infolge neuer, aus Rom erhaltener Befehle seine Vollmacht als erloschen ansehen, seine Verhandlungen abbrechen und sofort nach Paris abreisen müsse. Dies mußte Aufsehen erregen! Die württembergische Regierung sandte dem Nuntius eine scharfe Note und teilte dieselbe auch den am Stuttgarter Hofe accreditierten auswärtigen Gesandten unter Darlegung des Verlaufs der Verhandlungen mit. Die Schuld an dem Scheitern der Unterhandlungen wurden darin dem Papste und Nuntius zugeschoben.

Kardinal C o n s a l v i giebt aber in seiner Depesche an die hannoversche Gesandtschaft vom 4. Juli 1818 eine wesentlich andere Darstellung, der zu entnehmen ist: Es sei nicht ganz unerwartet von Paris eine „heremtorische Insinuation“ nach München und Stuttgart gelangt, welche die bisherigen Verhandlungen mit dem hl. Stuhle anders gewendet hätte. Napoleon habe nämlich die Könige von Bayern und Württemberg angewiesen, jedwede Partikularnegociation mit dem Papste unverzüglich abzubrechen und befohlen, daß die Verhandlungen gemeinsam und unter seinen Augen in Paris fortgesetzt werden sollten; denn er wolle für den Rheinbund als dessen Protektor ein gemeinsames Konkordat. Auch der Nuntius habe direkten kaiserlichen Befehl zu unverzüglicher Abreise nach Paris von Napoleon erhalten und sich demselben ohne weiteres gefügt, zur Unzufriedenheit des Papstes.¹⁾ Consalvi fährt dann fort: „Während der König von Bayern Napoleons Befehl stillschweigend hingenommen, habe der König von Württemberg, da er sich gegen Napoleon nicht regen dürfe, seine Kränkung durch die bekannte Note zu maskieren gesucht.“ Consalvis Darstellung wird bestätigt durch die Angaben des bayerischen Ministers Graf Montgelas. Wenn nun auch Kardinal Pacca eine Darstellung giebt, die sich mehr der württembergischen Zirkularnote nähert, so hat doch Kultusminister G o l t h e r recht, wenn er in seinem Werke „Der Staat und die katholische Kirche in Württemberg“ schreibt: „Der Abschluß der Verhandlungen mit della Cenga stand nahe bevor, als dieselben durch den Befehl N a p o l e o n s, welcher verlangte, daß das Konkordat für Deutschland unter seinen Augen verhandelt werde, p l ö t z l i c h abgebrochen wurden.“ (S. 37.) Es kann somit nicht bestritten werden, daß es Napoleon war, der den Abschluß nicht zuließ, und indirekt bestätigt Minister Goltzer somit die Darstellung Consalvis, da die württemb. Zirkularnote diesen Einfluß Napoleons nicht hervorhebt! König Friedrich erklärte noch dem Nuntius bei dem Abbruch der Verhandlungen, „daß er, ohne andere Rechte und Interessen als diejenigen, die er als König, Souverän und Vater seiner Unterthanen zu berücksichtigen habe, zu Rate zu ziehen, solche Maßregeln treffen werde, welche er für das Wohl seiner katholischen Unterthanen für notwendig und angemessen finde“. Der König führte zunächst diese Absicht in Beziehung der Errichtung einer von ihm eingesetzten „Landeshierarchie“ nicht durch, sondern that einen Schritt, der nach der offiziellen Note vom 1. November 1807 auffallend erscheinen muß und mit dafür spricht, daß in jenen Tagen die Dinge sich so abwickelten, wie Kardinal Consalvi den Verlauf schildert.

Im Jahre 1808 fand in Stuttgart an der St. Eberhardskirche ein

¹⁾ Mejer, Die Konkordatsverhandlungen Württembergs, 1859, S. 73.

rascher Wechsel in der Besetzung der Stellen statt; der Stuttgarter katholische Stadtpfarrer Geistlicher Rat Brentano hatte mit dem Stadtpfarrer in Radolfzell, Geistl. Rat Keller, seine Stelle zu tauschen. Derselbe wurde noch im Jahre 1808 nach Rom gesandt, um dort die Verhandlungen aufs neue aufzunehmen und womöglich zu einem Abschluß zu bringen. Wären im Jahre 1807 wirklich der Papst und Nuntius die schuldigen Teile gewesen, so hätte sich König Friedrich nie zu einem solchen Schritt herbeigelassen. Die Macht der Verhältnisse hatten in Rom auch dem Kgl. Kommissär eine günstige Aufnahme gesichert; es wurde daselbst eine eigene Kommission von vier Kardinalen eingesetzt, welche sich mit der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten Württembergs zu befassen hatte und die mit dem Geistlichen Rat Keller konferierte. Die Aussichten auf einen endgültigen Abschluß waren nicht ungünstig; aber wiederum griff Napoleon mit starker Hand ein; diesmal nicht durch Verbot der Unterhandlungen, sondern durch die Gefangennahme des Papstes und dessen Abführung nach Savona. Die Kardinalskommission erklärte sich nun nicht mehr für zuständig, weiter zu verhandeln, und Keller mußte unverrichteter Sache nach Stuttgart zurückkehren! Es waltete ein eigentümlicher Unglücksstern über diesen Verhandlungen, die nun für zwei Jahre ruhten! Mit dem Papste konnte nicht mehr verhandelt werden; es mußten andere Wege beschritten werden.

Das von Napoleon nach Paris berufene Nationalkonzil erregte in Württemberg Argwohn; man befürchtete, es könnte ein deutsch-französischer Primas unter dem Protektorate Napoleons den süddeutschen Staaten aufgenötigt werden. „Am meisten,“ erzählt Generalvikar Freiherr v. Wessenburg, „hatte die Kunde vom Konzil den König Friedrich von Württemberg in Bewegung gesetzt; dieser wollte auch gerne ein Konzil haben. In einer großen Versammlung seiner Minister und Staatsräte, zu der auch einige geistliche Räte beigezogen wurden, brachte der König die Frage zur Beratung: ob nicht auch in seinem Reich ein Konzil veranstaltet werden könnte, um seine Kirchensachen in Beratung zu ziehen. Alles schwieg, bis der Geistliche Rat Steinhauser das Wort erhielt und bemerkte: daß ein Konzil wesentlich Bischöfe voraussetze, diese aber in Württemberg noch nicht existierten. Seiner Ansicht nach wären mithin bloß Schritte zu thun, um Bischöfe zu erhalten, wozu er eine Absendung an den Bischof von Augsburg und an den Fürstprimas als Bischof von Konstanz vorschläge, um beide zur Resignation zu bewegen. Das wurde genehmigt; der Geistliche Rat Steinhauser wurde nach Augsburg und der Geistliche Rat Keller nach Paris abgeordnet.“ Damals bestand der Plan, für das heutige Württemberg ein Erzbistum (Eilwangen) mit zwei demselben unterstellten Bistümern (Rottweil und Weingarten) zu errichten. Die Mission des Geistl. Rats Steinhauser war wenig schwieriger; der Bischof von Augsburg, früherer Propst von Ellwangen, wollte zur Verzichtleistung „ganz bereit sein, sobald die Einwilligung des Oberhauptes der Kirche oder einer andern kirchlichen, hiezu bevollmächtigten Person bewirkt sein werde“. Diese Erklärung, die dem korrekt kirchlichen Standpunkt völlig entspricht, machte Württemberg die Sache nicht leichter; denn Verhandlungen mit dem hl. Vater ließ die französische Regierung nicht zu.

Interessanter gestaltete sich die Aufgabe des Geistlichen Rats Keller in Paris; er sollte in erster Linie bewirken, daß der Primas Dalberg auf die württembergischen Anteile der Diocese Konstanz Verzicht leisten solle. Staatsminister Goltzer schreibt aber Keller noch die weitere Aufgabe zu: „Fürs zweite sollte der Geistliche Rat Keller die Einwilligung Napoleons dazu auswirken, sich zum Papste nach Savona begeben zu dürfen, um mit demselben über ein Konkordat zu verhandeln.“ Auch der spätere Generalvikar, Fürst von Hohenlohe, sagt in seiner ersten Kundgebung an die württembergischen Katholiken, daß Keller den Auftrag hatte, sich von Paris „zum hl. Vater zu begeben“. Diese Ansicht war jahrzehntelang die herrschende und überall glaubte man, daß Keller vielleicht noch nachträglich den Auftrag erhalten habe, sich mit dem hl. Vater in Verbindung zu setzen. Der Geistliche Rat Keller mag hierzu auch selbst die Veranlassung gegeben haben durch ein Schreiben an den Kardinalstaatssekretär Pacca im Jahre 1814, das einen solchen Auftrag erkennen ließ. Aber einen sicheren Beweis für einen solchen Auftrag hatte man lange Zeit nicht. Es ist nun ein Verdienst von Herrn Professor Dr. v. Funk-Lübingen, diese Sache näher aufgeklärt zu haben durch zwei Aufsätze in den „Württ. Vierteljahrshäften für Landesgeschichte“. ¹⁾

In dem ersten Beitrag konnte Dr. Funk auf Grund des Bruchstücks der über die Mission erstatteten Relation, das in dem Archiv des Bischöflichen Ordinariats in Mottenburg²⁾ liegt, allerdings feststellen, daß der Auftrag Kellers sich nur auf Verhandlungen mit dem Fürstprimas bezog; denn derselbe lehnte den ihm in Paris nahegelegten Schritt, sich nach Savona zu begeben und mit dem Papste zu verhandeln, mit dem Bemerkten ab, „daß er von Sr. Majestät, seinem allergnädigsten König und Herrn, weder Auftrag noch Vollmacht [hiezü] erhalten habe und ohne besondere allerhöchste Befehle nie einen Schritt machen werde, welcher nicht in der ihm erteilten Instruktion gegründet sei“. Es bezog sich also das in Stuttgart erteilte Mandat Kellers lediglich auf Unterhandlungen mit dem Fürstprimas als Bischof von Konstanz. In dem zweiten Aufsatz untersucht aber dann Professor Dr. v. Funk die Frage, ob Keller nicht etwa nachträglich die Vollmacht sich erbat, mit dem Oberhaupt der Kirche in Verhandlungen zu treten, und nach dem Eindruck, den der ihm zugängliche Teil der Relation auf denselben machte, glaubte er anfangs, die Frage verneinen zu sollen. Die ganze Frage wollte Funk dabei nicht endgültig entschieden haben. Er verweist vielmehr auf einen Brief König Friedrichs an Napoleon im Jahre 1811, welcher sich in Dr. v. Schloßbergers Werk: „Politische und militärische Korrespondenz König Friedrichs von Württemberg mit Napoleon I. 1805 bis 1813“ findet. Der König schildert in dem Briefe den kirchlichen Notstand seines Landes, und indem er darauf hinweist, daß derselbe immer unerträglicher werde, da mehrere Bistümer, zu denen die Katholiken Württembergs gehören, erledigt seien und bei dem Mangel an Seminarien es demnächst auch an Geistlichen zur Besetzung der Pfarreien mangeln werde,

¹⁾ 1890, S. 43—45 und 1892, S. 238—240.

²⁾ Es ist leider auch dem Verfasser dieses Werkes trotz eingehender Nachforschung nicht gelungen, den wahrscheinlich hochinteressanten Rest dieser Relation aufzufinden; das vorhandene Bruchstück bricht gerade da ab, wo Aufschluß zu erwarten wäre.

spricht er von seinem Entschluß, zwei Bischöfe zu ernennen, so wie man mit dem Papst in dem (im Jahre 1807) vereinbarten Konkordat übereingekommen sei. Zugleich bemerkt er, daß er Gesandte an die Bischöfe von Konstanz und Augsburg geschickt habe, die einzigen noch lebenden Bischöfe, deren Sprengel in sein Reich hineinragen, um ihre Mitwirkung zu erlangen. Dann aber fährt er fort:

Mais d'après les principes de l'Eglise romaine, les évêques nommés ont besoin de l'institution papale pour être sacrés et introduits dans leurs nouveaux diocèses. On ne peut obtenir cette institution qu'en s'adressant directement au chef l'Eglise catholique. Les circonstances du moment m'engagent à ne prendre pas les mesures nécessaires pour cet effet, sans en prévenir V. M. I. et lui demander son agrément pour entrer en communication avec le pape. Elle connaît assez la loyauté de mes principes, la sincérité et l'inviolabilité de mon attachement à la cause de V. M. I. qui est la nôtre, pour se persuader que je mettrai dans mes communications toute la prudence et les précautions nécessaires.

Professor Dr. Funk bemerkt hiezu:

„Der Brief wurde geschrieben am 13. Juni 1811, zwei Tage nach der dem Geistlichen Rat v. Keller (am 11. Juni) erteilten Instruktion. Er läßt uns daher die Auffassung erkennen, welche schon bei Absendung Kellers am Hofe über die kirchliche Lage herrschte. Der König betont, wie die angeführte Stelle zeigt, daß die zu ernennenden Bischöfe, um ihr Amt antreten zu können, der päpstlichen Institution bedürfen und daß man, um diese zu erlangen, sich unmittelbar an das Haupt der katholischen Kirche selbst zu wenden habe, dazu aber unter den obwaltenden Umständen die Genehmigung des französischen Kaisers notwendig sei. Der König sah hienach zu der Zeit, als Keller nach Paris abging, die Verhandlung mit dem Papst als den allein zum Ziel führenden Weg an. Die Auffassung kann dem Gesandten nicht unbekannt geblieben sein, es spricht sogar alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß Keller selbst den König in der Angelegenheit beriet, und bei diesem Sachverhalt dürfte auf den Eindruck, den das Bruchstück der Relation derselben in der obschwebenden Frage macht, nicht so viel zu bauen sein, als ich früher glaubte. Es dürfte vielmehr anzunehmen sein, daß der Gesandte, als er in Paris auch durch den Kardinal Zondarari aufgefordert wurde, zur Erledigung seiner Aufträge sich an den Papst selbst zu wenden, noch von der Hauptstadt Frankreichs aus die Vollmacht dazu sich erteilen ließ, bei der Verweigerung des erforderlichen Passes durch die französische Regierung das Mandat freilich nicht ausführen konnte. Die Auffassung empfiehlt sich um so mehr, als Keller in dem Schreiben an den Kardinalstaatssekretär Pacca vom Juni 1814 ausdrücklich von einem Auftrag zu Verhandlungen mit dem Papst spricht, da, wenn er diese Mission auch fälschlich in sein ursprüngliches Mandat einbezieht, doch eher denkbar ist, daß er sich über die Zeit und den Charakter des Mandats ungenau ausdrückte, als daß er bezüglich des Mandats selbst ein Versehen sich zu Schulden kommen ließ.

Dabei bleibt es allerdings auffallend, daß Keller den Vorschlag Zondararis, mit ihm nach Savona zu gehen, mit dem Verweis auf sein Mandat einfach ablehnte, ohne anzudeuten, daß er denselben billige und daß er die erforderliche Vollmacht einholen werde, und diese Haltung bestimmte mich früher hauptsächlich in meiner Auffassung. Die Haltung fällt jetzt sogar noch etwas mehr auf. Man könnte von Keller die Bemerkung erwarten, daß der Vorschlag des Kardinals mit der Auffassung seines allerhöchsten Auftraggebers zusammentreffe, oder etwas Ähnliches. Allein es ist doch nicht ausgeschlossen, daß in der Relation, deren Konzept eben hier abbricht, etwas derartiges folgte, und da wir nun aus einer anderen Quelle wissen, daß man in Stuttgart damals wirklich an Unterhandlungen mit dem Papste dachte, da Keller ferner drei Jahre später, wenn auch mit ungenauer oder unrichtiger Angabe der näheren Umstände, einen bezüglichen Auftrag erwähnt, so dürfte das Bruchstück seines Berichtes mit Wahrscheinlichkeit dahin zu ergänzen sein, daß er von Paris aus eine weitere Instruktion sich erbat, näherhin die Vollmacht zur Reise nach Savona sich erteilen ließ.“

Wir neigen auch der letzteren Ansicht Junks zu und dürfen dabei besonders auf die erste Rundgebung des Generalvikars Fürst Hohenlohe verweisen! (Siehe S. 150.) Der letzte Satz der von uns gleichfalls eingesehenen halbfertigen Relation bestärkt uns noch in dieser Annahme, indem derselbe ausspricht, daß Keller eben von Paris abreisen wollte, als der Geheime Kabinettskanzlist Schaul am 9. August 1811 „mit neuen weiteren Aufträgen“ ankam, worauf der Bericht abbricht. Aus dem Umstand, daß nun Keller noch in Paris bleibt, darf mit guter Sicherheit geschlossen werden, daß die „weiteren Aufträge“ sich auf Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle bezogen.

Rehren wir nun zu der Reise und den Verhandlungen Kellers selbst zurück.

Der Geistliche Rat Keller kam am 18. Juni 1811 in Paris an und wandte sich sofort an den Konstanzer Generalvikar des Fürstprimas, Freiherrn v. W e s s e n b e r g , um seinem Auftrage gemäß Dalberg zur Resignation der in Württemberg gelegenen Anteile des Bistums Konstanz zu bewegen und die Hindernisse hinwegzuräumen, die noch bestanden, um die in Württemberg zu errichtenden Bistümer direkt dem Papste unterstellen zu können. Am 23. Juni fand die erste Unterredung Kellers mit dem Fürstprimas statt. Dieser zeigte jedoch nicht allzuviel Entgegenkommen, er ließ vielmehr seine Absicht durchblicken, daß ein Primat für ganz Deutschland errichtet werden möge, welche Würde er sich selbst zudachte; angenehm berührt war er von der Andeutung Kellers, daß Freiherr v. Wessenberg als einer der neuen Bischöfe für Württemberg in Aussicht genommen sei. Während also Keller über eine sehr minimale Neigung des Primas auf einen Verzicht berichtete, entwirft Wessenberg ein wesentlich anderes Bild; hiernach soll Dalberg seine Bereitwilligkeit erklärt haben, „seiner bischöflichen Jurisdiktion im Württembergischen zu entsagen, sobald dort Bistümer auf gesegliche Art würden zu stande gebracht sein“.

Im Resultat kommt diese Aeußerung allerdings auch auf eine Ab-

Lehnung hinaus; denn unter den damaligen Verhältnissen war es ganz ausgeschlossen, Bistümer „auf gesetzliche Art“, d. h. durch den Papst, zu errichten. Die in Paris anwesenden Kardinäle durchschauten die ehrgeizigen Pläne Dalbergs und bedauerten die ergebnislosen Verhandlungen; sie legten deshalb, wie Professor Junk mitteilt, dem Geistlichen Rat Keller nahe, sich mit ihnen nach Savona zum gefangenen Papste zu begeben, wo er auf eine Erledigung seiner Mission rechnen könne. Keller lehnte dies mit der schon mitgeteilten Begründung ab; er hat sich jedoch nach Stuttgart gewendet und wohl zweifelsohne infolge dieser Zusicherungen auch die Vollmacht erhalten, mit dem Papste unterhandeln zu dürfen; allein die französische Regierung verweigerte ihm den Zutritt zum hl. Vater und so kehrte Keller unberichteter Dinge nach Stuttgart zurück.

Der Bischof von Augsburg, Clemens Wenzeslaus, starb im Jahre 1812. Der Weihbischof von Augsburg und frühere Stiftsdekan von Ellwangen, Franz Karl, Fürst von Hohenlohe, Bischof von Tempe, sollte die Geschäfte eines Generalvikars und die bischöflichen Funktionen für den württembergischen Anteil von Augsburg und Ellwangen übernehmen; doch der „Bischof von Tempe“, wie der Weihbischof von Augsburg in der württembergischen Amtssprache genannt wurde, hatte Bedenken. Um diese zu zerstreuen, wandte er sich zunächst an den Fürstprimas, der ihm unterm 25. Aug. 1812 antwortete, daß er unter den gegebenen Verhältnissen auf das Verlangen auf die Uebertragung der provisorischen Verwaltung eines Teiles seiner Suffragan-Diöcesen — „bei gesamtem Refurs an den hl. Stuhl“ — als Erzbischof eingehen könne. Der Weihbischof war hierdurch noch nicht beruhigt und wandte sich nun an den Nuntius in Luzern, welcher in seiner Antwort vom 17. September 1812 denselben an das Domkapitel in Augsburg verwies, das sicherlich nach den kirchlichen Vorschriften einen Kapitularvikar wählen werde, welcher dann dem Bischof von Tempe die notwendigen Fakultäten für Württemberg delegieren könne. Von dieser Stellungnahme war man in Stuttgart gar nicht erbaut; unterm 28. Sept. 1812 wurde dem Bischof von Tempe vom Kultusminister mitgeteilt, daß der König keineswegs in die Propositionen des Nuntius einzugehen wisse, daß der Bischof von der Antwort desselben „keine Notiz“ nehmen, sondern sich vielmehr „nach den allerhöchsten Beschlüssen richten werde“. Am 28. Sept. 1812 erfolgte durch Kgl. Verordnung, „daß bis zur definitiven Organisation der katholischen Kirche in Württemberg der Bischof von Tempe, Fürst von Hohenlohe die Geschäfte eines Generalvikars und die bischöflichen Funktionen für den diesseitigen Anteil des durch den Todesfall des Kurfürsten von Trier, Bischofs von Augsburg, erledigten Bistums Augsburg und den exempten Sprengel in Ellwangen übernehme“. Für den Sitz des Generalvikariats wurde die Stadt Ellwangen bestimmt. Dem so staatlich ernannten Generalvikar wurden als Räte beigegeben: Pfarrer Metz in Nitzissen, Dekan für Laupheim, Stiftsdekan Wagner in Ellwangen, Pfarrer Böstlin in Nöhligen und Pfarrer Huberich in Sechtenhausen; zwei von diesen Räten hatten in Ellwangen zu wohnen, die anderen auf ihren Pfarreien. Dieselben hatten einen Revers auszustellen, daß sie den Kgl. Verordnungen auf keine Weise entgegenhandeln und sich angelegen sein lassen, ihre Pflichten gegen den König und den Staat auf das ge-

treueste zu erfüllen. Am 1. Oktober 1812 legte der Generalvikar in Stuttgart in feierlicher Weise den Eid in die Hände des Königs ab und am 9. Oktober wurde er vom Kultusminister in sein Amt in Ellwangen „eingesetzt“. Schon tags zuvor, am 8. Oktober, hatte Generalvikar Fürst von Hohenlohe seine erste Rundgebung an die ihm unterstellte Geistlichkeit erlassen; sie lautet:

„Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster König, stets befreit von den huldvollsten Gesinnungen für das Wohl Allerhöchst Ihrer Unterthanen, haben zum Besten der katholischen Kirche Ihres Reiches schon vor mehreren Jahren mit dem an Allerhöchst deren Hoflager abgeordneten päpstlichen Nuntius, Grafen della Genga, Unterhandlungen wegen eines abzuschließenden Konkordats und Errichtung und Gründung neuer Bistümer pflegen lassen. Dieses Konkordat wurde auch bis zur Ausfertigung und beiderseitigen Ratifikation glücklich vollendet und nur durch die schleunigst erfolgte Abreise des Nuntius nach Paris, wozu derselbe strengen Befehl erhalten hatte, der gänzliche Vollzug dieses Geschäftes verhindert. Seine Kgl. Majestät haben daher, um den Abschluß des Konkordats zu stande zu bringen, Allerhöchst Ihren Geistlichen Rat von Keller im folgenden Jahre nach Rom abgeordnet, und da unvorhergesehene Hindernisse die Unterbrechung der dortigen Verhandlungen herbeiführten, denselben im Jahre 1811 nach Paris gesandt, um von da zum hl. Vater sich zu begeben. Wenn schon aus diesen Allerhöchsten Verfügungen die unermüdlige Sorgfalt Seiner Kgl. Majestät für eine zweckmäßige Organisation der katholischen Kirche im Reiche hervorleuchtet, so haben Allerhöchstdieselben einen neuen Beweis von diesen Gesinnungen dadurch gegeben, daß Allerhöchst Sie nach dem Ableben des vormaligen Erzbischofs, Kurfürsten von Trier, Bischofs von Augsburg, es für notwendig erachteten, den diesseitigen Bistumsanteil nicht ohne geistliche Oberaufsicht zu lassen. Allerhöchstdieselben hatten die Güte, auf den Unterzeichneten, als Bischof von Tempe und vormaligen Weihbischof von Augsburg hiebei die Allerhöchste Aufmerksamkeit zu richten und durch Uebernahme des Generalvikariats und der bischöflichen Funktionen die kirchlichen Angelegenheiten zu leiten. In dieser Hinsicht hat der Unterzeichnete auch das seinige dazu beigetragen, um nach der Allerhöchsten Intention Sr. Kgl. Majestät und nach den kanonischen Satzungen die erforderliche institutio canonica zu erhalten; er kann auch versichern, daß der heilige Vater von all' diesem unterrichtet ist; er hat demnach kein Bedenken, nach der Allerhöchsten Intention Sr. Kgl. Majestät die Stelle eines Vicarii Generalis in Spiritualibus et Pontificalibus für denjenigen Anteil des Bistums Augsburg, welcher im Königreich Württemberg gelegen ist, provisorisch zu übernehmen, bis die Umstände erlauben, durch Gründung der neuen Bistümer mittels päpstlicher Konfirmation die geistliche Hierarchie vollkommen herzustellen. Der Unterzeichnete erwartet demnach, daß die Herren Dekane, Pfarrer, Kapläne und die übrige Geistlichkeit dieses Bezirkes ihn als Vicarium Generalem in Spirituali-

bus et Pontificalibus anerkennen und in dieser Eigenschaft ihm in allen geistlichen Angelegenheiten Folge und Gehorsam leisten werden, und so wie der Unterzeichnete ihnen als Beispiel der reinsten Achtung für die hl. Religion und Kirchenzucht, sowie in dem ehrfurchtsvollsten Gehorsam gegen Seine Rgl. Majestät und die Gesetze voranzugehen, auch von seiner Seite alles zur Förderung des Seelenheils der Gläubigen beizutragen sich bestreben wird, so macht er es der ihm untergeordneten Geistlichkeit zur Pflicht, ihre Pfarrangehörigen zur dankbaren Anerkennung der wohlthätigen Anordnungen Sr. Rgl. Majestät, zum Gehorsam für die Gesetze des Staates und der Kirche und zum eifrigen Gebet für den König anzuhalten. Ellwangen, 8. Okt. 1812. Franz Karl, Fürst von Hohenlohe, Bischof zu Tempe und Generalvicarius in Spiritualibus et Pontificalibus.¹⁾)

Das Augsburger Domkapitel, das zuerst gegen die Lostrennung dieser Teile hätte irgend einen Widerspruch erheben müssen, war im allgemeinen stillschweigend mit derselben einverstanden und der Fürstprimas Dalberg genehmigte am 25. Dezember 1812 „kraft seiner sede Pontificia impedita eintretenden Metropolitangewalt die provisorische Trennung“ und erteilte dem Bischof von Tempe „die kanonische Bevollmächtigung, diesen Teil der Augsburger Diözese tam in Pontificalibus, quam in Pastoralibus et Jurisdictionalibus zu verwalten, wobei er jedoch die Rechte des apostolischen Stuhles ausdrücklich vorbehalte“. Am Ende des Jahres 1813 starb der Würzburger Generalvikar Freiherr Schenk von Stauffenberg und schon am 23. Januar 1814 wurde zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß nunmehr die Geschäfte des Generalvikars und die bischöflichen Funktionen für den im Königreich Württemberg gelegenen Anteil dieses Bistums auf den Bischof von Tempe als Generalvikar in Ellwangen übergegangen seien; am 10. Februar 1814 protestierte zwar der Würzburger Provikar Fichtel gegen die Lostrennung, allein ohne jeden Erfolg. Am 16. März 1816 bestätigte P a p s t P i u s VII. „in Berücksichtigung der traurigen Zeitverhältnisse und des unterbrochenen Zugangs zum hl. Stuhl“ den Bischof von Tempe als Generalvikar; der Geistliche Rat Keller, dem dieser Abschluß in Rom hauptsächlich zu verdanken ist, wurde vom hl. Vater selbst zum Bischof von C v a r a geweiht, auch wurde er zum Provikar für den Fall der Verhinderung des Generalvikars mit dem Recht der Nachfolge ernannt; von da an stand Provikar Keller in Wirklichkeit an der Spitze der Diözese, wie das Domkapitular Longner in seinem „Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz“ (1863) eingehend nachweist.

Durch den Tod des Fürstprimas Dalberg († 10. Febr. 1817) kam der Rest der heutigen Diözese Rottenburg an das Generalvikariat Ellwangen.

Als nicht in den Rahmen unserer Arbeit gehörig, nennen wir noch, wie im August 1817 dem Generalvikar die Verlegung nach R o t t e n b u r g als unabänderlich bezeichnet und mit der Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät nach Tübingen und der günstigen Lage Rottenburgs begründet

1) Pfarr-Registatur St. Eberhard in Stuttgart.

wurde, in Ellwangen noch kurze Zeit ein „Bischöfliches Kommissariat“ blieb, das aber bald aufgehoben wurde, daß Generalvikar Fürst S o h e n l o h e den Wechsel nicht mitmachte, sondern in Augsburg blieb, wo er sich damals gerade aufhielt, daselbst am 6. April 1818 Bischof wurde und am 9. Oktober 1819 gestorben ist. Provikar Keller wurde nun Generalvikar und am 20. Mai 1828 — nach jahrelangen Unterhandlungen mit dem hl. Stuhle — als Bischof von Rottenburg inthronisiert.

Ueber die Gründe der Verlegung des Generalvikariats von Ellwangen nach Rottenburg schreibt Staatsminister G o l t h e r in seinem Werke: „Der Staat und die katholische Kirche in Württemberg“ (1874. Seite 48) folgendes:

„Ohne Zweifel wird die Regierung bei dieser Verlegung auch von der Anschauung geleitet, daß der Sitz des Generalvikariats in Rottenburg mehr geeignet sein dürfte, eine konfessionell veröhnliche Haltung der katholischen Oberkirchenbehörde zu verbürgen, da im Oberamtsbezirk Rottenburg die Zahl der evangelischen Einwohner überwiegt (das ist gerade nicht zutreffend. D. B.), der Bezirk Ellwangen ein vorherrschend katholischer ist, da ferner die Nähe der Universität Tübingen und überhaupt die ganze Lage Rottenburgs, welches dem Mittelpunkt des Landes und den altwürttembergischen Gebieten [sic!] sowie dem Sitz der Regierung näher gelegen ist, einer extremen Richtung weniger günstig erscheint, als dies in Ellwangen der Fall sein würde, das überdies früher der Sitz einer geistlichen Herrschaft gewesen war.“

Golther, der die Absichten der Regierung kannte, sagt also in dürren Worten, daß nicht die Bedürfnisse der Katholiken des Landes, sondern protestantische Befürchtungen diese Verlegung hervorgerufen haben.

Gleichzeitig mit der Errichtung des Generalvikariats Ellwangen wurde daselbst am 28. September 1812 ein Priesterseminar „für 40 Kandidaten des katholischen geistlichen Standes“ geschaffen, das im Jahre 1817 mit dem Generalvikariat nach Rottenburg verlegt wurde. Dasselbe Dekret brachte auch die Errichtung einer „katholischen Landesuniversität“ für Ellwangen mit fünf Lehrstühlen; in Wirklichkeit war es eine katholisch-theologische Fakultät, die durch eine Kgl. Verordnung vom 25. Oktober 1817 nach Tübingen verlegt wurde, wo sie am 31. Oktober 1817 einzog, als die Glocken das Reformationsfest einläuteten. Die Stadt Ellwangen wehrte sich gegen den Entzug sämtlicher katholischer Institutionen; einer Deputation derselben begründete Minister Wangenheim die Verlegung der Fakultät nach Tübingen auch damit, „um die konfessionellen Ecken abzuschleifen“. Der Stadt Ellwangen wurden damals — nach einem Briefe des Oberkonsistorialrats Grimmeisen an Bischof Keller am 21. August 1817 — folgende Entschädigungen in Aussicht gestellt:

„daß 1. eines der niederen Konvikte für Studierende der katholischen Theologie vom 14. bis 18. Jahre nach Ellwangen kommen, und 2. daß ein Kommissariat des Generalvikariats daselbst errichtet werde, ferner ist 3. amtlich nunmehr entschieden, daß eine Provinzial-Regierung (d. i. eine der vier Kreisdirektionen, welche errichtet werden) nach Ell-

wangen komme. Der Herr Minister glaubt, sein Wort gelöst zu haben, er meint aber auch, daß alles weitere Supplizieren und Klagen zu nichts führe und nur die gute Stimmung oben verderbe und nach unten (für Ellwangen) nichts nütze.“

Die erste Zusicherung wurde gar nicht, die zweite nur für sehr kurze Zeit gehalten, und nur die dritte ist eingelöst worden! Die weiteren Eingaben Ellwangers wurden stets abgewiesen, da es „nur Sitz einer gefürsteten Propstei“ gewesen sei, die aber doch Württemberg nach der Berechnung im Jahre 1803 am meisten eingebracht hat von sämtlichen Neuerwerbungen, und ein Drittel des Wertes aller neuwürttembergischen Gebiete des genannten Jahres umfaßt! Das Bischöfliche Kommissariat wurde auf Wunsch des Bischofs von Ebara am 9. Januar 1818 in Ellwangen errichtet, jedoch schon am 23. März 1819 aufgelöst, wobei deutlich ausgesprochen wurde, daß dasselbe „bloß zu Gunsten der Stadt Ellwangen errichtet“ worden sei.

Siebentes Kapitel.

Das katholische Kirchengut in Württemberg.

I. Protestantisches Kirchengut.

Eine kleine Abschweifung in das protestantische Lager sei an der Spitze dieses Abschnittes gestattet. In der mit der Einführung des Protestantismus in Württemberg unter Herzog Ulrich verbundenen Säkularisation der damaligen Klöster war die Bildung des protestantischen Kirchenguts inbegriffen; Herzog Christoph begründete in seiner großen Kirchenordnung von 1559 diese Stiftung, die sich im wesentlichen Teil aus Klostergütern zusammensetzte. Den württembergischen Herzögen der kommenden Jahrhunderte war doch dieses Kirchengut keineswegs unantastbar, und des öftern haben Belastungen desselben zu Gunsten der Regenten stattgefunden. Der vor einigen Jahren verstorbene Finanzminister Riecke hat sich eingehend mit dem protestantischen Kirchengut beschäftigt, und seine Angaben verdienen deshalb alle Beachtung, weil ihm in seiner staatlichen Stellung — er war damals Oberfinanzrat — die einschlägigen Urkunden zur Verfügung standen wie keinem andern; das Resultat seines Forschens hat er niedergelegt in der „Litterarischen Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg“ (Jahrg. 1876. S. 97. 129. 167); demselben sei entnommen:

„Der Grundstock des Kirchenguts des Herzogtums Württemberg bestand in 450 Ortschaften, Weiler, Höfen, Mühlen u. s. w., von denen 341 ganz eigen, 109 gemischt waren. Sie waren in 22 Kloster-Ober- und Stabsämter eingeteilt und enthielten eine Volksmenge von 68 412 Menschen (nicht ganz ein Zehntel der Bewohner des Landes), darunter

7000—8000 Leibeigene. Nach einem sehr mäßigen Anschlag betrug der Wert des Grundstocks des gesamten Kirchenguts 32 759 951 fl. 6 fr. Es gehörten dazu 3605 Gebäude, 1463 davon benützten die Kirchen- und Schuldiener, 370 dienten zu Amtswohnungen der weltlichen Diener u. s. w., sodann 157 745 Morgen eigene Güter, einschließlich 128 005 Morgen Waldungen, ferner 351 497 Morgen Teil- und Zehentgüter. Von den Gebäuden erscheinen 3353 mit einem Brandversicherungsanschlag von $3\frac{1}{4}$ Millionen Gulden, der Wert von 124 724 Morgen Waldungen ist angegeben zu 3 869 330 fl. 39 fr.; der Wert der Zehent- und Teilgüter allein zu 16 656 200 fl., also mehr als zur Hälfte des gesamten Grundstocks. Einem Aktivkapitalienstand von 860 642 fl. 25 fr. standen 631 471 fl. Passive gegenüber.“ Die „Württembergischen Jahrbücher“ (Jahrg. 1818, Seite 287) bekräftigen diese Zahlen. Im Jahre 1799 bis 1800 beliefen sich die Einkünfte [des protestantischen Kirchenguts] auf 2 570 415 fl. 33 fr., darunter ist ein Restvermögen von 649 298 fl. 49 fr. inbegriffen. Der Verwaltungsaufwand betrug 845 901 fl. 17 fr. und blieb demnach ein freier, laufender Ertrag von 875 155 fl. 27 fr. Aus diesem freien Ertrag wurden bestritten:

für Kirchen und Schulen	472 839 fl. 12 fr.
für die Armut	46 087 fl. 23 fr.
zur herzoglichen Rentkammer	66 199 fl. 18 fr.
zum allgemeinen Besten	274 867 fl. 19 fr.
insgesamt	859 993 fl. 12 fr.

Eine der ersten Maßregeln des Königs Friedrich im Jahre 1806 war die Vereinigung des protestantischen Kirchenguts der alten Lande mit dem Staatskammergut. In dem Generalreskript vom 2. Januar 1806 wurde diese Verschmelzung nämlich angeordnet, „zugleich aber damit die feierlichste Zusicherung bei Unserem königlichen Worte verbunden, alle auf der bisher unter der Benennung des geistlichen Guts laufenden Fundation haftende Schulden und Obliegenheiten, insofern solche kirchliche, Lehr-, Schul- oder andere gemeinnützige Armenanstalten betreffen, wie seither auf das genaueste und pünktlichste für Uns und Unsern Thronfolger zu übernehmen“. Die Bemühungen auf die in § 77 der Verfassungs-urkunde von 1819 zugesicherte „abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württemberg“ blieben erfolglos; die Verhandlungen hierüber liefen parallel mit den Ausscheidungsbe-mühungen des katholischen Kirchenguts (s. u.). Der Ertrag des protestantischen Kirchenguts erwies sich gar bald als unzureichend für die kirchlichen Bedürfnisse der protestantischen Kirche. Die vom Landtag 1820/21 für die Ausscheidung eingesetzte Kommission verlangte von den hierzu aufgestellten Regierungskommissären eine Zusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben des protestantischen Kirchenguts. Diese Zusammenstellung rechnete für dasselbe ein Defizit von 168 896 fl. aus, wovon die Kgl. Kommissäre 69 653 fl. ausschieden, welche durch vereinfachte Verwaltung und Entfernung fremdartiger, vorübergehender Ausgaben wegfallen könnten, so daß ein jährliches Defizit von 99 343 fl. noch bleibe. Die ständischen Kommissäre halfen sich durch ein sehr einfaches Mittel, das

Gleichgewicht wieder herzustellen; sie strichen einfach 117 545 fl. von den Ausgaben, und so gelang ihnen die Balancierung des Etats des protestantischen Kirchenguts.¹⁾

Der Finanzminister Riede hat auch noch kurz vor seinem Tode seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß das protestantische Kirchengut zur Befreiung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichend sei. Derselbe sieht die Schwierigkeiten, die sich der Ausschcheidung und gesonderten Verwaltung desselben entgegenstellen, hauptsächlich in fünf Punkten: 1. das protestantische Kirchengut befand sich im Jahre 1820 (als die erste Kommission hiefür eingesetzt wurde) nicht mehr in dem vollen Bestande, in welchem dasselbe im Jahre 1806 dem Staatskammergut einverleibt worden war, im Besitz der Staatsfinanzverwaltung; 2. die Ausschcheidung gestaltete sich immer schwieriger bezüglich der Werts- und Ertragsverhältnisse desselben, wo es an genauer Kenntnis fehlte; 3. der Hauptanstand ergab sich stets bei der Frage: Wie soll das Ausgeschiedene verwaltet werden?; 4. die Frage der Anteilnahme der protestantischen neuwürttembergischen Landesteile an dem Kirchengut des alten Herzogtums warf neue Schwierigkeiten auf; die Altwürttemberger wollten ihren protestantischen Glaubensgenossen in Neuwürttemberg keinerlei Anteil gestatten; und 5. nennt Riede sehr bezeichnend die Bestimmungen der §§ 82 und 83 der Verfassung, welche für die katholische Kirche auch einen Kirchenfonds ausgeschieden wissen wollten. Nun hat sich aber nach Riede seit den 20er Jahren die Lage stark verändert, „als durch die Ablösungsgesetzgebung auch die vom altwürttembergischen Kirchengut herrührenden Vermögensobjekte und Einkünfte sehr erheblich betroffen wurden, als ferner infolge der gestiegenen Naturalpreise wie aus Anlaß der seit 1861 bewilligten, wiederholten, zusammen über 400 000 fl. betragenden Aufbesserungen die Leistungen für die Besoldungen der evangelischen Kirchendiener sehr namhaft — auf jetzt [1876] 1 137 000 fl. sich erhöht haben.“ Im Etat 1901/1902 sind es 2 797 897 M. ohne die Seminarien, die 280 775 M. kosten, ohne die Summe von 34 416 M. für kirchliche Einrichtungen, 8000 M. für gottesdienstliche Zwecke u. s. w. So schreibt Riede schon 1876: „Das sind Ausfälle und Mehrleistungen, welche auch durch den seit Anfang dieses Jahrhunderts aus mehrfachen Gründen gestiegenen Ertrag der einst kirchvermöglichen Waldungen schwerlich ganz ausgeglichen sein dürften.“

II. Gesamtsumme des katholischen Kirchenguts.

Die Höhe des katholischen Kirchengutes so genau wie die des protestantischen zu bestimmen, unterliegt sehr großer Schwierigkeit, denn es wurde in einer Zeit an Württemberg gezogen, die für statistische Nachrechnungen nicht günstig war; auch wurde es nie in gesonderte Verwaltung übergeben, sondern sofort mit dem Staatskammergut verschmolzen. Das vorhandene Barvermögen und die eine nicht unerhebliche Summe repräsentierenden Wertgegenstände in den einzelnen Klöstern verschwanden in jener unruhigen Zeit völlig unter den Staatsausgaben und den Ausgaben der Re-

¹⁾ Württembergische Jahrbücher, Jahrgang 1823, S. 326.

genten. Es ist auch uns leider nicht gelungen, eine bis auf den letzten Pfennig berechnete Zusammenstellung der vom Staate Württemberg eingezogenen Kirchengüter zu gewinnen, da diese Güter auch nicht auf einmal und mit einem Zug an Württemberg kamen, sondern sich auf die Jahre 1802, 1803, 1805, 1806 und 1810 verteilen.

Die von Württemberg selbst aufgestellte Rechnung über den jährlichen Ertrag der geistlichen Besitztümer im Jahre 1802 und 1803, die nach dem R.D.Schl. „der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen werden, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten teils wirklich gemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen“, nennt die Summe von 605 054 fl. 57 kr., welche Summe eher zu nieder als zu hoch ist; rechnet man die Zinsenlast von 11 030 fl. hier ab, so bleibt in runder Summe immer noch ein Reinertrag von 590 000 fl., was einem Kapitalwert von 20—21 Millionen Gulden ertragsfähiger Güter und Einkünfte gleichkommt.¹⁾ Heutzutage ist diese Summe eine viel höhere, da insonderheit der Wert der großen Waldungen sehr gestiegen ist. Zum Beweise hiefür diene folgendes: Das „Statistische Handbuch für Württemberg“, Jahrgang 1899, giebt für die Jahre 1822—1825 bei einem Staatswaldbesitz von 188 635 ha den durchschnittlich jährlichen Reinertrag auf 1 108 879 M. an. Der Neuenbürger Forst brachte im Jahre 1899 laut den „Forststatistischen Mitteilungen“ bei einer Gesamtfläche von 19 563 ha Staatsgrundeigentum einen Reinertrag von 1 441 305 M., somit erheblich mehr ein, trotzdem die Gesamtfläche des letzteren nur ungefähr $\frac{1}{10}$ aller Staatswaldungen ausmacht. Defan Banotti berechnete im Landtage 1819/1820 das Einkommen der 1803 säkularisierten Kirchengüter auf nur 300 000 fl., welche Summe aber nach den eigenen Berechnungen der württembergischen Regierung vom Jahre 1803 um die Hälfte zu nieder ist.

Die Einkünfte der im Jahre 1805 nach dem Erlaß vom 19. No-

¹⁾ Um Mißverständnissen vorzubeugen, fügen wir hier an, daß diese Umrechnungen in Geldsummen nie den Anspruch absoluter Sicherheit erheben dürfen, ja, daß es ganz unmöglich ist, dies für alle Angaben zu thun. Den Kapitalwert berechneten wir nach dem damaligen Landeszinssuß. In Roscher (System der Volkswirtschaft, Stuttgart-Lübingen, 1854, Bd. I, S. 340) finden sich hierüber folgende Angaben:

„... Gauß erzählt in einer handschriftlich von mir benützten Arbeit, daß die götting. Professoren-Witwenkasse um 1794 nur auf einen Zinssuß von 3 Prozent rechnete; 1799 bemerkte das Kuratorium, daß jetzt Kapitalien oft zu 4 Prozent sicher belegt werden könnten; etwas später stieg der Zinssuß auf 5 Prozent und beharrte auf dieser Höhe viele Jahre lang.“

So wird man nicht fehlgreifen, wenn man als Durchschnittszinssuß 3 Prozent — angesichts der niedrig gehaltenen Schätzungen, die sich auf die Erträgnisse der Jahre 1792 bis 1802 beziehen — annimmt und somit den Kapitalwert aus dem Ertrag durch eine Multiplikation mit 30—33 findet; also $33 \times 600\,000 \text{ fl.} = 19\,800\,000 \text{ fl.}$ Daß der Prozentsatz von 3 Prozent der angemessenste ist, zeigen auch die Kapitalumwandlungen auf S. 98 bei den österreichischen Sequestrierungen, wo 3 Prozent im Durchschnitt als Ertrag angenommen wird.

bember genannten Jahres eingezogenen Deutsch- und Johanniter-Ordensgüter sind mit jährlichen 60 000 fl. eher zu nieder als zu hoch angeschlagen, wozu dann die Besitzungen der auswärtigen katholischen Korporationen kommen; immerhin dürfen wir den Wert auf mindestens 2 Millionen Gulden ansetzen.

Defan Banotti berechnet den jährlichen Ertrag der von den infolge des Preßburger Friedens 1806 erworbenen und ganz widerrechtlich zum Staatsgut gezogenen vorderösterreichischen Religionsfonds zu 150 000 fl.; nach unseren Berechnungen, gestützt auf die Urkunden im Staatsarchiv und die jährlichen Beiträge, welche die einzelnen Klöster zum österreichischen Religionsfonds zu tragen hatten, war aber schon damals diese Summe als zu nieder angegeben; selbst wenn wir nieder greifen, sind 250 000 fl. — darunter Weingarten allein mit 100 000 fl. und die 1803 von Oesterreich sequestrirten geistlichen Besitzungen im Wert von 3 400 000 fl., die an Württemberg fielen — als jährlicher Ertrag sicher anzunehmen. Dieser Jahresertrag repräsentiert aber nach der damaligen Berechnung ein ertragsfähiges Kapital von 7—8 Millionen Gulden.

Das Jahr 1809 und 1810 brachte Württemberg wiederum reiches Kirchengut; es sei nur genannt: die Deutschordensbesitzungen in Mergentheim, Wengen in Ulm, Söflingen u. a., mindestens 300 000 fl., da Wengen und Söflingen allein 90 000 fl. jährlicher Einkünfte hatte, 200 000 fl. aber für Mergentheim zum allerwenigsten angenommen werden müssen. Diese Einkünfte repräsentieren einen Wert von 10 Millionen Gulden.

Die sämtlichen Klostergüter und geistlichen Besitztümer, die Württemberg von 1802—1810 in Besitz nahm, dürften ihrem Kapitalwert nach so auf sicherlich 41 Millionen Gulden nach damaligem Werte angesehen werden; denn es ergeben:

1. die Säkularisationen von 1802 und 1803 :	20—21	Millionen	Gulden
2. " " " 1805 :	2	"	"
3. " " " 1806 :	7—8	"	"
4. " " " 1809 und 1810 :	10	"	"
	<hr/>		
	39—41	Millionen	Gulden.

Der Vollständigkeit halber nennen wir auch noch die geistlichen Besitztümer, die im Jahre 1806 unter württembergische Landeshoheit kamen, nachdem sie im Jahre 1803 den Reichsgrafen und einzelnen Fürsten zugewiesen wurden; diese haben insgesamt nach den schon mitgetheilten Zahlen ohne Weingarten einen jährlichen Ertrag von 460 000 fl., was einem Kapitalwert von mindestens 14 Millionen Gulden entspricht.

Das gesamte ehemalige geistliche Besitztum im heutigen Württemberg ist also mit 55 Millionen Gulden — ohne alle Zehnis, Einrichtung und Wertgegenstände — eher zu nieder als zu hoch angegeben!

Zur Beurteilung des Kirchenvermögens dürfte eine Umwandlung in die heutigen Werte eine sehr willkommene Beigabe sein; doch ist diese Frage nicht ganz einfach zu beantworten, da hiebei nicht nur der Metallwert des Geldes in Betracht kommt, bei welchem es sich darum handelt, wieviel Gulden wurden damals bezw. wieviel Mark werden heute aus dem (in früherer Zeit maßgebenden) Münzgrundgewicht der kölnischen

Mark Feinsilber = 233,85 Gramm, geprägt, sondern auch der *R a u f s - w e r t*, wobei Gegenstand der Untersuchung ist, wieviel um dieselbe Geldmenge früher erworben werden konnte und heutzutage erworben werden kann. In ersterer Hinsicht wird an der Hand des „Königreichs Württemberg“, Abschnitt Münzwesen, S. 806, sowie *P f a f f*, „Geschichte des Münzwesens in Württemberg“, „Württ. Jahrb.“ 1858, II, S. 44 ff., monach zu Anfang dieses Jahrhunderts aus der kölnischen Mark Feinsilber 24 fl. geprägt wurden, der Metallwert des damaligen Gulden = 1 M. 75 Pf. unseres Geldes angenommen, monach der Metallwert von 55 Millionen Gulden sich zu 96 250 000 M., von 41 Millionen Gulden zu 71 750 000 M. berechnet.

Das Verhältnis des *R a u f w e r t s* ist sehr schwer zu bestimmen. Zu Vergleichungspunkten werden gerne notwendige Lebensmittel wie Brot, Getreide u. s. w., auch Wein u. dgl. genommen. Direktor Dr. v. Stälin¹⁾ hat für eine Berechnung über Württembergs Kriegsschäden im 30jährigen Krieg als Vergleichungsgrundlage die Eier benützt und kam hiebei zu dem Ergebnis, daß der heutige Kaufwert das 10fache des Kaufwerts zur Zeit des 30jährigen Krieges betrage. Ueber die Preise von Eiern um den Anfang des vorigen Jahrhunderts haben wir aber keine genügenden Angaben finden können. Als Ersatz haben wir zunächst den *W e i n* genommen. Nach der „Württ. Weinchronik“ von *P f a f f* (Eßlingen 1865) berechnet sich der Durchschnittspreis des Weines in den 20 Jahren 1791—1810 in 4 württembergischen Weinorten (Stuttgart, Schorndorf, Mundelsheim, Weinsberg) zu 48 fl. für den Eimer (= 3 hl) oder nach obigem zu 84 M. unseres Geldes, während nach der vom Statistischen Landesamt erhobenen Herbst-ertragsstatistik²⁾ der *L a n d e s d u r c h s c h n i t t s p r e i s* des Weines in den 20 Jahren 1880—1899 zu 121 M. für 3 hl sich stellt. Demnach würde sich ein Verhältnis des Kaufwerts zu Anfang des vorigen Jahrhunderts im Vergleich zu heute wie 84:121 ergeben. Indessen erscheint die Grundlage der Weinpreise nicht besonders geeignet. Der Wein ist kein notwendiges Nahrungsmittel, außerdem haben sich die Konsumverhältnisse außerordentlich geändert (im Vergleich zu früher: gesteigerter Bierkonsum!), so daß man für die Berechnung des Kaufwerts besser nach anderen Grundlagen sich umsieht. Geeigneter als die Preise der Lebensmittel, die früher wegen mangelnder Verkehrswege viel größeren Schwankungen von Jahr zu Jahr unterlagen, erscheinen die *B e s o l d u n g s v e r h ä l t n i s s e*, und es werden diese denn auch häufig zu ähnlichen Berechnungen, wie die vorliegende, verwendet. Eine Schwierigkeit liegt darin, daß die Besoldung früher nicht nur in Geld, sondern zu einem Teile in Naturalien geleistet wurde. Nun findet sich im „Königreich Württemberg“, Abschnitt „Die Staatsdiener“ (von Dr. v. Niecke), Buch IV, S. 108 folgende Angabe:

„Im Jahre 1807, nachdem von König Friedrich I. die Grundsätze, nach welchen die Beamtengehälter neu festgesetzt wurden, erlassen worden waren, erhielt ein Staatsrat, desgleichen ein Ministerialrat 2000 fl. in Geld und 15 Meß Holz, zusammen einen Geldwert von 2225 fl., ein Ranzlist 442 fl. u. s. w.“

¹⁾ Württembergische Vierteljahrshefte für Geschichte und Landeskunde, Neue Folge, VIII. Jahrgang, 1899.

²⁾ Vergl. Statistisches Handbuch, Jahrgang 1899, S. 46.

Halten wir an diesen beiden Beispielen fest, so würde also damals ein Staatsrat und ein Ministerialrat je 3894 M., ein Kanzlist 774 M. (in heutigem Geld ausgedrückt) an Besoldung erhalten haben. Heute (die neue Gehaltsaufbesserung nicht berücksichtigt) bezieht ein Staatsrat 8000 bis 9000 M., im Durchschnitt 8500 M. Gehalt und 550 M. Wohnungsgeld, zusammen 9050 M., oder die heutige Besoldung ist das 2,32fache der Besoldung von 1807. Etwas niedriger stellt sich dieses Verhältnis bei den Ministerialräten. Dieselben haben Gehalte von 5900, 6400, 6900 M., im Durchschnitt von 6400 M. und außerdem 550 M. Wohnungsgeld, zusammen 6950 M., oder das 1,78fache der Besoldung von 1807. Die Kanzlisten beim Geheimen Rat beziehen Gehalte von 2300 und 2500 M., im Durchschnitt von 2400 M., und außerdem 150 M. Wohnungsgeld, zusammen 2550 M., das ist das 3,29fache des Gehalts von 1807. Die übrigen Kanzlisten beziehen Gehalte von 1800, 2050, 2300 und 2500, oder im Durchschnitt 2162 M. und 150 M. Wohnungsgeld, zusammen 2312 M., oder das 2,99fache der Besoldung von 1807.

Wir glauben, daß man nicht fehl greift, wenn man auf Grund dieser Vergleichen und in Berücksichtigung der schon angegebenen außerordentlichen Steigerung der Erträgnisse des Waldes, um die Aenderungen, die sich in der Kaufkraft des Geldes zwischen 1803 und heute ergeben haben, zum Ausdruck zu bringen, den oben zu 96 250 000 M. resp. 71 750 000 M. (im heutigen Gelde) berechneten Kapitalwert mit 3 multipliziert. Sonach würde der Kapitalwert des Kirchengutes in Württemberg nach heutigem Geldverhältnis und Kaufswert 288 750 000 M. betragen; der vom Staate säkularisierte allein 215 250 000 M. Man wird uns auch nicht der geflüsterten Uebertreibung anklagen können, wenn wir somit feststellen: Das katholische Kirchengut im Königreich Württemberg repräsentiert nach seinem Bestand im Jahre 1803 einen Kapitalwert von 300 Millionen Mark nach heutigem Geldverhältnis und Kaufswert, Gebäude, Kostbarkeiten und Einrichtungen eingerechnet.

Der Aufwand, den auf der anderen Seite der Staat für das Bistum, das Priesterseminar und die drei „katholischen Lehranstalten“ (Tübingen, Rottweil und Ehingen) machte, kam zu der Zeit, wo die Pensionen der Klosterinsassen eine größere Summe ausmachten, überhaupt nicht in Betracht und hielt sich nachher jahrelang auf der Summe von ca. 100 000 fl. Der Verfasser der „Censuren über die Abweisung des Bischofs von Rottenburg und die Württembergische Abgeordnetenkammer“ (Schaffhausen 1842, S. 140) sagt sehr beißend: „Diese 100 000 fl., welche der Staat aus den Einkünften des katholischen Kirchenvermögens erhebt, während er zugleich den größten Teil für sich verwendet, müssen sich die rechtmäßigen Besitzer dieses Vermögens bei jeder Gelegenheit, amtlich und außeramtlich, als eine große Wohlthat vorhalten lassen; noch mehr: für solche Wohlthaten hatten sie heilig zugesicherte Rechte vergessen.“ Diese stieg allmählich und betrug z. B. 1861/62 insgesamt 212 000 fl., was aber immer nur einen kleinen Teil des Einkommens aus dem katholischen Kirchengut beträgt; ferner sind die großen Ersparnisse in diesem langen Zeitraum nicht zu vergessen. So hat der Staat aus dem katholischen Kirchenvermögen alljährlich großen Nutzen zu seinen Gunsten erhoben.

III. Der Interkalarfonds.

Die Errichtung des Interkalarfonds erfolgte nach dem Vorbild der österreichischen Religionsfonds, ohne jedoch den kirchlichen Behörden in Württemberg die Rechte einzuräumen, welche die österreichischen Bischöfe über jene Fonds hatten; er unterscheidet sich von den österreichischen Religionsfonds, die aus den Gütern der aufgehobenen Klöster, gesperrten Nebenkirchen, eingezogenen Benefizien, Stiftungskapitalien der Bruderschaften, den der Geistlichkeit und den bestehenden Klöstern auferlegten Beiträgen u. s. w. gebildet wurden, noch dadurch, daß er lediglich aus Interkalargefällen gebildet wurde; später wurden allerdings auch die Dotationen von „entbehrlichen“ Pfründen dem Interkalarfonds zugewendet und reichere Pfründen zu Beiträgen herangezogen. Der K. K. G. K. sah die Gründung des Interkalarfonds als eine hervorragend große That an, während dieser doch mit seinen Mitteln oft nur Ausgaben deckte, deren Erfüllung dem Staate oblag. Am 30. Dezember 1808 wurde derselbe gegründet. Mit dem 21. Februar 1809 fing die Verwaltung des Interkalarfonds an, für die ein eigener Verwalter unter der Aufsicht des K. K. G. K. bestellt wurde. Je länger natürlich eine Stelle nicht besetzt war, um so reichlicher war der Abfluß an den Interkalarfonds, der heute ein auf diese Art gebildetes Vermögen von ca. 2½ Millionen Mark besitzt. Der K. K. K. versicherte eigens in seinem Dekret vom 10. November 1821: „Bleibt eine Kirchenstelle länger als 3—4 Monate erledigt, so ist es die Folge eines Hindernisses; nie aber geschieht es in der Absicht, den Interkalarfonds zu bereichern.“ Derselbe Erlaß trifft auch die Bestimmungen über die Verwendung der Einkünfte des Fonds; er darf „nur zum Besten der Kirchenstellen“ verwendet werden; aber auch bei diesen tritt er nur alsdann ein, „wenn es an der näheren Quelle gebricht“. So trägt er insbesondere bei:

a) Zur Ergänzung der Pfarrgehälter (Congrua): Hierzu werden zuerst die näheren Quellen benützt. Wenn eine andere katholische Kirchenstelle, vorzüglich die vormalige Mutterpfarre, in dem befragten Kirchensprengel Güter oder Gefälle besitzt, so werden diese beigezogen. Die Kirchenpflegen und andere geeignete Fonds treten, soweit es ihre stiftungsgemäßen Bestimmungen und Kräfte erlauben, in das Mittel. Auch die Gemeinde muß, besonders bei der zu ihrem Vorteil neuerrichteten Pfarrei, beitragen. Reichen aber alle diese Zuflüsse nicht hin, so kommt der Interkalarfonds zu Hilfe. Auf solche Art erhalten in Württemberg nach und nach die katholischen Pfarrer, denen es noch daran gebricht, ihre Congrua.

b) Zur Ergänzung der Pensionen für Pfarrer: Wenn ein Pfarrer sogar mit einem Hilfspriester seiner Pfarrei nicht mehr vorstehen und auch nicht auf eine andere Stelle versetzt werden kann, so muß er pensioniert werden. Die erste Quelle hiezu ist das Einkommen seiner Pfarrei. Wo aber dieses über den notwendigen Gehalt des Stellvertreters nicht hinreicht, da giebt der Interkalarfonds das Fehlende.

c) Zu den Lischtiteln neuer Geistlichen: Jeder katholische Geistliche muß für seinen notdürftigen Unterhalt, ehe er ange-

stellt wird, für den Fall der unverschuldeten Unvermögenheit durch den sogenannten Tischtitel sicher gestellt werden. Diese oft sehr fühlbare Last ist nun den Gemeinden, Spitälern, Gutsbesitzern, selbst der Staatskasse durch den Interkalarfonds abgenommen und die Geistlichen sehen ihr Los sowohl in Aufbringung ihres Tischtitelgebers, als auf den etwaigen Unglücksfall, davon wirklich Gebrauch machen zu müssen, sehr verbessert. Es versteht sich übrigens, daß diese Ausgaben von dem betreffenden Geistlichen, wenn er zu Vermögen kommt oder aus seiner Verlassenschaft, ersetzt werden müssen.

d) **Zu den Kosten der notwendigen außerordentlichen Vikarien:** Wenn ein Pfarrer für längere Zeit außer stand kommt, seine Obliegenheiten zu erfüllen, und eines Vikars notwendig bedarf, auch das zurhaltung desselben erforderliche Einkommen nicht hat und nicht wohl ersetzt werden kann, so wird ihm aus dem Interkalarfonds ein Beitrag gegeben. Einen besonderen Vorteil gewährt der Interkalarfonds den Pfarrern und Kaplänen, welche wegen einer außerordentlichen Ausgabe für ihre Kirchenstelle ein Provisorium zu übernehmen haben, indem sie allda ebensowohl das Anlehen bekommen, als die teilweise Abzahlung machen können.“

Der Interkalarfonds übernahm eine Reihe von Verpflichtungen, die dem Staate obliegen würden; auch leistet er gar vieles an der Stelle des allgemeinen Kirchenguts an Kultkosten, Beiträge für arme Gemeinden, für Dotierung neuer Stellen, Erbauung neuer Kirchen u. s. w., was alles indirekt dem Staate zu gute kommt, da er hierdurch denselben genannter Obliegenheiten aus dem allgemeinen Kirchengute enthebt. Der Kirchenratsdirektor Camerer schreibt zwar im Jahre 1818: „So blüht und wächst die Anstalt des württembergischen Interkalarfonds, niemand nachtheilig, in ihrer Einrichtung einfach und zweckmäßig, gesegnet in den Haupt- und Nebenwirkungen, eine Anstalt, dergleichen sich auch wenige Staaten werden rühmen können und welche der früher schon in Oesterreich bestandenen Einrichtung den Rang abgelaufen hat.“¹⁾ Diesen hochklingenden Worten sei gegenübergestellt, was in den „Historisch-politischen Blättern“ (1853, Bd. 32, S. 239) über dieselbe Einrichtung gesagt ist, daß in dem Geist des Interkalarfonds das Bestreben liegt, „die noch übrigen Güter der Kirchenpfünden unter dem Scheine des Rechtes langsam zu säkularisieren und dadurch einen Fonds zu gründen, der wenigstens teilweise die Verpflichtung an das versprochenemassen erst auszuscheidenden allgemeinen katholischen Kirchenguts prästieren und somit die Ausscheidung selbst mehr und mehr überflüssig machen sollte.“ „Seit 50 Jahren dauert diese Säkularisation und sie wird nur mit einer radikalen Aenderung der kirchlichen Zustände endigen.“

Als es sich später um die Ausscheidung des katholischen Kirchengutes handelte, lenkten sich im Jahre 1824 auch die Blicke der Stände auf den Interkalarfonds; es wurde eine Kommission mit der Aufgabe betraut, über denselben eine Begutachtung vorzulegen, die am 22. Juni 1824 erfolgte und dahin ging, daß derselbe nicht Staatsgut, sondern Privatigentum der katholischen Kirche in Württemberg sei, was die Abgeordnetenkammer in der 77. Sitzung vom 6. Juli 1824 billigte.

¹⁾ Katholische Kirche Württemberg, S. 34.

IV. Verwaltung des katholischen örtlichen Kirchenvermögens.

Die Verwaltung des katholischen örtlichen Kirchenvermögens wurde in den Jahren nach der Säkularisation durch Erlaß vom 9. Juli 1811 den Kameralämtern unterstellt und sie gestaltete sich zu einer derartig teuren, daß überall Klagen erschollen; die Stiftungsgelder wurden zu oft ganz fremdartigen Zwecken verwendet; die Verwaltungskosten kamen bei manchen Stiftungen den Einkünften gleich oder doch sehr nahe. In einer Eingabe der Landkapitel Wangen und Leutkirch vom 24. April 1815 an die Ständeversammlung wird geradezu um „Erhaltung des Kirchenvermögens“ gebeten, das durch die „so höchst nachtheilige Administration“ sehr gefährdet ist. Den Darlegungen dieser Eingabe ist zu entnehmen, „daß die seit mehreren Jahren eingeführte Administrationsweise in kurzem das Kirchengut aufzehren und die Kirchen selbst in einen gänzlichen Zustand der Verarmung und Unvermögenheit unvermeidlich versetzen wird und muß“. Die Eingabe belegt diese harten Anklagen mit einer ganzen Reihe von Detailangaben. „Am Schluß des Jahres stellt ein Substitut die Rechnung auf Stempelpapier und läßt sich für die unbedeutendste Rechnung drei, wenn nicht mehr Tage bezahlen. So hat in einer benachbarten Pfarrei ein Substitut vor nicht langer Zeit die Kirchenrechnungen gestellt, dazu vier Stunden gebraucht und sich für jede Stunde 10 fl. bezahlen lassen.“¹⁾ „Nach diesem unterliegt die Rechnung der Revision des Bezirksrevisors und dann, nach einer neuen Einrichtung, einer Revision in Stuttgart; also Revisions- und Superrevisionskosten.“²⁾ „Schließlich folgt die seitherige Rechnungsabhör, und zwar wird zur Solennität erfordert die Gegenwart des Oberamtmanns, des Revisors, des Stadt- und Amtschreibers, des Pfarrers, des Pflegers, des Schultheißen, und da, wo man nicht sparen will, zweier Zeugen. Die Diäten des Oberamtmanns, des Revisors, des Stadt- und Amtschreibers allein belaufen sich für einen Tag auf 20 fl. Die weitläufige Rechnungsführung erfordert mehr Kenntnisse und Arbeit, also höheren Gehalt für den Pfleger; bedarf es einer Baureparatur — Welch' geldfressende Umständlichkeit!“³⁾

So wurde z. B. im Jahre 1813 in Nischtetten wegen der Reparatur der Kirchengebäude ein Augenschein genommen, der samt den Revisionskosten in Stuttgart 9 fl. 29 kr. betrug, „indessen wurde die Reparatur selbst nicht vorgenommen“. „Das allerschlimmste bei solcher Gestalt der Sache ist der Mißkredit, in welchen die gegenwärtige Administrationsweise die milden Stiftungen beim Publikum setzt, wozu nicht wenig beiträgt, daß solche den Kameralämtern und der Sektion der Krondomänen untergeordnet sind, wodurch in den Genannten die Vermutung begründet wird, als wollte man das Kirchengut in ein Staatsgut umwandeln.“ Die Petition weist dann auf die früher so billige und doch gute Verwaltung hin und setzt die nun so teure ihr entgegen. Es wird auch an einigen Beispielen evident nachgewiesen, wie die neue Administrationsweise riesige

¹⁾ Verhandlungen der Versammlung der Landstände, 1815—1817, Heft IV, S. 109.

²⁾ Heft IV, S. 109.

³⁾ Heft IV, S. 110.

Summen verschlingt. Das Vermögen einer Bruderschaft in Eisenharz bei Isny betrug 177 fl. und das jährliche Einkommen 8 fl. 51 kr.; die früheren Verwaltungskosten waren 1 fl.; in den letzten drei Jahren von 1812—1815 beliefen sich diese aber auf 25 fl. 48 kr.; die Einnahmen im gleichen Zeitraum waren aber 26 fl. 33 kr.; somit bleiben noch ganze 45 kr. übrig, was für das Jahr 15 kr. ausmacht; mit diesem Ertrag sollten aber stiftungsgemäße Ausgaben von 7 fl. jährlich gedeckt werden! Nicht besser erging es der Aitracher Stiftungspflege; früher wurde die ganze Verwaltung derselben um 5 fl. jährlich besorgt; in den Jahren 1812—1815 aber verschlang sie 100 fl.! Die Heiligenpflege in Aichstetten erforderte vordem 15 fl. jährliche Administrationskosten; von 1812—1815 hatten aber diese die riesige Summe von 151 fl. erreicht! Diese Verwaltung bedeutete eine langsame Säkularisation der örtlichen Kirchenfonds. Dieselbe teure Verwaltungsweise wurde aber nicht nur in den Oberämtern Leutkirch und Wangen, sondern im ganzen Lande praktiziert.

Die Eingaben der vier Generalvikariatsräte vom 13. Mai 1815 und die Eingabe vom Landkapitel Ehingen vom 24. Mai 1815 (siehe nächsten Abschnitt) an die Ständeversammlung lassen darüber nicht den geringsten Zweifel. In den „Historisch-politischen Blättern“¹⁾ wurde darüber noch folgendes geschrieben: „Wir haben die Kosten der höheren Verwaltung bei einer Stiftung mit einem Grundstock von 17 000 fl. vom Jahre 1811 bis 1816 genau nachgerechnet und hiebei mit Ausnahme der Verwaltungskosten des Gemeinderedners gefunden: zusammen 745 fl. 48 kr., d. h. nahezu den fünften Teil des gesamten Grundstockertrags.“ In einem andern Orte belief sich das Vermögen der Stiftung auf 8000 bis 9000 fl., die Verwaltungskosten aber von 1811—1816 auf 487 fl. 20 kr. „Die Beamten verstanden es, sich auf künstliche Weise Geschäfte zu machen und für diese in damals landläufigen enormen Ansätzen von der Stiftung bezahlt zu lassen.“ Bei der Revision mußten oftmals derartige Vorkommnisse gerügt werden; als dann die Gebühren der Stadtschreiber ein wenig heruntergesetzt wurden, bemerkte einer derselben auf dem entsprechenden Rezeß: „Wollte Gott, der Verfasser dieses Regulativs hätte alle neuwürttembergischen Orte zu versehen, alsdann würde er gewiß ein neues Regulativ (mit höheren Taxen) treffen, denn zwischen Alt- und Neuwürttemberg ist ein Unterschied, wie zwischen Himmel und Hölle.“ (S. 114.) Neben diese Verschwendung und langsame Expropriation einerseits trat auf der andern Seite das bekannte Dekret des K. K. G. R. vom 20. Dezember 1811, welches die Kultkosten in den katholischen Kirchen bis auf den letzten Heller festsetzte, „ein Produkt cäsaropapistischer Diktatur, recht geeignet, den katholischen Gottesdienst tot zu regulieren“. Die Folge dieses Dekrets war eine Vermlichheit im Kult wie nie: „Der alte Pfarrer hat sich nicht geschaut, mit zerrissenem Meßgewand auf den Altar zu steigen, so räsionniert das katholische Volk. Das sind keine Fiktionen, sondern lauter Thatfachen.“ (S. 121.)

Die Mittel der örtlichen Kirchenfonds wurden, bei aller ihrer Karg-

¹⁾ Jahrgang 1853, Band XXXII.

heit, nicht einmal nach Abzug der riesigen Verwaltungskosten zu den stiftungsgemäßen Mitteln verwendet, sondern ganze Reihen von fremden Ausgaben damit bestritten. Da machte anfangs der 50er Jahre der Stuttgarter „Beobachter“ darauf aufmerksam, mit Mitteln der Heiligenpflege die Organisation der Bürgerwehr, die sonst für manche Gemeinde unerschwinglich gewesen wäre, durchzuführen, und sein Rat wurde in einigen Orten befolgt! In W. im Oberlande wurden z. B. 1100 fl. für Bürgermilitär der Stiftungskasse entnommen, ebenso Kosten für Pulver, Trommeln u. s. w. Im Jahre 1852 wurde von dem Ministerium des Innern an die Stiftungspflege in Wiesensteig das Ansinnen gestellt, zu Straßenbauten eine neue bedeutende Summe zu verwilligen, nachdem dieselbe schon früher zu diesem Zwecke 14 000 fl. gegeben hatte. (S. 126.) „Aus katholischen Stiftungen hat man Straßen gebaut, politische Feste gehalten, Grabeur- und Turnschulen errichtet, Besoldung und Badereisen an Beamte, sogar protestantische Geistliche, bestritten, Bürgermilitär ausgerüstet, und was dabei mehr. Und was ist uns nach so kühnen Kniffen geblieben? Herabgekommene Kirchen, unreinlicher, innen und außen vernachlässigter Kult, Mangel an Kirchengeräten, Dürftigkeit und Armseligkeit allerorten: das ist das Fazit der Rechnung!“ (S. 128.) Nach dem „Deutschen Volksblatt“ (Jahrgang 1852, Nr. 5) wurde in einem Orte ein Drittel des Gehalts des Schultheißen der Stiftungskasse aufgebunden; wie man mit der Weikmannschen Stiftung einer Lateinschule in Wiberach umging, ist bekannt. In Mergentheim befindet sich eine urkundengemäß ausdrücklich katholische Stiftung im Werte von einer halben Million Gulden; der dortige protestantische Stadtpfarrer sollte nach dem Willen der Regierung in dieser Stiftungsverwaltung Sitz und Stimme haben; Geistlichkeit und Stiftungsrat weigerten sich, denselben aufzunehmen; sie wurden bestraft und der protestantische Pastor am 30. Januar 1846 durch Oberamtmann Schütz mit Gewalt in den Stiftungsrat eingeführt; der katholische Stadtpfarrerweser Dolfinger protestierte gegen diesen Akt, erhielt aber „wegen Renitenz“ 12 fl. Geldstrafe; als ihm die Pfarrei Pfedelbach übertragen wurde, blieb ihm die Bestätigung am 12. Juni 1846 verjagt. 20 000 fl. Stiftungsmittel wurden in Ehingen zur Errichtung des dortigen Konvikts genommen, obwohl der Staat allein und ausdrücklich die Pflicht der Errichtung hiezu hatte. In den Jahren 1845—1847 hat die Spitalpflege in Wiberach 30 000 fl., nach anderen Angaben 36 000 fl. für den Neubau des dortigen Schulhauses auflegen müssen, obschon sie keinerlei Verpflichtung hiezu hatte. Die Schulden, welche die Gemeinden bei den Stiftungen hatten, wurden nicht bezahlt, wohl aber „verrechnet“ und nach einem gewissen Zeitraum waren sie einfach getilgt, ohne daß die Gemeinde einen Pfennig bezahlt hatte.¹⁾ Die Stiftung von Ellwangen mußte seit 1833 an die Stadtkasse — ohne jede rechtliche Verpflichtung — jährlich 600 fl., an den Armenfonds 880 fl. bezahlen; 1848 mußte sie für „politische Feste und Herstellung der Reichsfahne auf der Stiftskirche“ ihre milde Hand öffnen. In der That, der Verfasser der Artikel in den „Historisch-politischen Blättern“ geht nicht zu weit, wenn er sagt:

¹⁾ Siehe „Deutsches Volksblatt“, 1852, Nr. 5 und 6.

„Je mehr wir uns mit unsern Finanzzuständen vertraut machen, desto mehr wird sich bewahrheiten, daß das katholische Stiftungsvermögen in Württemberg seit dem Anfall an diese Krone einer fortwährenden Säkularisation unterlag, daß Privatpersonen, Gemeinden, der Staat und der Protestantismus das katholische Kirchenvermögen für ihren Vorteil ausbeuteten, während vielfach, ja mehr oder weniger durchgehends, die eigentlichen Stiftungszwecke notlitten; das alles dies geschah unter den Augen, ja unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde.“

Wem dieses Urteil, trotz der angeführten Thatsachen, zu hart erscheinen wollte, der wird doch wenigstens dem andern Zeitgenossen Glauben schenken; der mitten drin in diesem Zeitalter stand; es klagt nämlich selbst der Geistliche Rat Werkmeister, daß die Kirche Objekt der Klünderung sei, und von kleinen und großen Herren oft wie eine Sklavin behandelt werde. Er wünscht in einem Brief an den Fürstprimas Dalberg eine allgemeine Uebereinkunft, damit nicht „der raubfüchtige Finanzamtman selbst noch die kleinen Reste der Kirchen- und Pfarrgüter verschlinge“. ¹⁾

V. Die Versuche auf Ausscheidung des katholischen Kirchenguts.

Die eben geschilderte Art der Verwaltung und Verschwendung des örtlichen katholischen Kirchenguts, der Mangel an Geistlichen, der sich fühlbar machte, das Fehlen jeder kirchlichen Ordnung in Württemberg und die mit aller Wucht hervorbrechenden Folgen der Säkularisation mußten im katholischen Volke das Bewußtsein wecken, wenigstens sich noch das zu erhalten, worauf ihm bestehende Gesetze Anspruch gaben, und hiezu gehörte auch nach dem R.D.Schl. § 35 die Schaffung eines gesonderten katholischen, allgemeinen Kirchenfonds. Sobald sich eine Gelegenheit bot, kam dieser Wunsch und diese berechtigige Forderung zum Ausdruck.

Im Jahre 1815 versuchte König Friedrich, dem Volke eine Verfassung zu geben; am 15. März trat die Ständeversammlung in Stuttgart zusammen und tagte bis 4. Juni 1817. In der 14. Sitzung vom 10. April 1815 lud der Bischof von Tempe, Generalvikar Fürst S o h e n l o h e, die katholischen Mitglieder derselben ein, „heute nachmittag sich zu versammeln und sich darüber zu beraten, welche Schritte, nachdem die protestantischen Prälaten das Kirchengut der protestantischen Kirche reklamiert hätten, auch von seiten der katholischen Kirche zu thun seien“. ²⁾ In der 22. Sitzung vom 24. April 1815 wurde die Adresse des Bischofs von Tempe und Geistlichen Rats Steigentesh verlesen, „nach welcher dieselben die Güter der Kirchen- und Lehranstalten und verhältnismäßigen Anteil an der ständischen Repräsentation mit den evangelischen Prälaten für die katholische Kirche reklamieren“; es heißt in der Adresse:

„Wir wollen vorerst nur eine allgemeine Reklamation des katholischen Religions- und Kirchenwesens, welches sich auf das wesentliche der Religionsübung und Anstalten nach katholischen Grundsätzen bezieht, in die

¹⁾ Württembergische Kirchengeschichte des Calwer Verlagsvereins, 1898, S. 788.

²⁾ Verhandlungen der Versammlung der Landstände, 1815—1817, Heft III, S. 71.

Kenntnis der Ständeversammlung bringen, und diese betrifft: a) die Dotation eines oder zweier Bistümer, Domkapitel, Seminarien, katholischen Schulanstalten; b) Verwaltung des Kirchenguts und Herstellung in den Zustand des N.D.Schl.; c) Erledigung der Beschwerden, deren spezielle Vorstellung man sich vorbehält; d) verhältnismäßiger Anteil an der ständischen Repräsentation mit den evangelischen Prälaten.“

Jeder dieser vier Punkte wird dann näher begründet; über das Kirchengut ist ausgeführt: „Die Verwaltung und Herstellung des Kirchenguts, unter welchem wir die Pfarr- und Kirchenfabrikgüter verstehen, sichert jeder Religion der N.D.Schl. als ein eigentümliches Kirchengut zu, nach Vorschrift des westphälischen Friedens, welches wie jedes Privateigentum, jedoch mit der landesherrlichen Aufsicht und Leitung, zu konservieren ist.“ Die Adresse bittet noch um Berücksichtigung der „Desiderien und Wünsche der katholischen Landeseinwohner bei der Verhandlung über die künftige Verfassung Württembergs“. ¹⁾

Fünfzehn kath. Ständemitglieder reichten am 20. Mai 1815 eine sehr umfangreiche Denkschrift ein, in welcher sie 12 Bitten und Wünsche des katholischen Volkes darlegten, welche sich beziehen auf Abschließung eines Konkordats, Errichtung eines Bistums, Freiheit der Kirche, auf einen katholischen Generalsekretär (Geistlicher oder Laie), der dem protestantischen Kultusminister beigegeben werden solle, den Mangel an Seelsorgern beklagte, Personalimmunität der katholischen Geistlichen forderte, das Unterrichtswesen behandelte, einen allgemeinen Studien- und Kirchenfonds wünschte, auch Zurückgabe desjenigen Teiles der vorderösterreichischen Religionsfonds beantragte, der sich noch in Oesterreich befand, eine billigere und freiere Verwaltung der Lokalstiftungen und Repräsentation der katholischen Kirche in der Ständeversammlung forderte. Neben dem Ertrag der säkularisierten Klöster weisen gerade die katholischen Abgeordneten auf den sogenannten vorderösterreichischen Religionsfonds hin, der sich noch in Oesterreich befand und sich zusammensetzte 1. aus den Kapitalien der von Oesterreich aufgehobenen Klöster, die sich in Württemberg befinden. In zarter Weise erinnern sie daran, daß König Friedrich selbst im Jahre 1809 an Oesterreich den Krieg erklärte, weil es nicht sämtliche Kapitalien zurückgegeben habe, was nun dieselben auch fordern; 2. aus den Interkalargefällen vakanter Pfarreien; 3. aus Ersatz von Stipendien; 4. aus Kapitalien, welche die unter österreichischer Regierung noch nicht säkularisierten Klöster, Kirchenfabriken und Kirchenpfändern in Wien anlegten; 5. aus Kapitalien, die von Klöstern stammen, die Joseph II. aufgehoben hat und von vormalig österreichischen Landschaften in Wien angelegt wurden. Die in Württemberg befindlichen Teile des Religionsfonds wurden bekanntlich von den Kameralämtern administriert. „Die Vermendung der Ueberschüsse ist uns nicht bekannt!“ setzten die katholischen Abgeordneten treffend hinzu.

In der Sitzung vom 24. Mai 1815 hat der Abgeordnete Seibold-Omünd in ausführlicher Weise diese Forderungen begründet und den Antrag gestellt, daß nicht nur ein Bistum errichtet, sondern auch die zur Erhaltung

¹⁾ Verhandlungen, Heft IV, S. 103.

der Kirchen und Schulen und ihrer Diener fundierten Einkünfte und Güter auf dem Fuß, wie es vor 1803 gewesen, wieder hergestellt und so auf eine vom Staats Eigentum ganz separierte Weise unter Konkurrenz der geistlichen Vorstehung verwaltet und unter die Garantie der Landstände gestellt werden sollten.¹⁾ Die Bestrebungen der katholischen Mitglieder der Ständeversammlung fanden Unterstützung durch Adressen und Petitionen aus dem katholischen Volke; die Eingabe der Landkapitel Leutkirch und Wangen ist schon behandelt worden.

Die vier Ellwanger Generalvikariatsräte Mets, Böstlin, Wagner und Huberich kamen in ihrer Eingabe vom 13. Mai 1815 neben dem Wunsche um „eine verhältnismäßige Repräsentation des geistlichen Standes in der Ständeversammlung“ auch auf das Kirchengut zu sprechen; sie klagten hiebei, „daß die neue Administration des Kirchenguts durch Kameralverwalter und sog. geistliche Verwalter die Vorteile der früheren besonderen Administration nicht nur keineswegs gewähre, sondern vielmehr die geistlichen Stiftungsfonds auf mancherlei Weise beträchtlich gefährde“. Sie bitten dann um eine selbständige Verwaltung desselben und führen Beschwerde über das „unkanonische Verfahren des K. K. G. K. in Stuttgart“, der besonders bei der Neubefetzung der Pfarrstellen von der Ansicht ausgehe, „daß ein neupräsentierter Pfarrer die Pfründe in demjenigen Zustande annehmen müsse, in welchem ihm dieselbe vom Staat konfiskiert werde, als wenn das Pfarrgut ein Staatsgut und nicht vielmehr ein Privateigentum der Pfründe wäre“.

Das Landkapitel E h i n g e n legte durch seinen Dekan B a n o t t i in der 34. Sitzung vom 24. Mai 1815 eine sehr freimütig gehaltene Eingabe vor, welche in ihrem Eingang als ein zeitgenössisches Urteil über die Folgen der Säkularisation bezeichnet werden kann; sie stellt dann vier Wünsche auf: 1. Völlige Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten; 2. Absonderung eines Kirchenfonds; 3. Aufrechterhaltung des bischöflichen Ansehens und der bischöflichen Jurisdiktion; 4. Besetzung der katholischen Kirchenstellen nach kanonischen Grundsätzen.²⁾ In dieser Eingabe berechnet Banotti den Ertrag der katholischen Kirchengüter auf mindestens 500 000 fl. Auch diese Eingabe beklagt die hohen Administrationskosten der Kirchenpflegen, die seit 1806 eingetreten seien; oft falle diesen „ $\frac{1}{3}$ des Ertrags“ zum Opfer und „manche Heiligenpflegerrechnung, die sonst 8—10 fl. kostete, mußte nun mit 100 fl. bezahlt werden“. Die Stiftung von T s s n y zahlte bis 31. Dezember 1816 nicht weniger als 2736 fl. 12 fr. Verwaltungskosten,³⁾ so daß „die Stiftungen vertrocknen oder die Armen verhungern müssen“, sagt der T s s n e r Magistrat in seiner Eingabe vom 6. Januar 1817.

Die katholischen Mitglieder der Ständeversammlung konnten die Unterstützung ihrer Glaubensgenossen außerhalb des Parlaments gut

¹⁾ Da wir in dieser Adresse die erste Kundgebung des katholischen Volkes und seiner Vertreter in Württemberg besitzen, so sei neben dem schon mitgeteilten Auszug diese noch nach dem Wortlaut mitgeteilt, wie sie sich in dem Bischöflichen Archiv in Rottenburg, Abt. III, Fasc. 2, als Konzept befindet, und wie wir sie als Beilage III abgedruckt haben.

²⁾ Verhandlungen, Heft VI, S. 28 ff.

³⁾ Heft XX XVIII, S. 35, 2. Beilageheft.

brauchen; denn als am 12. Februar 1816 in der 98. Sitzung der Abgeordnete Seibold-Gmünd beantragte, man möge mehr Katholiken und Neuwürttemberger in die Kommissionen beiziehen, fand er starken Widerstand und es wurde beschlossen, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Der Abgeordnete *Gerbert-Rottenburg* brachte am 12. März 1816 seine Wünsche über den dortigen Religionsstudienfonds vor. Das Kapital desselben beträgt ohne die Gülten 29 383 fl. 30 kr., der gesamte Fonds hatte 1805/06 ertragen 12 499 fl. 26 kr. 4 Sl., die Ausgaben 4186 fl. 5 kr. 4 Sl., so daß ein Ueberschuß von 8315 fl. 21 kr. blieb, was jährlich an die Kgl. Kasse nach Stuttgart abgeliefert wurde. „Das Stift in der Vorstadt Ehingen wurde mit einem reinen Einkommen von wenigstens 20 000 fl. eingezogen, ebenso das Karmeliterkloster, dessen Stiftungsstock im geringsten Anschlag 180 000 fl. betrug.“ Bei dem Ehinger Stift wurden „2328 Messen und Jahrtage mit sämtlichen Gülten und Kapitalien inkameriert, ohne daß die geringste Fürsorge zur Abhaltung gedachter gestifteter Messen geschehen wäre.“¹⁾

Im Herbst 1815 legte der König die „*Fundamentalpunkte für die Verfassung*“ vor (13. Nov. 1815); in diese war eine eigentliche Bestimmung über das katholische Kirchengut trotz der vorher dargelegten Wünsche nicht aufgenommen, sondern nur der sehr allgemein gehaltene Satz zu finden: „Auch soll nach den schon im Religionsedikt ausgesprochenen Grundsätzen für die Bedürfnisse der katholischen Kirche hinreichend Fürsorge getroffen worden.“²⁾ Das war den katholischen Mitgliedern der Ständeversammlung nicht genügend und konnte nicht genügend sein, da diese allgemeine Zusage schon 1803 gemacht worden war und trotzdem die katholische Kirche hierbei nicht günstig wegkam.

Generalvikar Fürst *Hohenlohe* ergriff wiederum die Initiative und forderte in sehr bestimmter Weise die Ausscheidung eines allgemeinen katholischen Kirchenfonds; es war in der 125. Sitzung vom 13. Mai 1816, als er seine Rede „über die bisherigen Mängel bei dem Studium und der Erziehung der jungen katholischen Geistlichen und die Errichtung eines Kirchenfonds für diesen Religionsteil“ hielt; hiebei stellte er folgende fünf Zeitsätze auf: 1. daß die katholische Kirche einen Fonds anzusprechen habe; 2. daß wegen der säkularisierten Stifter und Klöster der Staat diesen Fonds zu geben habe; 3. daß dieser Fonds von den säkularisierten Klöstern, dem Interkalarfonds und dem österreichischen Religionsfonds genommen werde; 4. daß derselbe verwendet werde für die Bistumsdotation, Priesterseminar, katholische Universität (die katholisch-theologische Fakultät befand sich damals noch in Ellwangen unter diesem nicht zutreffenden Namen), Korrektionshaus und für franke und pensionierte Geistliche; 5. daß der Fonds sicher gestellt werde und von einem Bischöflichen Kirchenratskollegium unter Oberaufsicht des Staates verwaltet werde. Der Bischof klagte noch über die langandauernde Vakanz bei Besetzung der Pfarrstellen, die auf eine Bereicherung des Interkalarfonds hinauslief.³⁾ In derselben Sitzung referierte Dr. *Sei-*

¹⁾ Verhandlungen, Heft XX, S. 148.

²⁾ Heft XIII, S. 162.

³⁾ Heft XIII, S. 61, 65—69.

h o l d - G m ü n d noch über die Besprechungen und Grundsätze, welche die „Königlichen und Ständischen Kommissäre“ in Absicht auf das katholische Kirchengut und das Stiftungsweisen aufgestellt haben; diese Punkte schließen sich im wesentlichen den Darlegungen des Bischofs von Tempe an, nur will Seibold die Verwaltung des Kirchenfonds dem Katholischen Kirchenrat übertragen wissen und die örtlichen Stiftungen den Lokaladministrationen zurückgeben.¹⁾ In den Beratungen der beiderseitigen Kommissäre für die Verfassungsrevision wurde als § 76 von den Königlichen Kommissären vorgeschlagen: „Die katholische Kirche erhält neben der Dotation des noch zu errichtenden Bistums und der bischöflichen Kurie einen eigentümlichen, von der Verwaltung des Staatsguts abgesonderten allgemeinen Kirchenfonds, aus welchem die kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine Lokalfonds vorhanden sind oder diese nicht hinreichen, und besonders die Kosten der geistlichen höheren Lehranstalten zu bestreiten sind. Zu diesem Fonds gehören insbesondere, was an Gütern und Gefällen der im Jahre 1803 säkularisierten Stifter, Abteien und Klöster zufolge des damaligen Vorbehalts für die angezeigten Zwecke ausgesetzt werden wird, sowie der zu den vormaligen österreichischen neuerworbenen Landessteilen gehörige sogenannte Religionsfonds.“

Schon das Anerbieten der Aufnahme dieser Bestimmung ist als ein Erfolg der seitherigen Bemühungen des Bischofs von Tempe und der katholischen Ständemitglieder anzusehen; in der 129. Sitzung vom 29. Mai 1816 brachte der Horber Abgeordnete R u r z noch die Klagen vor über die widerrechtliche Aufhebung des dortigen Kollegiatstifts und Frauenklosters, fordert insonderheit Zurückgabe des *S o r b e r K i r c h e n v e r m ö g e n s* und damit die Herausgabe der Fonds der 1806 inkamerierten Klöster. In der Ständeversammlung war man hiebei nicht abgeneigt, den Katholiken das zu geben, was sie zu fordern ein Recht hatten und den Protestanten auch gegeben werden sollte. Am 13. Mai 1816 bemerkte nämlich Amtschreiber Volley ausdrücklich, daß obiger Vorschlag nur derjenige der Königlichen Kommissäre sei; die Ständischen Kommissäre hatten ihre Gegenproposition noch nicht gemacht, weil sie sich erst von den katholischen Mitgliedern der Ständeversammlung das Material erbitten wollten.

In der 153. Sitzung vom 31. August 1816 wurde dann der *k o m m i s s a r i s c h e E n t w u r f* über die Verhältnisse der katholischen Kirche nebst der Gegenproposition der katholischen Mitglieder der Ständeversammlung übergeben.²⁾ Der Entwurf über die Verhältnisse der katholischen Kirche war in der Vergleichskommission, die aus Vertretern der Regierung und der Ständeversammlung gebildet wurde, festgestellt und umfaßt im ganzen 9 Paragraphen. § 1 verlangt eine Uebereinkunft wegen den Grenzen der geistlichen Gewalt und den Staatshoheitsrechten über die katholische Kirche; § 2 stellt die katholische Geistlichkeit der protestantischen gleich bezüglich deren „Personalimmunität und Vorzüge“; § 3 wünscht Abhilfe des immer mehr sich fühlbar machenden Mangels an Seelsorgern; § 4 fordert eine „angemessene Einrichtung“ für franke und pensionierte Geistliche; § 5 und 6

¹⁾ Verhandlungen, Heft XIII, S. 69—81.

²⁾ Heft XXIX, S. 45.

wünschen einen allgemeinen katholischen Kirchenfonds, wie er von den Stgl. Kommissarien präzisiert wurde; § 7 übergibt die Verwaltung desselben dem K. K. G. K.; nach § 8 fällt die Verwaltung der Lokalfonds den Lokalbehörden zu, und § 9 will eigene Dotationen der sog. Klosterpfarreien, das sind solche, die früher vom Kloster aus versehen wurden, wo es infolge der Säkularisation in vielen Fällen an jedem örtlichen Fonds fehlte, und der Geistliche erbärmlich schlecht besoldet war.

Die katholischen Mitglieder der Ständeversammlung legten eine Gegenproposition vor, welche die Forderungen über das katholische Kirchengut in 11 Paragraphen behandelte. In den Verträgen zu den Verhandlungen ist dieselbe fälschlicherweise als „Entwurf des Instruktionskomites“ bezeichnet, was um so weniger zutreffend ist, als das Instruktionskomitee einen Beschluß über diese Gegenproposition gar nicht faßte, sondern dieselbe einfach dem ständischen Verfassungsentwurf angehängt wurde. Dieser Gegenvorschlag, der nicht die Verhältnisse der katholischen Kirche im allgemeinen umfaßte, sondern sich auf das Kirchengut beschränkte, bestimmte in Artikel 1, daß die katholische Kirche im Besitze und Genuße ihres eigentümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens und N. D. Schl. verbleiben müsse; Artikel 2 bestimmte die Bildung der Bistumsdotation aus dem Vermögen der Stifter, Klöster und Abteien und giebt die Verwaltung dem Nutznießer desselben. Artikel 3 forderte die Bildung eines „eigentümlichen, von der Verwaltung des Staatsguts gesonderten allgemeinen Kirchenfonds in dem Verhältnis, wie der evangelische Landesteil damit bedacht wird“. Artikel 4 bestimmte die Quellen dieses Fonds; zu demselben gehören: 1. das Vermögen der durch den Preßburger Frieden an Württemberg gelangten Stifter und Klöster in den vormaligen österreichischen Landesteilen; 2. der Studien- und Religionsfonds dieser Landesteile, um dessen Ausfolgung Oesterreich angegangen werden sollte; der Fonds des ignatianischen Kollegiums in Ellwangen (Jesuitenkollegium) und des Schönenberger Seminars, sowie alle Fonds in den katholischen Landesteilen, welche für Kirche, Schule und Wohlthätigkeit bestimmt waren; 3. was aus den säkularisierten Stiftern und Abteien neben der Ausstattung des Bistums „zur Ergänzung des allgemeinen katholischen Kirchenguts noch weiter angewiesen werden soll“; 4. der sogenannte „interkalarische Fonds“, der aber immer gesondert bleiben soll; dieser ganze Fonds dürfe nach seiner Bildung nur zu „rein kirchlichen Zwecken“ bestimmt werden. Artikel 5 übergibt die Verwaltung einem nur aus katholischen Mitgliedern bestehenden Staatskollegium; der Bischof sollte Anteil an der Verwaltung nehmen und ein besonderer „Bischöflicher Rat“ stets Mitglied dieses Kollegiums sein; bei der bevorstehenden Bildung und Ausscheidung dieses Fonds aber sei die katholische Kirche wie die protestantische zu behandeln. Nach Artikel 6 dient dieses Kirchengut den „Bedürfnissen der katholischen Kirchen-, Schul- und anderen gemeinnützigen Anstalten“. Artikel 7 bestimmt, daß an den Landessteuern das katholische Kirchengut nur so wie das protestantische mittragen soll. Die weiteren Bestimmungen betreffen hauptsächlich die Verwaltung der Lokalfonds und die Pfarreien der säkularisierten Klöster in der schon angezeigten Weise. Die Verwaltung der Lokalfonds soll „nach den geläuterten, deutschen katholischen Kirchenrechtsgrundsätzen eingerichtet“.

dabei eine „möglichste Ersparnis der Administrationskosten erzielt“ und schädlichen Mißbräuchen vorgebeugt und abgeholfen werden.

Der Entwurf des ständischen Komites vom 23. September 1816 enthält dann die Hauptbestimmungen des Toleranzedikts und der oben mitgetheilten Vorschläge der Kommission unter Weglassung aller Wünsche und Bestimmungen über das Kirchengut; die Gegenproposition der katholischen Mitglieder der Ständeversammlung war dem ständischen Verfassungsentwurf einfach angehängt; der Schlußsatz desselben lautete: „Die Ehrfurcht gegen die Religion soll auf jede Art erhalten und befördert werden.“¹⁾

Der Verfassungsentwurf, welcher nach dem Tode des Königs Friedrich der Ständeversammlung vorgelegt wurde, enthielt das Wesentlichste aus den von den beiderseitigen Kommissären aufgestellten Grundsätzen; er gab insbesondere der katholischen Kirche die Auscheidung und abgesonderte Verwaltung eines katholischen Kirchenguts. Leider kam es zu keiner Verhandlung mehr darüber, da die Ständeversammlung nach Ablehnung des vom Könige gestellten Ultimatums am 5. Juni 1817 aufgelöst wurde. Doch setzte König Wilhelm noch in demselben Jahre eine Kommission ein, die sich besonders mit dem Rottenburger Jesuitenfonds und mit dem noch in Wien befindlichen Anteil der katholischen Landesteile an dem vorderösterreichischen Religionsfonds zu befassen hatte; diese Kommission bestand aus Provikar Bischof v. Keller, den beiden Kirchenratsmitgliedern Schmitz-Grollenburg und Werkmeister, sowie den beiden Oberfinanzräten Herdegen und Sterk. Die Kommission kam jedoch über die einleitenden Arbeiten hinaus und stellte neue Erhebungen an über den Bedarf der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen und des Priesterseminars in Rottenburg; ein Bericht über diese Verhandlungen ist uns nicht zu Gesicht gekommen. Der von König Wilhelm nach seinem Regierungsantritt vorgelegte Verfassungsentwurf gab dem Bischof von Ebara namens des Generalvikariats, des Klerus und der katholischen Unterthanen Anlaß, am 12. April 1817 ein Dankschreiben an den König zu richten, in welchem derselbe eingangs auf die früheren Bemühungen auf Schaffung einer festen kirchlichen Ordnung hinweist und dann fortfährt:

„Eure Königliche Majestät haben in dem zu tage getretenen Verfassungsentwurfe die höchstwohlwollende Absicht, diesem dringenden Bedürfnisse [„dauernde Existenz der bestehenden kirchlichen Anstalten durch einen eigenen Fonds“] entgegenzukommen, unzweideutig ausgesprochen, und Höchst dieselben erscheinen durch die darin aufgestellten Grundsätze der erste Deutsche Regent, welcher seinen katholischen Unterthanen eine solche kirchliche Verfassung zusichert, die nicht der unsicheren Willkür, nicht den gebietenden Zeitumständen weicht, sondern dieselbe in die ihrer Würde und Ansehen gemessene dauernde Existenz und rechtliche Verfassung setzen will. Der § 140 des Konstitutionsentwurfes sichert die „Herstellung und abgesonderte Verwaltung eines katholischen Kirchenguts und des Vermögens der milden Stiftungen“ für die katholische Kirche des Reiches; desgleichen enthalten die §§ 15—22 inkl. die Zusicherung einer Dotation des Landes-

¹⁾ Verhandlungen, Heft XXX, S. 88.

bistums, sowie der katholischen Kirchenfonds. Und wenngleich eben diese Paragraphen sowie der ganze Konstitutionsentwurf die nähere Bestimmung dieser Begründung der rechtlichen Verhältnisse und der äußeren Lage der katholischen Kirche des Reiches noch nicht angeben, so entfernt doch der § 135 dieses denkwürdigen Entwurfes, wonach die Grenzen zwischen

„der geistlichen Gewalt und der Staatshoheit über die katholische Kirche durch eine, die katholische Kirchenfreiheit mit der Staatswohl- fahrt vereinigende Uebereinkunft näher werden bestimmt werden“,

jeden fernsten Schein von Beunruhigung oder Furcht vor Einschränkung der auf das Wohl der katholischen Unterthanen berechneten kirchlichen Verfassung und die gehorsamst unterzeichnete Stelle kann sich mit dem unbedingten Vertrauen, welches Liebe und Treue gegen den höchstverehrten Landesvater und König einflößt, der Ueberzeugung hingeben, daß Eure Königliche Majestät auch fernerhin mit eben der hochherzigen Gefinnung auf die Wünsche und Bitten, welche das gehorsamst unterzeichnete — das Interesse der katholischen Kirche des Reichs im strengsten Sinn vertretende — Generalvikariat in tiefster Ehrfurcht und anspruchsloser Ergebung zu den Stufen Höchsteren Thrones noch bringen dürfte, die huldvollste väterliche Rücksicht nehmen werden, wie dies bereits in diesem einleitenden Entwurf im allgemeinen geschehen ist und Allerhöchstdieselben werden, indem Sie dadurch dem großen Werke zum Wohl der katholischen Unterthanen die Krone aufsetzen, Höchsthin ein ganz unauslöschliches Denkmal des gerührtesten Dankes, der Treue und Liebe bei diesem Generalvikariat und in den Herzen aller Treugesinnten katholischen Unterthanen setzen.

Mit diesen Gefinnungen treuester Ergebenheit beharrt in tiefster Ehrfurcht Euer Königlichen Majestät Generalvikariat Ellwangen.“

Das Antwortschreiben von König Wilhelm I. lautet:

Stuttgart, 15. April 1817.

„Mein lieber Staatsrat Bischof von Evara! Ich habe ihr Schreiben vom 12. d. M., in welchem sie Mir den Dank des Generalvikariats für die Bestimmungen des Verfassungsentwurfes rücksichtlich der katholischen Unterthanen Meines Reiches ausdrücken, erhalten und danke ihnen für die Gefinnungen, welche sie mir in demselben an den Tag legen. Das Wohl der katholischen Kirche und ihrer Angehörigen wird, je mehr es durch die neueren Zeiter eignisse beeinträchtigt worden, um so mehr ein Gegenstand meiner Aufmerksamkeit und landesväterlichen Vorsorge sein, und überzeugt, daß der Katholik und der Protestant beide gleich gute Bürger sein können, werde ich unter ihnen nie einen anderen Unterschied kennen, als den sie selbst in der Erfüllung ihrer Unterthanenpflichten eintreten lassen würden.

Hierauf bitte ich Gott, Mein lieber Staatsrat Bischof von Evara, daß er Sie in seinen heiligen Schutz nehme.

Wilhelm.

Vellnagel.

Staatsrat Bischof von Evara.

Beide wertvolle Aktenstücke finden sich im bischöflichen Archiv in Rottenburg.¹⁾

Am 19. Januar 1819 sah sich das Generalvikariat Rottenburg veranlaßt, eine ganze Reihe von Wünschen und Beschwerden dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vorzutragen; unter diesen findet sich im vierten Abschnitt auch der Wunsch nach „Mitaufsicht der Verwaltung der Kirchenpfründen und Kirchenfonds nach Kirchengesetzen“ und nach einer weitergehenden Anteilnahme des Generalvikariats an der „Administration des rein kirchlichen Fonds der Interkalarergüsse“. Das Generalvikariat fügt die weitere Bitte an, „die für die Ausschcheidung des Kirchenfonds von Seiner königlichen Majestät im Jahre 1817 niedergesetzte Kommission, welche bisher unterbrochen worden, wieder fortsetzen zu lassen, und um so mehr, als davon die Wiedererlangung des österreichischen Religions- und Studienfonds, auf welchen letzteren die Stadt Rottenburg für ihre Lokal-Anstalten zugleich Anspruch macht, abhängt“. (Bischöfliches Archiv in Rottenburg.) Dieser Wunsch ging jedoch nicht in Erfüllung.

Der Verfassungsentwurf des Jahres 1819, wie er nach der Beratung der königlichen und Ständischen Kommissäre der wieder einberufenen Ständeversammlung vorgelegt wurde, enthält die bestimmteste Absicht, der katholischen Kirche einen allgemeinen Fonds zuzuweisen. Der zur Beratung desselben eingesetzten Kommission überreichte Dekan Vanotti „als Mitglied der Ständeversammlung“ eine sehr umfangreiche, vom 26. Juli 1819 datierte Eingabe, „welche seine Wünsche in Ansehung der katholischen Kirche und ihre Schulen enthält“. Dieser Darlegung sind folgende Forderungen zu entnehmen: 1. Gleichberechtigung beider Konfessionen; 2. diesbezügliche Abänderung des Religionsedikts von 1806 und der Verordnung über den Vorrang der protestantischen Geistlichen; 3. „einige Staatsräte katholischer Konfession“ sollten dem Geheimen Rat stets angehören; 4. der Bischof soll all' die Rechte erhalten, „die nach den Grundsätzen des Katholizismus seinem Amt und seiner Würde wesentlich angehören“, was Vanotti noch näher darlegt und besonders nennt: 5. Vorschlagsrecht auf erledigte Kirchenstellen, die Mitaufsicht über die Schulen und Lehrstellen, den katholischen Interkalarfonds u. s. w.; 6. „die Katholiken erhalten ein eigenes, aus Realitäten bestehendes Kirchengut, wozu das verwendet wird, was ihnen a) nach dem Reichsfriedensdeputationsrecess von 1803, b) nach dem Preßburger Frieden von 1806 und c) nach dem Pariser Vertrag von 1810 gehört, namentlich die Fonds der ehemaligen österreichischen Mediatklöster, Religions- und Schulfonds z.“; 7. „dieses Kirchengut steht unter der Oberaufsicht des Staates, wird aber unter der Leitung des Bischofes eigens verwaltet“; 8. „es wird zur Dotation des Bistums und der hiezu nötigen Institute, Lehr- und anderen Anstalten, zur Pensionierung alter Geistlichen, Bestreitung der Kultkosten solcher Kirchen, die keinen eigenen Fonds und keine rechtlichen desfalligen Ansprüche auf einen Dritten haben u. s. w., verwendet“; 9. Zurückgabe der örtlichen Fonds an die örtliche Verwaltung;

¹⁾ Abt. III, Fasc. 2.

10. Abnahme jeder fremdartigen Last von diesen Fonds; 11. Dotation der Klosterpfarreien auf 700 fl., wovon die Hälfte in Geld, die andere Hälfte in Naturalien; 12. Gleichberechtigung der katholischen Geistlichen mit den protestantischen; 13. kleinere Dienstvergehen der Geistlichen werden vom Bischof allein, größere vom Bischof und Staat gemeinschaftlich abgestraft; 14. für bürgerliche Verhältnisse genießt der Geistliche den Gerichtsstand der Staatsbeamten; 15. die Befoldungen der Geistlichen bleiben bis zur Einführung einer allgemeinen Befoldungssteuer steuerfrei; 16. die Pension der katholischen Pfarrer ist mindestens 600 fl., der Kapläne 400 fl.; 17. Errichtung eines domus Emeritorum für pensionierte Geistliche; 18. Errichtung eines Korrektionshauses; 19. Errichtung von Gymnasien und Lyceen aus dem katholischen Kirchengut und Staatsmitteln; 20. hiebei Berücksichtigung solcher Orte, die schon früher solche Anstalten hatten; 21. diese Anstalten stehen unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Kirche und des Staates; 22. Errichtung eines oder einiger Schullehrerseminarien; 23. Verbesserung der Schullehrerdienste; 24. alte Lehrer haben Anspruch auf Pension; 25. für die Witwen der Lehrer soll durch „eine zweckmäßige Wittwenkasse gesorgt werden“. Diese Eingabe vom 26. Juli, die Banotti als „Repräsentant der katholischen Geistlichkeit“ übergibt, wird als erste Eingabe im bischöflichen Archiv bezeichnet, während noch eine zweite Eingabe von Banotti vorliegt, die vom 25. Juli 1819 datiert ist, gleichfalls an die Kommissarien gerichtet ist und „Kirche und Schulen“ betrifft. Diese als „zweite Eingabe“ bezeichnete Denkschrift bildet den Kommentar und die Begründung zur ersten Eingabe, die nach Banottis eigenen Worten „in kurzen Sätzen zusammengezogen“ ist.

Die Verfassungskommission kam in ihrer Arbeit rasch voran, wenn man daneben die Schwermüdigkeit der Ständeversammlung von 1815—1817 hält.

In der 10. Sitzung vom 2. September 1819 wurde den einzelnen Ständemitgliedern der Verfassungsentwurf übergeben; in dem Hauptbericht darüber heißt es: „Ebenso [wie der protestantischen Kirche] ist der katholischen Kirche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse ein eigener, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeter Kirchenfonds zugesichert, und es soll gleichfalls eine Kommission niedergesetzt werden, welche wegen Auscheidung desselben vom Staatsgut und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise Vorschläge zu machen hat.“¹⁾

Der Entwurf selbst enthielt in § 78 folgenden Vorschlag:

„Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken gewidmeten Kirchenfonds. Zum Behuf der Auscheidung desselben vom Staatsgut und der näheren Bestimmungen der künftigen Verwaltungsweise wird auf gleiche Art, wie oben bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Kommission niedergesetzt werden.“

In der 19. Sitzung vom 15. Sept. 1819 wurde über diesen Paragraphen beraten; der als ältester Dekan der Ständeversammlung angehörige

¹⁾ Verhandlungen, 1819, Heft XL, S. 61 und 62.

Defan *Banotti* hielt den vorliegenden Paragraphen für nicht genügend und brachte zu demselben einen Abänderungsvorschlag ein, der lautet: „Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung ihrer allgemeinen und besonderen Bedürfnisse, auch besonders für die Kosten der höheren und niederen Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten, aus Grundgefallen (Realitäten) bestehenden, hinreichenden Kirchenfonds.“ Der Antragsteller begründete seinen Abänderungsvorschlag mit folgenden Ausführungen: „Die Klausel: „Wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die vorhandenen nicht zureichen“, beziehe sich entweder auf die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse, und dann sei sie überflüssig, da sich die Bestreitung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse aus den örtlichen Fonds von selbst verstehe; oder ihr Sinn sei, den wahren oder nur erzwungenen Ueberschuß der örtlichen kirchlichen Stiftungen zu den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen zu verwenden, und dann wäre dies gegen die den Gemeinden gewährte Zusicherung ungeschmälerter Verwendung ihrer Fonds zu örtlichen Zwecken, wäre ein Eingriff in die rechtlichen Ansprüche der Katholiken, weil eine Last, die auf dem dormalen in den Händen des Staats befindlichen Kirchengut ruhe, auf die noch wenigen übrigen Lokalfonds hinübergewälzt werden wollte. *Banotti* berechnet dann den Ertrag der 1803 säkularisierten Stifter und Klöster auf 300 000 fl. (was bekanntlich um die Hälfte zu nieder ist), verweist auf § 35 des R.D.Schl. und berechnet die 1806 säkularisierten Stifter und Klöster auf 150 000 fl. jährlicher Einnahmen (was wiederum zu nieder erscheint); er verweist dann auf die Wohlthat der Klöster, die gegen 50—60 fl. Kostgeld Schüler aufnahmen, und stellt es als dringendes Bedürfnis dar, daß nach dem Wegfall dieser Klosterschulen auch untere lateinische Schulen, untere und obere Gymnasien errichtet werden müßten, damit die katholischen Eltern nicht genötigt seien, Söhne, die sich dem Studium widmen wollten, mit 10 Jahren unter großen Kosten nach dem entfernten Ellwangen oder Rottweil zu senden. Daß aber die Dotation der Kirche in Realitäten bestehen solle, sei deshalb schon ganz bestimmt auszudrücken, da in einem abzuschließenden Hauptvertrag nichts unbestimmt sein dürfe.“

Nach der durchschlagenden Begründung *Banottis* trat der Vizepräsident *Weishaar* als Gegner dieses Amendements auf und suchte die Bedenken *Banottis* wegen der Verwendung der örtlichen Fonds zu zerstreuen und meinte, die Weglassung der Klausel über die örtlichen Fonds könnte die Meinung aufkommen lassen, als seien dieselben gar nicht zu berücksichtigen, was dann wieder Beunruhigung hervorrufen müßte; von anderer Seite aber wurde der Antrag *Banotti* warm unterstützt; Graf *Schäzberg* wünschte, statt „niedere Schulen“ möge *Banotti* „mittlere Schulen“ setzen, was von diesem geschah. Der so veränderte Antrag *Banotti* fand darauf eine fast einstimmige Annahme; er erzielte 100 Stimmen gegen nur 8 ablehnende; doch die Regierung verhielt sich ablehnend.

In der 25. Sitzung vom 23. September 1815¹⁾ lief die Antwort des Königs auf die von der Ständeversammlung beschlossenen Abänderungen im Verfassungsentwurf ein; bezüglich des katholischen Kirchenguts und des angenommenen Antrags *Banotti* heißt es (Seite 53):

¹⁾ Verhandlungen, 1819, Heft XLIV, S. 17.

„Eine Abänderung des § 78 auf die von der Ständeversammlung gewünschte Weise finde sich um so weniger motiviert, als hier bereits ausgedrückt ist, daß der Fonds für die katholische Kirche auf gleiche Weise wie das evangelische Kirchengut von dem Staatsgut, welches aus Grundgefallen besteht, ausgeschieden und bestimmt werden soll.“

Die Ständeversammlung hatte nichts mehr zu erinnern, und so fand der ursprüngliche Antrag der Kommission Aufnahme in die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 als § 82, welcher der Wichtigkeit halber nochmals angeführt sei und lautet:

„Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausdrücklich gewidmeten Kirchenfonds. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise wird auf die gleiche Art, wie oben (§ 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Kommission niedergesetzt werden.“

Wegen des österreichischen Religionsfonds hatte der Abgeordnete Rhomburg-Ravensburg in der 19. Sitzung am 15. September 1819 den Antrag gestellt, diesem Paragraphen noch anzufügen: „Auf diesem neuauszufcheidenden Kirchengut ruht künftig der württembergische Aktiv- und Passivanteil an dem ehemaligen österreichischen Religions- und Schulfonds.“ Auf Anregung des Prinzen von Hohenlohe-Langenburg erklärte sich Rhomburg jedoch damit einverstanden, daß dieser Antrag nur als Verwahrung in das Protokoll niedergelegt werde; 13 katholische Abgeordnete, darunter auch der Bischof von Evara, schlossen sich dieser Verwahrung an.

Mit dem § 82 der Verfassungsurkunde war die katholische Kirche in Württemberg zunächst nicht mehr ganz in das Wohlwollen der Regierung gegeben mit ihren rechtlichen Ansprüchen; die in diesem Paragraphen gegebene Zusicherung ist allerdings bis heute noch nicht erfüllt worden, wenn auch einige Anläufe hiezu gemacht wurden. Bezüglich der Höhe der Ansprüche der katholischen Kirche blieb diese vor wie nach auf das „Wohlwollen“ der Regierung und Stände angewiesen!

Die Verfassungsurkunde enthält für die Ausscheidung des protestantischen Kirchenguts dieselbe Forderung in § 77 wie für die katholische in § 82; sofort auf dem Landtag 1820 wollten die Stände an die Ausführung dieser Zusicherungen gehen; schon in der 10. Sitzung am 31. Januar beantragte Prälat Dapp die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission der Kammer der Standesherrn und der Abgeordnetenversammlung, die sich mit der Ausscheidung des protestantischen Kirchenguts zu befassen habe; der Bischof von Evara und Prälat Abel unterstützten diesen Antrag, über welchen am 3. Februar 1820 verhandelt wurde, wobei der Abgeordnete Waizmann die Ausscheidung des katholischen Kirchengutes forderte; der Bischof von Evara kündigte sofort eine entsprechende Motion an, die von

ihm am 5. Februar auch eingebracht wurde; am 9. Februar wurde über dieselbe beraten. Defan Banotti unterstützte dieselbe, während der protestantische Prälat Schmid einen Unterschied zwischen dem katholischen und altwürttembergischen Kirchengut konstruierte, indem ersteres — allerdings mit der Verpflichtung, von dem Ertrag die Bedürfnisse der Kirche zu decken — säkularisiert worden sei, während das protestantische Kirchengut nie aufgehoben und für Staatskammergut erklärt, sondern nur inkameriert worden sei, womit jedoch, fügte der Prälat bei, der Satz selbst über Ausscheidung des katholischen Kirchengutes, worüber nur eine Meinung sei und sein könne, auch nicht auf die entfernteste Weise bestritten werde. Defan Banotti entgegnete, daß die katholischen Kirchengüter auf zweierlei Erwerbungen beruhen, nach welchen ihre rechtlichen Verhältnisse zu beurteilen seien: nach dem R.D.Schl. nämlich bestche die Verbindlichkeit der Ausscheidung des zu den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen Erforderlichen; die zweite Art der Erwerbungen aber seien die durch den Preßburger Frieden von 1806: „Hier verhalte es sich anders, hier trete das bekannte *Uti possidetis* ein, hier würde folglich nicht einmal von Ausscheidung die Rede sein können, sondern streng rechtlich die Zurückgabe des Ganzen gefordert werden müssen.“ Dieser Teil des katholischen Kirchenguts stehe also mit dem evangelischen Kirchengut von Württemberg im ganz gleichen Verhältnis. Das ständische Protokoll bemerkt hiebei: „Diese Erörterung fand nicht den geringsten Widerspruch.“ Es wurde sodann beschlossen, mit dem Ministerium des Innern und Kultus behufs Inangriffnahme dieser Arbeit in Verbindung zu treten. Während seit den letzten 5 Jahren die Bemühungen über Ausscheiden der Kirchenvermögen beider Konfessionen stets Hand in Hand gegangen waren, machte nun die Regierung den Versuch, die Behandlung derselben zu trennen.

In der Note vom 20. Februar 1820 antwortete nämlich das Ministerium des Innern und Kultus, „daß die Kirchengutsausscheidung teils von der bleibenden Organisation der katholischen Kirche in Württemberg, mithin von dem Ausgang der mit dem römischen Hofe deswegen angeknüpften Verhandlungen, teils von dem Erfolg der Einleitungen bei dem kaiserlich österreichischen Hofe wegen des württembergischen Anteils an dem vorderösterreichischen Religionsfonds abhängt, weshalb bis jetzt noch keine Kommission ernannt worden sei.“ Die Beratung über diese Note gestaltete sich am 25. Februar 1820 recht stürmisch! Der Bischof von Evara verlangte alsbaldige Niederlegung einer Kommission und meinte, die katholischen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sollten eine entsprechende dringende Adresse an den König richten; Generalbikariatsrat Wagner trat diesem Antrag bei; Defan Banotti ist durch die Ministerialnote überrascht worden und spricht sich sehr scharf gegen die von der Regierung beabsichtigte Verzögerung aus; die Verhandlungen mit Oesterreich könnten ja nur über einen Teil des katholischen Kirchenguts sich erstrecken; „weshalb das ganze vorenthalten, weil ein Teil nicht eingebracht sei“; man gebe der katholischen Kirche einmal, „was im Lande vorhanden ist“; er stellte den Antrag: „Den König in einer eigenen Adresse um gleichbaldige, gleichzeitig mit der des evangelischen Kirchenguts vorzunehmende Ausscheidung des katholischen Kirchenguts zu bitten“. Dieser Antrag fand allgemeine Unterstützung; der Abgeordnete R u r z - G o r b äußerte sogar, man sollte den *R u l t m i n i s t e r e i g e n t*.

sich in Anklagezustand versetzen, weil er die Verfassung zu verlegen beabsichtigte! Der Antrag Vanotti wurde angenommen und für die Abfassung der Adresse an den König eine siebengliedrige Kommission eingesetzt, bestehend aus Dekan Vanotti, Prälat Schmid, Bischof von Evara, Vizepräsident Bahn, Freiherr v. Dw, Graf Adelman und Mosthaf-Rottenburg.

Diese entschiedene Stellungnahme der Abgeordnetenkammer machte bei der Regierung Eindruck, obwohl man anfangs sich mit einem heftigen Zeitungsangriff auf Vanotti begnügen wollte; aber noch ehe die Adresse abgefaßt und abgesandt war, traf am 3. März ein königliches Dekret ein, das in die Niederlegung einer Kommission einwilligte.

Am 14. März 1820 wurde hierauf eine sechsgliedrige Kommission gewählt, welcher angehörten: Vanotti, Bischof von Evara, Mosthaf, Taglieber (Mergentheim), Freiherr v. Dw und Schott (Böblingen); die Kammer der Standesherrn wählte am 15. März ihrerseits in die Kommission: Graf v. Schäsberg, Fürst von Hohenlohe-Sagßberg und Fürst Waldburg-Zeil. Die Regierung ihrerseits entsandte als Kommissäre: Staatsrat Schmitz-Grollenburg, Kirchenratsdirektor Camerer, Oberkirchenrat Schedler, die Oberfinanzräte Fritsch und Autenrieth und den Oberrechnungsrat Herzog.

In der 86. Sitzung vom 12. Dezember 1820 erstattete Dekan Vanotti der Abgeordnetenkammer Bericht über die Thätigkeit der Kommission, ohne jedoch einen Antrag an die Kammer zu stellen. Dieser Bericht verdient eine ausführlichere Wiedergabe auch an dieser Stelle. Die landständischen Kommissäre berieten zuerst die Frage unter sich und stellten sodann den Kgl. Kommissären ihre Anträge, welche sich über die 4 Hauptfragen verbreiteten: 1. Was bedarf die katholische Kirche Württembergs, um in ihren kirchlichen, religiösen Bedürfnissen gedeckt und für die Zukunft möglichst gesichert zu sein? 2. Wie hoch beläuft sich der künftige Kostenbetrag der betreffenden Institute und Anstalten? 3. Wie können und sollen die erforderlichen Summen gedeckt, welche Fonds ausgemittelt und ausgeschieden werden, um die Bedürfnisse der katholischen Kirche auf eine sichere, doch aber dem Staat minder lästige Weise auch für die Zukunft zu bestreiten? 4. Endlich wie soll dieser ausgeschiedene katholische Kirchenfonds verwaltet werden? Nach dem Berichte Vanottis zählte Württemberg damals 460 000 Katholiken; er führte dann aus: „Mit dem Erwerb der katholischen Landesteile kamen an die Krone Württembergs bedeutende katholische Kirchengüter, teils mit den größeren ehemaligen Reichsstiften, Klöstern und Kommenden, teils mit den in den erhaltenen Landesteilen befindlichen, nicht ganz unbedeutenden Mediatstiften und Klöstern.“ Vanotti verweist dann auf den R.D.Schl. (§ 35, 52, 59) und den Preßburger Frieden von 1806; diese machten, „was allgemeine Regentenpflicht war, zur rechtlichen Verbindlichkeit, da sie den neuen Besitzern dieser katholischen Kirchengüter und Länder auferlegten, nicht nur die Lokalstiftungen zu erhalten, sondern auch für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse ihrer neuen katholischen Unterthanen zu sorgen“. Auf Grund dieser Vordersätze und obiger Fragen wurde mit den Kgl. Kommissären beraten und als Resultat der Verhandlungen an die Spitze der Saß gestellt: „Das katholische Kirchengut hat die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Bürger

Württemberg's zu decken." Als solche Bedürfnisse aber wurden aufgeführt:

A. Erziehung und möglichste Bildung der Jugend in den unteren oder deutschen Volksschulen, und hierunter begriffen: a) Ergänzung der zu geringen Schulgehälter auf die Gebühr; b) ein Schullehrerseminar; c) Pensionen für Schullehrer und deren Witwen und Waisen; d) außerordentliche Beiträge zur Erbauung von Schulhäusern; e) Beiträge zu den Druckkosten der allgemeinen Lehr- und Lesebücher; f) Belohnungen für die Schulinspektoren; g) jährliche Prämien für ausgezeichnete Lehrer. Die Summe dieser jährlichen Ausgaben wurde auf 42 800 fl. berechnet. Hieran schloß die Kommission die Fürsorge für die Präzeptorate in den Oberamtsstädten, indem sie sich dafür aussprach, daß hiezu die disponibeln Hilfspriesterstellen (Kaplaneien) verwendet werden können und wobei der Grundsatz angenommen wurde, daß überhaupt zu diesen Zwecken ursprünglich bestimmte Lokalfonds und Mittel zunächst verwendet und nur das Fehlende von dem Kirchengut ergänzt werden sollte.

B. Gelegenheit und Mittel zur Bildung künftiger katholischer Religionsdiener. Die Beratungen hatten das Resultat, daß neben den katholischen Ober- und Untergymnasien zwei niedere Konvikte zu errichten seien, deren Kosten zu 24 714 fl. berechnet wurden, daß das höhere Konvikt in Tübingen 38 723 fl. 14 kr. Kostenaufwand erfordere und das Priesterseminar 10 814 fl. 29 fr.

C. Begründung und feste Dotation eines Bistums und der damit verbundenen Institute; unter dieser Rubrik wurde von den ständischen Kommissarien aufgeführt: 1. Beitrag zu dem Erzbistum; 2. Einkommen des Bischofs und des Domkapitels; 3. Besoldungen des Kanzleipersonals und Bestreitung der Kanzleierfordernisse; 4. Domkirche; 5. Firmungsreisen des Bischofs; 6. Dekanatsvisitationen; 7. Entschädigung für die Schreibmaterialien der Dekane; 8. Prämien für jährlich von den Geistlichen zu bearbeitende Preisaufgaben; 9. Beiträge zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern für arme Gemeinden, denen die Baulast obliegt; 10. Korrekptionsanstalt für Geistliche, sowie nötiger Unterhalt solcher, „die wegen Vergehen ihres Amtes entsetzt wurden, ohne ihrer geistlichen Würde verlustig zu werden“; 11. Versorgung solcher Geistlicher, die ohne ihr Verschulden durch Alter oder Krankheit dienstuntüchtig werden; 12. Bestreitung des Aufwands der Pastoration der Badeorte Wildbad und Teinach während der Kurzeit; 13. ein Reserve- oder Dispositionsfonds für unvorhergesehene, zum Teil wandelbare Anlagen, z. B. Entschädigungen der ohne ihr Verschulden versetzten Vikarien, desgleichen für Geistliche, die in entfernter protestantische Orte zur Pastoration berufen werden. — Die Kgl. Kommissäre anerkannten die Berechtigung dieser Ansprüche, nur wünschten sie, daß die Firmungsreisekosten aus dem Dienstehkommen des Bischofs und die Pastoration von Wildbad und Teinach von den zuständigen Kameralämtern getragen werden; dagegen schieden sie aus dem Reservefonds als eigene Ausgabetitel aus: 1. Wahlbestätigungs- und Weihkosten des Bischofs resp. der Domkapitulare; 2. Synoden; 3. Beiträge zu Pfarrinvestitur; 4. außerordentliche Dekanatsvisitationen; 5. Beiträge zu allgemeinen liturgischen Druckschriften, Gesang-

büchern und Katechismen. Für sämtliche Ausgaben waren jährlich 50 910 fl. vorgesehen.

D. Die Bestimmung der Besoldung von Pfarrstellen und zwar 1. solcher, die keine eigene Fonds haben und bisher aus der Staatskasse besoldet wurden (Stuttgart, Ludwigsburg u. a.); 2. solcher, deren eigentliche ursprüngliche Pfarrfonds durch Inkorporation an Klöster oder Kommenden gekommen und durch die Säkularisation mit diesen an den Staat übergingen; 3. die Aufbesserung gering dotierter Pfarreien auf die Congrua. Für die Pfarreien der ersten Art waren jährlich 10 790 fl. vorgesehen; gegen die Uebernahme der Pfarreien der zweiten Art (Klosterpfarreien) erhoben die Kgl. Kommissäre zunächst Bedenken, obwohl sie die rechtliche Verbindlichkeit nicht abstreiten konnten und schließlich nachgaben, daß diese Forderungen mit den anderen behandelt und zum Abschluß gebracht werden sollen; die dritte Art der Pfarreien überwiesen die Kgl. Kommissäre dem Interkalarfonds, womit sich die Ständischen Kommissäre auch beruhigten. Die zwei ersten und wichtigsten Fragen waren somit ziemlich glatt erledigt und Einigkeit erzielt.

Was die Frage der Ausscheidung und Verwaltung dieses Kirchenfonds betrifft, so übergaben die ständischen Bevollmächtigten am 1. September 1820 den Kgl. Kommissären Vorschläge, die dahin gingen: 1. Daß vorerst die im Lande befindlichen Teile des ehemals vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds, soweit dieselben disponibel, dem kath. Kirchengut zugewiesen; 2. der weitere Bedarf durch die Zumeisung der sämtlichen Einkünfte so vieler Kameralämter, als nach dem Betrag der Summen erforderlich, gedeckt werden und 3. die Administration dieses Fonds — mit Ausnahme der für die Volksschulen und Gymnasien zu verwendenden Summen — durch eigene Kirchengutsheimate unter Aufsicht und Leitung des Bischofs und Domkapitels, jedoch den Staatsrechten unbeschadet, unter besonderen diesfalls zu bestimmenden Normen und Beschränkungen geschehen sollte. Die Kgl. Kommissäre erkannten die Notwendigkeit, auch auf diese Punkte in gemeinschaftlicher Beratung noch einzugehen, glaubten aber, jetzt noch nicht darauf eingehen zu können, da die Gegenstände, für die das katholische Kirchengut bestimmt waren, noch nicht festgesetzt seien und erst abzuwarten sei, wie diese Frage bei dem protestantischen Kirchengut gelöst werde. Als in der 92. Sitzung vom 19. Dezember 1820 die Bitte um wirkliche Ausscheidung des protestantischen Kirchenguts gestellt wurde und der Bischof von Evara daselbe für das katholische Kirchengut forderte, fand er zwar heftigen Widerspruch; es wurden hierbei aber die Kameralämter Rottenburg, Horb, Rottenmünster, Ellwangen und Weingarten als diejenigen bezeichnet, aus deren Einkünfte die Ausscheidungssumme bezogen werden sollte; die Kgl. Kommissäre sicherten hierauf auch eine Zusammenstellung der Einkünfte dieser Kameralämter zu, stellten aber dies der Kommission nicht sofort zu.

Der zweite Bericht der Kommission für Ausscheidung des katholischen Kirchenguts wurde von Banotti in der 167. Sitzung vom 23. Mai 1821 erstattet und — da es sich um finanzielle Dinge handelte — sofort ohne Debatte der Finanzkommission zugewiesen. Dieser Bericht erstreckte sich hauptsächlich auf das katholische Volksschulwesen, die katholischen Gym-

nassen und die sog. Klosterpfarreien. „Wenn man die Stadtschulen auf den äußerst geringen Ertrag von 300 fl., größere Dörfer auf 200 fl., Weiler auf 160 fl. erhöht, so fordern 392 Schuldienste 15 351 fl.“, mit Zuschüssen an Gemeinden u. s. w. aber 20 000 fl. Für Präzeptoren und die übrigen Lehranstalten waren 26 300 fl. vorgesehen. Mit diesem Bericht waren drei Anträge verbunden: 1. den König in einer eigenen Adresse zu bitten, die Ausschcheidung beschleunigen zu lassen und namentlich die Administrationsnormen und die wirkliche Zuweisung der auszufcheidenden Güter vorbereiten zu lassen; 2. die nötige Ergänzung der Besoldung bei Pfarrstellen, die früheren Klöstern einverleibt waren, deren Güter aber nunmehr dem Staate gehören, eintreten zu lassen; 3. die Organisation der lateinischen Lehranstalten (Rottweil, Ellwangen, Ehingen, Ravensburg) sogleich vornehmen zu lassen und bis zur Ausschcheidung des Kirchengutes 11 720 fl. hierfür aus dem Reservefonds zu übernehmen. In der 171. Sitzung vom 1. Juni 1821 stellte die Finanzkommission den Antrag, statt der geforderten 11 720 fl. nur 7000 fl. zu bewilligen; die Finanzkommission strich einfach die 4720 fl. ab, ohne auch nur die geringste Begründung hierfür zu geben; die Kommission für Ausschcheidung des katholischen Kirchenguts erhob allerdings gegen diese Streichung keine weitere Opposition und die 7000 fl. wurden einstimmig bewilligt. Der dritte Antrag war damit erledigt. In der 176. Sitzung vom 6. Juni 1821 brachte der Bischof von Evara noch eine Motion ein auf „Vereinigung der katholischen Lehrinstitute mit dem definitiv zu errichtenden Bischofsstiz“. Der Antrag wurde am 7. Juni an eine eigene Kommission verwiesen. In der 180. Sitzung vom 8. Juni 1821 wurde über die beiden noch nicht erledigten Anträge der Kommission beraten. Vanotti begründete die Anträge besonders damit, daß bei der bevorstehenden Entlassung der Stände die Ausschheidungsarbeiten nicht ins Stocken kommen mögen, damit in der nächsten Ständeversammlung die definitive Erledigung endlich erfolgen könne. Der Bischof von Evara schloß sich diesem Wunsche an mit der Bemerkung, daß von der „reellen Ausschcheidung des katholischen Kirchenguts die in der Verfassung ausgesprochene Selbständigkeit der katholischen Kirche größtenteils abhängt“. Der Antrag auf Beschleunigung der Ausschcheidung fand daraufhin einstimmige Annahme. Bei dem zweiten Antrag betreffend die Klosterpfarreien stellte Vanotti zunächst fest, daß der Interkalarfonds hier nicht eintreten könne, „weil in den aufgehobenen Klöstern die Fonds zur Dotierung der besagten Pfarreien vorhanden seien“. Doch fand dieser Antrag lebhaftere Opposition; die Entscheidung wurde daher ausgesetzt, bis die Ausschcheidung wirklich vor sich gegangen sei. In der 189. Sitzung vom 18. Juni 1821 verlas Vanotti den Entwurf einer Adresse an den König „in Beziehung auf Ausschcheidung des katholischen Kirchenguts“, welcher am 19. Juni ohne Widerspruch genehmigt und abgesandt wurde; in der Adresse wird besonders das Bedürfnis einer sofortigen Abhilfe der Not der Klosterpfarreien betont. Am 26. Juni 1821 wurde der Landtag entlassen; in der Thronrede, die hiebei verlesen wurde, sichert der König zu: „Manches ist [bezüglich der Kirchen] vorbereitet worden und wird während Ihrer Abwesenheit weiter gedeihen, so daß Ich Mich gern der Hoffnung hingeebe, sie werden bei Ihrer Rückkehr zu unser aller Zufriedenheit beendigt werden.“ Trotz dieser Zusicherung geschah in der

Zwischenzeit gar nichts; es bleibt überhaupt unerklärlich, wie man die Ausscheidung, die gegen Ende des Jahres 1820 schon so weit gediehen war, immer wieder verschieben konnte; bei redlichem Willen auf seiten der Staatsregierung hätte die ganze Angelegenheit schon anfangs des Jahres 1821 ihre Erledigung finden können.

Der nächste Landtag wurde am 1. D e z e m b e r 1823 eröffnet. Ein Kgl. Reskript vom 12. Dezember wünscht die Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen Ausscheidung des katholischen Kirchenguts durch königliche und Ständische Kommissäre und fordert zu der Wahl von letzteren auf. Dekan Banotti schlägt am 16. Dezember die Wahl von 5 Kommissären vor, die auch schon am 17. Dezember gewählt wurden: ein Beweis, wie ernst es der Kammer mit der thatsächlichen Ausscheidung war. Die Ständischen Kommissäre sind: der Bischof von Gvara, Banotti, Burkard, Mosthaf und Mühl-eisen. Am 23. Dezember 1823 wurden die Stände bis 1. März 1824 ver-tag; es geschah für die Ausscheidung gar nichts. Als die Regierung auf die Anzeige von der Wahl der Ständischen Kommissäre nicht einmal Antwort gab, wurde am 26. April 1824 einstimmig beschlossen, dem Kgl. Geheimrat ein M o n i t o r i u m zugehen zu lassen. Am 31. Mai 1824 wurde der Abgeordneten-kammer mitgeteilt, daß die Kgl. Kommissäre am 14. März ange-wiesen worden seien, mit den ständischen Bevollmächtigten sich ins Benehmen zu setzen. In der Zwischenzeit wurden neue Beruhigungen versucht; am 5. Mai teilte Oberfinanzrat H e r z o g der Kammer mit, „daß die Kgl. Kommissäre einen Entwurf über die Behandlung des Geschäftes bearbeitet haben, den sie demnächst den Ständischen Kommissären vorlegen werden.“¹⁾ Da die Aus-scheidung so lange sich verzögerte, beantragte Dekan Banotti am 10. Mai 1824 die Errichtung von n i e d e r e n K o n v i k t e n; am 19. Mai wurden hiefür 16 748 fl. bewilligt. In der 28. Sitzung vom 4. Mai wurde der Antrag der Finanzkommission, in Eßlingen ein Simultanlehrerseminar zu begründen, von den katholischen Abgeordneten sehr heftig bekämpft; K u r z-horb meinte, diese Vereinigung von Schulamtszöglingen beider Konfessionen würde unter den Katholiken große Sensation machen; auch die protestanti-schen Prälaten waren gegen ein solches Institut. Der Antrag Kessler, 10 000 fl. zu einem katholischen Lehrerseminar zu bewilligen, fand unter Ablehnung der Summe für das simultane Lehrerseminar Annahme. Die-Kommission für Ausscheidung des katholischen Kirchenguts hielt nun zwei Sitzungen ab, ohne zu einem Abschluß zu kommen; in der 78. Sitzung vom 7. Juli 1824 wurde dann beschlossen, die Regierung um Fort-setzung dieser Arbeiten über die Zeit der Parlamentspause zu ersuchen und die genannten 5 Ständischen Kommissäre mit dieser Arbeit zu betrauen. Damals glaubte man, in 10—12 Sitzungen die ganze Arbeit vollends be-enden zu können. Ein Kgl. Dekret vom 8. Juli entsprach diesem Wunsche; am 9. Juli wurde der Landtag geschlossen. Trotz dieser Uebereinstimmung zwischen Stände und Regierung geschah in der Zwischenzeit gar nichts für Förderung dieser Arbeit.

Es sei an dieser Stelle gestattet, die Einschaltung zu geben über die L e i s t u n g e n d e s S t a a t e s für die katholische Kirche; die Zahlen sind

¹⁾ Verhandlungen, Heft VII, S. 306.

den Rechnungsergebnissen der Jahre 1820—1823 entnommen¹⁾ und geben die Ausgaben des Jahres 1820: Für die männlichen „Religiösen katholischer Konfession“ waren 54 542 fl. 50 kr., für die weiblichen 55 120 fl. 24 kr. ausgekehrt. Dann kommen unter dem Titel: „Katholische Konfession“ nachstehende Ausgabenposten: Generalvikariat 21 950 fl. 18 kr., Priesterseminar 5811 fl. 38 kr., Konvik in Tübingen 27 136 fl. 27 kr., Lyceum und Gymnasien 3060 fl., geistliche Verwaltung in Ellwangen 23 653 fl. 48 kr., Kosten des katholischen Gottesdienstes, welche früher von den Stiftern, Klöstern und Siedmenden zu bezahlen waren, und des neu errichteten Gottesdienstes in evangelischen Städten 4155 fl. 16 kr., Kosten des Gottesdienstes in Reutlingen 450 fl., zu Wildbad und Teinach 500 fl., Kirchenvisitationen 2000 fl., Besoldungen der Geistlichkeit 104 253 fl. 52 kr., der Schullehrer 9242 fl. 2 kr., Bedürfnisse für neugegründete Schulen 7847 fl., Stipendien für katholische Studierende 6000 fl., Gratualien für Wittwen katholischer Volksschullehrer 140 fl., es ergibt sich somit insgesamt eine Ausgabe von 206 432 fl. 6 kr., während für die protestantische Konfession im Jahre 1820 eingestellt waren: 529 265 fl. 29 kr.

Der Landtag 1826/27 brachte trotz der Zusicherungen der Regierung und der Bemühungen der katholischen Abgeordneten keinen Fortschritt, obwohl die Sache „am Klappen“ war. In der 3. Sitzung vom 19. Dezember²⁾ beklagte sich der Bischof von Evara, „daß für die Ausschcheidung des katholischen Kirchenguts bis jetzt wenig oder gar nichts geschehen sei [er hatte die Zeit von 1824—1826 im Auge], indem die damit beauftragte Kommission wegen vorgeschützten Geschäftsdranges während des letzten Landtags nur zwei Sitzungen abgehalten habe“. In der Vertagung sei gar nichts geschehen trotz der Zusage der Regierung; er beantrage deshalb, daß entweder die frühere Kommission wieder ins Leben trete oder eine neue gewählt werde. Es wurde der letztere Weg beschritten und in die Kommission entsandt: von der Ersten Kammer: Fürst v. Dettingen-Wallerstein und Graf Franquemont; von der Zweiten Kammer: Bischof von Evara, Banotti, Burkard, Mosthaf und Mühleisen. Die Bereitwilligkeit der Stände vermochte die Trägheit der Regierung nicht zu beseitigen und der Bischof von Evara suchte nun einen anderen Weg zur Lösung dieser Frage zu beschreiten; in der 51. Sitzung vom 12. Juni 1827³⁾ führte er aus, daß „in gewöhnlichen Landtag die Ausschcheidung kaum zu hoffen sei, daß daher die Kommission ihre Arbeiten während der Vertagung fortsetzen soll“. Am 26. Juni brachte er auch einen dementsprechenden Antrag ein namens der Kommission. Die Abgeordnetenkammer trat demselben bei und auch die Kammer der Standesherrn am 28. Juni. Am 2. Juli ging die diesbezügliche Adresse an den König ab; ein königliches Reskript vom 5. Juli ermächtigte zur „Fortsetzung der Ausschcheidungsgeschäfte während dem jetzigen und künftigen Landtage“. Allein es fand nicht einmal ein Zusammentritt der beiderseitigen Bevollmächtigten statt.

Auf dem außerordentlichen Landtage von 1828 brachte in der 60. Sitzung vom 1. April der protestantische Prälat Abel die

¹⁾ Kammerverhandlungen 1823; außerordentliche Beilagen, S. 110.

²⁾ Verhandlungen, Heft II, S. 215.

³⁾ Heft VI, S. 1510.

Ausscheidung zur Sprache, weil in diesem Landtage die Sache des Kirchengutes nicht behandelt worden sei, und knüpfte daran den Wunsch, die Kommissionen mögen so zeitig zusammentreten, daß auf dem nächsten Landtage die Ausscheidung endgültig erfolgen könne. Es wurde jedoch die Absendung eines Monitoriums an die Regierung auf einem außerordentlichen Landtage nicht für geeignet gefunden. So wurde während der 8 Jahre von 1820 bis 1828 kein einziger Zusammentritt der Stände versäumt, ohne daß auf die Ausscheidung des katholischen Kirchenguts gedrungen worden wäre; den Gemmenschuh, den § 82 der Verfassungsurkunde auszuführen, bildete allein die Regierung, die Stände ließen es an gutem Willen nicht fehlen.

Die Errichtung des Bistums Rottenburg im Jahre 1828 — am 19. Mai 1828 erfolgte die feierliche Installation des Bischofs v. Keller und des Domkapitels — mußte natürlich eine Aenderung herbeiführen; durch die Dotation des Bistums war ein großer Teil der auf dem allgemeinen Kirchengut ruhenden Lasten ausgeschieden; aber gerade die Art und Weise der Dotierung des Bistums steht mit der Frage des Kirchenguts in allerengster Verbindung. In dieser Beziehung sind die Bullen „Provida sollersque“ (vom 16. August 1821) und „Ad dominici gregis custodiam“ (vom 11. April 1827) grundlegend.

Die Bulle „Provida sollersque“ verlangt eine Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Spezialhypotheken versehene Einkünfte, welche später in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von der Kirche als Eigentum besessen und verwaltet werden sollten, was auch allein dem Begriff „Kirchengut“ entspricht. Diese Forderung wurde jedoch nicht vollzogen, sondern bei der Dotierung des Bistums nur die nötigen Gebäulichkeiten mit den dazu gehörigen Gärten dem Bistum übergeben, die sonstigen Bezüge aber wurden von den beiden Kameralämtern Rottenburg und Forth auf Rechnung der Staatskasse in Bargeld verabsolgt.

Vor dieser Abweichung von der ersten Bulle ist eine *R e s o l u t i o* n am 15. Mai 1825 erfolgt, die ausspricht:

„Wenn in der Folge es sich zutrage, daß sich die Bedürfnisse der Kirche vermehren sollten, vorzüglich wenn unter einem besonderen Titel von Leistungen — z. B. wegen vermehrter Anzahl der Alumnen — im Diöcesan-seminarium jene in dem apostolischen Schreiben bezeichnete Summe nicht zureichen würde, so sei der königliche Wille und die Absicht der Regierung, diese sowie alle jene Bedürfnisse zu befriedigen, welche die Kirche zu ihrer Erleichterung entweder im ganzen oder im einzelnen nötig hat, selbst wenn sie in der ersten Gründung oder Ausstattung nicht angezeigt worden wären.“

Hierdurch erklärte sich auch der Papst befriedigt, wengleich er sofort „bei der Gründung vollkommene Sicherheit“ gewünscht hätte; er gab aber seine Zustimmung,

„daß jene Einkünfte, wie sie aus der Dotation hervorgehen, jedoch mit Vorbehalt der Verwendung derselben und Verbesserung in wirkliches Eigentum in Besitz der Güter und Gründe, sobald nur immer dies bewirkt und zu stande gebracht werden kann, in der That auf Realgüter, sogenannte Domänengüter, nämlich Zehnten, Gültfrüchte, Zinsen und Abgaben

auf Grundstücke versichert werden und für ihre Gewährleistung durch Spezialhypothek vbrgesehrt werde, vermöge welcher zwei Kameralverwaltungen von der Regierung zur Sicherung dieser Abgaben ausgeschieden sind, mit der ihnen besonders und für immer aufgetragenen Verpflichtung, alles das zu leisten, was die in der Dotationsurkunde bezeichnete Summe erfordert und erreicht, auch keiner Anweisung, sie möge wo immer herkommen, Raum und Folge zu geben, bevor nicht das der Kirche Zugewiesene geleistet worden, doch sei, daß die sog. Real- oder Pfandkosten und Abgaben der Verwaltung, welche auf den für das Pfand bezeichneten Gegenständen haften, in der That abgezogen werden.“¹⁾)

Der Bischof von Ebara konnte bei dieser Lage der Dinge für die damaligen Verhältnisse somit die Dotation für entsprechend erklären; er fügte aber sofort in dem Erlaß vom 25. Oktober 1827 noch bei:

„Da durch dieselbe Uebereinkunft und egl. Bewilligung Vorsorge getroffen und in bestimmten Worten ausgesprochen ist, daß diese Stiftung oder durch Pfand gesicherte Dotation nun indessen gesichert sei, bis zu seiner Zeit dieselbe zum Teil in liegende Grundstücke, zum Teil in Einkünfte aus unbeweglichen Gütern nach ihrem Wert verwandelt worden, so vertrauen wir, daß dadurch dem Inhalt des apostolischen Schreibens Genüge geleistet werde.“

Nachdem schon am 16. August 1821 die Bulle „Provida solersque“, die den bekannten Satz über die Rottenburger Kathedrale enthält: „in eaque per amplum Templum“ („und den dort befindlichen sehr ansehnlichen Tempel“), staatlicherseits bekannt gegeben wurde, sei noch das vom 14. Mai 1828 datierte „Fundationsinstrument“ mitgeteilt, das „zur bleibenden Begründung des Bistums Rottenburg und seiner Anstalten als Ausstattung“ anweist:

1. an Gebäuden das vormalige Jesuitenkollegium, das frühere Karmeliterkloster und das frühere Stiftspropsteigebäude in der Vorstadt Ehingen; 2. an liegenden Gründen: einen Garten beim Jesuitenkollegium, und „zum Erholungsplatz neben dem inneren Hofraum des Seminargebäudes“ einen kleinen Garten, $\frac{1}{2}$ Morgen groß, bei demselben; 3. an jährlichen Einkünften aus den Kameralämtern Rottenburg und Gorb: 49 422 fl., wobei für den „bischöflichen Tisch“ 10 000 fl. vorgesehen waren, für den Domdekan 2400 fl., für jeden Domkapitular 1800 fl., für das Priesterseminar 8092 fl., Beitrag für den erzbischöflichen Stuhl in Freiburg 864 fl. u. f. w.

„Die vorstehende Dotation an Gebäuden, Grundstücken und Einkünften soll nach allen ihren Teilen unter der Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und nichts davon auf irgend eine Weise zu anderen als zu katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. Für die auf die Kameralämter Rottenburg und Gorb angewiesenen Einkünfte haften die in den beiliegenden Auszügen aus den Grundbüchern dieser beiden Kameralämter beschriebenen Domanalgüter und Gefälle als Unterpfang. Wir wollen jedoch Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten, jene Einkünfte nach ihrem Wert in Grundeigentum oder in Einkünfte aus demselben um-

¹⁾ Erlaß des Bischofs Keller vom 25. Oktober 1827.

zuwandeln.“ (Das Fundationsinstrument enthält des weiteren noch eine Reihe von Bestimmungen über die Bischofswahl, Domkapitel u. s. w., die nicht in den Kreis unserer Erörterungen fallen.)

Durch die Dotation des Bistums war somit ein großer Teil der Verpflichtungen des katholischen Kirchenguts ausgeschieden, und diese Thatsache übte begreiflicherweise auch ihre Wirkung auf das ganze, immer noch nicht erledigte Ausscheidungsgeſchäft; es war hierdurch eben eine der wirksamsten Begründungen auf Ausscheidung kaltgestellt, wenn auch die Umwandlung des Geldeinkommens in Güter und Grundstücke noch auf sich warten ließ. Die kgl. Verordnung vom 3. Februar 1830 enthält zwar noch in ihrem letzten Paragraphen (39) die Bestimmung: „In jedem der [in der oberrheinischen Kirchenprovinz] vereinigten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.“

Der Landtag 1830 hatte sich wohl sicherlich auch aus diesem Grunde mit der Ausscheidung des katholischen Kirchenguts wieder zu beschäftigen. Das Protokoll der 40. Sitzung vom 23. März bemerkt nämlich: „Der Bischof von Rottenburg hält einen umständlichen Vortrag in Beziehung auf das Ausscheidungsgeſchäft des katholischen Kirchenguts . . . er trägt am Schluß auf eine Adresse an Seine Majestät den König bezüglich der getroffenen Anstalten zur Gründung des Bistums und der Ausscheidung des katholischen Kirchenguts an.“ (Seite 1347.) Der Vortrag findet sich in den Verhandlungen nicht gedruckt; die Finanzkommission wurde aber mit dem Entwurf der Adresse beauftragt. Das Jahr 1830 brachte dem Landtag die große Debatte über die Ausscheidung des protestantischen Kirchenguts, die sich auch in sehr scharf gehaltenen Broschüren aus jenen Tagen widerspiegelt. Am 30. März standen sich hauptsächlich zwei Meinungen gegenüber; der Streit drehte sich darum, ob dem § 77 der Reichsverfassungsurkunde Genüge geschehe, wenn man der protestantischen Kirche eine Grundrente gebe, wie es die Finanzkommission wünschte, und ob diese Rente dieselbe Sicherheit gewähre wie eine Pachtrente, oder ob die Ausscheidung, deren Unmöglichkeit andere schon betonten, selbst vorgenommen werden solle. Der Kommissionsantrag auf eine „auf das Staatsvermögen zu gründende Rente“ wurde mit 55 gegen 23 Stimmen angenommen; Prälat Märklin, der Führer der Minderheit und der Verfechter der Ausscheidung, legte mit acht Abgeordneten „feierliche Protestation gegen diesen Beschluß“ ein, da derselbe „das verfassungsmäßige Eigentumsrecht der evangelischen Kirche“ aufgeben; er sehe die Stände „ihrer Stellung und Zusammensetzung nach als nicht berechtigt an, einen Verzicht auf das Eigentumsrecht der evangelischen Kirche auszusprechen.“ (S. 1789.) Bischof v. Keller gab bei diesem Anlaß die Zusicherung, „alles dasjenige von ganzer Seele zu unterstützen, was von seiten der evangel. Kirche bei diesem solennen Anlaß zur Befestigung der Autorität der Kirche ausgesprochen worden ist“. (Seite 1760.) In derselben Sitzung vom 30. März 1830 trägt der Abgeordnete v. Rummel die gewünschte Adresse auf Ausscheidung des katholischen Kirchenguts vor, die von der

Kammer ohne Widerspruch genehmigt wurde. In dieser Adresse wurde die Bitte um Einbringung eines Gesetzesentwurfes ausgesprochen, welcher die in § 82 der Verfassungsurkunde gegebene Zusicherung einlöse, wobei Bischof v. Keller den Vorbehalt machte, daß, wie es in der Fundationsurkunde des Bistums Rottenburg selbst ausgesprochen sei, wenn es die Umstände erlauben, die Rente in Grundeigentum umzuwandeln sei. In der 50. Sitzung vom 5. April 1830 teilte daraufhin die Kammer der Standesherrn mit, daß sie sich mit dieser Adresse vereinige.

Der so von beiden Kammern gewünschte Gesetzesentwurf wurde nicht vorgelegt; der Ständische Ausschuß erinnerte in seinem Rechenschaftsbericht (Seite 396) im *L a n d t a g e* 1833 wohl daran, ohne auf die Frage selbst nochmals einzugehen. Fünfzehn Jahre hätten die Verhandlungen im Parlament gedauert, ohne zu dem gewünschten Resultat zu führen.

Im Parlament ruhte die Frage zwei Decennien; Bischof v. *L i p p* suchte im Jahre 1849 nach der Stellungnahme der Würzburger Bischofskonferenz in einer Adresse an das Kultusministerium die Frage wieder anzuregen und für den Fall der Unmöglichkeit der Ausscheidung „grundgesetzliche Gewährleistung der Bistumsdotation“ zu erzielen; die Antwort des Kultusministeriums ließ sich in bekannter Höflichkeit gar nicht darauf ein.

Die zur Revision der Verfassung einberufenen Landesversammlungen in den Jahren 1849 und 1850 hatten keinerlei praktische Resultate, und so trat im Mai 1851 die Ständeversammlung auf Grund der Verfassung des Jahres 1819 wieder zusammen.

Der Vertreter des Domkapitels, Domkapitular v. *D e h l e r*, brachte die Kirchengutsfrage wieder in Erinnerung und fürchtete in der Uebernahme der Eisenbahnen auf das Grundstocksvermögen des Staates eine Gefährdung der Sicherheit der Ansprüche der katholischen Kirche auf ihr Kirchengut. In der Sitzung vom 30. Oktober 1850 gab der genannte Vertreter des Domkapitels auch nach einer anderen Seite in — man möchte beinahe sagen — prophetischer Weise seinen Befürchtungen Ausdruck, als er ausführte:

„Ich fürchte, daß es nicht daran fehlen wird, daß man den Steuerpflichtigen sagt: „Seht! So viel kosten euch eure Geistlichen, da fließt euer Geld hin, seht da eure Last.“ Ich fürchte ferner, daß es in kommenden Zeiten nicht an solchen fehlen wird, welche nichts Volkstümlicheres thun zu können glauben, als daß in irgend einer bewegten Zeit, vor welcher übrigens uns Gott bewahren wolle, sie in diesen Saal den Antrag schleudern: „Streichet zuerst das, was auf dem Kultusdepartement steht!“ Dann wird man vergessen haben, welche Summen einst der Kirche entzogen worden sind. . . . Deswegen kann ich keinen größeren Wunsch haben, als daß ich von dieser Befürchtung frei werde, was aber nur dann geschieht, wenn einmal für die katholische Kirche der § 82 der Verfassungsurkunde über die Ausscheidung des Kirchenguts zum Vollzug kommt.“

Die Anregung *Dehlers* führte trotz der Unterstützung von katholischen Abgeordneten zu keinem Antrag, und in der Folgezeit wurde bei den geeigneten Anlässen nicht mehr so sehr die Frage der Ausscheidung selbst, als vielmehr die rechtsverbindliche Verpflichtung des Staates, für die all-

gemeinen Bedürfnisse der katholischen Kirche zu sorgen, betont und der Kammer vor Augen geführt. Die weiteren Bemühungen des Bischofs v. Lipp im Jahre 1853 erzielten auch nicht den gewünschten Erfolg.

Der vorderösterreichische Religionsfonds kam im Jahre 1852 nochmals in der Abgeordnetenkammer zur Sprache; in der 104. Sitzung vom 16. Februar 1852 brachte der Abgeordnete Pfeiffer eine Interpellation ein „betreffend die Herausgabe des durch den Preßburger Frieden an Württemberg gekommenen vorderösterreichischen Kirchen- und Studienfonds“. Die Interpellation selbst wurde nicht gedruckt, sondern den betreffenden Ministerien in Abschrift mitgeteilt. Da von seiten der Regierung keinerlei Schritte geschahen, erinnerte der Abgeordnete Pfeiffer in der 124. Sitzung vom 16. März 1852 an seine Interpellation. Departementschef Freiherr v. Neurath berief sich auf die weitläufigen Aktenstudien, sagte aber Beschleunigung zu. In der 153. Sitzung vom 29. Juli 1852 wurde die Interpellation auf Antrag des Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten in geheimer Sitzung beraten. Ueber den Verlauf derselben findet sich in den ständischen Protokollen nichts; das ständische Archiv dagegen giebt Aufklärung. Staatsrat v. Neurath gab als Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten zugleich im Namen des Kult- und Finanzministeriums eine sehr umfangreiche Erklärung ab, welcher zu entnehmen ist: Aus dem Vermögen des 1773 auch in Vorderösterreich aufgehobenen Jesuitenordens bildete Kaiser Joseph II. den vorderösterreichischen Schulfonds; aus dem Vermögen der 1782 aufgehobenen Klöster in Vorderösterreich wurde der Religions- und Pfarrfonds gebildet. Im Laufe der nächsten Jahre wurde ein „nicht unbedeutender Teil“ dieser Gelder nach Wien einverlangt; am 21. Sept. 1790 aber durch Kaiser Leopold II. „eine gänzlich abgeforderte Verwaltung des vorderösterreichischen Religionsfonds durch die Landesstelle zugestanden“; die schon eingezahlten Gelder wurden nicht zurückbezahlt, doch Hoffnung darauf „bei besseren Umständen“ gemacht. Durch den Preßburger Frieden erhielt Württemberg die oben genannten vorderösterreichischen Lande „mit allen Rechten und Titeln“, also auch den Anteil dieser Lande an dem in Wien liegenden Fonds. Im Jahre 1806 traten in Günzburg zur Regulierung dieser Fonds Kommissäre aus Oesterreich, Württemberg, Bayern und Baden zusammen. Der österreichische Delegierte erteilte namens seines Hofes die Zusicherung, „daß die Verzinsung der in den österreichischen Kassen von beiden Fonds angelegten Kapitalien, welche sich auf 1 459 300 fl. 23 kr. Reichswährung beliefen, wie bisher geleistet werde . . . sobald die jetzigen Besitzer der österreichischen Vorlande die Zusage, daß der sämtliche Ertrag beider Fonds fernerhin zu den Endzwecken, denen solche gewidmet seien, verwendet werden sollen, verbindlich gegeben und diese Besitzer über die Teilung jener Kapitalien unter sich verständigt haben werden. Die Ausfolge der Kapitalien solle nach 5 Jahren und dann in 3 Jahreszielen erfolgen.“ Die drei Staaten erklärten sich hiezu bereit und kamen „über die Verteilung der Fonds dahin überein, daß jeder der drei Staaten die in seinem Territorium angelegten Kapitalien oder sonstiges Vermögen jener Fonds, was für Württemberg 471 144 fl. betrug, für sich behalte, von den bei den österreichischen Kassen aber angelegten Kapitalien erhalten sollen:

Bayern	150 636 fl. 35 fr.
Württemberg 655 385 fl. 5 fr. oder viel-	
mehr nach Abzug der an Sigmaringen	
abzugebenden 34 386 fl.	620 999 fl. 5 fr.
und endlich Baden	761 288 fl. 23 fr.

Oesterreich erhob Gegenansprüche im Betrag von 88 000 fl., „diese wurden jedoch näherer Liquidation vorbehalten“. Dies war der Inhalt des am 25. November 1806 „unter Vorbehalt allseitiger Ratifikation“ abgeschlossenen Vertrages zu Günzburg. Jedoch Oesterreich unterzeichnete den Vertrag nicht, sah ihn nur als eine Präliminar-Uebereinkunft an und verlangte weitere Verhandlungen; die österreichische Regierung stellte am 28. Dezember 1807 die weitere Behauptung auf, „daß der sog. vorderösterreichische Religions- und Studienfonds gar nie ein für sich bestehender, abgesonderter Fonds und eine Pertinenz dieser Landesteile gewesen sei, vielmehr nur einen Teil des österreichischen Kongregal-Realvermögens gebildet habe“. Am 18. November 1808 erfolgte die weitere Erklärung, daß der österreichische Bevollmächtigte in Günzburg seine Vollmacht „wesentlich überschritten habe“ und Oesterreich den dort geschlossenen Vertrag nie ratifizieren könne. Baden schloß am 27. September 1807 mit Oesterreich einen Separatvertrag ab, in welchem dieses auf seinen Anteil von 757 594 fl. 18 fr. ausdrücklich verzichtete. Württemberg sandte im Februar 1809 eine besondere Kommission nach Wien, welche über sämtliche Forderungen Württembergs und Gegenforderungen Oesterreichs verhandeln sollte; doch hinderte der Ausbruch des Krieges weitere Verhandlungen. Ein königliches Manifest vom 17. April 1809 nannte die Nichtausfolge dieser Fonds als eines der hauptsächlichsten Beschwerden Württembergs gegen Oesterreich. Der Friede von Wien (14. Oktober 1809) enthielt hierüber keine Bestimmung. Im Jahre 1816 leitete die württembergische Gesandtschaft in Wien neue Verhandlungen ein; diese dauerten jahrelang. Oesterreich erklärte stets, daß diese Fonds einen Teil des österreichischen Fiskus ausmachten, die gesonderte Verwaltung nur eine „administrative Modalität“ gewesen sei, da durch eine Verfügung vom 20. Dezember 1804 „die alten Verhältnisse des Religions- und Studienzentalfonds für den österreichischen Gesamtstaat wieder hergestellt worden seien“. Im Jahre 1830 wandten sich einige Exreligiösen der vorderösterreichischen Klöster, denen bis 1816 wegen Nichtausfolge dieses Fonds nicht die volle Pension von Württemberg bezahlt wurde, an die Regierung mit der Bitte um Nachzahlung der Rückstände, die 130 413 fl. ausmachten. Die württembergische Gesandtschaft in Wien sollte diese Summe fordern; Oesterreich berechnete aber für die angegebenen Kapitalien weniger Erträgnis und erklärte sich 1837 bereit, 55 000 fl. hierfür auszufolgen, was Württemberg annahm. Am 7. November 1837 wurde diese Summe ausbezahlt, und hiebei „der von Oesterreich gestellten Bedingung, der Pensionsanstalt für Schullehrerwitwen zu überlassen“, entsprochen. So weit der geschichtliche Hergang. Staatsrat v. Neurath beantwortete noch die Anfrage, ob noch Hoffnung vorhanden sei, die Forderung ganz oder teilweise zu erhalten, im verneinenden Sinne, da Oesterreich nie den Vertrag von Günzburg ratifiziert habe und der Friede von Wien darüber nichts enthalte, somit diese Beschwerde Württembergs als „gehoben“ zu betrachten sei, um so mehr, da

Württemberg durch diesen Frieden Mergentheim erhalten habe, als festgestellt worden sei. Einen Verzicht leiste allerdings die württembergische Regierung nicht, da „später möglicherweise noch Fälle eintreten könnten, welche günstige Momente zur Wiederaufnahme der Reklamationen an Oesterreich darbieten würden“.¹⁾

Der Interpellant Pfeiffer erklärte sich nicht ganz befriedigt und stellte den Antrag, die staatsrechtliche Kommission mit der Sache zu betrauen; der Antrag fand einstimmige Annahme. Die staatsrechtliche Kommission (Berichterstatter Wiest-Saulgau) hat hierauf ohne Angabe der Gründe beschlossen, „die Sache auf sich beruhen zu lassen“.

Die Beratung des Kultusetats 1861/1864 in der Abgeordneten-Kammer am 4. Oktober 1861 gab den katholischen Abgeordneten Domkapitular v. Nitz, Wiest und Probst die Veranlassung, die rechtsverbindlichen Verpflichtungen des Staates gegen die katholische Kirche mit aller Schärfe zu betonen. Das Gesetz vom 30. Januar 1862 über die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche thut der Ausscheidung des Kirchenguts keine Erwähnung mehr. Im Parlament selbst wurde seither kein Anlauf mehr zu einer Ausscheidung genommen und so ruht die Sache bis auf den heutigen Tag.

*
*
*

Wir sind am Ende des ersten, allgemeinen Teils angelangt; der zweite Teil befaßt sich mit der Aufhebung der einzelnen Klöster. Das Urteil über die Durchführung der Säkularisation in Württemberg hat der damals lebende und die Erscheinungen seiner Zeit genau beobachtende protestantische Prälat Pahl in seiner „Geschichte Württembergs“ in folgenden Worten ausgedrückt:

„Die wohlbegründete Rede lief durch ganz Deutschland, daß unter allen Ländern, denen der Regensburger Kongreß neue Herren gegeben, keinem das Los so sehr auf unliebliche gefallen sei, als denen, welche Württemberg zu teil geworden.“

¹⁾ Archiv der Landstände Württembergs.

Zweites Buch.



Die Säkularisation der einzelnen Stifte, Abteien und Klöster.

I. Säkularisationen durch den Staat Württemberg.

A. Die Säkularisation von 1802 und 1803.

1. Gefürstete Propstei Ellwangen.

Die gefürstete Propstei Ellwangen war das größte und reichste unter allen geistlichen Besitzthümern, die im Jahre 1803 an Württemberg fielen. Schon durch den geheimen Frieden von 1796 ließ sich das Herzogtum Württemberg die Propstei von Frankreich zusichern. Der Propst hatte ein Stiftskapitel von 12 Personen, darunter Dekan, Scholastikus und Kustos, sowie 15 Chorvikare, wovon 4 Provisoren genannt wurden. Die Besitzungen der Propstei umfaßten ein Gebiet von 7 Quadratmeilen mit ca. 25 000 Einwohnern; das Land war in folgende Ämter eingetheilt:

Ellwangen mit 33 Orten und Weilern und 34 Höfen.

Nämlich die Stadt Ellwangen, die Orte und Weiler: Rindelbach, Schrezheim, Schwabsberg, Schloß Hohen-Ellwangen, Schönenberg, Dalkingen, Rosenbergl, Altmannweiler, Sonnenweiler, Dantoltsweiler, Eggenroth, Eichenrain, Eigenzell, Frankenreute, Geiselroth, Vorder- und Hinter-Steinbühl, Hohenberg, Hohlbach, Leinenfürst, Ruedenthal, Neunheim, Oberbeuffstetten, Rattstadt, Ringersheim, Ramfenstrut, Rutenbach, Roth, Saverwang, Schleißhäusle, Schönau, Stocken u. a.

Röthlen mit 27 Dörfern und Weilern und 18 Höfen.

Darunter die Orte und Weiler: Ellenberg, Pfahlheim, Röhlingen, Stödtlen, Wörth, Birkenzell, Breitenbach, Gerau, Georgenthal, Haisterhofen, Harbt, Haselbach, Hintersteinbach, Hirlbach, Killingen, Konradsbrown, Krehbrown, Neunstadt, Niederoden, Rippach, Röhlen, Schmalenbach, Steigberg.

Rochenburg mit 9 Orten und Weilern und 7 Höfen.

Nämlich die Orte: Rochenburg bei Unterkochen, Oberkochen, Unterkochen, Beuren, Glashütte, Himmlingen, Simmisweiler, Unterrombach.

Tannenburg mit 20 Dörfern und Weilern und 15 Höfen.

Von den Dörfern und Weilern nennen wir: Tannenburg bei Bühlerthann, Bühlerzell, Bühlerthann, Bühler, Halben, Fernroth, Gerabronn, Haußen, Hailberg, Hettensberg, Vorder- und Hintergantenwald, Holmstein, Kammerstatt, Kottspiel, Mangoldshausen, Rappoltschhofen, Uhlberg, Umnenhofen, Untersonthheim.

Wasseraisingen mit 13 Ortschaften und Weilern und 11 Höfen.

Von den Dörfern und Weilern seien genannt: Hofen, Wasseraisingen, Westhausen, Attenhofen, Baiershofen, Buch, Dettenroden, Eberschwenden, Jarthausen, Oberaisingen, Dnatfeld, Reichenbach, Treppach.

Heuchlingen mit 17 Dörfern und Weilern und 16 Höfen.

Hiezu gehören die Orte und Weiler: Abtsgmünd, Dewangen, Göppingen, Heuchlingen, Jagh, Bernhardsdorf, Hinterbüchelberg, Holzleuten, Oberrombach, Reichenbach, Rodamsdörfle, Altschmiebe, Stöden, Vorderbüchelberg, Wilsingen, Wöllstein.

Hiezu kamen noch die dem Stiftskapitel gehörigen Aemter

Jagtzell mit 2 Dörfern (Jagtzell und Weiler) und 10 Höfen, Neuler mit 8 Dörfern und Weilern und 2 Höfen,

Zu ersteren gehören: Neuler, Pommertsweiler, Bronnen, Ebnat, Gaishardt, Ramsenkrut, Schwenningen, Sulzdorf.

Kaustetten mit 5 Dörfern (die später an Bayern kamen),

Stimpfach mit 5 Dörfern und Weilern und 5 Höfen,

Die Orte sind: Stimpfach, Siglershofen, Weipertshofen, Randenweiler, Großenhub.

das Stabsamt Nördlingen mit 2 Dörfern und 4 Ortschaften im Oberamt Gmünd, nämlich Waldstetten, Unterböbingen, Weilerstoffel und Lindenhof.

Die Einkünfte der gesamten Propstei werden sehr verschieden angegeben; Traiteur berechnet sie auf 169 000 fl., der württembergische Hofkammerbizedirektor Parrot aber nennt in seinem Berichte an den Herzog mehrmals die doppelte Summe, nämlich über 366 000 fl. Säckler schreibt in seiner Geschichte der gefürsteten Reichspropstei Ellwangen (1864. S. 73): „Als im Jahre 1803 das Fürstentum Ellwangen dem Herzogtum Württemberg einverleibt wurde, bestand es 1. aus der Stadt Ellwangen; 2. aus einem Marktflecken, 3. aus 22 Pfarrdörfern, 4. aus 22 Dörfern; 5. aus 180 Weilern, Höfen und einzelfstehenden Häusern. Gewerbliche Etablissements gingen in den Besitz Württembergs über: Die Eisenwerke Wasseralfingen, Unterkochen und Abtsgmünd; ferner bedeutende Domänen, darunter das schöne Schloßgut in Ellwangen mit einem Flächengehalt von 394½ Morgen, ausgedehnte Forsten, Jagdrechte und Fischereien; an Lehen- und güttern mehr als 1000 Höfe, beziehungsweise bedeutende Grundstücke und endlich namhafte und ergiebige Zehent- und Gefällrechte. Ebenso war die sehr wertvolle Thron- und Mobiliarausstattung im Schlosse Hohenellwangen, eine reiche Bibliothek auf dem Schönenberg und noch andere Wertgegenstände, welche sich in die Hunderttausende von Gulden belaufen, vorhanden gewesen. Auch das Schloß Ellwangen enthält seltene und kostbare Kunstwerke, welche Württemberg in Besitz nahm.“ Die Erwähnung von anderen sehr wertvollen Gegenständen geschieht noch unten; alles in allem genommen, muß die Propstei Ellwangen als ein sehr beträchtliches Kirchengut bezeichnet werden.

Der letzte Propst von Ellwangen war Klemens Benzess-Ia u s, Sohn des Kurfürsten von Sachsen und Königs von Polen, Friedrich Augusts II., der von 1777 an zunächst stellvertretungsweise und von 1787 bis 1802 wirklicher Propst war. Die Oberamtsbeschreibung von Ellwangen jagt über denselben (S. 470):

„Beim Beginn des 7jährigen Krieges österreichischer Generalfeldmarschallleutnant, sah er sich im Jahre 1761 durch Leibesgebrechen genötigt, denselben zu verlassen, erhielt bereits im Jahre 1763 die Wistümer Freising und Regensburg, verzichtete jedoch auf dieselben, als er 1768 Erzbischof und

Kurfürst von Trier und Bischof von Augsburg wurde, an welsch' letzterem Orte er schon seit 1764 Roadjutor gewesen war. „In den Traditionen seines Hauses aufgewachsen, von der vornehmen und künstlerischen Bildung des Dresdener Hofes, dabei streng altgläubig und der Aufklärung der Zeit innerlich fremd, aber von mildem, wohlwollendem Wesen, auch biegsam genug, um sich dem Einflusse der Zeit hinzugeben“ (Gäusser), ließ er sich außer kirchlichen Reformationen namentlich das Schul- und Unterrichtswesen angelegen sein, fand sich freilich schon frühe — insbesondere in Hinsicht auf sein Amt zu Trier — durch eine Reihe ungewöhnlicher und folgenreicher Ereignisse, wie den Streit über den Justinus Febronius des trierschen Weibischofs von Hontheim, den Münchener Nuntiaturstreit und den Emser Kongreß, schwierigen, auch einem Manne von mehr Festigkeit und Thakraft vielleicht zu schwierigen Verhältnissen gegenübergestellt und verzichtete nicht nur infolge der politischen Ereignisse den 25. April 1802 auf Trier, sondern verlor am Ende des Jahres auch Ellwangen, während er das Bistum Augsburg, wenngleich nicht mehr als Reichsfürst, bis zu seinem Tode (27. Juli 1812) fortbehielt.“

Diese Charakteristik des letzten Propstes von Ellwangen thut dem edlen Kirchenfürsten einigermaßen Unrecht, indem sie fast nur dessen nicht zu leugnende Nachgiebigkeit hervorhebt, während derselbe doch auf der andern Seite eine große Anzahl hervorragender Charaktereigenschaften in sich birgt und wirklich eine Zierde der deutschen Kirchenfürsten war, was am durchschlagendsten dessen Verhalten bei der Säularisation zeigt. Bevor nämlich die militärische Besitzergreifung stattfand, zeigte dies Herzog Friedrich II. von Württemberg dem Kurfürsten Klemens Wenzeslaus an; derselbe antwortet am 9. September 1802 von Oberdorf aus, worin der Empfang der Anzeige bestätigt wurde. Dann aber heißt es in dem Briefe, der sich im Staatsarchiv in Stuttgart befindet und durch den sich der letzte Propst von Ellwangen ein bleibendes Denkmal setzte, weiter:

„Meinerseits verhoffte ich bisher, daß nach den Rastatter Friedensverhandlungen und selbst dem Luneviller Frieden die Entschädigungen der weltlichen Reichsstände von der Gesamtheit des Reichs getragen, die Säularisation nach den zu Rastatt festgesetzten, auch im Friedensschluß zur Richtschnur angenommenen Grundsätzen mit Mäßigung und Aufrechterhaltung der deutschen Reichsverfassung vorgenommen und das in so anderen Bestimmungen in dem vorgezeigten reichskonstitutionsmäßigen Wege von Kaiser und Reich in vorderster Beratung würde gezogen und gesetzlich erledigt werden.“

In dieser auf Reichsverfassung, Friedensunterhandlungen und Friedensschluß gestützten Hoffnung glaubte ich mit Recht und Willigkeit von dem Gemeingeist des gesamten Reiches und Euer Liebden Mitwirkung erwarten zu können, daß meine geistliche Kur aufrecht erhalten und nach dem durch den Friedensschluß erlittenen, so beträchtlichen Verluste wenigstens auf meine schwäbischen Fürstentümer würde begründet werden. Ich glaubte, anbei nicht besorgen zu dürfen, daß ohne vorherige Einverständnis des Kaisers und Reichs, als in Sachen hauptsächlich und einzig und interessierten Theiles, eine Vereinbarung fremder Mächte stattfinden würde, und da diese Vereinbarung, nach der bei der Reichsversammlung übergebenen französi-

schen und russischen Deklination, lediglich nur ein zur Ueberlegung vorgelegter Vermittelungsorschlag und, wie es Euer Liebden selbst nennen, nur ein Plan ist; da Kaiserliche Majestät als höchstes Reichsoberhaupt, von allem eigenmächtigen, ohnehin schon konstitutionswidrigen Verfahren abgemahnt haben, und zu Berichtigung des Entschädigungswesens die Reichsdeputation bereits zusammengetreten ist: so hätte ich gehofft, Euer Liebden würden die, allem Vermuten nach, in kurzem erfolgende reichskonstitutionsmäßige Erledigung des gesamten Entschädigungswesens ohne Nachtheil abgewartet und mit aller provisorischen Besitznahme noch zurzeit rückgehalten haben.

Da aber Euer Liebden durch dringendere, mir unbekannte Umstände sich zur Ergreifung eines provisorischen, militärischen Besitzes meines Ellwangerischen Fürstentums sich gezwungen erachten, so werden es dieselben auch meiner tragenden reichsständischen und Regentenpflicht zu gut halten, wenn ich mich ebenfalls gezwungen sehe, gegen Euer Liebden mir angezeigtes Vorhaben meine Protestation einzulegen und von diesem Vorgange, zu Wahrung meiner eigenen und des Reichs Gerechtfame die schuldigste Anzeige an Ihre Kaiserliche Majestät und das Reich zu machen.

Inzwischen erkläre ich Euer Liebden, daß ich deroselben einrückenden militärischen Gewalt nicht den geringsten Widerstand leisten zu lassen gesonnen bin, vielmehr zu guter Einquartierung und Verpflegung der Militärs in Gemäßheit desfalls zu treffenden Verpflegungsaccorden sowie zur Entfernung aller besorglichen Unannehmlichkeiten die gemessenste Weisung an die Behörden erlassen werde.

Bei dieser Eurer Liebden erteilenden Zusicherung, und da von keiner Seite gewaltsame Widersetzlichkeit zu besorgen — somit auch kein zahlreiches Militär notwendig ist, ersuche ich Euer Liebden und glaube im voraus von denselben mir versprechen zu können, daß zur Erleichterung des durch die Kriegsdrangsale ohnehin sehr geschwächten Landes die bestimmten Occupationstruppen auf die geringste Zahl werden vermindert werden.

Sollte seiner Zeit nach dem französischen und russischen Plan das Säkularisationsgeschick den Ueberrest meiner Kur- sowohl als übrigen fürstlichen Staaten unvermeidlich treffen, so werden Euer Liebden gemeinsam mit mir empfinden, wie tief kränkend für mich dieses Schicksal in allem Betreffe sein müsse. Denn als Regent sehe ich mich dann auf einmal von allen meinen treuen, so anhängigen lieben Unterthanen getrennt, für deren Wohl ich während meiner langjährigen Regierung rastlos väterlich bekümmert war.

Als einer der ersten Reichsstände, wie auch bei meiner Anhängigkeit an Kaiser und Reich, bei meiner stethin und besonders während dem Kriege treu geleisteten, reichsständischen Obliegenheiten und ausgezeichneten Aufopferungen, nunmehr bedroht, statt eigener Entschädigung andern zum Entschädigungsoffer hingebacht zu werden, und bei meiner tragenden kur- und fürstlichen Würde wird mir das Gefühl erlaubt sein, welches mich bei der allenfallsigen politischen Existenzvernichtung durchdringen muß.

Sollte dieses unerhörte Schicksal mich treffen und die Abtretung meines Ellwangerischen Fürstentums von Kaiser und Reich beschlossen werden, so bleibt mir keine wichtigere Angelegenheit übrig, als daß die katholische Religion ganz in ihrem bis-

herigen Stande, mein würdiges Stiftskapitel bei seinen Besizungen und Rechten, das Land bei seiner Verfassung und die gesamte fürstliche Dienerschaft bei ihrer Anstellung und Besoldung erhalten werden möge. Ich verspreche mir von Eurer Liebden Gesinnungen hierüber im voraus die vollkommenste Beruhigung, und es würde mir angenehm sein, wenn Euer Liebden im voraus einen Bevollmächtigten ernennen wollten, mit welchem über gedachte und weitere einschlagende Gegenstände meine zu bestimmenden Geschäftsführer sich benehmen und nach beiderseitigen ersprißlichen Absichten vereinbaren könnten.

Ich verharre mit vollkommener Hochschätzung Euer Liebden
dienstwilliger treuer Vetter
Klemens Wenzeslaus.

Oberdorf, 9. September 1802.“

Ein Kirchenfürst, der im Augenblicke der widerrechtlichen Beraubung seines Fürstentums solche von Hochherzigkeit, Vaterlandsliebe und Regentenpflicht zeugende Zeilen niederschreibt, dessen letzte Sorge die Erhaltung seiner Religion, die fernere Existenz seiner Beamten u. s. w. ist, darf doch füglich eine Zierde seines Standes genannt werden; wie viele weltliche Fürsten hätten solch' harte Schicksalschläge mit ähnlicher Hingebung und Geduld ertragen? Aus Anlaß der Abtretung der Propstei entspann sich noch ein längerer Schriftenwechsel zwischen dem Kurfürsten Klemens Wenzeslaus und dem Herzog von Württemberg, der sich bis in das Jahr 1804 hinüberzog. Diese Briefe alle dienen zur Charakteristik des edlen letzten Propstes von Ellwangen; sie befassen sich u. a. auch mit Abmachungen in Betreff der in Ellwangen befindlichen Möbel und Silber, worüber Meinungsverschiedenheiten auftauchten.

Das Uebereinkommen mit dem Kurfürsten als Propst von Ellwangen wurde indes bald abgeschlossen; denn schon am 19. Januar 1803 konnte der württembergische Delegierte der a. R. D. die Mitteilung machen, daß für den Propst von Ellwangen von dem Staate Württemberg eine Sustentationssumme von 20 000 fl. — also gerade das reichsgesetzliche Minimum — ausgezahlt und für die Rückstände desselben 12 000 fl. sowie noch Zusicherungen betreffend dessen Dienerschaft gegeben worden seien.¹⁾

Der Protest des Propstes von Ellwangen hatte keinerlei praktisches Resultat etwa dahin, daß er die militärische Besiznahme verhindert oder hinausgezogen hätte; denn noch ehe dieser in Stuttgart eintraf, hat am 10. September 1802, morgens 6 Uhr, der württembergische General v. Barnbüler provisorisch Ellwangen und das dazu gehörige Gebiet besetzt; das ehemalige Jesuitenkloster wurde Kaserne; die vier noch daselbst Lebenden Exjesuiten mußten es verlassen. Da jedoch diese Räumlichkeiten nicht ausreichten, so erfolgte am 23. September Einquartierung in Stadt und Land. Auch diese neue Last wurde von den Bewohnern gefügig ertragen; General v. Barnbüler konnte in seinen „militärischen Rapporten“²⁾ stets von „Ruhe und Ordnung“ berichten, die im ganzen Fürstentum herrschen. Desten-

¹⁾ Siehe 1. Buch, S. 48.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 24.

reichische und preußische Werber, die sich zur Zeit in Ellwangen aufhielten, versuchten die württembergischen Truppen zur Desertion zu verleiten und wurden angewiesen, sofort das Gebiet zu verlassen. Der Ellwanger Stadtmagistrat wünschte Barnbüler zu seinem Einzug Glück und empfahl sich der Guld des Herzogs. In die Zeit dieser „provisorischen militärischen Besitzergreifung“ fiel ein Vorkommnis, das für das damalige Verhältnis der seitherigen und neuen Herrschaft sehr charakteristisch ist.

Der Stiftsdekan, Fürst von Hohenlohe, hatte am 20. November 1802 die württembergischen Offiziere zu einem Diner eingeladen zur Feier des Namensfestes des Propstes. Der württembergische kommandierende General v. Barnbüler wandte sich nach Stuttgart um Verhaltensmaßregeln und erhielt von da aus am 21. November den Befehl, daß das in Ellwangen befindliche Militär keinerlei Anteil an dieser Feier nehmen dürfe. Barnbüler berichtet dann auch, daß „nur ein Hochamt“ an diesem Tage stattgefunden habe; daß er auf diesen Tag die Wachen verdoppelt habe und die Anordnung getroffen habe, daß „die Artilleristen bei ihren Kanonen sich befinden sollen“. Der Festtag ging indes unter sehr zahlreicher Beteiligung aller Schichten der Bevölkerung ruhig vorüber, legte aber ein bededtes Zeugnis davon ab, mit welcher Treue die Einwohnerschaft an ihrem seitherigen Landesherrn hing. Die Truppen zogen am 10. Dezember 1802 ab.¹⁾

Die Zivilbesitzergreifung erfolgte nur wenige Tage nach diesem Feste, am 23. November; als württembergischer Kommissär funktionierte dabei Herr v. Reischach; im Gebiete der Propstei Ellwangen wurden insgesamt außerhalb der Stadt 17 große, 173 kleine württembergische Wappen, 8 Territorial-, 59 Grenz- und 17 Zollsäulen sowie 264 Patente angeheftet. „Thatsache ist, daß vielen die Thränen in den Augen standen, als sie die Kunde von der Mediatisierung ihres schönen Landes erhielten und ihren liebgewonnenen Fürstpropst Clemens Wenzeslaus und mit ihm viele Wohlthäter scheiden sahen.“²⁾ Dazu kam noch, daß das Vorurteil seitens der Bewohner des Herzogtums Württemberg gegen die Propstei Ellwangen kein geringes war; einen kleinen Ausdruck finden diese Gefühle bei R ö d e r,³⁾ der schreibt: „Sitten und Lebensart sind in Heilbronn frei und ungezwungen, in Eßlingen steif und in Ellwangen und Gmünd bigottisch.“ (Siehe auch Mohls Lebenserinnerungen S. 16.)

Die Abfindungen mit dem Stiftspropst und den Stiftskapitularen wurden so geschlossen, daß dieselben für den ersteren nicht direkt den Bestimmungen des N. D. Schl. widersprachen, während die letzteren bei der Festsetzung ihrer künftigen Pensionen auf die Einrechnung mancher seitherigen Einkünfte verzichten mußten; so erhielten der Propst 20 000 fl. Deputat und 3000 fl. Sustentationsgeld, der Statthalter von Hohenlohe-Schillingsfürst 1300 fl. (mit verschiedenen Naturalien), von den Stiftskapitularen der Domdekan Fürst Hohenlohe 2837 fl. 51 kr., die anderen von 700 bis 1680 fl., dazu noch das Einkommen je einer Kaplanei, die Chorvikare

¹⁾ St.-A. in St., militärische Rapporte, Fasc. 24.

²⁾ Sädler, Propstei Ellwangen, S. 151.

³⁾ Geographie und Statistik Württembergs, 1804, S. 37.

(6 Provisoren, der Subkustos, 8 Vikare, 1 Supernumerarius) fast alle ca. 267—374 fl., aber nur wenige davon waren im Genuß der letzteren Pension, während die anderen sich mehr der unteren Grenze näherten. Was das weitere Schicksal der Pensionäre anlangt, so wurde der Stiftsdekan später Generalvikar in Ellwangen und Bischof in Augsburg, einige Stiftskapitulare wurden ins Domkapitel berufen. Die Chorvikare erhielten meist Pfarreien oder andere Pfründen. Die Ämter des Erbmarschalls, Erbämmerers, Erbtruchsessens wurden auch von König Friedrich, bezw. König Wilhelm als Ämter des vormaligen fürstlichen Stifts und nachherigen Fürstentums Ellwangen laut der Lehensbriefe vom 7. Juni 1830, bezw. 8. Mai 1845, 19. November 1829, 24. April 1828 noch an Mitglieder (die Geschlechtsältesten) der Familien Adelman, Freyberg, Blarer von Wartensee verliehen. Die Stadt Ellwangen wurde so gründlich von Geistlichen „gesäubert“, daß sich ein Jahrzehnt später — am 20. Juli 1815 — Generalvikar Fürst Hohenlohe in Stuttgart beschweren mußte, es könnte daselbst wegen Mangel an Geistlichen nicht einmal ein Pontifikalamt mehr abgehalten werden.¹⁾

Mit dem in Pension gesetzten Stiftskapitel verfuhr man nicht auf die gelindeste Weise; am 30. Dezember 1802 wurde der letzte Chordienst gehalten und jedes weitere Chorgebet untersagt. Der Staat Württemberg zeigte sich recht ärmlich und kärglich in der Erfüllung der den Pensionären gegebenen Zusagen, und so entstand im August 1806 ein langer Schriftwechsel über die Frage, wer die Zimmer des vormaligen Domkustos auszuweisen habe. Nach einem Dekret der kurfürstlichen Hofkammer vom 17. Juli 1803 erhielt z. B. Stiftskapitular Philipp Lothar v. Kerpen, der seither ein Einkommen von 1770 fl. bezog, als Pension wohl die reichsgesetzlichen $\frac{9}{10} = 1600$ fl., ein weiteres Zehntel beanspruchte jedoch der Fürstprimas Dalberg für den Unterhalt der rheinischen Geistlichen, und so blieben dem Pensionär noch 1430 fl. Derselbe hat aber dafür seinen Kapitularhof mit allem, was niet- und nagelfest ist, an den Kurfürsten von Württemberg gegen 2000 fl. Entschädigung abzugeben und mußte allen weiteren Ansprüchen entsagen. Das für seine Erben auserbettene sogenannte mortuarium (dasjenige, was ein verstorbenes Mitglied noch für das laufende Jahr zu beziehen hätte) wurde ihm abgeschlagen. Ein Dekret vom 28. April 1809 unterlagte die Auszahlung aller Sustentationsgelder an ehemalige Kapitulare, die nun in Oesterreich lebten; es fielen dadurch weg die Pension von 1200 fl. an Graf Kuenburg, von 850 fl. an Domkapitular v. Linfer. Ein Federstrich beseitigte so rechtliche Ansprüche und brachte weitere „Erleichterung der Finanzen“. Als am 8. Januar 1820 Graf Kuenburg starb, vermachte er seine mehrere 100 fl. an Wert betragende Musikaliensammlung dem Gymnasium in Ellwangen.

Besonders schlimm waren die Chorvikare gestellt; ihre Pension war eine äußerst geringe, mit welcher bei aller Sparsamkeit nicht auszukommen war. Diese traurige Lage haben diese selbst geschildert in drei Eingaben im Jahre 1806, in welchen die in Ellwangen noch lebenden Pensionäre um Erhöhung der ihnen ausgesetzten Summen bitten. Die Chorvikare

¹⁾ St.-A. in St., Faßz. Ellwangen.

hatten seither aus der Weitzbruderschaft in Ellwangen Nebeneinkommen bezogen. Das Kapital dieser Stiftung betrug nach der Oberamtsbeschreibung von Ellwangen (1886) noch 300 000 M. 7 Chorvikare bezogen aus der Bruderschaft jährlich Einkünfte von je 63 fl. 10 kr., „nach einem höchst gemäßigten Anschlag“. Anfangs erhielten sie von Württemberg zwei Jahre lang gar nichts, obwohl dasselbe diese Einkünfte, die u. a. auch in Frucht- und Flachszehnten von Röhlen, Röhlingen und Gaisterhofen bestanden, für sich eingezogen hatte. Später wurde den 7 Chorvikaren je 25 fl. Entschädigung hiefür zu teil. Auf ihre Gesuche um eine gerechtere Ausgleichung wurden sie am 2. September 1807 „ein für allemal“ rundweg abgewiesen.¹⁾ Am 30. September 1807 bitten dieselben wiederholt 1. um das mortuarium, ein Begräbniß, den die württembergische Bureaokratie nicht verstand, so daß die Bittsteller um Aufschluß über denselben gebeten wurden, den sie auch dann dahin gaben, daß unter demselben dasjenige zu verstehen sei, „was ein abgelebtes Mitglied noch für das laufende Jahr zu beziehen habe“ — und wünschen 2. daß im Falle des Ablebens eines Mitglieds ein anderes aufgenommen werde, damit die vorgeschriebene Anzahl der gestifteten Messen gelesen werden könnten; dabei betonen die Chorvikare noch eigens, daß sie dieses Gesuch lediglich „aus Gewissenspflicht“ einreichen. Obwohl das Stiftsdekanat die Richtigkeit sämtlicher Angaben bestätigte, kam doch am 6. Oktober der Bescheid: 1. die Chorvikare hätten sich nicht mehr als Mitglieder, sondern als Pensionäre der Konfraternität anzusehen, und 2. habe es bei der Aufhebung der Bruderschaft sein Verbleiben!

Die niedrige Sustentationssumme veranlaßte am 13. April 1807 den früheren Chorvikar Joannis, bei der württembergischen Regierung die Bitte zu stellen, es möge ihm der Eintritt in die Besoldung des verstorbenen Provisors Joh. Anton Wanner gestattet werden, da er selbst nur eine Pension von 150 fl. bezieht und eine Zulage von 170 fl.; am 8. Januar 1808 wurde nach langen Verhandlungen der Bitte stattgegeben und auf ein erneutes Gesuch am 21. September 1817 demselben 20 fl. Gratial gewährt. Ueber die etwaige Befähigung der Chorvikare zur Versehung von Pfarrstellen fanden wiederholt langwierige Untersuchungen und Unterhandlungen statt, und wer noch halbwegs gehen konnte, wurde in der Pastoration verwendet; der Anspruch und das Interesse der Pfarrgemeinden erhielten keine Rücksicht. So kam es, daß nach einem Bericht des Stiftsdekans vom 21. Dezember 1807 nur noch 6 Personen des früheren Stiftschors in Ellwangen lebten, die alt und gebrechlich waren.²⁾

Der Kirchenschatz in Ellwangen war ein sehr reicher, was noch der geringe Teil der in der dortigen Stiftskirche belassenen Kirchengüter bezeugt. Das Wertvollste wurde nach Ludwigsburg überführt; die kirchlichen Geräte daselbst nach ihren Metallbestandteilen auseinandergeschraubt, verkauft oder eingeschmolzen. Nach einem Bericht des Hofrats Döring vom 1. Februar 1803 ist der Gesamtwert des aus Ellwangen bis

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 9.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 10.

dahin in Ludwigsburg eingetroffenen Goldes und Silbers 26 995 fl., wozu am 6. Februar noch Gegenstände im Wert von 4884 fl. kamen, so daß der Gesamtwert sich auf 31 879 fl. beläuft, was aber nicht nur aus Kirchenschätzen resultiert, sondern auch aus den Silbergeräten der Hofhaltung der Propstei. Welche kostbaren Schätze aber hier nach Ludwigsburg flossen, zeigt ein Verzeichnis vom 10. Februar 1803, nach welchem aus Ellwangen von besonders wertvollen Gegenständen stammen: „ein ganz goldener Kelch samt Blättchen (Patene genannt!) und Löffel im Anschlag von 2300 fl., an vergoldetem Silber: ein Lavoir mit Kanne und 2 Kredenztellern im Anschlag von 385 fl., 72 Zuckerlöffel (325 fl. 50 fr.), 4 Duzend Dessertbesteck (926 fl. 40 fr.), 2 Kredenzservice (385 fl. 44 fr.), 2 Theekännchen, kleine Schalen u. s. w., ein silberner Altar aus der Stiftskirche (729 fl. 26 fr.), 16 große fassonnierte silberne Leuchter, 18 kleine und 14 gerippte Leuchter“; diese letzteren 48 Stück befanden sich in Augsburg, von wo sie am 31. Januar 1803 nach Ellwangen zurückkamen, um sofort nach Ludwigsburg weiter zu wandern. Die Propstei besaß weiter: ein goldenes Kreuz mit Diamanten und Rubinen besetzt (424 fl.), eine silberne Marienstatue (1110 fl. 28 fr.), ein silbernes Brustbild (588 fl.), ein silbernes Kreuz (529 fl.), 6 große silberne Leuchter (1339 fl. 36 fr.), eine Monstranz (324 fl. 16 fr.), eine weitere größere Monstranz (482 fl.), eine silberne Ampel (265 fl.) u. s. w. Aus der Hofkapelle kamen 115 sehr wertvolle Stücke, aus der Silberkammer des Ellwangischen Hofes 360 wertvolle silberne Gegenstände nach Stuttgart. Darunter sind zu nennen: 20 große, silberne Tafelleuchter, 10 alte silberne Tafelleuchter, 72 silberne Tafelbesteck, 48 silberne Konfektbesteck, ein vergoldetes silbernes Lavoir.

Auch der Wert der nach Ludwigsburg überführten *Kirchenelemente* ist kein kleiner; in einem Bericht vom 26. Januar 1803, an welchem Tage sie in der zweiten Residenzstadt von Württemberg eintrafen, sind sie auf 1867 fl. 36 fr. angeschlagen. Es befanden sich nämlich dort 7 ganze Ornate; 22 sehr kostbare Messgewänder und 4 hohen Wert repräsentierende „Keldstüchlein“ kamen dahin mit einem Silbertransport im Werte von 12 466 fl. 41. fr.; weitere Sendungen folgten nach. Die Zeit der Ueberführung fällt in die Tage vom 26. Januar bis 6. Februar 1803. Aus der ehemaligen Jesuitenkirche wurden Wertgegenstände im Anschlag von 3000 fl. abgeführt. Diese Kunstschätze sind spurlos verschwunden! Welchen Zwecken der goldene Kelch diente, ist schon oben gesagt! (Siehe S. 85.)

Die *Ellwanger Bibliothek* blieb nach der Säkularisation noch einige Jahre daselbst; ja, sie erhielt nicht unansehnlichen Zuwachs aus den Büchersammlungen von Zwiefalten und Comburg; ein eigener Oberbibliothekar wurde daselbst aufgestellt. Mit der Vereinigung von Altwürttemberg und Neuwürttemberg kam die Büchersammlung nach Stuttgart. „Die fürstliche Bibliothek (bibliotheca aulica Elvacensis ist den Büchern vorne eingedruckt) gehörte zwar nicht zu den allerreichsten neuwürttembergischen Bibliotheken, ist namentlich in ihrer späteren Zeit nicht fortgesetzt worden, besaß übrigens doch einige Schätze von Belang, unter den Handschriften z. B. den hl. Augustin aus der Bibliothek des R. Corvinus. Ihr Hauptinhalt befindet sich jetzt auf der kgl. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart. Von der Bibliothek des Kapuzinerklosters [in Ellwangen] ist einiges

wenige, worunter auch Handschriften, eben dahin gebracht worden, wo nunmehr ein halbes Hundert aus diesen zwei Bibliotheken stammender Handschriften aufbewahrt wird.“¹⁾ Die Oberamtsbeschreibung sagt hierüber:

„Eine besondere Sehenswürdigkeit war früher die Bibliothek mit gegen 12 000 Büchern und Kupferstichen. Schon Johann Christoph IV. verwandte darauf 18 309 fl., später wurde sie vermehrt besonders durch Franz Georg und Anton Ignaz. In einem festen Gewölbe war das Archiv, mit den ältesten Urkunden und bedeutendsten Schriften des Stifts, jetzt meist im K. Staatsarchiv in Stuttgart.“

Wie es bei der Ueberführung der Bibliothek zugeht, erzählt Säckler in seiner „Geschichte der Propstei Ellwangen“²⁾ in folgender Weise: „Mit dem Geschehete des Ausräumens der Bücher aus den Gestellen im Priesterseminar [früheres Kloster auf dem Schönenberg] waren Tagelöhner betraut, welche die Bücher in Masse aus den Fenstern hinauswarfen, um solche dann auf dem Plateau des Berges endlich auf Wägen zu packen. Von den Fenstern hinausgeschleudert, rollten viele Bücher auf der südlichen Seite des Berges bis an dessen Fuß hinunter und die liebe Schuljugend der Nachbarschaft hatte daselbst noch nach Wochen eine reiche Lektüre. Täglich sah man damals Teile von Livius, Virgil, Tacitus und anderen klassischen Schriftstellern in Händen von 4—9jährigen Kindern, welche nur den Einband, die Bilder, Götter und Göttinnen bewundern konnten. So ward die Ellwanger Bibliothek geschlossen und nach Stuttgart gebracht.“ Es wurde also mit der Zeit in Ellwangen gründlich ausgeräumt.

Am 6. Mai 1803 fand aus Anlaß der Verleihung der Kurwürde an Württemberg eine Feier mit „musikalischem Hochamt und Ledeum“ nebst Predigt von dem Geistlichen Rat und Stiftspfarrer Wagner statt.³⁾ Am 21. Juli kam der Kurfürst selbst in Ellwangen an, um am 22. Juli die offizielle Huldigung der nunmehrigen Landvogtei Ellwangen vorzunehmen; er wurde auf das festlichste empfangen, mit einer Illumination und einem ländlichen Feste beehrt; vom 21.—25. d. Mts. verweilte er in der Stadt. Die Kosten der Huldigungsfeier beliefen sich bei der Stadt auf 870 fl. 6 kr. 7 Gllr. Stiftsdekan Fürst Hohenlohe hielt am 22. Juli ein feierliches Hochamt, „welchem Seine Kurfürstliche Durchlaucht unter dem in dem Chor angebrachten Baldachin mit aller Andacht beiwohnten“. Die weiteren Festlichkeiten erinnerten teilweise an den Luxus, den der französische „Sonnkönig“ entfaltet. Auch der Klerus bereitete dem neuen Landesherren Obationen; der spätere Generalvikariatsrat Böstlin, derzeit Pfarrer in Röhlingen, bewillkommnete den Kurfürsten mit einer Kantate „Ländlicher Flöte-Gruß“. Die Bergknappen von Wasseralfingen brachten in ihrer schmucken Tracht dem Kurfürsten ihre Huldigung dar durch ein Gedicht, das gerade Böstlin zum Verfasser hat und dem wir entnehmen:

Ja, dieser schöne Tag ist wert,
Daß wir ihn festlich krönen;
Denn Friederich, der Weise, kehrt
Zu seinen neuen Söhnen.“

¹⁾ Stälin, Württembergische Jahrbücher, 1838, S. 377.

²⁾ 1864, S. 73.

³⁾ Schwäbische Chronik vom 12. Mai 1803.

Wer sich des weiteren hiefür interessiert, findet Aufschluß in dem Werke von Dompräbendar Lang über Dr. F. N. Bö[e]llin 1832. So ließen es die neuen katholischen Unterthanen an Zeichen der Ergebenheit gegen den neuen Landesherrn gewiß nicht fehlen. Am 29. September 1803 war eine solenne Namenstagsfeier des Kurfürsten, wobei die Beamten der neuen Oberlandesregierung zuerst in der Stiftskirche und dann in der protestantischen Hofkirche, ehemaligen Jesuitenkirche, dem Gottesdienst anwohnten.

Die zahlreichen fürstlichen Gebäude dienten nach der Säkularisation verschiedenen Staatszwecken und heute noch findet sich ein großer Teil der Beamtungen und Beamtenmohnungen in denselben. Die Oberamtsbeschreibung giebt über das Schloß folgenden Aufschluß: „Bis gegen das Ende der 1840er Jahre hatte das Schloß noch seine innere Einrichtung. Es war in den Zeiten des Fürstentums mit glänzender Pracht ausgestattet, wovon heute noch die Stuccaturarbeiten, einige Oelgemälde, die eingelegten Fußböden, die schönen Schmiedeisenengitter, die vergilbten Stiedereien, die Gobelinstapeten mit Scenen aus dem Mythus der Diana mit reichsten Hintergründen vollgültiges Zeugnis ablegen. Auch ist im ehemaligen Speisesaal ein großes Deckenbild und 12 lebensgroße Bildnisse von 12 Fürstpropsten, von Heinrich (1521 bis 1552) bis auf Anton Ignaz (1756 bis 1787) noch erhalten, aber das ganze Mobiliar wurde verkauft, und soweit die Räume nicht bewohnt sind, starren sie uns öde und traurig an und dieser Eindruck wird fast noch vermehrt durch den sonnigen Glanz der Landschaft, der durch die großen Fenster hereindringt, einer Landschaft weit und herrlich, endigend im Südosten mit den drei Kaiserbergen Stuisen, Reckberg, Staufsen, wovon der letztere kaum noch den obersten Stirnkranz zeigt. Luftspiegelungen, so versichern die Bewohner des Schlosses, heben oft wunderbar diese Berge dem Blick, so daß selbst der Staufsen hoch heraufkommt, oder lassen ihr Bild verkehrt, wie auf einer Wasserfläche, erschauen.

Nur ein Raum blieb noch einigermaßen ursprünglich, die Schloßkirche; sie liegt noch im Schlosse selbst, reicht aber mit ihrem geosteten Chor noch hinan zu dem an der Südostecke des Schlosses stehenden malerischen Bau, der ein Schloßchen für sich, mit zwei hübschen runden Thürmen an der Ostseite, bildet. Die Schloßkirche zum hl. Wendelin, nicht mehr zum Gottesdienst benützt, ist ein ganz gewölbter, schön und voll studierter Raum mit schmälere Chor, reicher Empore, drei Altären. An der Decke des Schiffes in Stud Verkündigung, Himmelfahrt und zugleich Verherrlichung Mariä, im Chor Krönung Mariä. Am linken Seitenaltar die Jahreszahl 1627, Maria mit dem Jesuskinde, unten Ellwangen, am rechten gleichfalls 1627 und vor ihm eine schöne Pieta, Holzbild aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts. An der hölzernen, auch in Spätrenaissance gehaltenen Kanzel die Statuetten der vier Evangelisten. In Nischen 4 Heilige, darunter ein schöner St. Sebastian. Diese Pieta soll von einem schwedischen Soldaten in frevlerischer Weise verstümmelt worden sein.“

In die Verwaltung der früheren Propstei sei am Schlusse noch ein Blick gestattet. Am 2. April 1460 wurde das bisherige Benediktinerkloster in ein weltliches Kanonikatstift umgewandelt. Es wurden eine Propststelle als erste Würde, 12 Kanonikate, 10 Benefizien ohne Seelsorge, sog. Vikariate

(Altaristen), für das Kapitel drei Aemter: das Dekanat als erste Dignität nach der propflichen, die Kustodie und Scholasterie als einfache Würden eingerichtet. Gleichzeitig wurde das Kloistereinkommen so abgeteilt, daß ungefähr $\frac{1}{3}$ dem Kapitel und $\frac{2}{3}$ dem Propste zufließen. Das Wappen des Propstes, das bei der Besitznahme durch Württemberg fast überall verschwand, war eine früher rote, seit Fürstpropst Ludwig Anton goldene Inful in silbernem Feld, mit ihm war in der späteren Zeit in der Regel das Familien- und sonstige Würdenwappen des Betreffenden verbunden. Das Wappen des Kapitels war der hl. Veit im goldenen Kessel in blauem Feld. Die Wappen der Stifter, dem heutigen Stadtwappen gleich, sind durchaus apokryphisch. Die Landesfarben waren rot und weiß. An der Spitze des gesamten Landes stand der Propst, für den aber der Domdekan meistens der Statthalter war. Das Kapitel bestand aus 12 Kanonikern, ihm folgten die 4 Erbämter: Erbmarschall, Erbkämmerer, Erbschenk und Erbtruchseß. Das „Regierungsdikasterium“ bestand im Jahre 1794 aus einem Präsidenden, 5 Geheimen Räten, die zugleich noch andere Aemter inne hatten, 5 Hofräten, 9 Titular-Hofräten, die gleichfalls in der Verwaltung verwendet wurden; die Kanzlei war mit 5 Personen besetzt. Das Geistliche Ratskollegium hatte einen Präsidenten, 5 Geistliche Räte und 2 Titular-Geistliche Räte, die meistens Pfarrer des Gebiets waren, oder in Ellwangen selbst sich befanden. Das Hofkammerdikasterium bestand aus dem Präsidenten, Kammerdirektor, 5 Kammerräten (z. B. Stadtmann, Hofkassner, Rentmeister, Schmölzerverwalter), 4 Titularkammerräten und 3 Kanzlisten. Den „Lehenhof“ bildeten der Lehenpropst und 1 Sekretär; das „Bizedom-Amt“ der Bizedom, Stadtschultheiß und Stadtschreiber. Die „Geistlichkeit des Stifts Ellwangen“ setzte sich zusammen aus dem „Pfarrer und Pönitencer“, hochfürstlichen Beichtvater, 2 Hofkaplänen, einem Stiftsprediger, 4 Provisoren und 12 Chordikaren und Benefiziaten. Manche der weltlichen Beamten kamen in württembergische Dienste. Die Stadt Ellwangen aber litt schwer unter der Säkularisation der gefürsteten Propstei, deren Stimme im Reichsfürstenrat auf Württemberg überging.

Das Kapuzinerkloster in Ellwangen.

Das Kapuzinerkloster in Ellwangen ließ Württemberg nach der Besitzergreifung weiter fortbestehen; zu Anfang des Jahres 1803 wurden die Inassen des Kapuzinerklosters von Combürg nach hier untergebracht. Aber Württemberg traf alsbald Maßregeln, welche den Patres es kaum ermöglichten, den notwendigen Lebensunterhalt zu erwerben; die Aufhebung der gefürsteten Propstei brachte dem Kapuzinerkloster einen schweren Schlag und entzog demselben seine Gönner und Unterstützer. Ein Dekret vom 21. Januar 1803 verordnete nämlich, daß „jede herkömmliche herrschaftliche Fruchtabgabe“ in das Kapuzinerkloster aufgehört habe. Am 11. Februar 1803 ist zwar „den nunmehr in dem Ellwanger Kloster vereinigten Kapuzinern von Ellwangen und Combürg das Terminieren in sämtlichen herzoglichen Landen erlaubt worden“, jedoch sehen sich die Patres genötigt, am 10. Oktober 1803 infolge des Mangels an Mitteln um „Anschaffung der notwendigen Ordenskleidung“ zu bitten. Diesen tiefen Notstand hat Württemberg selbst herbeigeführt; denn zuvor hatte am 6. September der

Vater Guardian von Ellwangen gebeten, daß man die Kapuzinerklöster von Ellwangen und Gmünd im Provinzialverband mit Augsburg belassen möge, da die beiden Klöster sonst nicht einmal mehr in der Lage seien, die nötige Kleidung für den kommenden Winter sich zu beschaffen. Die kurfürstliche Oberlandesregierung wies jedoch dieses Gesuch rundweg ab und erinnerte an ihren früheren Erlaß vom 23. Dezember 1802, in welchem sie allen „Verkehr mit auswärtigen Obern untersagt hatte“. So entzog man den Kapuzinern noch die Vorteile, die sie im Anschluß an ihre Ordensprovinz erhalten hätten!

Die Patres halfen in der Seelsorge, besonders als Prediger und Beichtväter in der ganzen Umgegend aus, und erfreuten sich beim Volke großer Beliebtheit. Wollte ein Kapuziner das Kloster auf einige Zeit verlassen, um sich in ein anderes der früheren Provinz (z. B. Königshofen) zu begeben, so hatte er stets die Erlaubnis der staatlichen Behörde, die ihm den Reisepaß erteilte, notwendig. Die Thätigkeit der Kapuziner wurde sorgfältig überwacht, und selbst über Predigten derselben berichtet. So zeigte am 21. Februar 1807 der Organisationskommissär Stockmayer an, daß die „exkurrierenden Kapuziner von Ellwangen dem Staate in verschiedenen Rücksichten nachteilig seien“, da sie „abergläubische Unterrichtslehren von der Kanzel verkünden“, so daß „es kein Wunder sei“, daß die „Kultur nicht mit der Zeit fortschreite“. Um nun die Kulturfeindlichkeit der Kapuzinerpredigten zu beleuchten, wird folgender Satz aus einer Predigt mitgeteilt: „Wer Maria verehrt, kann nicht zu Grunde gehen!“ Die Patres wurden nun vorerst gar nicht gehört, sondern ihnen ob ihrer „sinnlosen und religionswidrigen Predigten“ am 7. März das Mißfallen des K. K. G. N. ausgedrückt und hiebei ernstlich verwarnt, in Zukunft ähnliche Predigten zu halten. Als dann eine Untersuchung eingeleitet wurde, stellte es sich heraus, daß den Kapuzinern ganz falsche Worte in den Mund gelegt worden waren! Es wurde aber trotzdem denselben eine Konfursprüfung über die Marienverehrung aufgelegt, welche die Patres jedoch mit so gutem Erfolg bestanden, daß ihnen selbst der K. K. G. N. am 18. August 1807 seine „Zufriedenheit“ aussprach, was gewiß viel bedeuten will!

Im Jahre zuvor bekam das Kloster neuen Zuwachs. In Eichstätt befanden sich 4 Kapuziner, von denen 2 aus Ellwangen und je einer aus Schrezheim und Lippach gebürtig waren; da diese von Bayern zurückgewiesen wurden, wünschten sie Aufnahme in Ellwangen, und Vater Guardian Dominikus unterstützte deren Bitte am 26. September 1806. Am 30. Oktober wurde daraufhin von Württemberg eine Untersuchung eingeleitet, wie viele „Ausländer“ sich im Ellwanger Kloster befinden. Das Resultat derselben ging dahin, daß unter den 22 Insassen 15 der schwäbischen Provinz, 6 nach Würzburg und 1 nach Bayern gehörten. Am 9. Dezember wurde daraufhin den 4 aus Bayern ausgewiesenen Patres gestattet, sich nach Ellwangen begeben zu dürfen; ein Laienbruder kam nach Gmünd. Einem Kapuzinerpater Hofmann, der im Kapitel Krautheim abwechselnd in der Seelsorge aushalf, wurde am 24. Dezember 1807 vom K. K. G. N. strengstens befohlen, sofort in seinen Konvent zurückzukehren, und als derselbe — man denke an die Weihnachtstage — dem Befehl nicht sofort nachkam, wurde ihm dies stark verübelt. Im Oktober 1808 wurde in die Kapi-

zinerkirche eingebrochen und 1 Kelch und 2 Patenen gestohlen, es fanden sich noch 6 Kelche und 5 Patenen vor; für die gestohlenen Sachen kam kein Ersatz. Der Diebstahl blieb unentdeckt.¹⁾

In der Zwischenzeit fanden in Ellwangen verschiedene Verletzungen von Patres statt; es kamen solche nach Adolfszell, während andere von Neckarsulm u. s. w. daselbst eintrafen; das Kloster wurde eines der *Benetraklöster* des Landes. Nach einem Berichte vom 25. Dezember 1809 fanden sich noch 11 Patres und 6 Laienbrüder im Kloster, so daß 5 weitere Patres noch sofort untergebracht werden könnten; zudem ließen sich noch 24 weitere Zellen einrichten. Im Jahre 1810 kamen dann auch die Kapuziner aus Gmünd, Weilderstadt, Neckarsulm, Mergentheim u. s. w. nach Ellwangen. Die tauglicheren Patres kamen auf Pfarreien und Kaplaneien, die alten und gebrechlichen mußten von dem leben, was „der Termin“ einbrachte! Da die Gebiete, die den einzelnen Klöstern zum Terminieren angewiesen wurden, sehr oft wechselten, entstanden allerhand Klagen und Beschwerden. Am 4. Februar 1819 wurde das Terminieren der Ellwanger Kapuziner auf den Jagdkreis beschränkt und dem terminierenden Pater oder Laienbruder strengstens zur Pflicht gemacht, daß er sich in jedem Orte vor dem Terminieren beim Pfarrer zu melden habe. Als Pater Bauer 1819 sein goldenes Priesterjubiläum im Kloster feiern wollte, mußte er zuerst — nicht beim Generalvikariat Rottenburg — beim K. K. K. anfragen, ob ihm dieses gestattet sei; es wurde ihm dann „mit der Beschränkung auf eine stille Messe und unter Vermeidung aller Feierlichkeit gestattet“.²⁾ Gegen Ende desselben Jahres lebten noch 5 Patres und 3 Laienbrüder im Kloster; der Tod lichte die Reihen immer mehr! Am 26. Februar 1824 starb auch der Guardian Dominikus Kösch; 3 Patres sahen ihm ins Grab, wovon der eine am 6. Mai 1826 und der andere am 14. März 1829 starb.

Anfangs März 1826 sollten die Kapuziner ihr Kloster räumen und auf den Schönenberg ziehen; es war geplant, ein „Polizeihaus“ in dem Kloster zu errichten. Da jedoch die Reparaturen und der Umbau zu viele Kosten verursacht hätten, so wurde von der Ausführung dieses Planes Abstand genommen und die Polizeianstalt (heute Strafanstalt für jugendliche Gefangene) kam nach Heilbronn; die Kapuziner konnten in ihrem Kloster bleiben. Am 6. Mai 1829, wo nur noch ein Pater und drei Laienbrüder lebten, beantragte der K. K. K., „daß das Kloster vollends geleert werde“; darauffhin wurde am 7. Dezember die Räumung des Klosters verfügt. Jeder der 3 Laienbrüder erhielt 130 fl. jährliche Pension; der einzige Pater sollte angestellt werden; auf diese Weise suchte man dem „skandalösen Terminieren“ ein Ende zu machen! Zur „Umkleidung“ erhielt der Pater 50 fl. und jeder der 3 Laienbrüder 40 fl. Die Räumung des Klosters wurde vollends rasch vollzogen. Am 2. Juli 1830 berichtet schon das Dekanat Ellwangen, daß die Säkularisation nunmehr erfolgt sei und 2 Laienbrüder sich bereits umgekleidet und das Kloster verlassen hätten; nicht so einfach ging die Sache beim dritten Laienbruder; derselbe fand sich schon seit ½ Jahr auf dem Termin, so daß sein Aufenthaltort in Ellwangen

¹⁾ St.-M. in St., Fasc. 16.

²⁾ St.-M. in St., Fasc. 5.

unbekannt war; trotzdem derselbe nicht sofort ermittelt werden konnte, hat ihm doch der K. K. das Terminieren „ernstlich untersagt“. Der Wert der kirchlichen Geräte des Klosters beträgt nach einem Erlaß vom 2. April 1830 661 fl. 7 kr., die Gegenstände selbst sollten an ärmere Gemeinden kommen; über die Monstranz war noch nicht verfügt. Am 14. Juli 1830 wünscht das Dekanatamt Ueberlassung derselben an die Kirche zu Unterdeuffstetten. Das Kameralamt Ellwangen wollte sie jedoch nicht herausgeben, bis am 3. August die Anweisung hierzu aus dem Finanzministerium eintraf. Die Verteilung der übrigen kirchlichen Geräte wurde — man glaubt wohl dem Ordinariate Rottenburg — dem K. K. überlassen; die Gemeinden Unterdeuffstetten, Schwabsberg, Bühlerzell, Marktlustenau und Wörth bitten um dieselben und erhalten sie auch. So war auch das „Zentralkloster“ Ellwangen erloschen!

Auf dem **Schönenberg**, dem weitbekannten Wallfahrtsorte, lebten im Priesterseminar im Jahre 1809 noch 5 Geistliche, wovon der Regens 525 fl., 2 Patres je 400 fl. und 2 je 350 fl. jährliche Pension bezogen.¹⁾ Die jüngeren fanden noch Verwendung in der Pastoration, für die älteren war der Tod ein Erlöser!

Das weiträumige Gebäude ist außer Pfarrwohnung und Schule fast ganz leer und geht dem Verfall entgegen; in den Räumen des ehemaligen Kapuzinerklosters aber hat die christliche Caritas wieder ihren Sitz aufgeschlagen; es befindet sich daselbst die bekannte Kinderpflegeanstalt Maria-Gilf.

2. Abeliges Ritterstift Comburg.

Das adelige Ritterstift Comburg, eine Viertelstunde oberhalb Hall gelegen, fiel durch den R. D. Schl. an die Krone Württembergs. Ehemals — von 1079 bis 1488 — ein Benediktinerkloster, schwang es sich als weltliches Ritterstift zu ansehnlichem Reichtum auf; war auch sein Gebiet kein großes und gelang es ihm auch nicht, sich reichsunmittelbar zu machen — es stand unter dem Bistum Würzburg —, so barg es doch in seinen Räumen Kunstschätze, wie man sie nicht leicht irgendwo anders fand, und heute ist alles verschwunden; die größten Schätze wanderten in die Stuttgarter Münze zum Einschmelzen. Das Ritterstift hatte nur ein Gebiet von 1½ Quadratmeilen mit 3700 Einwohnern; hiezu gehörten die Dörfer Steinbach, Großallmerspahn und Hausen an der Roth; ferner das Amt Gebfattel bei Rothenburg an der Tauber; dazu besaß es noch Lehengüter in Jngersheim, Enslingen und Reinsberg, Vasallen- und Rittermannslehen in Michelbach, Vorderholz ob Klingen, Anteil an dem Schloß Bardenau in Künzelsau, die Obermühle in Jagtheim, Anteil an Nagelsberg, Moosbach und Künzelsau, Heimbach, Thüngenthal, Blindheim, Untermünkheim, Arndorf und Neunkirchen, 295 Erblehen und über 136 derselben die Vogtei; ferner in 70 Orten die Zehentrechte und in mehreren die Patronatsrechte, nämlich in 4 katholischen und 12 protestantischen Pfarreien, sowie 30—40 000 Morgen Waldungen.²⁾

Die Angaben über die Einkünfte des Stiftes sind sehr schwankend;

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 11.

²⁾ Mejer, Geschichte von Comburg, 1867.

in einigen Werken sind diese auf 80 000 fl. geschätzt; andere gehen bedeutend niedriger. Ein Verzeichnis der ausstehenden Kapitalien des Stiftes im Jahre 1801 giebt für diese allein die Summe von 294 795½ fl. an. Eine Zusammenstellung der Einnahmen vom 21. Oktober 1802 nennt folgende Posten: an Geld: 30 117 fl. 32 fr., dazu kommen aber noch 5153 Scheffel Zehnten, 24 Fuder Most, 1332 Klafter Brennholz, 350 fl. für Bauholz.¹⁾ Hofkammerdirektor Parrot giebt in seinem Berichte vom 15. Oktober 1803 die Einkünfte mit 48 000 fl. an, welche Summe gewiß nicht als zu hoch angesehen werden kann.

Das Stift bestand aus 8 Kapitularen, darunter dem Propst, Dekan, Scholastikus, Kantor, Kustos, aus 4 Domicellaren und 12 Chorvikaren oder Kaplänen. Der 22. und letzte Propst war Freiherr Anselm Friedrich Philipp, Graf von und in Trokau, erwählt am 18. Mai 1780; der 20. und letzte Dekan des Stiftes war Johann Gottfried Lothar Franz Freiherr zu Greiffenklau zu Bellroth, erwählt am 28. Januar 1771.

Die militärische provisorische Besetzung erfolgte am 4. Oktober 1802 durch württembergische Truppen, die von Heilbronn aus daselbst einrückten. Der Reichthum des Stiftes bereitete den Kapitularen gleich anfangs Unannehmlichkeiten. Es drang nämlich an den württembergischen Hof das Gerücht, daß in Comburg von dem Stifte die ausstehenden Kapitalien teilweise aufgekündigt würden. Auf Befehl des Herzogs wurde am 4. November 1802 Parrot dorthin geschickt, um sich über den wahren Sachverhalt zu vergewissern. Am 5. (nach anderen Angaben 6.) November traf derselbe abends spät in Hall ein und begab sich des anderen Tages in aller Frühe in das Stift. Die Geistlichkeit war schon zum Chor- gebet versammelt und der herzogliche Kommissär konnte vor dem Gottesdienst nur noch den Stiftsdekan Freiherrn von Greiffenklau sprechen, der über diese Anklage ganz entsetzt war und sofort Parrot erklärte: „Ich bin ein Greis und also dem Grabe sehr nahe; meinen Beteuerungen können Sie also Glauben begünstigen; ich will Ihnen die Wahrheit sagen. Es ist gerade das Gegenteil von dem, was man uns beschuldigt hat. Es sind keine Kapitalien aufgekündigt, wohl aber der Befehl erteilt worden, das ganze Silber, welches wir nach Würzburg während dem Kriege geflüchtet hatten, ungesäumt hieher auf Wagen zurückzuführen. Der Zustand aller unserer Kapitalien ist in dem eingesandten Etat [schon oben genannt] getreulich angegeben. . . . Wenn ein Heller fehlt, so will ich alles verantworten.“²⁾

Dieser mündlichen Versicherung schloß sich das ganze Stift an; ein Schreiben des Domdekans vom 6. November drückt „große Verwunderung und Erstaunen“ über den Verdacht aus, „daß Kapitalien gekündigt und Silber weggenommen“ sei. Die Konventualen seien über diese Verdächtigung ganz empört und das ganze Stift protestiere gegen diese Verleumdung. Die Angelegenheit war hiedurch beigelegt.

Die Zivilbesitzergreifung und feierliche Huldigung für Württemberg fand am 26. November 1802 statt. Die Kasse des Stiftes mit einem Inhalt von 4828 fl. wurde beschlagnahmt und geleert. Die Ver-

¹⁾ St.-M. in St., Fasc. 3.

²⁾ St.-M. in St., K. 79, Fasc. 1.

waltung übernahm Württemberg; die Chorvikare wurden auf dessen Kosten unterhalten. Die in Steinbach vorhandenen Juden brachten am 3. Januar 1803 einen „Glückwunsch für den Herzog“ dar, bestehend in einem Lobgesang auf denselben nach dem 70. Psalm.

Durch Reskript vom 12. Januar 1803 wurde das Stift aufgehoben, während bis dahin die Chorherren ungehindert den seitherigen religiösen Übungen nachgehen konnten. Hofkommissär Kausler und Kammerat Dörr berichteten am 19. Januar 1803 über die Aufhebung folgendes:

„Das gnädigste Reskript vom 12. Januar 1803 wegen gänzlicher Aufhebung des hiesigen Stiftes und Transport des Silbers und der Kirchensparamente haben wir gestern (18. Januar) abend erhalten und hierauf folgende: 1. den Vikarien die weitere Haltung eines Chores untersagt und die Stiftskirche geschlossen, so daß heute schon kein Gottesdienst mehr in solcher gehalten wurde; 2. haben wir die Kosthaltung aufgehoben, so daß bereits heute die Vikare nicht mehr auf herrschaftliche Kost gespeist werden.“ Das Stift hatte sein Ende erreicht und mit den seitherigen Kapitularen und anderen Insassen wurden Abkommen getroffen; die Gesamtsumme der Pensionen betrug 17 405 fl.; es erhielten u. a.: Domdekan von Greiffenklau 3000 fl. und die nötigen Möbel und Silbergeräte, die nach dessen Ableben am 22. April 1805 wieder aus Würzburg zurückkamen und am 30. Mai 1805 nach Ludwigsburg überführt wurden; es sind dies 2 silberne Bestecke (336 fl. Anschlag), 2 Vorleglöffel (27 fl.), 1 Kaffee- und 1 Milchkanne (59 fl.), 12 Kaffeelöffel (17 fl.), Bettzeug und Service im Wert von 2096 fl. 2 kr. Von den übrigen Pensionären seien nebst deren Aufenthaltsort genannt: Dompropst von Groß in Würzburg 200 fl., Domkapitular von Reischach in Ellwangen 1062 fl., Domkapitular von Gebfattel in Würzburg 1000 fl., Domkapitular von Groß in Würzburg 1000 fl., Domkapitular von Wambold in Bamberg 1000 fl., Domkapitular von Guttenberg in Bamberg 1000 fl., Domkapitular Graf Adelmann in Ellwangen 890 fl.; den vormaligen Domicellaren wurden ausgesetzt: von Späth in Untermarchthal 700 fl., v. Reuttner in Lippersdorf 500 fl., Graf von Kesselstedt in Mainz 500 fl. und v. Würzburg, in Würzburg lebend, 500 fl. Die ehemaligen Chorvikare erhielten jährlich: Hablitz 540 fl., Braun 400 fl., Gundersdorf 400 fl., Vater Franz 400 fl., Ziegler 400 fl., Hartmann 375 fl., Schönder 375 fl. und Pirnes 375 fl., sämtlich lebten in Comburg. Parrot findet in seinem Berichte vom 23. Juli 1803 das Abkommen mit dem Comburger Stift sehr vorteilhaft, da die Gesamtpensionen gegenüber dem Minimum des R. D. Schl. einen Gewinn von 3704 fl. 51 kr. bedeuten. Die Vorräte und Rückstände in der Höhe von 71 507 fl., die von Rechts wegen den Stiftspersonen gehörten, fielen Württemberg zu. Die Pensionen waren auch zum Lebensunterhalt zu nieder, so daß die Chorvikare wiederholt um Aufbesserung einkamen. Als die beiden Pensionäre Krapp und Pfrung im Jahre 1804 darum einkamen, die Pension in ihrer Heimat im Frankenlande verzehren zu dürfen, wurde bei ihnen angefragt, welchen Abzug sie sich hiefür gefallen ließen. Sie baten dann um $\frac{1}{2}$ Jahr „Urlaub“ aus Gesundheitsrückichten. Die Beamten und Diener des Stiftes, die früher 4298 fl. 15 kr. Besoldung empfingen, wurden mit 1455 fl. Pension insgesamt abgefunden. Die Ausbezahlung der Pensionen geschah sehr unregelmäßig und des öfteren liefen

Beschwerden ein; so beklagte sich Graf Adelmann, der inzwischen Domkapitular in Augsburg geworden war, im Jahre 1820 über die eine Zeit lang gar nicht ausbezahlte Pension wie über die von Württemberg geübten Kürzungen derselben.¹⁾ Die Chorvikare suchte der Staat unter allen Umständen auf Pfründen unterzubringen, um an der Pension sparen zu können. Am 1. Dezember 1807 berichtet z. B. das Dekanat Böhlerthann über die Vernehmung der Chorvikare wegen ihrer Anstellungsfähigkeit; es befanden sich damals noch 8 Chorvikare in Comburg, wovon 3 als zur Pastoration tauglich erklärt wurden; andere pflegten noch theologische Studien, über deren Fortgang regelmäßig nach Stuttgart berichtet werden mußte. So wurden denselben bei einer am 11. August 1809 in Comburg abgehaltenen Konferenz nachstehende Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt: „Wie hat sich ein Seelsorger, um bei den liturgischen Veränderungen zu besorgenden Schwierigkeiten auszuweichen, zu benehmen?“ oder: „Ist die von Christus verordnete Beichtanstalt für den Süßer eine Last oder eine Wohlthat?“ Am 23. März 1810 starb in Comburg der Senior der Chorvikare, Franz Hablit; die weiteren Anzeigen von dem Ableben der Pensionäre gehen bis 1830.

Der *Konvertitenfonds* in Comburg und dessen widerrechtliche Wegnahme riefen lange Verhandlungen hervor; es war dies eine Stiftung des Domdekans Freiherrn von Guttenberg aus dem Jahre 1736, deren Zinserträgnis für 24 Pfründner, die konvertiert hatten, und für Kultkosten bestimmt war. Das Testament des Domdekans Freiherr von Guttenberg sagt nämlich über die Stiftung:

„Zu mehrer Aufnahme der katholischen Religion sollen 24 Konvertitten männlichen Geschlechts von meinen Mitteln unterhalten werden und ein jedweder gleich die jetzige Pfründen in den Spital 50 fl. Rh. genießen, vor die Mühewaltung aber, um solches zu besorgen, Ein zeitlicher Spital-Verwalter 30 fl. Rh. empfangen. Nebstdem solle aldäglich Eine heylige Mess auf dem Choraltar vor meine arme Seel gelesen werden, bey welchen gemelte 24 Konvertitten, so selbe anderst wegen Unpächlichkeiten nicht verhindert zu erscheinen, dann einen Rosenkranz zu betten schuldig sein sollen. Die Aufnahme gemelten Pfründen sowohl als des Priesters pro celebratione (zum Lesen der hl. Messe) wird, sofern Einer de familia (= aus der Familie Guttenberg) dem Stift Comburg zugeeignet, in Ermangelung aber dessen seniori (dem ältesten Chorherrn) sc. zustehen.“

Im Jahre 1738 war der sog. Konvertitenbau schon ganz erstellt und es konnten die ersten Pfründner Aufnahme finden. Der Fonds der Stiftung war kein kleiner; im Jahre 1736 wurden 36 000 fl. für die Konvertiten ausgelegt von den Testamentsvollstreckern; ein Kapitalverzeichnis vom 22. August 1803 nennt zwar den Konvertitenfonds mit nur 24 000 fl., in einem Bericht vom 31. August 1803 läuft er aber mit 42 856 fl. Kapital; in diesem letzteren Bericht fand sich auch der Vorschlag, welcher diesen Konvertitenfonds eigentlich ganz aufheben wollte; es sollte nämlich in dem Konvertitenbau ein Arbeitshaus eingerichtet werden. Am 3. September genannten Jahres kam denn auch „ex speciali Decreto Serenissimi Domini Electoris“ der Befehl, „daß dieses Institut ganz aufgehoben und dem

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 15.

Fisco einverleibt“ werden soll. Am 17. September wurde weiter verordnet, daß die 12 älteren Pfründner in das frühere Kapuzinerkloster in Comburg verlegt werden müssen; für die 12. anderen jüngeren Pfründner wurde der Konvertitenbau zum Arbeitshaus verwendet und dem Steinbacher Spital, das ein Vermögen von ca. 54 000 fl. besaß, die Verpflichtung aufgelegt, für dieses Arbeitshaus Wolle, Flachs, Hanf u. s. w. zu liefern.

Der Erlaß selbst hat folgenden Wortlaut:

„In Betreff des Konvertiten-Instituts zu Steinbach haben Sr. Churfürstl. Durchlaucht (nämlich der Churfürst, spätere König Friedrich) durch immediate (unmittelbare) höchste Dekrete vom 3. und 17. dieses Monats folgendes zu verordnen gnädigst geruhet:

1. Sollte dieses Institut ganz aufgehoben und dem Fiscus einverleibt werden (kurz, aber vielsagend)!

2. Müssen die bisherigen Konvertiten-Pfründer den — indessen bewohnten rechten Flügel des Konvertitenbaus räumen und diesen Gebäude-Theil von Churfürstl. Steuereinnahmery Comburg salva ratificatione (vorbehältlich der Zustimmung) entweder öffentlich zu vermieten, oder wenn sich Kaufsliebhaber mit annehmlischen Offerten finden sollten, zu gleicher Zeit ein Versuch zum Verkauf desselben auf gnädigste Ratifikation zu machen.

3. Nachbenannte alte, gebrechliche, zur Arbeit nicht mehr tüchtige Konvertiten-Pfründer bleiben noch ferner in dem Genuß ihres bisherigen Pfründ-Geldes und werden, soviel davon im Konvertitenbau gewohnt haben, in das ehemalige Kapuziner-Kloster nach Comburg (sc. St. Gilgen in Klein-Comburg) verlegt, nämlich N. N. (die Namen fehlen in der Abschrift); hingegen sollen

4. folgende 12 Pfründer, N. N., weil diese zur Arbeit noch tüchtig sind, das bisherige Pfründ-Geld fernerhin nicht mehr genießen, sondern entweder ihr Brot in Zukunft selbst zu verdienen suchen, oder denselben nebst dem Aufenthalt in dem ehemaligen Kapuziner-Kloster zu Comburg Gelegenheit zum Brot-Erwerb in einem dort anzulegenden Arbeits-Institut folgender Massen verschafft werden.

Hall, den 17./20. Septbr. 1803.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Electoris
(Aus speziellem Beschluß des gnädigsten Herrn Churfürsten)

Churfürstl. Organisations-Kommission
Parrot, Süsskind.“

Die gegen alles geltende Recht ihrer Ansprüche entsetzten Pfründer ließen sich diese Vergewaltigung nicht ruhig gefallen; sie beschritten den Rechtsweg und erzielten hier einen Erfolg. Am 27. September 1805 entschied das Reichskammergericht zu Weßlar zu Gunsten derselben, indem es wohl zunächst den Bericht des Kurfürsten von Württemberg einforderte, aber weiter ausführte: „Dann versichert man sich zu der bekannten Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe des Herrn Kurfürsten, derselbe werde den armen, hilfsbedürftigen Supplikanten den bisherigen Besitz ihrer notdürftigen Verpflegung einstweilen und bis auf weiteres dieses Kais. Kammergerichts Verordnung zu belassen, von selbst nicht anstehen.“ Daselbe geschah jedoch nicht; auch die Eingabe des ehemaligen Com-

burgischen Kapitulars Freiherrn v. Guttenberg vom 26. Oktober 1805 von Bamberg aus, der für die 12 entsetzten Pfründner sich verwendete, blieb ohne Erfolg. Eine endgültige Entscheidung des Reichskammergerichts wurde infolge der Auflösung des Reiches nicht mehr getroffen.¹⁾

Vom Jahr 1803—1821 diente der Konvertitenbau zur Wohnung von staatlichen Behörden; im Jahr 1821 erwarb (nach der Oberamtsbeschreibung) denselben die Stiftungspflege Steinbach um 10 000 fl. und richtete in ihm zwei Schulzimmer, eine Lehrerwohnung, und im obern Stock das Rathaus und eine Wohnung für das Notariat Steinbach ein. Bei der Auscheidung des Ortsarmenvermögens 1876 wurde dieser Bau der Konvertitenanstalt der Ortsarmenbehörde überwiesen, so daß diese einst katholische Stiftung den Katholiken und Protestanten zu gute kommt.

Der Silberſchatz in Comburg war der reichste von allen denjenigen Stiftern und Klöstern, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts an Württemberg gefallen sind; er übertraf selbst den von Ellwangen. So konnte im März 1803 G e n t n e r in seiner Beschreibung der säkularisierten Lande mitteilen: „Comburg hat eine schöne Kirche, worin ein massiv-silberner Hochaltar mit schweren silbernen Statuen und Leuchtern, auch mehrere silberne Kronleuchter und eine große Krone sind. Die Kirchengefäße sind von Gold und mit echten Steinen besetzt.“ Damit hat Gentner nicht zu viel behauptet; denn das am 1. Februar 1803 in Ludwigsburg befindliche Silber und Gold hat nach dem Bericht von Döring einen Wert von 38 034 fl., wozu dann noch über 2000 fl. kommen an Silberwert, was dem Domdekan von Greiffenflau zur lebenslänglichen Benützung überlassen wurde. Das schon mehrmals erwähnte Verzeichnis der Kapitalien des Stiftes nennt den Silberſchatz mit 50 000—60 000 fl. Sofort mit der Aufhebung des Stiftes erfolgte der Befehl, daß das Silber und die Kirchensparamente nach Ludwigsburg zu senden seien. Die beiden württembergischen Kommissäre Kausler und Dört berichteten am 19. Januar 1803 hierüber:²⁾ „Wir sind heute den ganzen Tag mit Packung des Kirchen- und Dekanats-Silbers beschäftigt gewesen und hoffen, morgen damit fertig zu werden, so daß wir es übermorgen früh absenden können. Wegen des Packens haben wir neben dem Silberarbeiter noch den Gegenschreiber von hier, der sehr wohl damit umgehen kann, adhibiert und ihm aufgegeben, damit bei dem Auspacken in Ludwigsburg nichts verdorben wird, mit nach Ludwigsburg zu gehen, und so wie beim Einpacken Hilfe zu leisten, und die Art, wie es gepackt ist, bei jeder Kiste anzugeben. Der Transport geschieht durch zwei vierpännige Wagen, wovon einer mit den hiesigen Stiftspferden bespannt ist, die in Stuttgart an den Marſtall abgegeben werden. Die Wagen werden, jeder ungefähr mit 6 Kisten beladen, am Samstag in Ludwigsburg eintreffen.“ Ein Andreas Werner, der sonst nicht näher bekannt ist, aber zur Zeit der Säkularisation lebte, hat Aufzeichnungen über das weggeführte Silber und Gold hinterlassen; Pfarrer Mayer-Ludwigsburg hat diese unter Zuhilfenahme anderer Quellen im „Archiv für christliche Kunst“ (Jahrgang 1896, Nr. 7) veröffentlicht, woraus wir entnehmen, daß weg-

¹⁾ St.-A. in St., R. 79, Fasc. 1.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 15.

geführt wurden: „12 Zentner Silber, 1 ganz silberner Hochaltar (11 555 fl. 45 kr.), ein silberner Tabernakel (400 Thaler), ganz massiv goldene Kelche, die Muttergottesstatue von bestem Gold (42 Pfd.), die St. Nikolausstatue von Silber (72 Pfd.), 6 große silberne Leuchter, ein jeder 75 Pfd., 10 kleine silberne Leuchter (15 Pfd.), ein silberner Kronleuchter (36 Pfd.), 3 silberne Rauchfaß, 2 silberne Brustbilder, 3 silberne Dellampen (eine davon auf 360 fl. angeschlagen, die zweite 600 fl. und die dritte auf 300 fl.), eine goldene und eine silberne Monstranz, 7 silberne Laboirs, vergoldet, ein silbernes Kreuz (51 Pfd.), ein Kreuz von Silber mit goldenem Schein (10 Pfd.), ein Kreuz von Cedernholz mit Silber (8 Pfd.), ein silberner Weihkessel (20 Pfd.), 14 reiche Ornate und Gefäße, die mit Edelsteinen besetzt waren.“

„Diese Kostbarkeiten,“ fügt Werner hinzu, „sind auf Aufhebung des Klosters weggebracht worden.“ Wenn man noch dazu nimmt, daß nach den Aufzeichnungen von Werner „150 000 fl. Kapitalscheine (diese Summe ist bekanntlich um fast das Doppelte größer. D. B.), 48 000 fl. bares Geld, 72 Zehnten, 64 000 Morgen Waldung“ (auch diese Zahlen sind nicht zutreffend. D. B.) der Säkularisation zum Opfer fielen, so ist es nicht zu verwundern, wenn beim Abführen dieser Kostbarkeiten die Einwohner von Steinbach und den Filialen die Wagen, welche sie wegbrachten, mit Weinen und Klagen umstanden“.

Das Stuttgarter Staatsarchiv giebt im Faszikel „Kloster Silber“ noch eingehenden Aufschluß über die weggeführten Kostbarkeiten; der „goldene Kelch samt Hostienblatt und Löffel“ wird auf nur 746 fl. hier angeschlagen; ein großer vergoldeter silberner Kelch auf 132 fl., ein silbernes Kredenz-teller, vergoldet, auf 152 fl. 32 kr., 2 vergoldete, silberne Suppenschüsseln auf 466 fl. 24 kr.; 6 silberne Leuchter auf 699 fl. 36 kr., ein silberner Aufsatz (453 fl. 36 kr.), 30 ovale und runde Platten (1886 fl. 24 kr.), 72 silberne Teller (3050 fl. 24 kr.), 24 silberne Tafelleuchter (590 fl. 24 kr.). Der Bericht über das am 20. Januar 1803 in Ludwigsburg angekommene Silber bestätigt im übrigen die Angaben Werners und giebt den Wert dieses Silbers auf 44 374 fl. an; dabei sind geschätzt: silberne Monstranz 900 fl., St. Nikolausstatue 640 fl., silberner Hochaltar 11 555 fl., silberner Tabernakel 1792 fl., 6 große silberne Leuchter 7640 fl., der große silberne Kronleuchter mit 9 Armen hat gekostet 2402 fl., der silberne Pult zum Altar 888 fl., die 8 silbernen Leuchter, das silberne Kreuzifix, silberne Marienbild und der silberne Weihwasserkessel zusammen 2280 fl., der silberne Kelch mit fein ausgearbeiteten Figuren 450 fl. u. s. w. Die 14 prachtvollen Ornate waren auf 3559 fl. 9 kr. angeschlagen. Rohe Barbarei hat die Kunstwerke zerstört, und der zurückgebliebenen katholischen Gemeinde Steinbach ist fast nichts mehr geblieben!

Die Bibliothek wurde nach erfolgter Auswahl für die kurfürstliche Bibliothek am 21. November 1805 nach Ellwangen überführt, wo sie nur kurze Zeit blieb. Stälin schreibt über dieselbe: „Von der besonders an Handschriften (150, worunter 46 auf Pergament), Incunabeln, alten Klassikern reichen, ungefähr 3500 Bände starken Bibliothek sind die Handschriften und das Beste von den gedruckten Büchern auf die Öffentliche

Bibliothek gekommen.¹⁾ Die Bibliothek enthielt u. a. die Originalhandschrift der Annalen des bayerischen Geschichtschreibers Joh. Aventinus, viele Codices alter Klassiker aus der durch Rudolf Agricola bereicherten Sammlung des berühmten Dietrich von Plieningen.

Das Stift war auch mit musikalischen Instrumenten gut versehen; es besaß u. a. 1 Violon, 1 Violoncello, 2 Altviolon, 10 Violinen, 2 Posaunen, 4 Trompeten, 4 Waldhörner. Nach einem Befehl vom 30. April 1803 sollten diese an das Stuttgarter Hoforchester kommen; Kammerat Dörr bittet aber am 21. Juni 1803, diese dem Steinbacher Spital um 150 fl. überlassen zu wollen.

Berühmt war die reiche Ausstattung von Porzellan, das sich im Stifte befand; wir nennen hievon nur ein Service aus Ludwigsburger Porzellan mit 2 Suppenshüsseln, 4 Gemeinschüsseln, 20 weiteren Suppenshüsseln mit Unterplatten, 11 ovale und 5 runde Platten, 82 Speiseteller, 53 Suppenteller, 4 Salatieren, 6 ovale und 4 runde Körbe, 17 Stück Kaffeeschalen und 11 längliche Schalen für Gefrorenes; ein kleines Wiener Service mit 18 Stück; ein gelbes Service Ludwigsburger Fayence mit 135 Stück; ein weiß und blaues Service in Straßburger Fayence mit 248 Stück, sowie 50 Garnituren Tafeltücher und Servietten.

Ebenso genoß der Comburger Lustgarten einen weiten Ruf; im Staatsarchiv befindet sich ein Verzeichnis der im Jahre 1803 noch vorhandenen Glashausgewächse und der Drangerie; es befinden sich darunter 10 verschiedene Arten von Citrus und sonstige südliche Gemächse; am 26. September 1803 wurden aus der Drangerie 90 Stück Orangen an den Hof nach Stuttgart gesandt.

Nachdem das Stift von Württemberg ganz in Verwaltung genommen war, wurden im November 1803 die Wiesen und Seen in der Steuereinnahmerei Comburg um 17 384 fl. verkauft. Später war dasselbe einige Zeit Residenz des Prinzen Paul, Bruders des Königs; gegen Ende des Jahres 1816 wurde das Kgl. Ehreninvalidencorps dorthin verlegt.

Die Säkularisation des Stiftes Comburg traf am schwersten und mit aller Wucht den Katholizismus in jener Gegend überhaupt; für die Katholiken bedeutete das Stift eine mächtige Stütze; das wurde nun anders. Statt der seitherigen katholischen Beamten kamen protestantische, was besonders die unter dem Stift stehende Gemeinde Steinbach zu fühlen bekam; der Staat nahm dieser Gemeinde alles und ließ ihr nur die Lasten, so daß deren Lebensfähigkeit von Anfang an unterbunden war. Die katholische Kirche verlor die Stiftskirche in Comburg, die Klosterkirche Kleincomburg, die Wallfahrtskirche auf dem Einkorn, das Nonvertitenhaus samt Stiftung, die ziemlich reiche Armenstiftung mit 54 000 fl. Kapital oder 3000 fl. Einkünfte, die bei der Ausscheidung der katholischen Gemeinde abgesprochen wurde mit der Begründung, daß die Stiftsherren auch — Juden unterstützt hätten! Treffender und charakteristischer hätte die Säkularisation von Comburg nicht besiegelt werden können!

Das Kapuzinerkloster, das sich in Steinbach befand, fiel sofort mit der Säkularisation des Stiftes. Am 19. Januar 1803 berichteten

¹⁾ Württembergische Jahrbücher, 1837, S. 379.

die württembergischen Kommissäre Kausler und Dörr von Comburg aus, sie hätten einen Boten nach Ellwangen gesandt, um dort die hiesigen Kapuziner anzumelden. „Ihre Abreise von hier ist, weil wir erst morgen von hier Rückantwort erhalten können, auf übermorgen bestimmt.“ Es befanden sich damals im Kloster 7 Patres und 4 Laienbrüder; das Kloster selbst hatte ein Einkommen von 340 fl. an Geld, 1639 fl. an Emolumenten und 24 Scheffel Roggen, 34 Scheffel Dinkel, 80 Eimer Wein, 77 Klafter Holz und 25 Scheffel Gerste. In der Kapuzinerkirche waren 6 silberne Kelche, 2 Speisefelche, 1 Monstranz, was alles nach Ludwigsburg kam nebst einem Koffer „ganz neues feines Tafelzeug“, was alles zusammen auf 813 fl. angeschlagen wurde. Die Kapuziner bezogen ihr Einkommen vom Ritterstift und Hospital und hatten die Aufgabe, die Pastoration in der Diaspora zu versehen.¹⁾ Durch die Versekung derselben nach Ellwangen nahm man der katholischen Diaspora diese Hilfe und schädigte den Katholizismus in jener Gegend noch mehr!

3. Reichsunmittelbare Benediktinerabtei Zwiefalten.

Die seit 1751 reichsunmittelbare Benediktinerabtei Zwiefalten, 8. September 1089 gestiftet, versteckt zwischen den Bergen in dem schönen Nachthal gelegen, wurde schon im Separatfrieden 1796 dem Herzogtum Württemberg zugesprochen und fiel demselben durch den R. D. Schl. vom 25. Februar auch thatsächlich zu. Das Kloster zählte zur Zeit seiner Auflösung 37 Patres und 11 Frater und unterhielt in Ehingen ein Gymnasium, an dem 6 Patres als Professoren thätig waren. Der letzte Abt des Klosters war Gregor Weinemar, geboren zu Leinstetten am 2. Mai 1738, seit 11. März 1787 Abt des Konvents. An der Spitze der Verwaltung stand der Abt, geistliche Beamte waren der Prior, Subprior, Großkeller, Kastner, Waisenspfleger; weltliche Räte und Diener waren der Oberamtmann, der Landschaftsphysikus, der Kanzleiverwalter und Landschaftskassier, der Oberamtsrat und der Registrator.

Das Klostergebiet umfaßte ungefähr $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen. Die Einwohnerzahl wird sehr verschieden (3700, 4606 u. a.) angegeben; mit der Annahme von ca. 4700 wird man der Wahrheit am nächsten kommen. Obwohl Zwiefalten im Jahre 1750 eine ganze Anzahl nicht unbedeutender Ortschaften (Odenwaldstetten, Großengstingen, Dettingen u. a.) an Württemberg abtreten mußte, gehörten ihm bis zur Säkularisation die Dörfer: Michelau, Nischstetten, Attenhofen, Baach, Bachingen, Daugendorf, Dürrenwaldstetten, Emeringen, Gauingen, Geisingen, Goffenzugen, Hochberg, Guldstetten, Ittenhausen, Kirchheim, Lauterach, Mörisingen, Neuburg, Oberstetten, Oberrizingen, Offingen, Pfrontstetten, Reichenstein, Sonderbuch, Tigerfeld, Uplamör, Wilsingen, Zell; die Schlösser Mocheenthal und Ehrenfels²⁾ nebst

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 6.

²⁾ Privatier Anderwert in Erlau-Nalen, Enkel eines Kommissärs bei den Klosteraufhebungen, teilt uns aus seinen Erlebnissen mit: „Ehrenfels, Maßhalberbuch und die Wimsler Mühle waren Eigentum vom Kloster Zwiefalten; diese Liegenschaften erhielt Freiherr v. Normann nebst dem Grafentitel als Erbteil für seine Unterhandlungen mit Napoleon. Der Besitz gereichte der Familie nicht zum Segen. Weiter sagte mir der

vielen einzelnen Höfen, Häusern und Gefällen in fremden Gebieten; selbst in der Schweiz hatte es im Thurgau eine Besitzung. Das Benediktinerinnenkloster *Mariaberg* bei Gammertingen gehörte zur Abtei Zwiefalten. Unter diesen Besitzungen befanden sich 10 Pfarrdörfer. Von Zwiefalten aus wurden mit Konventualen besetzt: Dautmergen, Dürrenwaldstetten, Guldstetten, Mörzingen, Tigerfeld, Upflamör, Zell und Zwiefalten. Das Kloster hatte in Waach und Tigerfeld eigene Armenhäuser.¹⁾

Die Einkünfte der reichsunmittelbaren Abtei waren keine geringe; *Traiteur* giebt dieselben mit 74 000 fl. an; *Barrot* nennt in seinem mehrerwähnten Bericht die Summe von 80 000 fl., aber auch diese Zahl ist noch zu nieder gegriffen. *Dekan Banotti* schreibt darüber: „Zu Regensburg wurden die Bruttoeinnahmen zu 100 000 fl. berechnet, mindestens um 20—30 000 fl. zu nieder.“²⁾ *Pfaff* in seiner „Geschichte Zwiefaltens“³⁾ schätzt die Einkünfte auf 100 000 fl., welche aus Grund und Boden und aus den Gewerbsberechtigungen flossen. Es darf also immerhin die Summe von 100 000 fl. als Revenuen angesehen werden.

Die militärische Besitzergreifung wurde dem Kloster an dem Tage angekündigt, den es sonst als Stiftungstag in festlicher Freude begehen konnte. Am 8. September 1802 kamen nämlich vom Loretberg her 7 württembergische Quartiermacher im Kloster an und kündigten für den anderen Tag die dem Abte schon angezeigte provisorische Besitzergreifung an. Am 9. September rückte frühmorgens 6 Uhr der württembergische Oberst von *Jrntraut* mit 250 Mann Militär ein; der Zwiefalter Oberamtmann *Blumenstetter* wurde den Truppen entgegengeschickt „mit dem Auftrag des Prälaten, es wäre ihm leid, das Kommando nicht selbst empfangen und ins Kloster führen zu können, er hätte um diese Zeit Gottesdienst und wünsche, daß ich (*Blumenstetter*) ihn deshalb entschuldigen möchte.“⁴⁾ „Mit klingendem Spiel und Musik“ zogen die württembergischen Truppen ein und wurden im Klosterhofe aufgestellt; eine Compagnie derselben wurde in 5 benachbarten Orten untergebracht, die anderen Soldaten blieben im Kloster, bezogen die Wache und besetzten die Thore. Nach beendigtem Gottesdienst kam der Prälat mit seinen sämtlichen geistlichen und weltlichen Beamten dem Oberst entgegen und empfing denselben aufs freundlichste. Der Prälat äußerte, „daß er sich glücklich schätze, unter die Regierung Eurer Herzoglichen Durchlaucht zu kommen.“⁵⁾ Das Kloster kam auch sonst dem Militär in allem entgegen; die Offiziere erhielten im Kloster

alte Schultheiß in Oberstetten im Jahre 1847, der einen Lehenhof vom Kloster Zwiefalten hatte: „D, bei Klosterszeiten hatten wir es gut; war Mißwachs oder Hagelschlag, so ließ man uns die Abgabe nach; und wenn der hochw. Prälat nicht so eigensinnig gewesen wäre, so hätte er uns können vor der Säkularisation viel nachlassen; allein er sagte: „Ich will sehen, wer mich aus meinem Eigentum vertreibt.“ Kurfürst *Friedrich* legte eine Compagnie Soldaten ins Kloster, nahm den Abt gefangen und internierte ihn nach *Rothenthal*.“ — So urteilte das Volk über die Entfernung des Abtes!

¹⁾ Finanz-Archiv in Ludwigsbürg, Akten der Hofkammer Schwaben, die auch die Angaben des *St.-A.* in *St.* bestätigen.

²⁾ Freiburger Diöcesan-Archiv, 1887.

³⁾ Württ. Jahrbücher, 1851, S. 104.

⁴⁾ *St.-A.* in *St.*, Fas. 3, 24.

⁵⁾ *St.-A.* in *St.*, Bericht des Oberst *Jrntraut* an den Herzog.

Mittags- und Abendtisch. Zwiefalten selbst zählte damals 50 Klostergenossen, wozu dann noch die 6 Professoren in Ehingen und 8 Geistliche „auf dem Lande“ kamen. Durch die Einquartierung war jeder freie Raum im Kloster belegt, so daß am 15. September 1802 Oberst Jrmtraut den Herzog bittet, es möge ihm gestattet werden, eine halbe Compagnie Soldaten auf dem Lande unterzubringen, da nicht nur alles übersezt sei, sondern auch für die „etliche 30 Studenten“, die jetzt aus den Ferien zurückkehrten, kein Platz mehr vorhanden sei. Am 11. Oktober 1802 wurden die Truppen dann so verteilt, daß im Kloster selbst noch 10 Mann blieben; Geisingen erhielt 14, Pfronstetten, Suldstetten und Tägerfeld je 20, Nischstetten 13 und Michelau 36 Soldaten. Der Abt hatte schon am 21. September einen Vater und seinen Oberamtmann als Deputation nach Stuttgart gesandt, um die Abtei der „Guld und Gnade“ des Herzogs zu empfehlen. Oberst Jrmtraut marschierte am 27. September mit einem Teil der Truppen ab; das Kommando in Zwiefalten führte nun Hauptmann von Reizenstein; Abt, Konventuale und Beamte hatten dem abziehenden Oberst aufgetragen, sie noch persönlich der „Guld und Gnade“ des Herzogs zu empfehlen. Der Geburtstag des neuen Landesherrn wurde am 6. November mit aller Feierlichkeit begangen; morgens 10 Uhr war Hochamt; die Mittagstafel gab der Reichsprälat, welcher die württembergischen Offiziere und die ersten geistlichen und weltlichen Beamten hiezu einlud und wobei die Geistlichen des Stiftes Tafelmusik gaben. So vollzog sich die ganze militärische Occupation in der größten Ruhe und nirgends zeigte sich der geringste Widerstand.

Die Zivilbesitzergreifung sollte, wie in den übrigen Klöstern, am 25. November 1802 vor sich gehen; aber es stellte sich ein ungeahntes Hindernis ein. Wenn man auch nicht überall den „Finger Gottes“ eigens suchen muß, so giebt der Vorfall, über welchen am 25. November 1802 Hauptmann von Reizenstein berichtet, doch zu denken. Am 24. November kam nämlich Kammerrat Schickhard von Rottweil aus in Zwiefalten an, um tags darauf von dem Kloster Besitz zu ergreifen. „Allein heute (25. Nov.) früh 6 Uhr kam ein Bedienter zu mir und sagte, daß in dem Zimmer, wo Kammerrat Schickhard logierte, ein schreckliches Aechzen gehört würde; ich ging gleich mit mehreren dahin und traf ihn außer dem Bett auf dem Gesicht liegend an. Wir brachten ihn zu Bett und ich ließ die zwei Klosterdoktoren rufen; bei einer halben Stunde gab er kein Zeichen, bis endlich er mich erkannte und den Doktores seine Umstände erzählte, daß er das nämliche vor drei Jahren gehabt, aber selbigesmal mußte, wie es ihm ergangen, diesesmal aber nichts wußte, als daß er bis 12 Uhr nachts die Sachen in Ordnung gebracht und dann ins Bett gegangen sei. Die ganze rechte Seite ist er nicht im stande zu bewegen.“ Die beiden Klosterdoktoren bezeugen noch, daß sie auf die eigenen Aussagen von Schickhard diesen Fall als einen wesentlich verschiedenen von dem ersten ansehen müßten!¹⁾

Die eigentliche Besitzergreifung fand aber doch noch an diesem Tage statt; der Abt, der ganze Konvent und die weltlichen Behörden mußten dem Herzog von Württemberg huldigen. Gleichzeitig aber wurde die Aufhebung des ganzen Klosters, die Pensionierung des Abtes und der Konventualen,

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 24.

soweit letztere nicht auf Pfarreien versetzt wurden, angekündigt und die Räumung des Klosters auf 1. Dezember 1802 befohlen. „Gerührt gingen wir bei dieser Ankündigung auseinander,“ sagt ein Konventuale, nachmaliger Pfarrer in Dürrenwaldstetten in seinem Kirchenbuche, „selbst des herzoglichen Kommissärs letztes Wort war: ich fühle!“ Bei der Besignahme fanden sich an Aktivkapitalien 185 491 fl. vor, darunter 82 600 fl. unverzinsliche Posten; die Schulden beliefen sich auf 22 355 fl., worunter allein 18 000 fl. an das Kloster Marienberg begriffen waren.¹⁾ Am 4. August 1803 war feierliche Guldigung für den Kurfürsten, nachdem schon zuvor, am 6. Mai, die Erhebung Württembergs in den Kurfürstenstand mit Hochamt und Ledeam gefeiert worden war. Die „Schwäbische Chronik“ (vom 21. August 1803) giebt über die Guldigungsfestlichkeiten folgendes Bild: „In der Frühe um 8 Uhr versammelten sich die Geistlichkeit, weltliche Honoratioren und die gesamte Unterthanenschaft in dem Klosterhofe. Um 8½ Uhr begann der Zug, unter dem Vorantritt des fürstlichen Kommissarius, des Oberamtmanns, dann die Geistlichkeit, weltliche Honoratioren und Gemeindepotationen folgten, nach der Klosterkirche, wo durch den bisherigen Prior ein feierliches Hochamt gehalten wurde. Nach diesem nahm der Kommissarius der versammelten Geistlichkeit, den höheren Schuldienern, den weltlichen Honoratioren und dann den Kommunoffizianten, den Dienern u. s. w. nach kurzen Anreden in besonderen Zimmern den Eid der Treue und Guldigung ab.“ Von einer Tribüne, die im Garten errichtet war, wurde den Unterthanen der Eid abgenommen und dann in der Kirche das Ledeam gesungen; hierauf war Gratulationscour beim nunmehrigen württembergischen Oberamtmann. Am 7. August erschien der Kurfürst selber, der festlich empfangen wurde; am 8. August hielt der Prälat aus Anlaß dieses Besuches ein Hochamt. Der Kurfürst legte sich den Titel „Fürst von Zwiefalten“ bei.

Die Pensionen der Patres und Laienbrüder wurden durch Dekret des Kurfürsten vom 14. November 1803 festgesetzt und betragen anfangs insgesamt 12 645 fl., welche Summe aber rasch infolge der Anstellung verschiedener Patres vermindert wurde.

Dem Abte Gregorius wurden 3000 fl. und freie Wohnung in dem Schlosse Mochenthal zugewiesen; derselbe nahm sich die Aufhebung seiner blühenden Abtei sehr zu Herzen; er konnte an diese Ungerechtigkeit gar nicht glauben. Er zog sich deshalb ganz nach Mochenthal zurück, wo er bis 20. Mai 1811 den Großkeller Scheich bei sich hatte; nach dessen Tod bat der Prälat, es möge dem allein noch nicht angestellten Zwiefaltener Vater Lutz gestattet werden, daß er sich ihm in Mochenthal zugeselle; am 1. Juli 1813 wurde die Bitte gewährt. Als letzterer im September 1813 sein goldenes Priesterjubiläum in seiner Vaterstadt Ehingen feiern wollte, wurde ihm dies vom K. K. G. N. am 11. September 1813 unter der Bedingung gewährt, es „dürfe die Ordnung durch unstatthafter Zusammenlauf nicht gestört und der Zweck der Erbauung nicht verfehlt werden.“²⁾ Am 12. Oktober 1811 fragte das Dekanat Zwiefalten beim K. K. G. N. an, wie es eventuell den Abt

¹⁾ Beschreibung des Oberamts Münsingen, 1825, S. 230.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 34.

Gregor beerdigen soll; es fügte bei, daß die Erkonventualen bisher vom Pfarrer von Zwiefalten stets wie ein Privatmann beerdigt worden seien. Am 17. Dezember 1811 erließ daraufhin der K. K. G. R., daß derjenige Pfarrer die Beerdigung vorzunehmen habe, in dessen Pfarrei der Prälat einstens sterbe; daß es aber dem Dekan gestattet sei, diese Funktion zu verrichten, wenn derselbe von dem betreffenden Pfarrer darum gebeten werde. Am 11. Juli 1815 antwortete der K. K. G. R. auf eine weitere diesbezügliche Anfrage, daß kein Hindernis bestehe, „die üblichen Feierlichkeiten in der Kirche zu halten“; im übrigen verweist der Erlaß auf die bestehenden Polizeigesetze. Inzwischen konnte der Prälat noch am 24. Aug. 1812 in Mochenthal sein goldenes Priesterjubiläum begehen; am 27. Februar 1816 aber starb der 48. und letzte Abt von Zwiefalten in Mochenthal an Entkräftung. Am 29. Februar wurde derselbe „in Zwiefalten auf dem allgemeinen Gottesacker vorschriftsmäßig begraben“.¹⁾ Ein einfacher Grabstein rechts vom Eingange zeigt dessen letzte Ruhestätte an mit der Inschrift: Hic jacet Gregorius, insignis olim Mon. Zwif. O. S. B. Abbas, hoc nomine I., ordine 48. Fato ultimus. . . . Mundo mortuus optimam partem elegit, morididicit. So bildet die Grabchrift des letzten Abtes eine stäte Anklage. Ueber die Hinterlassenschaft des Prälaten wurde am 5. März 1816 ein eingehendes Inventar aufgenommen, welches den besten Beweis liefert, wie einfach derselbe in Mochenthal lebte und seine Pension für die Armen und zur Unterstützung von früheren Klosterinsassen verwendete. Das Inventar nennt an Bargeld 121 fl. 21 kr., einen silbernen Kelch (78 fl.), ein anderer Kelch (7 fl.), an Silber 37 fl., an Bücher 113 fl. 48 kr., Mannskleider 34 fl. 6 kr., Bettgewand 80 fl. 17 kr., Messinggeschirr 1 fl. 12 kr., Zinngeschirr 4 fl. 12 kr., Kupfergeschirr 54 kr., Schreinwerk 38 fl. 19 kr., an Kirchensparamenten 62 fl. 50 kr., darunter „1 Meßgewand mit goldenen Treffen, samt Kelchstücke, Urse und Palla 50 fl.“ Sein gesamtes Barvermögen mit 1856 fl. 46 kr., das sich aus rückständiger Pension und dem Erlös der Fahrnis zusammensetzte, reichte nicht aus, um alle Rechnungen für Lebensmittel, Kultkosten u. s. w. zu decken. So war die Großherzigkeit Württembergs gegen die „unschuldigsten Opfer der Säkularisation“. Vater Luz, der bei dem Prälaten bis zu dessen Tode verblieb, sollte auf Antrag des K. K. G. R. eine Pensionszulage von 115 fl. erhalten, da nun die Pension des Prälaten von 3000 fl. aufhöre; die Sache wurde an das Finanzministerium verwiesen und Vater Luz, der nach Ehingen gezogen war, starb daselbst am 17. November 1817, ehe ihm Württemberg etwas weiter gewährte.

Die *Konventualen*, die nicht in der Seelsorge oder als Beichtväter in den Frauenklöstern verwendet wurden, erhielten Pensionen, die nicht einmal das reichsgesetzliche Minimum von 300 fl. erreichten; durch Dekret vom 14. November 1803 wurden ihnen 250 fl. — mit einigen Ausnahmen — festgesetzt. Anfangs wurde denselben noch freie Wohnung im Kloster zugesichert, aber das Versprechen nur sehr kurze Zeit gehalten. Zwei Briefe des letzten Priors von Zwiefalten geben näheren Aufschluß über die Behandlung der Patres. Prior Joachim Diener schrieb nämlich am

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 34.

31. Oktober 1803 einen Brief an seinen Bruder Joh. Nep. Diener, Pfarrvikar zu Hochhal, worin er ausführt: „Vor einiger Zeit schon wurde uns allen der höchste Befehl eröffnet, daß die Klosterkirche geschlossen werde und wir sämtliche das Kloster räumen und andere Wohnungen beziehen sollen. Vorgestern wurde das Kloster vollends geleert. . . wir sind nun alle ganz zerstreut.“¹⁾

Ein zweiter Brief des Priors (leider ohne Datum und Unterschrift) geht an den Fürstabt von Muri und lautet:

„Obſchon wir uns die lebenslängliche Bewohnung des hiesigen Klosters als Grundmittel der gemachten Konvention ausbedungen haben, und diese uns zugestanden worden war, mußten wir dennoch diese schon im September 1803 räumen. Man suchte nämlich unsere Gelübdeerneuerung, die wir am 11. Juli, wie vorhin, gewöhnlich vornahmen, zu einem solchen Verbrechen zu erheben, als wenn wir den Gehorsams Eid wider die jetzigen Rechte des Landesfürsten unserm Abt erneuert hätten. Wir erklärten zwar mündlich und schriftlich die geschehene Religionshandlung. Allein ungehört mußten wir ausziehen und die Wohnungen auf der ehemaligen Schule der Studenten, in den Beamtenhäusern und Pfarrhöfen nehmen. Mittlerzeit mußten 10 Mitbrüder unter Verlust der Pension theils Pfarreien, theils Beichtvaterstellen bei den Klosterfrauen oder Professuren annehmen; der Gehalt der ersteren macht etwa 450 fl., der letzteren 300 fl.; 7 sind ausgewandert schon vor längerer Zeit mit einer Pension von 250 fl.; 8 sind gestorben. . . . Ueber zwei volle Jahre geben wir uns von Zeit zu Zeit ernstliche Mühe, theils durch Bitten, theils durch dringende Vorstellungen, unser Schicksal zu verbessern, und die Gnade unseres durchlauchtigsten Landesfürsten zu gewinnen. Wir wandten uns an alle hierortigen Gerichtsstellen und einigemal selbst an Seine Kurfürstliche Durchlaucht. Aber alles war umsonst. Endlich den vorigen Monat erhielten wir eine Finalerklärung, in der es hieß: daß die Exkonventualen von Zwiefalten in ihrem unstatthaftern Gesuch um Pensionserhöhung ein für allemal ernstlich abgewiesen seien! Wir konnten zwar nichts anderes vorsehen nach dem bisherigen Gang der Dinge; doch wollten wir zuvor alles mögliche erschöpfen, ehe wir den letzten Schritt wagten. Diesen machten wir anfangs dieses Monats und legten unsere Beschwerde Seiner K. K. Majestät und dem Reichstage vor. Nun sind wir voller Erwartung, um die noch wenigen zu retten. . . . Herr Blumenstetter, der sich Euer Hochfürstlichen Gnaden unterthänigst empfiehlt, hat wegen geringer Besoldung und unerträglicher Last der Arbeiten und damit verbundenen Unannehmlichkeiten seine Oberamtmannsstelle resigniert. Er ist nun Landvogtei-Archivar mit einem Gehalt von 800 fl., und seit dieser Zeit ist das ganze hiesige Oberamtspersonal mit Protestanten besetzt. Sie bewohnen das Kloster; die Kirche ist geschlossen; nur in der dabei gelegenen Pfarrkirche darf Gottesdienst gehalten werden, und es ist zu besorgen, daß dahier mit kommender Zeit bald keine Katholiken Platz haben werden.“ Das Original dieses Briefes findet sich im Klosterarchiv in Muri-Gries;

¹⁾ Studien und Mittheilungen aus dem Benediktinerorden 1882, Band I, S. 94.

ein Abdruck desselben in den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden“ (Jahrgang 1882).

Der wesentliche Inhalt dieses Briefes wird bestätigt durch die Urkunden im Staatsarchiv.¹⁾ Die noch in Zwiefalten zusammenlebenden Benediktiner haben am 11. Juli 1803 die alljährlich übliche Gelübdeerneuerung zur Befolgung der evangelischen Räte vorgenommen; der Kurfürst sah dies als einen Akt der Empörung gegen den neuen Landesherrn an, obwohl der Konvent sofort den rein religiösen Charakter der ganzen Handlung darlegte; wie oben Prior Diener sagt: es war alles umsonst, und die Patres hatten die Ungnade des Kurfürsten tief zu fühlen! Ein Dekret vom 10. August 1803 hat das fernere Zusammenleben und den gemeinschaftlichen Haushalt gänzlich verboten. Am 25. August 1803 wurden die in Zwiefalten lebenden Konventualen zusammenberufen und ihnen der weitere Befehl des Kurfürsten eröffnet, daß „Kapitel und Zusammentritt im Chor“ ferner untersagt sei; tags darauf beschwerten sich die Exkonventualen über dieses Verbot und meinten, „das zum Gesetze erhobene Religionsedikt machte sogar, daß wir es als Pflicht ansahen [Kapitel und Chordienst], fortsetzen zu müssen“. Auch diese erste Berufung auf das Religionsedikt hatte keinerlei Erfolg! Die Klosterkirche wurde nach einem kurfürstlichen Befehl vom 8. September 1803 ganz geschlossen und blieb es 9 Jahre lang; erst im Jahre 1812 wurde dieselbe wieder geöffnet und zur Pfarrkirche für Zwiefalten bestimmt!

Bei der Aufhebung des Klosters waren in demselben 7 Laienbrüder, von denen jeder 100 fl. Pension erhielt laut Dekret vom 14. November 1803. Den besten Beweis, daß die Summe zu niedrig war, liefern die wiederholten Eingaben derselben, in welchen sie um ein Gratial oder eine Zulage baten. Freie Wohnung war den Laienbrüdern hiebei zugesichert. Die Gesuche um Zulagen wurden jedoch stets abgewiesen, so z. B. am 16. September 1807. Im Jahre 1808 traf dieselben ein weiterer Schlag. Infolge eines Dekretes vom 18. Juli genannten Jahres mußten die 5 damals noch lebenden Laienbrüder ihre Wohnungen in dem sog. Schulgebäude verlassen wegen „der vorzunehmenden Kasernenerrichtung“; sie wurden in das Propsteigebäude nach Moenchthal versetzt, wo sie bis zum Tode des Prälaten ruhig leben konnten. Kaum aber hatte derselbe auch die Augen geschlossen, als die Wanderung für dieselben wieder begann. Schon am 19. März 1816 forderte das Finanzministerium eine Versetzung der noch lebenden 5 Laienbrüder, da das Schloß in Moenchthal eine anderweitige Verwendung zu finden habe. Die Laienbrüder wurden seit ihrem Aufenthalt daselbst vom verstorbenen Prälaten nicht unwesentlich unterstützt; der Tod desselben raubte ihnen nicht nur einen Freund, Berater und Helfer, sondern sie mußten jetzt auch auf die seither genossene und ihnen zugesicherte freie Wohnung verzichten, ohne daß ihnen die geringste Entschädigung für diesen Abgang zu ihrer ohnehin niedrigen Pension gegeben worden wäre.

Das Kloster unterhielt in E h i n g e n ein Gymnasium, an dem 6 Professoren wirkten; diese wurden infolge der Aufhebung 1803 abberufen, das Kolleg von Württemberg aus am 9. November 1803 aufgehoben und der

¹⁾ St.-A. in St., R. 79, Fasc. 4.

Verkauf oder die Verpachtung der Gebäude angeordnet.¹⁾ Das Kolleg wurde dann den Benediktinern von Wiblingen übergeben, die es von 1804—1810 inne hatten; dann mußten sie es räumen. Das Gymnasium wurde in das Franziskanerkloster verlegt und das Kollegiumsgebäude mit Ausnahme der Kirche an die Stadt verkauft. Jetzt bezogen die Stiftungsverwaltung und städtischen Hospitalien das Gebäude bis 1825, wo es von der Stadt gegen das Franziskanerkloster ausgetauscht und dem Staat überlassen wurde, der ein niederes Konvikt in demselben errichtete, bei dessen Gründung Ehingen wieder Beiträge leistete.

Die Räumung des Klosters wurde alsbald nach seiner Besitzergreifung mit einer Gründlichkeit vorgenommen, daß heute in Zwiefalten nur noch ein ganz wenig zurückgeblieben ist von Gegenständen des Klosters, die überhaupt fortgeschafft werden konnten. Schon am 5. Febr. 1803 wurden die Güter zum Pacht und die Effekten zum Verkauf ausgeschrieben.²⁾ Am 27. Februar wurden die Klosterhöfe verpachtet oder verkauft, das lebende oder tote Inventar versteigert und die Pferde nach Stuttgart geführt. Aus dem Kloster und der Klosterkirche wurde das Wertvollste — und dessen war sehr viel — genommen, und was nicht an Ort und Stelle zu Schleuderpreisen verkauft worden war, nach Stuttgart gebracht. Das Kirchenbuch von Dürrenwaldstetten nennt hiervon eigens: den kostbaren roten Ornat (2600 fl. Anschlag) und andere sehr wertvolle Ornate; die 11 schönsten Messgewänder, 21 Kelche, ein silbernes Muttergottesbild (21 Pfd. schwer), eine 34 Pfund schwere Monstranz von Silber und Gold, 20 silberne Leuchter, 1 silberner Prälatenstab u. a. m., z. B. die großen Glocken. Selbst das Zeichen seiner Würde, ein kostbares Pectorale, welches der letzte Abt Gregor kurz zuvor bei einem Besuch in Stuttgart getragen, hatte die Aufmerksamkeit erregt und mußte mit 2 anderen ausgeliefert werden. „Die eine von den 2 Orgeln, die berühmte große Orgel, wurde 1811 in die Stiftskirche nach Stuttgart versetzt, wo sie nun freilich bei der Art, wie sie aufgestellt ist, ihr altes Ansehen gänzlich verloren hat.“³⁾ Gentner sagt über diese Orgel: „Die Kirche hat eine Orgel von 64 Registern; die größte Pfeife ist 32 Fuß hoch und hat 84 Pfund an Gewicht. Der Künstler hat mit 6 Gehilfen 6 Jahre lang daran gearbeitet; ihr Wert ist wenigstens 40 000 fl. Hieraus läßt sich das Weitere folgen.“ (S. 126.)

Der Kirchenfahrg des Klosters war ein sehr reicher, wie schon die Aufzeichnung im Dürrenwaldstetter Kirchenbuch erkennen läßt; von demselben befinden sich in Zwiefalten nur noch einige ganz wenige Gegenstände; die Kunstwerke und Wertgegenstände sind zum Einschmelzen weiter gesandt worden. Am 4. Februar 1803 wurden von Zwiefalten 9 Kisten mit Silber, Ornaten und anderen Kostbarkeiten nach Ludwigsburg gesandt. Nach einem Bericht des Hofrats Döring vom 9. Februar 1803 sind in Ludwigsburg aus Zwiefalten an silbernen und goldenen Gegenständen im Werte von 9454 fl. 49 kr. eingetroffen, was aber nur einen geringen Teil des Kirchenschatzes in sich schließt. Der Wert des vergoldeten Silbers wird auf

¹⁾ Finanz-Archiv in Ludwigsburg, Akten der Hofkammer Ellwangen.

²⁾ „Schwäbische Chronik“ vom 13. Februar 1803.

³⁾ Beschreibung des Oberamts Münsingen, 1825, S. 220. .

1572 fl. 40 fr. angeschlagen; es befanden sich darunter 13 vergoldete Kelche und 4 Opferbecher; das lautere Silber ist auf 4591 fl. angeschlagen, darunter die silberne Muttergottesstatue mit 992 fl. 34 fr., ein silbernes Lavoit mit 219 fl. 36 fr., 6 große Leuchter mit 597 fl. 36 fr., selbst vom Altar wurde das Silber weggenommen, das in Beschlagen u. s. w. daselbst angebracht war; weiter ein Postament von Ebenholz u. s. w. Am 3. März 1803 wird dem Herzog von Ludwigsburg aus über die Ankunft der zweiten Sendung des Silbers aus Zwiefalten berichtet mit dem Beifügen: „Nur konnten die Monstranz und das Kreuzifix noch nicht verwogen werden, weil sie, ihrer verschiedenartigen Zusammensetzung wegen, vorher auseinandergelegt werden müssen.“¹⁾ „Es wird wohl,“ heißt es weiter, „der höchsten Intention Seiner Herzoglichen Durchlaucht gemäß sein, dieses größtenteils vergoldete Silber so lange aufzubewahren, bis die vielen Werten ausgebrannt sein werden und dann wiederum alles en masse zusammenschmelzen und scheiden zu lassen.“ Damit ist auch das Ende der kostbaren und prachtvollen Monstranz angezeigt. Das diesem Bericht beigelegte Verzeichnis vom 28. Februar 1803 enthält: 1 Monstranz von Silber mit guten und falschen Steinen; 5 silberne und vergoldete Kelche, 2 silberne und vergoldete Ciborien, 1 Kreuzifix mit einem Bild von Silber, welche Gegenstände 21 Mark 4 Lot wiegen; weiter: 1 Leuchterchen mit einem Zeiger von Silber, ein Weihessel und Weihwedel von Silber, ein silbernes Rauchfaß und Schiffchen, ein paar silberne Opferbecken nebst Platten, Dignitätszeichen des Abtes (1 ganz silberner Abtsstab) mit 34 Mark 4 Lot; ferner: 1 Pectorale mit großen Chrysolithen und kleinen Brillanten besetzt, mit Kette, ein Pectorale mit großen Brillanten nebst goldener Kette; dazu kommen noch 5 Patenen und 2 Löffelchen (2 Mark 14 Lot). Welchen Gesamtwert diese Gegenstände haben, erhellt schon daraus, daß der Herzog allein für das „vergoldete Silber“ nach der in Frankfurt vorgenommenen Probe 12 190 fl. 21 fr. erhielt, wozu am 24. März 1803 weitere 2023 fl. 51 fr. für Silber aus Zwiefalten kamen. Nach der „Zerlegung“ wurde das Silber teils verkauft, was die obengenannten Zahlen beweisen, teils sonst verwendet.

An **P a r a m e n t e n** war das Kloster nicht minder reich; alle wertvollen Kirchengewänder wurden gleichzeitig mit dem Silber nach Ludwigsburg überführt. Unter den am 7. Februar 1803 eingetroffenen Paramenten wird besonders erwähnt „ein roter Ornat mit Gold gestickt, welcher in allen Teilen vierfach vorhanden und noch ganz neu ist, und dessen Reichtum und Schönheit an Gold und Stickerei vielleicht ohne Gleichen ist“. Nach einem Bericht vom 15. Februar bestand der „festliche Ornat von rotem Samt, reich mit Gold und Silber gestickt“ aus 4 Pluvialen, 4 Messgewändern, 2 Levitenröcken, einem Antependium, 4 Stolen, 4 Manipel, 2 Infula, die insgesamt auf 2288 fl. geschätzt wurden. Dieses prachtvolle Kirchengewand wurde alsbald von Ludwigsburg nach Stuttgart gebracht; unter den versteigerten Gegenständen findet es sich nicht mehr, weshalb die Vermutung ganz begründet erscheint, daß dieser Ornat hauptsächlich für den „neuen Audienzthron“ verwendet wurde. Es wurden gleichzeitig von Zwiefalten noch 3 weiße und ein „gelber“ Ornat nach Ludwigsburg gebracht, wo sämt-

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. Kloster Silber.

liche Paramente auf 3801 fl. geschätzt wurden; die silbernen Stanontafeln sind hierbei nicht miteingerechnet.

Die *Waisepflege* des Klosters — eine Art Sparkasse zur Anlage von Mündelgeldern — hatte einen Aktivbestand von 149 660 fl. und Passive von 136 233 fl. 52 kr., somit ein reines Vermögen von 13 426 fl. 39 kr. Am 10. Januar 1803 wurde dieselbe aufgehoben, die eingelegten Kapitalien zurückbezahlt und das Vermögen eingezogen.¹⁾

Einen unschätzbaren Wert hatte die *Bibliothek* des Klosters, deren Wert schon daraus hervorgeht, daß sie die einzige Klosterbibliothek in Württemberg ist, die eine eingehende Bearbeitung gefunden hat, nämlich durch Merzdorff, „Die Bibliothek der ehemaligen Benediktinerabtei Zwiefalten“, 1859, wo das Nähere zu finden ist. „Bei der Säkularisation ward der größere Teil der Sammlung der königlichen öffentlichen Bibliothek in Stuttgart einverleibt, die dadurch gegen 300 vor dem Jahre 1500 geschriebene Handschriften erhielt. Den noch nicht dieser Sammlung einverlebten Rest erhielt 1811 die Königl. Handbibliothek in Stuttgart, wodurch diese einen Zuwachs an Papierhandschriften, Inkunabeln, Bibeln u. s. w. erhielt“ (S. 6). Den Reichtum dieser Bibliothek bekundet am deutlichsten ein auf der Königl. Landesbibliothek in Stuttgart aufbewahrter Katalog von 1224 eng geschriebenen Seiten! Die Bibliothek selbst war sofort für Württemberg vom allergrößten Nutzen, als dieselbe nebst dem Archiv die Dokumente enthielt, die für Württemberg wegen der österreichischen Sequestrierungen von erheblicher Bedeutung waren. Im Jahre 1805 wurden dem Zwiefalter Archiv wiederholt Urkunden entnommen, um den württembergischen Anspruch zu sichern.²⁾ Die Ueberführung der Zwiefalter Bibliothek geschah zuerst nach Ellwangen; vom 20. November 1804 bis 18. Januar 1805 kamen dorthin allein 201 Pergamenturkunden und über 100 Papierhandschriften; eine Reihe sehr wertvoller Werke, darunter die 4 Evangelien eskmal, die Briefe des Apostels Paulus zweimal u. s. w. Die letzte Sendung nach Ellwangen erfolgte am 30. August 1805; einen genauen Einblick über sämtliche nach Ellwangen spedierte Bücher gaben 28 Verzeichnisse, welche Landvogteiarchivar Blumenstetter in Zwiefalten anfertigte und auf denen Oberbibliothekar von Schübler in Ellwangen den richtigen Empfang quittierte. Gegen Ende des Jahres 1811 ging der noch bis dahin in Zwiefalten zurückgelassene Rest nach Stuttgart ab; so am 14. Juli die ganze sog. „Fraterbibliothek“ mit 2167 Büchern; am 21. August 4001 Werke; am 5. November 7043 Bücher und am 14. Dezember 1811 der Rest mit 7662 Bänden. Die Ueberführung geschah wenigstens in Risten, was einen Fortschritt bedeutete gegen die sonst übliche Beförderungsart auf Leiterwägen.

Wir schließen dieses „Klosterbild“ mit den Worten Holzheers in seiner „Geschichte von Zwiefalten“: „Einst war dieses Kloster eine Pflegstätte der materiellen und geistigen Kultur, aus welcher Jahrhunderte lang segensreiche Einwirkungen auf weite Kreise hervorgegangen sind. Es zeichnete sich im allgemeinen durch gewissenhafte Befolgung der Ordensregel, durch Zucht und Ordnung auch in den traurigsten Zeiten vor vielen anderen Klöstern

¹⁾ Finanz-Archiv in Ludwigsburg, Akten der Hofkammer Ellwangen.

²⁾ St.-A. in St., Band XXI.

aus. Die Wissenschaft und Künste im Dienste der Religion wurden hier eifrig gepflegt und die Schule im Kloster selbst und die von ihm geleitete höhere Lehranstalt in Ehingen a. D. standen in gutem Rufe. Auch übte das Kloster in den ihm gehörigen 10 Pfarreien eine ausgedehnte Seelsorge aus. Ueber die Unterthanen seines ausgedehnten Gebietes führte dasselbe eine milde, für deren geistiges und leibliches Wohl fürsorgliche Regierung und bethätigte besonders in den Zeiten der Not eine großartige Wohlthätigkeit. Aus diesem Stift, als einer Pflanzschule der Regelzucht und klösterlichen Tugenden, wurden auch in allen Jahrhunderten seines Bestehens viele Mönche als Aebte, Prioren, Novizenmeister in andere Benediktinerklöster Deutschlands, der Schweiz und selbst nach Böhmen berufen zur Reformation der verfallenen Zucht und Ordnung. Jetzt, nach Aufhebung des Klosters durch die Säkularisation von 1803, sind die schönen Klosterräume zum Landesirrenhaus umgewandelt, in welchem mehrere Hundert von Unglücklichen in geistiger Ummachtung ihr Leben zubringen.“ Wo man früher den Chorgesang der Mönche hörte, schallt heute das Gekreis der Irren; die Stätte der Pflege wahrer Wissenschaft und Geistesbildung ist der Ort geworden, wo heute jedermann eindringlich die Schwäche und Unvollkommenheit des menschlichen Geistes gepredigt wird. Armee Zwiefalten!

4. Cistercienserabtei Schönthal.

Die Cistercienserabtei Schönthal war eines der heiß umstrittensten Besitztümer unter den Reichsständen, die auf eine Entschädigung rechnen durften, bis sie durch den R.D.Schl. an Württemberg kam. Die Jahre vor der Auflösung waren für das Stift recht unruhige; der zweitletzte Abt, Augustin Brunnquell, resignierte im Jahre 1784 auf seine Würde, zog sich in das zu Schönthal gehörige Schloß Achhausen zurück, wo er am 8. März 1795 starb und am 11. März in der dortigen Pfarrkirche begraben wurde; sein Grabdenkmal wurde beim Abbruch der Kirche am 28. Februar 1833 zerstört. Der 49. und letzte Abt war Maurus Schreiner von 1784—1802; derselbe erntet von allen Seiten großes Lob ob seiner Tüchtigkeit. So schreibt Ottmar Schönhut über denselben: „Bei seinem Amtsantritt hatte er leere Kasten, leere Keller und Böden, aber viele Schulden angetroffen; er aber brachte die Abtei wieder in so gute Verhältnisse, daß sie im geringsten Anschlag wieder 80 000 fl. Einkünfte hatte, und das Mobilienvermögen belief sich auf etwa 200 000 fl.“¹⁾ Kröll schreibt von ihm: „Maurus war sehr streng, sonst ein gut denkender Mann.“²⁾ Zur Zeit der Aufhebung befanden sich im Kloster 37 Konventualen und 2 Laienbrüder; dasselbe hatte 39 Beamte und sonstiges Personal, ohne die in der Landwirtschaft beschäftigten Leute.

Das unmittelbare Gebiet der Abtei, die unter dem Bistum Würzburg stand, war kein großes; es umfaßte nur eine halbe Quadratmeile mit 300 Einwohnern; dennoch waren seine Besitzungen nicht unbe-

¹⁾ Chronik des Klosters Schönthal, 1850, S. 176.

²⁾ Cistercienserabtei Schönthal, 1877, S. 88.

trächtlich: Schönthal, Nischhausen, Bieringen mit Weltersberg, Diebach, Oberkessach mit Hopfengarten und Weigenthal, Westernhausen, halb Verlichingen, die Höfe Büschelhof, Eichelshof, Galberg, Galsberg, Muthof, Neufas, Serzhof, Schleierhof, Spizenhof. Eine nicht unbedeutende Besizung war der Propsteihof zu Mergentheim, der Schönthaler Hof in Heilbronn und über 4500 Morgen Wald im besten Zustand; es befand sich überhaupt im Umkreis einiger Stunden kein Ort, in dem die Abtei nicht entweder selbst Besizungen hatte oder Gefälle aus demselben bezog; wir nennen nur „die bedeutenden Weingefälle zu Niedernhall und Sindringen, die Geldgefälle von Drendelsall, die Weingefälle zu Wimmenthal“ u. a. Die Angaben über die Einkünfte der Abtei werden verschieden angegeben; Schönhut nennt 80 000 fl.; Gentner dagegen nur die Hälfte, nämlich 40 000 fl.; Parrot giebt in seinem Berichte (siehe I. Teil) 62 302 fl. 30 kr. an, welche Summe nicht als zu hoch bezeichnet werden kann.

Die Cistercienserabtei Schönthal erregte das Interesse der anderen Reichsstände, sobald die Säkularisationsprojekte auftauchten. Ein Beleg hiefür findet sich in Urkunden, die Karl Freiherr v. Hertling aus dem Nachlaß des ehemaligen großherzoglich frankfurtischen Staatsrat Freiherrn v. Gruben besessen hatte, sie aber vor drei Jahren an das Kreisarchiv in Würzburg verschenkte.¹⁾ Ein Auszug davon ist von Freiherrn v. Hertling im „Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft“²⁾ veröffentlicht, woraus wir das Wesentliche mitteilen. Der kurfürstlich mainzische Hofrat Engelhard lenkte in einem Brief vom 18. April 1798 an seinen Minister Freiherrn v. Albini, der sich auf dem Rastatter Kongreß befand, dessen Blick auf Schönthal, „bei weitem die reichste Abtei in unseren Gegenden“. Am 23. April ging Albini auf diesen Entschädigungsplan ein und erbat sich näheren Aufschluß über den Wert und die Einkünfte der Abtei, die also für das Kurfürstentum Mainz hiemit in Aussicht genommen war. Albini hat hierdurch einen Fehltritt begangen, der sich rächen mußte; denn als Minister eines geistlichen Staates hätte er jedes Ansinnen, seinen Fürsten durch geistliche Güter zu entschädigen, von sich weisen müssen. Engelhard freut sich in seiner Antwort vom 30. April darüber, „daß ich auch in der Entfernung wenigstens mein winziges Scherflein zum Dienste des Kurstaates beitragen kann“. Er kommt dann dem Wunsche Albinis nach und teilt demselben mit: „Sämtliche Klosterrevenueu betragen nach der der bischöflich Würzburgischen Vikariatskommission ehemaligen vorgelegten Rechnung deductis deducendis, also rein, zwischen 40 und 50 000 fl. Wie die ostensiblen Klosterrechnungen — ein Gegenstück gegen ihre heimlichen und eigentlich wahren Rechnungen — beschaffen seien, ist bekannt. Man kann annehmen, und ich habe immer gehört, daß Schönthal über 100 000 fl. jährliche Einkünfte habe. Zu unserem Zweck ist gut, daß man in Bezug auf die Klosterrechnungen den mindesten Betrag aufstellte, um in der Aufrechnung zur Entschädigung nicht zu hoch angeschlagen zu werden, damit wir im umgewendeten Fall nicht zu kurz

¹⁾ Im Jahre 1811 kamen die Aktenstücke zum amtlichen Gebrauch an Freiherrn v. Gruben, der sich wegen Ausgleichsverhandlungen über Schönthal nach Stuttgart zu begeben hatte; als 1814 das Großherzogtum Frankfurt aufgelöst wurde, blieben sie im Besitze dieses Beamten und kamen so in Privatbesitz.

²⁾ Band XIII, Jahrgang 1892, S. 503—513.

Kommen.“ Das war ja allgemeiner Grundsatz in den „Entschädigungs-berechnungen“. Engelhard wandte sich, um noch Näheres über Schöenthal zu erfahren, an den Vogteischreiber Nagel in Burken, der sich in seinen Angaben auf den früheren Schöenthaler Klosteramtmanu Münster stützte; der letztere war von der Abtei Schöenthal wegen der Veruntreuung von 80 000 fl. seines Amtes entsetzt worden, und so darf es nicht auffallen, daß er in seinen Aufzeichnungen eine feindselige Stimmung gegen das Kloster an den Tag legt; in seinem Berichte heißt es: „Der größte, zu den jährlichen auf 100 000 fl. bestimmten Einkünften nicht gerechnete Schatz steckt auch noch in dem Kloster selbstem geborgen. Diesen zu ertwischen, wird alle Klugheit und Vorsicht erfordern. Man muß Leute haben, die in dem Kloster genau bekannt sind, die alle Winkel, Zu- und Abgänge beim ersten Aufhebungspunkt zu verriegeln wissen, sonst fliehet der Vogel aus dem Neste, ehe man glaubt, daß er flüchtig werden könnte.“ „Der erste Hauptschatz zu Schöenthal soll erstens: in einer ansehnlichen Summe Geldes, besonders aber in altem Gold, z. B. spanischen Quadrapel; zweitens: in verschiedenen in Gold und Silber gefaßten Juwelen; drittens: in verschiedenen silbernen Aufsätzen und sonstigem Geschirr; viertens: in einem ansehnlichen Kirchengeschirre von silbernen und goldenen Monstranzen, Kelch, Becher, Flaschen, Teller, Leuchtern, Bildern und sonstigen kostbaren Paramenten und Weißzeug bestehen. Alle diese vorzüglichen Kostbarkeiten würden ein *Tab* der Mönche werden, wenn denselben vor der Zeit bekannt werden sollte, daß sie ihrer Auflösung nahe stünden und ihr Kloster verlassen müßten.“ „Ein zweiter Schatz steckt in dem abteilichen Archiv.“ Man wäre fast versucht, zu glauben, daß Württemberg bei der Aufhebung des Klosters nach dieser Anweisung gehandelt hätte; es ging gerade so zu, wie es in diesem Briefe gewünscht wird.

Wertvollen Aufschluß über die Vorgänge bei der Klosteraufhebung verdanken wir den Aufzeichnungen von Christian Ludwig *Fortbach*, der, aus der Wetterau stammend, mit hessischen Truppen als Militärarzt nach Schöenthal kam, das Vertrauen des Klosterarztes *Wizigereuter* in so hohem Maße gewann, daß ihn derselbe in der Klosterapotheke anstellte; nach der Säkularisation kaufte *Fortbach* die Apotheke und lebte in Schöenthal, wo er im Jahre 1850 gestorben ist. Seine Aufzeichnungen verdienen um so mehr Interesse, da sie nicht nur durch die Urkunden im Staatsarchiv bekräftigt werden, sondern demselben auch Voreingenommenheit nicht vorgeworfen werden kann, da er Protestant ist. Die Urkunde findet sich im Privatbesitz und ist dem Verfasser in großherziger Weise zum Studium überlassen worden. *Fortbach* giebt einleitend eine Beschreibung von Schöenthal, wie es im Jahre 1800 war, nennt besonders den „Storchurm“, auch „Gögenturm“ genannt, wo sich Götz von Berlichingen verteidigte, bis ihn *Sindringen* befreite; dabei lag ein Weinberg mit 36 Morgen: der *Benediktusweinberg* (12 Morgen groß, „liefert eine dem Steinwein bei Würzburg nahe kommende Qualität“); die *Kreuzkapelle* (prachtvolle Malereien in der Kuppel, lebensgroßem Heiland in Stein gehauen im Grabe); das „*Heilige Haus*“ bei *Sindringen* (Ruheplatz für alte Patres, große Waldungen); der „*Lange Bau*“ (Beamtenwohnung, Wirtschaft, Apotheke und Keller, welcher am Eingange eine humoristische „*Warnungs- und Verhaltensstafel*“ trug);

der Tiergarten (Rotwild; ein Mönch wurde einmal von einem Hirsch aufgespießt, worauf sämtlichem Wild die Freiheit gegeben wurde). Fortbach beschreibt dann auch das Kloster näher und zwar zuerst die alte Abtei, wo die verschiedenen Handwerksstätten untergebracht waren, dann die neue Abtei, wo der erste Stock die Klosterküche, Wohnung von Küche- und Kellermeister enthielt; im zweiten Stock war die Wohnung des Prälaten; „große Tafelzimmer, Gastzimmer für hohe Gäste und „Ordenssälehen, in welchem alle existierenden Orden abgemalt sind“. Der dritte Stock barg Gastzimmer und den „hohen Saal“ mit Gemälden: „Entweihung der hl. Gefäße durch Nebukadnezar und schöne Stuccaturarbeit“; ferner erwähnt er das prachtvolle Stiegenhaus mit Gemälden und dem schönen Portal gegen die Klausur, die im zweiten und dritten Stock ist; eine Statue von Götz von Berlichingen, den Konventgarten mit Brunnen, den Abteigarten mit kostbarem Spalierobst, 32 Frühbeeten, Springbrunnen u. s. w.

Die Abtei Schönthal war im ersten Entschädigungsplan vom 18. Aug. 1802 dem Grafen von Leiningen-Westerburg zugeschrieben und war erst im zweiten Entschädigungsplan vom 8. Oktober 1802 Württemberg zugethan. Der Graf von Leiningen machte auch Anstalten, von der Abtei Besitz zu ergreifen; Fortbach teilt hierüber mit: „1802 wurde im September von seiten des Fürsten von Leiningen durch eine Besitzergreifungskommission dem hiesigen Kloster eröffnet, daß sie für ihren Herrn den Besitz der Abtei Schönthal anzufünden hätte. Eine allgemeine Aufregung erfolgte auf dieses Besitzergreifungspatent, und der Unwille, sich so einem geringen Fürsten unterwerfen zu müssen, zeigte sich deutlich auf allen Gesichtern und man ertrag dieses unerwartete Ereignis mit Geduld, weil im Zeitraum von 14 Tagen nichts Bedeutendes von dieser Kommission unternommen wurde, sondern sie ließ sich's während ihrem Aufenthalt bei einer guten Mahlzeit und Trunk wohl sein.“ Der spätere Pfarrer Ament in Nischhausen, Konventuale von Schönthal, teilt in der Chronik von Fortbach noch folgendes Vorkommnis aus dieser Zeit mit: „Am 18. September 1802 kam im Auftrag des Grafen von Leiningen der gräßlich Erbädische Kanzleidirektor Seeger nach Schönthal, um nachzuforschen, ob es wahr sei, daß, wie ein Gerücht sage, das Kloster seine Waldungen ruiniert und alles veräußert habe.“ Rentamtman Hammer in Jagsthausen war der Urheber dieses Gerüchtes, das sich alsbald als Verleumdung herausstellte, da der Waldmeister Ament selbst dem Kommissär die guterhaltenen Waldungen zeigte. Die Leiningenische Herrschaft, die am Klosterleben nichts änderte und nicht einmal das ganze Gebiet in Besitz nahm — es wird nur aus Biringen das Anschlagen eines Patenten gemeldet¹⁾ — hatte nur kurze Dauer; um so rauher griff Württemberg nun ein.

Die militärische Besitzergreifung erfolgte am 16. Oktober 1802; es erschienen 40 Soldaten unter Oberleutnant v. Reßler und besetzten das Kloster, was Fortbach folgendermaßen schildert: „Sämtliche Konventualen waren am 16. Oktober 1802 nach dem Abendessen vergnügt bei einem Spiel beisammen, als abends nach 8 Uhr ein Hörnerschall sich vernehmen ließ; alles im ganzen Kloster kam durch diesen Hörner-

¹⁾ Finanz-Archiv in Ludwigsburg, Akten der Hofkammer Ellwangen.

schall in Alarm, und was war es? Eine Compagnie württembergischer schwarzer Jäger besetzte im Namen ihres Kurfürsten die Abtei und die Reiningenische Kommission mußte den folgenden Tag unverrichteter Dinge wieder abziehen. Den 17. Oktober kam Oberamtmann Fezer von Weinsberg hier an und es wurden sämtliche untere Dienerschaften, Knechte und Mägde vor der Kellerstaffel vom Mohnbrunnen aufgestellt, hierauf verlas der Oberamtmann das Besitzergreifungspatent und entließ sämtliches niedriges Dienstpersonal aller ihrer Pflichten gegen ihren Herrn, den Prälaten Maurus, Abt des Klosters, und mußten nach dem Entbindungseid sogleich den Guldigungseid ihrem nunmehrigen Herrn, dem Kurfürsten [damals noch Herzog. D. W.] von Württemberg, Friedrich, leisten.“ Die Soldaten benahmen sich im Kloster nicht am besten; Pfarrer Ament beschwerte sich bitter über deren Verhalten; er teilt auch aus der Ansprache des Oberamtmanns Fezer mit:

„Ich gratuliere Ihnen, daß Sie unter einen großen Herrn gekommen sind; Sie werden großmütig behandelt werden.“ Diese Bezugnahme auf die frühere Aussicht, dem Grafen Reiningen zugesprochen zu werden, wird in ihrem Nachsatz der reinste Hohn auf die Behandlung, die man thatsächlich den Mönchen angedeihen ließ, und von der Fortbach erzählt:

„Tags darauf (18. Oktober) kamen als württembergische Kommission Heuchlin, Süskind, Parrot und Mayer.“ Als Parrot ankam, verlangte er, daß der Prälat ihn, den ehemaligen Privatlehrer der Pbyssik in Erlangen, unten empfangen; eher steigt er aus seinem Wagen nicht aus. Als der Prälat dieser Forderung nicht nachkam, stieg er doch aus, „benahm sich aber nach vorherigem Prahlen ganz gemein“. Von dem Kommissär Süskind wurde dem Prälaten durch Handtreue die Anerkennung des Herzogs von Württemberg als Souverän abgenommen, dann die sämtlichen Geistlichen, weltliche Beamte von dem Dienstpflichts- und Gehorsamseid gegen den Prälaten entbunden und der Untertaneneid für Württemberg abgenommen. Der unseres Wissens protestantische Pastor Ottmar Schönhut, der im Jahre 1850 eine Chronik des Klosters herausgegeben hat, bemerkt eigens, er wolle die Klosteraufhebung nicht en détail beschreiben; um nicht ein „neues Aktenstück gewalttätiger Handlung gegen Schwache weiter der Nachwelt zu verewigen. Wir erwähnen nur so viel, daß es dabei auch militärisch und ziemlich tumultuarisch zugeht; 42 Soldaten besetzten die Abtei und blieben so lange liegen, bis der Abt mit seinen 35 Konventualen aus dem Kloster gewandert war. Wie diese auf und ohne höheren Befehl in demselben hausten, läßt sich wohl denken. Was im Kloster Kostbares zu finden war, wurde aufgepackt und nach Stuttgart abgeliefert. So wanderte manches Kirchengesäß von edlem Metall aus der Kirche, natürlich weil es jetzt überflüssig schien. . . . Aber nicht nur das edle Metall von Geräten wanderte von dannen, sondern auch alles übrige in den prachtvoll ausgestatteten Gemächern; was Goldesglanz hatte, wurde weggenommen und eingeschmolzen. So soll im Refektorium die reiche Vergoldung einer Stuccaturarbeit abgeschabt worden sein, um den Wert von einem Gulden daraus zu erzielen.“ (S. 178.)

Die Zivilbesitzergreifung fand am 23. November 1802

statt. Zuvor wurde am 6. November der Geburtstag des Regenten festlich begangen „durch Abfeuerung eines Geschützes, Abhaltung eines solennen Hochamts mit Te Deum und mehrere Festlichkeiten, welche mit einer Illumination und einer von Professor Robert selbst komponierten Kantate endigten. Abt und Konvent sowie sämtliche Offizialen bestrebten sich bei dieser feierlichen Veranlassung, ihre treudebtesten Gefinnungen gegen die höchste Person, Seine Herzogliche Durchlaucht, auf alle Art und Weise an den Tag zu legen.“¹⁾ Am 20. November 1802 wurde Parrot beauftragt, am 23. November die Besitzergreifung vorzunehmen; er erhielt eine eingehende Instruktion darüber, wie er solche vorzunehmen habe.²⁾ Er hatte dem Abte zu eröffnen, daß dessen sämtliche Thätigkeit „außer Chor und gottesdienstlichen Handlungen“ aufhören müsse; die Kassen und Archive mußten versiegelt werden und dem Kloster wurde jede Aufnahme von Novizen verboten. Die Zivilverwaltung geschah durch den Rentkammerat Mayer, der fast alles sofort versteigern ließ. Am 18. Januar 1803 wurde Pater Ament nach Stuttgart gesandt, um wenigstens vier für die Kirche notwendige Kelche und die Chaise des Abtes noch zu retten; er wurde daselbst zweimal zur Audienz bestellt, aber nie beim Herzog vorgelassen, erlangte aber schließlich doch die Erfüllung der genannten Wünsche.

Bevor wir auf die Säkularisationsgeschichte weiter eingehen, ist ein Vorkommnis zu erwähnen, das für die Mönche selbst von den weittragendsten Folgen war. Als nämlich mit immer größerer Bestimmtheit den Mönchen bekannt wurde, daß auch ihr Kloster der Säkularisation zum Opfer fallen sollte, dachten diese auch an die Zukunft. Am 16. Juli 1802: haben dieselben die im Kloster vorhandenen Obligationen und das Bargeld unter sich verteilt; jeder Pater erhielt eine Bethmannische Obligation zu 1000 fl. und 500 fl. Bargeld. Obwohl der R.D.Schl. nur diejenigen Rechtsgeschäfte, die nach dem 24. August 1802 von den Klöstern vollzogen wurden, als ungültig erklärte, sah auch Württemberg diese Verteilung als einen „Raub“ an, nahm die Obligationen und das Bargeld den Patres wieder ab und begründete dies, da man mit dem R.D.Schl. nicht kommen konnte, mit den „kanonischen Satzungen, welche eine solche Verteilung als völlig ungültig erklärten, da kein Mönch Privateigentum besitzen dürfe.“³⁾ Nach einer Urkunde im Staatsarchiv handelte es sich beim Bargeld um ein Guthaben von 40 000 fl. beim Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, das um 30 000 fl. an das Bankhaus Rippel in Frankfurt abgetreten wurde, welche Summe die Patres unter sich verteilten, aber bald wieder aufbrauchten, da ihnen Württemberg anfangs keine Pension gewährte. Im Laufe des Jahres 1803 wurden mehreren Patres diese Gelder gewaltsamerweise durch württembergische Beamte abgenommen, am 15. Juni 1803 wurden 11 888 fl. zurückgegeben; 9 Geistliche, welche weder die Obligation noch das Bargeld herausgaben, wurden zu 1600 fl. — nach einer anderen Angabe zu 1700 fl. — „Schadenersatz“ an Württemberg verpflichtet und ihnen bis zu 150 fl. jährlich an der Pension oder ihrem Gehalte in Abzug gebracht, während sie

¹⁾ „Schwäbische Chronik“ vom 12. November 1802.

²⁾ St.-M. in St., R. 49, Fasc. 1.

³⁾ St.-M. in St., Fasc. 25.

anfangs gar keine Pension erhielten und so genötigt waren, von dem vertheilten Bargeld zu leben. Da Württemberg noch immer riesige Schätze bei einzelnen Patres vermutete, durften diese Schönthal nur unter strengster Kontrolle oder gar nicht verlassen. Landvogteirat *Seuchelin* berichtet über eine Untersuchung folgendes: er habe den Konvent zusammenberufen wegen der Geldverteilung, den Patres das „Verbrecherische ihrer Handlung vorge stellt“ und zur Herausgabe des Geldes aufgefordert; diese aber beriefen sich auf den *R.D.Schl.* Nun „verdienten sie keine Schonung mehr“; es muß ihnen „mit Gewalt“ abgenommen werden, was sie auf „betrügerische Weise“ sich angeeignet haben. Zu diesem Zwecke sollen die Zimmer untersucht werden, wozu sich *Seuchelin* militärische Unterstützung erbat. 12 Mann Soldaten trafen am 14. Juni in Schönthal ein, und sofort fand die eingehendste Durchsuchung statt. Es wurden dabei noch 5000 fl. Bargeld und 12 Bethmannische Obligationen entdeckt, insgesamt 19 000 fl., welche sofort den Mönchen abgenommen wurden. Einige Patres gaben die Obligation im Jahre 1806 und später freiwillig zurück, wurden aber hiebei noch verpflichtet, den Kursunterschied zwischen 1803 und 1806 zu tragen. Einige Patres kamen nun deshalb auf bessere Stellen, damit man ihnen mehr als „Entschädigung abziehen konnte.“¹⁾

Die endgültige Regelung über die Pensionen der Klosterinsassen und die Verhandlungen mit denselben geschah im März 1803 durch Unterhandlungen, welche theils *Barrot*, theils *Beckerlin* leitete. Die Gesamtsumme der Pensionen betrug 12 000 fl.; ein herzogliches Dekret vom 10. Juni 1803 setzte fest für den *Abt* 2000 fl. und 12 Klafter Holz, für 26 Patres je 275 fl., wozu 9 Patres noch je vier Klafter Holz erhielten; ein Vater erhielt 250 fl. und die zwei Laienbrüder je 125 fl. mit je drei Klafter Holz.²⁾ Das Uebereinkommen wurde jedoch nicht so glatt erzielt, wie diese Zahlen es vermuten lassen könnten, die sich unter dem reichsgeseglichen Minimum bewegen.

Die Verhandlungen mit dem *Abte Maurus* führte *Barrot*, dem wir hier in seinem Bericht vom 29. März 1803 folgen. Der *Abt* verlangte zuerst als Pension 3000 fl., 20 Klafter Holz, je 12 Malter Tüffel und Haber, sowie Wohnung im Schlosse *Aschhausen*, Fourage für zwei

¹⁾ *St.-A.* in *St.*, *Fasz.* 25. *Fortbach* erzählt das Vorkommnis in folgender Weise: Ein Streit entstand unter den Patres wegen der Verteilung eines „bedeutenden Depositums oder besser gesagt Privateigentums“, das in Frankfurt bei der *Bethmannischen* Bank deponiert war; es wurden die Coupons desselben durch Konventsbeschluss an vier Patres verteilt; zwei Konventualen waren mit den Bestimmungen der Verteilung unzufrieden und spielten den Verräter. Sie begaben sich nämlich nachts durch eine heimliche Thüre in das Arbeitszimmer der Kommissäre und wurden zur Sicherheit am Aus- und Eingange des Klosters Wachen gestellt.“ Dem Subprior gelang es, sich zu flüchten, den übrigen Geistlichen wurde ihr Privatvermögen, sogar ihre Jagdgewehre abgenommen, so daß sich *Süskind* und *Barrot* rühmten, „sie haben den Pfaffen in Schönthal nichts übrig gelassen als die Augen zum Weinen“. (Siehe auch S. 237, Fußnote.)

²⁾ *St.-A.* in *St.*, *Fasz.* 1.

Pferde und seinen Wagen, der jedoch schon um 231 fl. versteigert worden war. Nun entwickelte sich das reinste Handelsgeschäft, statt daß sich Württemberg anfangs an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten hätte. Parrot bot nämlich dem Abte nur 1500 fl.; der Abt wollte sich mit 3000 fl., 20 Klafter Holz, freier Wohnung und seinem Wagen begnügen; Parrot bot daraufhin 1800 fl. und freie Wohnung. Der Abt blieb jedoch bei seiner gerechten Forderung mit dem Bemerkten, „daß es jedermann auffallen würde, wenn er nicht einmal das Nötige zu seinem Unterhalt in seinen alten Tagen erhalten sollte“. Daraufhin zeigte Parrot ein wenig mehr Entgegenkommen, schlug 2000 fl. Pension und freie Wohnung vor, nahm aber hiebei seinen Gut, um zu gehen. Der Abt ließ nun die Forderung von 3000 fl. fallen und wollte zu dem Angebot die Naturalien noch haben; Parrot ging jedoch auch auf die so reduzierte Forderung nicht ein, sondern meinte, man könnte vielleicht dies als Bitte anfügen. „Diese Erklärung und ein Blick, den ich auf die Thüre warf, bestimmte ihn zur Annahme desselben.“ Am 21. Mai unterschrieb der Abt dieses Abkommen; ein Dekret vom 26. Mai gab ihm 2000 fl. Pension, freie Wohnung in Nischhausen, 12 Klafter Holz und seinen Wagen, jedoch mit dem Beifügen, nichts zu bezahlen, bis die Angelegenheit mit den 40 000 fl. geregelt sei. Der Abt zog sich nach seinem angewiesenen Wohnsitz zurück, wo er am 14. August 1811 starb. Er wurde am 20. August auf dem Pfarrkirchhof in Nischhausen begraben. Pfarrer Ament bemerkt hiezu: „Seine undankbaren Freunde ließen ihm nicht einmal einen Grabstein oder Epitaphium setzen und so wird das Andenken des letzten Prälaten von Schönthal bald in Vergessenheit kommen.“ Der Pfarrer von Nischhausen hat damit vollständig recht behalten, denn selbst ältere Männer in Nischhausen wußten nicht einmal, daß der Prälat einstens in ihrem Orte lebte. Die Hinterlassenschaft desselben betrug 20 000 fl., die an seine Nichte, die Wirtin Stadtmüller in Schönthal, fiel; aber die Familie kam durch ihren Leichtsin und Verwandte in „ärmliche Armut“. In der Schönthaler Klosterkirche befinden sich noch zwei Delgemälde von Abt Maurus.

Die Konventualen kamen nicht besser weg als der Abt. Die Verhandlungen gestalteten sich noch schwieriger, wie das Pfarrer Ament schildert: Ende März 1803 erhielten wir eine „unerwartet niedrige Pension“. Die Patres verlangten 500 fl., worauf ihnen der württembergische Regierungsrat Weckerlin erklärte, so könne er nicht mit ihnen verhandeln; er sei mit den Geistlichen in Zwiefalten mit 250 fl. fertig geworden. Mehrere Stunden lang wurde nun verhandelt; Weckerlin wollte nicht mehr als 75 fl. geben, worauf die Mönche erklärten, damit „könne kein Mann nebst Hausniete leben“; sie äußerten ihre Unzufriedenheit über ein solches Anerbieten in lebhafter Weise und forderten mindestens 400 fl. Der Kommissär zeigte daraufhin seinen strikten Befehl, „er solle das Minimum von 300 fl. nicht erwähnen“. Dann drohte er den Mönchen, selbst nur 200 fl. Pension zu geben, sie beieinander zu lassen und an den Wenigstnehmenden in die Kost zu geben, „wo sie dann stinkendes Fleisch essen müßten“, welchen Ausdruck Ament mit „zehn aufgehobenen Fingern beschwören kann“. Daraufhin erklärten sich die Patres unterschriftlich mit 275 fl. Pension einverstanden, welche Summe

ein Pater ein „Blutgeld“ nannte und Ament bemerkt hiezu: „So wurde nicht einmal die erste Bedingung des R.D.Schl. erfüllt. Die Türken würden mit den Geistlichen nicht so verfahren sein.“ Die Darstellungen Aments verdienen schon deshalb Glauben, als er diese Schilderungen in einer Eingabe vom 5. September 1842 an den König Wilhelm I. wiederholte. Auch Parrot bestätigt sie im wesentlichen in seinem Bericht vom 23. Mai 1803. Ament beschwert sich noch weiter: „Nach dem R.D.Schl. gehören die Rückstände und Vorräte dem vorigen Besitzer; der verschmißte Kommissär wußte auch hierin uns zu fangen. Wir wurden schrecklich geprellt, unsere Vorräte und Rückstände betrugen mindestens 80 000 fl.“ Davon erhielten jedoch die Mönche keinen Pfennig. „Selbst die geringe Pension wurde uns entzogen“, vielen ganz, dann täglich 30 fr., also jährlich 110 fl. abgezogen, um die „Unterschlagung“ zu decken. Auch diese Angaben bestätigt Parrot nach allen Seiten; er berechnet nämlich in seinem Berichte die Vorräte und Rückstände nach Abzug der Kurrentschulden auf 87 255 fl. 49 fr.; die Patres erhielten zu ihrem Lebensunterhalte, solange die Pension nicht ausbezahlt wurde, 8000 fl., 36 Malter Dinkel, 5 württembergische Eimer Wein und mußten auf alles andere verzichten, während sie $11\frac{1}{12}$ hiebon ansprachen; an Geld und Geldswert erhielten sie somit nur 8407 fl. 18 fr., während die übrigen 78 848 fl. 31 fr. Württemberg an sich zog. Die Einnahmen des ganzen Klosters berechnet hier Parrot auf 72 403 fl. 40 fr. Die Patres mußten anfangs noch im Kloster beieinander leben; während später die größere Zahl auf Pfarreien kam, blieben die vier, denen die Coupons anvertraut worden waren, als eigentliche Gefangene im Kloster. Im Jahre 1806 leben noch 9 Konventulen in Schönthal und 16 sind in der Pastoration verwendet; am 30. Juli genannten Jahres wurden diese 9 eingehend darüber befragt, ob sie noch eine Pastoration annehmen wollten, worauf deren Anzahl wieder vermindert wurde.

Unter allen Konventualen erging es am schlimmsten dem ehemaligen Prior Die mer, der 9 Jahre lang gar keine Pension erhielt. Zur Zeit der Aufhebung des Klosters verwaltete derselbe nämlich den dem Kloster gehörigen Neuhof und setzte dort, da er von der Besitzergreifung durch Württemberg nichts erfahren hatte, den Betrieb fort, weshalb er in den Verdacht kam, als habe er etwas vom Klostervermögen verwendet. Zur Strafe dafür erhielt er 9 Jahre lang keinerlei Unterstützung und Anstellung; am 8. Oktober 1812 bittet er um Pension, und man scheint das geübte Unrecht einigermaßen eingesehen zu haben; denn durch ein Dekret vom 10. Januar 1813 erhielt er die Zusicherung einer Kaplanei und bis dahin wenigstens 30 fr. pro Tag aus dem Interkalarfonds. Die Gesamtsumme der Pensionen für Schönthal betrug im Jahre 1809 noch 4916 fl.

Der Propsteihof in Mergentheim, den Württemberg sofort im Jahre 1803 in Besitz nahm, bildete alsbald den Gegenstand von Zwistigkeiten zwischen dem Deutschorden und dem württembergischen Kameralamt Mergentheim. Im April 1803 wurde zum Verkauf der Mobiliargegenstände geschritten, wogegen der Deutschorden protestierte. Ein langer Schriftenwechsel erhob sich über die Frage, ob der auf die Kapelle im Propsteihof gestiftete Gottesdienst, den Schönthal bisher stets versah, auch nach der Säkularisation zu halten sei. Pater Hubrich von Schönthal

wurde mit der Besorgung desselben beauftragt; es wurde demselben 291 fl. Pension nebst 4 Klafter Holz ausgesetzt, ihm aber nur 275 fl. ausbezahlt. Als er im Jahr 1804 und 1806 um Ausbezahlung seiner ganzen Pension einkam, wurde ihm jede Erhöhung abgeschlagen; selbst dann noch, als er durch Krankheit in sehr schlimme Verhältnisse kam. Durch Kgl. Dekret vom 30. Januar 1810 wurde die Kapelle des Propsteihofes geschlossen und die Kirchengерäte in die katholische Stadtpfarrkirche übergeführt, wo sie für die dorthin zu verlegenden Stiftungsmessen gebraucht werden sollen. Für diese Stiftungsmessen wurden 32 fl. ausgesetzt, die dann Gubrich erhielt mit der Verpflichtung, diese Messen zu lesen. Nach dem Tode des Seminardirektors Höpfner versah Gubrich auch den Gottesdienst in der Mariahilfkapelle, bis er am 14. November 1819 starb. Das Gebäude wurde im Jahre 1820 um 4210 fl. samt allem Zubehör an Stadtrat Hofmann verkauft, der die Kapelle sofort in eine Brauerei verwandelte, „dabei aber auf keinen grünen Zweig“ kam.

Die Beamten des Klosters Schönthal wurden von Württemberg angestellt; Syndikus M u n d o r f f kam erst in die Landvogtei Rottweil und wurde später Mitglied des K. K. G. R., die übrigen Beamten fanden sonst Verwendung. Eine Reihe von Leuten, die im Kloster eine Stellung und Lebensunterhalt gehabt hatten, bitten im Laufe des Jahres 1803 um Rente oder Anstellung, es wurde ihnen teils freie Wohnung, teils Gratialien gewährt. Die Aufhebung des Klosters zeigte in der ganzen Gegend ihre schlimmen Folgen auch dahin, daß sich der württembergische Oberamtmann Schmidlin am 10. April 1804 genötigt sah, um Militär zu bitten, da er durch die „Sauner und Räuber“ stets einen Ueberfall zu befürchten habe; das Militär vertrieb das in der Gegend sich zahlreich angesammelte Gefindel.

Die R ä u m u n g d e s K l o s t e r s soll zunächst Fortbach schildern: „Es ging an ein Ausräumen, Abbrechen und Versteigern; die schöne große Orgel links vom Chor wurde abgebrochen, in Kisten gepackt und nach Stuttgart geführt, und sollte in der Stiftskirche wieder aufgerichtet werden! Allein die Orgel war zu großartig, um sie aufzustellen, und so mußte die Zierde der hiesigen Kirche als nutzlos in den Kisten liegen bleiben, und wird wahrscheinlich so nach und nach verloren gehen.“ Diese Befürchtung ging nun allerdings nicht in Erfüllung; denn Kröll sagt in seinem Werke über Schönthal, daß diese Orgel — nachdem die im Jahre 1727 von Will in Würzburg erbaute an derselben eingetauscht wurde — am zweiten Pfingstfeiertag 1803, an dem der Gottesdienst ohne Orgel gehalten werden mußte, nach Stuttgart kam, von wo sie im Jahre 1817 nach Rottenburg in den Dom überführt wurde. Fortbach schreibt weiter: „Die zweite schöne Orgel wurde unter dem Kameralverwalter Ludwig an einen liebedlichen Orgelmacher von Mosbach als altes Zinn um einen Spottpreis verkauft, und so war die schöne Kirche ihrer Hauptzierden beraubt, und der katholische Gottesdienst als gestört anzusehen.“ Noch hatte Schönthal eine dritte Orgel von 16 Registern; sie wurde im Jahre 1806 nach einem benachbarten Dorf um 600 fl. verkauft. So ward die Kirche ausgeraubt; „späterhin wurde für den katholischen Gottesdienst aus Stuttgart eine Orgel, welche früher auf der Solitude sich befunden hatte, hierher gesendet und steht sehr jung auf dem ehemaligen großen Orgelplatz“ (Fortbach). Geben wir nun dem

Schönthaler Chronisten weiter das Wort: „Jetzt kommt die Reihe an die schön eingerichteten Zimmer; aus diesen wurden alle Möbel, Betten, Spiegel herausgenommen und zur Versteigerung gebracht. Dem Weißzeug, Silber war gleiches Los zu teil, und die schönen Zimmer wurden so ausgeräumt, daß, wie König Friedrich einmal hier übernachtete, in der ganzen Umgegend Betten, Bettstätten, Gläser u. s. w. requiriert werden mußten, und ohngeachtet, daß die Zimmer in der ehemaligen Prälatenwohnung die Königszimmer hießen, war keine Spur mehr von der früheren Ausmöbelung zu sehen. Die besten Weine wurden nach Stuttgart abgeführt und die übrigen versteigert, welche sämtlich Pächter Bogt in Mächhausen ersteigerte. Die Fässer von den sämtlichen Kellern wurden später verkauft. Die besten Pferde kamen nach Stuttgart; die übrigen wurden nebst den Ochsen, Kühen, Schweinen versteigert. Alles, was versilbert werden konnte, wurde als entbehrlich angesehen und fortgeschafft: so stand nun das Kloster öd und leer, alles stand still und wartete auf die Dinge, die da kommen sollten.“ Sämtliche Angaben Fortbachs finden ihre Bestätigung in den Urkunden des Staatsarchivs.¹⁾ Nach einem Dekret vom 30. Dezember 1802 mußten z. B. sämtliche Pferde, die in Schönthal nicht notwendig waren, nach Stuttgart überführt werden.

„Die Ziegelhütte wurde um 5000 fl. verkauft; das Klostergut wurde verpachtet; die Pächter kamen auf keinen grünen Zweig.“ 57 Morgen Weinberge wurden im Mai 1803 um 9535 fl. 40 kr. verkauft.

Es sind aus dieser Zeit noch eine Reihe von Vorkommnissen, die uns Fortbach überlieferte, anzuführen. „Die vier großen silbernen Trompeten wurden dem Garderegiment zu Pferd übergeben; sämtliche Instrumente, zur Kirchenmusik gehörig, wurden eingepackt und nach Stuttgart gesandt und der Theaterintendanz übergeben.“ Hofkommissär Wilsinger berichtet am 19. Januar 1803 in der That, daß die Musikalien und Instrumente nach Stuttgart an die Hoftheaterintendanz gesandt worden seien und fügt bei: „Ich bemerkte hiebei in aller Unterthänigkeit, daß unter den Instrumenten sich vier ganz silberne, zum Teil vergoldete Trompeten befinden, welche zusammen 16½ Mark Silber wiegen.“ Am 22. Januar 1803 kamen in Ludwigsburg „4 silberne Trompeten und 8 silberne Mundstücke hiezu“ an; am 2. Februar traf daselbst eine weitere Sendung ein, die u. a. enthielt: 1 silbernes Rauchfaß, 1 silbernes Kruzifix, 1 silbernen Nektar, 1 Meßbuch mit sehr reichem Silberbeschlag; der Wert des sämtlichen Silbers aus Schönthal wird auf 5090 fl. von dem Kommissär geschätzt. Die württembergischen Kommissäre vermuteten nach der reichen Ausbeute in Ellwangen, Comburg und Zwiefalten in Schönthal weitere Schätze, so daß man ihnen erklären mußte, die vorausgegangenen Wirren hätten manches verschlungen, auch seien die Gotteshäuser der Cistercienser nie so reich ausgestattet wie die von anderen Orden. Im Jahre 1803 ließ die Regierung noch Kirchenggeräte im Werte von 1038 fl. zurück, die jedoch später, als die Mönche gestorben oder anderweitig untergebracht waren, auch fortgeschafft wurden.

In der Kirche von Schönthal befanden sich auch die z w e i h e i -

¹⁾ St.-A. in St., Fas. 17 b.

Iigen Leiber von Justius und Theodor. Fortbach sagt hierüber und den Vandalismus, der in der Kirche verübt wurde, überhaupt: „Die zwei heiligen Leiber, welche rechts und links auf den Marmoraltären vor dem Eingang des Chores aufgestellt waren und in schönen Ritten mit Glas und schön verziert waren, wurden in der Meinung, daß der Goldstoff von großem Wert sei, nach Stuttgart gesandt, und eine schöne Zierde den Altären genommen. Man fand sich aber getäuscht an den sämtlichen Verzierungen, und um nicht als lächerlich und gewinnfüchtig erscheinen zu wollen, wurden diese heiligen Leiber in das Stift Comburg bei Hall gesandt, und die schöne hiesige Kirche erlitt abermals einen durch Geldgier hervorgerufenen Verlust, und die Merkwürdigkeiten von den beiden Marienaltären, die zum Gottesdienst unentbehrliche und wertvolle Gerätschaften und Messgewänder wurden eingepackt und nach Stuttgart abgeführt, und sogar das Leichentuch. Namentlich machte sich ein Schreiber bei dem Syndikus Mundorff, Namens Wirth, sehr auffallend bemerklich; dieser, als eingeweiht durch seinen Prinzipal von dem Verhältnis des aufgehobenen Klosters, machte sich zum Geschäft, alles zu entdecken, was noch hie und da ein Klosteroffizial zu seinem Nutzen sich zueignen wollte; allein seine Nicht- und Undankbarkeit wurde nach Verdienst gelohnt; er wurde verachtet, und sein Plan, als herrschaftlicher Diener angestellt zu werden, mit Verachtung zurückgewiesen. Hiemit ist nun der merkwürdige Verlust — ohne daß der Staat etwas dabei gewonnen hätte — von der schönen Kirche gemeldet, und jeder, der den schönen Tempel früher kannte, muß mit Wehmut und Thränen aus demselben sich entfernen, weil alles, was hier geschehen ist, rücksichtslos auf die Schönheit, die Zerstörung vorgenommen hat.“ Sind diese Worte eines Protestanten für denselben nicht ebenso ehrend, wie sie eine schwere Anklage gegen die Barbarei jener Tage bilden? Auch hier finden wir Gelegenheit, die absolute Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit Fortbachs zu bekräftigen.

Der württembergische Kammerrat Mayer berichtet nach Heilbronn nämlich am 24. März 1803 über den ihm erteilten Auftrag, die an den Leibern der Heiligen befindlichen Verzierungen nach Stuttgart zu senden, die Leiber selbst aber an die „nächste Dorfkirche“ zu vergeben. Mayer legt in einer Art, die das gesamte damalige württembergische Beamtenum, besonders die damaligen Kameralisten, am treffendsten zeichnet, die Unmöglichkeit dieses Auftrages dar und schreibt:

„Ich wünschte, daß diese Heiligen samt ihren Gebeinen gen Himmel gefahren wären; sie machen mir allerhand Spuk. Anfänglich glaubte ich sie von großem Wert. Ich fragte einen Juden, der bot gleich 1000 Reichsthaler, ging, als ich ihm sagte, daß wir den Handel nicht allein schließen werden, ohne weiteres auf 2000 fl. und versprach, wenn er sie gesehen habe, noch weiter. Da immer weniger Leute des Nachts im Kloster sind und tags sich allerhand Gefindel einschleicht, so wurde mir für die Heiligen bange. Ich nahm sie für mein Bett, bat um Verhaltungsbefehl und zeigte zugleich unterthänigst an, daß mir 2000 fl. geboten wären. Kaum war der Brief fort, so kam der Jude, besah die Herrlichkeiten von allen Seiten und sagte mir, daß die Perlen falsch seien, und daß er nicht weiter als 50 Louisdor dafür geben könne.“ Der Kammerrat war ob dieser Erklärung in der

größten Verlegenheit, und er machte nun folgenden Vorschlag: „Meiner Meinung nach wäre es das Beste, wenn Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst erlauben wollten, daß ich die Heiligen in den schönen Glasfästen, wie sie sind, Ihnen [nach Heilbronn] zuschicken dürfte. Ich würde dann hier sagen, Seine Herzogliche Durchlaucht hätten die Leiber, weil hier wenig Gottesdienst sei, in die Hauptkirche nach Ellwangen gefendet. So wäre das Volk beruhigt, und Sie könnten die Sachen durch Kenner untersuchen lassen und dann an Juden ganz verkaufen, die in auswärtigen katholischen Kirchen noch eine Spekulation machen würden. Ich bitte gehorsamst, Seiner Herzoglichen Durchlaucht die Sache vorzustellen, sonst bleibt mir nichts übrig, als die Gebeine selbst abzutrennen, da von den *Parren der Gegend* keiner es thun würde.“

Vorliegender Bericht ging von Heilbronn am 26. März 1803 an den Herzog weiter, der die Entscheidung traf, die Fortbach erwähnte!¹⁾

Die Bibliothek wird von Parrot in seinem Berichte vom 29. März 1803 als eine „ziemlich zahlreiche Bibliothek mit einigen alten Handschriften, Inkunabeln, auch sonstigen kostbaren Werken“ bezeichnet. Stälin sagt über dieselbe: „Die Bibliothek des Cistercienserklosters galt für stattlich, und besonders im biblischen und patristischen Fache für reich. Ihre Bücher und ein Duzend Handschriften, worunter Ulrichs von Eschenbach Alexander der Große, kamen auf die Kgl. Oeffentliche Bibliothek; auch auf der Kgl. Handbibliothek finden sich ein paar Handschriften von ihr.“²⁾ (Auch Schönhut rühmt den Reichtum der Bibliothek.)

Nachdem Schönthal so gründlich geleert war, kam im Jahre 1803 ein Oberamt in das Kloster; der erste Oberamtmann war der spätere Minister Schmidlin; 1804 erhielt Schönthal ein Oberzollamt; 1809 wurde das Oberamt nach Rünzelsau verlegt, und in Schönthal blieb bis 1812 noch ein Unteramt. Das Jahr 1810 brachte ein niederes protestantisches

¹⁾ Die Schilderungen Fortbachs und Aments erfahren eine weitere Bestätigung durch eine an den Verfasser gelangte Mitteilung von Herrn Privatier Anderwert sen. in Erlau-Kalen. Derselbe ist ein Enkel eines in Schönthal thätigen Klosteraufhebungskommissärs; es wurde ihm von seiner Mutter, der Tochter desselben, viel über die Klosteraufhebung erzählt, was Anderwert in folgenden Worten wiedergiebt: „Mein Großvater wurde als Regierungskommissär nach Schönthal und Heilbronn geschickt, um das Vermögen des Klosters Schönthal aufzunehmen; er war evangelisch und stammte aus einer uralten Stuttgarter Beamtenfamilie. Meine Mutter erzählte folgendes: In der Kirche waren zwei heilige Leiber. Mein Vater bekam den Auftrag, die Schreine mit den heiligen Leibern aus der Kirche nehmen zu lassen und in seinem Zimmer zu verwahren, weil man glaubte, die Steine an den Gewändern seien echt. Es kam nun das Haus Israel, um die Steine zu mustern; allein die Steine waren unecht und somit wurden sie nicht verkauft, da die Juden nur 3 fl. 45 kr. dafür boten. — Einst war mein Vater, so erzählte meine sel. Mutter weiter, bis nachts 12 Uhr beschäftigt; da that sich eine Thüre auf und ein Bruder kam herein und sagte: „Die Patres haben Geld verborgen.“ Mein Vater ließ nun den andern Tag das ganze Konvent zusammenkommen und teilte dies den Herren mit; der gnädige Herr Prior und Subprior waren einigemal bei König Friedrich und besuchten uns — alles, alles half nichts. Den jungen Kammerdiener des gnädigen Herrn nahm König Friedrich in seine Dienste; derselbe ertränkte sich aber später im Neckar. — Meine selige Mutter, die auch evangelisch war, sagte oft: König Friedrich sei sehr edlich mit den Klosterleuten umgegangen.“

²⁾ Württembergische Jahrbücher, 1837, S. 382.

Seminar für Theologiezöglinge in das Kloster. Ueber die aus diesem Anlaß verübte unerhörte Barbarei schreibt Fortbach:

„Der schöne große Saal mit der schönen Galerie wurde zum evangelischen Bethause hergestellt und das schöne Plafondgemälde (die Entweihung der hl. Gefäße durch Nabuchodonosor) auf Befehl des Kameralverwalters Ludwig vernichtet, sowie auch die an der Wand zwischen jedem Fenster angebrachten biblischen Gemälde überweist. Hier muß folgendes eingeschaltet werden: König Friedrich kam selbigen Sommer mit starkem Gefolge hierher und freute sich, noch einmal in seinem schönen Saal speisen zu können, ehe derselbe in ein Bethaus verwandelt würde. Bei dem Eintritt aber fand er schon die Tüncher in vollem Geschäft, namentlich mit der Vernichtung des schönen Plafondgemäldes mit seinen vergoldeten Rahmen und der übrigen Gemälde. Hierüber in den äußersten Zorn versetzt, rief er aus: „Welcher Esel hat diese Anordnung zur Vernichtung der biblischen Vorstellungen gegeben?“ so erhielt er zur Antwort: der gegenwärtige Kameralverwalter! Dieser wurde auf der Stelle suspendiert, wurde aber später wieder aus dem Grunde als Amtspfleger in Leonberg angestellt, weil derselbe auf Anordnung des bekannten Dillen so gehandelt hatte, und starb nach kurzer Anstellung daselbst.“ „Das Bethaus wurde mit einer Orgel von Neufäß und einer schönen Kanzel, Taufstein und Altar versehen, zu welchem der damalige katholische Pfarrer Hofmeister das auf dem Altar befindliche [silberne] Kreuzifix stiftete.“ So ist eine frühere Stätte der Pflege des katholischen Glaubens eine Pflegeschule protestantischer Prediger geworden; Schönthal stellt in gewissem Sinne den Typus für die Folgen der Säkularisation!

5. Reichsunmittelbare Cisterciensnerinnenabtei Rottenmünster.

Die reichsunmittelbare Cisterciensnerinnenabtei R o t t e n m ü n s t e r, eine Viertelstunde von Rottweil entfernt gelegen, war im ersten Entschädigungsplan vom 18. August 1802 dem Grafen von L ö w e n h a u p t zugebracht; der zweite Entschädigungsplan vom 8. Oktober 1802 und der Reichsrecess vom 25. Februar 1803 gab dieselbe doch dem Herzogtum W ü r t e m b e r g, ohne daß zuvor Graf Löwenhaupt irgend welche Schritte hätte unternehmen können. Die letzte Reichsäbtissin war Maria Juliana M a i e r von 1796—1802. Zur Zeit der Aufhebung zählte die Abtei neben derselben 25 Klosterfrauen, 4 Novizen und 14 Laienschwestern.¹⁾ Der Reichsvater des Klosters war ein Salmannsweiler Konventuale. Als weltliche Beamte waren angestellt: ein Oberamtswmann, ein Oberamtsrat, ein Dekonomierat, ein Sekretär und ein Fährdrieh.

Das Gebiet des Klosters umfaßte 1½ Quadratmeilen mit ca. 3000 Einwohnern. Zu demselben gehörten die Orte Nizheim, Frittlingen, Neufkirch, Zepfenhan, die Hälfte von Hausen, die andere Hälfte gehörte Württemberg, das Gut und Schloß Rothenstein, 8 Höfe, worunter als besonders bedeutende der Sunthof und Michhof oder Eichelhof zu nennen

¹⁾ Verzeichniß vom 18. Oktober 1802 in den geheimen Kabinettsakten des St.-A. in St., R. 79, Fasc. 3.

find; der letztere wurde am 25. Mai 1831 um 25 462 fl. an die Gemeinde Ayrheim verkauft.¹⁾ Das Kloster besaß ferner 2800 Morgen Waldungen. Die Revenuen des Klosters wurden zwar verschieden angegeben, doch zeigte sich keine große Differenz unter den einzelnen Angaben; Traitteur schätzt die Einkünfte auf 58 000 fl.; Parrot in seinem Berichte vom 23. Januar 1803 auf 52 347 fl., giebt aber wieder in seinem Bericht vom 15. Oktober 1803 nur 40 897 fl. 36 fr. an. Mit dem Durchschnitt dieser drei Schätzungen, mit 50 000 fl., wird man nicht zu hoch greifen.

Die provisorische Besitzergreifung des Klosters erfolgte durch Regierungsrat Weckherlin, der am 17. Oktober 1802 in Rottenmünster anlangte; eine Viertelstunde nach dessen Ankunft besetzte württembergisches Militär das Kloster. Die Aebtissin hatte anfangs Bedenken wegen der „Eröffnung der Klausur“; Weckherlin jedoch suchte diese zu zerstreuen, besonders mit dem Hinweis, daß in anderen Klöstern dasselbe geschehe, und so wurde auch ihm der Eintritt gestattet. Die provisorische Besitzergreifung konnte nun vorgenommen werden, ohne daß von seiten des Klosters ein Gewaltakt vorgekommen wäre. Die Aebtissin Juliana gab nur eine „Segenerklärung“ ab, von der Weckherlin schreibt, daß sie „mit Anstand“ erfolgt sei; dieselbe lautet:

„Heute haben der Herr Regierungsrat Weckherlin als Kommissär mir jenes Schreiben vom 10. dieses Monats überreicht, welches Eure Herzogliche Durchlaucht an mich gnädigst erlassen haben und in welchem die provisorische Besitznahme meines Stiftes mir angekündigt und sogleich auch die wirkliche Besitznahme geschehen ist. Da ich mit meinem Konvent gegen dieses lediglich nichts einzuwenden habe, so bleibt mir nichts weiter übrig, als mich und mein Konvent für jetzt und in Zukunft zu höchsten Gnaden unterthänigst anzuempfehlen. Rottenmünster, 17. Okt. 1802. M. Juliana, Aebtissin.“²⁾

Am 23. November 1802 berichtet Weckherlin über die Zivilbesitznahme des Klosters mit dem Beifügen, daß alles gut und nach Vorschrift abgelaufen sei; die Aebtissin habe ihre Geldkasse „mit zweitausend und etlichen zwanzig Gulden“ abgegeben, auch sonst habe „kein Widerspruch“ stattgefunden. Brinzinger sagt noch über die Besitzergreifung:³⁾ „Weckherlin erschien in Rottenmünster, wo bereits 50 Mann Militär Stand genommen und erklärte vor dem versammelten Konvent, daß das Kloster mit seinem Gebiete nunmehr in den Besitz des Herzogs Friedrich von Württemberg gekommen sei. Die Kasse wurde versiegelt; das württembergische Wappen statt des Rottenmünsterschen angeheftet, die Vornahme der Suldigung angekündigt, jede Sitzung des Konvents ohne Anwesenheit eines herzoglichen Kommissärs verboten, im übrigen den Frauen schonende Gerechtigkeit und persönliche Schuld des neuen Landesheeren zugesichert. Bald darauf erfolgte der herzogliche Bescheid, daß der Konvent beisammen bleiben dürfe; jede einzelne Klosterfrau erhielt aber die Freiheit, das Haus zu verlassen und in ihre Heimat abzuziehen. Nicht eine einzige von 33 (siehe die Zahl ein-

¹⁾ Beschreibung des Oberamts Spaichingen, 1876, S. 285.

²⁾ St.-A. in St., R. 79, Fasc. 3.

³⁾ „Deutsches Volksblatt“, 1899, Sonntagsbeilage Nr. 40 ff.

gangs) Konventualinnen machte von diesem Rechte Gebrauch. Ein Gebiet von etwa 3000 Einwohnern und jährlich 30 000 fl. (vergleiche oben) Revenuen kam jetzt an Württemberg.“ Nicht so ruhig wie in Rottenmünster ging es in dem Dorfe F r i t t l i n g e n zu: in der Nacht vom 28. November 1802 wurde daselbst das Besitzergreifungspatent von der Kirchenthüre abgerissen, ohne daß der oder die Thäter entdeckt wurden; auch die Aussetzung einer Belohnung für deren Entdeckung hatte keinen Erfolg.¹⁾

Die Räumung des Klosters von Wertgegenständen wurde sofort in Angriff genommen. Zuvor noch wurden die Sägmühle und Hammerschmiede in Böhlingen um 4995 fl. verkauft; aus den Weinbergen in Ebringen und Käfers nebst den dortigen Gefällen wurden 34 000 fl. Erlöst. Nach dem Berichte von Parrot vom 23. Januar 1803 beträgt der Wert des aufgenommenen Inventars 30 735 fl. 43 kr.; hiebon wurden 9594 fl. den Klosterfrauen gelassen. Silber wurde für 6766 fl. nach Ludwigsburg gesandt und kam dort in 5 Kisten am 22. Januar 1803 an; es befand sich darunter ein vergoldetes, ganz silbernes Lavoir um 158 fl. 34 kr., ein silbernes Marienbild mit silbernem Rind und silbernem Stab und Lilien scepter, 1 Kelch, 3 silberne Kanontafeln, 6 silberne Lichtstöcke, 1 silbernes Kreuzifix, ein großes vergoldetes Stehtischchen für das Marienbild u. a.; dagegen wurden in Rottenmünster nur noch gelassen: 1 Monstranz, 1 Ciborium, 1 silbernes Kreuz, 4 Kelche und 1 Rauchfaß.

Auch mit P a r a m e n t e n war Rottenmünster gut versehen; das Beste kam gleichfalls nach Ludwigsburg; von dort aus wurde das Wertvollste am 15. Februar 1803 nach Stuttgart gebracht; der „festliche Ornat, weiß, mit Gold und Silber reich gestickt, mit einem Pluviale mit silbernen Schnallen, 2 Levitenröcke, 1 Kelchtuch, 1 Korporaltasche, 1 Meßgewand, 1 Antependium, 3 Stolen, 3 Manipel, 2 Stück Goldborten an das Antependium gehörig u. s. w.“ „Die minder bedeutenden Priesterkleider“ aber wurden in Rottenmünster zurückgelassen. Das nicht unbedeutende Archiv ist bei der allgemeinen Versteigerung auch unter den Hammer gekommen, soweit nicht die vorhergehenden Kriegsjahre ihm geschadet hatten. Am 4. Aug. 1803 wurde die feierliche Gulbigung vorgenommen; drei Tage später besuchte Kurfürst Friedrich das Kloster; derselbe wurde vom Reichtvater bei der am Eingang errichteten Ehrenpforte festlich begrüßt. Der neue Landesherr besichtigte das Kloster sehr genau und begab sich selbst in die Klausur der Klosterfrauen.²⁾

Die Festsetzung der Pensionen der Klosterinsassen geschah durch ein Dekret vom 27. Juni 1803; es erhielten hiernach die Abtissin 1500 fl., jede der 21 noch lebenden Chorfrauen und 9 Laienschwestern 257 fl. 34 kr. 4 ½ Gllr. Dazu kam noch freie Wohnung und Benutzung des Gartens. Die Gesamtsumme der für Rottenmünster ausgeworfenen Pensionen betrug 11 708 fl. Die Verhandlungen mit den Klosterfrauen hat der bekannte Parrot geführt; er rühmte sich in seinem Berichte vom 21. Januar 1803 gegenüber dem Herzog offen, daß es ihm gelungen sei, selbst an dem reichsgefehllichen Minimum

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. Rottenmünster, Occupationsakten.

²⁾ „Schwäbische Chronik“ vom 21. August 1803.

noch 2200 fl. jährlich zu ersparen! Das sagt mehr als genug und Brininger schreibt mit Recht: „In dieser präkären Lage lebten die Frauen beisammen in stiller Zurückgezogenheit, eifriger Frömmigkeit und Wohlthätigkeit gegen die Armen. Die Klausur hielten sie freiwillig; fremde Personen fanden nur mit großer Diskretion Einlaß; sie mußten alles kaufen auf gemeinsame Rechnung, besaßen nur noch einen Garten und einige Kühe zu Milch und Butter. Die außerordentlichen Ausgaben wurden bezahlt aus der allgemeinen Pensionskasse. Sie hatten für den Gottesdienst und die Seelsorge einen Beichtvater, meist alte, fränkliche Exkonventualen aufgehobener Klöster.“

Die Klosterfrauen hatten manches zu erdulden durch die Erlasse, die abwechselnd teils von Konstanz, teils von Stuttgart an sie ergingen und ganz den Geist der damaligen „kirchlich-rationalistisch aufgeklärten Zeit“ widerspiegeln. Dabei kam es auch vor, daß das Bischöfliche Ordinariat von Konstanz und der R. R. G. R. in Stuttgart in Zwistigkeiten wegen des „Reformeifers“ in dem Kloster gerieten. Am 2. Mai 1805 zeigte das Ordinariat in Konstanz der kurfürstlichen Regierung an, es sei entschlossen, „einen geistlichen Kommissär in der Person des Geistlichen Rats und Kanonikus Labhardt in mehrere Frauenklöster abzuordnen und daselbst eine Disziplinarvisitation, die schon viele Jahre unterblieben ist, vornehmen zu lassen“. Es war beigefügt, daß sich auch Rottenmünster unter diesen zu visitierenden Klöstern finden werde. Die D. L. R. in Ellwangen antwortete darauf am 20. Mai 1805: sie sehe die Notwendigkeit einer solchen außerordentlichen Visitation nicht ein und könne diese auch nicht zugeben; auf jeden Fall aber könnte als Visitator auch Dekan Kolb in Rottweil bestellt werden. Das Ordinariat bestand jedoch in seiner Antwort vom 6. Juni auf seinem Vorhaben, das nur den kanonischen Satzungen entspreche, welche in dieser Beziehung auch der R. D. Schl. anerkenne, und daß das ganze Vorhaben nur zu der ordentlichen Visitation gehöre. Daraufhin hatte die D. L. R. am 26. Juni nichts mehr entgegenzuhalten; sie empfahl vielmehr dem Kurfürsten die Zulassung der Visitation. Am 7. Juli 1805 genehmigte dann derselbe die Visitation mit dem Anfügen, daß sich dieselbe nur auf kirchliche Gegenstände erstrecken dürfe, ordnete aber gleichzeitig einen landesherrlichen Kommissär ab, welcher darüber zu wachen habe, daß dieses Gebiet nicht überschritten werde. Das kurfürstliche Landvogteigericht Rottweil suchte allerdings noch „päpstlicher als der Papst“ zu sein und hatte zuvor am 2. Juli beim Kurfürsten Protest gegen die Visitation überhaupt eingelegt; es fiel aber mitamt seiner „Fürsicht“ ins Wasser. Landvogteigerichtsassessor Mundorff, der frühere Syndikus vom Kloster Schönthal, wurde als landesherrlicher Kommissär abgeordnet. So konnte endlich die Visitation stattfinden. Der Geistliche Rat Labhardt protestierte zwar zu Beginn derselben gegen die Anwesenheit des kurfürstlichen Kommissärs, der aber trotzdem derselben ganz anwohnte. Mundorff bemerkt in seinem Bericht über die Visitation (23. Juli 1804), daß sich die den Klosterfrauen vorgelegten Fragen auf das innere Leben des Klosters beschränkt hätten und giebt seinen Eindruck dahin wieder: „Da nun nach der Bemerkung des landesherrlichen Kommissärs sämtliche Klosterfrauen in ihren Antworten eine ausnehmende Beruhigung und Zufriedenheit mit ihrem geistlichen Stand

und Verfassung an den Tag gelegt haben und sich keiner Fehler und Gebrechen in selbigem bemußt sein wollten, so wurde die Visitation mit einer geistlichen Anrede an sämtliche Klosterfrauen beschloffen." Wie die landesherrlichen Kommissäre damals zu rechnen verstanden, beweist der beigelegte Kostenzettel von 11 fl. 6 kr., und das für eine Visitation, die $\frac{1}{4}$ Stunde vom Wohnsitz entfernt lag!

Im Jahre 1806 drohte den Klosterfrauen die Gefahr, ihres gemeinsamen Lebens verlustig zu gehen; das ging selbst Wessenberg zu weit; am 26. August 1806 beginnt er ein Schreiben an den K. K. G. N. mit den Worten: „Verschiedene Vorkehren königlicher Kommissäre in Ansehung der Frauenklöster im diesseitigen Bistumsanteil veranlassen uns, einem Hochl. K. K. G. N. das Wohl dieser geistlichen Kommunitäten wenigstens dahin angelegentlichst zu empfehlen, daß ihnen ferner das gemeinschaftliche Leben nach ihrer Ordensverfassung möge angegönnet werden.“¹⁾

Das Jahr 1809 brachte auch für Rottenmünster die allgemeine tiefgehende Umgestaltung; Dekan S a h l e r von Oberndorf nahm am 7. März in Verbindung mit Stadtpfarrer Diener in Rottweil die Visitation des Klosters vor. In seinem Bericht vom 20. März findet er bezüglich des sittlichen Zustandes ein „günstiges Resultat“. Den bis dahin noch geübten lateinischen Chorgefang schaffte er ab und führte das Dereferische deutsche Brevier ein. „Unter den nachdrücklichsten Versicherungen wünschten und baten alle, im Kloster bleiben zu dürfen“, berichtet Dekan Sahler weiter. „Alle Verband mit auswärtigen Obern wurde aufs nachdrücklichste und schärfste eingeboten und die bereitwilligste Folgeleistung zugesichert.“ Die Gesamtsumme der Pensionen wurde bei jedem Todesfall um 275 fl. gekürzt, und die Kleider und Gerätschaften der Verstorbener an den Meistbietenden verkauft. Das Kloster hatte damals noch 28 Insassen und 2 Weichtväter.

Brinzinger teilt noch eine Verordnung des K o n s t a n z e r O r d i n a r i a t e s vom 18. März 1809 mit, welche sich in manchen Punkten dem Erlaß des K. K. G. N. anschließt; der Hauptinhalt derselben ist: 1. alle 3 Jahre soll durch den Dekan von Oberndorf eine Visitation des Klosters vorgenommen werden; 2. in der Kirche und zur Privatandacht sind im Kloster das Brevier von Derefer, das Rottweiler Gesangbuch, Thomas von Kempis und Sailers Schriften zu gebrauchen; 3. dem Weichtvater wurde das öffentliche Strafrecht entzogen; 4. die Fasten sollen wie bei allen katholischen Christen sein; 5. der Stadtpfarrer von Rottweil soll neben dem ordentlichen Weichtvater als außerordentlicher fungieren und neben ihm ein dritter, den Dekan Sahler von Oberndorf noch zu bestimmen habe; 6. die Klosterandachten sollen dem Pfarrgottesdienst in Altstadt untergeordnet sein. Dem K. K. G. N. war dieser Erlaß unbequem, weil er wohl in demselben eine Konkurrenz mit seinen Reformbestrebungen sah; er drückte dem Ordinariat auch sein Befremden über denselben aus; er ernannte dann allerdings auch seinerseits Dekan Sahler zum Visitator in Rottenmünster.

Ein Kgl. Dekret vom 23. Juni 1811 gebot die Einführung des früheren Zustandes, da „das bischöfliche Ordinariat von Konstanz sich herausgenommen hat, die Klausur von neuem aufzulegen, das bis jetzt gehaltene

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 33.

lateinische Brevier in ein deutsches abzuändern und das Chorgebet wieder einzuführen“. Am 20. März 1811 nahm Dekan Häßler im Auftrag des K. K. N. die Visitation des Klosters vor. Er hielt einen Durchgang mit sämtlichen 20 Chorfrauen und 8 Laienschwestern, schaffte nun auch den lateinischen Chorgefang ab und bestimmte an dessen Stelle eine deutsche Morgen- und Abendandacht, um mehr Zeit zur Arbeit zu gewinnen. „In welchem Sinne Dekan Häßler über die zurückgezogenen, nur ihren Ordensregeln lebenden Frauen an den Kirchenrat seine Berichte erstattete, sehen wir aus dessen Schreiben vom 30. Juli 1811, worin er die Aebtissin als närrisch, 2 alte Klosterfrauen als aberwitzig und alle zusammen als Leute mit lebhafter Phantasie, aber schwachen Vernunftskräften, ohne Subordination und Eingezogenheit schilderte“, schrieb Pfarrer Glaz von Neufra im „Freiburger Diöcesan-Archiv“ (1871, S. 69). Uns ist der betreffende Bericht unter den Akten des K. K. N. nicht zu Gesicht gekommen; Glaz kann also nur ein Privatschreiben hierbei im Auge gehabt haben, obwohl die Einleitung nahelegt, daß in einem Berichte selbst diese Wendungen wiederkehren sollten. Glaz schreibt weiter: „Dekan Strobel in Rottweil [der später die Visitation in Rottenmünster hatte] ließ in seinen jährlichen Berichten den Frauen mehr Gerechtigkeit und Würdigung widerfahren; als Strobel einmal wegen Geschäftsüberhäufung es unterließ, dem Kirchenrat über das Kloster den jährlichen Bericht zu erstatten, wurde er mit 1 fl. gerügt.“ Dekan Strobel war nicht der einzige, dem es so erging!

Ein Kgl. Dekret vom 21. September 1811 beschließt, nachdem Dekan Häßler in seinem Bericht für eine beschränkte Klausur eingetreten war, „daß die noch bestehende Klausur daselbst, sowie alles dahin gehörige, ganz aufgehoben werden soll, indem solches mit der Aufhebung des Klosters in genauer Verbindung stehe und den Klosterfrauen ganz allein das Zusammenleben gestattet sei“. Letzteres wurde den Klosterfrauen noch mehr klar gemacht, als am 14. Oktober 1811 Oberamtmann Krauß und Dekan Häßler im Kloster erschienen, um die gänzliche Aufhebung der seitherigen klösterlichen Verhältnisse mitzuteilen. „Das Kloster sei nicht nur als pensioniert, sondern als wirklich säkularisiert und aufgehoben zu betrachten; auch dürfe keine sonstige Klosterübung mehr in demselben bestehen. Demgemäß sei die Klausur jetzt abgeschafft, das Gitter im Chor und Sprechzimmer zu entfernen, die Klosterfrauen dürfen das Kloster verlassen nach vorausgegangener Anmeldung bei der Vorsteherin, auch Verwandte und Gesellschaften besuchen und unter Aufsicht Besuche annehmen. Der lateinische und deutsche Chorgefang und das Chorgebet wird aufgehoben, verschiedene klösterliche Übungen wie Fasten, Lesen bei dem Essen, devote Begrüßung der Vorsteherin, Mortifikationen werden bei Strafe abgeschafft. Beichte und Kommunion werden auf 12 jährlich reduziert. Die Klosterapotheke wird belassen unter Aufsicht des Medizinaldepartements, die Hausordnung, Arbeitszeit und alles andere genau geregelt. Die Priorin von Freyberg befiehlt, die Klosterinsassen haben ihr zu gehorchen, die Klosterkleidung verbleibt wie bisher“.¹⁾ Die Gesamtpension der Aebtissin und von 25 Konventualen beträgt noch 7439 fl. 22 kr. und 31 Scheffel $\frac{3}{4}$ Eimer Haber, 5 Fuder Stroh, 120 Meß

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 33.

Holz, 6 Sauchert Wiesen, 3 Sauchert Klostergarten, 2 Sauchert Garten hinter dem Weinhaufe und freie Wohnung im Kloster.

Die gottesdienstlichen Verhältnisse wurden im Jahre 1812 durch Dekret vom 10. September neu geregelt; das Kloster wurde in pfarramtlicher Beziehung Altstadt unterstellt, das Begräbniß der Frauen jedoch auf dem eigenen Gottesacker gestattet. Der langjährige Reichtvater Guido Maier, Exkonventuale von Salmannsweiler, starb am 2. September 1812; die Frauen wünschten dessen Klostergenossen Antonius Pöhlner zum Nachfolger; da jedoch P. Pöhlner stets krank war, erhält das Kloster am 24. Dezember 1814 Pfarrer Göbel zum Reichtvater. Am 26. Januar 1814 befanden sich noch 19 Frauen und 7 Laienschwestern im Kloster; Stadtpfarrer Diener von Rottweil konnte über die allseitige Zufriedenheit und Einigkeit der Klosterinsassen berichten.

Die seitherige Priorin Weidmann starb am 16. März 1815; sie war bisher eigentliche Vorsteherin des Klosters trotz der Aufstellung der Subpriorin von Freyberg; sämtliche Klosterfrauen wünschten nun dieselbe zur Priorin, d. h. Vorsteherin; das Ministerium bestätigte dieselbe am 16. April 1815.

Am 14. März 1816 bitten die Klosterfrauen um einen Beitrag von 400 oder 365 fl. für die Besoldung eines Reichtvaters und begründen dies zunächst damit, daß daselbst noch 21 Personen leben; dann aber heißt es in der Eingabe, daß „das ganze schuldenfreie Rottenmünster mit jährlichen Revenuen von 30 000 fl.“ an Württemberg gekommen sei. Am 18. Mai 1816 fragte der R. R. G. R. daraufhin an, ob Pfarrer Göbel thatsächlich nicht mehr im stande sei, diese Stelle zu versehen, was das Dekanat am 31. Mai bejahte und besonders auf die schwere Krankheit desselben hinwies. Daraufhin wurde in einer Reihe von Dekanaten eine Umfrage dahin gerichtet, ob nicht einer der in denselben lebenden Exkonventualen sich für diese Stelle eigne. Der frühere Reichtvater des Frauenklosters Löwenthal bei Friedrichshafen, Exdominikaner von Weingarten, Pater Heinrich Rhoner, wurde endlich ausgemittelt und am 24. Juni 1816 mit seiner Pension von 365 fl. und 4 Klafter Holz auf die Reichtvaterstelle ernannt; da er Pfarrverweser in Thaldorf war, wurden ihm für den Umzug 50 fl. ausgeworfen; doch schon am 19. Juli zeigten die Nonnen in Rottenmünster an, daß Pater Rhoner seine Stelle krankheits halber nicht antreten könne, weshalb sie um einen anderen Reichtvater bitten. Doch scheint sich der Exdominikaner Rhoner wenigstens so weit erholt zu haben, daß er die Reise nach Rottenmünster antreten konnte, wo er in den ersten Augusttagen eintraf, und wodurch die Bitte der Klosterfrauen von selbst ihre Erledigung fand.

Die noch lebenden Klosterfrauen durften im Jahre 1819 ein Freudenfest, das allerdings einen bitteren Beigeschmack erhielt, feiern. Am 26. Mai 1819 fragte das Dekanat Rottweil beim R. R. G. R. an, ob die Aebtissin Juliana ihre Jubelfeier aus Anlaß der Wiederkehr des 50. Jahrestags ihrer Gelübdeerneuerung feiern dürfe; um die Erlaubnis eher zu erreichen, fügte das Dekanat über die Art der Feier noch bei: „Diese würde bloß in einer passenden Erinnerungsandacht an ihr 50jähriges Klosterleben und in einem feierlichen Hochamte bestehen, nur den Kloster-

frauen gelten, weder andere Auswärtige noch das Volk dabei erscheinen.“ Daraufhin genehmigte der R. R. R. am 1. Juni die Feier, „in der Stille bei geschlossenen Kirchenthüren mittels Amt und Predigt“.

Der unerbittliche Sensenmann hielt auch im Kloster seine Ernte; während es im Jahre 1809 noch 20 Frauen und 8 Schwestern waren, treffen wir 1814 19 Frauen und 7 Schwestern, 1816 noch 21 Insassen, 1819 13 Frauen und 7 Schwestern, 1820 16 Klosterinsassen und 1824 noch 10 Frauen und 5 Schwestern. Das Jahr 1826 brachte dem Kloster einen schweren Verlust; am 16. Mai 1826 starb nämlich im 75. Lebensjahre die Aebtissin Juliana Maier; 8 Frauen und 7 Schwestern umstanden das Grab. Diese wählten die Priorin Nepomucena von Freyberg, die schon während der Krankheit der Aebtissin die Geschäfte besorgt hatte, zur Vorsteherin, „jedoch unter der Bedingung, daß sich dieselbe mit der Verwaltung der zusammgelegten Pensionsgelder nicht befasse“. Am 23. Mai 1826 wurde dieselbe bestätigt und waltete ihres Amtes bis zu ihrem Tode am 21. April 1838, wo nur noch 2 Frauen und 4 Schwestern in Kottenmünster lebten.

Der Tod des Reichtvaters Rhoner, der am 31. Mai 1828 eintrat, versetzte dem Kloster einen herben Schicksalsschlag; noch an demselben Tage bitten die 12 Klosterfrauen um Anstellung eines neuen Reichtvaters. Doch stellten sich diesmal noch größere Hindernisse ein als je zuvor. Der R. R. R. teilte am 14. Juni den Klosterfrauen mit, daß ihm kein pensionierter Geistlicher bekannt sei, welcher die Stelle übernehmen könnte; die Frauen sollen selbst einen ausfindig machen. Am 1. Juli 1828 schlägt darauf der Konvent Pfarrer Maurus Brauchle und den Kaplan *Herre* in Seitingen vor; der letztere gab seine schriftliche Zusage, die Stelle anzunehmen. Es wurde aber vom R. R. R. zuerst ein anderer Weg gewählt; am 7. August 1828 verordnete derselbe eine Erhebung darüber, ob nicht einer der geistlichen Professoren in Kottweil sich bereit erkläre, am Sonntag in Kottenmünster die Messe zu lesen, und einer der anderen Kottweiler Geistlichen „bei gutem Wetter“ am Werktag die Messe lesen und Beichte hören wolle; die drei geistlichen Professoren lehnten jedoch das Ansuchen wegen Zeitmangel und sonstiger Arbeitsüberhäufung ab. Daraufhin griff der R. R. R. wieder auf den gemachten Vorschlag zurück; am 28. August wurde Kaplan *Herre* aufgefordert, sich darüber zu äußern, ob er die Reichtvaterstelle auch dann annehme, wenn er die „unnütze Kaplanei in Seitingen“ beizubehalten habe; Kaplan *Herre* wiederholte am 7. September seine Zusage. Am 7. Oktober 1828 erteilte das Bischöfliche Ordinariat Kottenburg seine Zustimmung, daß Kaplan *Herre* sich nach Kottenmünster begeben dürfe unter Fortbezug seines Kaplaneieinkommens von Seitingen. Am 6. November konnte Kaplan *Herre* nach Kottenmünster abreisen. Nun machten aber die dortigen bürgerlichen Kollegien Schwierigkeiten: am 3. Dezember 1828 forderte der Ortsvorsteher, daß nun Kaplan *Herre* das Einkommen der Seitingener Kaplanei entzogen werden soll; jedoch wurde am 15. Dezember diese Bitte rundweg abgewiesen.

Nur kurze Zeit hatte Kaplan *Herre* die Reichtvaterstelle inne; er starb nämlich am 17. Januar 1830 in Kottenmünster. Die noch lebenden 12 Klosterfrauen bitten schon am 23. Januar um die Wiederbesetzung der

Stelle oder um „eine verhältnismäßige Unterstützung zum Behufe der Pastoration durch einen der benachbarten Geistlichen“. Am 23. Februar theilte das Ministerium den Frauen mit, der Staat würde die Kosten der Pastoration für Sonn- und Festtage tragen und diese dem Pfarrverweser von Altstadt überweisen, wenn die Klosterfrauen sich bereit erklärten, die Kosten der Pastoration für den Werktag zu übernehmen. Der R. K. M. zeigte noch mehr Eifer, die Kultkosten für den Staat zu sparen; er legte am 6. März 1830 den Klosterinsassen nahe, ob sie nicht gewillt wären, in ihre früheren Heimatsorte zurückzukehren, wodurch jede Ausgabe erspart worden wäre. Die Antwort hierauf fiel jedoch v e r n e i n e n d aus; am 5. April erklärten sich vielmehr die Klosterfrauen bereit, die Kultkosten für den Werktag zu übernehmen und bitten, daß der Staat, der nur 36 fr. für jeden Sonn- und Festtag aussetzen wollte, doch wenigstens einen Gulden hiefür bestimmen wolle; es wurden dann 50 fl. hiefür vom Staat bestimmt.¹⁾

Der Tod lichte immer mehr die Reihen der Klosterinsassen: 1840 waren es noch 2 Frauen und 3 Schwestern; 1843 2 Frauen und 2 Schwestern; 1845 2 Frauen und 1 Schwester; 1846 2 Frauen. Am 1. Juli 1849 wurde mit der noch einzig lebenden Klosterfrau Franziska ~~Stapp~~^{Gamm} ein Abkommen getroffen, wonach diese jährlich 800 fl. Pension erhielt, aber die Klosterwohnung räumen mußte und auf alle ihre bisherigen Ansprüche Verzicht zu leisten hatte. Am 24. März 1850 verließ dieselbe das Kloster und begab sich nach Grundshelm, DL. Ehingen, wo dieselbe voll Gottvertrauen und Zufriedenheit im Ausdinghause ihres Bruders noch 9 Jahre lebte, bis sie im Alter von 86 Jahren, wovon 60 im Kloster zugebracht, am 11. Juli 1859 starb.

Der Gottesdienst in Rottenmünster wurde nun sofort aufgehoben und die 50 fl. Kultkosten eingezogen; als das Defanat Rottweil für die Beibehaltung des Frühgottesdienstes an Sonntagen für die Katholiken von Rottenmünster und Wilhelmshall und die fernere Ausbezahlung der 50 fl. hiefür einkam, lehnte es die Oberfinanzkammer am 22. August 1850 ab und erklärte sich nur bereit, die Klosterkirche für den öffentlichen Gottesdienst einzuräumen. Die Kultgegenstände wurden teilweise verkauft; die Monstranz ließ das Kameralamt einschmelzen. Am 22. August 1850 ordnete die Oberfinanzkammer an, daß bei der Auswahl der Paramente die Wünsche des „Pfarrers der Altstadt“ zu berücksichtigen seien; nach Hausen bei Rottweil kamen 2 Altäre und 1 Altartuch, da der Staat daselbst die Kultkosten zu tragen hatte; andere Paramente kamen in benachbarte Kirchen. Der eigentliche Schatz war schon 1803 weggeführt worden. Die heiligen Leiber der Heiligen Konstantin und Cölestin überließ das Bischöfliche Ordinariat im Jahre 1852 der Bruderschaft zum hl. Kreuz in Rottweil; dieselben sind jetzt wieder in Rottenmünster an den zwei Seitenaltären in prächtiger Gewandung und Fassung. „Der Klostergarten diente in den 50er Jahren als S i n r i c h t u n g s s t ä t t e für die vom Schwurgericht Rottweil zum Tode Verurtheilten. Das Kloster selbst lag nach seiner Aufhebung verlassen und verödet. Der Versuch, dasselbe für die Schwestern des Ordens zum guten Hirten anzukaufen seitens einiger Geistlichen des

¹⁾ St.-M. in St., Fasc. 22.

Landkapitels Rottweil, scheiterte. Jetzt ist dasselbe, im Besitze der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Vincentius, zu einer Heil- und Pflegeanstalt für 450 Geistesfranke großartig umgebaut worden, ausgestattet mit allem Komfort und den neuesten Einrichtungen der Irrenfrankenpflege.¹⁾ Am 18. Oktober 1898 bezogen die barmherzigen Schwestern das frühere Cistercienserinnenkloster, das seit 1802 in den Gebäuden immer mehr vernachlässigt wurde und nahe daran war, ein Trümmerhaufen zu werden.

6. Cistercienserinnenabtei Heiligkreuzthal.

Das „adelige Frauenkloster“ und freie Stift Heiligkreuzthal war zwar nicht reichsunmittelbar, stand aber an Bedeutung manchem reichständischen Frauenstift in gar nichts nach. Das Kloster beherbergte zur Zeit seiner Säkularisation neben der Abtissin 20 Chorfrauen, 13 Laienschwestern und 2 Oblatinnen. Die letzte Abtissin war Maria Bernarda R o h l h u n d, die am 1. Februar 1743 zu Füssen geboren wurde und am 17. Juni 1822 zu Heiligkreuzthal starb; sie war eine sehr würdige und tüchtige Klosteroberin und erntete selbst von den württembergischen Beamten, welche die Klosteraufhebung vornahmen, sehr großes Lob. Das Kloster erhielt seinen Reichthümer und Biskar aus der reichsunmittelbaren Abtei Salmannsweiler.

Das Gebiet des Klosters war kein ausgedehntes und schloß sich um das Kloster selbst an; es umfaßte ca. 1½ Quadratmeilen mit 3200 Einwohnern; es gehörten ihm nämlich die Dörfer und Weiler: Heiligkreuzthal, Andelfingen, Binzwangen, Beuren, Ertingen, Friedingen, Sunderfingen, Waldhausen und die Höfe: Landau, Thalhof und Dollhof; dazu besaß es mehrere auswärtige Güter und Gefälle, selbst Weinberge in Markdorf und Sedingen. Die Einkünfte der Abtei sind keineswegs geringe; Gentner geht mit 25 000 fl. viel zu nieder; die Fassion des Klosterkonvents giebt diese vielmehr auf 49 970 fl. an; der württembergische Kommissär Regierungsrat Weckerlin legte dem Kurfürsten am 5. August 1804 den Revenüenetat mit 42 511 fl. 42 kr. vor, berechnet hiebei 10 708 fl. 36 kr. Administrationskosten und rechnet so einen Ueberschuß von 31 803 fl. 11 kr. heraus, wobei er aber noch ausdrücklich bemerkt, diese Einkünfte „lassen sich nicht unbedeutend vermehren.“²⁾ Oesterreich hatte über die Abtei das Besteuerungsrecht; nur Friedingen zahlte nirgendwo hin eine Steuer.

Heiligkreuzthal hatte in den Verhandlungen der a. R. D. ein recht schwankendes Schicksal; in dem ersten Entschädigungsplan vom 18. August 1802 war es den Grafen von Löwenhaupt und Gillesheim zugedacht, die jedoch nie dazu kamen, von dem Kloster irgend welchen Besitz zu nehmen. In der 9. Sitzung der a. R. D. erklärte nämlich Oesterreich, die Abtei Heiligkreuzthal sei ein österreichisch-schwäbischer Landstand und könne deshalb auch gar nicht zur Entschädigung für andere Reichstände bestimmt werden. Trotz dieses Protestes war aber Heiligkreuzthal im zweiten

¹⁾ Feininger im „Deutschen Volksblatt“, 1899, siehe oben.

²⁾ S. N. in St., Fasc. 13.

Entschädigungsplan vom 8. Oktober 1802 Württemberg zugebacht und wurde diesem im R. D. Schl. vom 25. Februar 1803 auch thatsächlich zugesprochen. Die Besitzergreifung sollte jedoch nicht so rasch vor sich gehen.

Wohl war auch im Oktober 1802 von Württemberg der Regierungsrat Weckherlin zur Vornahme der Besitzergreifung nach Heiligkreuzthal gesandt. Am 25. Oktober 1802 erklärten auch Aebtissin und Konvent, sich „ganz und gar“ den Anordnungen Württembergs fügen zu wollen. Doch nahm nun die Sache eine andere Wendung. Am 30. Oktober protestierte nämlich das Kaiserliche Oberamt Stocach gegen die Besitzergreifung, da Heiligkreuzthal ein österreichischer Landstand sei und stützte sich besonders darauf, daß am 25. September von der a. R. D. einstimmig beschloffen worden sei, daß dieses Kloster zur Entschädigung nicht verwendbar sei. Auch der württembergische Delegierte, Freiherr von Normann, stimmte in Regensburg dem zu; damals war das Kloster allerdings nur kleineren Grafen zugesprochen; jetzt sollte es an Württemberg fallen und nun verleugnete dieses sofort seine Abstimmung in Regensburg. Am 16. November 1802 wurde die Aebtissin von Stocach aus weiter angewiesen, die württembergische Besitzergreifung als nicht geschehen anzusehen. Weckherlin wandte sich an den Herzog nach Stuttgart um weitere Verhaltungsmaßregeln. Am 22. November 1802 gab Herzog Friedrich diese folgendermaßen: „wie Unsere Intention zwar dahin gehe, keine auffallend starken Schritte gegen dieses Stift vorzunehmen, nichtsdestoweniger aber jetzt gleich alle damit vereinbaren Maßregeln eintreten zu lassen, welche zur Zivilbesignahme führen“. Die Zivilbesignahme sollte Weckherlin vornehmen, nach Stocach aber mitteilen lassen, daß man dem Erzhaufe durchaus nicht zu nahe treten wolle. Aber schon am 20. November war von Stocach an das Kloster der Befehl eingetroffen, den württembergischen Kommissären den Eintritt in das Kloster zu verweigern, wogegen Württemberg Protest erhob. Am 29. November berichtete dann Weckherlin dem Herzog über den Versuch der Zivilbesignahme: Die Aebtissin habe ihm erklärt, sich in nichts einlassen zu können, da es ihr von der Landesherrschaft verboten sei. Weckherlin hielt daraufhin auch mit dem Besitzergreifungspatent zurück und ließ es weder publizieren noch anschlagen.

So stand die Sache auf dem alten Stand, als am 12. März 1803 der württembergische Oberamtmann Blumenstetter in Zwiefalten berichtete, daß österreichische Truppen am 10. März 1803 Heiligkreuzthal besetzt haben. Die ganze Angelegenheit wurde an Normann nach Regensburg zur weiteren Behandlung übergeben. Dieser berichtete der a. R. D., daß am 10. März durch die in Niedlingen sich befindlichen österreichischen Truppen vom Regimente Binder die Abtei Heiligkreuzthal in Besitz genommen worden sei und legte am 16. April 1803 gegen dieses Vorgehen Oesterreichs feierlichen Protest ein, knüpfte aber daran die Hoffnung, daß die „volle Remedur jener Maßregel mit zuversichtlichem Vertrauen“ erwartet werde, da diese Abtei Württemberg zugewiesen worden sei.¹⁾ So konnte der württembergische Gesandte seiner eigenen Abstimmung vom 25. September 1802 widersprechen. Die a. R. D. beschäftigte sich mit dieser Vorstellung nicht mehr und so war

¹⁾ Beilagen zur a. R. D. 1803, Bb. III, S. 368.

Württemberg auf den Weg der versöhnlichen Uebereinkunft mit Oesterreich angewiesen.

Nach langen Unterhandlungen kam diese auch am 2. Juli 1804 in einem Vertrag zwischen Oesterreich und Württemberg über Heiligkreuzthal zu stande. Der Vertrag enthält insgesamt 10 Artikel; im ersten wird dem Kurfürsten die Abtei mit den dazu gehörigen obengenannten 8 Ortschaften und den übrigen Besitzungen überlassen. In Artikel 2 verspricht aber der Kurfürst, „in alle Verbindlichkeiten der Abtissin gegen das Erzhaus als Landesfürsten, gegen die Stände und dortigen Gemeinden rücksichtlich der Seelsorge und anderer Anstalten“ einzutreten. Nach dem Artikel 3 bleibt der Kaiser im Besitz der „vollkommensten Landeshoheit“ über das Stift und die 8 Ortschaften; in Artikel 4 wird dem Kurfürsten von Württemberg die Grundherrschaft über das Stift verliehen; der Kaiser aber bleibt Landesfürst. Zufolge des Artikels 6 gilt für den Fall der Aufhebung des Klosters dasjenige, was der Reichsrecess vom 25. Februar 1803 hierüber bestimmt. Artikel 7 und 8 regeln die bekannten österreichischen Sequestrationen; dieselben sprechen dem Kaiser den Besitz und Genuß „aller, sowohl im Gebiet von Heiligkreuzthal als im ganzen Umfang von Schwäbisch-Oesterreich und den R. R. Erblanden gelegenen Realitäten, Gefällen, Rechten und Kapitalien, welche den Reichsstiften Ellwangen, Zwiefalten und Rottenmünster und den Klöstern Margarethausen und Dominikaner in Rottweil zugehört haben“, zu. Württemberg hatte jedoch nur bis zum Jahre 1806 auf diese Einkommensteile zu verzichten; den weitaus allergrößten Teil derselben erhielt es wieder durch den Länderzuwachs infolge des Preßburger Friedens, mit dem die Verbindlichkeit des Vertrags gegen Oesterreich überhaupt aufhörte. Die weiteren Bestimmungen im Artikel 9 setzen noch einige Ausnahmen von dem in Artikel 7 und 8 festgesetzten Heimfallsrechte fest. Dieser Vertrag war unter den gegebenen Verhältnissen ein für Württemberg günstiger zu nennen.¹⁾

Nun konnte der Kurfürst zur endgültigen Besignahme schreiten; schon am 16. Juli 1804 kam der württembergische Steuereinnnehmer Wullen aus Rottweil in Heiligkreuzthal an und am 27. Juli konnte Regierungsrat Weckerlin über den bereits erfolgten Anschlag eines österreichischen Plakates im Gebiete des Klosters berichten. Diese Rundgebung enthielt den Vertrag Württembergs mit Oesterreich und entband die Unterthanen der seitherigen Treueleistung gegen Oesterreich, soweit dies den Vertragsverhältnissen entsprach.

Als bald konnte auch Weckerlin über das Uebereinkommen mit den Klosterinsassen berichten; dieselben hatten das Recht des gemeinsamen Zusammenlebens und der freien Wohnung im Kloster. Die Abtissin Maria Bernarda Rohlhund erhielt 1500 fl. Pension, jede der 20 Klosterfrauen 240 fl., jede der 13 Laienschwestern 200 fl. und von den 2 Oblatinnen jede 150 fl.; dazu kam aber noch für jede Person 1½ Malter Dinkel und 3 Malter Holz, welche Naturalien zu 25 fl. 30 kr. veranschlagt wurden. So beträgt die Gesamtsumme der Pensionen 10 443 fl. 30 kr. und Weckerlin konnte sich der Uebertretung des Reichsgesetzes offen rühmen, daß die Kloster-

¹⁾ Staatsarchiv von Hüberlin, 1804, S. 245—252.

insassen hiedurch 2356 fl. 30 kr. weniger erhalten, als ihnen nach dem reichsgefeglihen Minimum sogar zustehende. Die Novizen wurden mit der einmaligen Leistung von 150 fl. abgefunden und aus dem Kloster weggeschickt. Den Klosterfrauen ließ man außer dem allernotwendigsten Inventar noch den Konventsgarten zur freien Benützung und 6 Kühe für Milch und Butter; der Abtissin blieben 2 Pferde und der „gelbe Wagen“ zur Benützung; für den Gottesdienst in Heiligkreuzthal setzte Württemberg 100 fl. aus. Die Aussetzung der Pensionen geschah am 20. Juli 1804.

Das Kloster befand sich zur Zeit des Ueberganges an Württemberg in einem sehr guten finanziellen Zustand; nach einem Bericht von Weckherlin vom 5. August 1804 hatte es gegenüber 14 000 fl. Passiva nicht weniger als 67 847 fl. Aktiva. Die Oberamtsbeschreibung von Riedlingen giebt letztere auf 94 900 fl. und die Schulden auf 48 400 fl. an, ohne eine weitere Quelle hiefür zu bezeichnen. Weckherlin bezeichnet in dem genannten Berichte auch den Reinertrag des Klosters mit 30 648 fl. Die Vorräte in dem Kloster waren keine geringe; die Oberamtsbeschreibung von Riedlingen schätzt diese auf 35 348 fl. Weckherlin giebt den Wert derselben in seinem ersten Berichte auf 30 550 fl. an, worunter das Kirchen Silber mit 2700 fl. eingeschätzt ist und der Wert des vorhandenen Viehes auf 10 000 fl. angeschlagen wurde. Im zweiten Bericht vom 5. August 1804 berechnet aber derselbe den Wert des Inventars auf 33 843 fl. 14 kr. und mit den Ausständen auf 39 631 fl. 38 kr. Das vorhandene Silber wurde nach Ludwigsburg überführt. Am 10. Oktober 1804 kamen 9 Pferde aus dem Kloster nach Stuttgart.

Mit Oesterreich trat auch nach Abschluß des genannten Vertrages noch ein Zwist ein. Heiligkreuzthal hatte nämlich zum österreichischen Religionsfonds einen jährlichen Beitrag von 1104 fl. 4 kr. zu leisten, und Württemberg war nach dem Vertrag unzweideutig und klar zur Leistung dieser Summe verpflichtet. Württemberg hielt mit der Zahlung anfangs zurück; aber am 30. Juni 1805 hat selbst der Präsident der D. L. K., Freiherr von Normann, die Zahlung dieser Summe empfohlen, da der Vertrag bestimme, daß der Herzog in alle Verbindlichkeiten der Abtissin gegen Oesterreich eintrete; einen Beleg über die thatsächliche Bezahlung der Summe fanden wir nicht; im Jahre 1806 hörte jede Leistung von selbst auf. Der Konvent in Heiligkreuzthal fügte sich willig in die neuen Verhältnisse; er drückte am 24. Oktober 1805 dem Kurfürsten gegenüber seine Freude aus, daß er nun ganz unter Württemberg gekommen sei. Die Armen des Klostergebietes empfanden den Uebergang des Stiftes an Württemberg besonders hart; sie hatten nämlich seither aus dem Kloster ein jährliches Almosen von 1046 fl. 24 kr. empfangen, das unter 134 Personen in den 8 Dörfern des Klosters verteilt wurde; sofort nach der Besignahme durch Württemberg kam der Befehl, daß auf Verminderung dieser Summe gesehen werden müsse.¹⁾ Am 26. Juli 1804 erhielt das Kloster den Besuch des Kurfürsten und am 27. Juli war feierliche Guldigung sämtlicher Unterthanen.

Die Klosterkirche in Heiligkreuzthal besaß mehrere kostbare

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 13.

Schätze; das Altarbild, die Anbetung der hl. Dreifönige darstellend, trägt die Jahreszahl 1616 und wird in Baudris „Organ für christliche Kunst“ (1856. S. 36) als ein „wahres Kunstwerk“ bezeichnet. Noch höheren Wert aber legten die Klosterinsassen auf fünf heilige Leiber, die sie besaßen und die Regierungsrat Weckherlin ihnen ließ mit dem Bemerken in seinem Bericht vom 5. August 1804: „In den Augen der Klosterfrauen und des niederen Publikums sind solche von unermesslichem Wert; sie sind der Gegenstand der innigsten Verehrung und Andacht und alljährlich wird zu ihren Ehren ein eigenes Fest, das heilige Leiberfest gehalten. Diese fünf heiligen Leiber sind Skelette menschlicher Körper mit feinem Mouffelin überzogen und in römische, reich gestickte und mit böhmischen Steinen besetzte Kleider angezogen.“

Die Klosterfrauen lebten ruhig und zufrieden in ihrem Kloster beieinander und konnten anfangs auch noch unbehindert den seitherigen klösterlichen Uebungen nachgehen. Am 8. Dezember 1807 berichtet das Oberamt Niedlingen über die am 19. November daselbst vorgenommene bischöfliche Visitation, welcher der Oberamtmann als württembergischer Kommissär beiwohnte. Der Oberamtmann muß hiebei dem Kloster warmes Lob zollen und insbesondere ausführen: „Da nun nach meiner Bemerkung sämtliche Klosterfrauen besonders eine ausnehmende Zufriedenheit mit ihrer Oberin, der Frau Abtissin von Rohlhund, und auch eine allgemeine Beruhigung bei ihrem geistlichen Stande, Verfassung und Klausur an den Tag gelegt haben“, so konnte die Visitation schon abends 7 Uhr geschlossen werden.

Keine geringe Gefahr drohte den Klosterfrauen im Jahre 1808: ihre gänzliche Auflösung und Räumung des Klosters. Die württembergische Militärverwaltung hegte nämlich den Plan, in Heiligkreuzthal eine Kaserne einzurichten; dies ging selbst dem Konstanzer Generalvikar Wessenberg zu weit und am 11. Juni 1808 wandte er sich an den K. K. G. N. in Stuttgart mit einer Eingabe, die beginnt: „Wir haben vernommen, daß man von seiten der Kgl. Kriegsbehörden gesonnen sei, in dem Frauenkloster zu Heiligkreuzthal und in anderen Frauenklöstern Militärkasernen anzulegen. Wir zweifeln nicht, eine hochlöbliche Geistliche Ratsstelle werde sich mit uns in der Ueberzeugung vereinigen, daß sich die Einkasernung des Militärs mit der in einer regulären Gemeinde zu bestehenden habenden Ordnung nicht vereinbaren lasse.“ Das Ordinariat bittet dann den K. K. G. N., derselbe möge dazu mitwirken, daß die Frauenklöster von Einquartierung verschont bleiben. Einer Antwort wurde das Bischöfliche Ordinariat Konstanz nicht gewürdigt; genannte Eingabe trägt nur den damals so oft wiederkehrenden Vermerk: „ad acta!“ Der Plan der Errichtung einer Kaserne wurde indes fallen gelassen, da sich schon die Umbaufkosten als zu hoch herausstellten! Das Kloster erlitt jedoch in demselben Jahre noch einen empfindlichen Verlust; sein langjähriger Berater und Beichtvater, P. Alexander Pellhammer, Exkonventuale von Salmannsweiler, starb am 6. März 1808; derselbe bezog von Baden eine Pension von 600 fl. und von Württemberg 2 Klafter Buchenholz. An dessen Stelle trat zunächst in provisorischer Weise der frühere Vikar und Exkonventuale von Salmannsweiler, nunmehrige Pfarrer in Heiligkreuzthal, Vater Anselm Zepf; am 2. April 1808 wurde derselbe als Beichtvater bestätigt. Unterm 17. Juni 1808 bittet Vater

Amadeus Frey, Exkonventual von Salmannweiler, die württembergische Regierung um die Erlaubnis, nach Heiligkreuzthal zu seinem Ordensbruder Zepf ziehen zu dürfen. Zur Begründung seiner Bitte fügte er an, daß er nunmehr 72 Jahre alt sei, eine Pension von Baden in der Höhe von 600 fl. beziehe und seither in dem Wallfahrtsorte Neubirnau gelebt habe; nachdem aber diese Wallfahrt aufgehoben worden sei, wolle er in Ruhe in Heiligkreuzthal seine Pension verzehren. Am 26. Juli 1808 wurde ihm der Aufenthalt daselbst gestattet, aber daran folgende Bedingungen geknüpft: er durfte nur „Mehlesen und nur die Klosterfrauen Beicht hören“, erhielt aber die weitere Auflage vom K. K. G. N., daß er den zur Messe erforderlichen Wein, das Wachs u. dergl. aus eigenen Mitteln bestreiten müsse, damit ja die vom Staate ausgeherten Kultkosten ausreichen und keine Erhöhung derselben sich als notwendig erweise. Pater Frey begab sich nach Heiligkreuzthal; er kam am 24. August 1808 noch darum ein, auch „die Weltlichen Beicht hören zu dürfen“; am 31. August wurde ihm dies für „die innerhalb der Klostermauern, befindlichen weltlichen Personen“ gestattet vom — K. K. G. N.! Zu Anfang des nächsten Jahres wurde der Beichtvater Pater Zepf auf die Pfarrei Binningen ernannt und am 17. Januar 1809 bittet die Abtissin um die Erlaubnis, einen neuen Beichtvater wählen zu dürfen; sie schlägt zur Bestätigung den in Heiligkreuzthal lebenden Pater Amadeus Frey vor. Die Sache ging jedoch nicht so einfach; das Oberamt Niedlingen mußte am 10. April 1809 über die Erledigung der Beichtvaterstelle einen eigenen Bericht einsenden, dem wir entnehmen: „Bei der Auflösung des Stiftes Heiligkreuzthal geruhten Eure Königliche Majestät für die Ausgaben des Kultus 100 fl., dem Kuraten freie Wohnung im Beichtigerhause und 2 Meß Holz, sodann dem Mesner 10 fl. und späterhin für die Schule 2000 Stück Torf und auch 2 Meß Holz jährlich bei der Kameralbeamtung allergnädigst anweisen und bis jetzt auszahlen zu lassen.“ Die Besetzung der Beichtvaterstelle verzögerte sich doch immer mehr, so daß sich am 24. März 1809 die Gemeinde Heiligkreuzthal gezwungen sah, um die Wiederbesetzung der Pfarrei einzukommen. Endlich am 16. Mai 1809 wurde Pater Frey bestätigt; das Befinden desselben hatte sich aber infolge seines hohen Alters von 73 Jahren derartig verschlimmert, daß derselbe keinerlei Funktionen mehr verrichten konnte. So sahen sich die Klosterfrauen und die Gemeinde veranlaßt, wieder um einen neuen Beichtvater bitten zu müssen. Am 8. Oktober 1809 wurde dann die Beichtvaterstelle und Pfarrei dem Exkonventualen von Weingarten, Johann Chrysostomus Wörz verliehen.

Im Jahre 1809 brachte der im ersten Teil besprochene Erlaß des K. K. G. N. vom 3. Jan. und 4. Febr. dem Kloster tief einschneidende Veränderungen; der Chorgefang und alle sonstigen Ordensgebäude wurden abbestellt und so eigentlich der letzte Hauch des Klostergeistes hinweggenommen. Das Dekanat Niedlingen konnte am 14. März nur Gutes über die Klosterinsassen von Heiligkreuzthal berichten; die Visitation fand am 9. März statt. Es lebten damals noch im Kloster die Abtissin, Priorin, Subpriorin, 16 Chorfrauen, 9 Laienschwestern und 2 Oblatinnen; insgesamt also 30 Personen. Sämtliche 19 Frauen erklärten ihre vollste Zufriedenheit mit dem jetzigen Stande und verneinten allesamt die Frage: ob sie nicht aus dem Kloster treten wollten. Die Antworten lauten: „O nein, nur das nicht!“

oder: „Nein, nein!“ oder: „Ganz und gar nicht!“ u. s. w. Die 9 Laienschwestern und 2 Oblatinnen schlossen sich diesen Ausfagen gänzlich an.

Die neue Ordnung, welche der R. R. G. N. in dem Kloster einföhrte, zielte vor allem darauf ab, den klösterlichen Gemeingeist und die klösterliche Zucht zu zerstören, um im Wolfe die Klöster selbst in Mißkredit zu bringen. Es ist auch ganz selbstverständlich, daß ein gemeinschaftliches Zusammenleben eben in Ruhe und Frieden nur die Ordensregel durchföhren konnte; nahm man diese weg, so mußten, da die Unterordnung unter die Oberin und Vorsteherin sich nur auf wenige Punkte beschränkte, bei der dem einzelnen Individuum gegebenen Freiheit sich auch bald die Folgen geltend machen, welche der R. R. G. N. selbst wünschte. So ging es auch in Heiligkreuzthal. Am 9. Juli 1809 hat die Klosterfrau Maria Josepha Thalmeier, aus dem Kloster treten zu dürfen, was ihr das Ministerium am 28. August unter der Belassung der Pension von 240 fl. gestattete unter der Bedingung, daß sie diese Summe innerhalb des Königreichs zu verzehren habe.¹⁾ Im März 1815 traten drei weitere Individuen aus; am 10. Mai 1817 suchte eine weitere darum nach, was ihr genehmigt wurde mit einer Pension von 200 fl. und 28 fl. 30 kr. Vergütung für die bisher bezogenen Naturalien. Der R. R. G. N. konnte aber auch mit Klosterstrafen, die er im Jahre 1809 vollständig abzuschaffen sich bemühte, umgehen; eine Oblatin, die sich verschiedene Verfehlungen hatte zu Schulden kommen lassen, erhielt vom R. R. N. im Dezember 1817 die Strafe, sich 8 Tage lang im Korrektionszimmer aufhalten zu müssen, und als hierauf nicht der gewünschte Erfolg eintrat, wurde dieselbe durch ein Kgl. Dekret vom 10. Februar 1818 aus dem Kloster ausgewiesen, ihr jedoch die Pension von 150 fl. und 28 fl. 30 kr. für die genossenen Naturalien belassen.

Das Jahr 1819 brachte den Klosterfrauen weitere Bekümmernisse; ihr Beichtvater Pater Wörz war gestorben und sie bitten am 30. Juni um Wiederbesetzung der Stelle. Am 19. August wurde Pater Longin Wiest ernannt, der jedoch schon am 9. November 1819 um Entbindung von dieser Stelle bittet und dieses Gesuch mit seinem Krankheitszustande und den schlechten Wohnungsverhältnissen begründete. Die Klosterfrauen stellten hierauf bei verschiedenen noch lebenden Exkonventualen eine Umfrage an und erhielten überall ablehnende Bescheide; einen Weltgeistlichen konnten sie nicht nehmen, da der Staat nichts für dessen Besoldung that — er gab nur freie Wohnung und 2 Klafter Buchenholz —, die Pension der Klosterfrauen gestattete aber nicht, die Besoldung für den Beichtvater aus dieser zu schöpfen. Am 23. Dezember 1819 fanden die Klosterfrauen endlich einen Beichtvater in Pater Krapff, der in dem nahegelegenen Waldhause sich aufhielt; derselbe wurde auch am 5. Februar 1820 ernannt; es zeigte sich aber sofort, daß derselbe ganz unfähig war, den Verpflichtungen nachzukommen; infolge seines Krankheitszustandes konnte er nur alle 4 Wochen eine hl. Messe lesen.

Das Jahr 1822 brachte den Klosterfrauen einen sehr harten Verlust: die treubeforgte Aebtissin Maria Bernarda R o h l h u n d, welche ihre Pension mit den Schwestern teilte, starb im 80. Lebensjahre am 17. Juni 1822. Das Kloster verlor in ihr nicht nur die Vorsteherin und treubeforgte Mutter,

¹⁾ St.-N. in St., Fasc. 9.

sondern auch die stäte Wohltäterin. Die Pension derselben in der Höhe von 1500 fl. kam allen Klostergenossen zu gute; nun hörte diese zu fließen auf und oft machte sich bittere Not im Kloster geltend. Am 20. Juni 1820 bitten die Klosterfrauen um eine neue Vorsteherin und schlagen hiezu Edmunda Geringer vor, die auch am 16. Juli bestätigt wird.

Die Not um die Besetzung der Beichtwaterstelle wurde immer größer; am 5. März 1823 bitten die Frauen um einen tauglichen Beichtwater; es fand sich aber — bei dem damaligen Priesterangel leicht erklärlich — kein einziger Geistlicher, und so mußte Pfarrer Weser in Andelfingen die Stelle im Nebenamt übernehmen, womit sich auch unter dem Drange der Verhältnisse das Generalvikariat in Rottenburg am 1. Juli einverstanden erklärte. Am 7. August 1823 starb Vater Krapff. Am 27. Sept. 1823 bitten dann die Frauen um einen eigenen Pfarrer oder Vikar für Heiligkreuzthal, welcher dann zugleich die Beichtwaterstelle übernehmen sollte; das Gesuch wurde jedoch am 7. Oktober in Stuttgart abgelehnt. Pfarrer Weser von Andelfingen konnte jedoch den an ihn gestellten Anforderungen auch nicht länger genügen und am 3. April 1824 bittet er dringend um Abnahme der Beichtwaterstelle, da es Krankheit und Alter immer mehr ihm unmöglich machen, auch dieses Amt noch zu versehen. Am 13. Mai 1824 wurde diesem wohlbegründeten Wunsche nachgegeben und gleichzeitig ein Niedlinger Kaplan zum Beichtwater bestimmt. Die Nonnen wünschen indessen am 21. September 1824, daß Pfarrer Kaiser in Mörzingen, welcher Ort für sie günstiger gelegen sei, als das weitentfernte Niedlingen, als Beichtwater angestellt werden möge. Der Wunsch wurde nicht gewährt und am 28. Juni 1825 wurde Magnus Blank zum Kaplan in Niedlingen und Beichtwater in Heiligkreuzthal ernannt; für die Vernehmung der letzteren Stelle erhielt er 100 fl. jährlich. Als derselbe jedoch 1830 mit Tod abging, bitten die Frauen am 10. April genannten Jahres wiederum um einen Beichtwater; dem Niedlinger Kaplan auf St. Nikolaus, Pfung, wird dieselbe aufgegeben. Nach dessen Tode 1834 übernahm Stadtpfarrer Zohler in Niedlingen das Amt interimistisch, bis der neuernannte Nikolauskaplan Glock auch die Beichtwaterstelle übernahm, die derselbe bis zu seinem Tode im Jahr 1838 versah. Von da an finden sich keine Nachrichten mehr über die Besetzung der Stelle.

Aus dem Kloster drangen nur noch wenige Nachrichten an die Oeffentlichkeit, wenn eine Klosterfrau mit Tod abging. Im Jahre 1824 lebten noch 12 Frauen und 3 Schwestern, 1829 9 Frauen und 2 Schwestern; im Jahre 1832 trat 1 Klosterfrau aus, um ihre alte Mutter pflegen zu können; 1837 waren es noch 5 Frauen und 1 Schwester, 1841 4 Frauen und 1 Schwester. So wurde das Kloster immer öder und verlassener, und die wenigen Ueberlebenden sehnten sich, die Stätte, die jeder immer unangenehmer wurde, zu verlassen. Am 5. Febr. 1843 zeigte das Dekanat Niedlingen dem R. R. an, daß die noch lebenden 4 Frauen ihr Zusammenleben aufgeben wollten, was denselben auch gestattet wurde. Zwei Klosterfrauen zogen am 18. Mai nach Munderkingen, eine am 23. Mai nach Tirol und die letzte am 7. Juni nach Ehingen, wo sie bis zu ihrem Tode lebten. Die Priorin, die noch lebte, erhielt 494 fl. und jede der drei Frauen 444 fl. Pension. Nun begann die Verteilung der Einrichtung. Den Klosterfrauen wurden Fahrnißstücke um den Anschlag von 626 fl. 30 kr. überlassen;

ebenso Silber im Werte von 892 fl. 29 kr. und an Pretiosen und Kirchengeschäften für 201 fl. 40 kr. Da in Heiligkreuzthal nun eine Pfarrei errichtet wurde, war ein großer Teil des Inventars für diese notwendig; anderes kam in die Kapelle der Strafanstalten. Es befanden sich allein 27 Meßgewänder daselbst, die zu 63 fl. 30 kr. angeschlagen wurden. Das noch vorhandene Kirchensilber wurde zu 1535 fl. 33 kr. eingeschätzt und die Gesamteinrichtung, die im Jahre 1804 noch zurückgelassen wurde, auf 3552 fl. 35 kr. So steht heute das Kloster leer: nur einige staatliche Beamten haben daselbst ihr Unterkommen gefunden.

7. Franziskanerinnenkloster Marg(a)rethausen.

Das Franziskanerinnenkloster Margarethausen wurde durch den R. D. Schl. vom 25. Februar 1803 dem Herzogtum Württemberg zugesprochen, was den schon im allgemeinen Teil erwähnten Protest des Grafen von Stauffenberg auf der a. R. D. zur Folge hatte. Das Kloster zählte im Jahr 1802 16 Frauen unter der Priorin Maria Xaveria Oberbauer. Sein Gebiet war ein kleines; es bestand hauptsächlich in den beiden Meiereihöfen Ober- und Unterwannenthal, sodann in einzelnen Rechten und Gütern zu Margarethausen selbst (Häusern, Hofstätten, Gärten u. s. w., namentlich infolge von Schenkungen seitens der Familie Thierberg), Bitz, Bronnhaupten, Burgfelden, Ebingen, Meßstetten, Leggelkofen bei Oberdigisheim, Pfeffingen, Thailfingen, Truchtersingen, Zillhausen. Die Einkünfte des Klosters werden verschieden angegeben; Gentner nennt 14 000 fl. jährlich; Parrot dagegen in seinem Berichte nur 2586 fl., welche letztere Summe uns zu nieder erscheint.

Am 18. Oktober 1802 verlas der württembergische Regierungsrat Weckherlin den versammelten 16 Frauen das Besizergreifungspatent, das dieselben mit „tiefstem Respekt“ entgegennahmen; am 24. November desselben Jahres nahm dann Weckherlin die feierliche Zivilbesizergreifung vor. Den Klosterfrauen wurde eine Pension ausgesetzt und gestattet, bis auf weiteres im Kloster bleiben zu dürfen. Die Gesamtsumme der am 26. Februar 1803 verwilligten Pensionen ist 2062 fl. für 16 Nonnen. Das Leibgeding wurde hiebei für die einzelne Klosterfrau in folgender Weise berechnet: 125 fl. an Geld, $1\frac{1}{4}$ Klafter Buchenholz, freie Wohnung und Benützung des Klostergartens. Die Einkünfte des Klosters waren hiebei auf 2266 fl. 56 kr. berechnet, so daß selbst bei dieser niedrigen Einschätzung für Württemberg noch ein Ueberschuß von 206 fl. 56 kr. herauskam und dabei dem Bericht noch als tröstliche Zusicherung beigelegt, daß die Klosterfrauen schon alt seien! Die Fahrnisgegenstände wurden verkauft und daraus 3619 fl. Erlöst. Die silbernen Geräte kamen am 27. Januar 1803 nach Ludwigsburg; es befanden sich darunter 10 Stück silberne Löffel, 2 Bestecke mit Silberbeschlag, und aus der Kirche ein silberner und vergoldeter Kelch und Teller, 2 silberne Kännlein u. s. w.; der Gesamtwert wurde mit 147 fl. angegeben.

Die Klosterfrauen konnten zunächst in dem still abgelegenen Kloster in ruhiger Zurückgezogenheit leben. Am 24. Februar 1803 bittet das Konstanzer Ordinariat um einen Staatsbeitrag für die Klosterfrauen, damit

dieselben sich einen ständigen Weichtvater halten könnten; daraufhin kam der Zwiefalter Exkonventuale Wilhelm Blesing nach Margarethausen; dessen seitherige Pension von 250 fl. und 3 Maß Holz wurde eingezogen und demselben neben freier Wohnung 300 fl. Gehalt ausgesetzt. Die Pension der Klosterfrauen war so niedrig, daß dasselbe Ordinariat sich schon am 5. Mai 1803 wieder veranlaßt sah, bei der württembergischen Regierung um Gewährung von Kultkosten für die Klosterkirche in der Höhe von 75 fl. 40 kr. zu bitten; am 20. Juni wurden dann 50 fl. für diesen Zweck genehmigt. Die S a h r t a g e gaben auch hier Anlaß zu Vorstellungen; das Bischöfliche Ordinariat von Konstanz wünschte nämlich (2. Mai 1805) die Ausschcheidung der Kapitalien für die in Margarethausen gestifteten sieben Jahrtage; die D. L. K. in Ellwangen machte sich die Sache aber einfacher. Durch Dekret vom 31. August gleichen Jahres wurden dieselben einfach dem Weichtvater auferlegt mit dem Bemerkn, „da derselbe ohnehin täglich in der Regel die hl. Messe liest und den Gottesdienst versehen muß“. Aber das Landvogteigericht in Rottweil empfahl am 18. Oktober 1805 die Reduzierung der Jahrtage auf zwei, und hiefür dem Weichtvater 10 fl. für Weihrauch, Del, Wachs und Stipendien auszuwerfen. Ein kurfürstliches Dekret vom 12. Dezember 1805 ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern verwarf denselben mit dem Beifügen, daß „die Klosterfrauen in dieser Sache wiederholt ernstlich zur Ordnung und Ruhe verwiesen werden“. Der Protest des Bischöflichen Ordinariats Konstanz vom 28. Dezember 1805 hatte kein weiteres Resultat, als daß am 18. Januar 1806 von württembergischer Seite beschlossen wurde, den Protest zu den Akten zu legen.¹⁾

Am 2. August 1806 starb der seitherige Weichtvater Blesing; die Nonnen bitten sofort um einen neuen Weichtvater und bezeichnen hiefür den Zwiefalter Exkonventualen Veda Kling, der aber gerade in dieser Zeit eine Pfarrstelle erhält; am 23. August 1806 erhalten sie dann in der Person des Zwiefalter Konventualen R o m u a l d S e i ß einen Weichtvater „von schwächlicher Statur und geringen Talenten“.

Am 26. März 1811 bitten die Klosterfrauen „um die allergnädigste völlige Auflösung ihres bisher noch stattgehabten Verbandes“. Sie begründen dieses Gesuch nach den Akten des Staatsarchivs mit den nunmehr geänderten Verhältnissen im Kloster: ein Förster sei in einem Teil des Klosters aufgenommen, auch sei nun ein Pfarrer für das Ort Margarethausen ernannt, und da fürchten sie verschiedene Kollisionen; das Kloster selbst sei ein „geräuschvoller Sammelplatz verschiedener Menschen“ geworden; das „gemeinsame Zutrauen sei verschwunden“ und „die Einigkeit der Gemüter aufgelöst“ und die „Disziplin zerrissen“. Sie bitten dann um ein entsprechendes Aequivalent für die bisher benützten Realitäten und wünschen statt der 125 fl. nun 200 fl. jährliche Pension. Die Eingabe ist von 10 Frauen und 4 Laienschwestern unterschrieben, die sämtlich schon alt und gebrechlich sind. Ein Dekret vom 26. September 1811 hebt dann das Kloster auf; die Priorin erhielt 200 fl. und jede Nonne 160 fl. jährliche Pension; die Klostertracht haben sie sofort abzulegen, und es erhält für

¹⁾ St.-A. in St., Fass. Margarethausen.

die Umkleidung die Priorin 40 fl. und jede Nonne 30 fl., dazu noch 10 fl. Reisegeld und die in den Zellen befindlichen Mobiliarstücke und das Weißzeug.

Die Urkunden im Staatsarchiv finden ihre Bestätigung und nähere Erläuterung durch die Pfarrchronik in Lautlingen; die Aufzeichnungen in derselben stammen von Joseph Krauß, der vom 23. Mai 1809 bis zu seinem Tode am 27. August 1849 Pfarrer in Lautlingen war und eingangs noch eigens betont, er habe es für seine Pflicht gehalten, „alles treu und gewissenhaft aufzuzeichnen“. Nach dessen Darstellung gingen der Klosterauflösung folgende Ereignisse voraus. Margarethausen hatte bisher stets zur Pfarrei Lautlingen gehört, bis am 18. September 1810 der frühere Augustinerpater Schleicher von Gmünd als erster Pfarrer nach Margarethausen kam und gleichzeitig Weichtvater der daselbst noch lebenden Klosterfrauen wurde. Der Einzug des Pfarrers und die Ohrenbläserei zwischen dessen Haushälterin und der Klosterfrau Aloisia Schrod gab sofort Anlaß zu Zwist und Streit. Von der Dekanatsvisitation am 17. März 1811 erhoffte man Besserung; dieselbe führte aber nur zu größerer Erbitterung. Pfarrer Schleicher hielt nämlich in der Klosterkirche an diesem Tage die Predigt über den biblischen Text: „Jede Pflanze, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzt hat, wird ausgerottet und zerstört werden.“ Pfarrer Krauß, welcher der Predigt selbst anwohnte, schreibt hierüber: „Jedes Wort [der Predigt] war beinahe so gestellt, daß derlei Menschenwerke auf keinem unerschütterlichen Felsen ruhen.“ Die Schwestern waren über die Predigt sehr betroffen; eine verließ sofort nach dem Bespruche die Kirche, ging in ihre Zelle, weinte unaufhörlich und sprach: „Ich soll meinem Gott und Schöpfer beinahe meine ganze Lebenszeit in diesem Kloster gewidmet haben, und jetzt soll ich noch eine unnütze Pflanze sein.“ Der Visitator, Dekan Brecher von Schörzingen, munterte die Schwester auf, so gut es ging; doch war ein Bruch mit dem Pfarrer unvermeidlich. „Die sämtlichen Klosterfrauen eruchten nach dem Mittagsmahl die Visitationskommission, ihre klösterlichen Angelegenheiten zu Protokoll zu nehmen, die Sache dem R. R. G. Ratskollegium nach Stuttgart zu befördern mit der unterthänigsten Bitte um ihre völlige Auflösung des Klosters.“ Die Zwistigkeiten zwischen Kloster und Pfarrer dauerten fort und „drangen selbst bis in den Tempel Gottes“. In einem Schreiben vom 8. Juli 1811 übertrug Dekan Brecher dem Pfarrer Krauß in Lautlingen die weiteren Verhandlungen wegen Auflösung des Klosters; in demselben Brief schlägt Dekan Brecher vor, die Klosterfrauen sollten von der Forderung von 200 fl. künftiger Pension nicht abgehen und namentlich aufzählen, was sie durch die Auflösung verlieren, „kurz, die Berechnung soll so ausfallen, daß der Verlust und die Entschädigung dafür mit der Pension gerade 200 fl. ausmachen“. Auf der anderen Seite sei auch der Gewinn für den Staat zu betonen, wenn das Gebäude frei werde. Der erste von Pfarrer Krauß abgesandte Bericht ging auf dem Wege verloren, und so hatte er anfangs August 1811 wiederum jede Klosterfrau einzeln darüber zu vernehmen, ob sie noch wünsche, daß das Kloster aufgelöst werde, ob ihr keine Klosterfrau bekannt sei, die das nicht wünsche, welche Umstände diesen Wunsch erzeugt hätten, wohin sie zu ziehen gedente u. s. w. . . . Ihre Aussagen mußte jede Klosterfrau unterschreiben. Die Aufhebung erfolgte, wie schon

mitgeteilt, durch Dekret vom 26. September 1811. Pfarrer Krauß sagt noch über den Auszug der Frauen: „Den 15. November 1811 morgens 6 Uhr ging der Zug beinahe gegen alle Richtungen der Welt.“ Der württembergische Kameralverwalter sollte nach dem Aufhebungsdekret das Kloster übernehmen, wozu Pfarrer Krauß bemerkt: „Prächtigt übernommen! Es wurde keine Thüre geschlossen, deswegen wurde alles g e p l ü n d e r t. Man sieht keine Thüre, kein Schloß, kein Fenster, kein Eisengitter, keine Dachrinne — nichts mehr! Alles ist verschwunden, und das liebe Klösterchen ist im wahren Sinne des Wortes aufgelöst!“

Im Jahre 1824 wurde die Klosterkirche und die dabei stehenden unbewohnten drei Flügel des Klostergebäudes für 380 fl. an die Gemeinde zur Einrichtung von Schule und Rathhaus verkauft, und nur der vom Pfarrer bewohnte vierte Flügel noch zurückbehalten, im Jahre 1859 auch noch die unter der Wohnung des Pfarrers befindliche Wohnung an das Dekanat Schömberg für die Zwecke der Ortspfarrstelle um 300 fl. verkauft. Die Meiereigüter wurden stückweise veräußert.

8. Benediktinerinnenkloster Mariaberg.

Mit der reichsunmittelbaren Benediktinerabtei Zwiefalten kam auch das Benediktinerinnenkloster *Mariaberg*, mehrere Stunden von demselben entfernt, in der Nähe der hohenzollerischen Stadt Gammertingen gelegen, an das Herzogtum Württemberg, das von diesem Kloster anfangs gar nichts wußte und kaum seine Existenz kannte. Nachdem nämlich der württembergische Oberst Irntraut schon am 9. September 1802 die Abtei Zwiefalten besetzt hatte, erhielt er am 23. September vom Herzog den Befehl, 24 Mann Soldaten nach Mariaberg, „welches von Zwiefalten ganz abhängig und bloß durch ein Versehen vergessen wurde, abmarschieren zu lassen und der Priorin zu eröffnen, daß der Herzog provisorisch Besitz ergreife“. Am 24. September ist der Truppenteil nach Mariaberg abmarschiert, fand daselbst keinen Widerstand, sondern gute Aufnahme. Das Kloster bewohnten damals 13 Frauen und 8 Schwestern. Die Einkünfte des Klosters werden nach dem Berichte des Oberst Irntraut auf 4000 fl. pro Jahr geschätzt, lassen sich aber „bei einer zweckmäßigen Administration verdoppeln“. Mariaberg blieb nun von württembergischen Truppen besetzt; die Priorin bat jedoch schon am 9. Oktober 1802, das Kommando zu verringern, weil der Raum im Kloster viel zu beschränkt sei. Als dann am 11. Oktober eine anderweitige Verteilung der im Gebiet des Klosters Zwiefalten liegenden Truppen stattfand, erhielt Mariaberg noch 7 Mann Einquartierung.¹⁾

Die Zivillbesitzergreifung von Mariaberg ging ohne jeden Anstand vor sich. Den Klosterfrauen und ihrem Beichtvater wurde gestattet, im Kloster gemeinsam zusammenleben zu dürfen. Die Gesamtsumme der für dieselben ausgeworfenen Pension betrug 3315 fl. jährlich, wobei jede der 13 Frauen 160 fl. und jede der 8 Schwestern 115 fl. erhielt. Hofkammervizedirektor

¹⁾ St.-N. in St., Faßz. 24.

Barrot schlägt die jährlichen Einkünfte von Mariaberg auf 4797 fl. 50 fr. an. Der Hauptbesitz des Klosters war der Ort Bronnen; es erwarb aber im Laufe der Zeit Güter, Gülden und Gefälle in etwa 30 Ortschaften. Die Erwerbung von Mariaberg durch Württemberg hatte für letzteres den weiteren Vorteil, daß die 18 000 fl., welche Zwiefalten dem Benediktinerinnenkloster schuldete, nun von selbst sich ausglich. Was an Gold und Silber Wertvolles im Kloster vorhanden war, kam nach Ludwigsburg; der Gesamtwert der daselbst am 9. Februar 1803 angekommenen Kostbarkeiten wurde auf 836 fl. 40 fr. veranschlagt; es befanden sich darunter u. a.: 1 vergoldetes silbernes Ciborium, eine vergoldete silberne Monstranz, 4 vergoldete silberne Kelche.

Die Klosterfrauen konnten in ihrem Kloster ihr gottgeweihtes Leben anfangs ruhig weiter führen; die Abgelegenheit des Klosters von den übrigen Besitzungen Württembergs sicherten ihm auch mehr Ruhe vor Visitationen und Einführung von allen möglichen Neuerungen. Doch war im Januar 1803 ihre Versetzung nach Kottenmünster geplant, unterblieb aber.¹⁾ Die auf dem Kloster ruhenden *S a h r t a g s s t i f t u n g e n* waren es hauptsächlich, welche nach der Säkularisation in den Urkunden über Mariaberg das meiste Interesse beanspruchten. Schon am 19. Mai 1804 beschwerte sich das Bischöfliche Ordinariat von Konstanz bei der kurfürstlichen Oberlandesregierung in Ellwangen darüber, daß die gestifteten 41 Jahrtage in Mariaberg seit der Besitzergreifung durch Württemberg nicht mehr gehalten würden, obwohl doch nach § 65 des N. D. Schl. „zu deren Fortsetzung ein Fonds aus dem Klostervermögen ausgeschieden und der benachbarten Pfarrkirche gegen die Pflicht, diese Jahrtage zu erfüllen, angewiesen werden“ müsse. Als hierauf das Dekanat Zwiefalten auf ergangene Aufforderung nachwies, daß diese Jahrtage thatsächlich gestiftet und das Kapital derselben bei der Säkularisation noch vorhanden gewesen sei, erhielt das Ordinariat am 30. Juni von Ellwangen den Bescheid, daß die gestifteten Jahrtage dem neuen Weichwater auferlegt worden seien; ein sehr bequemes Mittel: Württemberg konnte so das Stiftungskapital behalten und dessen Zinsen für sich verwenden. Das Bischöfliche Ordinariat konnte sich mit dieser Lösung nicht zufrieden geben; am 16. August 1804 forderte es eine Remuneration für den jetzigen Weichwater für die Jahrtage und einen gesicherten Fonds für künftige Fälle, wenn kein Weichwater mehr vorhanden sei. Die kurfürstliche Oberlandesregierung hielt diese Forderung für angezeigt und berichtete auch entsprechend nach Stuttgart, indem sie empfahl, dem Weichwater Braum für die „Erfüllung der Jahrtage“ eine entsprechende Besoldungszulage zu gewähren. Mit diesem Wunsche aber kam sie in Stuttgart sehr schlimm an; am 25. November 1804 erhielt sie nämlich eine scharfe ablehnende Antwort in einem unmittelbaren Dekret des Kurfürsten, das die Stelle enthielt: „Seine Kurfürstliche Durchlaucht nicht immer mit Anträgen zu bestürmen und behelligen, welche gegen den Sinn und Tenor freiwillig geschlossener Konventionen gehen.“ Weil also in dem Pensionsvertrag mit den Klosterfrauen nicht von den Jahrtagen die Rede war, was ganz selbstverständlich ist, da das Reichsgesetz diese Frage endgültig schon geregelt hatte und die Aus-

¹⁾ Finanz-Archiv in Ludwigsburg, Akten der Hofkammer Ellwangen.

führung dem neuen Landesherrn zufiel, sucht man sich in einer ganz flagranten Rechtsbeugung noch auf die „freiwillig geschlossenen Konventionen“ zu berufen, wobei wir die „Freiwilligkeit“ schon zur Genüge kennen gelernt haben! So wurde nun auch am 22. Januar 1805 jede Zulage für den Beichtvater abgelehnt, demselben aber doch die Erfüllung der Jahrtage auferlegt und dabei noch eigens verwahrt, sich wegen dieser Angelegenheit nie mehr direkt nach Konstanz zu wenden! So wachte der Staat Württemberg über die Erhaltung und Erfüllung der Jahrtagsstiftungen! Bei dem Aussterben des Klosters entstand im Jahre 1837 wiederum ein Streit über dieselben, nachdem bis dahin der jeweilige Beichtvater diese Verpflichtung einfach übernehmen mußte. Das Dekanat Zwiefalten verwendete sich nämlich damals für das Weibehalten und Wiederlesen der Jahrtagsmessen und das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg trat dieser Forderung am 2. September 1842 ausdrücklich und nachhaltig zur Seite. Das Ministerium des Innern und Kultus lehnte am 26. April 1845 — eine rasche Antwort! — jeden Aufwand für die Jahrtage ab; nur 2 oder 3 Jahrtage wollte es für sämtliche 41 gestiftete Jahrtage auf Rechnung des Kultetats übernehmen! Am 18. November 1845 protestierte das Domkapitel in Rottenburg gegen eine solche von seiten des Staates ausgehende Reduzierung und forderte mindestens für jeden Monat eine Messe. Am 24. Januar 1846 ließ sich dann das Ministerium herbei, auf diesen Vorschlag einzugehen und setzte gleichzeitig 12 fl. für diese Jahrtage aus; das Stadtpfarramt in Gammertingen übernahm diese Verpflichtung; am 16. August 1850 wurden dann noch für den Mesner 6 fr. für jede hl. Messe ausgesetzt. So viel zur Geschichte der Jahrtagsstiftungen in Marienberg!

Die Klosterfrauen erhielten im Laufe der Jahre ab und zu Zuwachs aus anderen Klöstern (Söflingen, Urspring). Im Jahre 1808, als man in Württemberg weitere Kasernen und Zuchthäuser nötig hatte, wurde auch in Marienberg untersucht, wie viele Klosterfrauen daselbst noch Unterkunft finden könnten. Der Bericht des Dekanats Zwiefalten vom 21. Mai glaubte, bei einer haulichen Veränderung, die 558 fl. erforderte, noch 25—32 auswärtige Klosterfrauen unterbringen zu können, da jetzt noch 10 Frauen und 8 Schwestern daselbst lebten, die allerdings dann stark eingeschränkt würden; aber da diese schon alt und gebrechlich seien, gebe es doch bald wieder genügend Raum im Kloster!

Das Jahr 1809 brachte die bekannte gänzliche Umwälzung im Klosterleben infolge des Erlasses des K. K. G. N. vom 3. Jan. und 4. Febr. Die Visitation des Klosters nahm Dekan Schreyer in Großengstingen am 5. April vor in Verbindung mit Pfarrer Schneider von Oberstetten. Die üblichen Fragen wurden auch ihnen vorgelegt; sämtliche 10 Frauen und 8 Schwestern erklärten einstimmig, sie wollten im Kloster bleiben und drücken ihre gänzliche Zufriedenheit mit den seitherigen Verhältnissen aus. Trotzdem forderte ein Dekret vom 27. Juli 1811 die wiederholte Vernehmung der Frauen über ihre Säkularisation mit dem Beifügen, die Frauen sollten sich „darüber keine Skrupeln machen, da wenig Anstand bei der geistlichen Dispens obwalte“. Doch erklärten am 7. August sämtliche Insassen, 8 Frauen und 4 Schwestern, durch ihre eigenhändige Unterschrift „allerunterthänigst und fußfällig“, man soll sie mit ihrer Pension im Kloster leben und sterben lassen, welche Bitte

Dekan Schreyer auch seinerseits unterstützte. Die Bitte wurde gewährt. Am 12. Juni 1816 kam Vater Schmier als Reichtvater in Marienberg an.¹⁾

Der Tod lichte allmählich die Reihen der Klosterinsassen; am 1. Juli 1824 lebten noch 7 Frauen und 3 Laienschwestern. Noch in demselben Jahre, am 27. November, starb der Reichtvater, Vater Willibald Schmier im Kloster; derselbe hatte eine Pension von 375 fl., 4 Klafter Holz, freie Wohnung und 16 fl. 30 fr. für die Fahrtage bezogen. Bei verschiedenen älteren Exkonventualen aufgehobener Klöster wurde nun angefragt und am 25. April 1825 erhielt Pfarrer Walter von Wessingen die Reichtvaterstelle, der dieselbe bis zu seinem am 8. März 1833 erfolgten Tode versah. Die Zahl der Klosterfrauen war inzwischen immer kleiner geworden; am 14. März 1827 ging die Priorin Josepha Fienbühl mit Tod ab, und da nur noch 6 Frauen und 1 Schwester im Kloster lebten, wurde keine Priorin mehr gewählt; am 21. Juni 1830 starb auch die Subpriorin M. Luitb in einem Alter von 81 Jahren, und das Jahr 1832 beherbergte nur noch 3 Frauen und 1 Schwester in den weiten Klosterräumen. Nach dem Tode des Reichtvaters Walter wurde bei den Pfarrherren von Tigerfeld und Gundershofen angefragt, ob sie nicht die Reichtvaterstelle annehmen würden; als beide ablehnten, wurde sie am 26. Oktober 1833 dem Stadtpfarrer Kimmmer in Gammertingen übertragen. Als im Jahre 1834 noch eine Klosterfrau starb, lebten noch die beiden Frauen Consolata Lochbauer und Hildegard Buzengeiger und die Schwester Walburga Slg. Am 16. Juni 1837 wurde der Tod der beiden letzten Klosterfrauen gemeldet und die Laienschwester, die in den weiten Räumen nicht mehr allein leben wollte, zog nach Ellwangen, wo sie am 27. April 1845 starb.

Das Kloster war somit gänzlich ausgestorben; im Jahre 1847 wurde eine Anstalt für Schwachsinige daselbst errichtet und hiefür die Gebäude vom Staate unentgeltlich zur Verfügung gestellt! Die barmherzigen Schwestern mußten Rottenmünster aber mit teurem Geld erwerben, obwohl sie dasselbe doch davor behüteten, daß es ein gänzlicher Schutthaufen wurde und es zu einer Irrenanstalt umwandelten!

9. Die Klöster in Gmünd.

Die freie Reichsstadt Gmünd, die durch den R.D.Schl. vom 25. Februar 1803 dem Herzogtum Württemberg zugeteilt wurde, brachte diesem ein Gebiet von 3 Quadratmeilen mit 14 000 Einwohnern. Die Einkünfte der Stadt waren keine geringen; wenn der preussische Kriegsrat Lang in seinen Tabellen 120 000 fl. angiebt, so dürfte er doch der Wahrheit viel näher kommen als Parrot, der in seinem Bericht vom 15. Oktober 1803 nur von 29 721 fl. 25 fr. redet. Die Bewohner des Gebietes der freien Reichsstadt Gmünd waren der katholischen Kirche treu geblieben und bei aller heiteren Lebenslust standen sie doch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in dem Rufe, „bigottisch“ — der heutige Ausdruck würde „ultramontan“ heißen — zu sein. Thatsache ist, daß in Gmünd sich eine solche Anzahl von Klöstern fand, wie in keiner anderen Stadt, die an Würt-

¹⁾ Et.-A. in St., Fasc. 25.

temberg gefallen ist; es sind dies: das Augustinerkloster, das Dominikanerkloster, das Franziskanerkloster, das Kapuzinerkloster, das Frauentloster St. Ludwig und das benachbarte Dominikanerinnenkloster Gotteszell. Noch im Jahre 1802 stand in Gmünd die Gründung einer weiteren löstlichen Erziehungsanstalt bevor. In der Magistratsitzung vom 27. März 1802 wurde nämlich darüber verhandelt, ob man dem Gesuch von zwei Jesuitenpatres „um ein Ayst auf unbestimmte Zeit, um junge Leute als Kandidaten bilden zu können, die Jugend zu unterrichten und allenfalls ein Stipendiat zu errichten“, stattgeben solle; es wurde zunächst beschlossen, „der Magistrat werde die Sache zur weiteren Ueberlegung nehmen“. Der Referent in dieser Sache „glaubt nach reiflicher Ueberlegung und nach seinen von dem sich selbst konstituierten Herrn Bernunftmesser von Gmünd, dessen Maßstab jedoch von Männern, die auf Religion, Moralität und Humanität noch einigen Wert legen, noch nicht angenommen worden“, sehr gering geachteten Einsichten beantragen zu müssen, daß man zuvor in Wien anfragen möchte, „wie dieser Orden beim kaiserlichen Hof angesehen werde“. Falls eine solche Auskunft eingeholt und erteilt wurde, so ist diese über die Jesuiten nicht günstig ausgefallen; denn das Hausprotokoll der Franziskaner berichtet des weiteren, daß das Gesuch der Erjesuiten abgelehnt worden sei und daß es darüber „gewaltige Riß abgesetzt habe in senatu“.¹⁾ Die Jesuiten waren hierdurch allerdings auch der Notwendigkeit enthoben, im Jahre 1803 aus Gmünd wieder wandern zu müssen. Als die freie Reichsstadt nämlich an Württemberg kam, hat dasselbe im Laufe des ersten Jahrzehnts sämtliche Ordensniederlassungen daselbst aufgehoben, wie das die Geschichte der einzelnen Klöster zeigen wird.

I. Das Augustinerkloster.

Das Augustinerkloster in Gmünd war eines der ärmeren Klöster des Landes; die Patres lebten von Stiftungen, Gülten, Zehnten, Meßstipendien und Termin. Im Jahre 1802 befanden sich im Kloster 8 Inassen; bei der Säkularisation im Jahre 1803 waren es 9. Hofkammerdirektor Parrot giebt die Einkünfte des Klosters auf 646 fl. an.

Am 9. Dezember 1802 hatten sich die 9 Inassen des Klosters unterschriftlich zu verpflichten „gegen den Herzog von Württemberg zu all' derjenigen Treue, Untertwürfigkeit und Gehorsam, die wir demselben als unserm nunmehrigen Regenten zu leisten schuldig sind“.²⁾ Bald darauf erfolgte auch die Auflösung des Klosters selbst. Die noch in demselben lebenden 6 Patres und der eine Professbruder mußten nach einem Dekret vom 3. Januar 1803 das Kloster verlassen; die Naturalien und das Fahrnis wurden versteigert und daraus 1601 fl. gelöst. Grimm schreibt in seiner „Geschichte von Gmünd“ (1866. S. 263), daß am 10. Februar 1803 die Augustiner ausziehen mußten, nachdem sie am 9. Februar die letzte hl. Messe in ihrem Kloster gelesen hatten. „Das Allerheiligste wurde sofort in die hiesige Pfarrkirche getragen und das Kloster hernach geschlossen. Die Patres durften sich in der Stadt bei den Bürgern nach Gutdünken einlogieren, da

¹⁾ „Deutsches Volksblatt“, 1892, Nr. 87.

²⁾ St.-A. in St., R. 79, Fasc. 2.

sie bei den Kapuzinern keinen Platz fanden.“ Die Silbergeräte aus dem Augustinerkloster kamen nach Ludwigsburg, wo sie den Barbarenhänden anheimfielen; der Wert des Silbers ist nach einem Bericht vom 21. Januar 1803 764 fl.

Die Pensionen der Augustinerpatres wurden so niedrig bemessen, daß sie damit nicht leben konnten; nach einem Dekret vom 25. April 1803 erhielt jeder Pater nur 100 fl. jährlich, also 200 fl. weniger als das reichsgesetzliche Minimum. Die Gesamtpension für sämtliche 6 Augustinerpatres betrug somit 600 fl. Diese ausnahmsweise niedrige Summe wurde mit den geringen Einkünften des Klosters zu begründen gesucht; bei Klöstern mit hohen Revenuen findet man nirgends von seiten Württembergs einen entsprechenden Hinweis.

Nach einem Bericht des Dekanats Gmünd vom 26. August 1806 leben daselbst noch 6 Augustinerpatres, wovon 4 eine Pension von je 100 fl. beziehen; die beiden anderen erhielten gar nichts; einer der letzteren war aus dem Mainzer Konvent und an der Gmünder Normalsschule, die einen guten Ruf genoß, thätig. Im Jahre 1808 lebten noch 3 Augustinerpatres in Gmünd, deren Pension noch immer nur 100 fl. pro Person betrug. Am 24. Februar 1816 zeigt das Dekanat Gmünd den Tod des letzten Augustinerpaters Straubenmüller mit der Bemerkung an, „daß nur noch ein blinder Laienbruder lebe“, der sehr schlecht daran sei mit seiner kleinen Pension von 100 fl., seit er nicht mehr im Franziskanerkloster in Gmünd untergebracht werden könne; eine höhere Pension ist demselben jedoch nicht ausgesetzt worden.

Das ehemalige Augustinerkloster beherbergt nun das Oberamt, Kameralamt und eine Zeit lang auch die protestantische Volksschule; die Augustinerkirche wurde den Protestanten überlassen.

II. Das Dominikanerkloster.

Dasselbe harte Schicksal wie die Augustinerpatres traf die Insassen des Dominikanerklosters. Am 9. Dezember 1802 hatten die 13 Insassen desselben die gleiche Unterwürfigkeitsurkunde zu unterzeichnen wie die Augustinerpatres; ihre Aufhebung sollte aber noch rascher erfolgen. Schon am 29. Dezember 1802 wurde den Patres angekündigt, sie müßten das Kloster verlassen und zu den Franziskanerpatres ziehen. „Die Patres weinten bei dem Auszuge bitterlich und die ganze Bürgerschaft weinte ob des traurigen Auftrittes mit ihnen. Ihre gewöhnliche 9½ Uhr-Messe durfte noch gelesen werden; es war ein trauriger Gottesdienst.“¹⁾

Das Dominikanerkloster war besser situiert als das benachbarte Augustinerkloster; Parrot berechnet seine Einkünfte auf 3044 fl. 30 fr. Alles Bargeld und die Naturalien wurden den Dominikanerpatres abgenommen und ihnen dabei die Versicherung gegeben, sie hätten gewiß keinerlei Mangel zu leiden; die Vorräte nebst der Einrichtung wurden verkauft und hiefür 4770 fl. 8 fr. Erlöst. Die Gold- und Silbergeräte kamen am 21. Januar 1803 nach Ludwigsburg und wurden daselbst auf 843 fl. eingeschätzt; die Orgel kam 1803 nach Ellwangen. Von der Bibliothek dieses

¹⁾ Grimm, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Gmünd, 1866, S. 265.

wie des Augustinerklosters kamen einige theologische Handschriften im Jahre 1807 auf die öffentliche Bibliothek nach Stuttgart.

Die Pensionen der Patres wurden unter dem reichsgesetzlichen Minimum festgesetzt. Die 9 Patres wünschten allermindestens je 225 fl. und die 3 Laienbrüder je 140 fl.; es wurden jedoch den ersteren nur 200 fl. und den letzteren nur 130 fl. gegeben. Der Prior des Klosters, Joseph Böhner, erhielt neben freier Wohnung im Franziskanerkloster noch 3 Maß Holz. Wegen der Pensionen entstand schon zu Anfang des Jahres 1803 ein Streit zwischen Württemberg und Bayern; letzteres wies nämlich alle Klosterpatres in Bayern, die in ein „ausländisches“ Kloster gehörten, von jedem Pensionsanspruch an Bayern zurück und sandte diese Patres in ihre Heimatklöster. Württemberg antwortete durch einen Erlaß vom 22. Februar 1803, in dem es befahl, daß alle in den Gmünder Klöstern befindlichen Patres, die in den dortigen Konvent nicht aufgenommen seien, in ihre auswärtigen Klöster zu senden seien. Dieses Los traf auch den sich im Gmünder Kloster befindlichen Dominikanerpater Gottfried Held, der im Jahre 1790 in Würzburg in den Orden aufgenommen und nun dorthin von Württemberg verwiesen wurde. Gleichzeitig wurde von Eichstätt Pater Gaffner nach Gmünd, wo derselbe 1797 aufgenommen worden war, zurückgesandt; Württemberg gewährte diesem eine Pension. Die Würzburgische Regierung weigerte sich unterm 10. Mai 1803, Pater Held zu pensionieren, da sie keine „ausländischen“ Mönche ausgewiesen habe; am 16. November 1803 forderte sie wiederholt von Württemberg die Zurücknahme von Pater Held, der infolge dieser Streitigkeiten gar keine Pension erhielt; die D.R.N. lehnte am 18. November wiederholt und endgültig dieses Gesuch ab. Im Jahre 1806 lebten noch 7 Dominikanerpates in Gmünd; bis zum Jahre 1808 waren 2 gestorben und 5 in der Pastoration und dem Schulamte angestellt, und es erhielten nur noch 2 Patres eine Pension von insgesamt 400 fl.

Das Dominikanerkloster wurde von Württemberg als Kaserne eingerichtet; die Dominikanerkirche wurde in barbarischer Weise aller Zierde entkleidet; sie dient als Holzremise, Pferdestall und zu Schlaffälen für die Soldaten!

III. Das Franziskanerkloster.

Das Franziskanerkloster durfte sich anfangs eines günstigeren Schicksals unter der württembergischen Regierung erfreuen, das allerdings nicht auf eine spezielle Vorliebe für diesen Orden gegründet war, sondern lediglich auf Gesichtspunkten der Praxis beruhte. Am 9. Dezember 1802 hatten sofort auch die 11 Inassen des Franziskanerklosters die schon mitgeteilte Urkunde der Unterthänigkeit unter den Herzog von Württemberg zu unterschreiben. Das Kloster verfiel jedoch nicht der sofortigen Aufhebung; was es davor rettete, war seine große Armut; der Bericht vom 21. April 1803 in den Occupationsakten¹⁾ bemerkt nämlich, „daß das Franziskaner Mannskloster zu Gmünd wegen Unzulänglichkeit seiner auf 750 fl. berechneten Nebenuen, um die Mitglieder desselben pensionieren zu können, nicht auf-

¹⁾ St.-A. in St., N. 79, Fas. 2.

gehoben ist". Die Franziskanerpatres durften, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, die von ihnen seither geleitete lateinische Lehranstalt, die sich eines guten Rufes erfreute und zahlreichen Besuch aufwies, auch ferner noch fortführen; Pater Pius Lang, seitheriger Guardian, wurde Vorsteher der lateinischen Schule, 3 Patres wurden von Württemberg als Professoren angestellt, wofür das Kloster je 150 fl. an Geld und 9 Klafter Holz erhielt, wie es Pater Lang selbst mitteilt.¹⁾ Der Bericht des Gmünder Dekanats vom 26. August 1806 sagt über das Franziskanerkloster: „Die Franziskanerminoriten leben in ihrem Kloster beisammen und bestehen aus 7 Patres und 2 Laienbrüder, wünschen auch die meisten, ferner in ihrem Kloster leben zu können, wobei sie sich zum Unterricht in der lateinischen Schule und zur Aushilfe in der Seelsorge gebrauchen lassen. Sollten aber die Zeitumstände ihre Aufhebung erheischen, so würden 2 oder 3 zum Unterricht in der lateinischen Sprache, die übrigen aber, den Pater Mansuebus ausgenommen, zur Seelsorge wohl gebraucht werden können.“²⁾ Die Franziskaner waren sehr schlecht bestellt und litten oft großen Mangel; um demselben einigermaßen abzuhelpen, bittet am 2. November 1807 Pater Guardian Lang um die Erlaubnis des Terminierens in Ehingen, Wiberach und Wiblingen, und am 12. Dezember 1807 um eine Unterstützung von seiten des Staates; durch Dekret vom 11. Juni 1808 wurde ihnen daraufhin der katholische Teil des Kreises Rottenburg angewiesen. Jedoch im Jahre 1809 erzielte auch das Franziskanerkloster das Schicksal seiner Aufhebung; es waren damals 10 Insassen; dieselben mußten sich nun „weltlich kleiden“, fanden teils an der lateinischen Schule Anstellung, teils in der Pastoration Verwendung. Die Wertfachen wurden nach Ludwigsburg gesendet und die Einkünfte des Klosters dem dortigen Schulfonds zugewiesen. Der Reformeifer ging noch weiter; ein Dekret des K. K. G. N. vom 6. Oktober 1810 entfernte den früheren Guardian Pater Lang von der Leitung der Lateinschule, obwohl hiezu keinerlei sachliche Gründe vorlagen; dasselbe Dekret verbietet den Patres, die noch im Kloster lebten, das Almofengeben und verfügt: „Die Kulkkosten in der Kirche sollen von allem Ueberfluß und Mißbrauch gereinigt werden.“ Bis zum Jahre 1822 konnten die Franziskaner als Genossenschaft noch fortleben; es waren damals noch 6 Patres, von denen der letzte, Hilarius Neuter, im Jahre 1868 als Pensionär in Ellwangen gestorben ist. Im Jahre 1824 wurde in dem Kloster das katholische Schullehrerseminar des Landes eingerichtet und die Kirche als zweite Pfarrkirche verwendet. Das Lehrerseminar befindet sich bis zur Stunde in diesen Räumen, soll aber nun der neuen katholischen Präparandenanstalt Platz machen.

IV. Das Kapuzinerkloster.

Das Kapuzinerkloster konnte unter der württembergischen Regierung sich noch 7 Jahre lang eines kümmerlichen Daseins erfreuen. 13 Kapuzinerpatres und 4 Laienbrüder waren es, die am 9. Dez. 1802 sich Württemberg als Unterthanen handschriftlich verpflichteten. Die neue Regierung ließ

¹⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, 1894, Nr. 3.

²⁾ St.-N. in St., Fasc. 13.

zunächst das Kloster, das ihr im Falle der Aufhebung nur Kosten verursacht hätte, weiter bestehen, aber sie gab den Mönchen fast keine Bewegungsfreiheit und traf Maßregeln, welche denselben die Erwerbung des Lebensunterhaltes sehr erschwerte und verbitterte. Am 29. Juni 1804 bat der Prediger an der Pfarrkirche, der Kapuzinerpater Philipp Sauter, um die Erlaubnis, in den Weltpriesterstand treten zu dürfen unter der Zusicherung eines Titels durch den Staat; doch sollte ihm diese Bitte übel bekommen; ein kurfürstliches Dekret vom 23. Juli verfügt, daß „Supplikant wie die anderen in sein Kloster und zur Ruhe verwiesen werden soll“. Ueber die Thätigkeit der noch lebenden 11 Patres berichtet das Dekanat Gmünd am 26. August 1806: „Die Kapuziner-Religiosen leben bisher wie zuvor in ihrem Kloster und leisten im Predigtamte, in der Seelsorge und Krankenpflege, sowohl in der Stadt als auf dem Lande sehr gute Dienste, wünschten auch nichts Sehnlicheres, als mit mehrerer Gewißheit in ihrem Stande ihre Dienste leisten zu können. Doch um Disziplinordnung und den nötigen Unterhalt zu verbessern, würde eine zweckmäßige Einrichtung unter ihnen erforderlich sein, nach welcher die meisten den größten Wunsch äußern.“¹⁾ Doch bald hatte das letzte Stündchen der Kapuziner in Gmünd geschlagen. Im Jahre 1809 wurde von der Regierung Bericht eingefordert, wie viele Zellen in dem Kloster noch zur Verfügung stünden, um die „Bettelmönche“ eventuell vereinigen zu können; es fanden sich sechs leere Zellen vor. Die Räumlichkeiten erwiesen sich so zu klein, um ein Zentralkloster anlegen zu können, und durch ein Dekret vom 17. und 24. Mai 1810 erfolgte dann die Aufhebung des Klosters. Die Klosterkirche wurde sofort geschlossen und den Patres freigestellt, sich entweder zu „säkularisieren“ oder die Versetzung in das Ellwanger Kapuzinerkloster gefallen zu lassen. Wer sich „umkleiden“ wollte, erhielt hiezu 50 fl. vom Staate; alles mußte sofort den Ordenshabit ablegen. Es waren damals noch 9 Patres und 5 Laienbrüder im Kloster; 2 davon fanden in der Pastoration Verwendung; Ende Juli 1810 trafen die übrigen 7 Patres und 5 Laienbrüder im Ellwanger Kapuzinerkloster ein. Die wertvollen Gegenstände der Einrichtung nahm der Staat an sich; die Kirchengерäte kamen an die Franziskanerkirche, Stadtpfarrkirche u. s. w. Die festen Einkünfte des Klosters waren 478 fl. 19 kr. an Geld und 205 fl. 47 kr. aus Stiftungen. Kloster und Kirche wurden später an den Gmünder Advokaten Herlikofer um 3000 fl. verkauft, der jedoch alles abbrechen ließ. Im Ellwanger Zentralkloster lebten die Patres bis zu ihrem Ableben.

V. Das Kollegiatstift in Gmünd.

Die pfarrlichen Kirchendienste wurden hauptsächlich durch das Kollegiatstift besorgt, welches aus neun Kanonikern und einem Propste, der zugleich Stadtpfarrer und Dekan war, bestand. Das Kollegiatstift wurde von Württemberg alsbald nach der Besignahme der Stadt Gmünd aufgehoben und die neun Kanonikerstellen in ebensoviele Kaplaneien „umgewandelt“. Diese Kaplaneien wurden jedoch nicht nur mit mancherlei Nebenfunktionen belastet, sondern auch noch recht herzlich schlecht dotiert.

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 13.

VI. Das Franziskanerinnenkloster St. Ludwig.

Die Klosterfrauen von St. Ludwig hatten ein recht wechselreiches Schicksal. Sie waren die ersten, die am 9. Dezember 1802 das handschriftliche Gelöbniß der Treue gegen den Herzog von Württemberg ablegen mußten; es waren damals 12 Nonnen. Schon am 17. Januar 1803 wurde die Klosterkirche geschlossen, den Klosterfrauen aber hiebei zugesagt, sie dürften im Kloster bleiben. Doch bald sollte es anders kommen: Am 22. Februar 1803 wurde ihnen erklärt, sie hätten das Kloster sofort zu räumen und nach Gotteszell zu ziehen. Das Kloster war für die Unterbringung des Oberamts bestimmt und wurde geräumt. Das Silber und die Kirchenggeräte kamen am 21. Januar schon in Ludwigsburg an und sind mit einem Werte von 455 fl. 38 kr. verzeichnet. Aus der Fahrnis wurden 811 fl. Erlöst. Die Einkünfte des Klosters waren jährlich 600 fl., worin jedoch ein Stiftungskapital, das beim Fürsten von Dettingen stand, und dessen Zinsrückstand 36 300 fl. betrug, nicht inbegriffen war. Für jede Klosterfrau wurden 50 fl. Gratual ausgesetzt und dieselben auf ihre Handarbeit verwiesen, die seither schon eine Haupteinnahmequelle bildete. Nach Gotteszell wünschten jedoch die Nonnen nicht zu kommen, und so erhielten sie die Erlaubnis, in der Stadt wohnen zu dürfen, mußten aber ihre Ordenskleider ablegen. Am 30. Juli 1803 durften 11 Klosterfrauen in St. Ludwig wieder einziehen; das Oberamt war in das Augustinerkloster gekommen. Am 29. August desselben Jahres erhielten sie den Auftrag, den Mädchen der Stadt Unterricht im Nähen, Stricken, Zeichnen u. s. w. zu erteilen. Nunmehr durften sie auch ihre Ordensstracht wieder anlegen. Im Jahre 1815 lebten noch 7 Nonnen, 1825 4, 1827 3, 1838 2 und 1841 noch als einzige Josepha Mohr, von der 1853 berichtet wird, „sie wohnt aber nicht im Klostergebäude, sondern im Spital“, und die weiteren Berichte tragen den immer wiederkehrenden Satz, sie „lebt immer noch“, bis sie der Tod am 16. Dezember 1860 im Alter von 95 Jahren und 6 Monaten erlöste.

VII. Das Dominikanerinnenkloster Gotteszell.

Das Dominikanerinnenkloster in Gotteszell bei Gmünd war das reichste unter allen Gmünder Klöstern; so sagt Rink¹⁾ von demselben: „Die Klosterfrauen in Gotteszell nähren sich von ihren Gütern; Gotteszell besitzt sehr ansehnliche Stiftungen, unter denen auch Patronatsrechte sind.“ Am 9. Dezember 1802 hatten die 24 Dominikanerinnen dem Herzog von Württemberg durch Unterzeichnung des schon mitgetheilten Aktienstücks Treue und Gehorsam zu geloben. Das Kloster wurde alsbald auch aufgehoben und geräumt, den Klosterfrauen aber zunächst noch gestattet, im Kloster beieinander leben zu dürfen. Ende März 1803 fanden die Verhandlungen mit den Klosterfrauen über deren Pension statt. Anfangs wurden für den Unterhalt der einzelnen Klosterfrau per Tag nur 16 kr. ausgesetzt, später 2400 fl. insgesamt für die 14 Frauen und 8 Schwestern bestimmt, und endlich 2800 fl. an Geld, und nach langem Feilschen noch 75 Meß tannen Holz.

¹⁾ Geschichte der Reichsstadt Gmünd, 1802; S. 83.

22 Malter Dinkel, 4 Rübe, der Gemüsegarten und Klostergarten dazu gegeben, so daß der Wert der Gesamtpension sich auf 3288 fl. beläuft, was auf einen Zinsfuss 149 fl. 27 kr. trifft. Bei dieser überaus niedrigen Summe rühmt dann der Bericht noch: „mithin nicht ganz auf die Hälfte des Minimums“.¹⁾ Die Einkünfte des Klosters schlägt Parrot auf 10 500 fl. an und rühmt dabei selbst den somit erzielten Ueberschuß von 7212 fl. Diese Schätzung ist jedoch eher zu niedrig als zu hoch, und Grimm²⁾ sagt zutreffend: „Das Gesamtvermögen des Klosters soll über eine Million betragen haben.“ Bei der Besiznahme wurden das vorhandene Bargeld und die Naturalvorräte sofort mit Beschlag belegt; sie repräsentierten einen Wert von 10 911 fl. 46 kr.; das Fahrnis und Vieh wurde versteigert, soweit man es nicht (in armseliger Weise) den Klosterfrauen noch überließ; der Erlös aus der Versteigerung betrug 2764 fl. 11 kr. Die Silbergeräte und Kirchenparamente kamen am 20. Januar 1803 schon nach Ludwigsburg; der Wert derselben ist auf rund 1000 fl. zu schätzen. Was noch im Kloster gelassen wurde, verfiel bei der gänzlichen Aufhebung desselben im Jahre 1808 dem traurigen Schicksal, in Stuttgart verkauft und eingeschmolzen zu werden; so wurden am 22. Juni 1808 noch nach Stuttgart gesendet: eine silberne und vergoldete Monstranz (154 fl. 40 kr.), ein silbernes und vergoldetes Ciborium (38 fl. 34 kr.), 4 silberne und vergoldete Kelche (162 fl. 24 kr.), 2 Muttergotteskronen und 2 Paar Rännchen samt Blättchen (139 fl. 34 kr.); die rohen Barbarenhände vergriffen sich selbst am *Tabernakel*; die Verzierungen an demselben, aus Kupfer, „vergoldet und mit geschlagener Silberarbeit“ geschmückt, wurden weggerissen!

Die Klosterfrauen lebten friedlich und voll Gottvertrauen beieinander und führten einen gemeinsamen Haushalt; wenn eine Frau starb, so erlitt die Gesamtpension einen Abzug von 150 fl., welcher Abzug später auf 125 fl. herabgesetzt wurde; dabei war ihnen aber ausdrücklich zugesichert, daß sie bis an ihr Lebensende im Kloster beieinander leben dürften. Es sollte jedoch bald anders kommen. Durch eine königliche Resolution vom 20. März und 10. Mai 1808 wurde nämlich befohlen, „daß die männlichen Sträflinge in dem Ludwigsburger Zuchtthaus in das Nonnenkloster Gotteszell bei Gmünd, welches dazu eingerichtet werden wird, gebracht werden sollen. Da es nun notwendig ist, daß die in dem Kloster Gotteszell befindlichen Nonnen, welche sich nicht mit ihrer Pension in die Welt begeben wollten, ohne Zeitverlust in einem anderen Frauenkloster des Königreichs untergebracht werden sollen“, so wird über den letzten Punkt eine Vernehmung der Klosterfrauen angeordnet. Daraufhin erhielt das Dekanatskommissariat Gmünd am 14. Mai 1808 vom K. K. G. K. den Auftrag, diese Entschliekung des Landesherrn den Klosterfrauen zu eröffnen „und zugleich eine nach der andern schriftlich zu vernehmen, ob sie säkularisiert oder in einem anderen Frauenkloster untergebracht werden wolle“. Als künftiger Aufenthalt für die Frauen würden die Klöster St. Ludwig in Gmünd, Oberndorf, Kirchberg, Marienberg, Heiligkreuzthal und Rottenmünster in Betracht kommen. Die Vernehmung der Dominikanerinnen fand schon am

¹⁾ St.-A. in St., R. 79, Fasc. 2.

²⁾ Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Gmünd, 1866, S. 274.

15. Mai statt; es befanden sich noch elf Frauen und sieben Schwestern im Kloster, von denen die meisten alt und gebrechlich sind. Sämtliche Insassen ohne Ausnahme äußerten den Wunsch und die Bitte, „daß ihnen allergnädigst gestattet und hiezu die geistliche Dispens bewirkt werden möchte, in Bürgerhäusern zu Gmünd mit anständigen bürgerlichen Kleidern je zwei oder drei beisammen wohnen zu dürfen, je nachdem sie hiezu Gelegenheit finden“. Als Gründe für ihre „Säkularisation“ gaben die Klosterfrauen an: Kränklichkeit, Alter, die Unfähigkeit, in einem anderen Kloster noch Dienste versehen zu können, das Bedenken, keinem anderen Kloster zur Last fallen zu wollen u. s. w.; die Laienschwestern nennen ganz ähnliche Gründe: hohes Alter, geschwächte Gesundheit, der Mangel an hinreichenden Kenntnissen für Erteilung des Unterrichts u. a. Durch Dekret des Kultusministeriums vom 26. Mai 1808 wurde die „Säkularisation“ „genehmigt“; es erhielt die Abtissin 200 fl. jährliche Pension, jede Klosterfrau 175 fl. und jede Laienschwester 120 fl., dazu noch jede Person vier Meß Brennholz und drei Scheffel Dinkel; auch durften sie das in den Zellen befindliche Mobiliar mitnehmen. Der Reichtvater des Klosters, Joseph Böhner, erhielt als Abfindungssumme drei Meß Brennholz und die Zusage, in einem anderen Frauenkloster als Reichtvater verwendet zu werden. Den beiden Dienstboten des Klosters wurde ein jährliches Grattal von 36 und 24 fl. gewährt. Die Frauen lebten nun in der Stadt Gmünd bis zu ihrem Tode; noch am 17. April 1833 berichtet das Gmünder Stadtpfarramt über das Ableben von früheren Klosterfrauen aus Gotteszell.¹⁾

Die Aufhebung des Klosters von Gotteszell stand im schroffsten Widerspruch nicht nur mit den im Jahre 1803 den Klosterfrauen gemachten Zusicherungen und Versprechungen von Seiten Württembergs, sondern sie war auch eine schreiende Verletzung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1803, das eigens bestimmte, daß die Aufhebung eines Frauenklosters nur im Einverständnis mit dem Bischöfe geschehen dürfe. Das Bischöfliche Ordinariat Augsburg, dem Gotteszell unterstellt war, wurde aber zuvor gar nicht gefragt, sondern ihm erst nach geschehener Auflösung diese am 28. Mai 1808 angezeigt. Dasselbe antwortete am 8. Juni auch mit dem leisen Tadel, daß das Ordinariat doch erwartet hätte, man hätte es vor der Auflösung gehört; es wahrte sich auch sein Recht für ähnliche kommende Fälle, war aber genötigt, unter den so gelagerten Umständen seine Zustimmung zur Auflösung zu erteilen.²⁾ Am 30. August 1808 wurde dann in Gotteszell das Zuchthaus bezogen; jetzt befindet sich eine Strafanstalt für weibliche Gefangene in dem ehemaligen Kloster.

Ueber die Folgen der Klosteraufhebung in Gmünd schreibt Grimm:³⁾ „Die Aufhebung der Klöster von seiten des Staates war für Gmünd in pekuniärer Hinsicht sehr nachteilig; durch sie wurden nämlich sehr viele Arme unterstützt und manche Handwerksleute vorteilhaft beschäftigt.“ Die Seelsorge erlitt durch die Klosteraufhebung ebenso Einbuße, wie auch in den ersten Jahrzehnten der Unterricht der Jugend!

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 8.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 8.

³⁾ Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Gmünd, 1866, S. 261.

10. Die Klöster in Heilbronn.

I. Das Karmeliterkloster.

Die freie Reichsstadt Heilbronn, welche im Jahre 1803 an Württemberg fiel, war im 16. Jahrhundert der Reformation anheimgefallen und zählte fast nur protestantische Einwohner. Das Kloster Schönthal hatte sich zwar alle Zeit den „Schönthaler Hof“ dafelbst noch erhalten; auch der Deutschorden hatte noch Besitzungen, das „Deutsche Haus“, in der Stadt, welche auch bis zum Jahre 1803 zwei Klöster beherbergte, die während des dreißigjährigen Krieges wieder eingeführt wurden. Am 9. September 1802 erfolgte die militärische Besitzergreifung durch den württembergischen Generalmajor von Mhlus; von hier aus wurden auch Comburg und Schönthal militärisch besetzt.

Das Karmeliterkloster gehörte zur Bamberger Provinz; es hatte einen Prior, einen Pater, der den Gottesdienst im „Deutschen Haus“ besorgte, und drei Laienbrüder, welche die häuslichen und Feldgeschäfte verrietheten. Das Kloster stand unter der Schutzherrschaft der Stadt. Als bald nach der Besitzergreifung durch Württemberg (24. November 1802) verfiel das Kloster der Auflösung. Die Karmeliter sollten in das Kloster Schönthal versetzt werden, „außer sie würden von den Klosterfrauen in Heilbronn in das dasige Gebäude aufgenommen oder finden ihre Unterkunft“.¹⁾ Es kam jedoch nicht zu dieser Versetzung. Die Einkünfte des Klosters berechnet Parrot auf 5136 fl. Die Pensionen der Patres wurden unter dem reichsgesetzlichen Minimum bestimmt; der Prior erhielt 300 fl., der Pater 250 fl., zwei Laienbrüder je 175 fl. und einer 150 fl. jährliche Pension, insgesamt 1050 fl. Die beiden Patres starben jedoch schon frühe nach der Aufhebung; im Jahre 1807 lebte keiner derselben mehr. Am 16. Januar 1804 fragte die D.L.R. in Stuttgart an, ob nicht die im Besitze des Klosters befindliche Obligation von 1050 fl., welche zur Karmeliterhauptkasse nach Bamberg gehörte, so lange zurückzubehalten sei, bis das Kloster in Heilbronn seinen Anteil an der Bamberger Kasse erhalten habe; der Kurfürst verordnete am 26. Januar dementsprechend.²⁾ Mit der Auflösung des Karmeliterklosters war der katholischen Kirche in Heilbronn eine wertvolle Pastorkraft und ein Sammelplatz der Katholiken genommen.

„Das Karmeliterkloster hatte 30 Codices und viele Erstlingsdrücke, welche größtenteils an die k. öffentliche Bibliothek übergeben worden sind.“³⁾

¹⁾ St.-A. in St., R. 79, Fasc. 18.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 1.

³⁾ Stälin, Württembergische Jahrbücher, 1837, S. 378. Ueber einen wertvollen Fund aus dieser ehemaligen Klosterbibliothek schreibt Professor Bohnenberger-Zübingen anfangs 1902: „Ein weiteres Bruchstück einer Parzivalhandschrift ist dieser Tage in Zübingen gefunden worden. Es enthält 320 Verse aus dem Ende des ersten und Anfang des zweiten Buchs. Es stammt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, ist auf Pergament auf vier doppelspaltige Seiten mit je 40 abgesetzten Versen in der Spalte geschrieben. Das Bruchstück gehört der Bibliothek des katholisch-theologischen Seminars und wurde dort von meinem Zuhörer Stud. Benz als innerer Deckelüberzug eines ehemals dem Karmeliterkloster in Heilbronn gehörigen Intunabelbandes aufgefunden und losgelöst. So viel bis jetzt zu sagen, gehört das Fragment mit keinem der bisher bekannten Bruchstücke

II. Das Klarissinnenkloster.

Das Frauenkloster zu St. Klara hatte zur Zeit seiner Aufhebung 20 Insassen; die Aebtissin des Klosters war Maria Amata Groß. Den Gottesdienst in der Klosterkirche versahen die Kapuziner von Neckarsulm. Das Kloster selbst war gerade nicht arm; Parrot schätzt dessen jährliche Einkünfte auf 5027 fl. 54 fr. Nach der Besignahme der Stadt wurden auch die Klosterfrauen auf Pension gesetzt, durften aber den gemeinsamen Haushalt weiter führen. Die Gesamtsumme der ausgeworfenen Pensionen betrug 2675 fl.; nach einem kurfürstlichen Dekret vom 25. April 1803 erhielt jede Klosterfrau nämlich 125 fl. an Geld und $1\frac{5}{20}$ Meß Holz. Den Klostergarten durften die Frauen noch weiter benützen.

Bis zum Jahre 1809 konnten die Frauen ruhig beieinander wohnen, bis auch bei ihnen die bekannte Verordnung die große Umwälzung hervorrief. Am 27. Februar genannten Jahres fand die Visitation des Klosters statt; es lebten noch 12 Frauen und 6 Laienschwestern, welche an jährlicher Pension bezogen 2230 fl. an Geld, 25 Klafter Holz, 1250 Büschel Heifach und den Genuß des ehemaligen Klostergartens. Das bis dahin geübte Chor- und lateinische Previer wurden sofort abgeschafft. Mit der Oberin und dem Weichtvater waren alle Insassen durchaus zufrieden; 2 Klosterfrauen erklärten sich bereit, als Lehrerinnen thätig zu sein; alle aber wünschen nichts Sehnlicheres, als in dem Kloster zu leben und zu sterben. Der Bericht des Dekanats Neckarsulm fügt noch eigens bei: „Ueberhaupt hat sich aus der Untersuchung gezeigt, daß alle Individuen unter sich einig und friedlich leben und durch Arbeitsamkeit zum Wohle des Klosters beizutragen sich bemühen.“ Doch sollte es gar bald anders kommen! Ein Dekret des K. K. G. N. vom 25. Mai 1810 verfügte, daß das Kloster „in möglichster Eile geräumt werden muß“, da es ein Landvogteiarbeitshaus geben soll. Stadtpfarrer Schmalstieg in Heilbronn hatte die Verhandlungen mit den Klosterfrauen über deren Austritt oder anderweitige Unterbringung zu führen. Das Ergebnis der Beratungen war, daß 10 Chorfrauen und 3 Laienschwestern säkularisiert werden wollten, darunter auch die Aebtissin Groß, 5 Insassen wünschten sich in das Klarissinnenkloster Söflingen. Jede der austretenden Klosterfrauen wünschte eine jährliche Pension von 197 fl. 3 fr. Es ist von Interesse, die Gründe über den Austritt der 13 Klosterinsassen zu erfahren; es ist keineswegs die Unlust am Ordensleben, wie man schon behaupten hörte; dies würde auch mit den Ergebnissen der Visitation vom Jahre 1809 in zu großem Widerspruch stehen. Die Klosterfrauen gaben aber zudem noch eigens die Gründe an, weshalb sie auch in kein anderes Kloster gehen wollten, und nennen hiebei: geschwächte Gesundheit, — hohes Alter, — sie seien nun schon ein zweitesmal aufgehoben, — es dauere in einem anderen Kloster doch auch nicht mehr lange, — das Klosterleben sei doch von keiner Dauer mehr, — sie könne kein anderes Klima vertragen, — sie könne wegen Krankheit keine Dienste mehr in einem anderen Kloster leisten und wolle demselben nicht zur Last fallen, — sie gehe zu ihren Eltern, — sie

zur gleichen Handschrift. Da die alten Bände des ehemaligen Karmeliterklosters Heilbronn gleichartigen leicht kenntlichen Einband haben und sich auch sonst durch Pergamentreichtum auszeichnen, so empfiehlt sich ein weiteres Nachsuchen in solchen.“

wisse nicht, was sie in einem anderen Kloster für Leute treffe, — die Klöster hätten keine Dauer mehr! Man wird diesen Gründen eine gewisse Berechtigung nicht abprechen können! Stadtpfarrer Schmalstieg bittet aus Umlaß der in Aussicht gestellten Aufhebung des Klosters auch um eine bessere Ausstattung seiner Kirche und wünscht besonders die Monstranz; da er noch gar keine besitze, ferner noch einen Kelch und „sämtliche Paramente und Kirchenweißzeug und andere Kirchengерäte“. Die Paramente kamen dann auch an die katholische Kirche zu Heilbronn. Durch eine Kgl. Verordnung vom 25. Juni 1811 erhielt die Abtissin 300 fl., die Priorin 250 fl., jede der austretenden Klosterfrauen 200 fl. und jede austretende Schwester 150 fl. jährliche Pension; dieselben mußten sich sofort weltlich kleiden, wofür der Abtissin 50 fl., der Priorin 40 fl., jeder Frau 30 fl. und jeder Schwester 25 fl. zur Verfügung gestellt wurden; dazu kamen noch für jede Person 10 fl. Reisekosten! Das in den einzelnen Zellen befindliche Mobiliar und Weißzeug wurde den Frauen unentgeltlich überlassen; die Fahrnisstücke wurden verkauft. Die Frauen begaben sich zu ihren Verwandten oder in die Heimat, eine derselben, Kreszentia Auer, lebte noch bis 1852 in Bichshausen, die anderen starben sehr bald. Die Versetzung der anderen 5 Klosterfrauen nach Söflingen fand gleichfalls durch Dekret vom 25. Juni statt; es wurden jeder dorthin gefandten Chorfrau 175 fl., jeder Schwester 130 fl. jährliche Pension zugesichert. Am 17. Juli 1811 fand der Abzug der 5 Nonnen nach Söflingen statt. Später wandte sich noch eine Laienschwester nach Söflingen mit der Bitte um Aufnahme, die auch gewährt wurde; am 17. Oktober 1812 starb daselbst schon die erste Klosterfrau, die aus Heilbronn übersiedelt war. Ein Kgl. Dekret vom 20. Juli 1811 bestimmte die seitherige Klosterkirche zur katholischen Stadtpfarrkirche in Heilbronn; die seitherige Pfarrkirche, die „Deutsche Hauskirche“, mußte an die Artilleriedirektion abgegeben werden.¹⁾ Das Kloster ist jetzt Zuchthaus. Wie die seitherige Darlegung zeigte, wurde bei der ganzen Klosteraufhebung das Bischöfliche Ordinariat in gar keiner Weise befragt, obwohl das Gesetz vom 25. Februar 1803 dies vorschrieb. Erst am 28. Juni 1811 wurde dem Ordinariat in Würzburg die vollzogene Aufhebung mitgeteilt, welches dann am 17. Juli seine nachträgliche Einwilligung zur Auflösung gab.

11. Die Klöster in Rottweil.

I. Das Dominikanerkloster.

Die freie Reichsstadt Rottweil wurde durch den R. D. Schl. vom 25. Februar 1803 dem Herzogtum Württemberg zugesprochen. Schon am 8. September 1802 ging die militärische Besetzung der Stadt vor sich und gleichzeitig kamen zwei württembergische Kommissäre, darunter Regierungsrat Wechherlin, in Rottweil an; nicht weniger als 1000 Mann Militär besetzten das Rottweilische Gebiet; auf Vorstellung des Magistrats wurden dann 50 Mann davon in die Rottenmünsterschen Ortschaften gelegt. „Der Magistrat bot darauf, um seine Dankbarkeit zu beweisen, dem Militär, das bisher seinen (protestantischen) Gottesdienst im neuen Kaufhause gehalten hatte, aus

¹⁾ St.-M. in St., Fasc. 17.

freiem Antrieb die Kapuzinerkirche an.“ Am 23. November 1802 fand die feierliche Besitzergreifung statt; die Vorsteher der drei Klöster — Dominikanerkloster, Kapuzinerkloster, Dominikanerinnenkloster — sprachen an diesem Tage gegenüber Weckherlin auf dem Rathhause ihre Achtung für die Befehle des Herzogs aus. Für das Dominikanerkloster hatte bald die letzte Stunde geschlagen. Am 29. Dezember 1802 wurde nämlich dem dortigen Magistrat die herzogliche Anordnung eröffnet, „daß das Dominikanerkloster gänzlich aufgehoben, Chor und Kirche zu schließen und die Konventualen bis auf weitere Verordnung zu den Kapuzinern einzustehen seien“. Am 30. Dezember berichtet darauf Parrot, daß die Schließung des Dominikanerklosters ohne allzugroße Sensation ins Werk gesetzt worden sei, doch mußte er selbst beifügen: „Nur äußerte sich wegen der unverweilten Schließung um deswillen einige Bedencklichkeit, weil das hiesige gemeine Volk eine so außerordentliche Devotion und Anhänglichkeit an das bekannte wunderthätige Marienbild von jeher gehabt hat und noch hat, daß wenigstens die Uebersetzung desselben aus der ganz zu verschließenden Dominikanerkirche in eine andere Stadtkirche zur Beruhigung notwendig oder doch der Vorsicht angemessen zu sein erachtet wurde.“¹⁾

Das Dominikanerkloster hatte nach der von Parrot vorgenommenen Schätzung 2647 fl. 57 kr. jährliche Einnahmen; doch ist diese Angabe, wenn man daneben die reiche Ausstattung der Kirche nimmt, zu nieder gehalten. Eine andere Schätzung giebt 2691 fl. 27 kr. als Einnahme an und dazu 9795 fl. 41 kr. Kapitalien. „Auf besagten Kapitalien sind aber eine Menge hl. Messen, Fährtage, Vigilien und andere Gottesdienste gestiftet.“²⁾ Die Gesamtpension, welche die acht Inassen erhielten, betrug 1196 fl. nach einem Dekret vom 23. April 1803; Prior Alexius Seyfried, der in der Pastoration sofort verwendet wurde, erhielt 25 fl., drei Patres je 175 fl., einer 150 fl., einer 136 fl., einer 125 fl. und ein Vater ging ganz leer aus. Die Pensionen bewegen sich also im Durchschnitt unter der Hälfte des reichsgesetzlichen Minimums.

Die Räumung des Klosters ging rasch von statten. Am 28. Dezember 1802 berichtete Weckherlin über die Taxation der Rottweiler Klöster und meinte, „daß bei der Menge der Gegenstände, die zu taxieren sind“, und bei dem Mangel an verständigen Leuten die Arbeit noch nicht so bald beendigt sei. Es wurde dann der Prior noch zur Inventur beigezogen. Am 2. Jan. 1803 berichtet Hofkommissär von Langen, daß die Dominikaner das Kloster geräumt hätten und zu den Kapuzinern gezogen seien. Die Kirchenparamente wurden in Rottweil gelassen, „da sie mit falschen Goldborten versehen sind“. Das Gold und Silber kam am 21. Januar 1803 nach Ludwigsburg; es wurde auf 1410 fl. 1 kr. geschätzt und das Service auf 235 fl. 18 kr.; es finden sich unter demselben: 2 silberne Monstranzen, 2 silberne Ciborien, 7 silberne Kelche, „1 paar silberne Messküntle, 1 silbernes Rauchfaß, ein silbernes Marienbild mit einem silbernen Scheine, ein silbernes Jesuskind mit Weltkugel“, 2 wertvolle Messbücher, „2 Monstränze“, 22 silberne Löffel, 21 Messer und Gabeln, ein silberner Vorleglöffel u. s. w.“³⁾ Am 20. August

¹⁾ St.-A. in St., R. 79, Fasc. 4.

²⁾ Finanz-Archiv in Ludwigsburg, Akten der Hofkammer Ellwangen.

³⁾ St.-A. in St., Geheime Kabinettsakten, Fasc. 1.

1803 wurde das Verzeichniß der Bücher und Manuskripte des Dominikanerklosters eingefordert. Stälin sagt über die Bibliothek: „Von dem Dominikanerkloster kam einiges, worunter über ein Duzend nicht sehr alte theologische Handschriften, auf die Kgl. Oeffentliche Bibliothek.“¹⁾ Die auf dem Kloster ruhernden Fahrtage wie die des Dominikanerinnenklosters wurden in die Stadtpfarrkirche verlegt und hiefür 100 fl. ausgesetzt.²⁾ Die Klosterpatres fanden teils in der Pastoration Verwendung, teils gingen sie ins „Ausland“, und die älteren fanden im Kottweiler Spital Verpflegung; am 26. Juli 1806 fanden sich noch vier Dominikaner in Kottweil; zwei waren angestellt, einer war gestorben und einer fortgezogen; bis zum Jahre 1808 waren noch weitere zwei angestellt, so daß die Pensionsleistung eine ganz geringe war. Die Dominikanerkirche wurde den Protestanten zur Benützung überlassen. Das Lob, das Rückgabere³⁾ den Dominikanern ausstellt, möge diesen Abschnitt schließen: „Im allgemeinen zeichneten sich die Dominikaner in Kottweil sowohl durch ein sittliches Betragen, als durch gelehrte Kenntnisse und durch Liebe für die Wissenschaft und die Schulen rühmlich aus, wie sie dann namentlich im Jahre 1630 die Organisation des Gymnasiums zu Kottweil übernahmen.“

II. Das Kapuzinerkloster.

Das Kapuzinerkloster war durch die Angliederung von Kottweil und Kottenmünster an Württemberg in seiner Existenz eigentlich schon vernichtet; denn die Kapuziner erhielten von beiden Reichsständen den Unterhalt. Der Wert der von der Stadt Kottweil bezogenen Naturalien wird mit 654 fl. 30 kr. angegeben und der von Kottenmünster auf 268 fl. 5 kr. Da nun das Kloster, das 10 Insassen zählte, von Württemberg zunächst in seinem Bestand gelassen wurde, so mußte daselbe auch diese Verpflichtungen anerkennen, doch schienen ihm die Leistungen zu hoch, denn schon am 12. Februar 1804 verfügte der Kurfürst, „da dieser Anschlag sehr übertrieben zu sein scheine, soll ein anderer angeschafft werden“. Daraufhin schätzt Parrot das Kottweiler Almosen auf 617 fl. 6 kr. und das Kottenmünsterische auf 233 fl., also auf 850 fl. 6 kr., und will so eine Verminderung von 72 fl. 29 kr. erzielen. Die Leistung will derselbe in folgender Form geleistet wissen: 550 fl. an Geld, 14 Malter Dinkel, 4 Simri Weizen, 2 Simri Erbsen, 16 Klafter Tannen- und 4 Klafter Buchenholz, was er zusammen mit 719 fl. 36 kr. berechnet und so eine weitere „Ersparnis“ von 130 fl. 30 kr. herausrechnet.⁴⁾ Um das Maß voll zu machen, wurde noch die ganze Leistung auf Stiftungen in Kottweil überwiesen; auch der Almosenanteil von Kottenmünster, den nun Württemberg leisten sollte! Auch Gold und Silber vermutete man bei denselben, doch mußte der württembergische Kommissär am 21. Januar 1803 berichten, daß er „bei den Kapuzinern kein Gold und Silber gefunden“; die vorhandenen Kirchengeräte (4 Kelche, 1 Ciborium, 1 kleine Monstranz) bezeichnet er selbst als unentbehrlich. Am 28. März 1803

¹⁾ Württembergische Jahrbücher, 1837, S. 382.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 25.

³⁾ Geschichte der Reichsstadt Kottweil, 1836, S. 225.

⁴⁾ St.-A. in St., R. 79, Fasc. 4.

wünschte das Ordinariat in Konstanz dringend, daß das Kloster weiter bestehen und nicht aufgehoben werden möge, da es wegen der Muthilfe in der Pastoration notwendig sei. Um den Kapuzinern das Bewußtsein, daß sie nun unter Württemberg stehen, ja nicht abhanden kommen zu lassen, schränkte man die Freiheit derselben immer mehr ein. Am 31. Mai 1804 bat der Guardian des Klosters um die Erlaubnis zum Besuch des Ordenskapitels in Engen, da ein neuer Provinzial daselbst zu wählen sei; doch wurde ihm dies von der Ellwanger Oberlandesregierung am 8. Juni rundweg abgelehnt, da jeder „Ordensverband diesseitiger Klostergeistlicher gänzlich aufgehoben“ sein müsse, und noch eigens eingeschärft, daß ja kein Pater das Kapitel zu besuchen sich unterstehe! In demselben Erlaß aber erhielten die Kapuziner die unerbetene Zusicherung, daß es jedem freistehe, aus dem Kloster zu treten! Dasselbe Jahr brachte noch die gänzliche Aufhebung des Klosters. Am 17. Dez. 1804 wurde nämlich von der D.L.N. angeordnet, zu untersuchen, wie viele Patres von Rottweil noch in den Kapuzinerklöstern zu Ellwangen, Gmünd und Weilderstadt Aufnahme finden könnten, da in Rottweil nur noch vier Patres und ein Laienbruder seien. Ellwangen erklärte sich bereit, drei Patres und einen Laienbruder aufzunehmen, natürlich gegen eine entsprechende Anweisung des Lebensunterhaltes; auch Weilderstadt stellt gegen einen angemessenen Beitrag zwei leere Zellen zur Verfügung; das Kloster in Gmünd aber antwortete ablehnend, da es jetzt schon Mangel leide und für seine Zinsassen nichts anschaffen könne; die Gutthäter des Klosters seien auch im Abnehmen begriffen! Ein Dekret vom 17. Juni 1805 versetzte dann zwei Patres nach Ellwangen und die anderen drei Zinsassen nach — Gmünd! Doch kam dasselbe nicht zur Ausführung, da schon am 6. Februar 1805 die D.L.N. anordnete, daß die Kapuziner sofort ihr Kloster zu verlassen hätten, sie seien jedoch vor der geplanten Versetzung in andere neuwürttembergische Klöster zu fragen, ob sie nicht „lieber säkularisiert werden wollten oder ob sie keinen anderen Ausweg zur Sicherung ihres künftigen Unterhalts“ angeben könnten! Die fünf Zinsassen des Klosters haben daraufhin — mit Ausnahme des Paters Timotheus — „den einmütigen Entschluß zur Säkularisation“ gefaßt und wollen in den Weltpriesterstand übertreten; da sie aber kein Geld zum Umkleiden haben, bitten sie um eine Unterstützung hiezu, wie auch um die Ueberlassung ihrer Vorräte an Eß- und Trinkwaren und des wenigen Tischzeuges. Die Patres wünschten, in der Gegend von Rottweil bleiben zu dürfen und haten um eine verhältnismäßige Pension. Das Landvogteikollegium in Rottweil stellte daraufhin den Antrag auf Aufhebung des Klosters und die D.L.N. beantragte am 28. August 1805 beim Kurfürsten, drei Patres möchten nach Ellwangen versetzt werden, wo die Comburger Kapuziner schon seit 1803 untergebracht worden seien; ein Pater und der Laienbruder könnten nach Gmünd versetzt werden; für die Kirchenparamente schlug sie den Verkauf vor. Der Kurfürst teilte daraufhin der D.L.N. mit, daß sie diese Angelegenheit der „kurfürstlichen Hofkammer zum Vortrage zu überlassen habe“, da die Sache „bloß ökonomisch“ sei. Die D.L.N. empfahl dann am 11. September 1805, sämtliche Patres von Rottweil nach Ellwangen zu überführen; am 9. Oktober 1805 wurde aber dann verordnet, daß „die Räumung des Kapuzinerklosters in Rottweil unter den gegenwärtigen Umständen vorläufig im Anstand gelassen werden soll“.

In der Zeit der Verhandlungen über die Aufhebung des Klosters erhielt die D.L.R. ein anonymes Schreiben aus Kottweil, das die Aufhebung beschleunigen sollte; dasselbe könnte den neuesten Klosterstürmern als Vorlage gedient haben, denn es bezeichnet das Kloster „mehr eine Hölle, als eine Wohnung der Priester“, den Guardian als einen „stolzen, hochmütigen Narren“.

Die Zahl der Klosterinsassen erfuhr bald eine weitere Verminderung; der kurfürstliche Kriegsrat ernannte am 19. Okt. 1805 die Patres Trutpertus und Hilarius zu Feldpredigern, und so zählte das Kloster nur noch einen Vater und einen Laienbruder. Nunmehr wünschte die D.L.R. die Versetzung des ersteren nach Ellwangen und meinte, der Laienbruder könne beim Kottweiler Arbeitshause oder Spital angestellt werden. Am 29. Dezember 1805 wurde dann durch kurfürstlichen Befehl das Kloster aufgehoben; Pater Timotheus sollte sich nach Ellwangen und der Laienbruder nach Gmünd begeben; der Kottweiler Stiftungsfonds hatte für jeden 75 fl. Kostgeld zu bezahlen. Pater Timotheus bittet jedoch am 9. März 1806, ihn in eines der nähergelegenen Kapuzinerklöster Niedlingen oder Stockach zu versetzen, da er wegen „seines geschwollenen und elenden Pedals den so weiten Weg nach Ellwangen nicht ohne Gefahr des Lebens“, was selbst die Aerzte bezeugen, zurücklegen könne; am 22. März erhielt er daraufhin die Erlaubnis, sich in das Kapuzinerkloster Stockach begeben zu dürfen.¹⁾

Das Inventar der Klosterkirche und des Klosters weist auf: 4 Kelche, 1 Ciborium, 1 Monstranz, 39 Messgewänder, „sämtliche dieser Messgewänder sind teils mit seidenen, teils mit falschen Borten besetzt“, 3 Ciboriummäntelchen, 23 Kelchtüchlein, 16 Alben, 11 wollene Gürtel, 10 Altartücher, 2 Chorrocke, 11 Altarhandtüchlein, 2 Kommunikantenbecher, 20 Purifikatorien, 4 gläserne Messkännlein, 3 Seitenaltäre, 24 hölzerne Leuchter, eine Kanzel, 6 Beichtstühle, 24 Kirchenstühle, Stationen, ein großes hölzernes Kruzifix samt Johannes und Maria, eine Glocke, eine Bibliothek von 1500 Bänden u. s. w. Die Effekten wurden verkauft und mit dem Erlös die Schulden von 409 fl. 11 kr., die aus der Anschaffung von Lebensmitteln, Wein und Del herrührten, bezahlt. Im Jahre 1808 waren noch drei rote, drei weiße und zwei violette Messgewänder vorhanden und das Dekanat Kottweil bat, dieselben an arme Gemeinden der Nachbarschaft verschenken zu dürfen. Die Kgl. Finanzkammer ordnete jedoch am 24. Oktober 1808 an, daß dieselben nur dahin kommen dürften, wo der Staat die Kultkosten zu tragen habe, und zeige sich in diesen Kirchen kein Bedürfnis, so seien die Messgewänder zu verkaufen!²⁾ Im Jahre 1810 wurden die Gebäulichkeiten, die seit 1805 leer standen, verkauft; der neue Besitzer verwandelte das Kloster in ein Wirtshaus und eine Brauerei und die Kirche in ein Getreidemagazin.

So verschwanden die Kapuziner aus Kottweil, wo man sie immer gerne gesehen hat!

III. Das Dominikanerinnenkloster.

Das Frauenkloster ad St. Ursulam erfreute sich in Kottweil großer Beliebtheit, dasselbe bestand und blühte seit Anfang des 14. Jahrhunderts

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 9.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 24.

in Rottweil und nahm sich besonders des Unterrichts und der Erziehung der weiblichen Jugend an. Doch kam unter der Herrschaft von Württemberg bald dessen Aufhebung. Gleichzeitig mit der Aufhebung des Dominikanerklosters, dessen Prior erster Vorsteher des Frauenklosters war, wurde am 29. Dezember 1802 dem Rottweiler Magistrat eröffnet, daß „das Frauenkloster zu St. Ursula aufgehoben, Chor und Kirche zu schließen und der Fonds des Klosters bis auf weiteres zum Besten der Mädchenschule zu verwenden, die Klosterfrauen aber in der gemeinsamen Zusammenlebung einstweilen zu belassen seien, auch der Schuldirektion die Oberaufsicht und Ordination übertragen werde“. Das Kloster hatte nach den Berechnungen Parrots 2436 fl. 43 kr. jährliche Einnahmen. Eine Schätzung im Finanz-Archiv¹⁾ giebt 4470 fl. an. Jede der sieben Klosterfrauen erhielt 160 fl. Pension und drei Maß Holz; die Priorin war Nepomucena Güglin; die zwei Novizen wurden mit 150 fl. abgefunden. Die Gesamtpension betrug 1183 fl. Die Fahrnis wurde versteigert und aus derselben 2535 fl. 53 kr. Erlöst. Das Silber kam nach Ludwigsburg, wo es auf 477 fl. 27 kr. geschätzt wurde; es befanden sich darunter eine silberne Monstranz, ein silbernes Ciborium, 2 silberne Kelche, 7 silberne Löffel, 18 Messer und Gabeln mit silbernem Beschläge u. s. w. Der Kreuzpartikel wurde der Priorin überlassen.

„Am 30. August 1802 war mit dem Frauenkloster in Absicht auf dessen Bestehen und Fortdauer vom Magistrat eine Konvention getroffen worden, nach welcher das Kloster die Mädchenschule übernahm. Dieser Konvention wurde am 4. November die Klausel angehängt: „Weil sich in der Zwischenzeit die Reichsstandschaft der Stadt und mit dieser die Gewalt des Magistrats abgeändert, so könne und wolle der Magistrat insofern dem künftigen höchsten Landesherrn im geringsten nichts vorgreifen, sondern der Magistrat und der Klosterkonvent finden sich verpflichtet und werden sich auch mit inständigen Witten verwenden, damit der künftige höchste Landesherr diese zum Wohle hiesiger Stadt und der ganzen Gegend so wichtige und nützliche Anstalt gerechtest und gnädigst zu bestätigen und zu befördern geruhen möge.“²⁾ Wie es dem Kloster ging, ist schon mitgeteilt worden; aber es ist doch interessant, wie wenig von den Hoffnungen erfüllt wurde!

Das Bischöfliche Ordinariat in Konstanz, das vor der Aufhebung des Klosters hätte gehört werden müssen, protestierte (am 28. Februar 1803) gegen die im Frauenkloster vorgenommenen Veränderungen und berief sich hiebei auf § 42 des R. V. Schl.; am 3. Mai wurde darauf dem Ordinariat mitgeteilt, daß dieses Frauenkloster „nicht zu den geschlossenen gehört habe“ und man „erwarte keine weitere Einrede“!! Dies strafen aber die Klosterfrauen selbst der Unwahrheit; denn sie erklärten durch ihre Unterschrift, daß sie ein „abgeschlossenes Kloster mit Klausur“ gewesen seien, was auch der Prior des Dominikanerklosters am 12. April 1803 bestätigt, da die Novizen bei der Aufnahme stets gefragt worden seien: „ob sie sich zur Klausur voll verbinden“; auch aus der Profektab-

¹⁾ Finanz-Archiv in Ludwigsburg, Akten der Hofkammer Ellwangen.

²⁾ Ausgaber. Geschichte der Reichsstadt Rottweil, 1838, S. 348.

legung gehe dies hervor! Aber Württemberg duldet keine „Einrede“. Die Klosterfrauen lebten in der Stadt bis zu ihrem Tode; am 1. Juni 1807 starb die frühere Priorin.

IV. Das Kollegiatstift.

Das Kollegiatstift zum hl. Kreuz bestand aus einem Propit, 5 Kanonikern und 4 Kaplänen. Als Kottweil an Württemberg kam, löste sich das Chorstift von selbst auf; die Aleriker waren nun Pastorationsgeistliche der Stadt und ihre Stellen wurden als solche beibehalten wie in Gmünd.

V. Die Johanniter-Kommende.

Am 5. Juni 1804 starb der letzte Johanniter-Kommentur von Truchseß und sofort wurde von Württemberg vollständig rechtswidrig Ob- signation und Inventur vorgenommen.¹⁾ Infolge des kurfürstlichen Erlasses vom 19. November 1805 wurde dann die Kommende gänzlich in Besitz genommen. Das Einkommen derselben war 7000 fl. jährlich. Die Kasse enthielt 169 fl. 4 kr.; die Kirchengefäße der Kapelle wurden in Verwahrung genommen, die Kapelle geschlossen und sämtliche Vorräte mit Beschlagnahme belegt. Die Summe der in Kottweil infolge des Dekrets vom 19. November 1805 mit Beschlagnahme belegten Kapitalien von auswärtigen geistlichen Besitzungen und ritterschaftlichen Gütern betrug 42 000 fl. Der Hofmeister des Johanniterordens aber protestierte gegen diese Gewaltthat, so daß sich Württemberg genötigt sah, am 4. August 1806 einen Vertrag abzuschließen — der allerdings nur auf dem Papier stand — und dem nunmehr ernannten Kommentur v. Bodmann eine Pension auszusprechen, die er nicht erhielt, da er im „Ausland“ lebte. Am 9. Juni 1809 wurde dann die Kommentur endgültig inkameriert; die Aktivkapitalien betrugen 265 744 fl. 49 kr., die Schulden 52 091 fl. 58 kr.; der Ueberschuß der jährlichen Einnahmen über die Ausgaben 7034 fl. 19 kr.²⁾

So verschwanden in Kottweil in kürzester Zeit sämtliche Klöster!

12. Die Klöster in Weilderstadt.

I. Das Augustinerkloster.

Die freie Reichsstadt Weil, die inmitten des württembergischen Gebietes sich ihre Reichsunmittelbarkeit bewahrte und der katholischen Konfession zugethan war, fiel durch den R.D.Schl. vom 25. Februar 1803 an das Herzogtum Württemberg. In der Stadt befanden sich zwei Klöster: das Augustinerkloster und Kapuzinerkloster. Am 9. September 1802 geschah die militärische Besitzergreifung; der Bericht konnte melden, daß alles in Ruhe vor sich gegangen sei. Am 28. Juli 1803 fand die feierliche Guldigung für den Kurfürsten von Württemberg statt. Das Augustinerkloster, das nur sehr wenige Ansassen hatte, wurde sofort nach der Besitzergreifung aufgehoben; von den vier Ansassen erhielt der eine 175 fl. und

¹⁾ St.-A. in St., R. 79, Fasc. 4.

²⁾ Akten des Kameralamts Kottweil.

der andere Vater 100 fl. Pension; zwei weitere Patres fanden sofort Anstellung und die beiden pensionierten auch alsbald in der Pastoration Verwendung; zwei Patres waren auswärts. Das Einkommen des Klosters giebt Parrot mit 335 fl. an. Das Silber des Klosters hatte keinen hohen Wert, wurde aber doch im Januar 1803 nach Ludwigsburg abgeführt. Gehres sagt des weiteren:¹⁾ „Gleich nach der Besitzergreifung von Weilderstadt wurde das Augustinerkloster, dessen Bibliothek außer einigen seltenen Bibeln und verschiedenen juridischen Büchern nichts merkwürdiges enthielt, gänzlich aufgehoben und späterhin zur dormaligen [1808] königl. Steuer-einnehmerwohnung umgeschaffen. Die bei Aufhebung dieses Augustinerklosters vorhanden gewesenen zwei Geistlichen bestanden aus dem jetzigen Stadtpfarrer Kaspar Börich und dem gegenwärtigen Lehrer an der gegenwärtigen Normaltschule, Melchior Mayer. Württemberg schaffte auch sofort in der Augustinerklosterkirche das Seelenamt für die in der Schlacht bei Döffingen (1388) Gefallenen, deren Namen am Sonntag vor St. Bartholomä (24. August) verkündigt wurden, „auf ewig“ ab, und hob u. a. auch das Polizeigesetz auf, daß kein lediger Bürgersohn irgend ein Gewerbe treiben dürfe; er muß verheiratet sein, will er anders hier bürgerliche Nahrung treiben.“

Ein langer Streit entstand noch, als es sich um die Festsetzung der Pension des Vaters Anton Werner handelte; derselbe brachte sein Vermögen von 900 fl. mit in das Kloster und blieb daselbst nach seiner Aufnahme sechs Jahre lang; im Jahre 1797 wurde er dann nach Erfurt versetzt; er ging aber nach Bamberg, wo er als Hofmeister eine Anstellung fand. Da er so bei der Aufhebung des Klosters nicht in Weilderstadt war, erhielt er keine Pension. Am 1. Januar 1804 aber bittet derselbe um Anweisung einer Pension; Württemberg wollte ihn als aus dem Kloster ausgetreten ansehen und dieselbe ihm so verweigern. Vater Werner aber bestreitet seinen Austritt und bittet wenigstens um Zurückgabe seines eingebrachten Vermögens. Am 4. März 1804 wurde jedoch dieses Gesuch vom Kurfürsten „schlechterdings und ein für allemal abgewiesen“. Am 25. Oktober 1806 erneuerte jedoch Vater Werner seine Bitte von Bamberg aus; der K. K. G. K. wollte ihm daraufhin 50 oder 100 fl. Pension antweisen; doch wurde er am 17. Dezember wiederum abgewiesen, ihm aber in Aussicht gestellt, er könne in Württemberg einmal eine Anstellung erhalten, wenn sämtliche vorhandenen Erfonventualen verwendet seien. Im Jahre 1809 aber noch kam Vater Werner vergebens um die Zurückstattung seines Vermögens ein. Der Laienbruder des Klosters hat im Jahre 1820 um eine Pension oder Anstellung; das Ministerium wollte den 67 Jahre (!) alten Mann als Diener am Konvikt in Tübingen verwenden; es wurde aber dann beides abgelehnt.²⁾ Das Augustinerkloster, das seit 1294 bestanden hatte, wurde im Jahre 1813 an die kirchliche Stiftung um 7208 fl. 34 fr. verkauft und zum Pfarr- und Schulhaus verwendet; es befinden sich darin die Wohnungen des Stadtpfarrers, des Präzeptors, der Elementarlehrer, ferner die Lateinschule und die Volksschule.

¹⁾ Kleine Chronik von Weilderstadt, 1808, S. 61.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 29.

II. Das Kapuzinerkloster.

Das Kapuzinerkloster in Weilderstadt diente hauptsächlich der Pasteration in der Diaspora; die Kapuziner selbst waren in Weilderstadt sehr beliebt, was sich noch ganz besonders zeigte, als im Jahre 1810 der neu-gewählte Guardian vom Kapuzinerkloster Niedlingen auf dem Wege von Neckarsulm nach seinem Wirkungsorte durch Weilderstadt zog. Das Kloster hatte nur wenige Insassen, meistens zwei Pater und einen Laienbruder, die unter württembergischer Herrschaft bis zum Jahre 1810 in ihrem Kloster leben konnten. Zwei Patres waren auswärts — in Döffingen — thätig.

Am 30. Mai genannten Jahres aber wurde denselben eröffnet, daß sie ihren Ordenshabit sofort abzulegen haben und ihnen für die Umkleidung 50 fl. bewilligt würden. Am 19. Juli 1810 geschah dann die Aufhebung des Klosters; Kirche und Kloster wurden sofort geschlossen. Die zwei Patres reisten am 26. Juli 1810 in das Kapuzinerkloster nach Neckarsulm ab; der Laienbruder wollte „säkularisiert“ werden, was ihm die staatliche Behörde bewilligte; doch mußte derselbe zuvor allen seinen Ansprüchen entsagen und bekam die zugesicherten 50 fl. für die Umkleidung nicht, da er selbst ausgetreten sei.¹⁾ Das Kloster kam in Privatbesitz, wo es sich noch heute befindet; die ehemalige Kirche wurde in eine Scheuer umgewandelt! Von der Bibliothek des Klosters gelangte das Wertvollste nach Stuttgart in die Kgl. Landesbibliothek.

B. Die Säkularisation von 1805 und 1806.

1. Die Besitzungen des Johanniterordens in Württemberg.

Die Besitzungen des Johanniterordens in Württemberg bestanden nicht aus einem vollständig abgeschlossenen Gebiet, sondern fanden sich eingestreut in geistliche und weltliche Fürstentümer; dieselben waren jedoch keineswegs unbedeutend. Das Dekret des Kurfürsten Friedrich vom 19. November 1805 annectierte diese Besitzungen und beanspruchte sie für Württemberg; irgend ein Rechtstitel für diese Einverleibung wurde nicht genannt. Es waren sechs Kommenden und eine größere Anzahl von Einzeleinkünften, die dem Kurfürstentum Württemberg hiedurch zufielen; wir befassen uns an dieser Stelle nur mit den ersteren:

1. Die Johanniterkommende *Affa It r a ch* bestand bei der 1805 noch erfolgten Besitznahme aus 5 Häusern, 30 Morgen Acker, 10 Morgen Wiesen, 7 Morgen Gärten, 6 Morgen Weinberge, 133 Morgen Wald, wozu dann noch verschiedene Zehnten kamen, deren Ertrag 178 Scheffel Getreide und 50 Eimer Wein war; die Kommende hat bei der Besitznahme 15 213 fl. Aktivkapitalien.²⁾

2. Die Johanniterkommende *D ä j i n g e n - R o h r d o r f*. Am

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 24.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. Affaltrach.

27. November 1805 kam Oberamtmann Klett von Weilderstadt, um von dem Dorfe D ä k i n g e n Besitz zu nehmen. Da er jedoch keinen Beamten der Kommende antraf und der Stabshauptmann Raft sich an diesem Tage nach Calw begeben hatte, ließ er diesen sofort mittels Eilboten zurückerufen. Raft kam noch an diesem Tage zurück, worauf ihm der württembergische Kommissär sein Begehren eröffnete und die „Vollmacht“ des Kurfürsten zeigte. Dem Beamten des Johanniterordens kam „nichts unerwarteter als der Inhalt dieser Vollmacht“; derselbe erhob gegen diese Gewaltthat auch sofort Protest, der jedoch keinen praktischen Erfolg hatte. Am 28. November ließ der württembergische Oberamtmann die Hoheitszeichen seines Landesherrn anheften und nahm die Beamten und den Ortsvorsteher für diesen in Pflicht. Die Kasse der Kommende enthielt 1160 fl. 12 kr., die Württemberg sofort an sich nahm nebst den bedeutenden Fruchtvorräten; ferner befand sich noch ein Kapital für hier und Rohrdorf im Betrage von 5120 fl. 40 kr. daselbst, das auch an Württemberg fiel; an Silber wurde eingezogen: 1 großer Suppenlöffel, 6 Borleglöffel, 18 Eßlöffel, 18 ganz silberne Gabeln, 7 Zuckerslöffel u. a., nebst „sehr viel Fahrnis“. Die Kommende zählte 396 Seelen und hatte nach dem Berichte des Oberamts Weilderstadt 4500 fl. jährliche Einkünfte. — Am Tag darauf, am 29. November, wurde die zur Kommende D ä k i n g e n gehörige Gemeinde R o h r d o r f auf gleiche Weise von Württemberg in Besitz genommen; die Gemeinde zählte 453 Seelen. Der beschlagnahmte Kassinhalt war 413 fl. 27 kr., ferner fielen große Vorräte, darunter 351 Scheffel Getreide und „viel Fahrnis“, Württemberg zu.¹⁾

3. Die Johanniterkommende S e m m e n d o r f hatte es nur der kleinsten Nachbarschaft zu verdanken, daß auch sie im Jahre 1805 an Württemberg fiel. Am 30. November 1805 fragte nämlich Oberamtmann Pfizer von Tübingen bei seiner Regierung an, wie es auf Grund des Dekretes vom 19. November mit der Johanniterkommende Gemmendorf zu halten sei; das „nicht unbeträchtliche Objekt“ sei zwar ganz von den zur Grafschaft Hohenberg, also zu Oesterreich gehörigen Landen umschlossen, nur auf eine kleine Strecke berühre sie die Markung der württembergischen Gemeinde Bodelshausen, von wo aus man auch die Kommende, „ohne fremdes Territorium zu berühren“, in Besitz nehmen könnte. So war es den damaligen Juristen nicht schwer, zu bestimmen, daß auch dieses Gebiet „in und an Unfern Landen“ liege und es erhielt dementsprechend am 2. Dezember 1805 Pfizer den Befehl, Gemmendorf zu occupieren; derselbe begab sich am 5. Dezember zur Vornahme der Besitzergreifung dorthin, nahm aber der Vorsicht halber eine militärische Begleitung mit sich. Der Beamte in Gemmendorf wollte nun erst, bevor er etwas zuließ, an den Hochmeister des Johanniterordens nach Saitersheim berichten; er legte jedoch der Besignahme kein weiteres Hindernis in den Weg und der württembergische Kommissär nahm Beamte und Ortsvorsteher für Württemberg in Pflichten. Bei der Siegelung der Kasse fand sich kein Bargeld vor, was dem Oberamtmann von Tübingen so sonderbar vorkam, daß er hierüber den Beamten des Ordens zur Nachricht zog; an Vorräten fanden sich 50 Scheffel Dinkel und 2000 Garben.

¹⁾ St.-A. in St., Ueber die Besitzergreifungen auf Grund des Dekretes vom 19. November 1805.

Jede Zahlung an den Orden wurde verboten und besonders der Gemeinde Gemmendorf auferlegt, daß sie von den dem Orden schuldenden rückständigen Abgaben von 16 000 fl. diesem nichts leisten dürfe.¹⁾

4. Die Johanniterkommende **R o t t w e i l**. Siehe oben: Die Klöster in Rottweil.

5. Die Johanniterkommenden in **S a l l** und **R e y i n g e n**. Die Besignahme derselben bot nichts Bemerkenswerthes.

2. Die Klöster der ehemaligen Grafschaft Hohenberg:

a) Die Klöster in Rottenburg.

I. Das Karmeliterkloster.

Die Stadt Rottenburg war Sitz der vorderösterreichischen Grafschaft Hohenberg, die durch den Preßburger Frieden im Jahre 1806 an das Kurfürstentum Württemberg fiel. Der spätere Domkapitular Säßler schildert die Besitzergreifung auf folgende Weise in seiner „Chronik von Rottenburg“ (1819. S. 298): „Am 6. Januar 1806 wurde Besitz von der Grafschaft Ober- und Niederhohenberg dahier in der Hauptstadt derselben auf folgende Art genommen: Es rückte eine Division Infanterie mit türkischer Musik, zwei Kanonen mit brennenden Lunten ein. Die österreichischen Wappen wurden abgenommen und die württembergischen angeheftet; die Kassen, Registraturen und Kanzleien obsigniert und in Beschlag genommen. Am 7. Januar mußte das Karmeliterkloster, Chorstift, Kapuzinerkloster das Gelübde der Eandtreue ablegen. Einige Tage darauf wurde das Kollegiatstift, die Karmeliter, die Kapuziner dahier, die Klosterfrauen in Gorb, die Augustiner und Klosterfrauen zu Oberndorf, das Bruderhaus Bernstein, die Klosterfrauen zu Kirchberg und Winsdorf in Administration gesetzt; ihre Archive, Dokumente und Lagerbücher teils abgenommen, teils versiegelt.“ Der Kaiser übergab diese Lande, wie er sie selbst besessen hatte; nichtsdestoweniger wurden durch König Friedrich sofort eine ganze Reihe von Veränderungen vorgenommen; unter diesen stehen in erster Linie die Aufhebung sämtlicher fundierten Klöster in den neugewonnenen Landen und die Zentralisierung oder Aufhebung der Klöster der sog. „Wettelmönche“ (Franziskaner und Kapuziner). Dieses Los wurde auch dem Karmeliterkloster in Rottenburg zu teil. Das Kloster zählte früher einen Prior, 12 Patres und 6 Professoren, bei seiner Aufhebung aber nur noch 6 Insassen. Der vorletzte Prior war Philipp Pffiger von 1798 bis Mai 1805; derselbe trat dann von dieser Stelle zurück, erhielt eine Katechetenstelle in Rottenburg und starb am 15. April 1814; an seiner Stelle war für die kurze Zeit vom Mai 1805 bis zur Aufhebung des Klosters Kajetan Glöckler der letzte Prior des Klosters. Am 27. Oktober 1806 wurde das Kloster aufgehoben, die Insassen wurden pensioniert und mußten schon tags darauf das Kloster verlassen und in Bürgerhäusern in Rottenburg Wohnung suchen. Kloster und Kirche wurden am 28. Oktober gesperrt und die Brauerei mit einigen Grundstücken um 1600 fl. jährlich vermietet. Der Vermögensstand des Klosters belief sich nach einer Chronik

¹⁾ St.-M. in St.

deselben, die bis zum Jahre 1771 geht, in diesem Jahre „nach einer oberflächlichen Schätzung“ auf etwa 12 000 fl. ausstehende Kapitalien, ferner auf bedeutende Fruchtgefälle in 22 Ortschaften, aus Weinzehnten in Rottenburg und Hirschau von ca. 30 Ohm. Eigene Güter besaß das Kloster an 15 Morgen Fruchtdäcker, 8 Morgen Wiesen, 18 Morgen Weinberg, 54 Morgen Waldungen und einen großen Garten vor dem Sülkenthor in Rottenburg. Das Kloster wurde zunächst für eine Kaserne bestimmt; die Kirchengefäße, Paramente, Reliquienschrine, Bilder und Statuen wurden veräußert; von der Bibliothek, was nicht nach Stuttgart kam, veräußert. Hierbei mag wohl der Staat das wenigste erhalten haben; das meiste wurde zu Spottpreisen verschleudert oder auch unter der Hand beiseite geschafft.¹⁾ Das Stadtpfarramt Rottenburg-Ehingen bat im Jahre 1808 um die Ueberlassung des Hochaltars aus der Karmeliterkirche; da der K. K. G. K. keine andere Kirche weiß, der er denselben überlassen könnte, wurde der Wunsch erfüllt. Im Jahre 1817 kam das Generalvikariat nach seiner Verlegung von Ellwangen in das Karmeliterkloster und mit ihm dann auch das Priesterseminar, das sich noch heute in diesen Räumen befindet.

Die Pensionen der Karmeliter wurden in folgender Weise geordnet: Prior Glöckler erhielt 320 fl., vier Patres je 280 fl. und der eine Laienbruder 140 fl. Als im Jahre 1807 ein Pater um Erhöhung seiner unzulänglichen Rente bat, wurde er am 25. Februar endgültig abgewiesen. Nicht besser erging es dem späteren Kaplan Held in Weiler, Ob. Spaichingen, mit seinem Gesuch. Dabei wurden die Pensionen in Rottenburg auf den aus dem Klostergut gebildeten Religionsfonds in Rottenburg gelegt und demselben auch sonstige Pensionen noch überwiesen. Die meisten Patres wurden schon in der kürzesten Zeit angestellt; im Juli 1807 waren schon vier Karmeliterpatres in der Pastoration verwendet und nur noch zwei bezogen eine Pension von insgesamt 380 fl.

Sämtliche Klostergüter zog der Staat an sich, ohne die darauf ruhenden Verpflichtungen einzulösen; so besaß das Kloster einen hauptsächlich von den benachbarten Geistlichen gestifteten Fonds von 120 000 fl., wofür dann die Karmeliter die Aushilfe in der Seelsorge in diesen Pfarreien zu übernehmen hatten. Württemberg zog diese Stiftung an sich und die Geistlichen mußten nun aus eigener Tasche die Aushilfspriester besolden. Nicht besser ging es mit den *Jahrtagsstiftungen*. Am 18. März 1807 wandte sich das Bischöfliche Ordinariat Konstanz an den K. K. G. K. wegen der Jahrtage im Karmeliterkloster; es bestanden daselbst 295 verschiedene Jahrtagsstiftungen, auf welchen die Verpflichtung ruhte, jährlich 1348 Messen, 29 Vigilen und 34 Vespere zu halten; das Ordinariat wünschte nun, daß die 1348 Messen gelassen, statt der 29 Vigilen und 34 Vespere aber künftig 25 Messen gelesen werden sollen, also insgesamt 1373 Messen. Für die Erhaltung dieser Obliegenheiten forderte das Ordinariat ein Kapital von 11 000 fl., das insgesamt 549 fl. 12 kr. Zins abwerfe, wodurch auf eine Messe 24 kr. entfallen. „Da der Stiftungsfonds dieser Aniversarien, ohne die beträchtlichen Fruchtgefälle anzurechnen, sich auf die Summe von 20 053 fl. 31. kr. 4 Gr. belaufen, der Landesherrschaft also noch rein

¹⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, Jahrgang 1885, S. 39.

9000 fl. bleiben würden, so hoffen wir um so bestimmter, daß obige 11 000 fl. ausgeschrieben und die Zinsen an die für Lesung der Messen bestimmten Priester verabfolgt werden.“¹⁾ Eine Antwort hat das Ordinariat auf diesen Vorschlag nicht erhalten, um so weniger ist an die Erfüllung dieser Verpflichtungen gedacht worden!

II. Das Kapuzinerkloster.

Am 29. Oktober 1806 wurde das Kapuzinerkloster aufgehoben und seine Insassen nach Riedlingen versetzt, was schon am 7. November vollzogen wurde. Das Kloster zählte bei seiner Aufhebung neben dem Pater Guardian noch sechs Patres und drei Laienbrüder; die Revenuen wurden auf 901 fl. berechnet.²⁾ Drei Patres blieben noch so lange in Rottenburg, bis die Erlaubnis von Stuttgart eintraf, daß sie in ihr Vaterland, in das Elsaß, zurückkehren dürfen. „Die Kirche aber nebst Sakristei, Chor, Krankenzimmer, Bibliothek, Provinzialat und alles, was sich schließen ließ, wurde schon am 28. Oktober geschlossen.“³⁾ Weiter erzählt Häppler: „Von den aufgehobenen Klöstern in Rottenburg wurde mit kgl. Erlaubnis teils um einen geringen Anschlag gekauft, teils vom König verschiedene Effekten ganz geschenkt, z. B. der steinerne Fußboden aus der Karmeliterkirche an die Stiftskirche und verschiedene Altäre nach Ergenzingen und Obernau.“ Das Kapuzinerkloster samt Garten wurde an den Amtmann und Advokaten Engel um 3110 fl. verkauft.

Bei der Aufhebung des Klosters war hauptsächlich der württembergische Kommissär Karl Dizinger beteiligt, der hierüber in seinem Buche: „Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und meiner Zeit“ (1833. S. 159) schreibt: „Die wenigen in dem dortigen Kapuzinerkloster befindlichen Mitglieder wurden in anderen Klöstern ihres Ordens untergebracht. In diesem Kloster hatte eine Ordnung und Reinlichkeit geherrscht, wie ich sie in keinem anderen Kloster angetroffen hatte. Auch hat sich der damalige Pater Guardian durch seine Bildung und vielseitige Bildung ausgezeichnet.“ „Endlich wurde die Kapelle St. Jodok als entbehrlich aufgehoben.“ Am 19. November konnte Dizinger von seiner Reise, die lediglich zum Zwecke der Klosteraufhebung unternommen worden war, nach Stuttgart zurückkehren, wo er von seiner Aufnahme mitteilen konnte: „Bei meinem ersten Erscheinen hatte mir der damalige Minister des Innern erklärt, daß sowohl der König als er mit dem Benehmen, welches ich bei dem Klosteraufhebungsgeschäft beobachtet hätte, ganz zufrieden gewesen seien.“ (S. 161.)

III. Das Chorstift St. Moriz in Rottenburg-Ehingen.

Das Chorstift St. Moriz hatte schon unter österreichischen Zeiten die Aufmerksamkeit der weltlichen Gebieter erregt; so forderte der Landvogt der Grafschaft Hohenberg im Einverständnis mit dem Fürstbischof von Konstanz am 19. Juli 1793 den damaligen Propst Bolz auf, „zur Erhaltung des Staates und der Religion möglichst beizustehen und sofort alles in Stiftern, Klöstern und anderen Kirchen des Konstanzer Kirchenprengels

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 4.

²⁾ Archiv des Innern in Ludwigsburg.

³⁾ Dr. Häppler, Chronik von Rottenburg, 1819, S. 302.

überflüssig befindliche Silber, zur Würde des öffentlichen Gottesdienstes und Kirchenritus entbehrliche, durchaus müßige und ohne Fruchtgenuß gleichsam totliegende Gold- und Silbergeräte Seiner Römischen K. K. Apostolischen Majestät als ein Darlehen gegen 4½prozentige und durch 6 Jahre beiderseits unauffündbare Obligation nebst einem Prämium zu 4 % nach den von dem allerhöchsten K. K. Hofe mittels öffentlichen Druckes bekannt gemachten, gar vorteilhaften Bedingungen dargebracht werden möge.“ Propst Holz lehnte am 22. Juli das Anerbieten und die Auslieferung des Silbers ab, „um dem aufrührerischen Murren unserer Pfarrkinder vorzubeugen“. 1) Gätte der Propst die kommenden Ereignisse vorausgesehen, er würde wohl darauf eingegangen sein; denn am 13. Dez. 1806 wurde das Kollegiatstift aufgehoben; drei Kanoniker wurden pensioniert; der Propst erhielt 700 fl. und die beiden andern je 550 fl. Pension; die vier übrigen Kanoniker wurden sofort in der Pastoration verwendet. Anfangs blieb die Stiftskirche geschlossen; doch wurde zu Anfang des Jahres 1807 im Chorstift wieder Gottesdienst gehalten, aber am 20. Februar eigens verfügt, daß nur der Pfarrgottesdienst gestattet sei! Der letzte Propst war Ferdinand Stein, der am 1. April 1810 in Rottenburg starb.

IV. Der Rottenburger Religions- und Studienfonds.

Die Stadt Rottenburg beherbergte bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts eine Reihe weiterer Klöster, die noch unter österreichischer Herrschaft aufgehoben wurden und deren Vermögen den Religions- und Studienfonds bildete. Unter diesen aufgehobenen Klöstern sind folgende zu nennen:

Das Franziskanerinnenkloster auf der oberen Klause wurde am 12. Februar 1786 aufgehoben; die Nonnen wurden auf Pension gesetzt.

Das Paulinerkloster in der Rohthalde wurde am 7. März 1786 aufgehoben; die geistlichen Zinsassen erhielten je 300 fl. jährliche Pension.

Das Jesuitenkollegium fiel mit der Auflösung dieses Ordens. Am 29. Oktober 1773 kamen die mit der Aufhebung betrauten Kommissäre von Freiburg in Rottenburg an. Am 30. November nachmittags 2 Uhr wurde den Mitgliedern der Gesellschaft das Aufhebungsbreve publiziert. Vom 1. Dezember ab mußten sie in Weltpriesterkleidung auftreten. Das jähe Ereignis war für Rottenburg ein schwerer Schlag. „Nach der Aufhebung des Ordens (1773) setzten die Jesuiten den Unterricht noch eine Weile fort. Dann wurde hier eine deutsche Normal- und Hauptschule eingerichtet, welcher in der Folge ein eigener Schulkommissär vorstand; der Direktor und zwei geistliche Katecheten und sechs Lehrer waren beigegeben.“ Das Kollegium „wurde zum Landvogteistitz gemacht. Dann wurde es zum Oberamt und Kameralamt bestimmt.“ Darnach wurde es „zur Wohnung für den Landesbischof, den Weihbischof und den Domdekan und für die bischöflichen Kanzleien eingerichtet. Es ist aus Stein gebaut, in zwei ansehnlichen Flügeln, enthält schöne Reihen von Zimmern und gewährt auf der

1) „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, Jahrgang 1890, Nr. 11.

östlichen Seite eine weite, reizende Aussicht auf das Neckarthal bis zur Alb.“ „Die schöne Jesuitenkirche wurde 1780, wie es einer Baukommission schien, aus Schadhaftheit, aber zu wirklichem Schaden für den Kult und die Bürgerschaft abgebrochen um 6000 fl. für die Materialien. Zuerst wurde die Kirche von Herrn Stadtpfarrer Dr. Knecht unter Beistand des Kooperators Reiber entweiht und dem weltlichen Hammer und Brecheisen zum Abbruch übergeben.“ Im Jahre 1789 wurden die Orgel und die Chorstühle aus der Jesuitenkirche in die Stadtpfarrkirche überführt; den 13. Februar 1792 wurde auch das Quadratpflaster aus der Jesuitenkirche in die Kirche der Stadtpfarrei um 100 fl. vom Religionsfonds verkauft und übergeben, nachdem schon am 17. Juni 1791 zuvor die Gebeine aus der Gruft der Jesuitenkirche in den Säulchen Gottesacker abends unter Begleitung des Geistlichen überführt und daselbst eingefahrt und begraben worden waren.¹⁾

Bühl, Dotternhausen und Rofswangen, als Jesuitengüter, wurden inkameriert und in der Folge mit dem Schul- und Religionsfonds vereinigt. „Die Jesuiten hinterließen bei der Aufhebung ein Vermögen an Gütern, Gefällen und Kapitalien von 500 000 fl., welches von Oesterreich zum sog. Studienfonds geschlagen, von Württemberg aber 1807 inkameriert wurde.“²⁾

Aus dem Vermögen der beiden ersten Klöster wurde der Religionsfonds, aus dem Vermögen des Jesuitenkollegiums der Studienfonds gebildet; anfangs wurden beide getrennt verwaltet, unter württembergischer Administration wurden sie später zusammengeworfen. Der württembergische Kameralberwalter Jung giebt in seinem Bericht vom 19. April 1808³⁾ die Einkünfte des Religionsfonds für das Jahr 1807 mit 1505 fl. 10 fr. 3 GGr. an, und diesen standen eine jährliche Ausgabe von 2240 fl. 21 fr. gegenüber; es ist aber interessant, welchen Zwecken dieser Fonds dienen mußte; für vier Ernonnen wurden noch 1000 fl. Pension ausbezahlt, 240 fl. sind für einen Hilfspriester bestimmt und nun kommen noch 1000 fl. für — Befoldung! Gleichzeitig wird auch der Rechnungsabschluß der „Erxjesuiten-Administration“ gegeben. Die Einnahmen sind mit 7261 fl. 22 fr. 4½ GGr. berechnet, und nun bietet es noch mehr Interesse, zu erfahren, welche Lasten diesem Fonds, der 500 000 fl. Kapital hatte, auferlegt wurden und wie wenig dem eigentlichen Zwecke zugeführt wurde. An Ausgaben sind angegeben: für Befoldung 1152 fl., worunter 670 fl. für den Schuldirektor; es wurden aber von Württemberg unter dieser Rubrik auch bezahlt der Chordirektor und der — Waldschütz! Für den noch lebenden früheren Jesuiten Markus Zoos sind 300 fl. eingesetzt; es findet sich weiter ein Posten von 812 fl. 52 fr. Gratualien, worunter jedoch alle möglichen Posten und Ausgaben laufen, die der Zweckbestimmung ganz fremd sind; im ganzen bleibt immerhin noch ein Jahresüberschuß von 4996 fl. 30 fr. 4½ GGr., welche Summe jedoch nicht zum Etat geschlagen wurde, sondern einfach unter den Staatseinnahmen verschwand.

Als die Ständeversammlung im Jahre 1815 zusammenberufen

¹⁾ Haßler, S. 250.

²⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, 1891, Nr. 18.

³⁾ Et.-A. in Et.

wurde, brachte der Abgeordnete G e r b e r t - Rottenburg in der 109. Sitzung vom 12. März 1816 die Forderung der Zurückgabe des Religions- und Studienfonds vor; derselbe gab den Kapitalstock des Religionsfonds auf 29 383 fl. 30 kr. ohne die Gülten an. Der Etat des Studienfonds gestaltete sich im letzten Jahre 1805/1806 unter der österreichischen Verwaltung folgendermaßen: Die Einnahmen waren 12 499 fl. 26 kr. 4 Šlr., die Ausgaben 4184 fl. 5 kr. 4 Šlr., es verblieb somit ein reiner Ueberschuß von 8315 fl. 21 kr., also mehr an Ueberschuß, als das württembergische Kameralamt später als Einnahme angab. Dieser Ueberschuß wurde unter der württembergischen Verwaltung jährlich in „die königlichen Kassen“ in Stuttgart abgeliefert, da der ganze Fonds inkameriert worden war. Gerbert beklagt sich auch über die Administrationskosten dieser Fonds unter Württembergs Verwaltung! Seine Ausführungen in der Ständeversammlung¹⁾ sollen den Schluß unserer Ausführungen über die Klosteraufhebung in Rottenburg bilden: „Das Stift in der Vorstadt Ehingen wurde mit einem reinen Einkommen von mindestens 20 000 fl. eingezogen, ebenso das Karmeliterkloster, dessen Stiftungsstock in geringem Anschlag 180 000 fl. betrug. Bei dem Ehinger Stifte waren 2328 Messen und Fajrttage, deren sämtliche Kapitalien und Gülten inkameriert wurden, ohne daß die geringste Fürsorge gedachter gestifteter Messen geschehen wäre.“

b) Die Klöster in Oberndorf.

I. Das Augustinerkloster.

Die Stadt Oberndorf gehörte zu der vorderösterreichischen Grafschaft Hohenberg und kam durch den Preßburger Frieden im Jahre 1805 an Württemberg; bis dahin bestanden in der Stadt ein Augustiner- und ein Dominikanerinnenkloster.

Das Augustinerkloster zählte in den Zeiten vor seiner Aufhebung fast immer 20 und mehr Insassen; der Josephinismus und die gegen Ende des 18. Jahrhunderts herrschende Zeitrichtung hatten auch eine Verminderung der Insassen im Gefolge. Die Univerſität Freiburg i. B. erhielt im Jahre 1802 das Kloster und nahm von demselben am 26. Oktober noch Besitz. Die Kirchenparamente wurden vom vorderösterreichischen Religionsfonds für ärmere Kirchen vorbehalten. Diese Besiznahme wurde jedoch durch die österreichische Regierung in Rottenburg am 9. Dezember 1802 als vom Kaiser nicht bestätigt erklärt und „die Wiederherstellung des Klosters in den vorigen Stand“ befohlen. Im Sommer 1804 legte die österreichische Regierung (wie bekannt) Beschlag auf die Gefälle der neuwürttembergischen Klöster. Aber auch die Forderungen des Augustinerklosters für die an die Stadt Rottweil verkauften Güter mit 5069 fl., und das an Rottweil zu 4 Prozent geliehene Kapital von 4000 fl. samt Zinsen und einige Kapitalien, welche württembergische Unterthanen im Rentamt Rottmünster an das Dominikanerinnenkloster auf dem Dreifaltigkeitsberg in Spaichingen schuldeten, wurden mit Beschlag belegt; allerdings wurde diese Beschlagnahme dann durch Befehl des Kurfürsten Friedrich vom 29. Juni

¹⁾ Protokoll der Ständeversammlung 1815—1817, Heft XX, S. 148—150.

wieder aufgehoben. Das Jahr 1806 brachte die Aufhebung einer ganzen Reihe von Klöstern, darunter auch die des Augustinerklosters. Mitte Januar wurde daselbe — wie auch das Dominikanerinnenkloster — unter weltliche Administration gesetzt, die Archive theils weggenommen, theils unter Siegel gelegt. Am 15. Januar kam ein württembergischer Kommissär mit neun Dragonern und nahm Zivilbesitz von der Herrschaft Oberndorf und den beiden Klöstern.

Das Augustinerkloster wurde sofort aufgehoben; daselbe hatte nicht unbedeutendes Vermögen, das sofort dem Kameralamt „einverleibt“ wurde. Nach einem am 1. April 1806 überreichten Etat betrug die Summe der jährlichen Einkünfte 6352 fl. 6 kr., die Ausgaben und Steuern 321 fl. 32 kr.; die Verköstigung des Personals, der Diensthofen, die Löhne von Doktor, Chirurg und Apotheker u. s. w. sind nach einer 10jährigen Berechnung im Durchschnitt 4500 fl., somit sind die Gesamtausgaben 4821 fl. 32 kr.

Das Kloster zählte bei seiner Aufhebung den Prior Rathgeb, fünf Patres und zwei Fratres. Am 19. Januar 1806 wurde der Prior auf die Pfarrei Bockingen, O. Oberndorf, präsentiert vom Kloster und als solcher auch proklamiert, was der letzte Akt des Klosters war; am 19. April 1829 starb derselbe als Pfarrer in Bockingen. Einer der Patres starb noch unmittelbar bevor das Kloster geräumt wurde. Die anderen Patres zogen in die Stadt; eine städtische Theatergesellschaft aber verlegte ihr Theater vom Rathaus in den Konventsaal des Klosters.¹⁾ Nach einem Bericht des Ministeriums des Innern vom 15. September 1806 beträgt das jährliche Einkommen des Klosters 5412 fl. 49 kr.; das Ministerium schlägt hiebei dem König vor, jedem der fünf Patres, die Krankheit und Alter „kostbarer“ machen, 300 fl. und jedem Laienbruder 130 fl. jährliche Pension zu verwilligen, jedoch unter der Bedingung, „die von dem Sigmaringischen Kloster Inzigkofen mit einem Kapital von 2000 fl. gestiftete tägliche Messe bei der nun geschlossenen Klosterkirche vorderhand noch in der Stadtpfarrkirche zu lesen“. Das Wohnen im Kloster sollte zwar noch den Mönchen so lange gestattet sein, bis es für andere Zwecke nutzbar wurde; das Ministerium beabsichtigte, ein Zucht- oder Arbeitshaus oder „eine Irrenanstalt für Katholiken“ dahin zu verlegen. Am 16. September erteilte der König diesen Vorschlägen seine Zustimmung, befahl aber, daß das Klostergebäude zum Verkauf ausgeschrieen werden sollte und daß Vater Bader die genannte Verpflichtung der Messe zu übernehmen habe.²⁾ Die pensionierten Patres starben rasch nacheinander; am 4. Mai 1810 Vater Rudolf Abel, am 16. Mai 1811 Thaddäus Stern, am 27. Februar 1814 Vater Erwich und im Juni 1814 begab sich der letzte pensionierte Vater Bader ins Ausland.³⁾

Als man am 31. März 1806 Kasse und Kasten stürzte, hatte das Kloster bar Geld 741 fl., Geldausstände 1796 fl. 20 kr., 178 Malter Früchte und 50 Dehm Wein. Am 19. Juli war die Aufnahme des Klostervermögens durch den württembergischen Kommissär. Der Vorrat im Kloster

¹⁾ Dreher, Geschichte der Pfarrei Bockingen, 1897, S. 56.

²⁾ Archiv des Innern, Fasc. 16.

³⁾ Et.-A. in Et., Fasc. 19.

war 13 Pfund Gold und 50 000 fl. Kapitalien. Der Viehstand betrug 18 Kühe, 4 Pferde und 4 Schweine. Der Nutzen der Klostergüter wurde an den Meistbietenden verkauft. Die Monstranzen, alle Kelche bis auf einen, die Ornate, die Pferde des Klosters wurden nach Stuttgart geführt. Am 14. August war Versteigerung der Klostereffekten; nur auf die Kirchensparamente durften die Juden nicht steigern; die Stadt Oberndorf, die umliegenden Ortschaften Altoberndorf, Bockingen, Waldmössingen, Winzeln, Bessendorf, Espendorf, Hochmössingen erhielten diese um geringe Preise; die Stadtpfarrkirche in Oberndorf einige um den Anschlag. Die Klosteruhr wurde von der Stadt bei der Versteigerung um 6 fl. erstanden und mit 100 fl. Kosten etwas ob der Kirchenthüre angebracht.¹⁾

Am 12. November 1806 wurden die Gebäude und Güter zur Versteigerung ausgedoten, es fand sich aber kein Käufer; ebenso ging es, als man am 20. Dezember 1806 und später wieder im November 1808 die Klostermühle versteigern wollte. Diesen Umstand benützte der Seidenfabrikant Johann Jakob Kohler von Spaichingen und bot der Regierung sein neuerbautes Haus nebst den dabei befindlichen Gärten in Spaichingen zum Tausch gegen „das Kloster in Oberndorf nebst Gärten und anderen dabei befindlichen Gütern“ an; er hielt sein Haus sehr geeignet für den Sitz eines Kreisauptmanns. Die Regierung trat dem Angebot näher und Parrot hatte eine Vergleichsberechnung aufzustellen, die er am 20. Januar 1807 einreichte; er schätzte dabei das Klostergebäude auf mindestens 25 000 fl. und betont, daß dieses einst 100 000 fl. gekostet habe. Da das Kohlersche Anwesen diesen Wert nicht hatte, wurde dessen Anerbieten am 5. Februar 1807 abgelehnt.²⁾

Die schönen Klosterstühle kamen in die Stadtpfarrkirche. Die 438 Jahrtagsstiftungen des Augustinerklosters wurden einfach „aufgehoben“. Das Kapital von 4000 fl. wurde vom Staat „infameriert“, und das spätere Bittgesuch des Oberndorfer Magistrats vom 31. Januar 1818, man möchte die Renten hieraus der Kirchenpflege und der Verbesserung der Benefiziatstellen zuließen lassen, wurde am 21. März abschlägig beschieden!³⁾ 1807 wurde das Kloster zur Kaserne eingerichtet und blieb es bis 5. März 1809; am 23. Juni 1812 befiehlt ein Kgl. Dekret die Verlegung der Gewehrfabrik von Ludwigsburg und Christophsthal nach Oberndorf. Das Klosterbräuhaus wurde 1811 abgebrochen. Im Jahre 1814 ereilte die schöne Klosterkirche ihr trauriges Schicksal; dieselbe wurde nämlich zum größten Teil in ein Magazin umgewandelt. Die einstens einschiffige, hohe, prächtige, tannengewölbte Halle mit ihren reichen Stuccaturen, Altären und kleinen Wandgemälden erhielt eine betäubende Umwandlung. In der halben Höhe der Kirche wurde ein Boden gezogen, nur der westliche Teil mit der Fresko-Kreuzigungsgruppe an der Decke, gemalt von Joh. Bapt. Enderle, wurde als Betstuhl eingerichtet und 1820 der seit Errichtung der Gewehrfabrik sich neu bildenden protestantischen Gemeinde eingeräumt; 1822 schenkte ihr König Wilhelm I. eine Orgel;

¹⁾ Brinzinger im „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, Jahrgang 1897.

²⁾ Archiv des Innern, Fasc. 16.

³⁾ St.-A. in St., Fasc. 3.

der Turm wurde abgetragen. „Die 51 Heiligenbilder von Enderle¹⁾ im Kreuzgang sind spurlos verschwunden; sie sollen unter der Lünche noch verborgen schlummern. Die Gruft soll in der untern Kirche noch vorhanden sein! Die Wände zeigen noch einige Spuren ehemaliger kleiner Freskobilder! Es ist unbegreiflich, mit welchem rohen Vandalismus und absolutem Mangel jeglichen Kunstsinnes die damaligen Finanzbeamten gegen diese herrliche Kirche gesündigt haben.“ Im Jahre 1872 wurde die Waffenfabrik von den Gebrüdern Mauser angekauft.

II. Das Dominikanerinnenkloster.

Am 19. Juli 1806 war auch im Dominikanerinnenkloster Inventur durch württembergische Kommissäre. Die Einkünfte des Klosters waren 1750 fl., die Ausgaben 1424 fl. Wegen seiner geringen Einkünfte blieb das Kloster von der Besteuerung zum vorderösterreichischen Religionsfonds frei. Ein Kgl. Dekret vom 10. Oktober 1806 verfügt, daß „einer jeden der [9] Frauen eine jährliche Pension von 150 fl. ausgesetzt, auch ihnen die freie Wohnung im Kloster belassen, wogegen aber das Vermögen des Klosters in herrschaftliche Administration zu nehmen ist.“²⁾ Die Klosterfrauen konnten also nach ihrer Aufhebung im Kloster bleiben, wo sie einen gemeinsamen Haushalt führten und die Mädchenschule leiteten. Anfangs durften sie ihren Ordenshabit weiter tragen, erhielten aber 1808 den Befehl, „sich weltlich zu kleiden, welches sie auch sofort thaten und ihre Habite braun, houteillengrün, auch silbergrau färben ließen.“³⁾ Bis 1810 konnten die Klosterfrauen beieinander leben. Am 25. Oktober genannten Jahres aber ordnete das Ministerium für geistliche Angelegenheiten an, daß die in Oberndorf befindlichen Nonnen in ein anderes noch bestehendes Frauenkloster unterzubringen seien. Als „pressante Dienstfache“ wurde daraufhin noch an demselben Tage vom K. K. G. N. dem Oberamt Oberndorf der Befehl erteilt, „die fünf in Oberndorf befindlichen Nonnen unberweilt mittels Vorspannwagens in das Frauenkloster Kirchberg bei Gorb zu schicken“. Als den Nonnen dieser Plan mitgeteilt wurde, baten sie am 30. Oktober noch um einen Tag Bedenkzeit. Am darauffolgenden Tage erklärte sodann die Vorsteherin auch namens ihrer vier Mitschwestern: „Sie haben nach guter Ueberlegung miteinander abgeschlossen, dem Versektwerden ins Kloster Kirchberg die Säkularisation vorzuziehen und wollen heute das Kloster räumen und ihren Unterhalt einstweilen in dem hiesigen Städtchen nehmen, bis es sich schicke, daß jede in der Heimat bei Verwandten oder anderen guten Leuten untergebracht sein werde.“ Sie wollten nicht nach Kirchberg, weil dort ein anderer Orden sei und die dortigen Klosterfrauen 250 fl. Pension beziehen, die Oberndorfer aber nur 150 fl.; sie befürchteten, unter diesen Umständen doch nicht als gleichberechtigt in Kirchberg angesehen zu werden. Dabei baten die Klosterfrauen aber, 1. daß sie ihren Aufenthalt nach Belieben wählen dürften; 2. daß die Ausländerinnen unter Fortbezug ihrer Pension in ihre Heimat zurückkehren dürften; 3. daß sie von den

¹⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, 1897, Nr. 8.

²⁾ Archiv des Innern, Fasc. 16.

³⁾ St.-M. in St.

Gerättschaften etliche Stück erhalten würden; 4. daß der Hauszins den kommenden Winter bis zum Frühjahr für sie bezahlt werden möge. Nach Zusage der Erfüllung dieser Wünsche bezogen die fünf Klosterfrauen in Oberndorfer Bürgerhäusern Privatquartier; das Kloster wurde Oberamtsgebäude. Am 18. Dezember 1810 baten die Klosterfrauen um Erhöhung ihrer Pension, da sie nur 150 fl. erhalten, die Frauen von Gotteszell aber 200 fl., von Biberach 200 fl. u. s. w. Das Gesuch fand keine Erhöhung, und die Klosterfrauen zogen nach und nach fort aus Oberndorf.¹⁾

Zum Schlusse sei noch angeführt, daß im Jahre 1806 das Schiff und 1811 der Chor der Kirche der Klausnerinnen bei St. Remigius in Oberndorf abgebrochen wurde.

c) Die Klöster in Horb.

I. Das Dominikanerinnenkloster.

Die Stadt Horb gehörte zu der vorderösterreichischen Grafschaft Hohenberg und fiel mit dieser im Jahre 1806 an Württemberg. Die letzte Oberin des dortigen Dominikanerinnenklosters war Maria Josepha Stegmeyer. „Im Jahre 1790 betrug nach Abzug der Passiva das Vermögen noch ca. 40 000 fl., und der Ertrag daraus — bei sehr niedriger Verzinsung — rund 1320 fl.“²⁾ Im Jahre 1786 waren daselbst noch zwölf Nonnen, welche die Lehrstellen an der bürgerlichen Mädchenschule bejahen. Der Uebergang an Württemberg brachte dem Kloster die Auflösung. Das Silber und die Pferde desselben kamen sofort an die Hof- und Domänenkammer nach Stuttgart. Das Barvermögen des Klosters war damals 2564 fl. 57 kr. 4 Sgr. Am 13. September 1806 wurde das Kloster definitiv aufgehoben und den Inassen eines der Stifthäuser eingeräumt; Kloster und Kirche sollten verkauft werden; jeder der fünf Inassen erhielt 180 fl. jährliche Pension, hatte aber dabei die Verpflichtung zu übernehmen, an der Mädchenschule auch ferner den Unterricht zu erteilen.³⁾ Das Kloster wurde dem Oberamtmanne als Wohnung eingeräumt. Die Dominikanerinnen durften anfangs noch ihre Ordensstracht beibehalten; am 2. Januar 1810 wurde ihnen aber befohlen, diese abzulegen und sich „weltlich zu kleiden“, welcher Befehl eingehalten wurde. Am 20. Oktober 1821 lebte nur noch die einzige Ordensfrau Theresia Klingler, die befragt wurde, in welches der beiden Klöster, Kirchberg oder Binsdorf, sie zu ziehen wünsche; diese letzte Klosterfrau erhielt neben ihrer Pension von 180 fl. noch 20 fl. Zulage; dieselbe wünschte aber, daß man sie in ihren dormaligen Verhältnissen belassen möge, was gewährt wurde; im Jahre 1822 fanden dann wiederholt Verhandlungen über die Unterbringung derselben statt; sie konnte aber bis zu ihrem am 10. Januar 1837 erfolgten Tode in Horb leben.⁴⁾

II. Das Chorherrenstift zum hl. Kreuz.

Das Stiftspersonal des Chorherrenstiftes bestand aus einem Propst, einem Prediger, fünf Chorherren, einem Pfarrer und zwei Kaplanen. Der

¹⁾ St.-A. in St.

²⁾ Dr. Krauß, Württembergische Vierteljahrshäfte, 1895.

³⁾ Archiv des Innern, Fasc. 12.

⁴⁾ St.-A. in St., Fasc. 15.

letzte Propst war Franz Sales von Vicari, der im Jahre 1817 starb. Württemberg nahm sofort das bedeutende Vermögen des Stiftes in Besitz und löste dieses im Jahre 1807 auf; der Stiftspropst erhielt 700 fl. Pension; die noch jüngeren Kanoniker wurden auf Pfarreien angestellt. Am 18. April 1821 starb Kanonikus Gehler.¹⁾ Pfarrer Zohler von Burgberg, früher in Wiesenstetten, schreibt in seiner „Geschichte des Landkapitels Horb“²⁾, daß ein Kanoniker 1000—1400 fl., der Propst aber das Doppelte an Einkommen bezogen habe.

III. Frühere Klöster in Horb.

Ein Franziskanerkloster bestand in Horb bis 1787; über die Aufhebung desselben sagt Gärt:³⁾ „Diese Mönche muß gekittelt haben, laisiert zu werden; denn obwohl sie eine beträchtliche Anzahl Früchte auf der Bühne, auch sonst allen guten Vorrat hatten, sind sie unter dem Protest, als wären sie nicht im stande, sich zu erhalten, um die Aufhebung des Klosters selbst eingekommen, allein es wurde ihnen ein großer Streich gemacht, indem das Kloster (1787) zwar aufgehoben, das Gebäude dem Horber Spital verkauft, die Mönche aber in andere österreichische Klöster verschickt wurden.“

Das Franziskanerinnenkloster fiel dem josephinischen Klostersturm zum Opfer. Der Besitz dieses Klosters war nicht bedeutend; er fiel im Jahre 1779 zunächst an die obere Klausel in Rottenburg und dann an den vorderösterreichischen Religionsfonds. Das Klostergebäude wurde von dem Chorherrenstift angekauft und diente zwei Chorherren und zwei Stiftskaplänen zu Wohnungen, bis es 1806 in Privathände überging.

Das Vermögen dieser Klöster bildete einen Teil des Religionsfonds, den der Abgeordnete Kurz in der Abgeordnetenkammer zurückforderte.

d) Weitere Klöster der Grafschaft Hohenberg.

I. Das Bruderhaus **Bernstein**, **Ob. Sulz**, hatte bis zu seiner Auflösung eine hohe kulturelle Bedeutung und seine Insassen erfreuten sich selbst bei den protestantischen angrenzenden Bewohnern einer großen Beliebtheit. Im Jahre 1731 haben die Eremiten ihr Kloster neu erstellt; der ganze Bau kam auf 2065 fl. zu stehen, wobei aber die Steine aus einem eigenen Steinbruch bezogen wurden und die eigenen Leute sehr wacker mitarbeiteten, wie das in einer Chronik des Klosters geschildert wird, die sich im Stuttgarter Staatsarchiv befindet.⁴⁾ Das Kloster war im wesentlichen ganz auf den Ertrag der Arbeit der Brüder angewiesen, so daß es mit Recht am 5. April 1785 an das Bischöfliche Ordinariat nach Konstanz berichten konnte, es habe keinerlei Vermögen außer seinen Gütern, die es sich selbst erst durch Ausrodung der Wälder schaffen mußte. Das Kloster zählte bei seiner Aufhebung einen Weichwater, einen Altvater (Vorsteher) und acht Brüder. Nach einer Etatsberechnung des letzten Altvaters Lang vom 26. Januar 1805 hatte das Bruderhaus aus seinen Gütern eine jährliche

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 12.

²⁾ Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Manuskript fol. 677, S. 219.

³⁾ Geschichte der Grafschaft Hohenberg, Manuskript in der Kgl. Landesbibliothek, II. T., S. 8.

⁴⁾ St.-A. in St., R. 32, Fasc. 24, B. 1/2.

Einnahme von 4899 fl. 31 kr., welcher Summe jedoch 4814 fl. 26 kr. Ausgaben gegenüberstanden. Die Kirchenschätze des Klosters wurden auf 320 fl. angeschlagen (Kelsch 160 fl., Monstranz 100 fl. und Ciborium 60 fl.). Der Bericht des Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1806 berechnet allerdings die Klostereinkünfte nur auf 1540 fl. Das Silber kam nach Stuttgart, ebenso die 9180 fl. 49 kr. an die Hof- und Domänenkammer. Das Kloster selbst sollte nach einem Kgl. Dekret vom 14. Oktober 1806 verkauft werden.¹⁾ Daß das Kloster bis in die letzte Zeit vor seiner Aufhebung sich große Verdienste um die Bodenkultur erwarb, hat der württembergische Kommissär Dizinger, der das Kloster aufhob, selbst niedergeschrieben²⁾; er schildert die Bedeutung desselben in folgenden Worten: „Die Einrichtung des Klosters Bernstein hat mir sehr wohl gefallen; denn außer dem gemeinschaftlichen Gottesdienst war gemeinsames Arbeiten der Hauptzweck seiner Bewohner. Diese, welche in der Gegend Knollenbrüder genannt wurden, hatten einen Vorstand, welcher den Namen Altvater führte, und einen gemeinsamen Weichtvater. Sie hatten ihre Gelübde und ihre besonderen Ordensregeln. Frühe am Morgen hatten sie sich jeden Tag in dem Chor ihrer Kirche versammelt, eine Messe gehört und gemeinschaftlich ihre Gebete und ihren Gesang verrichtet. Nach Beendigung des Gottesdienstes war jeder an die ihm angewiesene Arbeit gegangen, der eine als Schneider, der andere als Schuhmacher oder Wagner oder Schmied oder Bierbrauer oder dergl. Sie waren alt, weil sie so gute Arbeit geleistet, gutes Bier gebraut, gutes Brot gebacken hatten und so das ganze Jahr hindurch hinlänglich beschäftigt. Andere ihrer Brüder hatten sich der Landwirtschaft gewidmet; besonders schön war ihr Viehstand und ungeachtet des rauhen und mageren Bodens waren ihre Felder gut bestellt. Ja, das Kloster hat dem Fleiß seiner Weingärtner einen Weinberg zu danken, welcher der einzige gewesen, den ich im Schwarzwald gesehen. Der Wein, welcher hier erzeugt worden, war wenigstens zu genießen und der von den besseren Jahrgängen selbst nicht unangenehm. Bei diesem Erfund war daher mein Antrag dahin gegangen, daß dieses Kloster, gleichsam als Musterschule für das Gewerbe und die Landwirtschaft, für die dortige Gegend erhalten werden möchte; allein es war auf der einmal beschlossenen Aufhebung desselben beharrt worden.“ Der Altvater erhielt bei der Aufhebung 150 fl. und eben dieselbe Summe auch die acht Brüder als jährliches Leibgeding; der Weichtvater wurde in der Pastoration verwendet. Die Klosteraufhebungscommission hatte wesentlich niedrigere Sätze für die Pension in Vorschlag gebracht; sie wollte insgesamt nur 750 fl. Pension auswerfen. Die Brüder wurden im Laufe der nächsten Jahre als Amtsdienere, Aufwärter u. s. w. bei den verschiedensten Behörden verwendet, um an der Pension zu sparen.³⁾ Am 30. Juni 1816 starb der Altvater Lang, worüber die „Chronik von Bernstein“, die sonst über die Aufhebung fast gar nichts enthält, berichtet: „Er war viele Jahre Vorsteher des Klosters Bernstein bis zur Aufhebung, hielt sich nach derselben im Kloster Kirchberg auf und wurde auch in dem dasigen Kirchhofe innerhalb der Klostermauern begraben.“

¹⁾ Archiv des Innern, Fasc. 6.

²⁾ Denkwürdigkeiten, S. 155.

³⁾ St.-A. in St., Fasc. 6.

Heute ist Bernstein eine kgl. Staatsdomäne und gehört politisch in den Gemeindeverband Renzbrunnhausen, OA. Sulz, kirchlich in die 4 km entfernt gelegene Pfarrei Wiesenstetten, OA. Horb.

II. Das Dominikanerinnenkloster Kirchberg war ein sehr stark bevölkertes Kloster inmitten einer fast protestantischen Umgebung; dabei zählte es keineswegs zu den ärmeren Klöstern. Nach einer Vermögensaufnahme vom 27. August 1781 ist der Gesamtbesitz Kirchbergs auf 81 545 fl., das Einkommen jährlich auf 3144 fl. 32 kr. veranschlagt; doch ist diese Fassion nicht vollständig; die Gülden, Zehnten, Zinsen, namentlich mehr als die Hälfte des großen Ergenzinger Zehnten fehlen vollständig. Ein Bericht des Ministers des Innern vom 9. Oktober 1806 giebt auch die jährlichen Einkünfte mit 15 000 fl. an.¹⁾ An Grundbesitz gehörte den Schwestern das Klostergut Kirchberg, der Weiherhof und die dabei liegenden Waldungen, der Münchhof zu Wurmlingen und die Mühle zu Zimmern. Der Preßburger Frieden brachte das Kloster an Württemberg; das Kloster wurde am 11. Oktober 1806 aufgehoben und den 23 Klosterfrauen Pensionen ausgesetzt, die Güter aber eingezogen. Die Klosterfrauen waren damals schon in vorgerücktem Alter; es waren neben der Priorin drei Frauen von 65—75 Jahren, drei Frauen von 52—59 Jahren, acht von 25—46 Jahren und acht gleichfalls alte Laienschwestern. Die Priorin erhielt 260 fl., jede Frau 230 fl. und jede Schwester 150 fl. Pension; dazu leistete der Staat noch 100 fl. Beitrag zu den Kultkosten. Der Reichtvater, Joh. Nep. Vinsemann, Exdominikaner von Rottweil, bekam 250 fl. und vier Meß Holz, der Verwalter Mader 250 fl. Pension, den Frauen wurde noch gelassen: die Hausapotheke, 4 Kühe, der Klausurgarten, 1 Morgen Wiesen, 3 Morgen Allmände und 4 Meß Holz. Die Güter wurden verpachtet, was einen Konflikt mit der hohenzollerischen Gemeinde Zimmern absetzte. Am 13. Oktober 1806 berichtete Oberbibliothekar Schott, daß er die Kataloge von dem Karmeliterkloster in Rottenburg und Dominikanerinnenkloster zu Kirchberg erhalten habe; doch enthalten diese „nichts als Wust alter katholischer Theologie, von welchem sich nichts für die kgl. Bibliothek eignet.“²⁾ Die Frauen durften in ihrem Kloster einen gemeinsamen Haushalt weiter führen und lebten hier dem Gebete und der Arbeit. Desters erhielten sie auch Einweisungen aus anderen Klöstern, da in Kirchberg sehr viel Raum war; im Jahre 1808 konnte auf Anfrage mitgeteilt werden, daß 57 Frauen daselbst noch Unterkunft nehmen könnten. Die Frauen starben langsam aus. Das Klostergut bildet heute eine Staatsdomäne im Oberamt Sulz; seit neuerer Zeit befindet sich daselbst auch eine Ackerbauschule.³⁾

¹⁾ Archiv des Innern, Fasc. 13.

²⁾ Archiv des Innern, Fasc. 13.

³⁾ Pfarrer Zohler von Burgberg bemerkt u. a. in seiner Geschichte des Landkapitels Horb (kgl. Landesbibliothek, Manuskript Fol. 677, S. 239 u. ff.) über das Kloster: „Das Kloster ist ringsum mit weitläufigen Obstgärten, welche sich von drei Seiten den Berg hinabziehen und in fruchtbaren Herbst den Dasein eines Paradieses verkünden, umgeben.“ Im Jahre 1811 und 1818 reisten trotz der hohen Lage dortselbst noch Trauben. „Eine Bibliothek und andere litterarische Ausbeute traf ich bei meinem Besuch in dem Kloster nicht mehr an. . . Die vorhandenen Chorbücher oder Psalmobien mit schönster Schrift auf Pergament in größtem Format geschrieben, verdienen die größte

III. Das Dominikanerinnenkloster in Binsdorf wurde im Jahre 1806 von Württemberg aufgehoben und den 10 Insassen eine jährliche Pension von 180, 160 und 140 fl. gewährt. Die Frauen durften im Kloster beieinanderleben. Das Kloster hatte stets eine ausgezeichnete Disziplin, die selbst der württembergische Kommissär Dizinger hervorhebt, wobei derselbe noch die Kirchenmusik bewundert: „Ich hatte deswegen selten eine Messe oder eine Vesper versäumt, wenn sie mit Musik begleitet war.“ Am 2. Juli 1807 wurde das Klostergebäude für 6000 fl. an die Kirchenfabrik in Binsdorf verkauft, derselben aber auferlegt, die Dominikanerinnen bis an ihr Lebensende im Kloster zu belassen. Das Bischöfliche Ordinariat in Konstanz protestierte am 27. August 1807 gegen die Aufhebung des Frauenklosters, doch erhielt es nicht einmal eine Antwort. Am 8. Mai 1809 fand dann auch im Kloster die übliche Visitation statt, wobei sämtliche Klosterfrauen den dringenden Wunsch äußern, im Kloster bleiben zu dürfen; es lebten damals noch neun Frauen; die Oberin erhielt 180 fl., zwei Frauen je 160 fl. und die übrigen sechs je 140 fl. Pension. Am 14. März 1810 starb die seitherige Oberin; an ihrer Stelle wurde M. Kreszentia Gört gewählt, die am 19. Mai auch bestätigt wurde. Ihre Bitte um Gewährung einer Zulage von 40 fl. zu der Pension wurde am 7. Oktober abgewiesen. Im Juli 1814 sollten die Frauen in das benachbarte Kloster Kirchberg versetzt werden; dieselben bitten aber inständig, sie in Binsdorf beieinander lassen zu wollen; es kam ihnen hiebei die schon erwähnte Klausel des Kaufvertrages zu statten und ihrem Gesuch wurde entsprochen. Am 23. April 1819 bitten sodann zwei Frauen um Entlassung aus dem Kloster, da sie die Beschwerlichkeit des Alters und das Ueberleben der übrigen Insassen fürchten; am 5. August wurde ihrer Bitte entsprochen und denselben eine Aversalabfindung von 1500 fl., 30 fl. für Umkleidung und 10 fl. Reisegeld gewährt. Der Tod lichtete jedoch stets mehr die Reihen der Insassen; im Jahre 1824 waren es noch vier; am 19. Mai 1826 starb die Subpriorin; seit Dezember 1827 lebten gar nur zwei Dominikanerinnen im Kloster in Binsdorf; anfangs Juli 1836 zog die eine davon nach Kirchberg, und die letzte Klosterfrau starb in Binsdorf am 4. Mai 1838.¹⁾

IV. Das Kapuzinerkloster in Wurmlingen bei Tuttlingen sei hier noch angeführt, obwohl es zur Dompropstei Konstanz gehörte und 1805 von Württemberg annektiert wurde. Durch den R. D. Schl. vom 25. Febr. 1803 war das Kloster dem Deutschorden zugefallen, dessen Amtmann Mosthaf am 8. Okt. 1803 im Kloster eintraf. Er fand daselbst vier Patres und einen Laienbruder. Das feste jährliche Einkommen berechnete er auf 322 fl.; das Gesamtvermögen auf 3548 fl. 57 kr.²⁾ Der Deutschorden ließ das Kloster weiterbestehen. Württemberg ließ die wenigen Insassen, die besonders zur Aushilfe in der Pastoration verwendet wurden, in den ersten Jahren beieinander leben. Am 25. Januar 1809 reichte Pater Zink bei der Stiftungsverwaltung in Rottweil ein Gesuch um Verleihung des Tisch-

Aufmerksamkeit jedes Fremden.“ Die Wendelinskapelle und der Diensthofenkirchhof wurden 1807 „gründlich zerstört“. Zöhrer erwähnt noch, wie die Schwestern nach der Aufhebung von einigen Juden betrogen worden seien.

¹⁾ St. A. in St. Fas. 12.

²⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, 1885.

titels ein, da er in den Weltpriesterstand übertreten wolle und als Rottweiler Bürgersohn wie die anderen auch einen Anspruch auf einen solchen habe. Das Rottweiler Ratskollegium erklärte sich am 25. Juli zur Uebernahme des Tischtitels bereit, wenn die übliche Summe von 50 fl. bei ihm hinterlegt werde; diese übernahm dann am 2. August das Kgl. Oberlandesökonomiekollegium in Ellwangen, und am 5. August konnte Vater Zink in den Weltpriesterstand übertreten. Am 6. August 1809 erhielt das Kapuzinerkloster einen neuen Subprior in Vater Prudenz, da der seitherige um seinen Rücktritt gebeten hatte; das Kloster beherbergte nämlich jetzt nur noch zwei Insassen: den früheren Subprior und den jetzigen. Durch Dekret vom 25. September wurde es dann aufgehoben; die beiden Insassen sollten in das Zentralkloster nach Niedlingen kommen. Vater Prudenz begab sich aber zunächst nach Weilheim und Rottweil und dann nach Stuttgart. Am 20. Oktober 1809 wurde weiter verfügt, „daß die Kirche des aufgehobenen Kapuzinerhospiz gesperrt und in einen Zustand versetzt werden möchte, daß keine gottesdienstliche Handlung in derselben mehr vorgenommen werden kann“. Der Pfarrer von Wurmelingen überbot jedoch den vorgesezten K. K. G. N. noch im „Reformier“ und meinte, daß die Klosterkirche „entbehrlich, unnütz, ja schädlich gemorden sei“, da Andachten und Prozessionen daselbst stattgefunden hätten. Am 24. Oktober 1809 wurde hierauf dann die Schließung der Kirche angeordnet. Am 3. November 1809 wünschte das Bischöfliche Ordinariat Konstanz Aushilfsgeistliche für das aufgehobene Kloster und forderte, man möge wenigstens Vater Prudenz als Kaplan in Wurmelingen lassen, welche Bitte nicht abgeschlagen wurde. Die Jahrtagsstiftungen wurden einfach eingezogen; um die Erfüllung der Verpflichtungen kümmerte man sich nicht. Am 23. August 1823 wünschte und forderte das Pfarramt Wurmelingen Zurückgabe der vom Staate noch innegehaltenen Weinstiftung im Betrage von 3336 fl. 44 kr. 3 Gr. und ebenso einer nicht unbedeutenden Holzstiftung; doch wurde dieses Gesuch rundweg abgelehnt und die Stiftungen einbehalten, da diese Stiftungen für das Kloster gemacht worden seien und das Kloster dem Staat gehöre.¹⁾ — Angefügt darf hier noch werden, daß die katholischen Ortschaften im heutigen Oberamt Tuttlingen: Wurmelingen, Weilheim, Seitingen, Oberflacht und Durchhausen der Dompropstei Konstanz zugehörten, Weigheim der Johanniterkommende Rottweil und Gunningen dem benachbarten Kloster St. Georgen in Billingen.

V. Das Dominikanerinnenkloster in Hirrlingen fiel unter dem Josephinischen Klostersturm; es wurde am 15. Juli 1789 aufgehoben und das wenige Vermögen zum österreichischen Religionsfonds gezogen.²⁾ Es wurde sofort zum Verkaufe ausgeschrieben, doch fand sich kein Käufer; erst im Jahre 1791 konnte es an den dänischen Gesandten v. Wächter verkauft werden um 19 000 fl. Jetzt ist das Kloster Schul- und Rathaus.

3. Klöster der ehemaligen österreichischen Donaustädte.

Der Preßburger Frieden brachte neben der Grafschaft Hohenberg den vorderösterreichischen Anteil von Oberschwaben an die Krone Württem-

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 14.

²⁾ Gört, Grafschaft Hohenberg, I. T., S. 298.

bergs; die bedeutenderen Plätze dieses Gebietes sind die sogenannten Donaufürstentümer: Mengen, Saulgau, Waldsee, Niedlingen und Ehingen. König Friedrich legte sich den Titel: „Herr der Donaufürstentümer“ bei. Jede dieser Städte besaß ihre Klöster, deren Aufhebungsgeschichte die folgenden Zeilen gewidmet sein sollen.

I. Das Benediktinerhospiz in Mengen. In Mengen bestand und blühte ein Wilhelmitenloster, das im Jahre 1725 zu einem Benediktinerhospiz umgewandelt wurde und zu der weitbekannten Abtei St. Blasien gehörte; das Kloster war nicht arm. Im Jahre 1755 sind dessen Besitzungen und Kapitalien zu 149 350 fl. veranschlagt worden. Das Kloster zählte bei seiner Aufhebung im Jahre 1806 nur einen Subprior, Pater Löwe, und die beiden Konventualen Pater Roth und Dannhauser. Die Einkünfte des Klosters wurden im Jahre 1806 auf 2400 fl. berechnet und der Gesamtwert der Besitzungen, worunter sich vier Höfe befanden, auf 52 674 fl. angegeben. Die im Kloster vorhandenen Vorräte wurden sofort verkauft und hieraus 906 fl. Erlös und das Bargeld und Kapital von 2099 fl. von Württemberg beschlagnahmt.¹⁾ Der Subprior erhob allerdings Protest gegen dieses Vorgehen; doch nützte ihn derselbe nichts. Im August 1806 wurden die beiden Pater Roth und Dannhauser „mit einem kleinen Reisegeld aus dem Kloster entlassen“ und Subprior Löwe hatte die Stadtpfarrei an der unteren Kirche zu versehen, wofür er täglich 1 fl. 30 kr. erhielt. Das Silber kam nach Stuttgart. Mit Baden entstand ein längerer Streit wegen Uebernahme der beiden Geistlichen, die wohl zur Abtei St. Blasien gehörten, aber in Mengen ihre Unterkunft fanden; sie wurden durch den am 16. Mai 1807 in Ehlingen zwischen Baden und Württemberg geschlossenen Vertrag an letzteres überwiesen und ihnen von da an 450 fl. Pension zugesichert; sie fanden aber bald in der Seelsorge Verwendung. Das Bischöfliche Ordinariat in Konstanz konnte sich jedoch mit der auf ein Taggeld gestützten Dotation der Stadtpfarrei St. Martin an der unteren Kirche nicht begnügen; es forderte eine feste Dotation derselben. Nach einem Bericht des Kameralverwalters Schnell in Heiligkreuzthal wurden hiefür 600 fl. ausgesetzt; für den Staat blieb nach Begleichung aller Ausgaben immer noch ein reiner Ertrag von 1363 fl. 1 kr., was alles dem Kameralamt Mengen „einverleibt“ wurde.²⁾ Auf 13. Oktober 1806 war die Versteigerung der Klostergüter ausgeschrieben, nachdem schon im Februar versucht worden war, die Güter zu verpachten, wofür mindestens 3000 fl. gefordert wurden.³⁾ Die schöne Klosterkirche, die nach der Aufhebung des Klosters in ein Salzmagazin umgewandelt wurde, brannte 1810 ab. Die Klostergebäude selbst wurden von der Stadt im Jahre 1820 gekauft um 3000 fl. und dienten teils als Schranne, teils als Schulkafale und Lehrerwohnungen.

II. Das Franziskanerkloster in Saulgau konnte sich anfangs auch unter der württembergischen Herrschaft noch seines Daseins erfreuen; es zählte im Jahre 1806 elf Pater und sechs Laienbrüder.

¹⁾ Archiv des Innern, Fassz. 5.

²⁾ Archiv des Innern, Fassz. 15.

³⁾ Rathhausprotokoll in Mengen, 1806, S. 269.

Nach der Inventuraufnahme vom 28. Februar 1806 haben seine Gebäude und wenigen Grundstücke einen Wert von 3250 fl. Da dem Kloster auch die Aufhebung drohte, so wandte sich am 18. Juli 1806 der Saulgauer Magistrat an den König um Belassung des Klosters, dessen Inassen in der Pastoration so eifrig thätig waren. Als Kameralverwalter Schnell in Heiligkreuzthal um sein Gutachten über diese Eingabe angegangen wurde, empfahl derselbe am 1. September 1806 „successive Aufhebung“, da unter den Klöstern „Geisteskultur und Aufklärung des katholischen Volkes“ notleiden.¹⁾ Die Patres konnten noch vier Jahre lang im Kloster bleiben; sie hatten jedoch stets mit großer Not zu kämpfen. Am 24. Dezember 1807 erhielten sie dann als Gratial 2 Scheffel Dinkel, 5 fl. und 2½ Eimer Wein bewilligt. Im Jahre 1809 trat Pater Geisenhof in den Weltpriesterstand über und fand, da er seine Konkursprüfung abgelegt hatte, in der Pastoration Anstellung. Die Not der Franziskaner wurde immer größer, da ihnen die Almosen aus Klöstern und Stiftungen gar nicht oder nur sehr spärlich gegeben wurden; sie hatten früher bezogen vom Saulgauer Spital 67 fl. 6 kr., vom Kloster Schuffenried 70 fl., von der Deutschordenskommende Altshausen 5 fl.; in Folge dieses bitteren Mangels ließen sich am 24. September 1810 zwei Patres und zwei Laienbrüder „säkularisieren“. Doch nahte das Ende des Klosters heran: Durch kgl. Dekret vom 17. Dezember 1810 wurden die sechs Patres und drei Laienbrüder nach Ehingen in das dortige Franziskanerkloster versetzt; die 67 fl. 6 kr., die aus dem Spital seither dem Kloster zufließen, wurden dem Saulgauer Zeichnungslehrer zugewiesen. In Folge eines zweiten Dekrets vom 20. Dezember 1810 mußten die Patres mittels Fronfuhr nach Ehingen gebracht werden und wurde dabei gefordert, daß sie unterwegs ja nicht übernachteten dürften. Die Vorräte und Kirchengeräte kamen auf acht Wagen nach Ehingen. Ein Pater, der wegen Krankheit die Reise nicht mitmachen konnte, durfte im Kloster zurückbleiben, wo er nach kurzer Zeit starb. Am 9. Januar 1811 geschah die Ueberführung nach Ehingen. Die Kirche wurde geschlossen.²⁾ Am 26. Juli 1815 wurde das Kloster von der Stadt um 4000 fl. angekauft und zum Spital eingerichtet. „Der untere Teil der Franziskanerkirche wurde in ein Gerstenhaus verwandelt, der obere in ein Theater. Es bildete sich eine Theatergesellschaft, welche indes viele, oft sehr gelungene Leistungen zu stande brachte.“³⁾

III. Das Franziskanerinnenkloster in Saulgau entstand aus einer Beguinengesellschaft. Kaiser Joseph II. hob daselbe im Jahre 1782 auf und zog dessen Vermögen zum österreichischen Religionsfonds ein; die Stadt war in Folge der Aufhebung dieses Klosters genötigt, einen dritten Lehrer, einen Mädchenlehrer, anzustellen. In dem Kloster befindet sich jetzt das Oberamtsgebäude. — „Die in Saulgau bestehenden drei Bruderschaften wurden von Kaiser Joseph im Jahre 1787 aufgehoben; das in 1612 fl. bestehende Vermögen wurde zum allgemeinen Religionsfonds gezogen, dieser Religionsfonds verschlang noch viel Stiftungsgut in

¹⁾ Archiv des Innern, Fasc. 15.

²⁾ St.-A. in St.

³⁾ Hagen, Auszug aus der Saulgauer Pfarrchronik, 1851, S. 54.

Saulgau, namentlich auch das Vermögen sämtlicher Kapellen, mit Ausnahme der Kapellen zu Untereschen.“¹⁾)

IV. Das Chorstift St. Peter in Waldsee wurde unter Kaiser Joseph II. aufgehoben. Am 14. September 1787 wurde der Verkauf der Besitzungen desselben ausgeschrieben. Eine Gesellschaft von acht Waldseer Bürgern kaufte den Klosterbauhof mit den Gebäuden um 53 000 fl.; die Herrschaften Wolfegg und Waldsee die Güter um 400 000 fl.; die Weinberge in Markdorf wurden um 15 000 fl. veräußert. Diese Einnahmen fielen dem österreichischen Religionsfonds zu. Die Kirchenparamente wurden auf 930 fl. taxiert. Das Chorstift zählte bei seiner Aufhebung den Propst Kaspar, 18 Patres, 3 Fratres und 6 Novizen. „Die Besitzungen in der Landvogtei sind im Anschlag von 106 200 fl. vorbehalten worden, um die Kirche und Pfarrei neu zu dotieren, was aber nicht geschah, auch nachdem diese Besitzungen im Jahre 1806 an die Krone Württemberg gekommen sind.“²⁾ Die Gebäude wurden später an die Stadt verkauft, nachdem der schöne Kaisersaal mit seinen prächtigen Stuccaturen und Deckengemälden anfangs Stroh- und Heubühne gewesen war. Das Kloster dient heute Schulzwecken und Beamtenwohnungen. Unter württembergischer Herrschaft erhielten die Kanoniker ihre Pension nur sehr knapp; sie wurde von 300 fl. auf 105 fl. 30 fr. herabgesetzt.³⁾

V. Das Franziskanerinnenkloster in Waldsee hat Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 aufgehoben, die Besitzungen verkauft und den Erlös dem Religionsfonds einverleibt. Das Kloster zählte bei seiner Aufhebung 15 Nonnen; es ist jetzt die Wohnung für den Stadtpfarrer und Kaplan.

VI. Das Franziskanerkloster in Waldsee ist das einzige unter den dortigen Klöstern, das noch zu der Zeit existierte, als Württemberg im Jahre 1806 von der Stadt Besitz nahm. Dasselbe zählte nach einem Bericht vom 9. August 1806 17 Patres und 5 Laienbrüder und hatte ein Vermögen von 6237 fl. An demselben Tage hat die Waldseer Bürgerschaft in einer Adresse mit 65 Unterschriften um Belassung des Klosters, weil die Patres in der Seelsorge so eifrig aushalfen.⁴⁾ Eine Anzahl Klostergeistliche wurden sofort in der Pastoration verwendet; die noch übrigen neun Patres sollten erst nach Ehingen kommen, nachdem das Kloster 1806 aufgehoben wurde; sie kamen aber dann nach Saulgau. „Bei der Aufhebung des Klosters ging es sehr flüchtig und destruktiv her. Bücher und Kirchenggeräte lagen wie Heu und Stroh umher; alles war nahezu förmlich preisgegeben.“⁵⁾ Das Kloster wurde Sitz des Kameralamtes.

VII. Das Kapuzinerkloster in Riedlingen zählte im Jahre 1806 sieben Patres und zwei Laienbrüder. Dieselben lebten ganz von Almosen, das auf 2581 fl. jährlich geschätzt wurde. Das Gesamtvermögen des Klosters betrug 8013 fl., wobei die Gebäude auf 4300 fl., die Kirchenggeräte

¹⁾ Pfarrchronik in Saulgau.

²⁾ Eggmann: Waldsee und seine Vorzeit, S. 464.

³⁾ St.-A. in St., Fasc. 28.

⁴⁾ Archiv des Innern, Fasc. 5.

⁵⁾ Eggmann, S. 477.

auf 958 fl., die Grundstücke auf 900 fl. angeschlagen wurden. Die Monstranz und 5 Kelche wurden noch im Kloster gelassen, da dieses als sogenanntes Zentralkloster bestimmt war; 2 Kelche im Werte von 124 fl. wurden nach Stuttgart gesendet. Am 8. August 1806 hat die Stadt um die Belassung der Kapuziner in ihrem Kloster.¹⁾ Die Ordensmänner konnten in ihrem Kloster weiterleben; am 20. Dezember 1808 starb der Guardian, Pater Donatus Müller; sein Nachfolger, Pater Winter, konnte sein Amt nur bis 18. Nov. 1809 führen, als er vom Tode weggerafft wurde, und auch der neue Guardian Pater Hauher starb schon am 29. März 1811; derselbe hatte vor seiner „Amtsübernahme“ feierlich zugesagt, daß er jeden Verkehr mit auswärtigen Obern unterlassen werde. Das Kloster selbst hatte in diesem Zeitraum neuen Zuzug von Ordensmännern aus Viberach, Wurmlingen u. a. erhalten. Nachdem so rasch nacheinander drei Vorsteher des Klosters vom Tode weggerafft worden waren, erbat sich der Konvent Pater Philipp Schumacher, der im Kapuzinerkloster Neckarfulm weilte, zum Guardian; derselbe wurde am 4. April auch vom Staate als solcher ernannt. Auf seiner Reise von Neckarfulm nach Niedlingen konnte er in Weilderstadt die herzlichsten Beweise der Anhänglichkeit der katholischen Bevölkerung an die Orden entgegennehmen; er zog „im Triumphe“ daselbst ein und kam am 7. Mai in Niedlingen an. Am 4. Juni 1811 erhielt er einen Verweis dafür, daß er sich auf der Reise in Weilderstadt aufgehalten habe! Im Jahre 1812 ging das Klostergebäude in den Besitz der Stadt über; die Patres konnten aber daselbst weiter bleiben. Ihre Zahl verminderte sich von Jahr zu Jahr; im Juli 1830 lebten noch zwei Patres, darunter Guardian Schumacher, der als letzter Pater am 25. April 1832 daselbst gestorben ist im Alter von 82 Jahren. Der eine noch lebende Laienbruder zog in diesem Jahr zu einem Niedlinger Bürger, wo er am 1. April 1837 starb und damit war das Kloster ganz ausgestorben.²⁾

VIII. Das Franziskanerinnenkloster in Niedlingen fiel dem Josephinischen Klostersturm im Jahre 1780 zum Opfer. Die Oberin Johanna Uler erhielt unter österreichischer Herrschaft 200 fl. Pension, die ihr beim Uebergang an Württemberg entzogen wurden; später erhielt sie 70 fl. Pension, wogegen das Konstanzer Ordinariat am 23. Juli 1809 Einsprache erhob; aber Württemberg weigerte sich, die Summe zu erhöhen, da Oesterreich den Rest zu bezahlen habe, zeigte aber doch ein kleines Entgegenkommen. Am 26. Mai 1812 wurde der greisen Klosterfrau eröffnet, daß sie nun von Baden übernommen werde, und so scheidet sie aus den württembergischen Urkunden aus.³⁾

IX. Das Franziskanerinnenkloster in Munderfingen wurde 1782 aufgehoben, seine Besitzungen verkauft und der Erlös zum österreichischen Religionsfonds gezogen.

X. Das Franziskanerinnenkloster in Groggenthal bei Ehingen wurde am 13. Februar 1782 aufgehoben; im August desselben Jahres verließen es die Klosterfrauen mit einer kleinen Pension. Kirche und Kloster wurden in den beiden darauffolgenden Jahren abgebrochen und der Platz verkauft.

¹⁾ Archiv des Innern, Fasc. 5.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 17.

³⁾ St.-A. in St., Fasc. 20.

XI. Das Franziskanerkloster in Ehingen zählte im Jahre 1806, als es an Württemberg fiel, 14 Patres und 6 Fratres. Am 8. August 1806 bat der Konvent um die Belassung in seinem seitherigen Zustande; am 9. August reichte die Bürgerschaft von Ehingen insgesamt eine Bittschrift ein, die in warmen Worten darlegte, wie notwendig und beliebt das Kloster daselbst sei, und daß für dessen fernere Existenz spreche, daß die Franziskaner nicht nur in Ehingen, sondern auch in der ganzen Umgebung in der Pastoration aushelfen, daß weiter das Gymnasium und die Schulen überhaupt sehr nothleiden würden, wenn das Kloster der Aufhebung verfallen würde.¹⁾ Die Bitte fand Gewährung und so wurde Ehingen das **Zentralkloster** für die Franziskaner. Sofort kam ein Teil der Franziskaner von Waldsee nach Ehingen, so daß dieses Kloster im Jahre 1807 20 Patres zählte; in Saulgau waren es damals infolge der Ueberführung der Waldseer Patres 16. Am 29. Mai 1808 bat der Guardian Landthaler um Entlassung aus seinem Amte, was jedoch der K. K. G. K. ablehnte. Um Platz zu schaffen, wurde im Jahre 1809 eine Konkursprüfung im Kloster vorgenommen; die jüngeren fanden in der Seelsorge Verwendung; die älteren Patres und die Laienbrüder blieben im Kloster beieinander und erhielten im Jahr 1811 neuen Zuwachs durch die Franziskaner aus Saulgau. Wiederholt fanden Uebertritte in den Weltpriesterstand statt. Am 26. November 1812 erhielt das Kloster einen neuen Guardian in Pater Robert Zehle; im darauffolgenden Jahre 1813 fanden wiederum Erhebungen statt wegen Austritts in die Pastoration oder in das Lehrfach. Am 7. Dezember 1818 forderte der Studienrat in Stuttgart die Einräumung des Refektoriums für die Zwecke des Ehinger Gymnasiums; der Guardian mußte sich dieser Forderung widersetzen, da die Patres jetzt schon wenig genug Raum hätten; am 31. Dezember 1818 aber wurde trotzdem das Refektorium dem Gymnasium zugesprochen. Da es nun im Kloster an einem Speisesaal fehlte, so wurde hiefür ein Schlafzimmer eingerichtet. Am 27. März 1822 starb der letzte Pater im Kloster; es lebten darin nur noch zwei Laienbrüder; einer derselben erhielt 125 fl. Pension, mußte aber das Kloster räumen und bekam als Umkleidungskosten 50 fl.; der andere wurde als Mesner an der Stadtpfarrkirche und Famulus am Gymnasium angestellt und erhielt seit seiner Pensionierung am 5. Februar 1835 125 fl. Pension und 25 fl. Gratia jährlich.²⁾ Das Kloster wird jetzt als Hospital benützt, nachdem es eine Zeit lang Gymnasium war. — Das **Leprosenhäus** in Ehingen wurde von alten Leuten bewohnt; im Jahre 1808 wurde es von Württemberg aufgehoben; die Kirche mit einem Teil der Gebäude wurde verkauft, das Haus selbst aber der Spitalpflege zur Unterbringung fremder Kranken überlassen und der Fonds mit der Armenpflege vereinigt.

XII. Das Franziskanerinnenkloster in **Unlingen** fiel unter dem Josephinischen Klostersturm im Jahre 1782, doch lebten zur Zeit der Besignahme durch Württemberg noch eine große Anzahl von Klosterfrauen. Nach einem Bericht des Dekanats Munderkingen vom 29. Mai 1809 lebten „10 alte und dormalen unglückliche Frauen“. Als der

¹⁾ Archiv des Innern, Fasc. 5.

²⁾ St.-A. in St.

Dekan denselben die neueste Verordnung des K. K. G. R. mittheilte, „hörte er bei der Eröffnung nichts als Jammergeschrei“. Die Klosterfrauen lebten in der größten Dürftigkeit; sie hatten damals seit 19 Monaten keine Pension mehr erhalten. „Das ehemalige sehr bedeutende Vermögen und die gewiß ansehnlichen jährlichen Gefälle hat der österreichische Religionsfonds ganz verschlungen.“ Am 23. Okt. 1830 starb die letzte Klosterfrau und frühere Priorin Elekta Rieger, von der es im Berichte des Dekanats heißt: „Mit ihr starb das im Jahre 1414 begonnene Franziskanerfrauenkloster zu Unlingen aus und die Klostergebäude fallen nun an seine Eigentümerin, die Gemeinde zu Unlingen, welche sie samt Zubehör nach der Aufhebung durch Kaiser Joseph II. unter der Bedingung, die Nonnen darin absterben lassen zu müssen, für 69 000 fl. gekauft hat.“¹⁾

4. Benediktinerabtei Wiblingen.

Die ehemalige Benediktinerabtei **W i b l i n g e n** bei Ulm hatte das Glück, als österreichisches Mediakloster der Säkularisation zu entgehen, obwohl dieselbe einen nicht unbedeutenden Besitz hatte. Die Hoffnungsfreudigkeit, welche durch diesen Umstand in die Herzen der Mönche einzog, sollte jedoch im Laufe der nächsten Jahre bitterer Enttäuschung Platz machen und die Abtei ein Zankapfel der heutigetierigen Nachbarstaaten werden. „Das Gebiet des Klosters betrug $1\frac{1}{4}$ Quadratmeilen mit 3250 Einwohnern; die jährlichen Revenuen seiner Besitzungen, die an Württemberg fielen, betrugen 29 878 fl.“²⁾ Das Kloster zählte damals 31 Konventualen und einen Laienbruder. Der letzte und 41. Abt des Klosters war Ulrich IV., der am 17. April 1798 zum Abt erwählt und am 22. April benediziert wurde. Am 10. Mai 1800 mußte er sich mit dem Archiv und den Kirchenschatzen flüchten, hielt sich in Admont und Graz auf und kehrte am 21. April 1801 wieder nach Wiblingen zurück. Im Verlaufe unserer Darstellung stützen wir uns da, wo keine Quelle genannt ist, auf die „Kurze Geschichte der Abtei Wiblingen von Pater M. Braig, vormaligen Kapitular dieser Abtei, 1834“. Derselbe war nach der Säkularisation Vikar und Kaplan in Unterkirchberg, kam 1818 als Pfarrer nach Merrieden, wo er im Jahre 1832 starb. Es befinden sich jedoch weder in dem einen noch anderen Orte nähere Aufzeichnungen von Braig außer dem, was er in der schon genannten Geschichte niedergelegt hat. Am 9. März 1802 kam das Benediktinerinnenkloster Urspring an Wiblingen, das die Beichtvater- und Pfarreistelle daselbst besetzt. Während der Verhandlungen der a. R. D. gelangte am 18. Oktober 1802 in Wiblingen die Kunde an, dasselbe solle nach § 26 des R. D. Schl. dem Deutschorden zu. Sofort wurde Prior Ziegler nach Wien gesandt, der daselbst auch erreichte, daß Wiblingen als vorderösterreichischer Landstand erhalten blieb. Die Aufhebung des Klosters Zwiefalten brachte das von demselben unterhaltene Gymnasium in Ehingen in die Gefahr, gleichfalls dem Verfall entgegenzugehen. Wiblingen sandte deshalb sechs seiner Kapitularen als Professoren dorthin und das Kolleg konnte weiter bestehen. Seinen bis dahin in Ulm besessenen Hof trat Wiblingen für das dortige katholische Pfarrhaus ab.

¹⁾ St. N. in St., Fasc. 13.

²⁾ Studien und Mittheilungen aus dem Benediktinerorden, 1883, Band II, S. 310.

Als im Jahre 1805 der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich wieder ausbrach, wurde das Archiv und der „noch kleine Kirchenschatz“ in Sicherheit gebracht und einige Klostergüter verkauft. Der Preßburger Frieden brachte für Wiblingen nicht die klare Entscheidung, welches sein neuer Landesherr sein werde, und Bayern, Württemberg und Baden stritten sich um das Kloster. Am 20. November 1805 kam zuerst ein badischer Kommissär, der jedoch schon am 22. November von den Bayern vertrieben wurde. Am 31. Dezember 1805 traf eine Schwadron württembergischer Reiter in Wiblingen ein; diese wollte die Bayern, die vom Kloster militärischen Besitz genommen hatten, davonjagen; doch diese erhielten Verstärkung aus der damals noch bayerischen Stadt Ulm. Am 3. Januar 1806 kam es dann zu einem förmlichen Gefecht zwischen den Württembergern und Bayern; Pater Prior Ziegler, der hiebei Frieden stiften wollte, wurde durch die Kapuze geschossen und entging so nur um Haarsbreite der Verlegung; nachts 12 Uhr zogen die württembergischen Truppen ab, ließen aber ihre Verwundeten zurück. Ein Württemberger war tot, drei starben an den Wunden. Die Bayern behielten das Kloster einstweilen in ihrem Besitze; doch war die Frage noch nicht endgültig entschieden. Am 22. März begab sich der Abt mit dem Prior nach München, da es den Anschein hatte, daß Wiblingen an Bayern fallen werde. Der Kurfürst sicherte denselben auch die fernere Existenz der Abtei zu. Doch kaum war dieses Versprechen gegeben, so traf schon am 27. März von Ulm aus als Aufhebungs-Kommissär der bayerische Landesdirektionsrat Silder in Wiblingen ein, um Besitz von der Abtei zu nehmen, das Kloster aufzuheben, die Kasse zu versiegeln, das Inventar aufzunehmen und die Güter zu verkaufen. Den Mönchen wurde das Handgelübde für den neuen Landesherrn abgenommen. Am 1. April 1806 fing dann der Pensionsgehalt der Inassen des Klosters an; der Abt erhielt täglich 5 fl. 30 kr., für jeden Pater war pro Tag 1 fl. ausgelegt. Die Einrichtung in den Zellen ließ man den Konventualen, ebenso etwas Mundvorrat. Von den vier Novizen erhielt jeder 150 fl. als Abfindungssumme, während die auswärtigen, sich nicht im Kloster befindlichen Patres ganz leer ausgingen. Die beweglichen und unbeweglichen Güter wurden sofort verkauft, „man sah im Kloster nichts mehr als leere Wände.“ Abt Ulrich reiste am 12. Mai wiederum nach München; fand aber daselbst keine gute Aufnahme, noch viel weniger Gehör in seinen Wünschen auf Weiterbestand des Klosters. Eine kgl. Bayerische Verordnung vom 4. August 1806 besagt: „Seine königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschliesung zu genehmigen geruht, daß die entbehrlichen Kirchenschätze an gediegenem Golde, Silber und Edelsteinen in der Provinz gesammelt und zur Bestreitung der auf die Verpflegung dieser Truppen anlaufenden Kosten verwendet werden.“ Hiernach wurde aller Silbervorrat nach Ulm eingeliefert, darunter auch der rote Ornat, von dem noch ein Pluviale vorhanden ist. Was Bayern noch daließ, wußte Württemberg ohne viel Mühe später vollends wegzuschaffen; selbst im Jahre 1810 wurden drei Chorglocken und das schöne Chorgitter nach Ludwigsburg verwiesen.“¹⁾ Die Bibliothek des Klosters war sehr reich. „Von Handschriften besaß sie etwa

¹⁾ Pfarrchronik Wiblingen.

200, doch meist papierne des 15. Jahrhunderts; ein beträchtlicher Teil derselben ist auf die Kgl. Oeffentliche Bibliothek, wenige auch auf die Kgl. Handbibliothek und einige durch diese auf die Wilhelmsstiftsbibliothek in Tübingen gekommen.“¹⁾

Für den Ort Wiblingen hatte Bayern eine Pfarrei errichtet mit 860 fl. 54 kr., welche Summe Württemberg auf 705 fl. 14 kr. herabsetzte.

Ende August 1806 kam nach Wiblingen die Kunde, es falle an das Königreich W ü r t t e m b e r g in Folge der Pariser Konvention vom 12. Juli 1806. Abt Ulrich begab sich nach Stuttgart, um für seine Konventualen besser Sorge tragen zu können. In seiner Abwesenheit geschah jedoch am 10. September die Besignahme des Klosters durch Württemberg. Die Patres hatten das Handgelübde für den König von Württemberg abzulegen; die bayerischen Wappen wurden abgenommen, die zerstörbaren Klosterwappen ausgelöscht und württembergische angeheftet. Am Abend dieses Tages kehrte der Abt von Stuttgart zurück. Am 10. Oktober fand die feierliche Schuldigung für Württemberg statt. „Die ganze Herrschaft, bestehend aus dem Kloster und Dorfe Wiblingen, den Pfarrdörfern Bihlafingen, Bronnen, Donaufstetten, Dorndorf, Müttisheim, Steinberg, Stetten und den Filialdörfern Bühl, Essendorf, Unterweiler, dem Meierhofs und der Ziegelhütte Fischbach, dem Hofe Garthausen nebst der Investitur und einigen Besitzungen zu Gögglingen und Unterkirchberg, die Investitur in Staig, dann Zehenten und Gülten in Altheim, einigen Gefällen und Gülten in Buch und Weinstetten fiel an W ü r t t e m b e r g ; an Bayern fiel: Hof Freudeneß samt Zehent, die Besitzungen zu Aufheim, Ah, Berg bei Pfaffenhofen, Gerbenhofen, Gittisstetten, Holzschwang und Bizighausen.“ Ueber die von Bayern verkauften Güter erhob sich eine strenge Untersuchung; „den Käufern nahm man die gekauften Güter wieder ab, den Mönchen aber drohte man mit der Entziehung der Pension“. Die Bayern hatten, nachdem der Vertrag mit Württemberg schon geschlossen war, „die zu dem Kloster gehörigen Güter und namentlich den Fischbachhof an einen bayerischen Juden verkauft“. König Friedrich war, als er hiervon hörte, sehr erbozt.²⁾

Um diese Zeit bot Kaiser Franz I. von Oesterreich den Mönchen in Wiblingen die Abtei Lincz in Polen an mit der Verpflichtung, den Unterricht in Lincz und Krakau zu übernehmen; bis 31. Oktober 1806 waren schon sechs Konventualen dahin abgereist. „Während diesen Vorgängen ließ die württembergische Kommission auf das sorgfältigste zusammensuchen, was in dem Kloster noch anzutreffen war, um es entweder an den Meistbietenden zu verkaufen oder aber an einen anderen Bestimmungsort, wie z. B. die mathematischen Instrumente und die Naturaliensammlung, zu übersetzen, wobei aber die mit vielen Mühen und Kosten gesammelten Münzabdrücke in Gips wenig beachtet und als ganz unbedeutend zum Kinderspiel gemacht und gleichsam in den Kot geworfen wurden.“ Vom 1. April 1806 bis 25. März 1807 lebten die Mönche von dem provisorischen Pensionsgehalt; am 25. März 1807 aber wurde die Pension definitiv in folgender Weise bestimmt: der Abt erhielt 2200 fl. und der erblindete Pater Kurz 500 fl.

¹⁾ Württembergische Jahrbücher, 1837, S. 385.

²⁾ Dizinger, Denkwürdigkeiten, S. 200.

Pension, drei andere Patres 350 fl. Die übrigen Patres wurden in der Pastoration untergebracht, nachdem sie anfangs noch eine geringe Pension bezogen hatten. Im Laufe dieses Jahres reklamirten auch die auswärtigen Gläubiger bei der Klosterkommission in Wiblingen ihr Guthaben. Der Revenuenetat vom 12. Februar 1807, von der Kameralamtsverweserei aufgenommen, giebt die reinen Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten und der übrigen jährlichen Ausgaben auf 33 263 fl. an. Die Zinsen für die Schulden betragen 7197 fl. 10 kr., somit blieben als Reinertrag übrig 26 065 fl. 43 kr. An Pensionen wurden damals noch jährlich vorgeschlagen 7250 fl., ferner sollten jährlich 10 000 fl. Schulden abbezahlt werden, so daß immer noch 8815 fl. Ueberschuß blieb. Die Schuldenlast des Klosters war nur 21 752 fl. 19 kr., eine kleine Summe nach den vielen Kriegslasten; die Herrschaft Wiblingen hatte 149 676 fl. Schulden.¹⁾ Am 10. April 1807 reiste Abt Ulrich nach Tunicz, mußte aber zuvor in Wiblingen das Versprechen abgeben, daß er in einem halben Jahre wieder zurückkehren werde; andernfalls hätte jede Pensionsleistung aufgehört. Am 5. September genannten Jahres besichtigte König Friedrich I. das Kloster, dem daselbst alles gut gefiel; am 12. September wurde daraufhin den noch lebenden Patres eröffnet, daß sie nächstens das Kloster räumen müßten und im zweiten Beamtenhause zu wohnen hätten. Am 15. Mai 1808 kam dann Herzog Heinrich mit einer Eskadron Chevaulegers von 120 Mann seines Regiments, und das Kloster hieß jetzt „Schloß Wiblingen“.

„Kaum war Abt Ulrich IV. nach seiner gemachten Zusicherung am 23. Oktober 1807 aus Tunicz in Wiblingen wiederum angelangt, als ihn schon der Kameralverwalter Schuster am dritten Tage darauf über den Hergang der gemachten Aeußerungen und der Geldaufnahmen und eines neuentdeckt sein sollenden Defizits in der Waisenkasse u. s. w. zur Rede stellte und endlich, weil er sich mit der wahrhaftesten und gründlichsten Antwort nicht begnügte, sondern eine Kgl. Kommission vorlud, wobei der Abt, der sich von seiner Wohnung vertrieben, bald da, bald dort aufhalten mußte, zu erscheinen sein schriftliches Ehrenwort zu geben angehalten ward.“ Nach einem Berichte vom 4. Dezember 1807 wurde vor der Zentralorganisationskommission beantragt, „sich der Person des Abtes und der übrigen Konventualen vorderhand zu versichern.“²⁾ Ueber die weiteren Vorkommnisse schreibt Pater Braig: „Alein nicht aus Furcht eines bösen Gewissens, wie man glaubte, sondern in einem Anfall von Melancholie, aus nicht ungegründeter Besorgnis, noch schlimmer als bis dahin behandelt zu werden, entfloh der Abt am 10. Januar 1808 und eilte seiner neuen Abtei Tunicz zu, wohin ihm bald unser Küchelmeister, Pater B. Hummel, gefolgt ist.“ Noch war der Abt keine zwei Tage entfernt, als schon Oberamtmann Kaufmann von Blaubeuren in Wiblingen eintraf, die Religiösen zusammenberief und erklärte, daß „er sie alle als ehemalige Stiftsglieder auf unbestimmte Zeit, wenigstens bis der Prälat an den Platz gebracht worden sei, unter militärischer Aufsicht in Verwahrung müsse bringen lassen“. Nur unter dreifacher Wache durften sie ihre Wohnung wieder auffuchen. Am folgenden Tage

¹⁾ St.-N. in St., S. 5, R. 1, F. 5.

²⁾ St.-N. in St., S. 5, R. 1, F. 5.

nahmen die Verhöre der Patres auf dem Zimmer des Kommissärs ihren Anfang; „gleich einem Delinquenten“ wurden die aufgerufenen Geistlichen durch den Amtsdienner dorthin geführt. Die in der Pastoration thätigen Patres durften dann auf ihre Stationen zurückkehren, mußten aber versprechen, die Grenzen des Landes nicht zu verlassen. Am 20. Januar 1808 hörte „der Arrest der Geistlichen auf, deren Lage aber jetzt weit trauriger als je wurde, indem man ihnen bis zur beendigten Untersuchung keine Pension mehr verabfolgen ließ und sie sich jetzt bloß von dem Almosen der durch die Vorsicht zugeführten gutmütigen Menschen ernähren mußten“. Die Patres zerstreuten sich so immer mehr und übernahmen Pfarreien; die nicht angestellten Klostergeistlichen erhielten erst mit dem Beginn des Wintermonats wieder den Genuß ihrer Pension. Der württembergische Kameralverwalter Schuster setzte in Eilmärschen dem Abte nach, holte ihn in der Nacht auf österreichischem Boden in Waging bei Salzburg ein und hat „sogleich mit Hilfe eines Domestiken von außen jenes Zimmer des Gasthofs verschlossen, in welchem der Abt sein Nachtquartier genommen hatte. Als daher der Abt früh seine Reise wiederum fortsetzen wollte und sich gegen alles Vermuten eingeschlossen fand, machte er Lärm, erfuhr aber bald, warum dies geschehen war.“ Beide gingen hierauf miteinander nach Salzburg, und da Schuster beim Abte die gesuchten Kostbarkeiten und Gelder nicht fand, kehrte er nach Wiblingen zurück, der Abt aber konnte seine Reise nach Linicz fortsetzen. Doch hat der Abt zuvor in einem Brief vom 1. Februar 1808 von Salzburg aus noch die Anschuldigung, als habe er Gelder mitgenommen, widerlegt; dieser Brief ist gerichtet an den Subprior Wilter, später Pfarrer in Wiblingen, und hat folgenden Wortlaut: „Charissime Confrater! Meine Ihnen und allen Mitbrüdern unbekante und noch mehr unerwartete Flucht wird Sie betrübt haben. Aber ich konnte Ihr Elend, in dem Sie alle schmachten, nicht länger ertragen. Ohne Obdach, ohne Pension von einem Ort in das andere wandern, damit ich niemand zu lange überlästigt sei, war mein Schicksal. Sie, in eine schlechte Wohnung eingesperrt, froh sehen, wenn Ihnen gute Leute etwas zu essen gaben, dies zerriß mein Herz und stürzte mich in eine Gemütskrankheit, die mir das Leben würde geraubt haben, wenn ich nicht in die freie österreichische Luft gekommen wäre. Ich weiß wohl, Sie haben mich zur Starkmut und Beständigkeit ermuntert, aber die Leiden waren zu groß, und ich fand mich verpflichtet, meine Gesundheit für die Brüder in Pragau zu schonen, die, wie Sie wissen, um mich schreien. Est periculum in mara, so berichten Sie mich und ich finde die Gefahr wirklich ganz gegründet. Unruhige Köpfe suchen alles unter und über sich zu werfen und das ganze Institut zu zerstören. Ich eile, sie zu entfernen. Die Vorwürfe, die man mir von seiten der Kommission macht, ich hätte 50 000 fl. aus der Waisenkasse mit mir genommen, sind so grundlos, daß sie nicht einmal eine Widerlegung verdienen. Das ganze Publikum weiß, daß seit mehreren Jahren in dieser Kasse kein Kredit, noch weniger eine beträchtliche Summe Goldes war. Der Vater Joa Nepomuk als Waisenspflieger ist in meiner Abwesenheit ohne Rechnung gestorben. Die bayerische Kommission war im Hause und erfuhr in fünf Minuten seinen Tod. Nicht, als wollte ich behaupten, sie hätten die Gelder genommen, sondern daß ich davon nichts habe und nichts haben

könne. Dies alles kann ich eidlich versichern. Kommen Sie zu mir und bringen Sie soviel, als Sie können. Grüßen Sie alle. Das schlimme Wetter hat mich in meiner Abreise nach Wien gehindert. Den 3. Februar reise ich gewiß. Salzburg, 1. Februar 1808. Ihr Konfrater Ulrich, Abt.“ Es hätte dieses Briefes nicht bedurft, um die gänzliche Haltlosigkeit der Anklage gegen den Abt zusammenfallen zu lassen. Von Salzburg reiste der Prälat über Wien nach Linz, wo die Patres segensreich wirkten. Die neue Abtei litt schwer unter dem Kriege im Jahre 1809; sie sollte an das Königreich Bayern fallen. Die Mönche wurden auch sonst viel geplagt, weil man glaubte, sie „hätten eine ungeheure Summe Geldes“ mit sich aus Schwaben gebracht; ja sie wurden eine Zeit lang gefangen gehalten. Sie zerstreuten sich später; manche kamen an Universitäten in Oesterreich oder traten in dortige Klöster ein. Abt Ulrich erhielt am 20. Dezember 1812 ein Kanonikat in Großwardein und starb daselbst am 3. Januar 1815. Der frühere Vater Ziegler wurde am 13. April 1827 Bischof in Linz, wo er am 15. April 1852 starb; der frühere Wiblinger Konventuale Zängerle wirkte anfangs als Professor in Salzburg und wurde am 23. April 1824 Fürstbischof von Seckau.

Das Kollegium in Ehingen löste sich mit der Aufhebung des Klosters auf; Württemberg gab jedem der Professoren 200 fl. Pension. Im Jahre 1822 verließ Herzog Heinrich das Schloß; es kam dorthin ein Oberamt. Die zwei Beamtenwohnungen wurden verkauft, und im Jahre 1826 das südliche Oekonomiegebäude gänzlich abgetragen. In dem Kloster befindet sich jetzt eine Kaserne.

5. Benediktinerinnenkloster Urspring.

Das Benediktinerinnenkloster Urspring war ein österreichisches Mediatkloster; zu demselben gehörten die Orte und Weiler Urspring, Hausen, Schmiechen, Sogenhäusen, Muschelwang und Oberschelllingen mit ca. 100 Höfen. Die jährlichen Einkünfte des Klosters wurden auf 25 000 fl. berechnet. Besonders im Kloster geschätzt und verehrt war die „Muttergottes im Stein“, ein Marienbild in einem Saphirstein, der in einer Art von Monstranz eingeschlossen war. Ein altes Jahrbuch des Klosters schätzt das kunstvolle Stück auf 3000 fl.; bei der Aufhebung des Klosters ist dasselbe spurlos verschwunden. Die 29. und letzte Aebtissin war Abundantia de Barille. Die Säkularisation der Klöster im Jahre 1803 ließ in einem Teil der Insassen den Wunsch aufkommen, dasselbe in ein weltliches Stift umzuwandeln. Durch ein kaiserliches Reichsdekret vom 15. Dezember 1804 wurde jedoch diese Umwandlung abgelehnt und gleichzeitig die Hauptförderin dieser Bestrebungen, Priorin v. Besserer, mit einer Pension von 300 fl. aus dem Kloster entfernt und nach Triest versetzt. Das Kloster erhielt die Auflage, sich noch mehr der Oeffentlichkeit nützlich zu machen durch die Erziehung adeliger Fräulein, durch Aufnahme von Personen weiblichen Geschlechtes, die zurückgezogen zu leben wünschten. Oesterreich hielt sehr zähe an diesem Kloster fest; es hatte schon am 11. Januar 1803 die Aebtissin angewiesen, gegen jede Besitznahme des Deutschordens „die

„festerlichste Verwahrung“ einzulegen.¹⁾ Die Uneinigkeit im Kloster selbst legte sich bald; schon am 23. März 1805 konnte die Abtissin mitteilen, daß nun die Ordnung wieder eingefeßt sei. Die reichen Einkünfte des Klosters reizten auch Württemberg zur Besitzergreifung, und das Kurfürstliche Dekret vom 19. November 1805 sollte ihm auch gefährlich werden. Infolge desselben begab sich der württembergische Stabsamtmann Waltherr von Justingen am 29. November 1805 nach Urspring, wo er, ohne die Protestation der Abtissin und Beamten zu beachten, „einen Stoß mit dem [würtembergischen] Landeshoheitszeichen auf Ursprings Territorio habe aufrichten und die Besitzpatente an dem Klosterthor zu Urspring habe affigieren lassen“. Er nennt in seinem Bericht noch eigens die „beträchtlichen Revenuen“ und „großen Waldungen“ des Klosters.²⁾ Auf die Einsprache des österreichischen Oberamts Altdorf (Weingarten) wurden jedoch die Patente abgenommen, aber nur auf kurze Zeit. Im Dezember 1805 hatten nämlich schon die Bayern das Kloster mit Beschlag belegt und es für sich in Anspruch genommen; als dann am 10. Januar 1806 der württembergische Oberamtmann Schott von Münsingen nach Urspring kam, um für seinen Landesherrn das Kloster zu reklamieren, wurde er samt den württembergischen Truppen „ohne Blutvergießen und im besten Humor“ von den Bayern heimgeschickt. Trotzdem fiel das Kloster Württemberg zu, das am 3. Juli 1806 die Besitzergreifung vornehmen ließ. Der württembergische Kommissär von Hauf erklärte den versammelten Klosterfrauen, daß die seitherige Ordnung im Kloster bis auf weiteres fortzuführen sei, aber es dürfe vom Klostereigentum nichts mehr veräußert werden. Die Abtissin wandte sich an den König mit einem unterthänigsten Empfehlungsschreiben, erhielt auch eine sehr freundliche Antwort mit der „Versicherung Unserer besonderen Protektion“. Fast gleichzeitig mit dieser Antwort aber kam der württembergische Kameralverwalter Schnell von Heiligkreuzthal „zur Neuorganisation“ in Urspring an. Zunächst nahm er Einsicht in die Rechnungssachen der Abtei, und gleich tags darauf ging es an die vorhandenen Wertgegenstände und Kirchenschätze. Nach einigen Tagen war das Beste zum Abschieden vorbereitet und eingepackt, darunter die kostbare Monstranz, sechs Messkelche, zum Teil reich vergoldet und mit echten Steinen geziert, fünf prachtvolle, reich mit Gold- und Silberborten versehene vollständige Kirchenornate, bestehend in Messgewand, zwei Levitenröcke und Rauchmantel; außerdem mehr als 50 Messgewänder und kostbare Teppiche, abgesehen von zahlreichen anderen kirchlichen Gegenständen. Nur was zum Pfarrgottesdienst absolut nötig war, wurde an minderwertigen, wenn auch immerhin noch anständigen Paramenten bei der Kirche gelassen. Am 7. August 1806 mußte der Klosterkutscher diese Gegenstände unter militärischer Begleitung nach Stuttgart abführen.³⁾ Am 14. August wurden die Früchte auf dem Halm

¹⁾ St.-A. in St., S. 5, R. 94, F. 6.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. Urspring.

³⁾ Der letzte Urspringer Pfarrer, Pater Erhard, hat uns die Details hinterlassen; er zählt nach den Angaben einer „sachkundigen Person“ auf: I. Kirchenornate: a) 1 weißer, silberreicher Ornat mit Goldborten, wobei 1 Messgewand, 2 Levitenröcke, 1 Rauchmantel und 4 Antependien; b) 1 roter Ornat von silberreichem Stoff und Silberborten mit Messgewand, 2 Levitenröcke, 1 Rauchmantel und Antependium; c) 1 gelber

verkauft, am 18. August der versilberte Lebtissinnenstab abverlangt; vom 25.—30. August war große Versteigerung im Kloster; am 29. August wurden die kunstvoll gearbeiteten Fenster mit den Wappen der adeligen Klosterfrauen im großen Speisesaal herausgenommen und nach Stuttgart überführt; am 29. September die Herz Jesu-Kapelle samt der Klausur auf den Abbruch versteigert. Diese Gebäulichkeiten erstand der seitherige Hausmeister des Klosters, dessen Erben sie dem Pater Erhard, Pfarrer in Urspring, schenkte, der sie im Jahre 1836 der Stadt Schelllingen vermachte. Der Stiftungsrat Schelllingen hat im Jahre 1894 dieselben gründlich repariert. Am 2. August 1806 wurde den Klosterfrauen (es waren außer der Lebtissin 23 Frauen) die Aufhebung des Klosters angekündigt und ihnen die Wahl gelassen, ob sie im Kloster bleiben oder in die Welt zurückkehren wollten. Die Lebtissin Abundantia antwortete zuerst: „Ich will im Kloster leben und sterben!“ Sechs meist schon bejahrte Frauen kehrten in die Welt zurück, die anderen blieben im Kloster, darunter auch die drei jüngsten. Am 17. August wurde denselben die Höhe ihrer Pensionen mitgeteilt. Die Lebtissin erhielt 1500 fl., jede Klosterfrau 275 fl., drei Scheffel Dinkel und drei Klafter Holz; jede Laienschwester 175 fl. und dieselben Naturalien; dazu erhielten sie ein Nebengebäude als freie Wohnung und den Klostergarten zur Nutznießung. Jede austretende Klosterfrau erhielt 300 fl. Pension, ging sie außer Landes, so waren es nur 250 fl.; die sechs Novizinnen wurden mit je 150 fl. abgefunden. Am 4. September 1806 war der Austritt derselben schon erfolgt; ein Teil nahm seine Wohnung in Schelllingen. Das Ordinariat von Konstanz protestierte gegen diesen Austritt (29. August 1806). Am 24. August 1806 gestattete Württemberg der früheren Oberin Gertrud v. Besserer, ihre Pension im Kloster verzehren zu dürfen, nachdem diese im Jahre 1804 ausgewiesen wurde.¹⁾ Nach einem eigenhändigen Brief von Wessenberg (10. Januar 1806) ist zwar

silberreicher Ornat mit aller Zugehör, wie bei vorerwähnten; d) 1 weißer gestickter Ornat samt Zugehör; e) 1 rotsamter Rauchmantel und 2 Leuitenröcke; f) 10 ordinäre Leuitenröcke von allen Farben. II. Ferner Messgewänder: a) 26 besondere oder einzelne Messgewänder von gold- und silberreichem Stoffe von allen Farben und mit Gold- und Silberborten; b) 28 Messgewänder von verschiedenen Farben. III. Antependien, Teppich, Polster, Baldachin: a) 26 teils seidene, teils wollene Antependien; b) 1 grauer gestickter wollener Teppich mit 4 Polstern; c) 4 ordinäre Teppiche mit 2 Polstern und 5 Ueberzüge über die Polster zu den Messbüchern; d) 1 gestreiftes, wohl bearbeitetes Baldachin. IV. Altarkelch, Opferkännlein, Lavoir: a) 1 aus Gold gegossener Kelch mit guten Steinen, Diamant, Brillanten; b) 1 silberner und vergoldeter Kelch mit guten Steinen und geschmelzter Arbeit; c) 1 silberner und vergoldeter Kelch mit geschmelzter Arbeit; d) 3 ordinäre Kelche; e) silberne Opferkännlein, samt der Platte vergoldet; ferner 3 Paar Opferkännlein; f) 1 kupfernes und über-silbertes Lavoir. V. Eine große und prächtige Konstranz. VI. Leuchter u. s. w.: a) 6 große silberne Altarleuchter; b) 1 große Ampel; c) 1 silbernes Rauchfaß samt Schiffe. VII. Alben, Humeral, Kelchtüchlein: a) 3 Alben von . . . (unleserlich); b) 3 Fest-Alben und 4 ordinäre Alben; c) 12 Humeral, 15 Korporaltaschen, 19 Falten; d) 48 Kelchtüchlein samt Zugehör, alle von reichem Gold- und Silberstoff mit gold und silber Spitzborten; ferner 14 Kelchtüchlein und 26 sogenannte Heiligentüchlein. VIII. Ein ziemlich großes Kruzifix von Silber. IX. Eine Muttergottes von schöner Silberarbeit nebst mehreren Muttergottes-Kleidern reichen Stoffes. X. Der silberne Lebtissinnenstab (dieser wurde etwas später — nämlich am 18. August 1806 — abgefordert). (Dekanatsbibliothek von Ehingen § 27.)

¹⁾ Dekanatsbibliothek Ehingen, § 27, Bericht von Pfarrer Erhard.

diese „verrückt und wahnsinnig“, und Wessenberg kann deren weitere Aufnahme in das Kloster gar nicht empfehlen.¹⁾

Am 4. November 1807 erstattete der württembergische Oberamtmann v. Rom Bericht über die Visitation im Kloster, der er als landesherrlicher Kommissär anwohnte. Die den Frauen vorgelegten Fragen waren lediglich religiöser Inhalts und der Oberamtmann fügte aus eigenem seinem Berichte noch bei: „Die Aebtissin mit den übrigen elf Individuen leben in einer Gemeinschaft, jede nach ihrem Pensionsverhältnis, und wird eine gewisse Summe in die Kasse geworfen, wovon die Kost und übriges bestritten werden soll; Kleidung, Arznei und Trunk zahlt jede selbst; aller Chor ist weg; andere geistliche Betrachtungen sind willkürlich und hängt von persönlichen Verhältnissen ab. Strenge Klausur bestand ohnehin vorher nicht, und jetzt nur insofern, daß die Aebtissin als Haupt einer Privatgesellschaft, wie in einem gut geordneten Hause, weiß, wo jede sich befindet und hingehet, und so ist auch der Gehorsam, bestehend nach den damaligen Verhältnissen.“ Das Ordinariat in Konstanz erließ gleichfalls ein sehr rühmliches Anerkennungs schreiben (12. Dezember 1807). Am 6. März 1809 fand dann die allgemein bekannte Visitation des Klosters statt, das damals noch sieben Frauen und vier Schwestern beherbergte. Die Klosterfrau M. Scholastika, die im Jahre 1806 auch aus dem Kloster getreten war, bat am 18. August 1811, daß es ihr gestattet werden möge, bei den Frauen in Mariaberg ihre Pension verzehren zu dürfen, wobei sie ausführte: „Solange ich im Kloster war, waren mir körperliche Leiden fremd, ich lebte frei von Sorgen in einer himmlischen Seelenruhe und konnte mich der Verehrung Gottes ganz widmen. Nun seitdem ich das Kloster verlassen habe, ist an Stelle der Glückseligkeit eine ununterbrochene Reihe von Sorgen, Widerwärtigkeiten und Leiden getreten, die mir meine Ruhe rauben und mich hindern, Gott zu dienen.“ Am 5. November 1811 wurde dieses Gesuch genehmigt unter der Bedingung, daß die Nonne mit 300 fl. Pension zufrieden sei und auf „jede weitere Forderung von Holz oder sonstige anderweitige Unterstützung Verzicht leiste“. Am 2. Juli 1812 bat die Priorin Gertrud v. Besserer gleichfalls um Versetzung nach Mariaberg, ebenso noch eine weitere Klosterfrau; diese Wünsche wurden am 20. Juli genehmigt mit dem Beifügen, daß Mariaberg „wahrscheinlich auch werde aufgehoben werden“, wozu es jedoch nicht kam. Am 15. Juli 1815 starb die Aebtissin Abundantia de Barille und Juliana v. Weinberg wurde nun Vorsteherin des Klosters. Am 26. Februar 1816 wünschten die drei nach Mariaberg gezogenen Frauen wieder nach Urspring zurückkehren zu dürfen wegen der dortigen kalten Gegend und des Mangels an heizbaren Räumen im dortigen Kloster. Das Kultusministerium hat jedoch diese Bitte am 24. April rundweg abgelehnt. Doch wandten sich daraufhin dieselben am 10. Mai 1817 in einer Eingabe unmittelbar an den König, worauf durch den K. K. M. angefragt wurde, ob dieselben in Urspring wieder aufgenommen würden. Sieben der dortigen Insassen drangen auf Abweisung der alten und kranken Schwestern, die früher schon die Ursache des Unfriedens im Kloster gewesen waren; nur zwei sprachen sich für Aufnahme derselben aus. In-

¹⁾ 'Ekanatsregister' in Ehingen, Kloster Urspring, B. Fasc. 73.

folge eines Dekrets vom 3. Juli 1817 erhalten dann die in Mariaberg sich befindlichen Urspringer Frauen „in den Gebäuden in Urspring eine abgeforderte Wohnung auf eine Probe des Wohlverhaltens“. Als bald brachen jedoch nach der Rückkehr wieder Streitigkeiten aus; zwei Frauen trennten sich vom gemeinsamen Tisch des Klosters und schlossen sich der Gruppe der Priorin Besserer an. Der Tod lichtete jedoch immer mehr die Reihen der Tinsassen; im Jahre 1824 waren es nur noch drei Frauen und fünf Schwestern; am 22. April 1825 starb die frühere Priorin Besserer; Oberin v. Weinberg starb am 23. Mai 1826, worauf Benedikta Merkle an deren Stelle trat, die am 5. Dezember 1838 als letzte Oberin starb. 1829 waren es noch zwei Frauen und zwei Schwestern; 1841 eine Frau und zwei Schwestern, wovon die eine noch in diesem Jahre starb, während die andere zu ihrem geistlichen Neffen zog. Die letzte Klosterfrau Fortunata Abt starb am 23. November 1844, und das Kloster war thatsächlich somit ausgestorben.¹⁾

Die Klosterkirche in Urspring barg sieben heilige Leiber: St. Felicianus, St. Klemens, St. Justinus, St. Flavius, Sa. Celsa, St. Fortunatus, St. Celsus. Diese Reliquien wurden nach der Aufhebung des Klosters in diesem belassen. Im Jahre 1828 fanden Unterhandlungen zwischen dem Dekanat Ehingen und Kameralamt Blaubeuren statt wegen Ueberlassung der heiligen Leiber. Mehrere Geistliche erboten sich, der Königl. württembergischen Finanzkammer den vollen Wert der Fassung und Verzierungen zu bezahlen, wenn ihnen die heiligen Leiber in ihrem dormaligen Zustande überlassen würden. Dieses Anerbieten wurde jedoch endgültig abge schlagen. Bald sollte denselben ein anderes, trauriges Schicksal zu teil werden!

Im Jahre 1832 kam Kameralverwalter Plank von Blaubeuren mit dem Fabrikanten Reichenbach nach Urspring, um das Kloster und die sämtlichen Gebäude zu besichtigen. Im Mai kam die Nachricht daselbst an, daß das Kloster wirklich an den Fabrikanten verkauft sei. Derselbe erhielt sämtliche Gebäude samt den Gütern um den Spottpreis von 8700 fl. mit der Verpflichtung, innerhalb 2—3 Jahren daselbst Industrie einzurichten! Am 8. Juni 1832 wurde den Klosterfrauen angezeigt, daß sie das Kloster räumen und in die damalige Pfarrwohnung ziehen mußten. Der damalige Pfarrer Paul Erhard, Exkonventual von Wiblingen, ein gelehrter und braber Priester, mußte die an die Pfarrwohnung angebaute vormalige Beichtbaterwohnung beziehen, wo er bis zu seinem Tode wohnte. In der letzten Woche des Monats Juli fand der Auszug aus dem Kloster statt. Am 26. November 1832 wurde der letzte Gottesdienst mit Predigt und Levitierterm Hochamt in der Klosterkirche gehalten. Es war ein traurig-feierlicher Gottesdienst; nachmittags wurde das Kloster ausgeräumt. Am 28. und 29. Nov. 1832 wurden die sieben hl. Leiber durch das Kgl. Kameralamt Blaubeuren ihres kostbaren Schmuckes, ihrer Kleider und Zierden beraubt, in eine große hölzerne Bahre gelegt und in dem Chor der St. Afra-Kapelle auf dem Gottesacker in Schelllingen am 30. November gemäß bischöflicher Anordnung durch Stadtpfarrer Traig beigesezt. Später wurden sie auf dem Gottesacker selbst begraben. Die Kirche wurde als Warenlager für die im Kloster eingerichtete

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. Urspring.

Weberei benützt. Die Reliquien wurden 1894 nach Untermarchthal in das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern gebracht und sind zum größten Teil jetzt prachtvoll gefaßt. Ein Teil davon ist in der Klosterkirche in Untermarchthal auf dem Hochaltar und den beiden Nebenaltären. Ein hl. Leib, das „hl. Kind von Urspring“, ein ca. 8jähriger Martyrerknabe, ist in der Taubstummenanstalt St. Joseph in Gmünd; zwei hl. Leiber, prächtig gefaßt, befinden sich in der Kapelle des Marienspitals in Stuttgart; die übrigen harren noch der Fassung.

Am 10. April 1833 sind einige unbedeutende Paramente an die Pfarrei Schelllingen und Unlingen unentgeltlich verteilt worden, während das Wertvolle des Restes vom Kameralamt Blaubeuren verkauft wurde. Am 7. Aug. 1836 starb der letzte Pfarrer und Beichtvater in Urspring, Pater Paul Erhard. Mit dem Verkauf des Klosters wurde 1832 auch die Pfarrei Urspring aufgehoben und der Stadtpfarrei Schelllingen folgende Ankündigung zugesandt: „Hochwürdiges Stadtpfarramt Schelllingen erhält, daß in Gemäßheit hochministeriellen Erlasses vom 10. Juli der Verkauf sämtlicher Klostergebäude in Urspring mit Einschluß der Kirche, sowie die Auflösung der Pfarrei Urspring von Staats wegen dergestalt genehmigt worden sei, daß das vormalige Kloster Urspring und die Vorstadt Schelllingen der Stadtpfarrei Schelllingen zuwache, dagegen von dem Einkommen der aufgelösten Pfarrei Urspring nach dem Ableben des damaligen Pfarrers Erhard, welcher auf Lebzeiten noch in dem Genuß seines bisherigen Einkommens sowie in dem seiner jetzigen Amtswohnung bleibt, der Stadtpfarrei Schelllingen aber zur Haltung eines ständigen Vikars jährlich

an Geld	280 fl.
an Früchten, 4 Scheffel Roggen à 6 fl.	24 fl.
10 Scheffel Dinkel à 4 fl.	40 fl.
und 4 Klafter Holz à 5 fl. 15 kr.	21 fl.
	365 fl.

zugeschrieben werden; an den Pfarrer von Hausen ob Urspring wegen der Einsperrung des Hofes Muschelwang 30 fl. und dem allgemeinen Interfalarfonds 90 fl. abgereicht werden solle.“¹⁾)

6. Chorstift Wiesensteig.

I. Das Chorstift in Wiesensteig verdankte, wie der Katholizismus jener Gegend überhaupt, sein Dasein zu Beginn des 19. Jahrhunderts dem großen Jesuiten Canisius. Das Chorstift zählte einen Propst, 9 Kanoniker und 10 Chorvikare und war eine Stütze des Katholizismus in jener Gegend, und das um so mehr, als es mit „ansehnlichem Vermögen“ ausgestattet war. Im Jahre 1803 fiel das Chorstift an Bayern, welches das Stift sofort aufhob. „Die bayerische Regierung ließ im Jahre 1804 von den vorhandenen Kirchengewerten die wertvollsten wegführen.“ Von der im Jahre 1804 von Bayern aufgehobenen, bei Wiesensteig gelegenen Wallfahrtskapelle Maria Dozburg kamen dann in die Stiftskirche zu Wiesensteig als

¹⁾ Pfarrchronik Schelllingen, S. 15 und 16.

Ersatz: 13 silberne Kelche mit Patenen, 10 silberne Kannen mit Patenen, 12 silberne Leuchter und 72 zum Teil kostbare Messgewänder. Die Kanoniker wurden von Bayern teils pensioniert, teils auch sofort in der Pastoration verwendet. Im Jahre 1806 fiel Wiesensteig an Württemberg. Dieser Wechsel in der Landeshoheit hatte für die Kanoniker teilweise sehr schlimme Folgen, da sie vorher in Bayern ihre Pensionen verzehren konnten, nun aber nach Württemberg umziehen mußten. So beschwerte sich Kanonikus Leuthner am 24. September 1811, daß ihm die Pensionen schon lange Zeit nicht mehr ausbezahlt würden. Das Finanzministerium ordnete daraufhin an, daß derselbe in der Pastoration zu verwenden sei, „um dadurch seine Pension zu ersparen“, worauf aber das Dekanat mitteilte, daß Leuthner zur Pastoration nicht taugte. Er mußte daraufhin von München nach Wiesensteig zurückkehren, wo er anfangs Dezember 1811 eintraf, um daselbst seine Pension von 700 fl. zu verzehren. Am 2. April 1813 starb daselbst der Kanonikus Joseph von Gabagar, der seit der Aufhebung des Stiftes in Wiesensteig gelebt hatte und der das schöne Zeugnis erhält, er sei „ein Vater der Armen, ein Spiegel der Tugend und eine Zierde der Geistlichkeit“ gewesen.¹⁾ Die früheren anderen Mitglieder des Chorstiftes lebten in den verschiedenen Landes teilen und starben sehr bald nach der Aufhebung desselben. Ueber die Kirchengewänder, die im Jahre 1804 als Ersatz der wertvolleren aus der Wallfahrt Dozburg in die Stiftskirche kamen, erhob sich 1829 ein längerer Streit. Am 7. Januar genannten Jahres wurde nämlich der K. K. N. aufgefordert, auf Verwendung der entbehrlichen Paramente in Wiesensteig Bedacht zu nehmen, um auf Kosten der Staatskasse zu sparen. Der Kirchenstiftungsrat Wiesensteig aber erklärte, die Paramente seien Eigentum der dortigen Kirche, wo sie zudem auch unentbehrlich seien, was ein Verzeichnis vom 6. Mai 1830 nachweist, nach welchem sich daselbst befinden: eine Monstranz, 9 Kelche, 8 silberne Opferbecken, eine silberne Monstranz für den Kreuzpartikel, 2 für Krankenbesuch, 2 Ampeln, ein Rauchfaß, 6 silberne Leuchter, ein silbernes Kreuzifix, eine kleine silberne Büchse, ein großes und ein kleines Kreuz, 3 Büchsen für das heilige Del, 3 vollständige Ornate, 52 Messgewänder. Ein Dekret des K. K. N. vom 18. August 1830 verlangt aber trotzdem von dem Stift: 3 Kelche, ein silbernes Opferbecken, 4 kleine silberne Leuchter, einen weißen Ornat, 2 Lebitenröcke und 43 Messgewänder, 7 Alben, 8 Korporale, ein mit Silber beschlagenes Messbuch, 6 Messbücher, 3 Opferkännchen u. a. m. Gegen diese weitere Säkularisation protestierte der Stadtrat am 7. Oktober 1830, da er in Unterhandlungen stehe wegen Ausschcheidung des Pfarrkirchenfonds. Am 7. Dezember 1830 wurde diese Eingabe abgewiesen und die Paramente einfach in die Kirchen verteilt, für welche der Staat die Kultkosten zu tragen hatte; so kamen u. a. in das Lübinger Konvikts damals Paramente von Wiesensteig. Am 6. März 1831 protestierte der Stadtrat wiederholt gegen die Wegnahme dieser Paramente, doch wurde er am 2. Mai von dem Ministerium einfach abgewiesen mit dem Bemerkten, daß das Kollegiatstift Staatsgut gemorden sei! Aber doch nicht die Stiftung auf Maria Dozburg! Daraufhin wandte sich der Stadtrat an König Wilhelm I., wurde jedoch am 7. September 1831 gleichfalls abge-

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 32.

wiesen. Nach einem sehr niedrigen Anschlag wurden die Pretiosen und Paramente daselbst auf 2049 fl. 45 kr. geschätzt.¹⁾ In späteren Jahren zeigten weder Stadtrat noch Stiftungsrat diese Energie, als aus den Mitteln der Kirchenpflege verschiedene 1000 fl. für Straßenbauten (!) bewilligt wurden!

II. Das Franziskanerinnenkloster in Wiesensteig konnte unter bayerischer Herrschaft und auch anfangs unter dem württembergischen Regimente ruhig fortbestehen. Einem Bericht des ehemaligen Kanonikus und späteren Stadtpfarrers Göttler vom 3. September 1811 ist zu entnehmen: „Das Frauenkloster in Wiesensteig ist ein geringes, gemeines, doch sehr reinlich gehaltenes Gebäude. Die Klosterfrauen wünschen schon lange nichts so sehr und hielten es für die allerhöchste Gnade, als wenn sie bei einer unvermeidlichen Säkularisation in diesem Gebäude und ihrer bisherigen Wohnung beisammen bleiben und ihre Pension in ihrer Kommunität, als gute Freundinnen, verzehren dürften. Bei einer allenfallsigen Aufhebung der Klosterfrauen kommt zu erinnern, daß über 100 Mädchen des Unterrichts nicht nur in den notwendigen, sondern auch nützlichen weiblichen Kenntnissen, wie auch zweier schöner Schulzimmer beraubt; die ohnehin schon dürftige Bürgerschaft jährlich 120 fl. Schulgeld zu bezahlen angehalten werden müßte.“ Diesem Plane der Klosteraufhebung gegenüber äußerten die 11 Klosterfrauen am 22. September 1811 einstimmig den Wunsch, „daß uns allergnädigst vergönnt werden wolle, unsere mildreichst zu bestimmende Pension im Beisammenleben im Kloster verzehren und genießen zu dürfen“. Stadtpfarrer Göttler erzählt hier noch in seinem Weiberichte: „Es war sehr rührend mit anzusehen, wie nach Verlesung der Frage [ob die Frauen im Kloster zu bleiben wünschen oder austreten wollten] sie alle auf ihre Kniee niederfielen, ihre Hände zum Himmel erhoben“ und für die Aussicht dankten, im Kloster bleiben zu können. Am 18. Oktober 1811 wurde daraufhin das Kloster **a u f g e h o b e n**, das Vermögen und die Einkünfte desselben der Administration der Kameralverwaltung Wiesensteig übergeben, den Klosterfrauen aber gestattet, gemeinsam im Kloster zusammen zu wohnen und gemeinschaftliche Oekonomie zu führen, zu welchem Zwecke ihnen das Gasthaus und das zum Kloster gehörige Ruchengärtchen von $\frac{1}{4}$ Morgen zum Genuße überlassen wurden. Die Pensionen wurden in folgender Weise festgesetzt: die Priorin erhielt 200 fl., eine blinde Klosterfrau 200 fl. und jede der anderen acht Klosterfrauen je 180 fl. Auf Anfrage erklärten sich zwei Klosterfrauen mit Vergnügen bereit, das Lehramt bei den Mädchen fortzusetzen. Am 11. November 1811 wurde das Klostersilber nach Stuttgart abgeführt, die Klosterkapelle gesperrt und alles Läuten untersagt.²⁾ So lebten die Klosterfrauen ruhig beisammen, verfahren den Unterricht an der Volksschule und bereiteten sich auf einen frommen Tod vor. Im Jahre 1824 lebten noch acht Frauen; 1827 sechs Frauen; am 7. April 1828 starb die seitherige Vorsteherin Maria Viktoria Dürr; am 5. Mai trat M. Elekta Bullinger an deren Stelle, starb aber schon am 5. Mai 1830. Am 14. März 1831 wurde M. Thesla Brommer

¹⁾ St.-A. in St., Fasz. Wiesensteig.

²⁾ St.-A. in St., Fasz. Wiesensteig.

Vorsteherin und waltete ihres Amtes bis zu ihrem Tode am 16. Februar 1835. Die noch zwei überlebenden Klosterfrauen zogen im Mai 1836 „nach erhaltener Staatsurlaubnis“ nach Engisheim bei Babenhäusen in Bayern, „um dort ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen“.¹⁾

Im Jahre 1821 wurde die Frauenklosterkapelle von der Königl. Finanzkammer den Protestanten in Wiesensteig mit der Einschränkung zum Gebrauche übergeben, daß der über dem Eingang gelegene Chor den Klosterfrauen ungeschmälert zu ihren Andachtsübungen überlassen bleiben sollte. Die Protestanten beeilten sich, sofort das neuermorbene Lokal mit einem Aufwand von 16 fl. für ihre Zwecke auszurüsten. Die Kanzel wurde hieher versetzt, der Altar für den evangelischen Kultus eingerichtet, „Unpassendes entfernt“ und statt der Sakristei für den Geistlichen ein Betschemel mit Sitz hergestellt. Die prächtig geschnitzten Kirchenstühle, welche sich heute noch darin befinden, stammen aus dem Frauenkloster. Nach dem Abzug der Klosterfrauen kaufte die Stadt im Jahre 1837 das Kloster ohne Kapelle um 2500 fl. Die Kosten, welche die Herrichtung der Klosterkapelle für den protestantischen Gottesdienst verursachte, mußte nach dem Kaufvertrage die katholische Spitalpflege Wiesensteig tragen! Während der baulichen Veränderung wurde der protestantische Gottesdienst vom 26. August 1838 bis 1. September 1839 in der katholischen Stiftskirche gehalten. Auch wurde im Jahre 1839 der Grundstock eines protestantischen Kirchenvermögens im Betrag von 40 fl. geschaffen, welches die Gemeinde der Königl. Finanzbehörde zu verdanken hat. Diese trat nämlich der protestantischen Gemeinde 83 fl. als Erlös der Abbruchmaterialien sowie die alte Trorgel und einige Oelgemälde aus dem Frauenkloster ab, wofür 30 fl. gelöst wurden. Nach Anschaffung der neuen Orgel blieben von diesem Geld der Gemeinde noch jene 40 fl.

7. Die Klöster in Wiberach.

I. Das Kapuzinerkloster.

Die freie Reichsstadt Wiberach wurde durch den Reichsfriedensschluß vom 25. Februar 1803 dem Markgrafen von Baden zugesprochen; doch waren die Einwohner damit nicht zufrieden, besonders da sie noch Frondienste leisten sollten, wozu sie in sonntäglicher Kleidung erschienen, wie dies der Wiberacher Maler Pflug so anschaulich schildert.²⁾ Das Kloster selbst war durch § 26 des Reichsfriedensschlusses vom 25. Februar 1803 dem Deutschorden zugefallen. Der Deutschordens-Oberamtman Mann Moschaf nahm im September 1803 jedoch nur das Inventar des Klosters auf; es lebten damals 15 Patres im Kloster. Das gesamte Aktivvermögen betrug 6128 fl.; die Patres lebten vom Terminieren. Der Deutschorden ließ das Kloster weiterbestehen. Das Jahr 1806 brachte die Stadt infolge der rheinischen Bundesakte an Württemberg. Obwohl dieselbe eine protestantische Mehrheit besaß, waren doch die Kapuziner bei allen Einwohnern be-

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. Wiesensteig.

²⁾ Erinnerungen eines Schwaben, herausgegeben von J. E. Günther, 1874, S. 96 und 97.

liebt, wie das gerade Pflug schildert. Die Protestanten beschenkten die Patres auch stets mit Gaben, wofür dann auch die protestantischen Armen von den Kapuzinern gespeist wurden. Die Kontroverspredigten der Kapuziner am Palmsonntag zogen stets eine große Menge Volkes an; „die Predigt war möglichst populär gehalten, es fehlte nicht an derben Ausdrücken und saftigen Stellen, bei denen die Bauern in lautes Gelächter ausbrachen. Gewiß ist so viel, daß, je stärker der Kapuziner gegen das Luthertum losging, desto reichlichere Geschenke an Butter, Schmalz und Eier — ja sogar ganze Kälber aus den Händen der begeisterten Landleute dem Kloster zuzugingen“. (Seite 23.) Im Jahre 1804 hat Baden die Kontroverspredigten verboten. Das Kloster zählte gewöhnlich vierzehn Patres, darunter vier Laienbrüder: den Pförtner, Koch, Gärtner und Sakristan. Die Insassen lebten von den milden Gaben. Wie ein Pater Cäcilian das Terminieren verstand, erzählt Pflug: „Hatte er von einer Bäuerin eine nach seinem Erachten zu kleine Spende Schneller erhalten und diese entschuldigend beigelegt: es sei wohl nicht viel, was sie ihm biete, so wog er es mit der Hand und schaute sie mit einem solch' eigentümlichen Blick an, daß sie, wenn er auch äußerte, es sei immerhin dankenswert, rasch ins Haus zurückeilte und noch etwas beifügte! (Seite 19.) Unter dem badischen Regiment konnten die Patres zunächst ungehindert weiterleben. Pater Barnabas war von 1807 bis 1809 in einen Schatzgräberprozeß verwickelt, aber dessen Unschuld wurde von allen Stellen anerkannt. Die württembergische Regierung machte schon mehr ein bürokratisches System geltend; als die Patres am 18. Juli 1809 um die Gewährung der Abhaltung von Vesper und Mette an Sonn- und Feiertagen baten, wurde ihnen dieses abgelehnt. Ein Dekret vom 31. März 1810 gab den Kapuzinern in Viberach statt des von Schussenried bezogenen Almosens 100 fl., den Franziskanern in Saulgau 70 fl. und verfügte die Ueberführung der Kapuziner nach Saulgau; doch wurde dies nicht ausgeführt; vielmehr löste ein Dekret vom 22. Mai 1810 das Kloster ganz auf; der Guardian und die vier Laienbrüder kamen in das Kloster Adolfszell, die anderen Patres nach Niedlingen, und dies geschah, obwohl der Magistrat der Stadt Viberach und Bürger beider Konfessionen schon am 8. Mai 1810 um die Erhaltung des Klosters eine Eingabe durch das Oberamt abgesandt hatten; letzteres erhielt am 26. Mai 1810 noch einen Verweis, daß es die Eingabe überhaupt abgesandt habe. Am 5. Juni 1810 kamen sieben Patres von Viberach in Niedlingen an. Das Kloster Niedlingen erhielt für die Verpflegung derselben 318 fl. 16 fr.¹⁾ Zwei Klosterinsassen waren schon im Jahre 1809 württembergischen Regimentern als Militärpatres zugeteilt worden und machten als solche den Feldzug gegen Oesterreich mit; bei ihrer Zurückkunft erhielten sie dann Pfarreien.

„Das Kloster wurde verkauft und die Kirche demoliert!“ erzählt Pflug, und die Urkunden bestätigen es. Das Gesamtvermögen des Klosters war 10 502 fl. 37 fr. Ein Verzeichnis vom 4. Juni 1810 zählt u. a. folgende Kirchengeräte auf: drei Monstranzen, acht Kelche, ein Ciborium u. a.; dieselben mußten dem Kameralamt übergeben werden.

¹⁾ St.-N. in St., Fasc. 23.

II. Das Franziskanerinnenkloster.

Das Franziskanerinnenkloster fiel durch den R. D. Schl. dem Deutschorden zu, der dasselbe jedoch bestehen ließ, worauf es Baden auflöste; sein Vermögen war 146 000 fl. Der Deutschorden begnügte sich damit, am 24. September 1803 durch seinen Oberamtmann Mosthaf eine Inventur des Klosters machen zu lassen; nach dieser lebten damals im Kloster fünfzehn Frauen. Der Wert der liegenden Güter wurde von diesem auf 38 075 fl. angeschlagen; Aktivkapitalien waren 45 570 fl. vorhanden; die Summe des Gesamtvermögens betrug 184 197 fl. 10 fr.; der jährliche Ertrag wurde auf 2723 fl. 53 fr. geschätzt.¹⁾ Das Gebäude wurde zu einer Kaserne bestimmt; im Jahr 1811 war es Sitz eines Forstamtes, 1819 wurde es an Thurn und Taxis verkauft und zum Postamte eingerichtet. Die Kirche wurde abgebrochen. Die Klosterfrauen lebten in Privathäusern; im Jahre 1834 sind es noch drei Laienschwestern, 1846 noch eine.²⁾

8. Chemals württembergische Klöster im heutigen Großherzogtum Baden.

Der Preßburger Frieden brachte im Jahre 1805 vorderösterreichische Gebietsteile im badischen Oberlande zu Württemberg, die teilweise bis zum Jahre 1810 bei diesem blieben, teils auch schon 1806 durch die Rheinbundsakte an das Großherzogtum Baden übergingen. In diesen Teilen fanden sich die Klöster zu Willingen, Bonndorf, Stodach und Radolfzell. Die Besitznahme dieser Klöster geschah durch den württembergischen Kommissär Dizinger, der wertvolle Aufzeichnungen hierüber in seinen „Denkwürdigkeiten“ hinterlassen hat. Am 25. Juli 1806 wurde Dizinger bei der Klösteraufhebungscommission angestellt; er mußte sich infolge eines Erlasses des Ministeriums des Innern sofort nach Willingen und Braunlingen begeben, „um alle daselbst befindlichen Klöster sofort aufzuheben, die vorhandenen Pretiosen, Gelder, Silber u. dergl. in Beschlag zu nehmen, einzuziehen und ohne Aufenthalt einzusenden, die Borräte ungesäumt sub hasta zu verkaufen und auch von den liegenden Gründen, was möglich ist, zu versteigern“. Diese hurtige Ausleerung der Klöster geschah deshalb, weil Bayern und Baden diejenigen Klöster, die infolge der Rheinbundsakte an Württemberg fallen sollten, aufgehoben haben, alles bewegliche Gut aus denselben wegführten und die Güter verkauften. Wie es hiebei zuging, zeigt gerade die Aufhebungsgeschichte solcher Klöster:

I. S t. G e o r g e n i n W i l l i n g e n. Ein Verzeichnis vom 7. Juni 1806 zählt 26 Insassen auf; jeder Vater bezog 500 fl. Pension. Der letzte Abt des Klosters war Anselm Schabeberle, der am 26. Januar 1810 starb. Wie es bei der Räumung dieses Klosters zuging, sagt Dizinger, indem er von den Mönchen rühmt, daß sie ihn bei dieser Arbeit unterstützt hätten. „Sie hatten selbst die Pretiosen und andere Gegenstände herbeigeschafft und beim Einpacken derselben hilfreiche Hand geleistet. Dasjenige, was sie mir übergeben hatten und ich sogleich nach Stuttgart geschickt hatte, war wirklich von sehr hohem Werte. Unter diesen Effekten

¹⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, Jahrgang 1885, S. 29.

²⁾ St.-M. in St., Fasß. Biberach.

hätten sich namentlich einige 1000 fl. in gangbaren Münzsorten von Gold gefunden. Unter anderem war mir angezeigt worden, daß an den heiligen Leibern sich noch echte Perlen von hohem Werte befinden sollen; statt allein selbst Hand anzulegen, hatte ich dem Kammerrat Steinheil den Auftrag gegeben, in Verbindung mit dem Klosterprior in der Nacht die echten Perlen zu sammeln und statt derselben unechte einzusetzen. Diese hatten aber keine Perlen von Wert, sondern bloß sogenannte Pfundperlen, einige Gulden wert, gefunden.“¹⁾ Als am 12. Juli 1806 die Abtei definitiv an Baden kam, ließ der württembergische Kommissär sämtliche Gerätschaften und Vorräte sogleich gegen bare Bezahlung versteigern; was nicht losgeschlagen wurde, packte man schnell zusammen und ließ es mit der Kasse und dem Kirchenschatz auf den Wagen und mit den Pferden des Klosters noch in später Nacht unter militärischer Bedeckung nach Stuttgart abführen. Das bare Geld bestand aus 40 000 fl.; die Schuldbriefe u. s. w. 160 000 fl. Den Mönchen ließ man nur auf einen Tag Lebensmittel zurück. Was dann noch übrig geblieben, führte Baden weg. Die Bibliothek, die Glocken, Turmuhr und Orgel wurden nach Karlsruhe abgeführt, die Kirche geschlossen, das von den Mönchen geleitete Lyceum aufgehoben. Das Gymnasium der Mönche sollte anfangs noch erhalten bleiben, aber es fehlte an Mitteln; die Patres setzten den Unterricht fort und lebten kümmerlich von dem Wenigen, das ihnen übrig geblieben war. Ihre Bitte, die Klostergemeinschaft für den Unterricht fortsetzen zu dürfen, wurde abgeschlagen, das Kloster am 14. Oktober 1806 aufgelöst, das Gymnasium aufgehoben und die Mönche auf Pfarreien zerstreut. Um sie „vor Hunger zu schützen, mußte jedem ein Quartal seiner Pension vorausbezahlt werden, da alle Vorräte längst aufgezehrt waren.“²⁾ Württemberg hatte nun „wegen der an sich gezogenen und zurückbehaltenen Pflügen, Kapitalien und Gefällen einiger Klöster die Verbindlichkeit übernommen, einen verhältnismäßigen Beitrag zu den Klosterpensionen zu leisten“. Am 16. Mai 1807 wurde darüber mit dem Großherzogtum Baden in Eßlingen ein Vertrag abgeschlossen, dessen Bestimmungen sind, daß Württemberg leistet: für St. G e o r g e n in Billingen: für den Prälaten 1500 fl. und für acht weitere Pensionen 2700 fl., zusammen 4200 fl.; Baden leistete für neun Pensionen 3250 fl.; wegen der Pflege Bissingen zu St. Peter leistete Württemberg zwei Pensionen; Baden alle anderen; für St. P l a s i e n leistete Württemberg zwei Pensionen; es sind dies die beiden Inassen des Benediktinerhospizes in M e n g e n, die nach St. Blasien gehören; der eine war Stadtpfarrer daselbst und erhielt nur 50 fl. Zulage und der andere 450 fl. Pension.³⁾ Am 30. Juli 1806 erhielt Dizinger den Befehl, „die Aufhebung des Paulinerklosters in Bonndorf, des Frauenklosters in Berau, der Wallfahrtskirche in Triberg, des Kapuzinerhospizes in Stockach und des Kapuzinerklosters in Radolfzell ungefümt vorzunehmen“. Die Aufhebung der Wallfahrtskirche in Triberg lehnte Dizinger ab; er begab sich nach Bonndorf, wo er am 1. August 1806 eintraf. „Hier hatte ich mich aber bald über-

¹⁾ Denkwürdigkeiten, S. 151.

²⁾ Katholische Zustände in Baden, II, S. 25.

³⁾ St.-A. in St., Fasc. 3.

zeugt, daß die Passiva das Vermögen des Klosters bei weitem überstiegen.“ Dizinger ging deshalb sofort nach Verau weiter, wo ihm der französische Rittmeister Nemi jeden Schritt gegen das Kloster untersagte, da es von Baden beansprucht sei.

II. Das Kapuzinerkloster in Stockach konnte bis 1806 ungehindert weiter bestehen. Am 8. August aber kam ein württembergischer Kommissär, nahm ein Inventar von allem auf, was die armen Ordensleute besaßen, und hat dem Guardian „befohlen, die Monstranz und einen Kelch in das Logis des königlichen Kommissärs nachts 9 Uhr ohne Aufsicht zu erregen, abzusenden“. Das Kloster zählte damals fünf Patres und einen Laienbruder. Am 21. August 1806 wandte sich das Konstanzer Ordinariat an den K. K. G. N. in Stuttgart mit der Bitte, „daß noch besondere dringende Gründe obwalten, welche die fernere Existenz des Kapuzinerhospitiums zu Stockach als notwendig darstellen“. Der Stadtmagistrat von Stockach erließ nach einer Meldung des Superior Pater Ammianus „allfogleich an Seine Majestät ein Writtschreiben, daß die Kapuziner in Stockach für die Seelsorge unentbehrlich, daß ihre Kirche bis daher als ein Filial zur Pfarrkirche (die zu klein ist) angesehen worden, und alle Sonn- und Feiertage zum Unterricht der Erwachsenen notwendig gebraucht worden, und ferners, wenn unsere Religion geduldet werde, gebraucht werden müsse“. Diesen Vorstellungen gegenüber konnte das Kloster noch einige Jahre sein Dasein fristen. Am 21. April 1807 hat der Subprior des Klosters um Rückgabe der von Dizinger abgenommenen Monstranz und Kelche, welche Bitte jedoch am 30. Juni 1807 abgelehnt wurde, obwohl das Kloster beide Gegenstände dringend notwendig hatte. Doch schon am 9. Juli 1809 wurde das Kloster „auf der Stelle aufgehoben“. Zwei Patres sollten nach Ellwangen kommen und zwei nach Gmünd; von den ersteren blieb einer in Riedlingen, und die letzteren zwei wollten in Vöberach bleiben, was anfangs abgelehnt wurde; später jedoch erfolgte die Genehmigung, bis im Jahr darauf auch dieses Kloster aufgehoben wurde.¹⁾

III. Das Kapuzinerkloster in Radolfzell. Oberlandeskommissär Dizinger erzählt über das Kloster, daß er am 4. August 1806 in Radolfzell eingetroffen sei, wo er am 5. August den Konvent des Kapuzinerklosters mit seinem Auftrage bekannt machte, das Inventarium anfertigte, „ein paar Kelche und aus der Bibliothek einige seltene Bücher nach Stuttgart abschickte“. Er selbst befürwortete, daß keine Aenderung mit dem Kloster getroffen werden soll, da u. a. „die ihm zum Terminieren angewiesenen Ortschaften im Auslande gelegen“ seien; nichtsdestoweniger teilt er selber mit, daß er doch die Versteigerung der Lebensmittel und Effekten vorgenommen habe. Das Kloster zählte damals sechs Patres und einen Laienbruder. Die Angaben von Dizinger bestätigt Dr. Albert in seinem Werke,²⁾ wo er mitteilt: „Am 5. August 1806 erschien eine Kommission der württembergischen Regierung, bestehend aus Oberlandeskommissär Denzinger (muß Dizinger heißen. D. B.) und dem Sekretär Uhländer, erklärte das Kloster für aufgehoben und nahm sogleich Monstranz

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 21.

²⁾ Geschichte der Stadt Radolfzell, 1896, S. 515.

und Kelch im Wert von 300 fl. sowie die Bibliothek hinweg und setzte für die folgenden Tage die Versteigerung sämtlicher Effekten in Kirche, Kloster und Keller, worunter besonders ein Weinvorrat von 16 Fuder, an.“ Alles Bitten war umsonst, die Versteigerung fand statt; nur die Aufhebung des Klosters konnte verzögert werden dank der Bitten des Konstanzener Generalvikars **Wessenberg**, der keinen Schritt unterließ, um das Kloster zu retten. Von demselben stammen folgende Schreiben, die sich im Freiburger Ordinariatsarchiv befinden:

„An eine hochlöbliche königlich württembergische Kommission zu **Nadolz Zell**. Es ist mir die Anzeige geschehen, daß auf höchstem Auftrag von dem Kapuzinerkonvent zu **Nadolzell** alle Habseligkeiten in Kirche, Kloster und Keller abgefordert worden seien und sofort der Verkauf derselben veranstaltet werden wolle. In billiger Ermägung, daß die Fortexistenz des Konvents wenigstens in so lange, bis andere zweckmäßige Vor- sorge getroffen sein werden, wahres Bedürfnis für die subsidiarische Seel- sorge sei, beeilen wir uns, **Euer** zc. zc. vertrauensvoll zu ersuchen, den Ver- kauf der Habseligkeiten und Kirchengeräte des Kapuzinerkonvents um so mehr aufzuschieben, als von seiten des Bischöflichen Ordinariates wirklich Unterhandlungen in Hinsicht aller Konvente der Mendikantenorden mit der königlichen Regierungsbehörde eingeleitet werden, deren Erfolg ohne Zweifel für die Bedürfnisse der Seelsorge günstig ausfallen wird. Wir haben u. s. w. Konstanz, den 6. August 1806. Bischöfliches Generalvikariat.“

„An einen hochlöblich königlich württembergischen katho- lischen geistlichen Rat zu **Stuttgart**. In den neu erworbenen königlichen württembergischen Staaten befinden sich mehrere Konvente von Franziskanern und Kapuzinern, deren Aushilfsdienste in der Seelsorge in den dormaligen Umständen, und so lange nicht ein zweckmäßiges Surrogat aufgestellt sein wird, anerkanntes Bedürfnis bleiben. Wir müssen daher die Erhaltung dieser Konvente vorderhand um so lebhafter wünschen, als eine schnelle Auflösung mancherlei Verlegenheit verursachen dürfte. Sollte jedoch in Hinsicht der inneren Einrichtung der Konvente eine zweckmäßige Ver- änderung in den Wünschen Seiner Majestät liegen, so sind Wir bereitwillig, dazu mit thätigem Eifer mitzuwirken. In Erwartung u. s. w. Konstanz, den 6. August 1806. B. G.-R.“

Zu gleicher Zeit wandte sich das Generalvikariat um Vermittlung an „ein hochlöblich Kurfürstlich Badisches Hofratskollegium zu **Meersburg**“:

„Das Kapuziner-Konvent zu **Nadolzell** hat uns angezeigt, daß die dasige königlich württembergische Kommission seine sämtlichen Effekten in Kirche, Kloster und Keller dieser Tage zu versteigern entschlossen sei; weil aber Kurbadern, wie es verlaute, auch **Nadolzell** zu weiterer Ver- größerung seiner Staaten solle erhalten haben, so hoffe das Konvent, daß ihre Habseligkeiten noch durch die Dazwischenkunft **Eines** zc. gerettet werden könnten, wodurch die fernere Subsistenz des Konvents gesichert würde. Auf jeden Fall beeilen Wir Uns, **Euer** zc. hievon in Kenntnis zu setzen, und ver- trauensvoll den Antrag zu eröffnen, ob nicht wenigstens aus der Rücksicht vorwörtlich eingeschritten werden wolle, daß die Kapuziner zu Zell einen großen Teil ihres Termins im Kurbadischen einsammeln und dafür auch im Kurbadischen Dienste zu leisten schuldig sind. Wir haben Uns ebenfalls an

die königlich württembergische Kommission gewendet. Konstanz, den 6. August 1806."

Die Bürgerschaft von Radolfzell schickte, wie der Dekan und Rufos Karl Franz Korschach berichtet, eine Deputation an die königliche Kommission „mit unterthänigster Bitte, den Kapuzinern das Abgenommene zurückzugeben und ihnen ihre Existenz noch ferner angeheißen zu lassen, weil man hierorts an sie gewöhnt sei“.

Es nützte alles nichts; nur das Kloster durfte weiter bestehen. Die Stadt fiel im Jahre 1810 an Baden. „In Radolfzell begrüßte man den Wechsel des Landesherrn mit großer Freude und Zuberficht, da der Großherzog von Baden, Karl Friedrich, eines ebenso glänzenden Namens als eines mit allen Regententugenden gezierten Fürsten und Wohlthäters der Menschheit sich erfreute, wie der König von Württemberg als „gewalthätiger Herodes“ verrufen war“.¹⁾ Unter badiſcher Herrschaft konnten die Patres ruhig im Kloster weiterleben; am 17. Juni 1838 kamen die noch lebenden Insassen in das Zentralkloster in Staufen.

C. Die Säkularisation von 1809 und 1810.

1. Das Deutschordensgebiet Mergentheim.²⁾

I. Der Deutschorden.

Das Gebiet des Deutschordens, wie es zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestand, war nur noch ein kleiner Bruchteil des Besitzes, den dieser Orden sich früher erworben hatte. Die erste Säkularisation nahm der preußische Markgraf Albrecht von Brandenburg vor, der als Hochmeister im Jahre 1525 protestantisch wurde und das ganze preußische Ordensland für sich als weltliches Herzogtum behielt. Daraufhin wurde Mergentheim der Sitz des Hochmeisters. Der Besitz des Ordens war jedoch immerhin noch ein sehr ansehnlicher, wie das des „Deutschen Ritterordens Staats- und Standeskalender“, der bis in die letzte Zeit des Bestehens des Ordens fortgeführt wurde, zeigt. Das ganze Ordensgebiet war eingeteilt in Balleien oder Provinzen; der Präsident einer solchen hieß Landkommentur, unter ihm standen die Kommenture mit ihren Nemtern, Kommentureien oder Kommenden. Der Landkommentur wurde von den „Ratsgebiethern“, d. i. den ältern Rittern, die seine Räte bildeten und im Kollegium mit ihm Sitz und Stimme hatten, erwählt und vom Deutschmeister bestätigt. Derselbe bestand aus den Balleien Elsaß, Oesterreich, Koblenz, Elsaß und im Gebirge, Franken, Hessen, Altenbüchen, Thüringen, Westfalen, Lothringen, Sachsen.

¹⁾ Dr. Albert, S. 515.

²⁾ Man könnte uns entgegenhalten, daß die Erwerbung des Deutschordensgebietes keine Säkularisation, sondern eine Eroberung im Kriege sei; aber — abgesehen von anderem — Departementschef Freiherr v. Neurath hat in der geheimen Sitzung der Abgeordnetenversammlung vom 29. Juli 1852 erklärt, daß Württemberg an Stelle des von Oesterreich einbehaltenen vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds Mergentheim als Entschädigung erhalten habe. (Siehe Erstes Buch S. 190.)

Um sich einen Begriff von diesem Fürstentum zu machen, wollen wir dessen Hofstaat mitteilen. An der Spitze stand die „hochfürstlich hof- und deutschmeisterliche Regierung zu Mergentheim“ mit 1 Präsidenten und 6 „adeligen geheimen Hof-, Regierungs- und Kammerräten“, dann „wirklich aufgehende Geheime Hof- und Regierungsräte“ mit 1 Kanzler, 1 Kanzlei-direktor, 11 Räten und 2 Regierungsekretären. Auf sie folgen die „nicht aufgehenden Geheimen Hof- und Regierungsräte“, 19 an der Zahl, 4 „recipierte Advokaten“, 4 Archiv- und Registraturbeamte, 3 Einnehmer. Die „hochfürstliche Hofkammer“ ferner bestand aus 1 Präsidenten und 6 „adeligen geheimen Hofregierungs- und Kammer-Räten“, 1 Kanzler, 1 Hofkammer-Direktor und 13 „wirklich aufgehenden Hofkammerräten“. Dazu kamen je 1 Hofkammer-Referendar und Sekretär und 3 „nicht aufgehende Hofkammer-Räte“. Auf sie folgen die einfachen „hoch- und deutschmeisterischen Räte“, deren es 11 sind, dann das „Renten- und das Trapponei-Amt“, sowie die Hospital-Verwalter mit 6 Personen. Die „hochfürstl. Kanzlei“ zählte 1 Direktor, 1 geheimen Expeditor, 1 Kommissions-Sekretär, 20 Kanzlisten, 1 Kanzleidiener und 2 Kanzleiboten. „Das Ober- und Hofmarschall-Amt“ mit dem ihm „untergeordneten Personale“ beschäftigte vom Oberhofmarschall an bis herab zum Zimmerpuger 30 Personen, das „Hof-tüche-Departement“ vom „Hofkontrollor“ an bis zu den Hausknechten 26 Personen. Im „Stalldepartement“ waren angestellt vom Stallmeister bis zum „Hauspöpler“ 29 Personen, „Haus-Offizianten“ bei der zweiten hochfürstl. Residenz Ellingen waren es 9. Das „hochfürstl. Forst- und Jagdamt“ hatte 1 Forstmeister, 1 Rechnungsführer und 11 Revierjäger zu Altringen, Apfelhof und Roth, Bernsfelden, Viberach, Dahensfeld, Gelchsheim, Hornack, Igersheim, Mergentheim, Stuppach, Thalheim. Die „Hochfürstliche Schulen-Kommission und Lycäum zu Mergentheim“ weist auf 7 „gnädigt ernannte Kommissarien“, 4 Professoren, 1 Lehrer bei der deutschen Schule und 1 Lehrerin bei der Mädchenschule. Dann kommen die Offiziere bei den hochfürstlichen Kontingents-Compagnien 6, ferner 2 Auditore in Mergentheim und Ellingen und ein Zeugwart. „Des deutschen Ordens Staatskonferenz und geheime Kanzlei bei Sr. Kgl. Hoheit dem Hoch- und Deutschmeister“ setzte sich aus folgenden Beamtungen zusammen: ein geheimer Konferenz-Minister, ein geheimer Referendarius, ein geheimer Kanzlist und sogar ein geheimer Kanzleidiener. Auswärts hatte der Orden folgende Vertreter: je einen Gesandten und einen Legationssekretär in Regensburg beim Reichstag und in Nürnberg beim fränkischen Kreiskonvent; in Rom einen Prokurator, in Wien einen Minister-Residenten und zwei Agenten; in Wezlar beim kaiserlichen und Reichskammergericht zwei Prokuratoren. Des hohen D. N.-D. „Geistlicher Staat“ bestand aus dem „Geistlichen Ratskollegium“ mit einem Präsidenten (Jrhr. Keuttner v. Weyl), einem geheimen Räte (Jrhr. v. Aleudgen), drei „wirklich aufgehenden geistlichen Räten“, vier geistlichen Räten und einem „Geistlichen Rats-Sekretär“.

Die Beamtungen und den Hofstaat der einzelnen Balleien haben wir hiebei noch gar nicht berücksichtigt. Der Orden hatte in sehr vielen Pfarreien das Patronatsrecht; wir nennen nur Altringen, Bernsfelden, Altshausen, Bollingen, Dahensfeld, Degmarn, Ebersbach bei Altshausen, Ellingen, Erlensbach, Gundelsheim, Heilbronn, Garthausen bei Mergentheim, Herrlingen

bei Ulm, Hochberg, Hornberg, Zettenhausen, Ehenhausen, Fleischwangen, Pfungen, Rapsenburg, Kirchhausen, Kocherthürn, Laupheim, Mergentheim, wo auch ein Seminar war, Redarfulm, Nordhausen bei Ellwangen, Nengershausen, Roth bei Mergentheim, Sechtenhausen, Sonthem bei Heilbronn, Stockheim, Stuppach, Lomerdingen, Ulm, Untergriesheim, Waldhausen, Westhausen und Zipplingen. Um Wiederholungen zu vermeiden, folgt die nähere Angabe der zu Württemberg gefallenen Besitzungen erst unten. Die letzten Deutschordensmeister waren die österreichischen Erzherzöge Maximilian Franz, Erzbischof von Köln und Bischof von Münster, Karl Ludwig und Anton Viktor, der am 30. Juni 1804 die Regierung antrat und am 8. August 1805 in Mergentheim inthronisiert wurde.

Die Ballei in Franken war die ansehnlichste; sie zählte um die letzte Zeit ihres Bestehens: 18 Ordensritter in 21 Kommenden, worunter 7 Kammerkommenden des Deutschmeisters (Mergentheim, Frankfurt, Prozelten, Horned, Winnenden, Heidelberg und Speier), und hatte einen durchschnittlichen Jahresüberschuß von über 22 000 Gulden. Das gesamte Personal der Ballei bestand 1787: 1. aus 18 Ordensrittern, deren einer Hauskomtur zu Mergentheim, ein anderer Trappier daselbst, ein dritter Treßler, Bau- und Küchenmeister zu Ellingen, wo die Tresolei (Balleikasse) war, einige Ratsgebietiger, die meistens Komture waren, großenteils in Militär- oder Zivildiensten stehend; 2. aus 10 Ordenspriestern, meist Pfarrer, einige auch Doktoren der Theologie; 3. 13 Balleiräten; 4. 27 verschiedenen Balleibeamten, Pflegern, Amtsbögten, Kastnern, Stadtbögten; 5. 6 Kanzleiverwandten, Registratoren zc. Der Landkomtur bezog ein jährliches Deputat von 5500 Gulden, der Hauskomtur und Treßler zusammen 1200 Gulden; dabei betrugen die Ausgaben für die landkomturliche und Cavalier-Tafel nebst den übrigen Hausbedürfnissen 12 000 Gulden. Der Ratsgebietiger bezog als solcher 500 Gulden. Das Meistertum erhob aus der Ballei jährlich 20 500 Gulden. Bei diesen niederen Bezügen verwundert man sich nicht, daß die Ordensritter in der Josephinischen Zeit die völlige Umgestaltung der inneren Verhältnisse ihrer Ballei durch deren Inkorporation in das Meistertum sich gefallen ließen. Seit 1789 bezogen: der Landkomtur 15 000 Gulden, die zwei ersten Ratsgebietiger je 7000, 2 andere je 6000, die letzten 2 je 5000, von den 6 Komturen 2 je 4000, 2 je 3000, 2 je 2000, 3 Ordensritter jeder 1000 und 3 je 500 Gulden. Trotz dieser Steigerung der Ausgaben wurde 1791 ermittelt, daß die Spitäler und andere milde Stiftungen der Kommenden und Güter des Hoch- und Deutschmeistertums und der Ballei Franken, außer den Einkünften von liegenden Grundstücken, ein Kapitalvermögen von fast 800 000 Gulden besaßen. Aber der Krieg schmälerte alsbald Vermögen und Einkünfte gewaltig. Preußen, welchem 1791 der letzte Markgraf von Ansbach und Bayreuth seine Fürstentümer abgetreten, besetzte 1796 die Kommende Ellingen und verschiedene Ordensämter in Franken, und auch anderwärts gingen Kommenden für das Meistertum verloren, insbesondere durch den Luneviller Frieden alle Einkünfte jenseits des Rheins, gegen 50 000 Gulden jährlich.

Die großen Umwälzungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts brachten dem Deutschorden einen Verlust nach dem andern und endlich im Jahre 1809 den Verlust des Restes. Die Abtretung des linken Rheinufers schädigte den

Orden schwer; der Deutschorden selbst giebt seinen Verlust auf der a. N. D. in Regensburg am 30. August 1802 auf 395 604 fl. jährlicher Einkünfte, wozu noch 50 000 fl. für den Hochmeister kommen, an. Obwohl der Deutschorden selbst der a. N. D. angehörte, konnte er für sich doch nur die allgeringste Entschädigung erhalten, die eigentlich mehr eine Last, als eine Gutthat darstellte. In § 26 des Reichsrecesses vom 25. Februar 1803 wurden ihm nämlich alle Mediatklöster in Schwaben in den Diöcesen Augsburg und Konstanz zugesprochen. Der Deutschorden ließ durch einen Kommissär Inventur in diesen Klöstern machen, jedoch dieselben ruhig weiter bestehen. Der N. D. Schl. hatte aber für den Deutschorden noch die weitere unangenehme Folge, daß er nun nicht nur Württemberg und Bayern als Grenznachbarn bekam, sondern diesen direkt seine Staaten öffnen mußte; ja, Württemberg konnte den Schöenthaler Hof in Mergentheim, dem Herzen des Fürstentums, in Besitz nehmen, welches Verhältnis Anlaß zu manchen Reibereien gab.

Eine weitere tiefe Schädigung des Ordens und eigentlich schon dessen Auflösung brachten die Jahre 1805 und 1806; am tiefsten hat der Artikel des Preßburger Friedens vom 26. Dez. 1805 eingeschritten, nach welchem „die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters, die Rechte, Domänen und Einkünfte, die zur Zeit der Ratifikation und Auswechslung des gegenwärtigen Friedenstrattats mit dem Deutsch- und Hochmeistertum verbunden sind, sowie die Domänen und Einkünfte, die besagter Orden zu der nämlichen Zeit besitzen wird“, erblich an einen kaiserlichen österreichischen Prinzen fallen, den der Kaiser ernennt und bestätigt, was der Kaiser gegenüber dem seitherigen Hochmeister Anton Viktor sofort that! Damit war aber das Deutschordensgebiet eigentlich schon in ein österreichisches Lehensland umgewandelt; aber noch weiter: diese Bestimmung des Preßburger Friedens sanktionierte auch die Verabungen, die unmittelbar vorher an dem Deutschorden verübt worden waren. In diesen war auch Württemberg beteiligt; am 19. November 1805 nahm nämlich der Kurfürst durch eigenmächtig erlassenes Dekret u. a. auch „alle Besitzungen des Deutschordens in unsern Landen“ in Besitz, wobei der Orden einen erheblichen Teil seiner Gebiete verlor, zu diesen gehört besonders das sog. *N e d a r o b e r a m t*, das seinen Sitz auf dem Schlosse Horned hatte und aus 6 Oberämtern bestand. Die wichtigsten Besitzungen, die hierbei Württemberg annectierte, sind: 1. Das Amt Heilbronn mit Schultheißen in Sontheim und Thalheim; der Sitz in Heilbronn war das Deutsche Haus; die dazu gehörige Kapelle war für den Gottesdienst der Katholiken bestimmt, den einer der dortigen Karmeliter besorgte. Zum Amte gehörten Sontheim, Degmarn, ein Teil von Thalheim und der Schellenhof bei Flein. 2. Heuchlingen mit Wedheim, Ober- und Untergriesheim, Duttenberg, Offenau, Wachenau, Hagenbach und Jagtsfeld. 3. Horned mit Amtmann und vier niedern Dienern. Dazu gehörte das Bergschloß selbst, Stadt Gundelsheim zu seinen Filzen, Höchstberg, Tiefenbach, Böttigheim (hzt. Böttingen), Dornbach, Bernbronn und Gainsheim, alle im Oberamt Neckarfulm. 4. Kirchhausen bei Heilbronn, wozu auch das benachbarte Viberach gehörte. 5. Das Amt Neckarfulm umfaßte die Dörfer Binswangen, Erlenbach, Kocherthürn, Dahensfeld und Gellmersbach. 6. Das Amt Stodßberg bestand aus dem Orte Stodßheim im Oberamt Bradenheim. Am 12. Juli 1806 nahm Württemberg von dem letzteren Amt Besitz. Am

24. Februar 1832 verkaufte der Staat mit den dazu gehörigen Gebäuden und Gütern um 36 700 fl. die Besizung; Graf Reipberg kaufte sie am 23. Januar 1843 um 77 000 fl. Diese widerrechtliche Besizergreifung des Medaroberamtes ging jedoch nicht ohne Anstand vor sich. Am 28. November 1805 gab es in Gundelsheim ernsthafte Auftritte. „Die württembergischen Kommissäre mußten an diesem Tage unverrichteter Dinge aus Gundelsheim wieder abziehen. In der folgenden Nacht wurde die Amtskasse von Gundelsheim nach Mergentheim geflüchtet. Am 29. November kamen die württembergischen Offiziere wieder mit 50 Mann Militär und schlugen die Besizergreifungspatente an.¹⁾ Die Kommende R a p f e n b u r g wurde 1806 von Württemberg in Besiz genommen, was einen lebhaften Depeschenwechsel zwischen Stuttgart und München hervorrief; dasselbe war wegen der Deutschordensstadt Lauchheim der Fall. Auch Bayern nahm um diese Zeit Deutschordensgebiete in Besiz, was dann wieder zu Meinungsverschiedenheiten mit Württemberg führte; unter diesen sind zu nennen: das Deutsche Haus in Ulm nebst Zinsen und Gülten daselbst, und das Amt Bollingen, das noch Böttingen, Weidach, Wipplingen und andere Orte in sich begriff; es kam 1486 an den Orden; sodann Themmenhausen, Bermaringen, Dornstatt, Sezingen, Unterherrlingen, Einzingen, Krammingen, Jungingen, Dellmensingen, Göggingen, Hüttisheim in den Oberämtern Ulm und Blaubeuren; Unterberg, Sonderbach, Denzingen, das Amt Zöschingen in Bayern; das Patronat zu Bollingen, Tommerdingen, Herrlingen, Wipplingen und Lautern. Ferner verlor der Deutschorden alle seither bezogenen Einkünfte und Gefälle aus württembergischen Orten, die sehr beträchtlich waren.

Die Kommende A l t s h a u s e n mit den Gemeinden Altshausen, Ebersbach, Eichstegen, Fleischwangen, Hochberg, Pfrungen, dem Obervogteiamt Arnegg und der Herrschaft Illerrieden fiel 1806 an Württemberg. Der Kommentur war seither Reichsprälat im Schwäbischen Kreise gewesen. Das Einkommen der Kommende wurde bei der Auflösung auf 85 575 fl. berechnet. Am 9. September 1806 nahm Württemberg die Besizergreifung vor. Die Kasse besaß 229 717 fl. Kapital und bares Geld nebst ungefähr 43 000 fl. unsicheren Forderungen; doch mußte sich Württemberg in dieses Vermögen mit Bayern, Baden und Sigmaringen teilen; Württemberg erhielt dann 85 628 fl. und aus der Landschaftskasse 29 814 fl. Vermögen und 16 300 fl. Schulden überwiesen. Die Herrschaft Altshausen hatte gar keine Schulden, sondern 38 288 fl. Kapitalien. Dem Landkommentur mußten 20 000 fl. Pension bezahlt werden. Zur Kommende Altshausen gehörte auch die Burgvogtei Illerrieden; diese wurde am 8. und 9. Februar 1806 von Bayern in Besiz genommen. Württemberg erhob aber auch Anspruch auf dieselbe, worauf lange Verhandlungen entstanden. Am 17. Mai 1808 wurden dann die bayerischen Wappen abgenommen und die württembergischen angeheftet „unter dem Vorbehalt der Rgl. Bayerischen Souveränität“. Das Jahr 1810 brachte dann die endgültige und gänzliche Besiznahme durch Württemberg. Als König Friedrich im Jahre 1810 das Schloß Weiltingen an Bayern abtreten mußte, wählte er dafür Altshausen. Die

¹⁾ Gams, Geschichte der Kirche Jesu Christi, S. 392.

Proteste des Deutschordens gegen diese 1805 und 1806 vorgenommenen Verraubungen nützten nichts.

Das Jahr 1809 brachte Württemberg vollends den Rest des Deutschordensgebietes; derselbe war nicht unbedeutend; er umfaßte noch: 1. Das Stadtgericht Mergentheim. 2. Das Amt Walbach an der Tauber mit den Dörfern Ober- und Unterwalbach, Edelfingen, Löffelstelzen, Deubach und den Weilern Nedarstall (so schreibt das Lexikon von Franken, jetzt Nedarsthal), Neubronn, Holzbronn, Reiskfeld, Bowieden und Saittheim, alles, mit Ausnahme der beiden jetzt badischen Orte Walbach, im Oberamt Mergentheim. 3. Das Amt Gelchsheim, jetzt bayerisch, im Ochsenfurter Gau, $\frac{3}{4}$ Stunden von Aub, von welchem Städtchen der Deutsche Orden $\frac{1}{4}$ besaß. Ebenso hatte der Orden daselbst mit Würzburg einen gemeinschaftlichen Spitalverwalter und einen gemeinschaftlichen Stadtschreiber. 4. Das Amt Kloppeheim in der Wetterau. 5. Das Amt Mümmersstadt, ganz im Bayerischen, bis in die ehemalige Reichsstadt Schweinfurt. 6. Amt Neuhaus. Dazu gehörten Igersheim, wo seit 1791 der Justizbeamte, und Markelsheim, wo der Kameralverwalter seinen Sitz hatte; ferner Althausen, Apfelbach, Apfelhof, Bernsfelden, Garthausen, Neuses und Uettingshof, alles im Oberamt Mergentheim. 7. Amt Nitzinghausen an der Jagst mit diesem Orte, Nüringen, Niederweiler, Steinach, Sandelsbronn, Eberbach, Berndshausen, Berndshofen und Heimhausen in den jetzigen Oberämtern Gerabronn und Künzelsau. 8. Amt Wackbach. Dazu gehörten außer dem Orte selbst, in dem aber auch die freiherrl. Familie von Adelsheim begütert war, Gachtel, Dörtel, Stuppach, Nengershausen, Villstatt, Lustbronn, Schönbühl und Gonsbronn, alles im Oberamt Mergentheim. Der Staatsvertrag mit Bayern im Jahre 1810 regelte die Grenzen noch des näheren. Der für Oesterreich unglückliche Krieg im Jahre 1809 besiegelte auch das Schicksal dieses Ordens! Der Hochmeister Erzherzog Anton Viktor wurde als österreichischer Prinz von Napoleon geächtet. Napoleon sprach in Regensburg am 24. April 1809 über ihn das gebieterische Machtwort aus: „1. Der Deutsche Orden ist in allen Staaten des Rheinbunds aufgehoben (supprimé). 2. Alle Güter und Domänen dieses Ordens werden mit der Domäne der Fürsten, in deren Staaten sie liegen, vereinigt. 3. Diese Fürsten werden denjenigen ihrer Unterthanen, die als Mitglieder des Ordens im Genuß jener Güter waren, Pensionen bewilligen. Ausgeschlossen sind diejenigen, welche während des gegenwärtigen Krieges gegen Uns oder die Bundesstaaten die Waffen tragen oder in Oesterreich bleiben werden. 4. Das Gebiet von Mergentheim, mit den an das Hochmeistertum geknüpften Rechten, Domänen, Revenuen, wird mit der Krone Württemberg vereinigt.“ König Friedrich von Württemberg hatte die Unterzeichnung dieses Dekrets durch Napoleon nicht abgewartet, schon vier Tage vor derselben, am 20. April, ließ er Truppen in Mergentheim einrücken und durch Freiherrn v. Maucler der Kaiserlichen Regierung und durch Anschlag am Rathhaus der Einwohnerschaft folgendes eröffnen:

„Im Namen Sr. Königl. Majestät von Württemberg. Bewogen durch die feindlichen Vorschritte, welche Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich gegen Se. Königl. Majestät von Württemberg und Ihre Wirten gemacht, haben Se. Majestät der König von Württemberg das Fürstenthum Mergentheim mit allen seinen Zugehörungen militärisch okkupiren und in

Administration nehmen lassen. Indem die sämtlichen Untertanen des Fürstentums hievon andurch benachrichtigt werden, erwartet die unterzeichnete Stelle von ihnen, sie werden durch ein ruhiges und folgsames Betragen die freundliche, schonende und gerechte Behandlung verdienen, welche alle Königl. Würtemb. Behörden und namentlich die in das Fürstentum verlegten Königl. Truppen überall gegen sie eintreten lassen werden und die ihnen im Namen Sr. Majestät des Königs hiemit feyerlichst zugesichert wird.

Mergentheim den 20. April 1809.

Königl. Würt. General-Landes-Kommissariat in dem Fürstentum Mergentheim. Freiherr von Maucler.

Das Gebiet, das Württemberg hierdurch erhielt, war ein gut verwaltetes und gut situiertes; schon am 10. Mai war Maucler in der Lage, eine statistische Tabelle über das Fürstentum einzusenden, der zu entnehmen ist, daß dasselbe 9648 Einwohner zählte, worunter 242 Juden sich befanden. Das Gebiet zählte 1594 Wohnhäuser, 1359 Nebengebäude, 572 Morgen Garten, 31 202 Morgen Acker, 3088¼ Morgen Wiesen, 7296¼ Morgen Wald, 7060²/₁₁ Morgen Weinberg und 1201¼ Morgen Brachfeld. Der Viehstand umfaßte 162 Pferde, 522 Ochsen, 1928 Rühе, 960 Stiere, 797 Kinder, 3877 Schafe, 1697 Schweine und 90 Geißen.¹⁾ Der Orden zählte bei seiner Aufhebung noch 60 Ritter. Württemberg ging bei der Besitzergreifung nicht am gelindesten vor; so schreibt Voigt:²⁾ „Man ließ auf dem Schloßhof die hochmeisterlichen Wappen verbrennen; das fürstliche Residenzschloß wurde völlig ausgeplündert, und alles, was brauchbar und beweglich war, Defen, Gemälde u. s. w., nach Stuttgart weggeführt. Der Frevel schonte selbst die Ruhestätte der Toten nicht. Die Gebeine der alten hochverdienten Hochmeister wurden aus den kupfernen und bleiernen Särgen weggeworfen, um aus dem Metall Gewinn zu ziehen. Das schöne Denkmal des Deutschmeisters, Walter von Kronberg, weil es von Erz war, ward weggerissen und das Monument des Meisters Johann Kaspar von Stadion aufs schönödeste verstümmelt, indem man das darauf befindliche verhaßte Ordenskreuz wegmeißelte.“

Die Bevölkerung des Fürstentums nahm jedoch die Besitzergreifung durch Württemberg nicht so ruhig hin; wie ein dumpfes Gewitter zog es sich zusammen, über dessen Entladung wir nach den Aufzeichnungen eines Augenzeugen, Kosrat v. Kleudgen, berichten, einer bisher noch nicht benützten Quelle:³⁾

Am 20. April 1809 erschien in Mergentheim württembergisches Militär; Freiherr von Maucler als Generallandeskommissär erklärte den versammelten Mitgliedern der Regierung und der Hofkammer, „daß sich Seine Königliche Majestät von Württemberg bewogen gefunden haben, das Fürstentum Mergentheim in militärischen Besitz zu nehmen“. Der Präsident der Deutschordensregierung, Freiherr von Reutner, protestierte dagegen, „ein Fürstentum in Besitz zu nehmen, dessen Integrität durch den bestehenden

¹⁾ St.-A. in St., S. 7, R. 4, F. 3.

²⁾ Geschichte des deutschen Ritterordens, 1859, S. 669.

³⁾ „Deutsches Volksblatt“, Jahrgang 1896, Nr. 156—169.

Preßburger Frieden so feierlich garantiert sei, daß man diesen Schritt als Gewalt ansehe". Freiherr von Maucler erwiderte, „daß er diese Erklärung wohl vorausgesehen, von seiner Seite aber die ihm aufgetragenen Befehle, die nicht ohne Mitwissen Seiner Kaiserlichen Majestät von Frankreich erfolgt seien, zu vollziehen habe". Er verbot dann sofort jede Korrespondenz mit dem Deutschmeister. „Herr von Maucler bereift sodann auch alle umliegenden Ortschaften, und so wie man in dieser Zeit beschäftigt war, die herrschaftlichen Kassen und Effekten, dann die Vorräte des Zeughauses fortzuschaffen, so wurden ferner die Kgl. Wappen am Thore und an öffentlichen Gebäuden angeheftet und die württembergischen Farben an Pfählen u. s. w. angebracht." Den Ordenspriestern wurde befohlen, ihre Ordenskreuze abzulegen; so legte man sehr wenig Rücksicht auf den seitherigen Zustand an den Tag.

So wurde gerade am 13. Juni 1809 — dem Namenstag des seitherigen Hochmeisters Anton Viktor — die feierliche Besitzergreifung vorgenommen; das wurde im Volke sehr übel aufgenommen. Die Huldigung fand auf dem Marktplatz statt. „Bei dieser Gelegenheit ergab sich ein Umstand, der äußerst auffallend war und zu dem eben der Tag selbst nicht wenig beigetragen hat. Als nämlich Herr von Maucler die Hand zur Eidesleistung emporhob und nach einer Pause, wo er das nämliche vom Volk erwartete, die Eidesformel langsam und mit Nachdruck her sagte, herrschte, mit Ausnahme eines halblauten Geflüsters einiger Soldatener, eine allgemeine tiefe Stille. Unter dem Volk war kein Laut zu vernehmen, und ein einziger unter demselben soll im Begriff gestanden sein, die Hand in die Höhe zu heben, von einem Rückwärtsstehenden aber durch einen Stoßschlag auf die Finger zurechtgewiesen worden sein. Außer einer kleinen Bläse, die man jetzt auf dem Gesichte des Herrn von Maucler bemerkte, blieb sich derselbe ganz gegenwärtig und endigte den Eid für sich allein.“ Bei dieser Huldigung war trotz aller Verordnungen und Gebote kaum die Hälfte der Landbewohner anwesend und selbst diese mußten aus allen Ecken der Stadt zur Versammlung auf den Marktplatz getrieben werden. Am darauffolgenden Sonntag, 18. Juni, „geschah es, daß nach der Predigt, als der Geistliche das Kirchengebet für den König und das königliche Haus verrichtete, ein so allgemeines Husten ausbrach, das nachher in ein förmliches Lärmen ausartete, daß nicht ein Wort verstanden werden konnte“.

Es war also eine allgemeine Unzufriedenheit und bedurfte nur noch eines Funken, um die Masse zu entzünden. Die Rekrutenaushhebung führte zum Aufstand; die Bewohner waren nämlich unter der Regierung des Hochmeisters von einer solchen Verschont gelieben. Während die von der Stadt zu stellende junge Mannschaft am 23. Juni auf den Sammelplatz Herbsthausen und von da nach Ludwigsburg gebracht wurde, widersetzte sich die Bevölkerung in den Landorten der Aushebung. Als am 26. Juni der Oberamtmann Kuhn, von 60 Soldaten begleitet, nach Wackbach kam, die Stellung der Rekruten zu erzwingen, rückten große Bauernschaften von Markelsheim heran und zwangen den Oberamtmann und den Major Gypeden, während die Soldaten sich zurückzogen, ihnen nach Mergentheim zu folgen. Als die Bauern in die Stadt einströmten, boten v. Maucler, Hofrat Herzberger und Stadtschultheiß Taglieber allem auf, sie zu beschwich-

tigen! Es gelang jedoch nicht! Die württembergischen Truppen wurden entwaffnet; die württembergischen Wappen abgerissen, Freiherr v. Maucler gefangen genommen und schon ertönte die Forderung, „dessen Kopf auf einer Stange zur Schau herumzutragen“, als er von Mergentheimer Bürgern und dem Präsidenten von Neutner befreit und auf das Rathaus gebracht wurde. Die Bauern, durch den Weingenuß und die tags zuvor erfolgte Einlieferung dreier österreichischer Deserteure noch mehr gereizt, stürmten gegen das Rathaus und verlangten die Auslieferung des Freiherrn v. Maucler, um denselben an das österreichische Hauptquartier abzuliefern. Die österreichischen Wappen wurden wieder angeheftet. Ein Teil der Bauern zog abends aus der Stadt ab; die anderen begaben sich in die Wirtschaften, wo gezecht und gespielt wurde. Gegen Mitternacht erhob sich ein furchtbarer Lärm; der den Bauern besonders verhaßte württembergische Assessor Baumgertinger sollte aufgestöbert und ermordet werden; es gelang jedoch Hofrat v. Neudgen, Ruhe zu schaffen und die meistens betrunkenen Leute vor der geplanten Plünderung zu warnen. Am darauffolgenden Tage wurden die Leute etwas beruhigt durch die Genehmigung, daß das aufgelöste deutschmeisterliche Militär wieder uniformiert, bewaffnet und seinem seitherigen Kommandanten, Freiherrn von Hornstein, unterstellt werde; indessen schürten namentlich die entfernten Orte die Unzufriedenheit, die sich in sehr scharfen Worten besonders wegen der Wegführung des Silbers äußerte. Allein dem Eintreten von Deutschordensrittern war es zu verdanken, daß keine weiteren Unruhen ausbrachen. Am 28. Juni gelang es, durch den Vorschlag, in jedem Orte sollten eigene Compagnien gebildet werden, die Leute gänzlich zum Abzug zu bringen; doch zogen schon am 29. Juni in aller Frühe die Bauern von Markelsheim und Zgersheim in die Stadt; immer mehr Bauern strömten herbei. Die Nachricht von der Ankunft der württembergischen Truppen verursachte neue Tumulte in der Stadt. Ein Teil der Bauern schoß auf sie, die meisten flohen, von den Reitern verfolgt. v. Hornstein ließ die Trommel rühren und gab mit dem Tuch ein Zeichen zum Parlamentieren, der Tambour ward an seiner Seite niedergeschossen, er selber gefangen genommen. Gegen 4 Uhr standen die württembergischen Truppen, 2 Bataillone Linien-Infanterie, 2 Landbataillone, 2 Schwadronen und 4 Geschütze vor der Stadt. Ehe der Thorwart am Vorberger und ein Mädchen am Wachbacher Thor öffnen konnte, wurden sie durch Musketenkugeln verwundet und die Thore eingeschlagen. In wildem Tumult ergossen sich die Soldaten über die Stadt; ein vom Vorberger Turm auf sie fallender Schuß steigerte ihre Wut, die Stadt wurde wie ein mit Sturm erobertes fester Platz behandelt. Selbst den Herrn v. Maucler, der aus einem Fenster des Rathhauses den Anstürmenden zurief, daß sie die schuldlose Stadt schonen möchten, traf ein Streifschuß. Mit Raub und Plünderung wurde arger Unfug getrieben und in den umliegenden Dörfern fortgesetzt. „Wie wilde feindselige Horden stürzten die Truppen unter einem fürchterlichen Geschrei durch alle Straßen“ und verursachten großen Schaden. Am 30. Juni traf als General-Kommissär Freiherr v. Reischach ein, ließ Stadt und Land entwaffnen, zahlreiche Geiseln nach Heilbronn abführen und jeden Widerstand damit bedrohen, daß „im Falle einer Widersetzlichkeit das betreffende Dorf angesteckt und alle erwachsene männliche Seelen ohne Gnade und Barmherzigkeit niedergehauen

werden sollen". Es fanden noch viele Verhaftungen statt. Tags darauf kam noch ein Spezialkommissär, der Minister Graf Laube, mit der Belobung und den Auszeichnungen des Königs für die Truppen, sowie zur Leitung des bereits eingesetzten Martialgerichts. Noch an demselben und am folgenden Tag erließ dieses folgende, sofort vollzogene Strafurteile: als Hochverräter sollten Franz Werner von Markelsheim mit dem Strang hingerichtet, Joseph Heim und Paul Eichinger von da, sowie Peter Kilian, Lorenz Haun und Franz Schies von Oberhalbach erschossen werden, während Joseph Kurz von Kengershausen und Johann Fischer von Mergentheim zu lebenslänglicher, andere zu zeitlicher Festungsarbeit verurteilt wurden. Das Vermögen derselben wurde konfisziert; die Namen an „Schandpfähle“ ange schlagen und die österreichischen Wappen entfernt. v. Neuttner und v. Hornstein wurden, letzterer nach sechsmonatlicher Haft, des Landes verwiesen. Groß war auch der materielle Schaden für Stadt und Land: sie hatten 36 000 Gulden zu bezahlen und außerdem giebt eine Stadtrechnung den „Blünderungsschaden der Insurgenten, Einquartierungs- und Verpflegungskosten (abgesehen von den Quartieren bei den Einwohnern), Kosten für die ausgehobenen Geiseln, Untersuchungskosten zc.“ zu 12 683 fl. 12 fr. an.

Am meisten erbitterte das Volk die Forderung, daß „über die österreichischen Fürsten von den Kanzeln der Fluchpsalm ausgesprochen“ werden müsse, und unser Chronist sagt: „Dieses Verfahren schlug tiefe und unheilbare Wunden. Wenn vorher Staatsdiener und Bürger über die Mißhandlungen und Blünderungen Thränen des Unmuts geweint hatten, so blickten sie jetzt mit stummem, unsäglichem Schmerz auf jene unerhörten Handlungen hin, durch die selbst die geheiligte Person ihres vorher angebeteten Landesherrn gebrandmarkt werden sollte.“ „Nicht nur das Glück der Menschen sollte zerstört, sondern selbst jedes Andenken an die vergangenen glücklichen Zeiten vernichtet werden; zu diesem Zwecke wurden alle deutschordischen Wappen und jedes unbedeutende Zeichen eines solchen, wo sie anzutreffen waren, abgerissen und jene vermauert, bei denen sich eine zu große Haltbarkeit der Verwüstung widersetzte. Sogar in die stillen Grüfte der Ruhe drang der wilde Geist der Zerstörung,“ wie dies oben schon Voigt geschildert hat.

Ueber die Mergentheimer Bibliothek teilt Stälin¹⁾ mit: „Außer der unbedeutenden Kapuzinerbibliothek war hier eine sehr reiche deutschmeisterische Bibliothek im Seminar aufgestellt und bis zu ihrer Aufhebung aus den Mitteln des fürstlichen Rentamtes vermehrt, zum Teil auch durch Geldbeiträge neu angestellter Räte; im Jahre 1790 wurde sie durch die von Ellingen herübergebrachte Bibliothek bedeutend vergrößert. Diese Büchersammlung wurde im Jahre 1810 die Grundlage der neu errichteten Kgl. Handbibliothek. Von Handschriften vor 1500 besaß sie gegen 50, worunter mehrere altdeutsche; nicht ganz die Hälfte derselben ist auf Pergament geschrieben.“

„Als in der Folge die verbündeten Fürsten in Unterhandlungen traten, um sich hinsichtlich ihrer Besitzungen wechselseitig auszugleichen, u. a.

¹⁾ Württembergische Jahrbücher, 1837, S. 380.

das Fürstentum Mergentheim eine Zeit lang als Gegenstand der Abtretung an das Großherzogtum Baden bestimmt war, nahmen die Verwüstungen erst ganz in ihrem vollen Umfange überhand. Die Getreidevorräte wurden an Auswärtige verkauft, die Waldungen zusammengehauen und das Holz unter dem Preis abgegeben. Nicht nur alle Effekten im Schloß bis auf die unbedeutendsten Gegenstände wurden abgeführt, sondern sogar die Defen abgehoben, die Stubenböden aufgebrochen und selbst die Fässer in den Kellern zerschlagen und stückweise fortgeführt. Wie von Feindeshand ausgeplündert und zu Grunde gerichtet sind die Zimmer und Gewölbe des Schloffes; leer, öd und verwaist steht es da . . . ein empörendes Monument der Rache!

Der Oberamtsbeschreibung Mergentheim ist über die weiteren Schicksale Mergentheims noch zu entnehmen: „Von 1810 bis 1813 war Mergentheim Garnisonsstadt; 1812 bis 1815 verhandelten daselbst Bevollmächtigte von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau und Pfenburg über die noch nicht ausgeglichenen Verhältnisse der den genannten Höfen zugefallenen Deutschordischen Besitzungen. 1826 wurde die Mineralquelle entdeckt und 1829 von der Stadt ein Brunnenhaus und Badhaus errichtet. In den letzten Tagen des Jahres 1827 bezog Herzog Paul von Württemberg mit seiner Gemahlin, einer geborenen Prinzessin von Thurn und Taxis, das Schloß zu Mergentheim, wo denselben am 4. September 1828 ein Sohn, Herzog Wilhelm Ferdinand Max Karl geboren wurde. Von drei großen Reisen nach Nordamerika 1822—24, 1829—32, 1849—56, einer nach Australien 1858—59, sowie kleineren Reisen an den obern Nil, nach Algier zc. brachte Herzog Paul reiche zoologische, mineralogische, botanische und ethnographische Sammlungen mit, welche im Schloß zu Mergentheim ihre Aufstellung fanden. Im November 1860 kam er wieder hieher, um seine umfassenden Manuskripte und Sammlungen vollends zu ordnen, erkrankte aber nach wenigen Tagen und erlag am 25. dieses Monats einer kurzen schmerzhaften Krankheit. Seine Sammlungen wurden zerstreut, das Schloß, als 1868 ein Jägerbataillon hieher verlegt wurde, zur Kaserne eingerichtet. An die Stelle des Jägerbataillons trat 1871 ein Bataillon des 4. Infanterieregiments Nr. 122.“

II. Das Dominikanerkloster.

Die Aufhebung des Deutschordens brachte dem von dem Deutschorden unterhaltenen Dominikanerkloster auch den Todesstoß; am 31. Mai 1805 löste der Deutschmeister Anton Viktor das Kloster auf; doch durften die Inassen im Kloster bleiben und erhielten eine anständige Pension. Nach der Besitzergreifung durch Württemberg verfügte König Friedrich am 12. Juli 1809 von Wiberach aus, daß das in der Kirche vorhandene Silber sofort einzuschmelzen, die Kirche zu schließen und der Klosterverband gänzlich aufzuheben sei. Am 1. August 1809 wurden diese Befehle vollzogen; das bekannte „Vesperbild“ wurde am 22. Dezember 1809 in die Stadtpfarrkirche gebracht; am 25. Dezember 1809 wurde die Dominikanerkirche den Protestanten zum Gottesdienst eingeräumt. Im Jahre 1817 kaufte die Stadt das Dominikanerkloster samt Kirche sowie das Kapuzinerkloster samt Mariahilf um 6000 fl. Im Dominikaner-

Kloster wurden nun die deutschen Elementarschulen eingerichtet, die Kirche wurde städtische Remise, die Orgel kam in die Kirche des Wilhelmsstifts in Tübingen. Die Protestanten aber bekamen nun die schöne Hofkirche des Deutschordens, in welche das Altarblatt der Dominikanerkirche, die Patronin dieser Kirche, „Maria Magdalena wäscht die Füße“, gebracht wurde, während das Altarblatt der Hof- oder Marienkirche, Mariä Geburt darstellend, seiner Zeit in den Dom nach Rottenburg und später bei dessen Restauration in die Pfarrkirche nach Ertingen kam, wo der Bruder des † Domdekan v. Wendel Pfarrer war.

Im Jahre 1809 lebten im Dominikanerkloster noch sechs Patres, von denen jeder 305 fl. 51 kr., und ein Bruder, der 180 fl. Pension erhielt; die Gesamtpension betrug 2023 fl. 6 kr. Der württembergische Kommissär sah nun seine erste Aufgabe darin, an dieser Pension abzustreichen und schlug 300 fl., 275 und 250 fl. Pension für die Patres und 100 fl. für den Laienbruder vor, um so nur 1725 fl. insgesamt auszahlen zu müssen. Am 14. August 1809 verfügte daraufhin der Finanzminister, daß für den Pater Geldner täglich 36 kr., für die anderen fünf Patres je 30 kr. und für den Bruder 20 kr. auszusparen seien; eine Summe, mit welcher unmöglich auszukommen war; später erhielten sie etwas mehr.¹⁾ Das Klostervermögen war 47 000 fl., welche das Kameralamt an sich zog.

Im Mai 1806 war das Seminar in das Kloster verlegt worden, wo als Direktor seit 1781 der Hofpfarrer Göpfner wirkte, der sich am 18. Dez. 1810 beschweren mußte wegen Nichtauszahlung seiner rückständigen Pension; diese betrug 800 fl. unter der Verpflichtung, „daß er die Gottesdienste an der Mariahilf-Kapelle wie seither versehen“ müsse. Göpfner starb am 10. März 1818 und vermachte sein Vermögen zu Stiftungen „zur Erziehung verwaister Mergentheimer Kinder“. Die übrigen Erbdominikaner wurden, soweit es ging, in der Pastoration verwendet; der frühere Konventuale Vital Buchner, Vikar in Kocherthürn, mußte sich im Jahre 1815 in einen Streit um seine Pension einlassen; am 22. Juni erhielt er endlich 305 fl. 51 kr. ausgezahlt; am 11. Juli 1816 zog er nach Mergentheim, wo er am 19. März des folgenden Jahres starb, ohne daß seine frühere Eingabe um eine Unterstützung erledigt worden war.

III. Das Kapuzinerkloster.

Das Kapuzinerkloster konnte bis 1809 ruhig weiter bestehen; doch unter württembergischer Herrschaft erreichte es bald sein Ende. Durch Dekret des Königs vom 10. Juni 1809 wurde das Kloster aufgehoben. Das Kloster hatte vom Deutschorden jährlich 2066 fl. 37 kr. erhalten und vom Spital 15 fl. Bei seiner Aufhebung zählte es 13 Patres und drei Laienbrüder, die in andere Klöster versetzt werden sollten. Am 2. August 1809 wurden sechs Patres und zwei Laienbrüder, die sich nach Ochsenfurt, Karlstadt und Königshofen begaben, entlassen; ein Pater durfte in Mergentheim bleiben zur Aushilfe und für die Mariahilfkapelle; zwei ältere wurden dem Spital zur Pflege übergeben; die anderen sollten in die Kapuzinerklöster Neckar-

¹⁾ St.-A. in St., S. 7, R. 4, F. 3.

fulm, Diberach, Ellwangen, Riedlingen versetzt werden; nach Nedarfulm kamen dann drei Patres, die jedoch am 30. März 1810 wieder nach Mergentheim zurückkehrten und dann sofort nach Ellwangen gesandt werden sollten. Dieses Hin- und Herschickens müde, gehen sie „mit Sack und Pack“ nach Ochsenfurt unter Verzicht auf jede Gutthat von Württemberg.

Die *M a r i a h i l f - K a p e l l e* verdankt ihre Erbauung demselben hochherzigen Deutschmeister Johann Kaspar von Stadion wie das Kapuzinerkloster und die Kapuzinerkirche, an die sie angebaut ist. Ihren Namen hat sie von dem hochberühmten Gnadenbilde der Muttergottes, das jetzt noch den Altar ziert, und bei dem jetzt noch Tausende von Gläubigen jährlich Trost und Hilfe suchen und finden. Das Bild stellt uns die allerfertigste Jungfrau vor, thronend in den Wolken, auf dem linken Arm das Jesuskind tragend, das die Mutter kindlich liebkost, indem es seine Wange an die der Mutter schmiegt, während die mütterliche Rechte es zärtlich umfängt. Dieses Bild nun soll nach einer Nachricht eine Nachbildung eines in einer Kapelle zu Passau verehrten Muttergottesbildes sein. Das Büchlein „Mergentheimische Andacht oder kurz verfaßter Bericht vom Ursprung Unserer Lieben Frauen Hülf-Kapelle bei Mergentheim u. s. w., Mergentheim 1776“ aber berichtet, daß das Gnadenbild von Passau nach Mergentheim überbracht worden sei, und zwar durch den glühenden Verehrer der hl. Muttergottes, den genannten Hoch- und Deutschmeister Stadion. Das Bild wurde nach seiner Hieherkunft in einer Kapelle der im Kapuzinergarten befindlichen Eremitage oder Einsiedelei aufgestellt. Bald wurden von der Mutter der Barmherzigkeit ihren demütigen Verehrern, die sich täglich mehrten, von ihrem göttlichen Sohne viele Gnaden und Wohlthaten erzählt, so daß sich der Ruf dieses Gnadenbildes rasch verbreitete. Am 8. Dezember wurde das Bild auf den Franziskusaltar der Kapuzinerkirche übertragen, wo es bis 1641 blieb. Da faßte der Hoch- und Deutschmeister Stadion aus besonderer Andacht zur hl. Muttergottes als der Hilfe der Christen den Entschluß, für das Bild eine besondere Kapelle zu erbauen. Am 11. März dieses Jahres wurde mit großer Feierlichkeit der Grundstein gelegt, und eine runde silberne Platte unter demselben sollte der Nachwelt folgendes verkünden: „Zur Ehre des allmächtigen Gottes und der allerfertigsten Jungfrau wegen ihres berühmten Gnadenbildes wurde der Bau dieser Kapelle begonnen durch den hochwürdigsten und erlauchtesten Fürsten, dessen Name und Wappen auf der andern Seite dieser Tafel stehen, am 11. März 1641. In all' unserer Trübsal, Angst und Not komm uns zu Hilfe, du allerfertigste Jungfrau Maria.“ Auf der anderen Seite der silbernen Platte war das fürstliche Wappen zu sehen und die Inschrift: „Würdige mich, dich zu loben, o heilige Jungfrau; gib mir Stärke wider deine Feinde. Johann Kaspar, durch Gottes Gnade Hoch- und Deutschmeister u. s. w.“ Der Bau war schon im November 1641 vollendet und kostete 2686 fl. fränkisch oder 3365 fl. rheinisch.

Auch nach der Besitzergreifung durch Württemberg durfte die Mariahilfspflege, die durch verschiedene Stiftungen begründet war, fortbestehen. Pfarrer Sambeth, dem wir hier folgen, schreibt in seinem Büchlein „Kapuzinerkloster und Mariahilf in Mergentheim“ (1894. S. 40 f.) weiter: Das Aktivvermögen der Stiftung betrug nach der Rechnung 1813/14 noch

5689 fl. 41 fr.; die jährlichen Ausgaben 131 fl. 20 fr. Nach Dekret der Krondomänenverwaltung vom 7. Januar 1814 wurde die Mariabilftapellepflege mit dem Kameralamt in Mergentheim „kombiniert“. Das Silberamt die nötigen Ausgaben; im Juli 1828 wurde die Kapellepflege nebst den dazu gehörigen Gebäuden an die Mergentheimer Stiftung mit allen Rechten und Lasten übergeben.

„Das Kapuzinerkloster stand eine Zeit lang ganz leer und unbewohnt, bis es im Jahre 1813 bis 1815 für die aus Rußland zurückkehrenden Soldaten zu einem Lazarett eingerichtet wurde. Doch die Unterhaltung der Gebäude kostete dem Staat zu viel; darum verkaufte er das Kapuziner- und das Dominikanerkloster im Jahre 1817 um 6200 fl. an die Stadt, welche dem Schäferpächter eine Wohnung und dem Restaurateur der Schützen-gesellschaft, die ihre Schießstätte im Kapuzinergarten hatte, ein Wirtschaftslokal hier einräumte. So kam es, daß im Refektorium der Kapuziner lange gewirtschaftet wurde. Am 4. Juli 1834 kauften das Kapuzinerkloster von der Stadt Stadtrat Hofmann, Bierbrauer Meyder, Jakob Fleck, Straußenwirt, Georg Hahn, Zollinspektor und Bierbrauer Leonhard Hoffmann um 4150 fl., von denen es am 16./17. März 1846 an Ziegler Kaspar Stolz um 4200 fl. überging. Am 21. November 1849 endlich erwarb es der städtische Spital um 6100 fl. Dede, verlassen und trauernd stand das seiner Bestimmung entfremdete Kapuzinerkloster da, und auch die Vorübergehenden schüttelten wehmütig das Haupt, wenn sie, wie die jüngere Generation, auch nichts mehr von den ehrwürdigen Vätern Kapuzinern gesehen hatten. Das Kloster war einst ein Erziehungshaus gewesen für die Mönche selbst wie für die Gläubigen, die frommen Sinnes zu ihnen wallten und sich in Sachen des Geistes von ihnen unterrichten ließen. Daß es das wieder geworden ist, das ist das Verdienst des Oberpräzeptors Jakob Kolb. Als derselbe im Jahre 1865 seine Stelle antrat, hatte er wohl selbst noch nicht einen solchen Plan gefaßt. Doch die Zahl der Schüler an der Lateinschule nahm immer mehr zu, Kolb selbst beherbergte Landsleute und Verwandte in dem von ihm erkauften Hause, aber der Raum war immer zu enge, der Platz zu klein. Da kam ihm der glückliche Gedanke, bei den Vätern der Stadt anzufragen, ob nicht das alte Kapuzinerkloster verkäuflich sei zu dem Zwecke, eine Anstalt zur Erziehung der studierenden Jugend darin zu gründen. Die Stadt kam bereitwillig entgegen, und nun ist das ehemalige Kapuzinerkloster, freilich nach großen Kosten für Oberpräzeptor Kolb, in ein Knabenseminar umgebaut, in dem etwa 70 junge Leute Kost, Wohnung und Pflege wie Ueberwachung genießen. Der große Garten ist nicht mehr Schießplatz, sondern Eigentum der Anstalt, und für die Erholung bei schlechtem Wetter ist ein eigenes Gebäude neu aufgeführt.“

2. Die Klöster in Ravensburg.

I. Das Karmeliterkloster.

Die freie Reichsstadt Ravensburg wurde am 6. September 1802 von Bayern in Besitz genommen, welcher provisorische Akt durch den Reichsfriedensschluß vom 25. Februar 1803 bestätigt wurde; Ravensburg blieb

eine bayerische Stadt, bis es am 12. November 1810 an Württemberg fiel, welches Ereignis das „Gemeinnützige Wochenblatt“ von Ravensburg feierte an der Spitze seiner Nummer durch folgendes

P r o g n o s t i k o n :

Verstumm' auf ewig Klag und Aerger
Im biedern Staat der Württemberger!
Unter König Friederich
Küssen Recht und Friede sich!

Die Stadt zählte drei Klöster: Karmeliter-, Kapuziner- und Franziskanerinnenkloster. Nach Art. 26 des Reichsrecesses vom 25. Februar 1803 fielen diese Klöster dem Deutschorden als Entschädigung zu. Am 21. März genannten Jahres kam auch der deutschmeisterliche Geheime Rat v. Gandel nach Ravensburg, um in Gemeinschaft mit dem dortigen Kanzleiverwalter v. Ventele provisorischen Besitz von dem Kloster zu nehmen. Es wurden jedoch nur Verzeichnisse über den Personalbestand, die Besitzungen, die Einnahmen und Ausgaben abverlangt und den Inassen genau eingeschärft, nach § 42 des R. D. Schl. ohne Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters keine Novizen mehr aufzunehmen. Am 15. Januar 1804 nahm der Deutschordens-Oberamtmann Rosthaf eine zweite Inventur auf; es waren damals im Kloster 18 Patres und 6 Laienbrüder; das gesamte Vermögen wird auf 145 420 fl. 16 fr. und die Reineinnahmen auf 3588 fl. 57 fr. angegeben.¹⁾ „Warum der Deutschorden von diesen Klöstern nicht wirklichen Besitz genommen und warum solche später ebenfalls an Bayern fielen, hierüber konnte kein Aufschluß erhoben werden. Noch im Jahre 1805 lag der städtische Verwaltungsrat der kurpfalz-bayerischen Landesdirektion in Ulm dringend an, die Aufhebung der Klöster zu verhüten, indem mit derselben eine Haupternährungsquelle der hiesigen Stadt verfielen müßte, um so mehr, als schon die Säkularisation der Nachbarklöster Weingarten und Weißenau schmerzlich fühlbar geworden sei. Die Landesdirektion versprach auch, daß sie auf nach zuvor genommener Einsicht und näheren Prüfung der Umstände, insoweit als der partielle Vorteil der Stadt mit den allgemeinen Grundfätzen und dem Interesse des kurfürstlichen Aarars sich vereinbaren lasse, der geeignete Bedacht werde genommen werden. Im Rate der höheren Mächte war es nun aber einmal anders beschloffen, und somit hieß es auch in dieser Beziehung: „Sic transit gloria mundi“²⁾

Bei der Aufnahme im Jahre 1803 betrug der Personalstand des Karmeliterklosters 19 Patres und 6 Laienbrüder; das Kloster bezog seine Einkünfte aus 23 Lehnhöfen, nämlich zu Alberskirch, Bettenweiler, Gehrenberg, Gefigkofen, Gausfen, Hoffstetten, Kappel (zwei Höfe), Kimmertshofen, Längenweiler (drei Höfe), Mönchmühle bei der Stadt, Niederweiler, Neuteufronhofen, Schachen, Schackberg, Sendlingen (zwei Höfe), Stüber, Wannenhäufeln, Wolbertswende, und Wucherer. Die Revenuen bestanden bei Veränderungsfällen in 1771 fl. an Ehrschägen, dann jährlich, mit Einschluß mehrerer Bodenzinse, 195 fl. 17 fr. an Geld, 93

¹⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, 1885, S. 43.

²⁾ Eben, Geschichte der Stadt Ravensburg, 1834, Heft VI, S. 371.

Scheffel vier Viertel Dinkel, 72 Scheffel Haber, 13 Hahnen, 73 Hühner und 1000 Stück Eiern; überdies bezog das Kloster noch an einigen Orten den großen und kleinen Zehnten und gab seine Aktivkapitalien zu 21 800 fl. an. Als Bayern im Jahre 1806 die Aufhebung des Klosters vornahm, fanden sich 550 fl. an bar Geld und viele Naturalien vor; auch besaß es Kirchengewänder, Monstranzen, Krzifixire u. s. w. in erheblicher Anzahl. Bayern setzte den Patres je 200 fl. Pension aus und ließ sie ruhig im Kloster weiter leben. Durch den Staatsvertrag zwischen Württemberg und Bayern vom 18. Mai 1810 hatte ersterers die neun noch lebenden Patres mit je 200 fl. Pension zu übernehmen. Württemberg suchte sich diese Last zu erleichtern; denn nach einem Bericht vom 29. März 1811, den das Dekanatsamt Ravensburg erstattete, finden sich nur noch vier Karmeliterpatres daselbst; die anderen waren in der Seelsorge untergebracht worden. Am 1. Juni 1811 erstattete der K. K. G. R. dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten Bericht, daß „sowohl das Zusammenleben der Karmeliter als ihr besonderer Gottesdienst in der Kirche des Nonnenklosters zweckwidrig und überflüssig scheint“. Der K. K. G. R. rühmt sich hiebei, daß er schon vier Patres „zur Versorgung gebracht“ habe, zwei hoffe er in Bälde unterzubringen, und somit würden nur noch zwei übrig bleiben, die gut in Privathäusern untergebracht werden könnten. „Dadurch wird das Frauenkloster zu andern Zwecken, etwa zu Schulen, wozu es an Platz fehlt, unmittelbar oder mittelbar disponibel.“ Auch würden so die Unterhaltungskosten für die Patres und die Kultkosten für den besonderen Gottesdienst in der Frauenklosterkirche wegfallen; die Paramente könnten und sollten der St. Jodokirche in Ravensburg und den Kirchen in Schlier und Unterantenreute überlassen werden. Das Geistliche Ratskollegium hatte somit wieder einen Schritt im Dienste der „Aufklärung“ gethan und konnte sich auch eines sofortigen Erfolges rühmen; denn ein Kgl. Dekret vom 17. Januar 1811 verfügt, „daß der Gottesdienst der Karmeliter in Ravensburg aufgehoben und die noch vorhandenen Mönche bis zur Anstellung derselben mit ihrer Pension aus dem Kloster entlassen werden sollen“. Am 22. Juni 1811 teilte der K. K. G. R. dem Ministerium mit, daß er neben fünf schon angestellten Patres die vier übrigen schon für Anstellungen in Vorschlag gebracht habe, und daß somit kein Patres mehr dort sei. Infolge eines Dekrets der Oberfinanzkammer vom 19. Juni sind der Kirche St. Jodok ein Teil der Paramente mit Ausnahme des Silbers und der Orgel übergeben worden; die silbernen Kirchengewänder mußten nach Stuttgart eingesendet werden, und über den Rest der Paramente wurde „sonst verfügt“, d. h. sie wurden verschleudert und verkauft! Es darf zum Ruhm von Bayern hier betont werden, daß dasselbe mit den Klöstern in Oberschwaben sanfter und gerechter umging als Württemberg, das im Jahre 1810 den Besitz antrat; Bayern hat den Klöstern hier auch die Kirchengewänder gelassen, die Württemberg sofort verkaufte oder sonst verwendete. Auch im Karmeliterkloster ließ Bayern die Kirchengewänder. Nach einem Inventar vom 19. und 20. April 1811 haben die Kirchenparamente des Karmeliterklosters einen Wert von 458 fl., welcher Anschlag natürlich zu nieder ist; man bedenke nur, daß z. B. 19 Messgewänder auf 31 fl. 40 kr. geschätzt wurden, ein „roter geblümter Ornat samt Pluviale und falschen

Borten“ auf 30 fl., ein solcher mit Silberborten auf 40 fl. Was nach St. Jodok kam, wurde auf 1115 fl. 32 kr. angeschlagen, darunter war die Orgel mit 700 fl., drei Ornate mit 111 fl., zwei Kelche mit 72 fl., zwölf bessere Mehrgewänder mit 72 fl., aus dem Franziskanerinnenkloster kam dorthin eine kupferne Monstranz mit silberner Lunula, auf 8 fl. angeschlagen.¹⁾ Später stellten sich noch mehr Gemeinden ein, die um Kirchengüter baten, so die Gemeinde Roggenzell.

II. Das Kapuzinerkloster.

Das Kapuzinerkloster war sehr arm; es hatte aber eine gute Stütze bei den unmittelbaren Stiften Weissenau und Weingarten. Bei der Inventur im Jahre 1803 zählte es zehn Patres und vier Laienbrüder, die keinerlei Besitzungen aufweisen konnten als ihr Klostergebäude, die Kirche und den Klostergarten. Am 17. Januar 1804 nahm der Deutschordens-Oberamtmann Mosthaf eine zweite Inventur auf. Es lebten damals im Kloster zehn Patres und vier Laienbrüder. Das Vermögen schätzte derselbe auf 9000 fl.; die jährlichen Einkünfte auf 1077 fl. Von der Abtei Weingarten hatten sie jährlich 610 fl. Almosen erhalten, „von seiten Oraniens [dem diese Abtei zufiel] wurde dieses auf immer abgesetzt, dagegen der Termin im Gebiet fernerhin gestattet.“²⁾ Die Aufhebung des Klosters erfolgte 1806. Württemberg hatte im Jahre 1810 fünf ehemalige Insassen des Klosters mit je 125 fl. zu übernehmen. Die Patres konnten vor wie nach in ihren Privatwohnungen bleiben.

III. Das Franziskanerinnenkloster.

Dieses Kloster zählte im Jahre 1803 sechzehn Frauen; seine Besitzungen bestanden in zwanzig Lehenhöfen, und zwar zu Altshausen, Auer, Bodnegg (zwei Höfe), Dirnenried, Edenpach, Geißenweiler, Hag (zwei Höfe), Harrabhof, Räßler, Linden, Lottenweiler, Oberailingen, Segler, Unterbergen, Unterlottenweiler, Unterurbach (zwei Höfe), und Wannenhäusern. „Der Anschlag dieser Höfe wurde, wiewohl augenscheinlich nur sehr gering, zu 30 250 fl. angegeben. Die Revenuen aus denselben aber bestanden bei Veränderungsfällen in 2457 fl. an Ehrschätzen (Laudemien), jährlich aber an Geldzinsen und Herbstgefällen in 94 fl. 16 kr. 2 Gr. an Geld, 116 Scheffel 2 Viertel Dinkel, 120 Scheffel 6 Viertel Haber, 2 Viertel Gerste, 1 Viertel Erbsen, 12 Pfd. Flachs, 3 Gänsen, 18 Hennen, 117 Hühnern, 1990 Eiern, 2 Ferkeln, 1 Sack Aepfel und 4 Klafter Tannenholz. Außerdem hatte das Kloster noch als unmittelbare Besitzungen 36 Stück eigene Aeben, mehrere Sauchert Aecker und Wiesen, mehrere schöne Gärten und drei Sauchert Holz. Der Anschlag dieser Realitäten belief sich auf 13 595 fl.; endlich wurden noch 23 375 fl. Aktivkapitalien angeführt.“ Dazu kommen noch die Besitzungen an Kirchengütern und Möbeln. Am 4. Januar 1804 war eine zweite Inventur durch Oberamtmann Mosthaf, der das Vermögen auf 95 657 fl. schätzte. Es lebten noch fünfzehn Klosterfrauen.

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 8.

²⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, 1885, S. 43.

Bayern ließ die Nonnen ruhig beieinander wohnen, nachdem 1806 die Aufhebung geschehen war; anders kam es unter Württemberg; mit der Ausweisung der Karmeliter aus ihrem Kloster geschah auch die Aufhebung des Franziskanerinnenklosters. Ein Inventar vom 19. April 1811 giebt den Wert der Kirchengерäte auf 380 fl. an; die Orgel wurde auf 200 fl., der rote Ornat, bestehend in zwei Levitenröcken, einem Pluviale und einem Meßgewand mit goldenen Borten, auf 40 fl. angeschlagen.¹⁾ Das Bischöfliche Ordinariat Konstanz, das bei der Aufhebung dieses Klosters gar nicht gefragt worden war, wollte in einem Schreiben vom 20. April 1811 wenigstens die Gründe für diese Aufhebung wissen und tadelte dabei das rechtswidrige Vorgehen von Württemberg. Am 27. Mai 1811 antwortete das Ministerium für geistliche Angelegenheiten: „wegen anderweitiger Disposition über die Klostergebäude“. Die Nonnen selbst sollten in das Kloster Löwenthal bei Friedrichshafen kommen; am 14. Mai 1811 baten sie jedoch, ihre Pension von 180 fl. in Privathäusern in Ravensburg verzehren zu dürfen, was ihnen am 26. Mai gestattet wurde.²⁾

3. Die Klöster in Langenargen, Wangen und Leutfirch.

I. Das Kapuzinerkloster in Langenargen wurde von Württemberg am 6. Juli 1811 aufgehoben; das Kloster zählte damals sechs Insassen, die jährlich 125 fl. Pension erhielten und in dem Zentralkloster in Wangen (siehe unten) ihren Aufenthalt zu nehmen hatten. „Neußerst traurig soll, wie alte Leute erzählen, der Abschied der Kapuziner von Langenargen gemeßen sein. Alt und jung, besonders aber die Ortsarmen, sollen den Leiterwagen, auf dem man sie fortführte, umringt und die Scheidenden weinend bis zur Ortsgrenze begleitet haben. Die Ortsarmen namentlich hatten Ursache, den Verlust des Klosters zu beklagen; denn sie fanden in letzterem nicht nur zu jeder Zeit Hilfe und Trost in allen Nöten und Anliegen, sondern genossen auch eine ansehnliche tägliche Unterstützung durch Verabreichung von Brot und Speisen; die gleiche liebevolle Unterstützung wurde auch Kranken zu teil.“³⁾ Die auf das Kloster gestifteten Jahrtage wurden zur Pfarrei gezogen, „für deren Personanz die Kirchenfabrik jährlich 26 fl. 29 kr. und die Stiftung des hl. Geist-Spitals 6 fl. 45 kr. der Pfarstelle bezahlt“.⁴⁾ Die Klostergebäude samt dem geräumigen Klostergarten wurden verkauft; die Gebäude bis auf einen Flügel wurden abgebrochen; in dem einen Flügel eine Brauerei und Wirtschaft mit Essigbrennerei eingerichtet. Die Kapelle im Klostergarten wurde abgebrochen.

II. Das Kapuzinerkloster in Wangen fiel durch den N. D. Schl. dem Deutschorden zu, der am 22. Januar 1804 durch seinen Kommissär Moßthaf Inventur im Kloster aufnehmen ließ; es befanden sich damals vierzehn Patres und fünf Laienbrüder daselbst. Die jährlichen Einkünfte wurden auf 1870 fl. 26 kr. und das Gesamtvermögen auf

¹⁾ St.-M. in St., Fasc. 8.

²⁾ St.-M. in St., Fasc. 16.

³⁾ Schilling, Langenargen, 1870, S. 127 und 128.

⁴⁾ Prüfungsbeschreibung von Langenargen.

10 239 fl. 56 kr. geschätzt.¹⁾ Der Deutschorden ließ jedoch das Kloster weiter bestehen, ebenso Bayern, das die Reichsstadt Wangen erhielt. Als die Stadt im Jahre 1810 an Württemberg fiel, wurde das Kloster als Zentralkloster verwendet und jedem Inzassen 125 fl. Pension bestimmt. Im Mai 1811 zählte es sechs Patres und fünf Laienbrüder, hatte aber noch Raum für 17 Personen, weshalb am 9. Juli die sechs Kapuziner von Langenargen daselbst untergebracht wurden. Im April 1813 wurde eine Inventur im Kloster gemacht, welche aufweist u. a.: an Weißzeug 140 fl. 8 kr., Zinn 15 fl. 30 kr., Küchengeschirr 195 fl. 30 kr., Gläsern 6 fl. 40 kr., Holzgerätschaften 38 fl., Uhren 60 fl., im Keller 109 fl. 20 kr.; an Kirchengewerten: Silber 240 fl. 48 kr., Kupfer 10 fl. 6 kr., Messing 59 fl. 46 kr., Eisen 1 fl. 42 kr.; an Paramenten 364 fl. 34 kr.; Gemälden 269 fl.; Holzgerätschaften in der Kirche 197 fl. 34 kr.; alles zusammen 1843 fl. 43 kr. Bald darauf beschwerte sich der Guardian des Klosters, daß dasselbe von der Stiftungsverwaltung in Wangen nicht den zugewiesenen Pensionsanspruch erhalte. Am 30. Oktober 1815 starb Pater Emeran, der Guardian des Klosters war; an seine Stelle trat Pater Mansuetus Kempter, der am 27. Januar 1829 starb. Wie peinlich die alten Klosterinzassen überwacht wurden, zeigt die Thatsache, daß Pater Gregor, als er am 9. Mai 1812 seine Sekundizfeier abhalten wollte, zuvor eine Eingabe zu machen hatte, und durfte dann sein goldenes Priesterjubiläum nur bei verschlossenen Thüren feiern.²⁾ Am 15. Juni 1824 hatte das Kloster neben den Patres noch zwei Laienbrüder. Im Jahre 1829 lebten im Kloster noch drei Personen, ein Pater und zwei Laienbrüder, welche am 30. Juni um Aufhebung des Klosterverbandes einkamen, da sie im Kloster nicht mehr mit ihren Einnahmen leben könnten und auch alters- und krankheitshalber sich nicht mehr verpflegen könnten. Am 25. Juli 1829 wurde dann das Kloster aufgehoben und die Kirche geschlossen; der eine Pater starb schon am 19. Dezember 1829.³⁾ Die beiden Laienbrüder mußten sich umkleiden. Am 17. Januar wurden alle Einrichtungsgegenstände von Kirche und Kloster verkauft. Am 5. Oktober 1831 wurden die Ueberreste der Kapuziner aus der Gruft unter der Kirche weggebracht und auf den Gottesacker überführt. Im Jahre 1835 wurde das Kloster um 4100 fl. an Dominikus Geiger verkauft. Es kam eine Tuchfabrik und Privatwohnung in das Kloster; später wurde es Wohnung des protestantischen Pastors und die Kirche protestantisches Gotteshaus.⁴⁾

III. Das Franziskanerinnenkloster zu Leutkirch zählt in der ersten Liste im Stuttgarter Staatsarchiv 10 Klosterfrauen mit 180 fl. Pension. Früher war es stärker bevölkert. Als am 20. Januar 1804 der Kommissär Mosthaf vom Deutschorden das Inventar im Kloster aufnahm, fand er 14 Klosterfrauen. Die Einnahme pro Jahr war 871 fl. 15 kr., das Gesamtvermögen 39 355 fl. 14 kr. „Es sei nach einstimmigem Wunsche der Klosterfrauen das Kloster aufzuheben.“⁵⁾ Dies geschah jedoch

¹⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, 1886.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 5 und 19.

³⁾ St.-A. in St., Fasc. 19.

⁴⁾ Grimm, Geschichte von Wangen, 1868.

⁵⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, 1886, S. 10.

nicht; aber die Abgeschlossenheit des Klosters wurde gelockert. Am 26. April 1816 ging die Vorsteherin Maria Anna Niedmüller mit Tod ab. Auf ergangene Aufforderung hin berichtete das Dekanat Leutkirch am 4. Juni 1816, daß „die Klosterfrauen in Leutkirch keiner neuen Vorsteherin bedürfen“, da diese „durch allerhöchste Verfügung schon vor mehreren Jahren ihr Klostergebäude verlassen und sich umkleiden mußten“. Am 3. April 1845 ging eine Ernonne in die Ewigkeit, eine andere starb im Jahre 1846, und die letzte Klosterfrau am 12. April 1849.¹⁾ Heute dient das Kloster als Schulgebäude.

4. Das Wengenkloster in Ulm.

Das Augustinerkloster Wengen in Ulm fiel durch den R.D.Schl. vom 25. Februar 1803 an Bayern. Das Klostergebäude hatte einen ansehnlichen Umfang und eine bequeme Einrichtung. Die Einkünfte des Stiftes bestanden meistens in Gefällen, doch hatte es auch Besitzungen in verschiedenen Ortschaften, die sich auf insgesamt $\frac{1}{4}$ Quadratmeile mit 500 Einwohnern beliefen. Sein Jahreseinkommen war 24 000 fl. Der letzte Abt des Klosters war Nikolaus Bucher, „des befreiten Stifts zu Wengen Prälat, Abbas Lateranensis, Protonot. Apost. Kaiserl. Rat und Erbkaplan“, geboren zu Ditzbach am 11. November 1739, erwählt am 24. November 1785, benediziert am 2. Februar 1789. Das Kloster zählte im Jahre 1794 neben dem Abt einen Dechanten, einen Senior und zwölf Canonici Regulares, jedoch wurde im Jahre 1797 die Zahl der Chorherren auf zehn herabgesetzt. Als weltlichen Beamten hatte das Augustinerkloster einen Oberamtmann.

Bayern hat sofort nach der Besitznahme das Kloster aufgehoben; soweit die Patres nicht pensioniert wurden, fanden sie sofort in der Pastoration Verwendung. Am 15. Februar 1803 nahm der Verkauf der Mobilien im Kloster seinen Anfang und dauerte sechs Tage lang; an der Fastnacht wurde der Kirchenschatz bei dem Wengenkloster verkauft. Drei Patres blieben zunächst noch im Kloster; Abt Nikolaus und ein Pater nahmen Wohnung im Schloß Bollingen und erhielten eine Pension; Pater Michael zog in seine Heimat und Pater Jvo kam nach Günzburg. „Das Kloster wurde zu einer Kaserne gemacht,“ was es heute noch ist. Am 4. März 1804 kam das Archiv des Wengenklosters in das Klosterwirthshaus zu Söflingen, von wo aus es allem Anschein nach — wir fanden trotz vielen Umfragens nirgends eine Spur — verschleudert wurde. Am zweiten Fastensonntag des Jahres 1805 zog Pater Ambrosius Blösch aus dem Wengenkloster in Söflingen als Pastinationsgeistlicher auf.²⁾ Die Klosterkirche wurde für den katholischen Gottesdienst in Ulm bestimmt. Die Bibliothek, die sehr ansehnlich war, hatte ein besseres Schicksal; sie kam „zum Teil auf die Rgl. Handbibliothek, zum Teil auf die Deffentliche Bibliothek und zum Teil auch auf die Ulmer Stadtbibliothek“.³⁾ Im Jahre 1810 fiel das Kloster mit der Stadt an das Königreich Württemberg; dieses hatte als Verpflichtung zu übernehmen einen Kuratpriester in Ulm mit 500 fl.

¹⁾ St.-A. in St., Fasj. Leutkirch.

²⁾ Friedel, Chronik von Söflingen, siehe Söflingen.

³⁾ Stälin, Württembergische Jahrbücher, 1837, S. 332.

Gehalt, vom Wengenkloster den Abt Nikolaus Bucher, der damals in Lomerdingen lebte und 200 fl. Pension bezog, und zwei Patres mit 500 und 400 fl. Pension.¹⁾ Im Jahre 1811 bat ein ehemaliger Pater Heinz, der in Mannheim lebte, Württemberg auch um eine Pension; er wurde aber abgewiesen, da er von Bayern nicht übernommen worden sei. Prälat Nikolaus Bucher zog am 11. März 1812 von Lomerdingen nach Waldsee, von wo aus er, am 29. September 1815 um die Erlaubnis nachsuchte, sein goldenes Priesterjubiläum feiern zu dürfen, was ihm am 21. Oktober 1815 gestattet wurde. Am 8. März 1827 starb der letzte, 88jährige frühere Prälat von Ulm in Waldsee, wo er auch begraben liegt.²⁾

5. Reichsunmittelbares Klarissenkloster Söflingen.

Das reichsunmittelbare Frauenkloster St. Klara in Söflingen fiel durch den N. D. Schl. vom 25. Februar 1803 an Bayern und im Jahre 1810 an Württemberg. Die letzte Abtissin des Klosters war Maria Bonaventura Sellinger. Die Seelsorge im Kloster und Orte Söflingen besorgten Franziskaner; als Beamte waren angestellt ein Oberamtmann, ein Defonomierat, ein Oberamtssekretär, ein Gerichtsamtman und zwei Aerzte. Das Gebiet des im Jahre 1775 zur unmittelbaren Reichsabtei erhobenen Klosters umfaßte zwei Quadratmeilen mit 4000 Einwohnern. Dasselbe war sehr zerstreut; es gehörten dem Kloster neben dem Orte Söflingen die Ortschaften Harthausen, Ermingen, Eggingen, Schaffelfingen, Burlafingen und noch einzelnstehende Häuser und Höfe. Das jährliche Einkommen war 65 000 fl. Die Abtei hatte auch das Patronat der Pfarreien Burlafingen, Harthausen, Einsingen, Eggingen. Für die Geschichte der Aufhebung des Klosters bot das reichste Material eine Privatfamilienchronik, die sich zur Zeit dieser Umwälzung im Besitze von Johannes Friedel, Klosterfischer und Waldauffseher, befand, dessen Sohn später bis 1860 dieselbe weiterführte; jetzt findet sich dieselbe im Besitze von Kunstmalers Moiss Friedel in Söflingen. Am 2. September 1802 nahm das bayerische Militär von der Abtei in provisorischer Weise Besitz; am 4. September folgte als bayerischer Zivilkommissär Freiherr v. Hertling, der das Lob erhält: „Er that alles mit so vieler Gefälligkeit und Schonung, daß sich alle [Klosterfrauen] beruhigt und getröstet finden.“³⁾ Das Kloster wurde von Bayern noch belassen, die Insassen pensioniert; die Abtissin erhielt 1200 fl., jede Schwester 250 fl., dazu noch Früchte und Holz. Am ersten Adventssonntag wurde die Kanzlei des Klosters versiegelt und der seitherige Defonomieverwalter für Bayern beeidigt; am Abend desselben Tages leisteten „alle Klostermeister“ denselben Eid. Der letzte Tag des Jahres 1802 brachte auch den Abzug der bayerischen Truppen, deren Einquartierung schwer auf dem Orte lastete. Der Verkauf der Klosterfahrnisse wurde auf Bitten der Frauen immer wieder hinausgeschoben, so daß dieselben doch in dieser Zeit keinen Mangel leiden mußten. Am 19. Januar 1803 erschien wieder Freiherr v. Hertling in Söflingen, wobei derselbe auch die Klausur einer Besichtigung unterwarf.

¹⁾ St.-A. in St., Fasz. Staatsvertrag mit Bayern vom 18. Mai 1810.

²⁾ St. in St., Fasz. Wengen in Ulm.

³⁾ „Schwäbische Chronik“, 1802, S. 373.

Dies war für die Nonnen um so härter, wenn man folgendes Vorkommnis, das 17 Jahre früher sich abspielte, bedenkt: Herzog Karl von Württemberg kam am 16. Dezember 1786 mit seiner Gemahlin ins Kloster und wünschte dessen Einrichtung näher kennen zu lernen. Die Aebtissin Benedikta beschränkte die Erlaubnis zum Eintritt zunächst auf die Herzogin, erst nachher gestattete sie, daß der Herzog mit seiner Gemahlin von der Galerie aus einen Blick in den Chor werfen durfte, wo sich ihm die Aebtissin mit einem goldenen Kreuz auf der Brust an der Spitze ihrer im Gebet knieenden Nonnen zeigte. Und nun diese Wandlung!

Am 21. März 1803 wurde mit dem Verkauf und Verpacht der Klostergüter der Anfang gemacht; an demselben Tage sind auch die drei Franziskanerpater und der eine Laienbruder von Söflingen nach Augsburg abgeführt worden, und der Weltgeistliche Waader wurde Klosterbeichtvater. Zwei Tage darauf fanden sämtliche Klosterdiener ihre Entlassung; sie erhielten kleine Pensionen. „Es hörte die Kost für die armen Leute und alles Almosen im Kloster auf.“ Am 13. April kam Kurfürst Max Joseph auf eine Stunde ins Kloster; die 41 Nonnen empfingen ihn knieend an der Pforte! Am 29. April starb die erste pensionierte Klosterfrau. Am „Sonntag für Magdalenenentag“ erhielt das Kloster Besuch vom Konstanzener Weihbischof, der in der Umgegend firmte. Bayern suchte auch inzwischen im Kloster eifrig zu „reformieren“ und hob insonderheit die Klausur auf; doch schon im August 1803 sah es sich genötigt, zu verfügen, daß ein Besuch in der Klausur nur gestattet sei, wenn das Generalkommissariat in Ulm durch ein Willet seine Erlaubnis erteile. Die Nonnen wurden nicht nur durch die Protestanten von Ulm, die ein Frauenkloster sehen wollten, sondern selbst durch Betrunkene in ihren Zellen belästigt. Noch nach einer weiteren Richtung hat ein „Reformversuch“ fehlgeschlagen; am 7. Mai 1803 waren die Klosterfrauen erstmals genötigt, entgegen der Ordensregel am Samstag Fleisch zu essen; vom 15. August an war dieses Gebot des Fleisছেessens wieder aufgehoben; „es geschah auf ihr bittliches Ansuchen“. Am Sonntag vor St. Gallus wurde verkündet, daß die seitherige Klosterkirche nur Pfarrkirche werde; am dritten Sonntag im Advent wurde auch das höchwürdigste Gut von der St. Jakobskirche, der seitherigen Pfarrkirche, in diese neue Pfarrkirche übertragen und in jenem „Kirchle“ fand keine gottesdienstliche Handlung mehr statt; am darauffolgenden Montag wurde dies „Kirchle“ vollends geräumt und die Kirchengerechtigkeiten in die seitherige Klosterkirche überführt, das „Kirchle“ aber abgeschlossen. Nachdem es noch entweiht worden war, wurde am 6. Februar 1804 mit dem Abbruch desselben begonnen.

Am 23. August 1807 starb die letzte Aebtissin Maria Bonaventura Sallinger, ihre Nachfolgerin wurde die seitherige Priorin M. Ursula Schad. Am 21. Dezember 1808 war große Versteigerung der Klostergüter; als die Hauptkäufer werden genannt „Jud Landauer, Jud Seligmann“, ein Leipheimer und der bayerische Landrichter (seit 1. Oktober 1804 war nämlich ein bayerisches Landgericht in Söflingen). Dieser Verkauf war „für die Söflinger Bürgerschaft ein empfindlicher Streich“. Die Bürgerschaft hielt nicht zusammen; sie meinte, die Güter würden wieder an das Kloster zurückfallen; auch scheute sie sich, Kirchengut direkt zu kaufen. „Was die Juden um 2000 bis 3000 fl. gekauft hatten, mußten sie später mit 6000 fl. bezahlen.“

Das Jahr 1809 war für die Klosterfrauen ein sehr folgenschweres. Am 21. April wurde denselben angekündigt, sie hätten innerhalb der nächsten drei Tage, bis zum 24. April, das Kloster zu räumen, da in Söflingen ein Feldlazaret errichtet werde; ihr neuer Aufenthaltsort sei das Kloster Mädlingen. Die Frauen wandten alles auf, um diesem harten Schicksal zu entgehen. Sofort, am 22. April, wurde eine Deputation nach Ulm zum bayerischen Präsidenten gesandt mit der Bitte, dieselben im Kloster lassen zu wollen; die Deputation „wurde aber nicht einmal hingelassen“. Sie reiste dann sofort nach Dillingen weiter, wo sich der König aufhielt, kam aber zu spät an, da derselbe schon nach Augsburg abgereist war; sie traf nur noch den Minister Montgelas, der der Deputation erklärte, an dieser Sachlage lasse sich nichts mehr ändern. Auf 17 Wagen waren die Gerätschaften der Frauen geladen, diese selbst auf den neun Kutschen schon aufgefessen, als am 25. April abends 8 Uhr der Befehl eintraf, die Frauen sollten an diesem Abend nicht mehr abreisen, sie müßten dagegen in der Frühe des kommenden Tages in das Schloß Dellmensingen ziehen, was auch geschah; nur vier Frauen blieben in Söflingen zurück, wo im Kloster sofort ein Spital errichtet wurde. In dieses kamen hauptsächlich verwundete Franzosen, deren Ansprüche am 7. Mai einen förmlichen Aufruhr in Söflingen hervorriefen, wobei ein Sturm auf das Kloster unternommen wurde. 36 Mann Infanterie, die von Ulm herbeigerufen wurden, stellten die Ruhe wieder her. Am 3. Juli 1809 begann schon der Weiterzug der Frauen von Dellmensingen nach Mädlingen; am 11. Juli mußten sämtliche Frauen dorthin ziehen, auch die vier in Söflingen zurückgebliebenen. Der Konvent zählte damals 36 Frauen. Doch bald trat wieder ein Wechsel ein. Am 14. Juli kam das Lazaret nach Ulm, die Klausur des Klosters war leer und die Nonnen sollten nun wieder nach Söflingen kommen. Diese aber baten inständig, man möge sie doch in Mädlingen lassen; doch hatte die Bitte keinen Erfolg. Bayern mußte, daß Söflingen an Württemberg fallen werde; es suchte seinen Pensionsfonds auch zu entlasten und so fand am 29. Mai 1810 der Einzug von 35 Klosterfrauen und ihrem Beichtvater Baader in Söflingen statt. „Es freut sich über den Einzug jung und alt.“ Die Klosterfrauen waren wieder in Söflingen. Am 7. September 1810 wurde Söflingen an Württemberg übergeben. Am 14. November 1810 baten die Klosterfrauen, ihr gemeinsames Leben weiterführen zu dürfen, worauf am 3. Juli 1811 für die Priorin, 23 Frauen, 10 Laienschwestern und den Beichtvater die seitherige Gesamtpension von 13 312 fl. und die „Fortdauer der klösterlichen Gemeinschaft“ gewährt wurden. Diesen ersten Akt Württembergs für das Kloster beantwortete der Konvent am 27. Juli durch ein feierliches Dankesschreiben.¹⁾ Vom März 1814 bis Frühjahr 1815 wurde das Kloster Lazaret für österreichische Truppen; die Nonnen hatten es wiederum zu räumen; 27 von ihnen erklärten, daß sie nicht wieder versetzt werden wollten, was ihnen bevorstand; sie wollten lieber aus dem Kloster treten; vier Nonnen kamen nach Urpring.²⁾ Die anderen wurden nach Friedel „exkonventuliert“, „viele gingen nach Hause, mehrere wohnten hier in Privathäusern“. Diese trugen

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 28.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 28.

anfangs den Klosterhabit noch, was ihnen jedoch nur bis Pfingsten gestattet war. Im Februar 1818 wurde das Kloster auf den Abbruch an 12 Bürger in Söflingen um 1080 fl. verkauft und der Grund und Boden in einen Gemüse- und Obstgarten verwandelt.

II. Säkularisationen durch Fürsten und Grafen in Württemberg.

A. Reichsunmittelbare geistliche Besitzungen.

a) Durch Thurn und Taxis:

1. Gefürstetes Stift Buchau.

Das adelige Damenstift Buchau hatte als gefürstete freie weltliche Abtei einen hervorragenden Rang sowohl auf dem Reichstage, als auf dem Schwäbischen Kreiskonvent. Gegen dessen Einwerfung in die Entschädigungsmasse, die sonst aus rein geistlichen Gebieten bestand, erhoben oberschwäbische Fürsten und Grafen, deren Töchter hier Unterkunft und Auskommen fanden, auf dem Reichstage in Regensburg Protest; doch es war vergebens. Das freie Stift Buchau war Thurn und Taxis zugesprochen. Es umfaßte ein Gebiet von 1½ Quadratmeilen mit 3500 Einwohnern und ungefähr 70 000 fl. jährlicher Einkünfte. Unter den vorausgegangenen Kriegen hatte das Kloster auch zu leiden; die Franzosen hausten daselbst nicht in galantester Weise; sie eigneten sich namentlich einen großen Teil des Silbers an.¹⁾ Das Stiftspersonal bestand aus der Fürstin und Nebtiffin und einer Reihe von Stifts- und Kapitular Damen; im Jahre 1794 waren es 14, die alle aus oberschwäbischen Grafenhäusern stammten. Die Geistlichkeit des Stiftes umfaßte 7 Personen. Die „Regierung und Kammer“ bildeten 9 Beamte; das Stift hat ferner zwei Aerzte und „auswärtige Beamtungen“ in Straßberg, Saulgau und Mengen. Die „auswärtige Geistlichkeit“, d. h. Patronatsgeistlichkeit befand sich in Mengen, Saulgau, Ertingen, Ranzach, Mietingen, Niggendorf, Oggelshausen, Fronstetten, Straßberg, Bezenweiler, Renhardtsweiler, Dürnau und Rupertschhofen.

Es ist nicht uninteressant, einen Blick auf dieses eigenartige Stift, die Versorgungsstätte adeliger Töchter, zu werfen; wir folgen hiebei im wesentlichen den Aufzeichnungen von Schöttle in seiner „Geschichte von Stadt und Stift Buchau“ (1884).

Das Stift hatte die Bestimmung, daß es „gegründet sei Gott zu Lob und zur Ehre der hl. Kornelius und Cyprian, zu guter Hülfe und Trost der Frauen und Freien im Lande Schwaben, damit sie ihre Töchtern und Fräulein in löblichem und ehrlichem Stand desto besser auferziehen und halten mögen“. Es war rein nur für adelige Fräulein bestimmt. Sie sollen,

¹⁾ Pflug, Erinnerungen eines Schwaben, 1874.

heißt es, vom Grafen- und Freiherren-Geschlechte und im Lande Schwaben geboren sein. Jede Aufzunehmende mußte — nach näheren Nachrichten — väterlicher- und mütterlicherseits acht Ahnen aufweisen können. Als Stift war es sozusagen eine reine Versorgungsanstalt für Fräulein, welche nicht heiraten wollten oder konnten. Ergab sich aber eine Gelegenheit zur Verheirathung, so konnte jede solche ohne Gewissensbisse austreten und in den Ehestand sich begeben. Welche adelige Häuser hier hauptsächlich vertreten waren, zeigt folgende Zusammenstellung der Inassen: Das Truchsessische Waldburgsche Haus in seinen verschiedenen Linien war am stärksten vertreten mit 15 Mitgliedern; dann das Juggersche Haus mit 11 Mitgliedern; das Königsegg-Mulendorfsche lieferte ein Contingent von 6, das Dettingensche Haus 5, das Kolowrathsche 3, die übrigen meist nur 1—2 Mitglieder, das Fürstlich Fürstenbergische 5, das Fürstl. Haus Hohenzollern 9, das Fürstl. Haus Taris 3. Als Stiftsfräulein bekannten sie sich im allgemeinen zur Regel des hl. Augustinus. Deswegen hießen sie auch Chorfrauen, lebten im Stifte, doch konnten sie das Jahr über längere Zeit abwesend sein. Sie wohnten in einem Gebäude zusammen, die Fürst-Nebtiffin in einem daran stoßenden Flügel. Jedes Stiftsfräulein hatte drei Zimmer und ihre eigene Bedienung. Es fand eine allgemeine Küche statt, aber an einen gemeinschaftlichen Tisch waren sie nicht gebunden. Der eigentliche Zweck der Anstalt, der Gottesdienst an der Stiftskirche, wurde durch die Stiftsgeistlichen versehen. Den Stiftsfräulein lag jedoch ob, mit einem Kaplan, der deswegen Hofkaplan hieß, die kirchlichen Tageszeiten zu beten. Eine jede adelige Dame, die in das Stift aufgenommen werden wollte, hatte wie jeder der Stiftsgeistlichen nachfolgende Statuten und Gesetze zu halten: 1. Soll die Nebtiffin die Stiftsdamen und Chorherren allein durch Gottes Willen aufnehmen und denselben um Gottes, Betens und Lesens willen, Gott zu Lob und den Seelen, welche ihr Almosen hergegeben haben, zu Trost und Hilfe die Pfründe verleihen. 2. Jedes Kapitularglied soll 8 Monate oder 35 Wochen lang jährlich im Stifte die Pfründe persönlich verwesen und gegenwärtig sein, wenn dasselbe nicht wegen 8 Tage längeren Ausbleibens den vierten, wegen eines Monats den halben, wegen zwei Monaten den ganzen Anteil des jährlichen Pfründeinkommens verlieren will, ohne Erlaubnis sich nie vom Stifte wegbegeben. 3. Soll jedes Mitglied den löblichen Gesetzen und Gewohnheiten des hiesigen Stiftes nachleben. 4. Wäre, daß von der Fürstin und Kapitel in der künftigen Zeit was gesetzt und geordnet würde, so sollen die Kapitularen solches halten und demselben nachkommen. 5. Soll kein Kapitularglied eine dem Reichsstift Buchau vermandte Person bei fremden Gerichten belangen, sondern, wenn geklagt werden will, die Klage vor die Fürstin und das Kapitel bringen und sich mit der Entscheidung der Fürstin und des Kapitels begnügen lassen, es wäre denn, daß die Fürstin und das Kapitel die Sache weiters verweisen würden. 6. Soll ein jedes Mitglied des hiesigen Kapitels der Fürstin und dem Kapitel treu sein, allen Schaden abwenden und in allem den Nutzen befördern, auch in allen ziemlichen Sachen der Fürstin gehorsam sein. 7. Jedes Kapitularmitglied soll in dem Kapitel das treulichste — niemanden zulieb noch zuleid — raten und auch die Handlungen des Kapitels immer verschwiegen halten.

Die Eidesformel hierauf lautet: „Was mir vorgelesen und vorge-

tragen worden ist und ich wohl gehört und verstanden habe, dem treulich und ohne Gefährde nachzukommen schwöre und gelobe ich; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Bei diesem Schwur sprach zuvor der Pfarrer: Wenn Ew. Gnaden nur auf diese Statuten hören wollen, so lege Ew. Gnaden die drei Finger der rechten Hand auf das Kreuzzeichen und spreche mir nach zc.

Die letzte Fürstäbtissin war Maximiliane, Gräfin von Stadion in Thann und Warthausen; sie wurde am 18. Januar 1775 erwählt; sie entwickelte eine großartige Thätigkeit für das Wohl ihrer Unterthanen; auch baute sie sich in dem neuangelegten Moosburg ein Mausoleum zu ihrer Begräbnisstätte. Schon stand es unter Dach, da überraschte sie die Aufhebung des Stiftes. Anno 1812 wurde es abgebrochen. Im französischen Kriege floh sie nach München und starb daselbst anno 1816, etwa 81 Jahre alt. Sie hatte die Unbeständigkeit des Glückes hienieden sattsam erfahren, indem sie den härtesten Schlag über sich und ihr Stift hinnehmen mußte.

Nach einer Abteirechnung von 1792 genoß die Abtissin ein jährliches Einkommen an Geld von 12 802 fl., an Früchten 12 841 Brtl. und ungefähr soviel Württembergische Simri. Insbesondere hatte die Abtissin das Lehen Straßberg, Schloß und ein Gütlein zu Hennen nächst bei Freudenberg dem Schloß zu leihen, letztere jedoch durfte sie nur einem leihen, der Wappengenosse war.

Der Besitztand des Stiftes bestand hauptsächlich aus den Ortschaften und Weilern: Bezenweiler, Dürnau, Kanzach, Kappel, Moosburg, Brackenhofen, Unter- und Ober-Bolloch, Senauerhof, Ottobeurer- und Bruckhof, bis 1787 auch Stettberg bei Marbach, von 1660 an die 7 Höfe in Stafflangen, der Hof in Nefzingen, Köhrwangen, Schweinhausen und die Burg in Groodt, der Brandenburgerhof in Oggelshausen; der Herrschaft Straßberg mit Straßberg, Fronstetten und Kaiseringen, worin die Abtissin die Landeshoheit hatte. Als österreichische Lehen der Abtissin: die Vogteien Oggelshausen, Renhardtsweiler und das Amt Bierstetten, wozu Bierstetten, Bommendorf und Steinbrunn gehörten nebst dem Zehnten zu Moosheim. Dazu kamen eine große Anzahl von Höfen und Mühlen, der Zehnten aus mehr als 30 Ortschaften.

Das Jahr 1802 brachte für das mehr als 1100 Jahre bestandene Stift das Ende; es war dem Fürsten von Thurn und Taxis zugedacht. Derselbe richtete am 23. September 1802 folgendes Schreiben an das Stift:

„Das Kriegsunglück hat über Deutschland das traurige Schicksal unvermeidlicher Veränderungen verhängt. So willig ich mich meinem — wenn schon für mich und mein fürstliches Haus harten Los — unterworfen hätte, wenn man allgemein von dem Entschädigungs-Grundsatz abstrahiert hätte, so wenig konnte ich bei dem übergroßen Verluste, welchen das Reichs-Post-Generalat erlitten hat, und der dadurch, daß das französische Gouvernement meine niederländischen Besitzungen an sich gezogen hat, nicht unbedeutend erhöht wird, allein zurückstehen, ohne mir selbst den größten Nachteil zuzufügen und mich gegen meine Nachkommenschaft aufs äußerste verantwortlich zu machen. Aus der der Reichsdeputation vorgelegten Entschädigungsakte werden Eure Liebden bereits ersehen haben, was mir und meinem fürstlichen Hause für Indemnitäten angewiesen worden sind; gern

hätte ich das Resultat der Berathschlagungen der Reichsdeputation abgewartet, um mich in derselben Besitz zu setzen, allein da allenthalben zur Besitznahme geschritten wird, so darf auch ich nicht säumen, mir dasjenige zuzueignen, was mir zugeschrieben worden ist.

In dieser Hinsicht habe ich meinem geheimen Rat, Regierungs- und Hofgerichts-Präsidenten Grafen von Westerholt Auftrag und Vollmacht gegeben, die mir angewiesenen Entschädigungen in provisorischen Besitz zu nehmen und verspreche mir, daß Eure Liebden dieser Besitznehmung nicht das Mindeste in Wege legen, sondern vielmehr sich selbst bestreben werden, überall gute Ordnung und Ruhe zu erhalten. Dabei versichere ich, daß nach dem Beispiel und Maßgabe der bisherigen Besitznehmungen vor der Hand alles in statu quo belassen werden soll.

Was ich übrigens thun kann, um den Wohlstand der Unterthanen zu erhalten, ihre wohlhergebrachten Rechte und Gewohnheiten zu schützen, und um den Individuen, insbesondere aber Eurer Liebden dieses schwere Verhängnis minder drückend zu machen, soll gewiß nicht unterbleiben, und ich werde mich glücklich schätzen, wenn ich hierin meinen aufrichtigsten Wünschen volle Genüge leisten kann.

Ich verharre mit vollkommener Hochachtung
Eurer Liebden
Freund und dienstwilliger

Karl, Fürst von Thurn und Taxis."

Die Orte des Reichsstiftes wurden am 8. September 1802 von Taxis in Besitz genommen. Am 23. September richteten die Chorfrauen folgendes Schreiben an den Fürsten:

Durchlachtigster Reichsfürst, Gnädigster Herr!

Das Schicksal, welches unserem gefürsteten, freiweltlichen Reichsstifte bevorsteht, würde uns allen unversämmerzlich sein, wenn er nicht durch einen recht glücklichen Fall in die Hände Eurer Durchlaucht gestellt worden wäre, Höchstmelche sich sowohl durch besondere Humanität der Grundsätze, als durch ganz eigene Großmut im Handeln von jeher so rühmlich ausgezeichnet haben.

Da in der Ueberzeugung hievon der schönste Beruhigungsgrund unsres künftigen Schicksals wegen liegt, so fühlen wir uns auch um so gedrungener, Eurer Durchlaucht unsere aufrichtigste Theilnahme an den für Höchstdero Person und fürstlichem Hause so glücklichen Ereignissen zu bezeugen.

Indem wir uns also ganz dem bekannten Edelsinne Eurer Durchlaucht überlassen, nehmen wir noch die Freiheit, die ganze Dependenz von unserem Kapitel Höchstdero Guld und Gnade zu empfehlen, und verharren mit den verehrungsvollsten Gesinnungen

Eurer Durchlaucht

Gehorsam ergebenste Gegenwärtige vom Kapitel:
Gräfinnen Maria Anna Schenckcastell, Luise, Truchseß
von Wolfegg, Sidonia, Truchseß Waldsee, Theresia
Dietrichstein.

Johann Baptist Vogler, Chorberr und Kapitulär.

An die Aebtissin schrieb der Fürst den 22. November 1802 von Schloß Trugenhofen aus, daß ein endlicher und Zivilbesitz ergriffen werden müsse. Graf von Westerholt hatte der Aebtissin, dem Stifte und Unterthanen dieses zu eröffnen. Die Aebtissin soll kein Hindernis in Wege legen, ihre Beamten des Eides entlassen, indem der Kommissär angewiesen sei, dieselben in Pflicht zu nehmen. Das thaten sie nun auch und es erklärten die Aebtissin, die Kapitular Damen und Chorherren von Buchau aus d. den 3. Dezember, daß sie sich in ihr Schicksal fügen und alle ihre Beamten ihres Eides entlassen haben. Am 4. Dezember fand dann die feierliche Gulddigung für den neuen Landesherrn statt. Nun fand die Aussetzung der Pensionen statt; die Fürstäbtissin erhielt 8000 fl., die Stiftsdamen entsprechend dem R. V. SchL. den Anteil an ihrer Präbende. Dieselben zerstreuten sich gar bald in die verschiedensten Gegenden.

Der finanzielle Zustand des Stiftes war aber 6 Jahre vor der Mediatifizierung gantmäßig und es war schon seit Jahren die Zinsenzahlung eingestellt. Die Schuld rührte von den Kriegsjahren her. Als der Staat Württemberg diese Lande übernahm, hat er auch 100 000 fl. Schulden übernommen. Allein der Landschaft verblieb noch eine Schuld von 34 467 fl., welche bis 1820 durch Zinsenanwachs auf 87 201 fl. gestiegen waren. Nach und nach hatte eben die Landschaft diese Schuld decken müssen.¹⁾

Von dem Nachlaß des Stiftes seien hier nur die noch bestehenden Gebäude genannt; das sehr reiche Stiftsilber repräsentierte einen großen Wert; das *Airrhensilber* umfaßte: eine große Monstranz mit Juwelen und guten Steinen, ein silbernes Kruzifix zum Hochaltar, ein kleines Kruzifix zu St. Anna, 4 kleine silberne Leuchter zu den Nebenaltären, zwei silberne Armleuchter zum Tabernakel, zwei silberne Leuchter für die Ministranten, vier kleine Leuchter, zwei Kelche, silbern, vergoldet samt Patenen und Löffeln, ein Paar vergoldete Opferkännlein samt Tellern, ein silbernes Rauchfaß samt Schiffle und Löffel, drei Kanontafeln mit silbernen Rahmen, ein Kreuzpartikel, silbern, vergoldet und mit guten Steinen, ein Partikel, silbern, vergoldet zu St. Anna, ein Partikel, silbern, zu der sel. Elisabeth Bona, eine kleine Monstranz, silbern und vergoldet, 7 Kelche, silbern und vergoldet, 7 Patenen, 7 Löffel, silbern, ein Ciborium, silbern und vergoldet, zwei silberne Kapseln zum Taufen, zwei silberne Kapseln zum Versehen, ein silbernes Kruzifix, zwei versilberte Tymbalen.

Von *Paramenten* waren 1798 vorhanden in kompletten Ornat: ein weißer Ornat von Damast mit Säulen von reichem Zeuge, mit allen Farben und Goldborten, ein Pluvial, zwei Levitenröcke, ein Messgewand, ein Kelchtüchlein, ein Burse, eine Palle, ein Velum; ein roter Ornat mit reichen weißen Säulen gestickt, mit allen Farben und Goldborten, ein Pluvial, zwei Levitenröcke, 7 Messgewänder, 5 Kelchtüchlein, 7 Burfen, 7 Pallen; ein weißer Ornat von Moiré mit allen Farben gestickt und Goldborten mit gleich vielen Stücken wie der rote Ornat; ein gelber Ornat von Damast mit gelben Atlas Säulen, gestickt mit allen Farben und Silberborten, ein Pluvial, zwei Levitenröcke, drei Messgewänder, drei Kelchtüchlein, drei Burfen, drei Pallen; ein schwarzer Ornat von Sammet mit schwarzen

¹⁾ „Regierungsblatt“, 1823.

Borten, ein Plubial, zwei Lebitenröcke, je ein Meßgewand, Kelchtuch, Burje, Ballen, ein schwarzes Plubial und Velum; 14 einschichtige kostbare Meßgewänder auf die Festtage, 13 Kelchtücher, 7 Burjen, 7 Ballen, 3 rote, damastene Polster samt einem damastenen Decktuch und 19 Altarpolster, 54 verschiedene Alben, 51 verschiedene Altartücher, 53 Chorhemden, 54 Krägen zu den Chorhemden, 54 Handtücher in die Sakristei, 4 Bettüberzüge für den Sakristan. Bei dem Präbendenamte waren 14 000 fl. Stiftungskapitalien vorhanden; weiter hatte es am 21. Dezember 1802 20 306 fl. aktives Kapital.

Aus dem alten Stifte war ein modernes fürstlich Thurn- und Taxissches Schloß geworden. Nach dem Abzug der Chorfrauen und Chorherren begannen alsbald die Bauveränderungen. Das alte stiftische Oberamt wurde ein fürstlich Thurn- und Taxissches Oberamt und es begann die neue Organisation.

Das Franziskanerinnenkloster in Dggelsbeuren, das zum Stifte Buchau gehörte, wurde unter Kaiser Joseph II. im Jahre 1787 aufgehoben. Es hatte bei seiner Aufhebung 22 Nonnen, „die sich mit häuslichen Arbeiten, als Sticken, Nähen, Waschen und dergleichen beschäftigten“. Drei Nonnen traten aus und 19 blieben im Kloster zurück, wo sie ihre Pension aus dem österreichischen Religionsfonds verzehren konnten. Im Jahre 1802 fiel das Kloster an den Fürsten von Thurn und Taxis, und die sieben noch lebenden Klosterfrauen richteten nun an den Fürsten ein Wittgesuch um eine Pension. Als Pension wurde amtlich in Vorschlag gebracht: für die zwei jüngeren 160 fl., für die vier älteren 180 fl., für die schon 75jährige Klostervorsteherin 200 fl., und jeder derselben das zu lassen, was sie an Gerätschaften auf ihrem Zimmer hatte. — Thurn und Taxis gab ihnen eine Pension von 200 fl. und die Zusicherung, im Kloster leben zu dürfen bis zum Absterben. Nach einem Defanatsbericht vom 26. Juli 1832 lebten daselbst noch zwei Frauen. Der R. K. K. forderte dann näheren Aufschluß über das Kloster überhaupt. Dem Bericht vom 7. September 1832 darüber sind diese Angaben entnommen. Am 3. Juli 1834 schreibt das Defanat Ehingen: „Felicitas Berner und Elisabeth Gmeinder sind noch am Leben und finden sich beisammen in dem ehemaligen Kloster.“ Nach einem Bericht vom 4. Juli 1843 leben die „zwei uralten Personen noch“.¹⁾ Die beiden Klosterfrauen Felicitas Berner und Elisabeth Gmeinder liegen dort begraben, die Grabsteine sind ziemlich gut erhalten; Felicitas Berner von dort, geboren 18. März 1761, starb am 24. März 1854 nachts 10 Uhr; Elisabeth Gmeinder von Winterried, geboren am 16. August 1763, starb am 9. Januar 1848. Berner liegt auf dem Gottesacker noch die ehrw. Klosterfrau Magdalena Gaselsteiner von Winterried, geboren am 12. Dezember 1747, gestorben am 26. Februar 1830.²⁾

2. Reichsunmittelbare Prämonstratenserabtei Marchthal.

Die Prämonstratenserabtei Marchthal — heute Obermarchthal genannt — war von Anfang an dem Fürsten von Thurn und Taxis als

¹⁾ St.-A. in St., Fas. 3. Dggelsbeuren.

²⁾ Auszug aus dem Familien- und Totenregister in Dggelsbeuren.

„Entschädigungsobjekt“ zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen. Es ist uns leider nicht vergönnt, hier eine eingehende Geschichte der Säkularisation dieser Abtei zu geben, da unsere wiederholten Bemühungen, Einsicht in die Aktenstücke des Zentralarchivs in Regensburg zu nehmen, mit dem Bemerkten abgelehnt wurden, „daß die bezüglichen umfassenden Bestände zum geschäftlichen Gebrauche dienen und demgemäß grundfänglich nicht verschickt werden dürfen. Uebrigens sind dieselben zur Benützung für eine umfangreiche, bereits in Vorbereitung begriffene Hausgeschichte bestimmt, von welcher sie einen nicht unbedeutenden Teil der die fürstlichen Besitzungen betreffenden Partien ausmachen.“ Eine solch' ablehnende Haltung ist uns allein bei Thurn und Taxis begegnet, wo allem Anschein nach nur eine fürstlich approbierte Geschichtsschreibung beliebt wird.

Der 23. und zweitletzte Abt des Klosters war Bernard R e m p t e r, 1796—1802; er wurde mit der Hoffnung noch getröstet, daß die Entschädigung nur für das Verlorene auf dem linken Rheinufer gegeben werde, und so noch einige Stifter gerettet werden könnten; mit dieser Hoffnung sank er auch am 29. April 1802 ins Grab. Sein Nachfolger, der 24. und letzte Abt war Friedrich II., ein edler Kirchenfürst, der nur vom 3. Mai bis 7. Dezember regierte; bei dessen Wahl waren 33 Konventualen und ein Frater im Kloster anwesend; ein Vater war abwesend. Friedrich Walter wurde am 4. Juli von Weihbischof Graf Bissingen von Konstanz eingesegnet. Dem letzten Prälaten verdankt die Nachwelt auch die „Kurze Geschichte von dem Prämonstratenserkloster Obermarchthal von einem Mitglied dieses Stiftes“ (1835). Der Konvent zählte bei seiner Aufhebung 34 Konventualen. Die Abtei hatte als geistliche Räte den Prior, Subprior, Senior, Waisenherr, Großkellner, Kastner, Küchenmeister, Kellermeister, Statthalter in Uttenweiler, Statthalter in Ammern, drei Professoren der Schulen, Chorregent und Visitator; als weltliche Räte waren angestellt: ein Oberamtman, zugleich Kreisgesandter, ein Kanzleiverwalter und Landtschaftskassier; ein Sekretär, ein Registrator, ein Landtschaftsphysikus und ein Hofapotheker. Die Abtei hatte ein Gebiet von drei Quadratmeilen mit 6000 Einwohnern und erstreckte sich von der Donau bis an den Federsee; zu derselben gehörten neun Pfarr- und vierzehn kleinere Dörfer nebst einigen Höfen. Die wichtigsten Dörfer sind: Obermarchthal, Uttenweiler, Dieterskirch, Hausen, Sauggart, Seefirch, Unterwachingen, Neutlingendorf und Oberwachingen; dazu kamen noch einzelne Höfe, z. B. bei Ehingen, der Ammerhof bei Tübingen; es besetzte die Pfarreien und Kaplaneien Marchthal, Munderkingen, Kirchsierlingen, Neutlingendorf, Dieterskirch, Sauggart, Seefirch und Hausen. Die Angaben über das Einkommen der Abtei schwanken zwischen 80—100 000 fl.; erstere Summe nennt Traiteur, letztere Prälat Walter selbst und Dekan Vanotti, der die Verhältnisse deshalb besonders gut kannte, weil er nicht nur Stadtpfarrer und Dekan in Ehingen war, sondern auch persönlich mit dem letzten Abte Walter in sehr nahen freundschaftlichen Beziehungen stand.

Am 4. Oktober 1802 kam im Auftrage des Fürsten von Thurn und Taxis Graf von Westerholt in Marchthal an. Der Abt und die anwesenden Konventualen wurden von demselben zusammenberufen und die p r o v i-

juristische Besitzergreifung bekannt gemacht und dann „die Cession von seiten des Abtes und Kapitels verlangt“,¹⁾ was der Abt als eine „leere Formalität“ mit vollem Recht bezeichnet! „Welche Gefühle dieser Akt der provisorischen Besitznahme in unseren Herzen erregte, kann nur der begreifen, der es selbst erfahren hat“, schreibt Prälat Walter. Graf Westerholt hat sonst ein entgegenkommendes Benehmen an den Tag gelegt; man liest nämlich in der „Schwäbischen Chronik“ (20. Oktober 1802) über denselben: „Das überaus edle, weise und menschenfreundliche Verhalten des hochfürstlichen Herrn Kommissarius wird in den Herzen derjenigen, die bei diesem Akte anwesend waren, ewig unvergänglich bleiben.“ Die württembergischen Kommissäre hatten sich auch Denkmäler bei den Konventualen gesetzt; allerdings in anderer Richtung! Die Patres konnten nach der provisorischen Besitzergreifung ruhig im Kloster weiter leben, bis am 7. Dezember 1802 der fürstliche Hofrat Dollé die Zivilbesitznahme vollzog. Die seitherigen klösterlichen Beamten benahmten sich gegen den so leutseligen Prälaten nicht am schönsten; denn Abt Walter beklagt sich bitter über die Unannehmlichkeiten von seiten derer, „die früher in unseren Diensten standen“, in folgenden Worten: „Der Abt wollte, als er noch die Verwaltung hatte, die gewöhnlichen Herbstrechnungen vornehmen, aber er erhielt (obwohl diese Gefälle offenbar unter die den vorigen Besitzern zugesicherten Arterragen gehörten) von dem, der als der erste hätte beihelfen sollen, die Antwort, er habe dazu wegen anderer Geschäfte keine Zeit u. s. w.“ In den ersten Tagen des Januar 1803 traf Präsident Westerholt in Marchthal ein und kündigte an, daß bis 1. April das Kloster geräumt sein müsse, da der Fürst gesonnen sei, hier Residenz zu nehmen. Die Mönche mußten auch tatsächlich auf diesen Tag das Kloster räumen. „Mit dem 1. April 1803 wurde die Klosterkirche gesperrt und das Sanktissimum ohne Sang und Klang, still, in aller Trauer, aber unter viel Thränen in das Pfarrkirchlein geflüchtet. Während desselben Sommers durfte auf vieles Bitten der Parochianen die Klosterkirche an Sonn- und Feiertagen vormittags für den Gottesdienst wieder benützt werden, und vom 15. Januar 1804 an stand sie zu allem Pfarrgottesdienst offen und frei.“²⁾ Die Ausstattung der Abtei war nicht unbedeutend, sondern sehr reich zu nennen. „Der Wert aller in der Präsektur vorgefundenen Effekten, ohne die Vorräte an Getreide und Wein, beläuft sich auf 300 000 fl. Schulden sind keine vorhanden.“³⁾ Der Abt selbst schätzt „Kapitalien, Möbel und Einrichtung auf 200 000 fl.“⁴⁾ Die Rückstände wurden den Patres einfach entzogen; es wollte „niemand was wissen“ davon. Die geistigten Inventaraufnahme verweist Prälat Walter zuerst auf den § 50 des R.D.Schl., welcher bestimmte, „was den geistlichen Fürsten eigentümlich gehöre, soll ihnen gänzlich überlassen bleiben, was aber dem Staat zugehöre, soll diesem nach ihrem Tode zurückfallen! Pectorale, Ringe und Stab werden aber Kirchen- und keine Staatsmöbel sein.“ Der

¹⁾ Walter, S. 222.

²⁾ Birkler, Die Kirchen in Obermarchthal, 1898, S. 55.

³⁾ „Schwäbische Chronik“ vom 9. Februar 1803, S. 57.

⁴⁾ Walter, S. 226.

Abt verlangte daher für sich zwei Pectorale samt den dazu gehörigen Ringen, die er schon früher dem Konvent geschenkt hatte; alles andere legte er vor. Später wurden auch diese zwei Ringe mit noch anderen Möbeln, die das Konvent verwerten wollte, entdeckt, und, „obſchon odiosa restringenda sint inventi.“

Am 2. Juni 1803 wurde zum erstenmal das Geburtsfest des neuen Fürsten gefeiert mit Hochamt und Ledeam. „Und so wurde denn dieser Tag im geschlossenen Zirkel voll der innigsten Freude über das Bewußtsein, einem der edelmütigsten Fürsten anzugehören, geendigt.“¹⁾

Der Ammerhof bei Tübingen, welcher zu Marchthal gehörte, ist heute Eigentum der königlichen Hofdomäne, wie auch die dortige ehemalige Kirche, von welcher die Oberamtsbeschreibung von Tübingen (1867) sagt: „Das Innere der Kirche, welche nunmehr als Scheune benützt wird, enthält an der flachen Decke ein Freskogemälde, die Kreuzigung des hl. Andreas darstellend.“ Zu diesem Hof gehört ein 552 Morgen großes Gut, darunter ein 166 Morgen großer, meist mit Forchen bestockter Wald. Der Hof kam natürlich 1802 auch mit Marchthal an Thurn und Taxis; der Fürst errichtete hier alsbald eine Pfarrei, welche 1807 jedoch in der neuerrichteten katholischen Stadtpfarrei Tübingen aufging. Im Jahre 1806 kam auch der Ammerhof unter die Landeshoheit von Württemberg. Thurn und Taxis verkaufte denselben im Jahre 1810 an den württembergischen Oberfinanzrat v. Spittler, dieser 1824 an den bekannten — damaligen Göttinger — Rechtsgelehrten Karl Friedrich Eichhorn, welcher im Jahre 1852 den Hof an die königliche Hofdomänenkammer verkaufte, die das Gut in Pacht giebt.

Die Pensionen für Abt und Konventualen wurden von Thurn und Taxis anfangs in einer Höhe festgesetzt, die der Gerechtigkeit entsprach und dem Fürsten Karl alle Ehre macht. Prälat Walter sagt im allgemeinen hierüber: „Die Reichsdeputation hatte für die Reichsprälaten als Minimum 2000 fl., als Maximum 6000 fl., für die Konventualen als Minimum 300 fl. und als Maximum 600 fl. bestimmt und dabei die Erklärung gemacht, daß man dadurch der Freigebigkeit keine Schranken setzen wolle. Diese Erklärung hatte keine großen Folgen: Es wurde selten zu viel gegeben, aber oft zu viel verlangt, und das Mitleid, welches manche den Mitgliedern aufgehobener Klöster zu äußern liebten, schränkte sich bald ein und war von kurzer Dauer.“ (S. 223.) „Was die Sustentationsgebühr [des Abtes] anbelangt, so war der Vertrag in kurzer Zeit fertig: es wurden ihm 5500 fl. samt der Pfarrei Kirchbierlingen in ihrem ehemaligen Zustande, für Kutscher und Kammerdiener 150 fl., für vier Pferde 175 Zentner Heu, 52 lange Scheffel Haber nach Viberacher Viertel gemessen und 730 Stück Stroh, jedes zu zwei Garben gemessen, ausgeworfen, womit der Abt ganz zufrieden war.“ (Seite 224.) Dem Prälaten wurde als Wohnung das Schloß Scheer oder Schemmerberg angeboten; er zog aber den Pfarrhof zu Kirchbierlingen vor und wurde von da ab im Volksmund und sonst nur als der „Prälat von Kirchbierlingen“ bezeichnet. Für die Konventualen wollte der Präsident Graf Westerholt 400 fl. aussetzen; Prälat Walter aber

¹⁾ „Schwäbische Chronik“ vom 23. Juni 1803.

trat in väterlicher Weise für dieselben ein und meinte, „daß dieser Antrag unseren Erwartungen von der sonst bekannten Großmuth des fürstlichen Hauses aber so wenig als den beträchtlichen Einkünften des Stiftes (welche nach der Fassion auf brutto 100 000 fl. sich belaufen) entspreche“. Da Graf Westerholt keine weitergehenden Vollmachten hatte, wurden die Verhandlungen daraufhin unterbrochen. Bei der zweiten Unterhandlung ging es besser; acht Patres erhielten je 600 fl., zwei nahm der Abt zu sich pensionsfrei nach Kirchbierlingen; die anderen Patres erhielten je 550 fl., zwei Laienbrüder je 250 fl., von den vier Novizen erhielt jeder 400 fl. als Abfindungssumme. Zwei Fratres bekamen je 300 fl. mit dem Beifügen: sobald sie Priester seien, würden sie 550 fl. erhalten wie die übrigen Patres. Bei dem definitiven Abschluß stellten sich einige kleinere Mängel zu Ungunsten der Patres ein, deren Beseitigung nicht mehr erreicht werden konnte.

Die Mediatifizierung von Marchthal hatte auch für die Pensionäre schlimme Folgen; der Abt erzählt hierüber: „Später, als Marchthal unter die württembergische Landeshoheit kam, wurde auf einmal an der Sustentationsgebühr, die doch in dem R.D.Schl. zu Protokoll gebracht und auf die Klostergüter als das privilegierteste Unterpfand radiziert war, ein Drittel abgezogen. Die Sache wurde eingeklagt beim kgl. Württembergischen Gerichtshofe in Stuttgart und nachher beim Obertribunal in Tübingen für uns ein Possessario gesprochen und dann erst dem Fürsten (Fürst Karl, der die Pensionen festsetzte, war inzwischen gestorben) gestattet, den Rechtsweg in petitorio zu ergreifen. Um also einem langwierigen Streit auszuweichen, ließ der Prälat durch Vergleich jährlich 1000 fl. nach und die übrigen verstanden sich zu einem ähnlichen, verhältnismäßigen Nachlasse.“ (S. 226.)

Am 3. November 1809 übernahm Württemberg drei jüngere Marchthaler Konventualen, die seither 550 fl. Pension bezogen hatten; es gab denselben Pfarreien und stellte in Aussicht, noch zwei weitere Pensionäre von Thurn und Taxis innerhalb der nächsten zwei Jahre zu übernehmen. Die Großmuth Württembergs kostete dieses nichts, da es selbst fast keine verwendungsfähigen Patres mehr besaß und schon großer Priestermangel sich fühlbar machte; der Fürst von Thurn und Taxis aber wurde in seiner Pensionsleistung hiedurch erleichtert. Die weiteren Akten im Staatsarchiv in Stuttgart befaßen sich mit der Anzeige von dem Ableben einzelner Konventualen.¹⁾

Der letzte Abt, Prälat Friedrich II. v. Walter, darf mit vollem Recht noch einige Zeilen beanspruchen; machte er sich doch nicht allein durch Fürsorge für eine ausreichende Pension seiner Konventualen verdienstlich, sondern es ist ihm auch zu verdanken, daß die seither Marchthal inkorporierten Pfarreien eine sichere und bessere Dotation erhielten, so daß in denselben sich nicht das tiefe Elend geltend machte, wie in so vielen anderen Klosterpfarreien, das diese zwei Jahrzehnte lang und darüber bedrückte, wo sich der neue Besitzer mit der Säkularisation begnügte, für Ausstattung dieser Pfarreien aber gar nichts that, obwohl er hiezu verpflichtet war. Die hervorragenden Eigenschaften dieses Prälaten als Mensch und Priester hat Dom-

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 17.

kapitular Vanotti in einer Biographie¹⁾ geschildert. Nach der Säkularisation übernahm er die Pfarrei Kirchbierlingen, wo er schon früher 9 Jahre lang in der Seelsorge thätig gewesen war und nur wegging, um auf so kurze Zeit die Abtswürde zu übernehmen. Den Abschied, den Abt Walter damals nahm, schildert Vanotti: „Tief ergriffen nahm er von seinen Brüdern Abschied und verließ einen Ort, welchen er die Wiege seines Glückes, seiner geistigen und religiösen Bildung, den er auch in späteren Jahren den Ort nannte, dem er alles verdanke. Nie sprach er von dieser Stunde der Trennung, selbst noch als Greis, ohne tiefe Rührung und ohne daß unwillkürlich Thränen seine Augen befeuchteten!“ (S. 9.) Nun war er wieder in seinem geliebten Kirchbierlingen. Die österreichischen Sequestrierungen trafen auch die Pfarrei Kirchbierlingen; 30 Jahre lang ersetzte Walter auf eigene Kosten die hierdurch der Pfarrei verloren gegangenen Rechte. Sein Vermögen verwendete er zu einer Stiftung für Schul-, Armen- und Studiengzwecke. Der große Jugendschriftsteller Christoph von Schmid hielt während seines Aufenthalts in Stadion treue Freundschaft mit dem Prälaten. Aber selbst dem edlen Kirchenfürsten blieben Bitterkeiten nicht erspart; es wurde eine Schmähschrift gegen ihn beim Kurfürsten von Württemberg eingeschickt, „welche so bitter verfaßt war, daß selbst der Kurfürst sie verabscheute“ und diese Machination dem Urheber aufs schärfste verwies. Interessant ist auch ein Erlebnis, das ihm nach dem Regierungsantritte von König Wilhelm in Stuttgart widerfuhr. „Als Mönch sah Friedrich Walter Maria Antoinette in Obermarchthal auf der Durchreise zur verhängnisvollen Hochzeitsfeier in Paris. Bei dieser Gelegenheit verlor der damalige Prälat den kostbarsten Edelstein aus seinem Pektoral, der nimmer aufgefunden wurde, was sogleich für eine schlimme Vorbedeutung gegolten hat. Nach der Säkularisation des Klosters begab sich der Prälat Walter nach Stuttgart, um sich von seinem König eine Audienz zu erbitten. Er trug das Zeichen seiner ehemaligen Würde. Das Pektoral mit dem fehlenden Juwel, der aus Pietät für die unglückliche Königin nicht wieder ersetzt wurde, glänzte auf seiner Brust. Kaum war er angemeldet, so ging ihm K ö n i g W i l h e l m entgegen, nahm ihn bei der Hand, führte den Greis in sein Arbeitszimmer und unterhielt sich lange Zeit auf das huldvollste mit ihm. Vom König führte sein Weg zum Direktor des K i r c h e n r a t s (damals v. Schmiß-Grollenburg. D. B.). Auch hier ward er angemeldet und durfte sich im Vorzimmer längerer Weile gedulden; endlich ward er vorgelassen. Langsam erhob sich der Beamte von seinem Sessel und drückte sein Erstaunen unzweideutig über das Erscheinen des „Pfarrers von Kirchbierlingen“ aus, der es wage, sich in dem Abgange seiner früheren Größe zu zeigen; der König müsse zu einem solchen Aufzuge scheel sehen u. s. f. Der hochwürdige Greis verlor das liebenswürdige Lächeln um seine Rippen nicht; er versetzte, daß er vom Monarchen geradeswegs komme und — wie ein König die Bescheidenheit auf die Probe zu stellen wisse.“²⁾

Im Jahre 1837 war es dem Prälaten, der in Kirchbierlingen ganz dem Gebete und der Wohlthätigkeit lebte, vergönnt, das goldene Priesterjubiläum zu feiern; der König zeichnete ihn aus diesem Anlaß mit dem Komturkreuz des Ordens der Württembergischen Krone aus. Wie der

¹⁾ Friedrich v. Walter, letzter Prälat von Obermarchthal, 1841.

²⁾ Pflug, Erinnerungen eines Schwaben, herausgegeben von Günther, 1874, S. 175.

würdige Priester und Kirchenfürst gelebt, so ist er, wenn auch eines raschen, doch erbaulichen Todes gestorben. Er hatte die Gewohnheit, sich abends noch im Bette von einem früheren Konventualen, später von einem Vikar aus einem Erbauungsbuche vorlesen zu lassen. Einst — es war am 27. März 1841 — las ihm Albert Werfer aus Gerambs „Pilgerreise nach Jerusalem“ vor und schloß mit den Worten: „Der Weg führte ihn ins tote Meer!“ Der Greis fing an zu schlummern; der Vikar klappte leise das Buch zu und entfernte sich auf den Behen. Als den Prälaten am anderen Morgen sein Diener wecken wollte, um Leute Beicht zu hören, fand er ihn halbangekleidet im Bette; ein Hirnschlagfluß hatte das Leben des „ausgezeichnetesten und würdigsten katholischen Geistlichen in Württemberg“ — so nennt ihn Domkapitular Banotti — geendet, und Pflug schließt seine Mitteilungen hierüber mit den Worten: „So fand man den Edlen dahingegangen ins „tote Meer“, wo wo keinem Menschen eine Rückkehr mehr gestattet ist.“ Das Begräbniß fand am 31. März statt. Ein Bildniß des letzten Abtes von Marchthal findet sich in der Sakristei zu Kirchbierlingen; das Originalbild hat Frau Lehrer Nieder in Unterkochen.

Die Säkularisation des Klosters Marchthal bedeutete für die ganze Gegend einen schweren Schlag; die Regierung der dortigen Abte war eine milde und vortreffliche; im Kloster selbst fanden oft bis zu 40 Knaben kostenlose Aufnahme und Ausbildung für die höheren Studien. Was das Kloster für die Armen und Notleidenden war, sagt uns Prälat Walter, wenn er mitteilt, daß das Kloster allein im Jahre 18—20 000 Laibchen Brot à 2 Pfd. an Arme und Wandernde gab! Wo sind heute diese Stätten der Wohlthätigkeit? Und dies that die „tote Hand“!

Das Augustinerkloster in Uttenweiler gehörte der reichsunmittelbaren Benediktinerabtei Marchthal. Durch den R. D. Schl. vom 25. Februar 1803 fiel es dem Deutschorden zu, der das Kloster weiter bestehen ließ. Im Jahre 1806 kam das Kloster an Württemberg. Seine damaligen Einkünfte waren bedeutend. Neben größeren Fruchtgefällen hatte der „Heilige in Uttenweiler“ jährlich 33 fl. 42 kr. aus Kapitalien und für Fahrttage 17 fl. 45 kr. Einnahmen; die Kapitalien waren 1301 fl.¹⁾ Durch Kgl. Dekret vom 21. Februar 1807 wurde das Kloster aufgelöst; zwei Patres wurden sofort in Uttenweiler als Pfarrer und Kaplan angestellt; die anderen sechs erhielten je 300 fl. Pension und die beiden Laienbrüder je 200 fl. nebst freier Wohnung im Kloster. Der letzte Prior war Pater Joseph Schettler. Die Patres wurden möglichst bald in der Pastoration untergebracht. Die Kommission für Revision der Pensionen wünschte am 21. Dezember 1808, daß, da die Kaplanei in Uttenweiler frei wurde, ein 63jähriger Pater sie übernehmen sollte, obwohl derselbe nicht mehr im stande war, in der Pastoration thätig zu sein; der K. K. G. R. lehnte die Zumutung am 12. Januar 1809 ab. Als am 23. April 1819 der 77 Jahre alte Pater Krappf um eine Zulage zu seiner Pension bat, wurde dessen Gesuch am 30. Juli 1809 abgelehnt.²⁾ Von der Bibliothek „kam im Jahre 1822 noch eine Anzahl guter Inkunabeln auf die Kgl. Oeffentliche Bibliothek“.³⁾

¹⁾ Bischöfliches Archiv in Rottendurg, Fass. Uttenweiler.

²⁾ St.-A. in St., Fass. 27.

³⁾ Stälin, Württembergische Jahrbücher, 1837, S. 383.

Sofort nach der Aufhebung des Klosters entspann sich ein Streit zwischen dem Ordinariat in Konstanz und dem R. R. G. N. wegen der auf dem Kloster ruhenden 142 Jahrtagsstiftungen. Der Staat zog nämlich dieses Stiftungskapital mit dem ganzen Klostervermögen einfach an sich, ohne sich um die darauf ruhenden Verpflichtungen zu kümmern. Das Ordinariat Konstanz forderte deshalb am 27. März 1807 die Ausscheidung eines Fonds für diese Jahrtage und verlangte für den Jahrtag 24 fr. für den Priester und 6 fr. für den Mesner. Der R. R. G. N. ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein und verfügte am 1. August 1807, daß nur 4 Jahrtage an den 4 Quatember gehalten werden, wofür jährlich 16 fl. ausgezahlt worden sei; in Zwiefalten sei es seiner Zeit ähnlich gehalten worden. Das Ordinariat in Konstanz protestierte am 20. August 1807 gegen diese einseitige Festsetzung und Reduzierung der Jahrtage, forderte einen Fonds von mindestens 71 fl. jährlichen Ertrags hiefür und schloß mit den Worten: „Bei diesem Anlaß nehmen wir uns die Freiheit, unsern Wunsch zu äußern, daß in Ansehung der geistlichen Stiftungen und der Anniversarien künftig die verfassungsmäßige Rücksprache mit dem Bischöflichen Ordinate als der in solchen Gegenständen geeigneten kirchlichen Behörde genommen und dessen Bestimmung die Regulierung solcher geistlichen Stiftungen überlassen werden möchte.“ Der R. R. G. N. lehnte aber am 1. September 1807 jedes weitere Eingehen auf diese Frage einfach ab, und als das Ordinariat am 24. September 1807 auf seiner früheren Forderung bestand, wurde es gar keiner Antwort mehr gewürdigt.¹⁾

3. Reichsunmittelbare Benediktinerabtei Neresheim.

Die reichsunmittelbare Benediktinerabtei Neresheim wurde durch den N. D. Schl. vom 25. Februar 1803 dem Fürsten von Thurn und Taxis zugesprochen. Der 45. und letzte Abt des Klosters war Michael D o b l e r, geboren am 30. November 1730, erwählt am 21. August 1787; derselbe verschönerte das Stift und die Kirche und regierte bis zur Besitzergreifung durch Thurn und Taxis im Jahre 1802. Damals zählte das Kloster 26 Patres und fünf Laienbrüder. Die Geistlichen Räte der Abtei waren der Prior, Subprior, Großkellner und Oberwaisenpfleger, Kastner, Archivar und Oberheiligenpfleger, der Holzmeister. Als weltliche Räte waren angestellt: ein Oberamtmann, ein Konjul zu Ziertheim, ein Kanzleiverwalter, ein Forstmeister, ein Oberbauinspektor und ein Vaudirektor, ein Landphysikus und ein Chirurg. Vom Kloster Neresheim wurden besetzt die Pfarreien: Neresheim (Stadt und Kloster), Auernheim, Ebnat, Elchingen, Großfuchen, Ohmenheim, Ziertheim, Maria-Buch, die Kapelle bei Neresheim, Dehlingen, Ballmertshofen, Dischingen und Trugenhofen waren im Patronat von Neresheim.

Das Gebiet des Klosters war ein ansehnliches; es umfaßte 1½ Quadratmeilen mit 2500 Einwohnern in den schon genannten Dörfern. Die Hofmark Ziertheim, drei Stunden von Neresheim entfernt, ein Pfarrdorf mit einem Schlosse und 350 Einwohnern, sei noch besonders genannt;

¹⁾ Bischöfliches Archiv in Rottenburg, Klosterakten, Fasc. Uttenweiler.

recht bedeutende Waldungen gehörten zum Kloster, was schon die Anstellung eines eigenen Forstmeisters bekundet. Die jährlichen Einkünfte beliefen sich auf mindestens 50 000 fl.; gerade in der letzten Zeit vor der Aufhebung hatten diese sich sehr gehoben. Das Kloster hatte eine große und ansehnliche Bibliothek, ein Naturalien- und Münzkabinett, ein mathematisches Museum, ein Gymnasium und gute Schulanstalten. Da die Urkunden von Thurn und Taxis uns verschlossen blieben, waren wir auf das Staatsarchiv in Stuttgart und die „Kurze Geschichte des ehemaligen Klosters und Reichsstifts Neresheim“ von dem ehemaligen Konventualen A. Lang (1839) angewiesen.

Am 22. Dezember 1802 ließ Thurn und Taxis durch seinen Präsidenten Graf Westerholt „vom Kloster nebst allen Zubehörden Zivilbesitz ergreifen, das Kloster als aufgehoben erklären und die Klosterinternats als solche aufheben“. Doch wurde der Klosterverband nicht gelöst; Fürst Karl Anselm wollte, wie sich der Kommissionsvorhalt vom 22. Dezember 1802 an das versammelte Konvent ausdrückte, „das hiesige schöne Institut, welches so viele rechtschaffene, gelehrte und hochachtungswürdige Männer vereinige, nicht zu Grunde gehen, sondern vielmehr unter gemilderten und angemessenen Einrichtungen eine klösterliche Kommunität bestehen lassen und unterhalten, deren Zweck und Bestimmung die Besorgung des Kultus, der Unterricht der Jugend in der Religion und den Wissenschaften und die Bildung tauglicher Schullehrer sein sollte“. Die Konventualen wurden nun aufgefordert, einen Lehr- und Organisationsplan zu entwerfen und diesen bis Ende Januar 1803 vorzulegen, was auch pünktlich geschah. Zwei Patres, die seither an der Salzburger Universität doziert hatten, kehrten nun nach Neresheim zurück; zwei verließen das Kloster freiwillig; Vater Werkmeister war schon früher ausgetreten, ein Vater ging in die Pastoration und dadurch in den Weltpriesterstand; einer, der gelähmt war, begab sich zu seinen Verwandten.

Der Abt Michael D o b l e r begab sich mit noch einem Konventualen auf das Schloßchen Bierthheim und später nach Dillingen, wo er am 15. August 1815 starb. Er erhielt von dem neuen Landesherrn 4500 fl. Pension und noch einige Zuthaten. In Dillingen, wo er einstens studiert hatte, wollte er auch begraben sein.

Vor seinem Abscheiden verewigte er sich noch durch eine großartige wohlthätige Stiftung (von ca. 50 000 Mark), deren Zinsen alljährlich verteilt werden. In der Gottesackerkapelle zu Dillingen links am Eingang ist sein steinernes Monument mit folgender bemerkenswerter Inschrift eingemauert:

Dem Andenken
des Hochwürdigem Hochwohlgeborenen Herrn Reichs-Prälaten
Michael D o b l e r
des ehemaligen Reichsstifts Neresheim 45. und letzten Abts,
Herrn in Zürtheim
Er. Kaiserl. Majestät Rath und Erbkaplan.
Geboren zu Holzheim bei Dillingen den 30. Nov. 1739.
Erwählt zum Abte den 21. August 1787.
Gestorben den 15. August 1815.

Hier ruht

In Gottes sanftem Frieden ein Regent,
Den einst sein kleines doch beglücktes Land
Nur Abt und Vater liebend hat genannt.
Und Vater war Er ihm, bis an das End'. —

Schön floßen unter edlen Thaten,
 Die selbst das Land zu Zeugen hatten,
 Bei einem frommen Sinn.
 Die Herrscher's-Jahre hin.

Bis die
 Verhängnisvolle Stunde kam
 Und der Regierung Ihn entnahm.

Nicht Krieg,
 Nicht Feindes Zorn, nicht der Verheerung Flamme
 Entriß Ihm das Geschenk von Rpburg's Stamme.

Der Friede selbst
 Nahm Ihm mit rauher Hand als Opfer ab,
 Was einst im höhern Sinn der Stifter gab.
 Von seinem Stift getrennt,
 Bezog Er diese Mufenstadt,
 Die seinen Geist gebildet hat.

Ihm war nicht vergbänt,
 Zu sterben unter seinen Söhnen,
 Zu seh'n der Unterthanen Thränen.

Nur dieses Monument
 Soll ihnen noch die Stätte zeigen,
 Wo bei des Grabes tiefem Schweigen
 Nur noch der Seufzer spricht:
 Ach! Dein vergeß' ich nicht! —

Ein Delporträt des Prälaten befindet sich im Besitze von Fräulein Gscheler in Ravensburg.

Das Lyceum Carolinum wurde am 25. Juni 1803 durch eine fürstliche Urkunde in Neresheim errichtet; dieselbe bestimmte bezüglich der Patres im einzelnen, daß die klösterliche Kommunität zwar erhalten bleiben sollte; daß aber die vakanten Stellen „nach Unserem Gutdünken an Geistliche Ordinis Sancti Benedicti oder an Professoren aus dem Weltpriesterstande“ verliehen werden sollten. „Der Zweck des neuen Instituts ist, nebst der Besorgung des Kultus, der unentgeltliche Unterricht in Religion und Wissenschaften, dann die Bildung tauglicher Schullehrer für Unsere oberen und unteren Reichslande nach einem Uns noch vorzuschreibenden Lehrplan.“ Am 1. November 1803 fand die feierliche Eröffnung des Lyceum Carolinum statt. Der Lehrplan zeigt eine gute Gewandtheit in der Pädagogik und verrät praktischen Blick seiner Urheber; er nahm Rücksicht „1. auf solche Jünglinge, die später zu bürgerlichen Gewerben übergehen wollten; 2. auf solche, die zum gelehrten Stand, zum eigentlichen Studium, und 3. auf solche, die zum Schullehrerstand bestimmt waren“. Der Unterricht wurde von 13 Exkonventualen erteilt und umfaßte für alle drei Abteilungen: „Religions- und Sittenlehre, biblische Geschichte, Naturgeschichte, Technologie, Naturlehre, Geographie, allgemeine Weltgeschichte, besonders von Deutschland, deutsche Sprache, französische Sprache, Arithmetik, Zeichnungskunst, Kalligraphie und Vokal- und Instrumentalmusik für alle diejenigen, die Lust und Liebe dazu hatten“. Besondere Unterrichtsgegenstände waren für Klasse I: Landwirtschaft, bürgerliche Baukunst, Forstwirtschaft, praktische Rechnungs- und Rechnungsführungskunst, praktische Geometrie und Mappierung, Aufsatz und deutschen Stil mit Klasse II, im letzten Jahre trat hier noch Logik und Psychologie hinzu; die Klasse II umfaßte: Lateinische Sprache und Stillehre, griechische Sprache, Anleitung zur Lektüre

der Klassiker durch Erklärung der griechischen und römischen Altertümer und Mythologie, Poetik, Rhetorik, Aesthetik, Philosophie nach ihrem ganzen Umfange, auch Geschichte derselben, Elementarmathematik und Physik. Die Klasse III hatte noch folgende eigene Unterrichtsfächer: Erziehungslehre und Methodik, Pflichten des Schulamtes, Gesetze und Verordnungen für die hochfürstlichen Schulen. Das Gymnasium hatte einen Rektor, Präseften, Sekretär, Bibliothekar und Musikdirektor. Für die Söhne der fürstlichen Diener und Unterthanen waren zwölf Stipendien geschaffen. Die Zahl der Zöglinge war sofort eine große und vermehrte sich stets, so daß schon im Jahre 1805 einige Zöglinge abgewiesen werden mußten. Doch verlor das Gymnasium in diesem Jahr seinen hohen Gönner; am 18. November 1805 starb Fürst Anselm und wurde am 28. November 1805 in der Stiftskirche in Neresheim beigesetzt. Neresheim kam im Jahre 1806 unter württembergische Landeshoheit; dies und das Ableben seines Stifters gaben auch dem Gymnasium den Todesstoß. Am 13. September 1806 wurde die Aufhebung desselben beschlossen und auf 1. November 1806 „wegen der ganz veränderten Verhältnisse des fürstlichen Hauses und der Nebenmen“ das Lyceum Carolinum aufgehoben. Bald nachher verließen drei Konventualen das Kloster und gingen nach Bayern; die anderen gingen in die Seelsorge, erteilten Privatunterricht oder befaßten sich mit der Leitung und Oberaufsicht der Volksschulen. Es war den Konventualen freigestellt worden, im Kloster zu bleiben oder abzuziehen. Die große Mehrzahl zog fort. Am 25. Juli 1813 starb in Gmünd ein ehemaliger Laienbruder des Klosters; derselbe hatte 300 fl. Pension und zwei Scheffel Roggen erhalten; am 31. Dezember 1814 starb in Neresheim ein zweiter Laienbruder. Am 27. Juli 1816 verschied in Neresheim im 82. Lebensjahre der frühere Subprior Pater Ulrich Bögele, am 16. Mai 1817 Pater Placidus Calligari in Schloß Dischingen, am 1. September 1818 Pater Anton Hengler in Neresheim, am 20. Januar 1820 Pater Ernst Danner in Wiblingen, der 500 fl. Pension bezogen hatte, und endlich am 4. Oktober 1836 Pater Wiedenbauer in Stetten.¹⁾

b) Durch Nassau-Dillenburg:

Reichsunmittelbare Benediktinerabtei Weingarten.

Die reichsunmittelbare Benediktinerabtei Weingarten ist ohne Zweifel das hervorragendste und mächtigste aller Klöster im heutigen Württemberg gewesen. Den Beweis hiefür erbringt nicht allein die Geschichte des ganzen Klosters, sondern zeigt auch sein Besitz zur Zeit der Säkularisation, der 6½ Quadratmeilen mit 8900 Einwohnern umfaßte. Es gehörten nämlich demselben: die freie Reichsritterherrschaft Blumenegg in der Grafschaft Bregenz, die Herrschaften Brochenzell und Liebenau, das Amt Hegenau, die Gerichte Auswang (jetzt Gemeinde Hofz im Oberamt Leutfirch) und Baldhausen; weiter die Aemter: Hasenweiler, Esenhäusen, Frohnhofen, Blönrried, Blikenreute, Michach, die Zehntämter jenseits und diesseits der Schuffen, die Aemter Bergatreute, Schlier, Bodnegg und Karsee, das

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 17.

Priorat Hofen am Bodensee mit insgesamt 1227 Gütern und Höfen in verschiedenen Aemtern; ein großer Teil lag in der vorderösterreichischen Landvogtei Schwaben. Das reine Einkommen des Klosters wird verschieden angegeben; die niederste Schätzung hat Traiteur mit 97 000 fl.; andere nennen 100—140 000 fl.; am zuverlässigsten scheint uns ein Bericht im Staatsarchiv in Stuttgart, vom 30. April 1806, der 115—120 000 fl. jährliche Einkünfte angiebt, dabei aber beisetzt, daß die Einkünfte „noch großer Verbesserung fähig“ seien.¹⁾ Das richtige Verständnis der Bedeutung dieser Abtei wird uns auch durch einen Blick auf die Verwaltung derselben; zur Zeit der Säkularisation zählte sie außer dem Abte 42 Patres und sieben Laienbrüder. Der letzte Abt des Klosters war Anselm Ritter (geboren am 20. Februar 1737 und erwählt am 21. Dezember 1784). Obwohl derselbe von verschiedenen Seiten und rechtzeitig auf das Gerannähen der Säkularisation aufmerksam gemacht wurde, so wollte er doch nicht daran glauben, „weil er der Hoffnung lebte, seine verbrieften und versiegelten Rechte können ihm nicht angetastet, noch weniger mit einem Federzuge zumächte gemacht werden.“²⁾ Die Abtei hatte als „geistliche Diener“ einen Prior, Subprior, Senior, Kustos, Novizenmeister, Prediger im Flecken Altdorf, Bibliothekar, mathematischen Museumsinspektor, Naturalienkabinettsinspektor, Apothekinspektor, je einen Professor des geistlichen Rechts und der Philosophie, Chorregent; an der lateinischen Schule einen Regens und einen zweiten Professor. Der Viberacher Maler Pflug, der bis zur Säkularisation im Kloster als Zögling war, schreibt über diese lateinische Schule: „Die Benediktiner hatten ausgezeichnete Professoren; im Kloster war eine berühmte Pension mit 90 Zöglingen; um den mäßigen Preis von 140—150 fl. wurden die jungen Leute trefflich gehalten, beaufsichtigt und unterrichtet.“³⁾ Die Säkularisation vernichtete auch diese Bildungsstätte. Als Geistliche Räte waren im Kloster ein Kastner, Großkellner, Küchenmeister, Archivar, Hausmeister und Sekretär, in Blumenegg ein Statthalter und auf Reichenau ein Subprior. An „weltlichen Räten und Dienern“ treffen wir einen Kanzler, Kammergerichtsprokurator, Oberamtman, Kanzleiverwalter, Landschaftskassier, Landschreiber, Registrator, Amtschreiber und Feldmesser, Kanzlisten; der Militäretat hatte einen Hauptmann und einen Oberleutnant; zwei Aerzte und ein Apotheker bildeten das Pphysikat. Das Kloster hatte auch das Patronat in Fulgenstadt.

Diese reiche und mächtige Abtei mit ihren weiten Schätzen fiel durch den R. D. Schl. vom 25. Februar 1803 an den Fürsten von Nassau-Dillenburg. Schon am 13. September 1802 nahm derselbe in provisorischer Weise von der Abtei Besitz.⁴⁾ Das Kloster wurde aufgehoben, den Patres aber gestattet, in demselben einen gemeinsamen Haushalt führen zu dürfen. Die Patres erhielten je 600 fl. Pension, hatten aber damit auch den Unterhalt der Laienbrüder zu bestreiten; ein Vertrag mit dem Abte kam infolge des baldigen Ablebens desselben nicht mehr zu stande.⁵⁾

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 30.

²⁾ Grimm, Geschichte von Weingarten, 1864, S. 111.

³⁾ Pflug, Erinnerungen eines Schwaben, S. 55.

⁴⁾ „Schwäb. Chronik“, 1802, S. 387.

⁵⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, 1889, Nr. 15.

Abt Anselm Ritter nahm „weinend von dem Kloster Abschied und lebte bis zu seinem Tode im jetzigen Kameralamtsgebäude. Der Schmerz über den Verlust des Klosters übte einen recht nachtheiligen Einfluß auf seinen Geist und sein Gemüt aus.“¹⁾ Lange Zeit war es eine strittige Frage, wann und wo derselbe gestorben ist; doch ist nunmehr entschieden festgestellt, daß er schon am 19. Juni 1804 in Weingarten selbst starb und als der letzte Weingartensche Reichsprälat in der Gruft bei der Klosterkirche beigesetzt wurde. Es wird ihm eine löbliche umsichtige Regierung über das verhältnismäßig bedeutende Stiftsgebiet und namentlich auch nachgerühmt, daß er sich vorzüglich die wissenschaftliche Ausbildung der jungen Mönche angelegen sein ließ. Sein in Oel gemaltes Bildniß befindet sich in der Stiftskirche zu Weingarten unter der Orgelbrüstung angebracht; außerdem befinden sich noch zwei Oelporträts von Ritter, ein größeres und kleineres, im Verwandtenbesitz zu Rabensburg; darnach ist auch die Holzschnittreproduktion in Busls Schrift über Weingarten zwischen S. 64 und 65. Sein Geschlecht existiert noch in Oberschwaben.

Der neue Landesherr konnte jedoch nicht den gesamten Besitz der Abtei antreten; Oesterreich machte das Heimfallsrecht geltend und belegte alle Besitzungen mit Beschlagnahme, über welches es die Landeshoheit hatte oder zu haben behauptete. Die langen Streitigkeiten zwischen Oranien und Oesterreich endigte ein am 12. Juni 1804 abgeschlossener Vertrag, der für ersteres gar nicht ungünstig ausfiel. Oranien hatte an Oesterreich abzutreten: Blumenegg, St. Gerold, Liebenau, das Priorat Hofen und noch einige Besitzungen; Oesterreich aber verzichtete auf alle Ansprüche an Weingarten, ebenso auf die Rechte und Gefällen von den vielen Personen, die im Gebiete von Weingarten wohnten und an Oesterreich Abgaben zu leisten hatten.²⁾

Von den reichen Klosterschätzen von Weingarten sind nur noch wenige gerettet worden: die große, berühmte Orgel, die nicht fortgeschafft werden konnte, blieb in der Kirche; die sehr umfangreiche Bibliothek kam nach Stuttgart im Jahre 1810, wo sie den Hauptgrundstock der Kgl. Handbibliothek bildet; die wichtigste Handschrift derselben ist der Minnesängerkodex. Die Bibliothek war eine der größten der schwäbischen Klöster. Das Gefäß für das hl. Blut, das einen Wert von 70 000 fl. darstellte, ist in den Stürmen der Aufhebung spurlos verschwunden. Pflug, der die Aufhebung als Klosterschüler miterlebte, sagt hierüber: „Die Edelsteine, mit welchen das Gefäß besetzt war, in dem sich das hl. Blut befand, verschwanden bei der Aufhebung des Klosters spurlos und mit ihm viele herrliche Messelche. Der massive silberne Altar, welcher am Tage des Blutritzes in der Mitte der Kirche aufgestellt wurde, trug 42 000 fl. ein und wurde diese Summe vernünftigerweise dazu verwendet, das Spital in dem Orte Schlier zu erbauen.“³⁾ Ueber das hl. Blutgefäß sagt Gentner: „Unter die älteren Kostbarkeiten gehört ein Reliquienkasten von Silber, auf welchem viele Figuren der Apostel stehen und an der Vorderseite viele ungeschliffene Edelsteine und echte römische Gemmen eingesezt sind, die von unschätzbarem Werte sein sollen.“⁴⁾ Wie

¹⁾ Grimm, Geschichte von Weingarten, S. 325.

²⁾ St.-A. in St.

³⁾ Pflug, Erinnerungen eines Schwaben, S. 61.

⁴⁾ Gentner, Beschreibung, S. 174.

Bußl mitteilt, ließ der Herzog von Oranien „alles Silber des Kreuzaltars wegnehmen, um es in Geld umzuprägen und an seiner Stelle eine hölzerne, versilberte Kopie aufsetzen“ (Bußl). Soviel steht fest, daß Oranien das Kloster gründlich geräumt hat; doch traf Württemberg, das nachher das Kloster in Besitz nahm, immerhin noch reiche Beute. Nach einer Notiz im „Donauboten“¹⁾ soll das, was nach Stuttgart an Gold, Silber und Messgewändern abgeliefert wurde, einen Wert von 291 052 fl. besessen haben, was aber sicherlich zu hoch angeschlagen ist. Eine Monstranz aus Weingarten befindet sich in der St. Eberhardskirche in Stuttgart, ein Beweis, daß Württemberg bei der Besignahme im Jahre 1806 noch gute Beute machte. Der Blutritt hörte 1812 ganz auf und wurde erst am 18. Mai 1849 wieder gestattet.

Rassau-Oranien konnte sich nicht lange seines Besitzes erfreuen; im Jahre 1806 kam das Kloster unter württembergische Landeshoheit. Noch in demselben Jahre nahm Württemberg aber auch Besitz vom Kloster selbst mit der Begründung, daß der Fürst von Oranien als Verbündeter von Preußen im Kriege seine Waffen gegen den König von Württemberg als Verbündeter Napoleons geführt habe. Der Fürst von Rassau, später König der Niederlande, fing mit der Krone Württembergs einen Rechtsstreit an, da er für sich die Einkünfte der ehemaligen Abtei von 1806—1815 noch beanspruchte; er hatte jedoch keinen Erfolg. „Am 15. Sept. 1806 mußte die oranische Grafschaft Weingarten die förmliche Huldigung ablegen vor dem württembergischen Hofkommissär Maucler. In der dasigen ehemaligen Klosterkirche wurde vor dem hl. Blutaltar ein Baldachin aufgeschlagen, unter welchem der Kommissär und der Kreishauptmann v. Arand saßen und den Eid dem versammelten Volke vorlasen, worauf mit Aufhebung der Finger alles schwören mußte. Vom 16. Jahre bis in das höchste Alter hinein mußte alles erscheinen vom männlichen Geschlechte.“ Vom 28. auf 29. November 1806 kam ein württembergischer Kommissarius auf das Schloß Weingarten und übernahm es „als wirkliches württembergisches Eigentum“. „Am 22. Dezember 1806 kam ein Kgl. Patent, kraft dessen die Landvogtei bei der Vermählung der Kgl. württembergischen Prinzessin Katharina mit dem französischen Prinzen Hieronymus Bonaparte, kaiserliche Hoheit, an der gesetzmäßigen Aussteuer der Prinzessin eine Summe von 3690 fl. bezahlen mußte. Das machte in der Landvogtei ein großes Aufsehen, weil man, so lange wir österreichisch waren, dem Kaiser seine Kinder nicht durften helfen aussteuern.“²⁾

Württemberg ließ die Patres, soweit es sie nicht in der Pastoration verwenden konnte, im Kloster leben. Im Dezember 1807 waren es noch 30 Personen; der Prior hatte 750 fl. Pension, 18 Patres je 500 fl., 4 je 240 fl., je einer 220 und 138 fl., die letzteren befinden sich in Stellungen; die drei noch lebenden Laienbrüder bezogen 900 fl.³⁾ Am 20. Juni 1809 wurde dem Vater Placidus Mayer die Direktion über die Orgel, „dieses majestätische Werk“, übergeben; derselbe hatte diese inne bis zu seinem Tode

¹⁾ Nr. 67 vom 21. August 1850.

²⁾ Müller, Weingarten, 1796—1806, S. 61.

³⁾ St.-M. in St., Fasc. 2.

am 16. Februar 1819. In den Jahren 1812—1816 starben 6 Patres in Weingarten; am 4. Juni 1836 traf die letzte Todesanzeige ein von Vater Wiest.¹⁾ Im Jahre 1825 wurde das Kloster zum Waisenhaus bestimmt; seit 1868 ist es Kaserne.

Das Priorat Hofen bei Friedrichshafen fiel 1803 mit Weingarten an Nassau, wurde von diesem 1804 an Oesterreich abgetreten und kam durch den Preßburger Frieden 1805 an Württemberg. Es hatte einen Propst und 10 Konventualen. Dem Priorate gehörten die Ortschaften Hofen, Waggershäusen und einige Höfe zu Seemoß; seine jährlichen Einkünfte waren 3600 fl. Das Kloster wurde 1803 aufgehoben; die Patres wurden in der Seelsorge verwendet. 1824 wurde das Kloster Sommerresidenz der königlichen Familie.

c) Durch Graf Metternich:

Reichsunmittelbare Benediktinerabtei Ochsenhausen.

Die reichsunmittelbare Benediktinerabtei Ochsenhausen war eine der angesehensten und berühmtesten Abteien im heutigen Württemberg. Der letzte Abt des Klosters, Romuald Weltin,²⁾ „Abt des unmittelbaren freien

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 30.

²⁾ Joseph v. Schirt schreibt in seinem „Versuch einer medizinischen Topographie des Fürstentums Ochsenhausen“ (Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Ms. quart 266 f., S. 5 u. ff.) über den letzten Abt nachstehendes: „Romualdus Weltin, geboren auf der Insel Reichenau am Bodensee, beschloß diese Reihe regierender Reichsabten von Ochsenhausen. Er war erwählt im Jahr 1767 den 28. Oktober. Jeden Schritt seiner Regierung bezeichnete er mit Wohlthaten. — Das Glück seiner Unterthanen trug er an seinem redlich und deutschfühlenden Herzen. Er war der Vater der Armen. — Unter seiner Regierung betrug das Almosen 8000 fl., ohne was er aus seinem Eigenthum auspendete; immer war er von einer Schar Bedürftiger begleitet und unterstützte überall die Nothleidenden. Im letzten Decennium seiner Regierung hielt er mit unerschütterlicher Standhaftigkeit alle Stürme des verheerenden Revolutionskrieges der Franken aus. Wechselweise waren seine Herrschaften der Kampfplatz der streitenden Oesterreicher und Gallier. Plünderungen und Kontributionen aller Art waren an der Tagesordnung. Er selbst floh zwar, kehrte aber bald wieder aus Liebe und Sehnsucht zu seinen Unterthanen zurück, die er in allem großmüthig unterstützte, und den Kredit der Landschaftskassen durch große Aufopferungen zu erhalten suchte. Er ward endlich mit seinen Nachbarn das unschuldige Opfer der ungeheuren politischen Staatsumwälzung und des neuen Staats-Systems, das der räuberische Geist der Zeit auf Hunderttausende erschlagener Menschen erbaute. Durch den Frieden verlor er seine Herrschaft und die Regierung. Beide fielen dem Reichsgrafen Franz Georg von Metternich-Winneburg als Entschädigung durch den Reichsfriedensschluß vom 25. Februar 1803 zu, welcher seine Reichsrechte und Gebiete durch Abtretung an Frankreich verlor. Mit einer schönen großen Hingebung in die Zeitumstände trat er die Regierung an den neuen Besitzer von Metternich ab, der indessen den 30. Juni 1808 vom Kaiser Franz in den Fürstenstand erhoben wurde, und zog sich, wie der erste Abt, in die stille Einsamkeit auf das Schloß Oberulmetingen, wo er in einem Alter von 82 Jahren, entfernt vom Getümmel goldner Thorheiten, seinem Gott, sich und den Armen lebt. Er starb den 18. Jänner 1805 plötzlich an einem Nervenschlagfluß. Sanft und beweint ruht die Asche dieses edlen und letzten Abtes von Ochsenhausen in der Pfarrkirche der Herrschaft Sulmetingen zu Niederkirchen. Unvergesslich ist dem Unterthan seine wohlthätige Regierung. Und die schönsten Monumente derselben sind indes die Sternwarte und die Bibliothek. Erstere versah er mit allen kostbaren und merkwürdigen Instrumenten und unterstützte den gelehrten vortrefflichen Astronomen Vater Basilius Berger in allen seinen Unternehmungen. Mit Sehnsucht erwartet die gelehrte Welt die

Reichsstifts und Gotteshauses Dörsenhäuser, Herr der freien Reichsherrschaft Thannheim, Ummendorf, Ober- und Untersulmetingen, auch Horn- und Fischbach, Direktor des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums und Präses der Schwäbischen Benediktinerkongregation“; er war geboren auf der Insel Reichenau am 29. Januar 1723 und Abt seit 12. Oktober 1767. Als geistliche Räte standen dem Abt zur Seite: der Prior, Subprior, Großkellner, Kastner, Küchenmeister, Archivar, Bibliothekar, Chorregent und Moderator. Ebenso umfangreich und der Bedeutung des Klosters entsprechend war die weltliche Beamtenchaft; diese bestand aus fünf Räten, wovon der erste, Joseph v. Schott, Kanzler und Syndikus des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums war, auch die Stimme desselben auf dem Reichstage führte. Das ganze Gebiet des Klosters war in das Oberamt Dörsenhäuser, die Pflögämrer Thannheim, Ummendorf, Untersulmetingen und die Verwaltung auf dem Herberg abgeteilt. „Archiv und Registratur“ hatte vier Beamte, weiter waren angestellt ein Forstmeister, ein Kassier für die Landschafts- und Waisenkasse, als weitere Departements bestanden: eine „Brandschaden-Versicherungs-Gesellschafts-Direktion“, ein „Wilden Stiftungs-Kommissariat“, eine „Schulkommission“, ein „Kriminal-Kommissariat“, eine „Feuerschau-Deputation“, ein „Chaussee-Departement“, „Militär“ und „Physikat“. Die jährlichen Einkünfte des Klosters waren 100—120 000 fl. Gerade der letzte Abt Romuald that sehr viel für den günstigen Stand des Klostergebietes. Derselbe war ein sehr wohlthätiger Kirchenfürst, der besonders sehr vielen aus Frankreich während der Revolution geflohenen Geistlichen Unterkunft gewährte. Auch ein großer Freund der Wissenschaft war er, ließ in Dörsenhäuser eine Sternwarte¹⁾ einrichten, kaufte am 4. Januar 1788 mit Zustimmung seines Kapitels die 9000 Bände starke Bibliothek des verstorbenen Fürstbischofs von Chiemesee, des letzten Grafen von Trauchburg, um 5000 fl. und verwendete jährlich mindestens 200 fl. auf Vermehrung des vorhandenen ansehnlichen Büchervorrates. Die Schulen hatten an ihm einen eifrigen Förderer, nicht nur das Gymnasium, sondern auch die Volksschulen. Der Konventual Geisenhof, später Pfarrer in Unterkirchberg, schreibt hierüber: „Wie sehr ihm auch die Trivialschulen seines Gebietes am Herzen lagen, geht aus nachstehendem deutlich hervor. Im Jahre 1788 berief er einen geschickten und sehr thätigen Schulmann, Johann Michael Mezenauer aus Neresheim, und stellte ihn mit beträchtlich erhöhter Besoldung dahier als Musterlehrer an, um sowohl die Jugend des hiesigen Marktfledens zu bilden, als auch die übrigen Lehrer der Herrschaft mit besseren Lehrmethoden vertraut zu machen. Dieser nahm alle Jahre mit einem Geistlichen aus dem Konvente, dem Schulinsektor, in allen Schulen des Dörsenhäuser Gebietes

Geschichte der Sternwarte und die Resultate der Betrachtungen dieses thätigen Gelehrten. Möchte er doch das Publikum bald damit überraschen, oder sie wenigstens wegen seinem hohen Alter zur Vollenbung seinem thätigen Schüler und würdigen Nachfolger Vater Philipp Agene überlassen.“

¹⁾ J. v. Schirt bemerkt über die Dörsenhäuser Sternwarte (Rgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Ms. quart 266): Indessen ist die hiesige Sternwarte reich an Beobachtungen aller Art, die wichtigeren derselben bezwecken die Bestimmung der geographischen Lage der Sternwarte, als Sonnen-, Mond- und Trabantenverfinsterungen, Sternbedeckungen, Zenithabstände u. m. d. g.

die Schulprüfung vor.¹⁾ Eine Reihe baulicher Verbesserungen wurde trotz der widerlichen Verhältnisse vorgenommen. „Wie viel das Stift während des französischen Revolutionskriegs gelitten hat, zu beschreiben, will ich keinen vergeblichen Versuch machen; die Lasten, die es trug, vermag ich aus Abgang der hiezu erforderlichen Dokumente ohnehin nicht anzugeben.“²⁾ Die Abtei suchte auf alle mögliche Weise die Kriegskontributionen aufzubringen. Die große Monstranz im Werte von 17 155 fl. mußte im Jahre 1800 um 8000 fl. verkauft werden; gerettet werden konnte damals noch ein roter Ornat aus silbernem und goldenem Rhoner Brokat um 2560 fl. sowie ein weißer Ornat für die Marienfeste um 1239 fl.³⁾ Am 6. August 1802 verkaufte das Stift den Großzehnten zu Nischstetten an den Baron Keuttner daselbst um 54 000 fl.

Der R. D. Schl. brachte das Ende des Stiftes; es fiel in die große Entschädigungsmasse der Reichsgrafen. Die württembergisch-badische Subdelegation hatte vom 13. November 1802 an ihren Sitz in Ochsenhausen, das auch den Mittelpunkt der Oberadministration für die oberschwäbischen Abteien bildete, bis die neuen Landesherren dieselben in Besitz nahmen. Das Gebiet der Abtei Ochsenhausen fiel an drei Herren: Graf Franz Georg von Metternich-Winneburg erhielt den größten und Hauptteil, dessen jährlicher Ertrag auf 73 112 fl. geschätzt war; Graf Schäsberg erhielt das Amt Thannheim, dessen Einkünfte 15 300 fl. jährlich betragen, und Graf Singendorf das Dorf Winterrieden mit 2500 fl. Jahreseinkommen. Das Aktivvermögen des Klosters belief sich auf 105 250 fl. Das Gesamtgebiet des Klosters umfaßte 1. das Amt **Ochsenhausen** mit dem Kloster und dem Marktfloden, der damals Tiefenbach hieß und 200 Wohnhäuser zählte; die Dörfer: Bellamont, Erlenmoos, Füramoos, Mittelbuch, Reinstetten, Ringschnait, Rottum, Schönenbürg und Steinhausen nebst den Weilern: Nüchen, Wachen, Bechtenrot, Brünnen, Eichbühl, Eichenberg, Englisweiler, Ehrensberg, Ergach, Goppertshofen, Gattenburg, Girschbrunn, Laubach, Oberstetten, Winterreute; dazu kamen noch acht einzelstehende Höfe; 2. zum Amte **Thannheim** gehörten: Schloß und Dorf Thannheim, Oberopfingen, Winterrieden, $\frac{1}{3}$ vom Dorfe Berkheim, die Weiler Erbach, Egelsee, Halbau, Hammerts, Krimmel, Kronwinkel, Oberzell, Bonlanden, Schönthal nebst zwei Höfen und einigen Häusern in anderen Ortschaften; 3. das Amt **Ummendorf** umfaßte: Schloß und Dorf Ummendorf, Dorf Fischbach mit dem Schlosse Gorn, die Weiler Bebenhaus, Häusern, Kemnat und fünf Höfe; 4. zum Amte **Sulmtingen** gehörten: die Schlösser und Dörfer Ober- und Untersulmetingen und drei Höfe.⁴⁾ Dieses Amt, welches die untere Herrschaft genannt wurde, hat Metternich am 12. Februar 1805 an Thurn und Taxis verkauft; er erhielt für Obersulmetingen und Mittenweiler 260 000 fl. und 10 000 fl. Schlüsselgeld, und für Untersulmetingen 150 000 fl.⁵⁾ Von dem Kloster Ochsenhausen aus wurden pastoriert: Dorf Ochsenhausen mit zwei Kaplänen, Bellamont, Mittelbuch, Reinstetten mit

1) Geisenhof, Kurze Geschichte des vormaligen Reichsstifts Ochsenhausen, 1829.

2) Geisenhof, S. 199.

3) „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, 1896, Nr. 3 und 4.

4) Geisenhof, S. 216—218.

5) „Freiburger Diöcesan-Archiv“, 1886, S. 288.

Gürbel, Ringschnait, Kottum, Steinhäusen, Schweinhäusen, Thannheim, Ummendorf mit Hornfischbach, Ober- und Unterfulmetingen. Der Güterbesitz des Klosters war im Amt Ochsenhausen: 668 Juchert Acker, 230 Juchert Wiesen, 65 Juchert Gärten, 3200 Juchert Waldungen; in den übrigen Nennern 2455 Juchert, dazu 19 ungemessene Fischweiber, 39 Juchert „Feld aller Art“, darunter 15 Juchert Weinberg, weiter 22 Kirchen und Kapellen und 87 Amts- und Oekonomiegebäude.¹⁾ Aus den Spittlerschen Papieren sind noch folgende Zahlen mitzuteilen: Die Naturalgefälle sind auf 48 120 fl. (an anderer Stelle 49 999 fl. 12 kr.) geschätzt; die Geldgefälle auf 19 299 fl. 35 kr., die Küchengefälle auf 672 fl. 46 kr. Die „Gewerbe und Sautierungen“ (Apothek und Ziegelbrennereien waren ohne Ertrag eingesezt) auf 4650 fl., die Erträgnisse aus eigenen Gütern 14 939 fl. 34 kr., aus Waldungen 7905 fl. 45 kr., somit auf insgesamt 95 255 fl. 21 kr. Der Ertrag eines Juchert Waldes ist auf 2 fl. angenommen; der Wald gehörte dem Kloster allein, welches nicht verpflichtet war, unentgeltlich Holz schlagen zu lassen, da den Unterthanen schon Waldungen angewiesen waren. Spittler war im März 1803 auf Wunsch des Grafen Metternich 10 Tage in Ochsenhausen, um einen Etat liefern zu können.²⁾

Die Besitzergreifung des Metternichschen Anteils erfolgte am 20. Februar 1803; das Patent hat folgenden Wortlaut:

Wir, Franz Georg, des Heil. Röm. Reiches Graf von Metternich-Winneburg und Weilstein, Graf zu Königswert in Böhmen, Ritter des Goldenen Vließes, Großkreuz des kgl. ungarischen St. Stephansordens, kaiserl. königl. wirklicher Kämmerer und geheimer Rat, erwählter Direktor des reichsgräflichen westphälischen Kollegii katholischen Anteils beurkunden anmit:

Nachdem Uns und Unserem Reichsgräflichen Gause der durch den Reichsfriedensschluß mit der französischen Republik erfolgte Verlust Unserer Reichs- und Kreisständischen Besitzungen mittels Reichsdeputationschlusses auf das Reichsstift Ochsenhausen mit Ausschluß des Amtes Thannheim, jedoch ohne Abänderung der dortig bisherigen Besteuerungsverhältnisse gegen den Hauptstz angewiesen worden ist und nunmehr sich geziemt, von dieser Uns reichsgesetzlich zugeschiedenen Schadloshaltung Besitz zu nehmen, als haben Wir, da Wir persönlich solchen zu ergreifen dermal behindert sind, dazu mittels eigenen Gewalts den wohlgeborenen und hochgelehrten Joseph von Schott, Kanzler allda, und Unsere in allen Regierungs-, Kameral- und Familienanliegenheiten dirigierenden lieben getreuen Rat dergestalt ausersuchen und bevollmächtigt, daß derselbe in Unserem, Unserer Erben und Nachkommens Namen einen förmlichen Zivilbesitz von erwähnter Reichsabtey Ochsenhausen nach Umfrage derselben Rechte und Gerechtigkeit in und außer Landes unter alleiniger obiger Ausnahme unverweilt nehmen und hiebei überhaupt handeln und einschreiten solle, wie es die Pflichten eines treuen Gewalthabers bei Possessionsergreifungen mit sich bringen. Wir ermahnen daher alle und jede Einwohner und Unterthanen geistlich und welt-

¹⁾ kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Manuskript Fol. 649, Fass. Ochsenhausen.

²⁾ kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Manuskript Fol. 649, Fass. Graf Metternichsche Sachen.

lichen Standes, Uns von jetzt an als ihren rechtmäßigen Landes-, Lehen- und Schutzherrn zu erkennen und sobald Wir es verlangen, den förmlichen Guldigungseid abzuschwören, inzwischen aber, was die öffentlichen Behörden, Beamten und Ortsborgelegte betrifft, die Erfüllung ihrer Pflichten Uns in die Hände Unsers obbenannten Kommissärs, Kanzler von Schott, anzugeloben. Wir versichern anbei alle und jede Unsers landesherrlichen Schutzes und Wohlwollens, Unsers stäten Eifers für unparteiische Justizpflege, für öffentliche Sicherheit und Handhabung wohlhergebrachter Rechte, auch väterlicher Unterstützung der Schul- und Armenanstalten. So wie hierauf vorläufig die Grundzüge Unserer unter Gottes Beistand neuantretenden Regierung beruhen, welche die Beförderung der Wohlfahrt Unserer lieben Untertanen zum ersten Zwecke hat, so wohlmeinend fordern Wir alle und jede aus Liebe für das gemeine Beste anmit auf, ihre dahin führende etwaige Vorschläge und gutachtliche Anhandgebungen Unserem aufgestellten Landeskommisär geziemend zu eröffnen, von welchem dann solche an Uns schleunigst einbefördert und was davon nicht gleich resolviert werden kann, bei Unserer, im nächsten Sommer, will's Gott, dort erfolgenden Anwesenheit, wo ohnehin jeder Unterthan freien Zutritt hat, nach reicher Prüfung in Erledigung gebracht werden soll. Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und Unser reichsgräfliches Insignel vordrucken lassen.

So geschehen Regensburg den 20. Febr. 1803.

Franz Georg Karl, Reichsgraf
Metternich-Winneburg-Beilstein.

Dieses Besitzergreifungspatent wurde „publiziert und affigiert“ zu Ochsenhausen, Ummendorf und Hornfischbach am 1. März, zu Ober- und Untersulmtingen am 2. März 1803.¹⁾ In Ummendorf wurde es am 10. März 1803 abgerissen.²⁾ Als bald erhielt der Reichsprälat von Ochsenhausen, der sich über diesen Wechsel beklagt hatte, vom Grafen Metternich ein vom 21. Februar 1803 datiertes Schreiben mit folgendem Wortlaut:

„Der Herr Kanzler v. Schott hat mir Euer Hochwürden verehrliche Zuschrift zugestellt. Ich bedauere, daß die Zeitverhältnisse hiezu Veranlassung gegeben haben, und ich kann nur meine Beruhigung in dem inneren Bewußtsein finden, daß jene das Resultat des unglücklichen Augenblicks gewesen sind, wo die Sturmglöcke der allgemeinen politischen Erschütterung angezogen wurde und eine Umwälzung der Dinge in dem europäischen Staatensystem hergebracht hat. Die Macht der Umstände ist also das Gesetz, welchem wir uns alle zu unterwerfen haben, und unbeschränktes Vertrauen auf göttliche Vorsicht der sichere Trost, den uns Religion verheißt. Nach diesen in der Natur der Sache liegenden Betrachtungen erfordert es aber auch Pflicht und Gefühl, das Schicksal derjenigen nach Möglichkeit zu erleichtern, welche der Sturm der Zeit verschlungen hat. — Euer Hochwürden sind gewiß unter die Zahl derjenigen mit vollem Rechte

¹⁾ St.-A. in St.

²⁾ Akten des Kameralamts Ochsenhausen.

aufzunehmen, die dem Verhängnis unterliegen. Sie verdienen mithin hiedurch schon gerechte Rücksichten; diese mehret sich durch die großen Verdienste um die geistliche Gemeinde, in derselben Mitte Sie als erster Vorsteher ein so ehrwürdiges hohes Alter erreicht haben. Empfangen daher Euer Hochwürden aus meinen Händen als künftiger Nachfolger die beruhigenden Versicherungen von der Darreichung 7000 fl. jährlich, Unterhaltung zweier Zugpferde und selbstige Auswahl des Wohnorts. Auch ist in einer eigenen Verfügung von mir, welche ich hier anschließe, desfalls billige und nach meiner Denkart schuldige Vorsorge für die Konventualen geschehen; die Ausführung des Inhalts der weiteren Anlage empfehle ich Euer Hochwürden vertrauensvoll. Der mir von Euer Hochwürden und dem verständigen Konvent gemachte Antrag von der Ueberlassung der Exstantien hat bei mir durch die Art, wie er geschieht, höheren Wert als die Sache selbst. Ich nehme diesen mit tiefgefühltem Danke an, und bei Verwendung der mir in Händen gegebenen Mittel werde ich mehr Wohlthat empfinden, wenn ich Euer Hochwürden und den würdigen Konventualen immer neue Beweise meiner ausgezeichneten Achtung und aufrichtigen Zuneigung werden geben können. Ich sehne mich nach dem Zeitpunkte, der mich in die Nähe bringen wird, und mir die sehr schätzbare Freundschaft von Euer Hochwürden persönlich zu bitten, mit der ich Euer Hochwürden u. s. w.“¹⁾ Der Fürst hatte dem Prälaten ein Pectorale im Werte von 1000 fl. bei genannter Zusammenkunft geschenkt.²⁾ Abt Romuald wählte das Schloß Oberfulmetingen als Wohnsitz aus. „Am 1. März 1803 verließ er mit blutendem Herzen das Kloster, das er 60 Jahre bewohnt und 35 Jahre regiert hatte, und sah es, ehe sein Auge brach und sich für alles Irdische schloß, nur einmal noch, nämlich damals, als Fürst Metternich von dem Stifte und der Herrschaft Ochsenhausen persönlich Besitz nahm. Nicht volle zwei Jahre überlebte er die Verweltlichung des Stiftes, denn schon am 19. Januar 1805 machte ein Nervenschlagfluß seinem wohlthätigen Leben ein Ende. Sein Leichnam wurde am 21. Januar 1805 in der Pfarrkirche zu Niederkirch begraben.“³⁾

Die Pensionsurkunde, welche Graf Metternich für die 44 Konventualen des Klosters ausfertigte, lautete:

„Wir Franz Georg Karl Joseph, des Heil. Römischen Reichs Graf von Metternich-Winneburg und Weilstein 2c. 2c.

Bekennen anmit für Uns, Unseren Erben und Nachkommen, daß wir Uns als künftiger Landesherr vom Stifte Ochsenhausen, das Uns zur Schadloshaltung mittels Reichsdeputationschlusses vom 12. dieses, ausschließlich des Amtes Thannheim, zugeschieden worden, aus bewegenden Ursachen entschlossen haben, das hiesige Konvent mit förmlicher Säkularisation und Aufhebung zu verschonen, sondern sämtliche Konventualen, mit Ausschluß derjenigen, die zu Pfarrexposituren oder irgend zu Unserem Kameraldienst gebraucht werden, in einem außerbaulichen Kommunitätsleben

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 20.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 20.

³⁾ Geisenhof, S. 206.

beisammen zu belassen, um andurch zugleich Unserer landesherrlichen Vorsorge für fortwährende Bildung in der Seelsorge und im Jugendunterricht zeitig Genüge zu leisten. Wir erwarten daher nach der Uns vom dasigen Konvente beigebrachten guten Meinung mit beruhigender Zubericht, es werde ein jeder sich in Gemäßheit seines Berufes und Gelübdes eines in allen Gemeinndsverfassungen erforderlichen Gehorsams gegen Vorgesetzte, sonderheitlich einer des S. E. Reichsprälaten Hochwürden schuldig bleibenden Ehrerbietigkeit fortan befeizzen und übrigens eine brüderliche Eintracht und einen gefitteten Wandel ohne Einmischung in weltliche Sündel so beachten, daß sich dadurch praktische Christentumsausübung zur Nachahmung anderer desto mehr auszeichnet. In dieser Voraussetzung, die auch dem preiswürdigen Eifer Unseres S. S. Erzbischofes vollkommen entspricht, lassen Wir Uns nun nicht entgegen sein, die an Uns gebrachten Desiderien der Konventualen zum Beweise Unseres besonderen Wohlwollens zu gewähren, mit so schweren Lasten Wir auch die Regierung von Döhlenhausen übernehmen müssen. Wir haben daher beschlossen, daß 1. einem jeden Konventualen mit Einschluß des bereits 46 Jahre dort aufgenommenen Vater Markus Stadtmiller 550 fl. rheinisch, und einem jeden Laienbruder, jedoch gegen Verbindlichkeit, seine Dienste in der Kirche und Konvent unflagbar zu versorgen, 300 fl. rheinisch aus Unserer aufzustellenden Hauptrezepitur ausgezahlt werden sollen, dergestalt, daß alle Monat die Pension für alle an das Priorat und von da einem jeden Kapitularen und Laienbruder der Betreff gleich verabsolgt werde; 2. daß für die Unterhaltung der Wohnung, worin die Nachschaffung des Mobilars eines jeden künftiger Vorsorge obliegt, nichts aufgerechnet werden solle; 3. daß für ein jedes in dem Kapitel wohnendes Individuum jährlich sieben gemachte Aflaster Ofen- und Herdholz frei ausgeworfen werden und ebenso 4. der in der klösterlichen Ringmauer stehende Konventsgarten zur freien Nutzung nebst dem erforderlichen Dunge den Konventualen fürhin verbleiben, sodann 5. der ungehinderte Besuch und Gebrauch der Bibliothek, der Armariums und Sternwarte, wobei nur den Aufsehern gute Ordnung und Weibehaltung der noch nachfolgenden Vorschrift empfohlen wird; 6. daß in einem Konventualen bedenklichen Erkrankungsfall die Arzneimittel aus der herrschaftlichen Apotheke unentgeltlich und der von der Herrschaft bisher besoldete Arzt zum fleizigen und schuldigen Besuche kranker Konventualen ernstlich angewiesen werden soll. Uebrigens und 7. daß Wir die Regulierung billiger Preise für den Trunk durch eigene Instruktion an die Kellerei und Bräuhaus alsobald gelangen lassen werden, wobei aber ein jeder von selbst nach Unterhaltung eines Tagebuches zur Verhütung mißliebiger Unordnungen Bedacht nehmen wird. Sierauf haben Wir Unsere dirigierende Stelle besonders angewiesen, an welche sich während Unserer Abwesenheit bedürfenden Falls geziemend zu wenden ist. Schließlich behalten Wir Uns auf den Fall eines Konventualen oder Laienbruders vorhabenden Austritt Unsere landesherrliche Bewilligung nach Anleitung des § 57 des Reichsdeputationschlusses ausdrücklich bevor, sowie die nach den Umständen anderweitiger Versorgung und anständiger Beschäftigung zu bemessenden Pension.

Urkundlich dessen ist gegenwärtig Unsere Erklärung, mit der Versicherung Unseres festen landesherrlichen Schutzes und aufrichtigen Wohl-

wollens verbunden wird, von Uns eigenhändig unterschrieben und derselben Unser reichsgräfliches Siegel vorge druckt worden.

So geschehen, Regensburg den 20. Februar 1803.

Franz Georg Karl Metternich-
Winneburg-Beilstein."

Infolge dieses Gnadenerweises konnten die Benediktinerpatres ruhig sich im Kloster den Wissenschaften und der Jugenderziehung widmen. Unterm 1. März 1803 senden Vater Romanus Baumeyer, Prior et Conventus von Ochsenhausen an Graf Metternich ein Dankschreiben mit Bezug auf dessen „großmütige Entschliezung zu unserer Sustentation . . . als ein ausgezeichnetes Merkmal von Edelmut“. . . . Sie wollen sich „bestreben, durch Eifer im Gottesdienste, in der Seelsorge, im Jugendunterrichte, und überhaupt durch einen dem geistlichen Kommunitätsleben gemäßen auferbaulichen Wandel um die uns teuerste Fürdauer Hochdero landesherrlichen Schutzes und Gnade fortan verdient zu machen“. ¹⁾ Die strenge Klosterordnung war allerdings aufgehoben und vom Grafen eine neue Tagesordnung erlassen. Hiernach war an Sonntagen die Mette gemeinschaftlich um 4½ Uhr ohne Gesang, nur an Festen erster Klasse wurde gesungen; die Prim und Terz betete jeder Vater privatim, Sext und Non wurden wie bisher gehalten; das Amt war wie bisher um 10 Uhr und ebenso um 3 Uhr Vesper; an Werktagen war auch die Mette privatim, Prim, Terz und Sext waren um 9½ Uhr unmittelbar vor dem Amte und die Non nach dem Amte. Die Klosterfeste wurden beinahe ganz abgeschafft. Die Konventsordnung setzte auf 5 Uhr das Aufstehen; die Zeit bis 9½ Uhr war dem Privatstudium gewidmet, der Nachmittag dem Jugendunterricht; ferner bestand noch ein sehr ausgedehnter Erlaß über die „gesellschaftlichen Pflichten“, worunter die Vorschriften gegen die Mitbrüder und Obern gemeint waren. ²⁾

Am 1. März 1803 wurde von dem Kanzler v. Schott als reichsgräflich Metternichschen Kommissär von der „Reichsabtei Besitz genommen, wobei für den neuen Regenten ein feierliches Dankopfer zum Allerhöchsten dargebracht wurde“. ³⁾ J. v. Schott, reichsgräflich Metternichscher Kommissär, giebt dem Grafen Metternich unterm 2. März 1803 Bericht über den Besizergreifungsakt zu Oberfulmetingen, der „heute feierlichst vollbracht und ein Gottesdienst mit dem Te Deum laudamus unter Abfeuerung des Geschützes in Gegenwart aller Unterthanen von Ober- und Unterfulmetingen zweckmäßig gehalten. Alles jubelt hier über den glücklichen Ausschlag. . . . Für Hochdieselbe ist nur eine Stimme der guten Unterthanen, die mit Leib und Seele metternichisch sind.“ ⁴⁾

Im Kloster lebten damals 30 Patres und 4 Brüder; die übrigen waren auf den Seelsorgestellen der Abtei. Ein Schreiben des Fürsten von Metternich. — am 30. Juni 1803 war Graf Metternich in den Fürstenstand erhoben worden — vom 21. November 1803 an den Vater Prior des Konvents genehmigte die provisorisch eingerichtete Lehranstalt eines Semi-

¹⁾ Fürstl. Metternichsches Archiv Pfaß, F.O., Fasc. 16, Heft I.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 20.

³⁾ „Schwäbische Chronik“ vom 9. März 1803, S. 101.

⁴⁾ Fürstl. Metternichsches Archiv Pfaß, F.O., Fasc. 16, Heft I.

nars zur Heranbildung des Klerus und von Volksschullehrern; ebenso fand der Studienplan, der gutes pädagogisches Verständnis verriet, die Billigung des Fürsten. Diese Fürsorge ehrte der damalige Primas von Deutschland, Erzbischof Freiherr von Dalberg, durch ein Schreiben vom 2. Dezember 1803 an den Fürsten, wobei die „geschulten, trefflichen Männer“ der Abtei hohes Lob erhalten. ¹⁾

Die Patres von Ochsenhausen hielten in den Tagen nach der Besitzergreifung durch den Fürsten Metternich treu an dem Geiste ihres Ordensstifters St. Benediktus. Am 29. Februar 1804 kamen Abt Romuald und die Konventualen beim päpstlichen Nuntius in Luzern um die Erlaubnis zum Besitz von Privateigentum ein, da ihnen Pensionen an Bargeld vom neuen Landesherrn ausgesetzt worden seien. Die Antwort des Nuntius vom 9. März 1804 bringt das „Indultum apostolicum super potestate testandi et disponendi super proprietate concepum Religiossis Monasterii Ochsenhusani post eorum Saecularisationem de 9. Martii 1804“. Das Ordinariat in Konstanz scheint von dieser Kundgebung Kenntnis erhalten zu haben und wandte sich an „Ein hochwürdiges Priorat des Wohlwöblichen Stifts Ochsenhausen“ am 28. Juli 1804 mit folgendem Schreiben: „Von der fürstlich Metternichschen Regierung in Ochsenhausen ist uns die Nachricht zugekommen, daß die Herren Stiftsgeistlichen über die ihnen zustehende Eigentumsfähigkeit von dem päpstlichen Stuhl durch eine Urkunde beruhiget worden seien. Dem Bischöflichen Ordinariate ist nicht bewußt, für irgend eine klösterliche Kommunität ein solches Indult nachgesucht zu haben. Sollte aber auch ein solches Indult erteilt worden sein, so hätten wir erwarten sollen, daß dasselbe vorlängst und ohne diesseitige Aufforderung vorgelegt werde. Da jedoch dieses nicht geschehen ist, so gelangt an ein hochwürdiges Priorat anmit die Aufforderung, eine beglaubigte Abschrift des wegen der Eigentumsfähigkeit erhaltenen Indults baldmöglichst anher einzusenden.“²⁾ Es ist uns kein anderer Vorgang aus der Geschichte der Säkularisation in Württemberg bekannt, wonach noch ein anderes Kloster um die Erlaubnis der Eigentumsfähigkeit für den einzelnen Inassen eingekommen wäre.

Ein Flügel der ehemaligen Abtei diente alsbald dem Fürsten Metternich zur Residenz; derselbe zeigte sich als ein wohlwollender Landesfürst und suchte Gewerbe und Handel zu heben; namentlich nahm er sich gerne der aufstrebenden jungen Leute an. So wurde auch der damals noch recht junge Maler Pflug aus Wiberach im Jahre 1804 nach Ochsenhausen berufen, der hierüber erzählt: „Man zeigte mir ein Buch, das aus gemalten Glasblättern bestand, auf denen viele Figuren und das Evangelium in farbigen Buchstaben eingeschmolzen waren. Die künstlerisch gehetzten Blätter konnten leicht umgedreht werden, reiche Verzierungen in Email schmückten die Decke — gleichfalls von Glas —, das Beschläg aber war von Silber. Eine Menge Bücher aber wurde später noch vom Staate Württemberg im Jahre 1825 verkauft; 22 Fuhren brachten die Makulatur nach Wiberach. . . . Einige Konventualen gingen wie Schatten der Vergangenheit an uns vorüber.“³⁾

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 20.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. Ochsenhausen.

³⁾ Pflug, Erinnerungen eines Schwaben, 1874, S. 91.

Die Patres erfüllten eifrig die ihnen anvertrauten Arbeiten, wie eine vom Prior am 21. Mai 1805 eingereichte Konduitenliste über 19 Patres zeigt, die im allgemeinen sehr günstige Zeugnisse über die wissenschaftliche Bethätigung und den Lebenswandel der Inassen enthält; wenn bei einigen Klagen wiederkehren, so gab die Veranlassung zu tadelnden Vorkommnissen die Thatsache, daß die Patres auf einmal selbst Geld in die Hand erhielten und mit diesem frei schalten konnten, was Anlaß zu einigen Uebelständen gab und nur beweist, daß eine klösterliche Kommunität ohne die hiefür geschaffene Ordensregel nicht bestehen kann.¹⁾

Das Jahr 1806 brachte Ochsenhausen unter die württembergische Regierung, wobei ein längerer Streit bezüglich der Anheftung der Wappen entstand.²⁾ Der Konvent zählte noch 23 Patres und 4 Laienbrüder. Die neue Regierung war der noch bestehenden klösterlichen Kommunität nicht günstig; Pater Geisenhof erzählt nämlich, daß man „Seine Majestät den König von Württemberg zu bewegen wußte, unsere Kommunität unterm 12. Mai 1807 aufzulösen und uns die Weisung zu geben, das Kloster zu räumen“. Den näheren Anlaß zu der gänzlichen Auflösung des Klosters haben jedoch die Patres selbst gegeben. Am 20. März 1807 baten nämlich 18 Konventualen, einen anderen Prior wählen zu dürfen wegen Krankheit und Unfähigkeit des jetzigen. Das gab Anlaß zu Streitigkeiten im Konvent. Der seitherige Prior, Pater Herberger, legte am 17. April daraufhin seine Stelle nieder, legte aber der württemb. Regierung nahe, die Wahl eines neuen Priors ja nicht in das freie Belieben der Konventualen zu stellen. Der Metternichsche Oberamtmann v. Schott, der den Mönchen gar nicht gut gesinnt war, weil diese oft über dessen Gewaltthätigkeit Klage führten, brachte in einem Bericht vom 29. April 1807 eine Reihe ganz allgemein gehaltener Anschuldigungen gegen die Patres vor und schlug die „förmliche Auflösung“ vor. Ein Kgl. Dekret vom 12./23. Mai 1807 „erteilte als Souverän dem Herrn von Metternich die nachgesuchte Erlaubnis, die bisher unter den Konventualen noch bestandene Kommunität völlig aufzuheben und die Geistlichen derselben mit einer jährlichen Pension von 550 fl., welche jedoch jeder derselben in Unserem Königreiche zu verzehren hat, zu entlassen“. Dabei wurde den Konventualen noch nahegelegt, sich um eine Anstellung zu bewerben. Eine Reihe von Patres fanden sofort in der Pastoration Verwendung, andere lebten hierauf in Ochsenhausen in Privathäusern. Pater Gregor Zoll erhielt am 9. Juni 1807 die Erlaubnis, die ihm vom Fürsten Metternich übertragene Schloßkaplanstelle zu Königswarth in Böhmen zu übernehmen. Am 15. Mai 1808 wurde demselben jedoch die gewünschte Rückkehr gestattet, da er fürchtete, im Falle seiner Abwesenheit von der Pensionsliste gestrichen zu werden. Am 25. August 1807 ordnete der K. K. G. N. an, daß die in Ochsenhausen in Privathäusern lebenden neun Konventualen sich in „möglichster Nähe auf Vikariate oder wenigstens zu Pfarrern, wo sie sich in der Seelsorge üben können und unter Aufsicht stehen, zu begeben haben, widrigenfalls sie sich die unangenehmen Folgen selbst zuschreiben müßten“. Doch schon am 9. September antworteten die Betreffenden,

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 20.

²⁾ Akten des Kgl. Kameralamts Ochsenhausen.

daß sie dies schon längst gerne gethan hätten, aber sie könnten nirgends unterkommen, weshalb man sie in „unbescholtenen Privathäusern lassen möge“. Der R. R. G. N. beharrte jedoch auf seiner ersten Verfügung; zwei Patres konnten darauf untergebracht werden; einer zog in seine Vaterstadt Gmünd. Am 13. Oktober 1807 bitten drei Exkonventualen, in Ochsenhausen ihr Leben beschließen zu dürfen, da sie alt und gebrechlich seien; als es ihnen gestattet wurde, gesellte sich im Dezember noch ein vierter zu ihnen. Pater Hörmann bezog die Kaplanei Neutrauchburg, kehrte jedoch am 28. Mai 1813 wieder in das Klostergebäude zurück. Dem Pater Odo Müller wurde am 8. September 1807 gestattet, seine Pension 2—3 Jahre in München verzehren zu dürfen; als er im Jahre 1809 von dort nach Viberach zurückkehrte und an dem ehemaligen Kloster Ochsenhausen vorbei wanderte, war er, wie Pflug erzählt, tief ergriffen und sagte: „Ach, mein Gott, ich wollte, ich wär' wieder in diesem Kloster.“ Pater Müller starb am 20. Mai 1841 als Hofmaler und Zeichnungslehrer in Stuttgart. Andere Patres hatten mit dem Fürsten Metternich Prozesse zu führen wegen ihrer Pension, die ihnen gekürzt wurde, wenn sie auf eine Stelle kamen.¹⁾ Die Pensionen, wie sie im Jahre 1807 noch bezahlt werden mußten, waren in folgender Weise auszubringen: Fürst Metternich 12 575 fl., Fürst Sinzendorf 681 fl. 8 fr. 6 Gllr., Graf Schäsberg 2999 fl. 2 fr. 4 Gllr., Graf Quadt 1152 fl. 42 fr. 4 Gllr., Graf Warttemberg 854 fl. 3 fr. 3 Gllr., Graf Aspermont 89 fl. 4 fr. 1 Gllr., Graf Hallberg 52 fl. 24 fr. 2 Gllr.

Im Jahre 1814 gelang es einigen alten Greisen, gegen einen jährlichen Hauszins von 60—70 fl. die eine und die andere Zelle des Klosters wieder beziehen zu können; es waren ihrer fünf. Die anderen waren zerstreut in alle Gegenden. Der zuletzt verstorbene Pater der einst so angesehenen Abtei war Pater Georg Geisenhof, geboren im kleinen tirolischen Städtchen Wils am 14. Oktober 1780, Profesz 22. Juli 1799, primizierte 2. Oktober 1803, Professor der Philosophie 1803, Musiklehrer 1804; bildete sich 1805—1807 auf der Univerſität zu Würzburg aus; Pfarrer zu Wiblingen 19. Juli 1809 und Schulinspektor; Pfarrer zu Unterfirchberg bei Wiblingen 5. August 1819, gestorben dort als solcher 18. Sept. 1861 als Jubilar des Ordens- und Priestertums. Er war überhaupt der letzte Benediktiner der ehemaligen Abteien Württembergs, die 1803 aufgehoben wurden. Er schrieb anonym: „Kurze Geschichte des vormaligen Reichsstifts Ochsenhausen in Schwaben“, verfaßt von einem Mitgliede desselben. Ottobeuren, bei Joh. Bapt. Ganzer 1829, 218 S. Oktav. Er hat dadurch seinem Stifte ein würdiges Denkmal gesetzt. Bisher ist nichts Ausführlischeres über Ochsenhausen veröffentlicht worden. Es giebt auch wenige Kloster-Monographien, die in so gedrängter Kürze so viel des Wissenswertesten sowohl über Aebte, Religioſen, inneres Leben und äußere Thätigkeit eines Klosters enthalten. Das „Deutsche Volksblatt“, Jahrgang 1861, Nr. 223 enthielt über Geisenhof eine kurze Todesanzeige von Pfarrer Schilling eingesandt, in welcher dieser Geisenhof sehr wahr mit folgenden Worten charakterisirt: „Fuit vir laude dignissimus, pater pauperum

¹⁾ St.-N. in St., Fas. 20 und Dekretalienbuch der St. Eberhardspfarrei in Stuttgart.

egregius, ovibus suis pastor optimus, vere exemplar humilitatis et decus Capituli Wiblingensis, Jubilaeus, ultimusque monachus Sc. Ordinis Benedicti ex monasterio Ochsenhusane. Mementote Defuncti.“

Die wertvollsten Manuskripte und Druckfachen der Klosterbibliothek ließ Fürst Metternich nach seinem Schlosse Königswarth (Böhmen) bringen, wo sie sich heute noch in der dortigen Schloßbibliothek befinden. Der größte Teil der Bibliothek jedoch wurde in Säcken verpackt; 22 Wagen kamen allein als Makulatur nach Biberach, wie Pflug oben erzählte.

Joseph v. Schirt schreibt über die Bibliothek (Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Ms. quart 266, S. 6 u. ff.): „Die Bibliothek ist eine der schönsten und zahlreichsten Schwabens. Romuald erbaute ihr einen prächtigen, modernen, geschmackvollen Tempel mit allen Bequemlichkeiten für Studierende. Er vermehrte sie durch den Ankauf von 9000 Bänden von dem letzten Grafen Franz Karl Träuchburg-Ghiemseeischen Bischofe sehr beträchtlich, und die Anzahl der Bände belauft sich gegenwärtig durch seinen Großmuth auf 70 000. Reich an schönen kostbaren Ausgaben und vollständigen Sammlungen, desto ärmer ist sie an bedeutenden Manuskripten und typographischen Alterthümern. Es ist zu vermuten, daß die ersten Urkunden, Schriften und wissenschaftliche Traditionen der ersten Jahrhunderte, welche in den Archiven von St. Blas aufbewahrt wurden, mit dem Kloster im Jahr 1724 ein Raub der Flammen geworden seien. Die wenigen sich gegenwärtig vorgefundenen Manuskripte setze ich für den gelehrten Altertumsforscher hieher:

Num.	Seculum
1. Decretalium VI ^{tu} s Bonifacii VIII Cum Glosa Seu apparatid . . .	XIV.
Joh. Andrea, feti Bononiens: Sine anno et nomine Scribae . . .	XV.
2. Petri Comestaris Seu Manducatoris Historia Scolastica . . .	Si non XIII, Certe XIV.
3. a) Justiniani Imp.: Institutiones Cum Glosa. b) Jeurorum Consuetudines C. glossa S. A. et Noie Scribae . . .	XIII.—XIV.
4. Petri lombardi libri 4 Sententiarum. S. A. Titulo et Noie Sci . . .	XIII Circiter.
5. a) S. Augustini Sermones de Verbis Domini. S. A. et Noie Scrib. . .	XI.—XII.
b) S. Hieronymi Tractatus in Daniele S. A. et Noie Scrib. . .	XII.—XIII.
c) Ejusdem Tractatus in Jonam, in Nahum, Sophoniam, Aggaeum et abdiam Prophetas. S. A. et Noie Scrib. . .	XII.—XIII.
6. S. Gregory M. Comentariorum in Job Seu Maralium Pars III et IV Jtem P. V et VI a libro XI—XXXV S. A. et Noie Scrib. . .	XI.—XII.
7. Haymonis. Expositio in Epistolas et Evangelia p. annum, Pars Hyemalis S. A. et Noie Scrib. . .	XI.—XII.
8. St. Augustini Expositio in Evagel. Joannis S. A. et Noie Scrib. . .	XI.—XII.
9. Catena Patrum, Seu glossa vel Postilla in talum Ballerin quam Petro lomvardo tribuit Gerivert S. A. et Noie Scrib. . .	XII.
10. a) Nicolai de Dinkelspiel Sermones de Sanctis. b) S. Bonaventura Tractatus de Imagine Vitae S. A. et Noie Scrib. . .	XV.
11. Bibliorum Vel. Testam. libri nonnulli: Seiliut. a) Fragmentum levitiei. b) liber Numerorum integer. c) liber Deuteronomy int. d) liber Josue int. es liber Judicum circa mend. maneus. e) liber Ruth circa finem defectuosus S. A. et Noie Scrib. . .	IX.
12. Jt. Nicolai Freueth, Angliei ord. praed. S. Script. Prof. Expositio in Poëty libras V de Consolatione Philosophiae S. A. et Noie Scrib. . .	XIII.—XIV.
13. Petri lombardi Textus Seu libri IV Sentent: S. A. et Noie Scrib. . .	XIII.
14. Patery S. R. E. Natarii et Secundiceri ex perba ex libris mora: libus et actiis, quibusdam. S. Gregory M. S. A. Noie Scrib. . .	XI.—XII.
15. a) Jacobi de Varagine legenda Sanctarum Seu Passionale et Historia lombardica Cum sermonibus nonnullis. b) Anon Sermones Evangeliorum Dominicalium p. annum. c) Sermo triplex de B. V. Maria. Jtem Sermones generales et optimi de Singulis libris Collecti Scripti omnes manu Magistri Henerici Capellani in Weisenhorn ao. 1330—32.	
16. Biblia vet Test. a. Genesi — fol. S. A. et Noie Scrib. . .	XIV.—XV.
17. Anon, Passionale seu legenda Sanctorum: S. A. et Noie ser. . .	XI.—XII.

Num.	Seculum
18. a) Pontificale Seu Benedictionale Abbatum Manu frat. Jacobi Vennd. Profess. Ochsenhus. 1514. b) Benedictio major Salis et aquae Manu fr. Jos. Merlin Profess. Ochsenhus. 1588 et alia Calamo in certo Scripta,	
19. Anon, Homiliae quadam in Eplis et Evglia festivalia tam de proprio, quam de comuni Sanctorum S. A. et Noie Scrib. . . .	XII.—XIII.
20. S. Gregory M. Homiliae in Ezechielem S. A. et Noie Scrib. . . .	XII.—XIII.
22. Alfaraby de Intellectu Seu Intelligentiis liber 27 S. A. et Noie Scr.	XIV.
23. S. Honory Augustodunensis Bresbyteri Cognomento Solitary Speculum Ecclesiae, sive Sermones in Dominicas et festa p. annum eum aliis non nullis, S. A. et Noie Scrib.	XIV.—XV.
24. Joannis lectoris Seu Friburgensis quaestiones Causales S. A. et Noie Scrib.	XV.
25. Biblia Sacra utriusque Testamenti S. A. et Noie Scrib. . . .	XV.
26. a) Kalendarium electum et officium Capituli. b) Regula S. Benedicti. c) Martycologium, e absolutionibus Capituli p. annum, Calamo Fr. Balthasari Schad de Esslingen. Profess. Elchling. 1494. d) Nerologium Mury. Ochsenhusan: S. A. et Noie Scrib. ad Irea 1494. Fais eodem Calamo.	
27. Vitae Patrum S. A. et Noie Scrib.	XII.—XIII.
28. Liber Consuetudinum Hirsangiensium sub Wilhelmo Abbate dessimplus ex Consuetudinibus Seu Constitutionibus Annaecensibus S. A.	X.
29. Jsonis S. Gallensis Monachi lexicon Seu Glossarium latinum e diversis Glossariis jussu Salomonis Epi. Constantiensis Collectum S. A. et Noie Scrib.	XII.
30. Fr. Antonii Parmensis Postillae Seu Sermones in Dominicas et Jerias Anni S. A. Serivente Alberto quodam.	XV.
32. Petri Manducatoris Sermones festiviales, feriales et aly S. A. et Noie Scrib.	XIII.
33. a) Magistri lamberti de Monte Thlgi. Coloniensis Summulae et praedicamenta S. A. et Noie Scrib. b) Anon, Philosophia de naturis rerum et Cursu Siderum S. A. et Noie Scrib. c) Richardi Summa ad injungendam Paenitentiam S. A. et Noie. d) Anon, Compendium Decretorum Sa. et Noie Scrib.	XV. XII.—XIII. XIII.
34. Adammani Abb. in Seabia O. S. B. situ locarum Sanctorum S. A. et Noie Scrib.	XIII.
35. Sermones diversi praedicabiles S. A. et Noie Scrib.	XII.
36. S. Caesarii Arelatensis Sermones Seu admonitiones ad Monachos S. A. Noie Scrib.	XII.
37. Calligraphia. S. libellus exhibens Varia Alphabetorum Scriptio-numque Schemata S. Noie Scrib. 1510.	
38. Actus Apostolorum Apocalypsis et Epistolae Canonicae Petri. Joannis, Jacobi et Judeae S. A. et Noie Scrib.	XII.
39. S. Isidori Hispa Epi. Synonyma Seu Salito quia Sive dialogus Hominis et rationis S. A. et Noie Scrib.	XII.
40. Liber paenitentialis ex Sermio romanae Ecclesiae alupplus S. A. et Noie Scrib.	XII.

Werkwürdiger und prächtvoller sind folgende Manuscripten, die der jetzt regierende Fürst von Metternich der Bibliothek einverleibte. Es sind die traurigen noch geretteten Ueberreste einer schönen und an Altertümern sehr reichen Büchersammlung, die Seine Durchlaucht in Coblenz besaß, und die nachher eine Beute der Franken — und von ihnen zur Departementsschule verwendet wurde.

1. Albert le Grand Archeweque de Ratisbonne. Somme abregée de la Theologie. S. A. et Noie Scrib.
2. Chronica Archiepiscoporum Magdeburgensium ad 1525. S. Noie Scrib. et auctoris.

Num.	Seculum
3. Ortolani de vera Compositione lapidis S. A. et Noie Scrib.	
4. Albohali Tractatus Super Nativitatibus et earum accidenlibus per Jo. yspater S. A.	
5. Congratutatio metrica in Electionem et confirmationem et conserationem 2 ^{mi} et Jll ^{mi} principis D. D. Lothary a Metternich archiepiscopi trevirensis. S. Noie Scrib. 1600.	
6. Erection de l'ordre des chevaliers de la Joison d'or par Philipp duc de Bourgogne S. Noie Scrib. ad 1450.	
7. Psalterium Cum Lythaneis majoribus. Cantieis Symbolo athanad fy: le Deum etc. S. ad et Noie Scrib.	XIII.
8. Aliud Psalterium C. officio defunetarum anostro diversu. S. A. et Noie Scrib.	XII.
9. Biblia Sacra latina integra eum indice declaratorio vinterpretario verba hebraica, ut sunt nomina pleraque.	XII.
10. Brevariium Cum Psalmis et lectionibus S. Noie Scrib.	XIII.—XIV.
11. Modditivy Nabozne donasivietzhey Dynny Maryeey Pisane Koku 1613 — patius impressum quand Scriptum.	
12. Brevariium Romanum, ut videtur, quoad festa mobilia et fixa ratione festorum et lectionum aut Psalmorum a moderno diversum impressum patius quam Script. S. A. et loce.	
13. Orlando furioso di M. ariesto in Venet. appress Gabriel Jolito die ferrary 1542 — prächtig und gut erhalten.	
14. Histoire de la France jusqu'a Charl VI — sehr merkwürbig.	

Eine gelehrtere und vollständigere Uebersicht dieser schönen Bibliothek läßt sich mit Zuversicht von der unermüdeten Thätigkeit des jetzigen Aufsehers Paters Anselmus Haerle erwarten, der gegenwärtig an einem Katalog raisonné arbeitet. Die Fächer der Theologie und Geschichte sind vorzüglich, mittelmäßig jenes der Naturlehre, und die medicinische Doctrin am schlechtesten bestellt.

Eine Reihe von Kunstwerken wurde verschleudert. Ueber den Kloster-Nach gibt ein spezifiziertes Verzeichnis des Klostersilbers und der Paramente aus dem Jahre 1813 im Archiv in Blas¹⁾ Aufschluß. Dasselbe enthält auf 7 Folienseiten eine kurze Beschreibung der einzelnen Gegenstände samt Angabe des Silbergewichts und Wertes. Von den Silbergegenständen kamen die 16 wertvollsten nach Stuttgart; es sind dies:

6 große Altarleuchter von Silber à 10 ¼ Pfd. = 61 ½ Pfd. = 123 M. (à Lot 1 fl. 8 fr.)	2230 fl. 24 fr.
2 Silber und vergoldete Opferkännchen samt Teller vom Jahre 1646 = 1 Pfd. 19 Lot = 3 M. 3 Lot (à 1 fl. 12 fr.)	61 fl. 12 fr.
2 dto. mit 4 Emaille besetzt à 1 Pfd. 18 Lot = 3 M. 2 Lot (à 1 fl. 12 fr.)	60 fl. — fr.
2 Messbücher mit Silber beschlagen und Muscheln auf den Ecken, ästimiert zu	33 fl. — fr.
1 dto. mit Muscheln, ästimiert zu	16 fl. 30 fr.
1 dto. mit Engelsköpfen auf den Ecken	22 fl. — fr.
3 Kanontafeln mit silbernen Rahmen und Blatten vom Jahre 1730	60 fl. — fr.
1 großes silbernes Postament zu einem Krucifix à 21 ½ Pfd. = 43 M. (à 1 fl. 8 fr.)	779 fl. 44 fr.
1 Christus von Silber zum Krucifix à 6 Pfd. = 12 M.	217 fl. 36 fr.

¹⁾ F. 6, Fas. 35, Nr. 167.

Der Schein und die Verzierung zum Kreuzifix	30 fl. — fr.
1 silbernes Brustbild des hl. Mauritius à 7 ³ / ₄ Pfd. = 15 M. 8 Lot (à 1 fl. 8 fr.)	281 fl. 04 fr.
1 dto. St. Georgius à 7 ¹ / ₂ Pfd. = 15 M. (à 1 fl. 8 fr.)	272 fl. — fr.
Die Verzierung der Postamente dieser zwei Brustbilder .	16 fl. — fr.
Die Verzierung zwei anderer Reliquien, Postamente à .	40 fl. — fr.
1 Kreuz mit silbernem Heilande à 3 Pfd. 4 Lot = 6 M. 4 Lot, Verzierung 10 Lot (à 1 fl. 8 fr.)	124 fl. 40 fr.
1 dto. von gleicher Schwere à 3 Pfd. 4 Lot = 3 M. 4 Lot, Verzierung 10 Lot (à 1 fl. 8 fr.)	124 fl. 40 fr.
2 große mit Reliquien verschiedener Heiligen gefüllte Pyra- miden von Kupfer und vergolbet. Die heiligen Reliquien sind mit Gold und guten Perlen gefaßt und die Verzierung durchaus von Silber, ästiniert zu	300 fl. — fr.
1 sogenannter Magnustab, dessen Hornwerk von Silber, wiegt 1 Pfd. 26 Lot = 3 M. 10 Lot (à 1 fl. 8 fr.)	65 fl. 44 fr.
Die Verzierung eines Prälatenstabes, geschägt zu 5 Lot (à 1 fl. 8 fr.)	17 fl. — fr.

Wohin die übrigen (²/₃) Gegenstände der sieben Foliosseiten umfassenden Liste hinkamen, ist nicht angegeben.

Im Jahre 1825 verkaufte Fürst Metternich sein Besitztum an Württemberg; aus dem Kauf- und Verkaufsvertrag zwischen Seiner Königlichen Majestät von Württemberg und Seiner Durchlaucht dem Fürsten Metternich-Winneburg-Dönsenhausen durch die beiderseitigen Bevollmächtigten (Finanzminister Beckherlin — Freiherr Salomon v. Rothschild) ist folgendes hervorzuheben:

„Es überläßt nämlich der Herr Fürst von Metternich Sr. Kgl. Majestät eigentümlich das im Königreich Württemberg im Donaufreise gelegene Fürstentum Dönsenhausen einschließlich der Güter Amrnorf, Hornfischbach und Sumertsried mit allen dazu gehörigen Realitäten, Gefällen, gerichtsherrlichen und Patronatsrechten und übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, sie mögen in den zuvor unmittelbaren Ortschaften oder in anderen Gebieten gelegen sein, sowie mit allen dermalen darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten, wie solche der Herr Verkäufer bisher besessen und benützt hat, oder zu besitzen oder zu benützen berechtigt war, nichts davon ausgenommen, als das am Bodensee gelegene Gut Heesberg, welches der Herr Verkäufer sich als freies Eigentum vorbehält.

§ 1.

Kaufbedingungen:

Der Kaufschilling ist auf die Summe von Einer Million Zweimalhundert Tausend Gulden Reichswährung im 24 fl. Fuß bestimmt, wovon sogleich bei der 14 Tage nach erfolgter Ratifikation Statt findenden Einweisung in den Besitz des Fürstentums die Summe von Dreimalhundert Tausend Gulden hier in Stuttgart zur Disposition gestellt werden, für den Rest von 900 000 fl. übernimmt die Krone von Württemberg die Verbindlichkeit, das für das Haus Rothschild vorgemerkte Kapital von 900 000 fl. Reichswährung einzulösen. . . .

§§ 2—12 inkl. behandeln gegenseitiges Uebereinkommen der beiden Kontrahenten in Detailfragen. (Ausgleich alter Schuldforderungen, Prozesse, ehemalige Klostergüter, -rechte, Aktiva und Passiva des Klosterbesitzes 2c.)

§ 13.

„Von den vorhandenen Gegenständen, welche keine notwendigen Zugehörden der Verwaltung sind, wird sich von Seite des Herrn Verkäufers ausdrücklich als freies Eigentum vorbehalten:

- a) Die Bibliothek mit Ausschluß der zu dem Bibliothekslokal unmittelbar gehörigen Inventarstücke und Mobilien,
- b) die zu dem astronomischen Observatorium gehörigen Instrumente und Bibliothek,
- c) die vorhandenen Instrumente und Zugehörden des dabei befindlichen armarii physici und
- d) die vorhandenen zum Gebrauch des Herrn Verkäufers oder dessen Gäste und Dienerschaft bestimmten Möbeln, Geräte, Waschzeug und überhaupt alle derlei wie immer Namen habende Gegenstände mit Ausnahme dessen, was niet- und nagelstift ist.“

§ 14. Bestimmung rücksichtlich der im Ochsenhauser Archive und in der Amtsregistratur befindlichen, auf den Besitz des Fürstentums, dessen Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten Bezug habende Urkunden, Schriften und Bücher und geometrischen Pläne: nach Stuttgart abgeliefert.

§ 15. Uebernahme und Wiederanstellung resp. Pensionsansprüche aller fürstlichen Beamten im Ochsenhauser Gebiet durch die württembergische Krone.

§ 16. Aktiv- und Passiv-Prozesse, die einzelne Objekte der Verwaltung betreffen, werden ebenfalls übernommen.

Mit Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen und unterzeichnet Stuttgart, den 27. Jänner 1825.

Kgl. Württbg. Geheimrat
und Finanzminister

v. Weckerlin m. p. Salomon Freiherr v. Rothschild m. p.
(S.) (S.)

Vorstehende Kaufs-Urkunde wird ihrem ganzen Inhalte nach von Mir genehmigt.

Stuttgart, den 8. März 1825.

Wilhelm m. p.“

Das ehemalige Kloster ist jetzt in seinem größten Teil als katholisches Waisenhaus bestimmt.

d) Durch Graf Sternberg:

1. Reichsunmittelbare Prämonstratenserabtei Weissenau.

Die reichsunmittelbare Prämonstratenserabtei Weissenau fiel durch den R.D.Schl. dem Grafen Sternberg zu. Der 41. und letzte Abt des Klosters war Bonaventura Brem, der im Jahre 1794 erwählt war; ihm standen als geistliche Räte zur Seite der Prior, Subprior, Senior,

Ruchelmeister, Großkeller, Kastner und Bibliothekar; als weltliche Räte waren angestellt ein Oberamtmann, Konsulent und Registrator. Das Pbyfikat bildeten zwei Aerzte und ein Apotheker. Das Kloster zählte bei seiner Aufhebung 24 Patres; demselben waren folgende Pfarreien inkorporiert: Weissenau, St. Jodot in Ravensburg, Bodnegg, Grüntraut, Thal Dorf, St. Christina, Gornhofen, Oberschach und Obereisenbach. Der unmittelbare Besitz des Klosters war ein kleiner; doch war es reich an Gefällen und sonstigen Revenuen, so daß seine jährlichen Einkünfte nach einer 20jährigen Durchschnittsberechnung über 27 000 fl. betragen, und rechnet man den Ertrag der inkorporierten Pfarreien ab, so bleiben immer noch über 20 000 fl. jährlicher Ertrag. Der Besitz bestand in 427 Jauchert Acker, 259 Maden Wiesen, 16½ Jauchert Garten, 675 Tagwerk Weinberg, 3530 Jauchert Waldung.¹⁾

Die Abtei Weissenau fiel, da sie als Entschädigung für die Reichsgrafen vorgesehen war, zunächst unter die Oberadministration in Oshenhäusen. Schon am 15. Oktober 1802 teilte der Kanzler des Stiftes Oshenhäusen und Syndikus der schwäbischen Reichsprälaten, Joseph v. Schott, von Regensburg aus dem Kloster Weissenau mit, es möge sofort mit der Anlegung einer genauen Klosterfassung beginnen und bei der Berechnung der Naturalien den 10jährigen Durchschnittsertrag zu Grunde legen; er selbst begehete sich innerhalb acht Tagen nach Oshenhäusen, wohin ihm die Vollmacht gesendet werden könne, mit der badisch-württembergischen Subdelegation für das Stift in Unterhandlung zu treten. Am 22. Oktober wurde Schott die gewünschte Vollmacht nach Oshenhäusen gesendet, der am 25. Oktober deren Empfang von Oshenhäusen aus anzeigt. Am 13. November wurde dem Abte mitgeteilt, daß die Arbeiten der Kommission in Oshenhäusen begonnen hätten. Am 17. November erließ die Subkommission von Oshenhäusen aus das Dekret der Besitzergreifung der Abtei durch die Oberadministration; am 19. November hatten der Abt und die geistlichen Räte der Abtei die Verzichtsurkunde zu verzeichnen, wie sie im ersten Teil abgedruckt ist. Am 20. November erstattete das Weissenausche Oberamt der Subdelegation Bericht über diese provisorische Besitznahme. Die Amtmänner und Deputierten aus den einzelnen Gemeinden waren nach Weissenau berufen worden, wo ihnen das Patent vorgelesen wurde; sie erhielten dann ein solches Besitzergreifungspatent mit, um es in ihrem Bezirke anzuschlagen und den Einwohnern kund zu thun. Diese Akte verliefen sämtlich ohne jede Störung. Der 24. November 1802 brachte schon wieder eine neue Vorschrift der Oshenhäuser Entschädigungskommission, „nach welcher sich sowohl die Zivilbeamten, als respektive die aufgestellten Geistlichen und Rechnungsführer der zur Entschädigungsmasse gehörigen Reichsstifter während der Zeit der Administration zu verhalten haben“. Hieraus ist zu entnehmen, daß als alleiniger Vorgesetzter, Oberadministrator und Statthalter Joseph v. Schott aufgestellt ist; die Aufsicht über die Subalternbeamten sei zu verdoppeln und sofortige Untersuchung und Bestrafung bei „Dienstnachlässigkeit und Unterschleifen“ habe einzutreten; die noch ausstehenden Kammerzieler und Kreisumlagen mußten sofort einge-

¹⁾ Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Manuskript Fol. 649, Fasc. Weissenau.

bracht werden; weiter „sind bei schwerster Verantwortung alle Disstrahierungen und Veräußerungen zum Nachteil der Entschädigungsmasse“ zu unterlassen; keine Holz- und Viehverkäufe durften mehr vorgenommen werden; die Ausstände mußten durch die Rechnungsführer sofort eingezogen werden und überall sollte größte Sparsamkeit walten. Auf 1. Dezember 1802 mußten eingehende Fassionen über den ganzen Stand des Klosters aufgenommen werden. Aus der eingehenden Beantwortung der gestellten Fragen ist ersichtlich, daß Weissenau 25 Patres und vier Novizen zählte, aber keine Laienbrüder hatte. Das gesamte Klostergebiet umfaßte $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen und war in die vier Ämter: Oberhofen, Eisenbach, Thaldorf und Untertheuringen eingeteilt, die je von einem „Ammann“ verwaltet wurden. An Bargeld befand sich im Kloster 5218 fl. 26 fr. 6 Sllr.; die Ausstände an Geld beliefen sich auf 2063 fl. 50 fr. 7 $\frac{1}{2}$ Sllr., an Besen 196 Scheffel, und an Haber 231 Scheffel. Der Kirchenschatz war ein sehr bedeutender; die Fassion nennt: drei Pectorale von Gold, vier von Silber in Feuer vergoldet mit Steinen, eine goldene Kette, eine silberne Kette, vergoldet mit fünf Ringen. An „Pontificalien“ sind aufgezählt: ein „silberner in Feuer vergoldeter Stab samt dem übrigen Apparat“, drei silberne, in Feuer vergoldete Kelche, deren einer mit Steinen, der andere mit aus Perlmutter geflegten, goldenen Figuren geziert sind, samt zwei Paar silbernen, in Feuer vergoldeten Ranteln und Tellern; ein silbernes Lavoit u. s. w. Die Abteikapelle enthielt neben den gemeintäglichen fünf Meßgewändern vier ansehnliche „samt dem ganzen Apparat zum Altar und Meßopfer“; silberne Besteck und gute Hauseinrichtung, was auch in den Pfarrhäusern der inkorporierten Pfarreien zu finden war. Das Kloster hatte ferner 13 Pferde, 67 Stück Hornvieh, 25 Schweine, Wagen, Pflüge und Ackergeräte. An Frucht waren vorhanden: 15362 Garben Besen, 12 099 Garben Haber, 2609 Garben Roggen, 1520 Garben Gerste. Die Bibliothek des Klosters war sehr bedeutend; sie bestand nach der Angabe des Archivars Vater Winkler aus 8000 bis 9000 Bänden; die Hälfte hiervon war theologischen Inhalts, Kirchen- und Weltgeschichte: 1000 Bände; ebenso Jus Canonicum und Civile, Klassische Autoren 500, medizinische Werke 400, 300 Philosophen samt einigen Hundert von verschiedenen Materien. Manuskripte auf Papier waren 100 da, auf Pergament 50. „Als Schatz unserer Bibliothek wird nichts angesehen als die Menge alter Impressen vom Jahre 1470—1500, deren Zahl sich auf mehr als 700 belaufen kann.“ Die Bibliothek, die stets großen Ruf genossen hatte, wurde später fast ganz verschleudert.

Das Kloster hatte zu den Kosten der Entschädigungskommission am 7. Dezember 458 fl. 20 fr. und am 11. Januar 1803 weitere 229 fl. 10 fr. zu leisten. Ein Bericht vom 8. Dezember 1802 setzt die jährlichen Einnahmen der Abtei nach einem 20jährigen Durchschnitt auf 27 112 fl. 43 fr. fest; wenn die Erträgnisse der inkorporierten Pfarreien in Abzug gebracht werden, bleiben immer noch 20 821 fl. 43 fr. Die Landschaftskasse hatte allerdings auch 41 477 fl. 12 fr. Schulden, darunter 15 000 fl. nach Salmannswweiler. Diese Fassion wurde am 9. Jan. 1803 von den einzelnen Rechnern „auf ihr Gewissen, ihre übernommenen treuen Pflichten und bei schwerer Verantwortung“ als vollständig richtig befunden. Am 20. Dez. 1802 ordnete

der Oberadministrator Schott „die ungesäumte Veräußerung des entbehrlichen Viehstandes und Abdankung des überflüssigen Gefindes“ an. Am 4. Januar 1803 verlangte der württembergische Subdelegierte Ausfertigung aller Aktenstücke aus dem Archiv in Weissenau, die auf württemb. Besitzungen Bezug hatten, besonders auf frühere württembergische Klöster. Am 9. Januar teilte daraufhin das Oberamt in Weissenau mit, daß dort nur Aktenstücke über die Abtei Adelsberg sich befunden hätten, die jedoch schon im Jahre 1628 ausgefolgt worden seien. Am 25. Februar 1803 verfügten die beiden Subdelegierten, daß die Oberadministration nur noch so lange dauere, bis der neue Landesherr von der Abtei Besitz nehme. Die Gräfin Sternberg-Manderscheid beauftragte mit dieser Arbeit den Königseggischen Oberrat Spiegler in Mülendorf, der am 28. März 1803 in Weissenau eintraf; Abt Bonaventura gab an diesem Tage die Abtei feierlich an Sternberg ab, dankte den Unterthanen und Beamten für die „Dienstbegierde, Liebe und Anhänglichkeit“. Das österreichische Landvogteiamt Mldorf (Weingarten) hatte schon am 13. März gegen jede Besitznahme Protest erhoben, da die Besitzungen der Abtei der Landeshoheit von Oesterreich unterstellt seien und jetzt das Heimfallsrecht in seine Geltung trete; gleichzeitig nahm Oesterreich sehr umfangreiche Sequestrierungen vor. Am 29. März forderte Oberamtman Spiegler Aufhebung der „grundlos verfügten Beschlagnahme“, erhielt jedoch keine Antwort hierauf. Den 28. Mai 1807 besuchte Erbgraf Franz von Sternberg die Abtei und wurde sehr feierlich empfangen.¹⁾

Der Abt erhielt als Pension jährlich 2000 fl.; er lebte in Weissenau bis zum Jahre 1808, wo er starb. Den Patres wurden je 325 fl. ausgesetzt.²⁾ Die Auszahlung dieser Pensionen erfolgte jedoch sehr unregelmäßig; das Haus Sternberg war ein schlechter Zahler; es stand unter Kuratel. Auf Juli 1804 wünschte der Graf Sternberg ein Anlehen von 25—30 000 fl. auf seine neuen Besitzungen;³⁾ so wurden die Mönche selbst oft vergessen. Am 29. Juli 1803 lief schon auf dem Regensburger Reichstage eine Beschwerde des Abtes Bonaventura ein, in welcher derselbe darlegte, daß das Kloster sich in einer solch' traurigen Lage befinde, „von allen Seiten hilflos mit dem drückendsten Mangel an den unumgänglichsten Lebensbedürfnissen kämpfen“ müsse. Die Bittschrift wünscht, es wollen die Hindernisse für die „ihrer vorherigen Lebensweise angemessene Verpflegung“, die in den österreichischen Beschlagnahmungen erblickt wurden, beseitigt werden.⁴⁾ Im Jahre 1806 kam Weissenau unter die Landeshoheit von Württemberg; in Weissenau lebte damals noch der Abt, dessen Bild sich im Pfründgebäude der St. Jodokskaplanei in Ravensburg befindet, mit 3250 fl., drei Patres mit je 375 fl. Pension; zwei weitere Patres waren Reichtväter mit je 375 fl.; in Bayern lebten drei Patres mit je 375 fl. Pension.⁵⁾ Im Jahre 1810 lebten von Weissenau noch acht Patres mit Pension, vier davon in Weissenau selbst, einer in Dieterskirch,

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 1, R. 25, F. 7, B. 39a u. Fasc. 9.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 26.

³⁾ St.-A. in St., Fasc. 9.

⁴⁾ „Allg. Ztg.“, 1803, Nr. 216 vom 4. August, S. 863.

⁵⁾ St.-A. in St., Fasc. 2.

einer in Langenargen, einer in Löwenthal und einer im Bayerischen; bis 1818 waren schon vier von diesen gestorben.¹⁾

Am 30. März 1815 wurde Weissenau um eine Million Gulden an Württemberg verkauft; im Jahre 1839 ging das Kloster in Privathände über; es wurde eine Bleich- und Appreturanstalt in diesem eingerichtet, die jedoch nicht florierte; 1851 kaufte die K. Finanzkammer das Kloster, das lang ein Schmerzens- und Sorgenkind derselben war, bis jetzt eine Irrenanstalt daselbst eingerichtet wurde.

2. Reichsunmittelbare Prämonstratenserabtei Schussenried.

Die reichsunmittelbare Prämonstratenserabtei Schussenried fiel wie Weissenau durch den R. D. Schl. vom 25. Februar 1803 an das gräfliche Haus Sternberg-Manderscheid; es wurde demzufolge auch im November 1802 von der Oberadministration in Ochsenhausen in Verwaltung genommen. Der letzte Abt des Klosters war Siard II., geboren am 9. Dezember 1738, erwähnt am 3. Dezember 1791. Das Kloster zählte bei seiner Aufhebung 30 Inassen. Als „geistliche Räte“ hatte es den Prior, Subprior, Senior und Konventskellermeister, Großkeller, Kastner und Waisenspfleger, Kuchelmeister und Forstinspektor, Archivar und Forstadjunkt; als „weltliche Räte“ waren angestellt der Premierrat, Landschaftskassier, Oberamtsrat, Kanzleirat, Feldmesser, Hofmeister, Waldmeister, Gastmeister, Stallmeister, „drei Gerichtsamtänner in Schussenried, Michelwinnaden und Stafflangen“. Das Kloster umfaßte bei seiner Aufhebung die Ortschaften Schussenried, Michelwinnaden, Otterswang, Reichenbach, Stafflangen, Winterstettendorf und Allmannsweiler. Es besetzte die Pfarreien: Stafflangen, Attenweiler, Güttemannsried (jetzt Eggmannsried), Mariazell (jetzt Eberhardzell), Otterswang, Steinhausen, Reichenbach und Dohl (jetzt Winterstettendorf). Die Einkünfte des Klosters werden verschieden angegeben; die niedrigsten Angaben fanden wir mit 37 000 fl., die höchsten mit 60 000 fl. jährlich. Die Abtei besaß: 550 Jauchert Acker, 305 Jauchert Wiesen und Gärten, 28 Jauchert Weinberge, 4405 Jauchert Waldungen, 1639 Jauchert Ried- und Moorboden; 47 Oekonomiegebäude aller Art. Der Reinertrag wurde auf 50 079 fl. 30 fr. angegeben.²⁾ (Siehe Beilage I.)

Die Säkularisation ging im Jahre 1803 vor sich; die Konventualen zerstreuten sich in alle Welt, ein Teil lebte anfangs noch in Schussenried. Als Schussenried im Jahre 1806 unter württembergische Hoheit kam, lebten noch 25 Pensionäre; Abt Siard II. hatte damals 5500 fl. Pension, der Senior 600 fl.; acht Patres, wovon sieben in Schussenried lebten, je 550 fl.; elf Patres waren als Pfarrgeistliche angestellt und bezogen noch je 200 fl. Pension; einer hatte 450 fl., drei je 250 fl.; die in Schussenried lebenden hatten freie Wohnung im ehemaligen Kloster. Ein ehemaliger Konventuale wurde Wolfeggischer Oberforstmeister in Waldsee.³⁾ In dem Jahre 1804 bis 1805 kam die Bibliothek des Klosters nach Stuttgart, wurde aber nach 20 Jahren mit Erfolg vom Sternbergischen Hause wieder zurückverlangt und dann

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 81.

²⁾ Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Manuskript Fol. 649, Fasc. Schussenried.

³⁾ St.-A. in St., Fasc. 2.

Mitte der 30er Jahre an einen Stuttgarter Antiquar verkauft. Die Pensionen wurden den Konventualen immer mehr geschmälert; im Jahre 1810 hatte Abt Siard nur noch 3000 fl., die sieben Patres in Schussenried noch 450 fl. Am 3. November 1816 starb Abt Siard im Alter von 78 Jahren.¹⁾ Was derselbe „an wertvollen Insignien, als Prälatstab, Kelche u. s. w. noch hinterlassen hatte, wurde im August 1823 von dem Grafen von Sternberg-Manderscheid nach Prag mitgenommen. Was von Pontificalien noch zurückblieb, nämlich Mitren, Handschuhe, goldgestickte Gremiale mit Quästchen an den Ecken, Schuhe u. s. w., ist nicht von bedeutendem Werte. Die Krone Württemberg hatte schon früher nach den zuverlässigen Aufzeichnungen des letzten (1855 gestorbenen) Schussenrieder Konventualen und nachmaligen Pfarrers von Schussenried, Pater Löwe, im Jahre 1809 hinweggenommen: 1. die beiden schönen Magnusstäbe, eine prächtige Monstranz aus Weissenau, die Partikeln vom hl. Vinzenz und Joh. Nepomuk; sechs silberne große Leuchter, zwei kleine Leuchter, sieben Kelche, das Silber an den Messbüchern, ein großes Altarkreuz, zwei vergoldete Opferkännchen mit drei Patenen, ein Laboir mit Patene und zwei Opferkännchen, zusammen wohl 200 Mark Silber in einem Silberwert von über 40 000 fl., auch diese sind „verfilbert“ worden!²⁾ Das Bild des letzten Abtes hängt im Rathhause in Schussenried; die Gemälde der übrigen Abte sind im dortigen Pfarrhause. Durch die Anregung und Unterstützung des Herrn Privatier Ludwig K a e ß in Schussenried wurde dem letzten wie dem vorletzten Abt in der dortigen Klosterkirche ein Monument errichtet, indem die Grabsteine derselben in der Kirche angebracht wurden. Die Inschrift auf der Gedenktafel für Abt Siard II. lautet:

Jacet hic

R. D. Siardus II

Ord: Praemon: Soretha: Abbas 24^{to} et Ultimus. Obiit in Schussenried III^{to} die Novbr. 1816. Aetatis suae 78 ann:

Hier ruht in dieses Grabes Stille
Aus Schussenried der letzte Abt,
Verdankend Gott die Segensfülle,
Womit er reichlich ihn begabt.
Nun dort in bessern Gottes Welten
Wird er der letzte Abt auch gelten.

Der M a g n u s s t a b in Schussenried verdient noch Erwähnung. Am 2. August 1797 gestattete das Bischöfliche Ordinariat in Konstanz der Bürgerschaft zu Saulgau einen Wittgang nach Schussenried „zu Vermeidung des durch die Feldmäuse an der Winterfaat leidenden Schadens“ durch die Fürbitte des hl. Magnus, da diese Wallfahrt „mit den echten Grundsätzen der katholischen Religion vereinbar sei“. Anfangs sollte dieser Wittgang nur dann gehalten werden, wenn die Mäuse stark auftraten; schon 1799 aber bittet der Saulgauer Magistrat um ständige Beibehaltung desselben, was ihm auch gestattet wurde. Die Felder wurden nämlich mit dem Magnusstab

¹⁾ St.-M. in St., Fas. 26.

²⁾ „Archiv für christliche Kunst“, 1891, Nr. 8.

gesegnet; der Pater, der in dem Bittgang den Magnusstab trug, „benedizierte mit seinem wunderbaren Stabe Wasser und Erde und hielt eine Prozession“. Der Stab wurde auch nach auswärtz verlangt; so kam 1801 ein Pater bis nach Lomerdingen; es erfolgte aber eine Beschwerde, weil diese Benediktion daselbst gegen Geld geschehen sei. Am 28. November 1801 forderte deshalb das Konstanzer Ordinariat vom Prälaten Siard Aufschluß über die Bedeutung des Magnusstabes, die der Abt am 11. Dezember in folgenden Worten gab: „Wir haben den Stab des hl. Magnus vom Gotteshaus zu St. Mang in Füssen, wie mir das unsere Vorfahren eidlich bezeugt haben und daran niemals ist gezweifelt worden. Förmliche Dokumente hierüber können wir keine aufweisen, weil bekannterdingen der größte Teil unserer Dokumente überhaupt längstens ein Raub der Flammen geworden.“ Auch das Gotteshaus Füssen konnte keinen Aufschluß geben, weil auch seine Dokumente verbrannt waren. „Der Ursprung der Andacht zum hl. Magnus als unserem ersten Kirchenpatron reicht bis ins Jahr 1400 und noch weiter hinauf: wo wir sein Translationsfest jährlich solenniter zu feiern angefangen haben und bis jetzt fortsetzen, welches selbst bei St. Mang in Füssen nicht einmal geschieht.“ Der Gebrauch des Magnusstabes liege in dem bischöflichen Benediktional von 1781 klar vor Augen. „Die Wunderkraft desselben haben teils unsere eigenen Chorherren, die mit dem Stabe ausgeschiedt wurden, teils die Ortschaften selbst, die ihn requiriert haben, bezeugt.“ Päpstliche Gutheißungen weiß der Abt nicht aufzuweisen. Die Abschiedung geschehe stets nur auf Verlangen der Orte, und der betreffende Pater dürfe absolut kein Geld annehmen; er reise nur auf Kosten des betreffenden Ortes. Auch nach der Aufhebung des Klosters fanden noch Benediktionen mit dem Magnusstabe statt. In Daugendorf fand 1812 auf Veranlassung des dortigen Pfarrers Gaas eine solche Benediktion statt, worauf am 29. September 1812 der K. K. G. R. anordnete, daß dieses Vorkommnis dem Bischöflichen Ordinate in Konstanz vorzulegen sei mit dem Antrag, „daß man mit dergleichen Benediktionen und zumal bei gegenwärtiger Zeitperiode, wo man einen reinen Sinn für Religionsgrundsätze zu erziehen trachtet, den Aberglauben, welcher bei dem gemeinen Volke ohnehin noch sehr tief eingewurzelt sei, befestigte und daß das Bischöfliche Ordinariat das Erforderliche zur Abwendung dieses Uebels vorkehren, sowohl den Pfarrer Gaas als auch die Diöcesangeistlichkeit hiernach anweisen wolle“. Das Schussenrieder Pfarramt hatte daraufhin am 30. Oktober 1812 nach Konstanz zu berichten, daß „der Magnusstab 1. als ein abgeschafftes Reliquar im Alten ad S. Magnum toleriert, 2. sind die alten aufsehenerregenden Magnus-Stäbe (von Silber und vergoldet) unter der Aufsicht des damaligen Kgl. Steuerrats Waldbaur nebst dem übrigen Kirchensilber nach Stuttgart abgegangen; 3. wird mit dem sog. Magnus-Stabe kein Gebrauch mehr gemacht.“ Am 3. November 1812 verordnete daraufhin das Ordinariat nach Schussenried, „daß unter schwerer Verantwortlichkeit von dem noch zu Schussenried befindlichen Magnusstab niemals mehr ein Gebrauch zu Benediktionen und dergleichen gemacht, auch derselbe an niemanden, der ihn zu einem solchen Gebrauch abberlangt, verabfolgt werde.“¹⁾

¹⁾ Bischöfl. Archiv in Rottenburg, Abt. Klosterakten, Fasc. Schussenried.

Das Kloster wurde im Jahre 1835 mit Weissenau an Württemberg um 1 040 000 fl. verkauft; am 7. April wurde dasselbe übernommen und begann die Versteigerung von Klosterutensilien. „Beinahe die ganze Einrichtung des Klosters, so auch die Gemälde wurden im Mai 1835 versteigert. Wie gefüllt aber das Kloster von Einrichtungen aller Art, Möbeln, Bilder gewesen sein muß, mag man aus der Erzählung eines alten Ulmer Händlers entnehmen, welcher dem Schreiber dieses noch Ende der 60er Jahre versicherte, „man habe damals Leiterwägen voll Sach' von Schussenried nach Ulm geführt“. ¹⁾

Im Jahre 1837 wurde in Schussenried ein Hochofen eingerichtet, der 1840 in Betrieb gesetzt wurde; 1875 kam dorthin eine Irrenanstalt.

e) Durch Graf Duadt-Wykradt:

Reichsunmittelbare Benediktinerabtei Isny.

Die reichsunmittelbare Benediktinerabtei Isny, die sich in der protestantischen Stadt gleichen Namens befand, war als Entschädigungsobjekt den Reichsgrafen zugebracht. Die Abtei hatte sich nur wenige Jahre ihrer Reichsunmittelbarkeit zu erfreuen; sie war bis 1782 Mediatkloster gewesen; um dem damals so heftig wütenden Klostersturm zu entgehen, hatte sie mit großen Opfern die Reichsunmittelbarkeit erkaufte. Der 48. und letzte in der langen Reihe der Äbte, deren sämtliche Delporträte sich noch im fürstlichen Schlosse in Isny befinden, ist Abt Rupert Ehrmann, geboren am 30. April 1741 zu Seyfriedsberg, erwählt am 17. März 1784 und Abt bis zur Aufhebung des Klosters. Das Kloster zählte zur Zeit seiner Aufhebung außer dem Abt den Prior, Subprior und 11 Konventualen; als weltliche Beamte standen ihm ein Oberamtmann und ein Amtschreiber zur Seite.

Der Besitz des Klosters war kein allzugroßer, die Abtei aber keineswegs arm. Diese umfaßte die vier Pfarreien Unterreitnau (in Bayern gelegen), Isny, Rohrdorf, Menelshofen und die Filialkirche Weiler. Der Gesamtbesitz umfaßte nach einer Aufnahme im Dezember 1802: 63 Häuser mit 80 Wohnungen, in denen 32 Bauern, 34 Gewerbetreibende und 15 Tagelöhner wohnten, die sämtliche Fronpflichtige waren; 2¼ Sauchert Acker, 52 Sauchert Wiesen, 5½ Sauchert Gärten, 154 „Bett Weinberg“, 1825 Sauchert Wald.²⁾ Der Ertrag aus den selbstbetriebenen Gütern war im zehnjährigen Durchschnitt 6607 fl. 46 kr. Die jährlichen Gesamteinkünfte waren nach einer Schätzung im Dezember 1802 27 398 fl. 16 kr.; eine Fassion vom Oktober 1802 giebt nur 22 380 fl. 17 kr. 4 Gllr. an, findet aber doch noch nach Abzug sämtlicher Ausgaben im zehnjährigen Durchschnitt einen Ueberschuß von 1231 fl. 35 kr. 6 Gllr. Die Aktivkapitalien waren im Oktober 1802 18 760 fl.; der Schuldenstand 115 356 fl. Diese Passiva rühren teils von dem Ankauf von Gütern her, teils aber — und das ist der größte Teil der Schuld — aus den Verpflichtungen, die eingegangen werden mußten, um die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen. An

¹⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, Jahrgang 1887, Nr. 12.

²⁾ Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Manuskript 649, Fasc. Isny.

Reinertrag giebt die Döshenhausener Entschädigungskommission 19 700 fl. an.¹⁾

Die Abtei Isny sollte anfangs an den Grafen Sternberg fallen; in dessen Auftrag bittet der gräfliche Oberamtmann Spiegler von Mülendorf am 24. September 1802 den Prälaten um den Etat des Klosters; am 27. September 1802 drückte daraufhin der Abt, der Konvent und die Beamtenchaft in einem Schreiben die Freude aus, daß sie sich glücklich schätzten, dem Hause Sternberg zugeteilt zu werden. Am 8. Oktober 1802 wurde hierauf der gewünschte Etat dem Oberamtmann Spiegler zugesendet. Doch wurde in Isny bald bekannt, daß die Abtei einem anderen Reichsgrafen zur Entschädigung zugebacht sei, was am 20. Oktober 1804 Abt Rupert veranlaßte, sich an Oberamtmann Spiegler zu wenden mit der Bitte, derselbe möchte doch dafür eintreten, daß Isny dem Grafen Sternberg zufalle.

Die Angelegenheit sollte jedoch eine andere Wendung nehmen; die Entscheidung über Isny war auch in die Hände der württembergisch-badischen Subkommission gelegt, die am 13. November 1802 ihre Arbeiten in Döshenhausen aufnahm und am 17. November die provisorische Besiznahme für diese Kommission verfügte. Am 1. Dezember fand die Zivilbesiznahme statt und die gesamte Verwaltung ging in die Hände dieser Kommission und ihres Statthalters Schott in Döshenhausen über. Die Patres durften beieinander wohnen und erhielten ihre Verpflegung auf Kosten dieser Subkommission. Die Abtei selbst hatte zu den Ausgaben der Entschädigungsarbeiten dieser Kommission am 11. Dezember 1802 383 fl. 20 kr. zu leisten und am 23. Januar 1803 einen Nachschuß von 191 fl. 40 kr. Am 10. Dezember 1802 wurde im Auftrage der Kommission ein Inventar des Klosters aufgenommen; die Abteikasse enthielt an Bargeld 2466 fl. 19 kr.; die Rückstände betragen 21 947 fl. 3 kr. Die Vorräte an Frucht waren bedeutende, ebenso fanden sich acht Fuder Wein, 10 Pferde u. a. vor. Am 20. Dezember fand auf Anordnung der Kommission in Döshenhausen die Entlassung der Diensthöten des Klosters und die Veräußerung des „entbehrlichen Viehstandes“ statt; auch wurde damals ein Teil der Klosterbibliothek verschleudert; der Rest befindet sich noch im fürstlichen Schlosse in Isny. Von den Klosterinsassen wurden sieben Patres sofort in der Seelsorge verwendet; es befanden sich außer dem Abte noch sechs Patres im Kloster, für welche am 30. Dezember 1802 der Abt eine Pension von dem Herzog Friedrich von Württemberg wünschte, weil derselbe die Hauptleitung in der Döshenhausener Entschädigungskommission in Händen hatte. Am 14. Januar 1803 aber lehnte Herzog Friedrich die Festsetzung jeder Sustainationssumme ab, da dies Sache des künftigen Landesherrn sei; wohl aber wurde in den ersten Tagen des Monats Januar eine peinliche Untersuchung des Isnyer Klosterarchivs nach Akten und Urkunden über altwürttembergische Klöster vorgenommen. Die Ausgaben für die Patres, Beamten u. s. w. beliefen sich im Monat Januar 1803 auf 1021 fl. 59 kr., im Februar auf 928 fl. 12 kr.

Die Abtei Isny nebst der Stadt fiel durch den R. D. Schl. dem Grafen

¹⁾ Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Manuskript Fol. 649, Fasc. Isny. In diesem Fascittel findet sich auch folgender Zettel: „Der tubische Inhalt eines Zylinders, dessen Höhe 8 1/2 Zoll, dessen Durchmesser 16 1/2 Zoll ist, beträgt 1816 Zoll 1002 Linien oder 1 Schuh 88 Zoll 1002 Linien Kubitmaß (Isnyisches Maß)“.

von Quadt-Wykradt zu; am 25. Februar ordneten der württembergische und badische Subdelegierte an, daß die Oberadministration in Ochsenhausen nur noch so lange dauere, bis der neue Landesherr die Besitzergreifung vornehmen werde; doch kam dieses Dekret post festum, denn schon am 24. Februar 1803 fand die feierliche Besitzergreifung für den Grafen von Quadt statt, der am 8. Mai darauf selbst in Isny eintraf und sogleich seinen neuen Unterthanen versicherte, daß sie unbehelligt auch fürderhin ihre Religion ausüben könnten. Das Grafengeschlecht war damals noch calvinisch. Die Klosterbeamten hatten schon am 21. Februar 1803 ihre Freude, daß sie dem Hause Quadt-Wykradt unterstellt werden, ausgedrückt. Graf Otto benahm sich gegen die Klosterpatres in sehr rühmenswerter Weise; am 20. März 1803 kam ein für die Patres sehr günstiger Vertrag zwischen dem Grafen Quadt und dem Konvent zu stande. Das Mobiliar und die Rückstände wurden dem Grafen überlassen; der Abt erhielt eine jährliche Pension von 3600 fl., jeder Patres von 400 fl. mit Rückwirkung auf den 1. Dezember 1802. Der Abt durfte seine sämtlichen Pectorale, ziemlich viel Silber und zwei Pferde behalten; die Patres erhielten zu ihrer Ausstattung die Summe von 1200 fl. Bis ersten Juni 1803 durften sie beieinander leben und wurden vom Grafen ohne Abzug der Pension verpflegt.¹⁾ Dann räumten sie die Abtei — der Abt war schon am 12. April abgezogen —, die heute fürstliches Schloß ist und die Kanzleien enthält. Die Grafen von Quadt haben hohen, pietätvollen Sinn bewährt und das Kloster vielfach in seiner alten Einrichtung gelassen; so befindet sich das Refektorium — allerdings restauriert — noch in seinem früheren Gewande, ebenso die jetzige Schloßkapelle und Schloßkirche.

Die österreichischen Sequestrationen im Jahre 1803 und 1804 haben dem neuen Landesherrn einen wesentlichen Anteil seiner Gebiete wieder entzogen; in einer Eingabe an den Reichstag rechnet er den jährlichen Nebenuverlust auf 6925 fl. 17 fr. Er bittet deshalb, daß er einen mit der Sequestration im Verhältnis stehenden Anteil der Pensionen der Stiftsgeistlichen an die sequestrierenden Behörden verweisen dürfe.²⁾ Es wurde dann von dem Grafen Quadt dem Abte $\frac{1}{4}$ der Pension gestrichen, welchen Teil derselbe jedoch nicht von Oesterreich erhielt. Auf Grund der österreichischen Sequestrierungen verweigerte Graf Quadt auch die Rückzahlung einer Schuldsomme von 850 fl., die Ignaz Mattereder von Niederhofen der Abtei früher geliehen hatte.³⁾

Im Jahre 1806 kam Isny unter württembergische Landeshoheit. Graf Quadt bot von Düsseldorf aus die Besitzung dem württembergischen Staate zum Kaufe an (4. Oktober 1806); er stand schon wegen Verkaufs mit Bayern in Unterhandlung.⁴⁾ Es lebten damals Abt Rupert in Kaufbeuren mit 2700 fl. Pension, die ihm jedoch in jenen unruhigen Zeiten nicht immer regelmäßig ausbezahlt wurden, was noch vier Briefe des Abtes aus dem Jahre 1809, die sich im Besitze des Kirchenpflegers M. Braun in

¹⁾ Fürstl. Archiv in Isny, Archiv II, Nr. 1.

²⁾ „Allg. Ztg.“, 1803, S. 1278.

³⁾ St.-A. in St., S. 5, R. 81, F. 2, Akten der Landvogtei Schwaben.

⁴⁾ Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Manuskript Fol. 649, Fasc. Isny.

Wangen befinden, beweisen; der Subprior Pater Benedikt bei Lindau in einem kleinen Weiser und vier Patres bezogen noch je 400 fl. Pension.¹⁾ Der Abt starb am 22. Januar 1811 in Kaufbeuren, wo er auf dem Gottesacker begraben liegt; ein Bildnis von ihm besitzt Kirchenpfleger Braum in Wangen. Am 8. Juli 1816 starb Pater Rudolf und am 8. Dezember 1825 Pater Maurus Herrgotsfelder.²⁾

Die Kirchenparamente, die heute noch in Isny sich finden, sind auch ein Zeugnis des Entgegenkommens des Grafengeschlechtes, das alle Ornate und silbernen Kirchengeräte daselbst ließ. Ein Verzeichnis vom 10. Dezember 1802 nennt im einzelnen: ein Pectorale mit Diamant ohne Ring, ein Pectorale mit Rubinen, ein Pectorale mit blauen Steinen, ein Pectorale mit roten Steinen; diese wurden sämtlich dem Abte überlassen. Die „große Monstranz, 12 silberne und vergoldete Kelche, ein silbernes Gefäß mit gutem Stein zum Kreuzpartikel, ein silbernes Ciborium“ und andere Geräte sind heute noch in der Kirche in Isny, ebenso — soweit sie nicht der Schadhastigkeit halber weggelegt werden mußten — „ein Ornat, rot von Sammet mit Gold gestickt“, 7 weitere Ornate, 24 Messgewänder, 30 „ordinäre Messgewänder, ein Traghimmel mit silbernen Borten, drei mit Silber beschlagene Messbücher“ und anderes mehr.³⁾ Ueber diese Kirchengeräte giebt das ehemalige Klosterarchiv in Isny im einzelnen noch folgenden Aufschluß: „Am 2. November 1713 ist der silberne ziervergoldete Kelch mit Patene samt Opferfännlein und Teller (100 Lot im Gewicht haltend) von Herrn Kaspar Felix Duellietmann in der Weitnau um 106 fl. erkauf worden.“ „Anno 1718, 10. Mai, ist von Joanne Pannato, einem Italiener in Koblenz, der Maylandische Ornat, als ein Messgewand, zwei Lebitenröcke, zwei Pluviale, ein Inful und Antependium um 600 fl. gekauft worden.“ „Anno 1737 ist der große Heil. Kreuz-Partikel kostbar mit Diamanten und guten Steinen gefast und den 3. Mai in festo Inventio-nis s. Crucis solennissime eingesezt worden. H. E. Ivan Christian Benz, Goldarbeiter in Bregenz; hat den Hl. Kreuz-Partikel gefast und erhielt dafür 1136 fl. 39 kr.“ Ehre dem fürstlichen Hause, das so großherzig vorging!

f) Durch Graf Wartemberg:

Reichsunmittelbare Prämonstratenserabtei Roth.

Die reichsunmittelbare Prämonstratenserabtei Roth a. d. Roth fiel durch den R. D. Schl. vom 25. Februar 1803 an den Grafen Wartemberg, nachdem sie zuvor dem Grafen Sickingen zugehört und in die Verwaltung der Oberadministration der Subkommission zu Ochsenhausen gegeben war. Der letzte Abt war Nikolaus Betscher, geboren am 31. Oktober 1745, erwählt am 3. November 1789. Das Kloster zählte bei seiner Aufhebung 33 Patres. Als „geistliche Räte“ hatte es den Prior, Subprior, Großkeller, Superior und Pfleger in Steinbach, Ruchelmeister und Archivar; als „weltliche Räte“ den Oberamtmann, Kanzleiverwalter, Amtsekretär; das Physikat bildeten drei Aerzte.

¹⁾ St.-N. in St., Fasc. 2.

²⁾ St.-N. in St., Fasc. 14.

³⁾ Fürstl. Archiv in Isny, Archiv II, Nr. 1.

Das Klostergebiet umfaßte die Orte: Berkheim (teilweise), Gaslach, Kirchdorf, Kirchberg a. d. Iller, Roth, Steinbach, Spindelwag und hatte 460 Bewohner. Mit Konventualen von Roth wurden besetzt die Pfarreien Roth, Berkheim, Gaisterkirch, Gaslach, Kirchberg, Moltperzhäus, Mühlhausen, Steinbach. Der jährliche Ertrag der Abtei war auf 38 850 fl. geschätzt; andere Angaben nennen 47 092 fl.¹⁾ oder 33 674 fl.²⁾ Der Besitz des Klosters bestand aus 365½ Juchert Acker, 201 Juchert Wiesen, 9 Juchert Gärten, 25 Juchert Weinbergen und 3015 Morgen = 1348 Juchert Waldungen. Das Gesamteinkommen wird auf 58 096 fl. 22 kr. (2. Dezember 1802) geschätzt. Der Viehstand war ein sehr bedeutender. Der Kirchenschatz umfaßte acht Pectorale mit acht Ringen, die teilweise sehr kostbar waren, mit Diamanten, Saphir und Rubinen besetzt; einen mit Silber garnierten vergoldeten Kelch, zwei silberne und vergoldete Messkännchen, zwei Messbücher mit Silber beschlagen, die teilweise sich noch in Roth befinden, wie die acht silbernen Leuchter; vier silberne Pyramiden, zwei silberne „Brustbilder“, ein silbernes Rauchfaß. Die „große Monstranz von Silber, vergoldet, mit Steinen“ kam in die Theatinerkirche nach München. Die Bibliothek mit 8—9000 Bänden ist leider völlig verschleudert worden. Die Diamantringe wurden teilweise als Geschenke den Delegierten der Ochsenhäusener Subkommission übergeben.

„Der letzte Abt, Nikolaus Betscher aus Berkheim, wehrte sich aufs äußerste um seine Rechte und ließ es auf eine militärische Exekution ankommen.“³⁾ Vor der Säkularisation ließ der Abt am 11. Okt. 1802 an die Patres 11 744 fl. als ihr eingebrachtes Vermögen verteilen. Am 1. März 1803 fand die feierliche Besitzergreifung für den Grafen Wartemberg statt, der in einem Testament vom 4. Dezember 1804 die Grafschaft seinen Neffen, den Grafen Erbach, vermachte. Der Abt erhielt 4500 fl., jeder Pater 450 fl. Pension. Als die Abtei im Jahre 1806 unter württembergische Landeshoheit kam, lebten noch 13 Pensionäre; außer dem Abte noch fünf in Roth; sieben waren auf Pfarrstellen untergebracht und erhielten noch 300 fl. Pension.⁴⁾ Der berühmteste Prämonstratensermonch in Roth ist Pater Benedikt Stadelhofer; derselbe ist am 28. April 1742 zu Zinnenstadt geboren, legte am 6. Juni 1762 in Roth Profess ab und feierte am 12. September 1766 seine Primiz; er wurde Prior zu Roth und Pfarrer in Berkheim. Nach der Säkularisation erteilte ihm Nikolaus, „abbas, vicarius generalis“ am 9. November 1804 die Entlassung aus dem Ordens- und Klosterverband; das Dokument bemerkt, daß Stadelhofer in der Expositur Steinbach als wartembergischer Präsekt und Subprior nun wirke und als ein „vir doctrina ac scientiis perspicuus et antiquarius in Suevia nostra clarissimus“ gelte. Das Ordinariat Konstanz gewährte ihm die Entlassung gleichfalls und Graf Wartemberg gestattete ihm, seine Pension im Auslande zu verzehren. Diese Dokumente benötigte Stadelhofer, um seine Aufnahme in dem bekannten steiermärkischen Kloster Admont zu erwirken. Die österreichischen weltlichen und kirchlichen Behörden machten Schwierigkeiten und

¹⁾ Gräfl. Registratur in Roth, A. 1, B. Nr. 1.

²⁾ Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Manuskript Fol. 649.

³⁾ Eggmann, Geschichte des Illerthals, S. 373.

⁴⁾ St.-A. in St., Fasc. 2.

erst 1808 erlangte er deren Zustimmung. Am 1. Jänner 1806 wurde er zu Admont inkorporiert und behielt seinen früheren Klostersnamen Benedikt. Im Stifte Admont war er 1807—11 Subprior und Bibliothekar. Im Bücherjaale vom Schläge gerührt, ist er am 14. Juli 1811 gestorben. Stadelhofer verfaßte eine *Historia caesarii et exemti collegii Rothensis* (Augustae Vindel. 1797) in zwei gedruckten Bänden. Ein dritter geschriebener Band ist im Manuskript im Staatsarchiv zu Stuttgart.¹⁾ 1809 schrieb er (noch ungedruckt) eine „*Nova recensio Manuscriptorum celeberrimae bibliothecae*“. Von seiner Hand besitzt Admont noch lateinische Gedichte politischer und satirischer Richtung, welche sich aber nur auf Steiermark beziehen. Diesen Daten, die uns in freundlichster Weise aus dem Kloster Admont zur Verfügung gestellt wurden, fügen wir noch bei, daß der rührige Geschichtsschreiber es unterlassen hat, in Admont Aufzeichnungen über die Säkularisation selbst zu machen. Der übereifrige R. K. G. R. wollte auch Stadelhofer die Pension kürzen, falls er nicht nach Württemberg zurückkehrte; doch konnte Stadelhofer obige Urkunden aufweisen und blieb so im Genuß seiner Pension.

Am 24. August 1809 übernahm Württemberg, das schon an Seelsorgermangel litt, zwei Exkonventualen vom Grafen Wartemberg und setzte ihnen 300 fl. Pension aus bis zu ihrer Anstellung. Am 12. November 1811 starb Abt Nikolaus in Roth und am 18. März 1821 der letzte Exkonventuale Pater Peter Baur daselbst.²⁾ Im Jahre 1845 kam Roth zum Verkauf; da kaufte ein Spekulant Reutter aus Stuttgart dasselbe um 1 800 000 fl.; derselbe kam aber in Gant und die in den Kauf sich eingelassenen Mitglieder der Leihkasse in Müttisheim kamen doppelt schlecht weg, indem sie die hohen Pfandschulden tilgen mußten, und der Graf Wartemberg erhielt das Kloster wieder um 840 000 fl., nun ganz von Schulden befreit.³⁾

g) Durch die Grafen Plettenberg und Bassenheim:

Reichsunmittelbare Cistercienserinnenabtei Heggbach.

Die reichsunmittelbare Cistercienserinnenabtei Heggbach im heutigen Oberamt Wiberach war als Entschädigungsobjekt für die Reichsgrafen vorgesehen und wurde so der Oberadministration von Ochsenhausen unterstellt. Durch den R. D. Schl. wurde sie zwischen dem Grafen Waldbott-

¹⁾ Der dritte geschriebene Band kam auf eine eigenartige Weise dorthin, wie aus Akten der gräflich erbach-wartembergischen Registratur in Roth zu entnehmen ist. Der gräfliche Rentmeister Bezzenberger hat den dritten Band aus der Verlassenschaft des Autors erhalten. Der Geheime Archivrat Lotter in Stuttgart eruchte denselben (12. März 1830), dieses wertvolle Manuskript ihm nach Stuttgart zu übersenden, was zweifelsohne geschehen ist. Nach dem Tode beider Beamten wurde (1857) dieser dritte Band von Roth aus requiriert, aber vom Archiv in Stuttgart verneint, daß sich der Band daselbst finde. 21 Jahre später unternahm Graf Erbach-Wartemberg neue Anstrengungen, das Manuskript zu erhalten. Professor Kläiber in Stuttgart konnte dasselbe einsehen und das Rentamt in Roth erhielt die Antwort, daß dieser Band im Jahre 1871 vom kgl. statistisch-topographischen Bureau dem Geheimen Haus- und Staatsarchiv geschenkt worden sei. Abschriften von diesem dritten Band finden sich in der Pfarrregistratur zu Roth und Berkheim.

²⁾ St.-A. in St., Faßz. 21.

³⁾ Eggmann, Geschichte des Ulrthales, S. 374.

Bassenheim und dem Grafen Plettenberg geteilt. Das Klostergebiet umfaßte ein Pfarrdorf, fünf Weiler, zwei Höfe. Die wichtigsten Besitzungen des Klosters waren: Baustetten, Bronnen, Maselheim, Mietingen, Sulmingen. Die jährlichen Einkünfte des Klosters werden auf 20 000 fl. angegeben. Die Abtei besaß: 250 Sauchert Acker, 987 Sauchert Wiesen, 57 Sauchert Gärten, 3000 Sauchert Wald, $1\frac{3}{4}$ Sauchert Weinberge; 21 Wirtschaftsgebäude.¹⁾ Graf Waldbott-Bassenheim erhielt den größeren Teil des Klostergebietes mit 12 000 fl. jährlichem Einkommen. Graf Plettenberg erhielt das Gebiet von Sulmingen, Mietingen, den Zehnten von Baltringen und 500 Sauchert Wald, was ein jährliches Einkommen von 8000 fl. darstellt. Die letzte, 36. Äbtissin des Klosters war Maria Anna B o g e l, geb. zu Ummendorf 1753, erwählt am 6. und benediziert am 8. Dez. 1792. Die Heggbacher Chronik, die sich im Besitz der Pfarrregistratur Maselheim befindet, sagt von ihr: „Sie hatte männlichen Verstand, war eine eifrige Handhaberin klösterlicher Disziplin, eine kluge, verständige Haushälterin . . . eine wahre, sorgfältige Mutter gegen ihre untergebenen Kinder.“ Als diese Äbtissin gewählt wurde, zählte das Kloster 28 Chorfrauen, 4 Novizen und 16 Laienschwestern; der Beichtvater des Klosters war zur Zeit seiner Säkularisation der Salmannsweiler Konventuale Pater Melchior Seeleutner; das Kloster hatte als weltliche Beamte einen Oberamtmann und einen Oberamtschreiber.

Die Abtei fiel den Grafen Bassenheim und Plettenberg zu, die zur Sustentation der Klosterinsassen noch 53 950 fl. Aktivkapitalien von der Marthause Burgheim erhielten. Die beiden Grafen gerieten bei der Auseinandersetzung in Streit und wandten sich zur Schlichtung an den Reichstag.²⁾ Am 1. März 1803 kam der Rat Ferrari nach Heggbach, um als gräflich Bassenheimischer Kommissär die Abtei in Besitz zu nehmen; am 2. März wurden Mietingen und Sulmingen für den Grafen Plettenberg in Besitz genommen.³⁾ Die Äbtissin äußerte bei der Besitznahme: „Gewalt geht über Recht! Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen, der Herr kann's wiedergeben; gepriesen sei der Name des Herrn!“⁴⁾ Den Klosterfrauen wurde das gemeinsame Zusammenleben im Kloster gestattet und ihnen eine Pension von dem neuen Landesherrn ausgestellt; doch mußten sie „aus ihren klösterlichen Wohnungen einen sehr gemessenen Wohnzins der Herrschafft bezahlen“. Die Ordenstracht konnten sie ungehindert weiter tragen; die Chronik beschreibt dieselben folgendermaßen: Die Frauen trugen: 1. einen weißen Habit, befestigt mit einem schwarzen Gürtel um den Leib; 2. einen weißen Schleier mit Falten; 3. einen schwarzen Weifel mit weißer Einfassung und innen weiß befest; 4. ein schwarzes Skapulier, weiße Strümpfe und schwarze Schuhe; die Laienschwestern dagegen hatten 1. einen braunen Habit; 2. einen weißen Schleier wie die Frauen; 3. einen ganz weißen Weifel und 4. ein schwarzbraunes Skapulier.

Die Frauen lebten dem Gebete und der Erbauung und erfreuten sich

1) Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Manuskript Fol. 649, Fasc. Heggbach.

2) Kgl. Landesbibliothek Fol. 649.

3) „Schwäbische Chronik“ vom 9. März 1803.

4) Chronik in der Pfarrregistratur in Maselheim.

ganz besonders eines guten Rufes ob ihrer prächtigen Kirchenmusik. „Sichtlich ihrer größeren Pension war die Aebtissin den Ordensmitgliedern eine wohlthätige Stütze.“ Am 23. November 1807 nahm der bischöfliche Kommissär Dr. Labhart von Konstanz die Visitation im Kloster vor; demselben hatte die württembergische Regierung den Oberamtmann Dizinger von Viberach beigegeben, der über das Ergebnis der Visitation nach Stuttgart berichtete, „daß die Ordensregeln gehörig beobachtet werden und allgemeine Zufriedenheit mit den Obern, der Verfassung und dem Stande, dem sie sich ergeben hatten, herrschte. Alle dreißten wiederholt den Wunsch aus, daß sie bei ihrer bisherigen Verfassung belassen und bis an das Ende ihres Lebens ihnen der Aufenthalt in dem Kloster gestattet werden möchte.“¹⁾ Das Kloster zählte damals 19 Frauen und 11 Laienschwestern. Am 22. März 1809 fand die zweite Visitation des Klosters statt, wobei die oft genannte Verordnung des K. K. G. K. durchgeführt wurde. Der Dekanatsbericht hebt gleichfalls wieder die allgemeine Zufriedenheit der Klosterfrauen mit ihrem jetzigen Stande hervor; sämtliche Insassen wünschen sehnlichst, im Kloster leben und sterben zu können, und haben keinen weiteren Wunsch. Am 17. August 1809 wurde nochmals die Unterlassung des Chorgebietes angeordnet. Im Jahre 1810 wurden Kloster und Gemeinde Heggbach nach Mafelheim eingepfarrt. Bei der weiteren Visitation am 9. Juli 1812 gewinnt das Dekanat die Ueberzeugung, „daß bei dieser weiblichen Gemeinde nicht nur das allerhöchste Dekret, die Frauenklöster betreffend, beobachtet werde, sondern daß auch überhaupt bei derselben Ordnung, eine reine Liebe und eine ganz harmonische Stimmung blühen“. Dieses ehrende Zeugnis unterstützten die Klosterfrauen durch die einhellige Erklärung, daß sie alle im Kloster beieinander leben wollten. Am 20. März 1816 starb Vater Seeleutner, der 30 Jahre lang der Beichtvater des Klosters gewesen war. Die Frauen wünschen als solchen nun den Salmannsweiler Exkonventualen Matthias Schiltegger, der krankheitshalber im Kloster lebte; am 25. April wurde derselbe auch bestätigt. In dem Hungerjahre 1816/17 wurden täglich Hunderte an der Klosterthüre gespeist, trotz der großen Armut der Frauen. Der Tod lichtete jedoch die Reihen der Klosterfrauen immer mehr; je kleiner die Zahl derselben wurde, um so mehr schmolz auch die Pension der Insassen zusammen, daß die bittere Not oft Einzug hielt. Nach einem Verzeichnis vom 23. Juni 1824 lebten noch neben der Aebtissin zwölf Chorfrauen und sieben Laienschwestern, 1827 sind es aber nur noch sieben Chorfrauen und fünf Laienschwestern. Am 5. Oktober 1829 starb der Beichtvater, Vater Schiltegger; der 12. Dezember 1835 brachte den Ueberlebenden einen noch größeren Verlust: die Aebtissin Maria Anna wurde abberufen, die verständige Mutter der Frauen; sie hatte ein Alter von 83 Jahren, zwei Monaten und 25 Tagen erreicht; die nun wegfallende Pension derselben versetzte die Frauen in noch größere Not. „Man ließ in den 1830er Jahren das Kirchlein St. Pantkratius — das Mutterkirchlein des Klosters — niederreißen und das Gottesackerlein daran dem Erdboden gleich machen.“ Theresia Härterich wurde nun Vorsteherin. Im Jahre 1839 lebten noch vier Chorfrauen

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 19.

und fünf Laienschwestern, und am 30. März 1846 starb die letzte Chorfrau Maria Hagel; es lebten noch drei Laienschwestern, die „außer der geringen Pension weder Gab noch Gut haben“.

Die Pfarrchronik in Maselheim berichtet wiederholt über die große Armut der pensionierten Klosterfrauen; es heißt darüber: „Die Herrschaften von Bassenheim und Plettenberg wohnen im Auslande, die erste in Bayern, die letzte in Oesterreich. Beide Herrschaften standen längere Zeit unter der Vormundschaft; da wurde man oft von Pontius zu Pilatus gewiesen. So miserabel war es unter der Klosterregierung nicht! Unter der Klosterregierung ist nicht eine Vergantung vorgekommen, indessen Unterstützungen in Brot, Frucht, Holz, Geld und Nachlaß in Menge an Arme, Kranke, Notleidende und Verunglückte.“ Die Chronik lobt die Schwestern als „zu allen Zeiten fromme Töchter des hl. Bernard. Sie lebten in stiller Zurückgezogenheit auch da noch, wo ihnen die Säkularisation und der polternde Zeitgeist Freiheiten und Genüsse in reichlichem Maße dargeboten hätte! Welchen Unfug haben habüchtige Fürsten und Adelige mit eingezogenen und geraubten Gütern getrieben? Diese Verlegung störte die Ruhe und das Lebensglück vieler herrlicher Personen und warf sie aus ihren friedlichen Wohnungen hinaus in Elend und Seelengefahr! Wo sind sie hingekommen, die berühmten, reichen und mächtigen geistlichen Fürstentümer, Abteien, Stifter und Klöster? Ehre den Klöstern und ihren Bewohnern, denn ihre Wohlthaten sind unendliche! Doch Undank ist der Welt Lohn!“ „Für den Monat Mai und August 1846 hat man Paramente, Ornamente, Silber, Zinn, kostbare und wertvolle, teils Holz-, teils Oelgemälde, die ganze Bibliothek, sämtliche Musikalien u. s. m. von Heggbach nach Buxheim mit oder auf großen Wagen abgeführt. Die drei alten noch lebenden Laienschwestern zu Heggbach sahen mit blutendem Herzen die Wegführung ihrer ehemaligen eigentümlichen Klosterhäuser noch, während sie jetzt ein armeliges Leben führen müssen.“ „Die heiligen Leiber sind bisher unangegriffen in der Kirche zu Heggbach geblieben, wie auch die Orgel.“ Am 30. April 1847 starb der Beichtvater Brunner zu Heggbach, Exkonventuale von Ochsenhausen, der bei der Säkularisation neben 550 fl. „freies Logis, Holz, Gartengenuß, Doktor und Apotheke unentgeltlich“ zugesichert erhielt; von „allem, außer den 550 fl., erhielt er von dem Zugesicherten nichts“¹⁾ Die drei Laienschwestern blieben zunächst noch in Heggbach. Um sich vor der Not zu schützen, hatten nach dem Tode der Aebtissin die noch lebenden Klosterfrauen am 27. Juni 1837 einen Gesellschafts- und Erbvertrag geschlossen, wonach aus dem gemeinschaftlichen Vermögen und den Pensionen der Unterhalt aller bestritten und jede Sterbende von den Ueberlebenden beerbt werden sollte. „Für den Fall des endlichen Ablebens der am längsten und zuletzt gelebten Mitschwester wird vertragsmäßig festgesetzt, daß alsdann deren Nachlaß an die Kirchenpflege Maselheim erbchaftsweise fallen, zu Kapital angelegt und der Ertrag daraus folgendermaßen verwendet werden soll: a) Zunächst zurhaltung eines Jahrtags mit zwei stillen hl. Messen für alle verstorbenen Mitschwester des ehemaligen Klosters Heggbach und des ganzen Ordens; b) der nach Abzug

¹⁾ Pfarrchronik in Maselheim.

der Jahrtagskosten, welche der Stiftungsrat regulieren wird, verbleibende Rest des Kapitalertrags ist alljährlich unter der Leitung und pflichtmäßigem Ermessen des Kirchenkonvents vollständig unter die Armen der diesseitigen Pfarrei zu verteilen.“¹⁾ Die Zeit, wo diese Bestimmung in Kraft treten sollte, war nicht mehr allzuferne. Als am 2. November 1848 die zweitletzte Laienschwester, Thekla Reischer, mit Tod abging, wollte die einzig noch lebende Schwester, Ursula Ogger, nicht mehr einzig und allein in den weiten Klosterräumen bleiben; sie schloß sich der Familie des pensionierten Rates Edelmann an, wohnte in Buzheim und dann in Biberach, wo sie am 3. Mai 1865 im Alter von 86 Jahren starb. Einen Teil des Vermögens und die Fahrnis bekamen die Verwandten in Folge eines Vergleiches mit der Stiftung Maselheim, da ein Testament der Verstorbenen aus dem Jahre 1858 vorlag. Der Stiftung in Maselheim wurde vermöge des Restripts der Kreisregierung vom 31. März 1868 zu erkennen gegeben, „daß man die Uebernahme des Nachlasses der ehemaligen Klosterfrauen zu Heggbach in dem im Vergleichsweg festgesetzten Kapitalbetrag von 400 fl. seitens der Kirchenpflege Maselheim mit der dem Vertrag vom 27. Juni 1837 entsprechenden Verbindlichkeit, die Interessen dieses Kapitals zu Armenzwecken zu verwenden, genehmigt mit dem Beifügen, daß die Kapitalsumme von 400 fl. dem Grundstockguthaben der Kirchenpflege zuzuschreiben ist“. Der Zins aus dieser Summe wird noch heute alljährlich an die Armen von Maselheim verteilt.

Seit dem Jahre 1850 fanden alljährlich Priesterexerzitien in Heggbachs leeren Räumen statt; im Juni 1853 sollte eine Redemptoristen-niederlassung daselbst gegründet werden; die Mittel hiefür waren bereits aufgebracht, und der Besitzer, Graf Wassenheim, war dem Plane wohlgeneigt, als es auf einmal hieß, daß die württembergische Regierung das Kloster ankaufen wolle. So wurde dieser Plan bereitet. Am 1. April 1875 wurde das Kloster dann von dem Fürsten von Wolfegg für 1 200 000 fl. gekauft.

Die Geschichte des Klosters Heggbach giebt dem Chronisten von Maselheim recht, der auf der ersten Seite seines Niederschriebs die Worte eintrug: „Laß' die Rechte und Güter der Kirche unangetastet, denn sie finet tolophanisches Gold, dessen Verührung durch ungerechte Hände Unheil bringt.“

h) Durch Graf Törring:

Reichsunmittelbare Cisterciensnerinnenabtei Gutenzell.

Die reichsunmittelbare Cisterciensnerinnenabtei Gutenzell wurde durch den N. D. Schl. vom 25. Februar 1803 dem Grafen von Törring als Entschädigung zugesprochen. Die letzte Abtissin des Klosters war Maria Justina, Freiin von Erolzheim, geboren am 28. Februar 1746, erwählt am 27. April und benediziert am 7. Juli 1776. Der Abtei standen als weltliche Beamte zu Gebot ein Oberamtmann, ein Kanzleiverwalter und ein Hofbaumeister. Das reine Einkommen der Abtei wurde auf 20 000 fl. jährlich geschätzt. Die Entschädigungskommission in Ochsenhausen

¹⁾ Stiftungsratsprotokoll in Maselheim, Band II, S. 156.

berechnete es zwar auf 13 200 fl., die württembergische Organisationskommission im Jahre 1806 auf 24 051 fl. Die Besitzungen des Klosters bestanden aus dem einen Pfarrdorf Gutenzell, fünf Weilern, einem Hof mit insgesamt 11 891 $\frac{2}{3}$ Morgen Fläche, darunter 3000 Sauchert Wald und 175 Untertananenfamilien.¹⁾ Die Abtei Gutenzell fiel auch unter die Oberadministration der Entschädigungskommission in Ochsenhausen. Ueber die Besitzergreifung durch den Grafen Löring am 9. März 1803 hat Dekan Rugel von Gutenzell in der dortigen Pfarrchronik im Jahre 1803 aufgezeichnet:

„Auf solche Art [d. h. nach dem Säkularisationsprinzip] wurde nun auch Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen Löring-Gronsfeld durch die von der Reichsdeputation in Ochsenhausen angeordnete Subdelegationskommission im Jahre 1802 die Herrschaft Gutenzell nach all' ihren Besitzungen — d. i. Gutenzell, Boltsberg, Niederzell, Dissenhausen, Suggenlaubach, Weiterbühl, Münchbühl, ein Drittel von Achstetten, einigen Höfen bei Roth, bei Burgrieden und dem Zehnten von Holzheim und der Hälfte von Kirchberg — als Entschädigung wegen Gronsfeld zugeteilt und da diese Zuteilung hochselbem vom Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 ausdrücklich mit den Worten „dem Grafen von Löring wegen Gronsfeld die Abtei Gutenzell“ — bestätigt worden war, so ermangeten Se. Erlaucht nicht, einen Kommissär in der Person seines Rates, des Herrn Wolfgang Zollners nach Gutenzell abzufenden, um die hochgräfl. Anordnungen zu beginnen und die Huldigung der neuen Untertanan im Namen Seiner Erzellenz vorzunehmen. Dieser Akt wurde den 9. März 1803 nach solennem Gottesdienst und Ledum — von denen gesungen, die ihr Eigentum abgeben mußten — vorgenommen.“ (Seite 3.)

Die Klosterfrauen durften im Kloster ihr gemeinsames Leben noch weiter fortsetzen; die „Frau Aebtissin erhielt an Geld 1000 fl., jede Frau 200 fl., jede Schwester 100 fl., an Früchten jede 12 Viertel Korn und 12 Viertel Roggen, an Holz jede 3 $\frac{1}{2}$ Klafter und zusammen alle Fourage für 10 Stück Hornvieh.“²⁾ Der neue Landesherr benahm sich gegen das Kloster sehr rücksichtsvoll, was auch in einem Erlaß des Ordinariats zu Konstanz vom 17. September 1804 seinen Ausdruck findet, worin den Klosterfrauen nahegelegt wird, daß das Wohl des Konvents am besten geschützt sei durch gutes Einvernehmen mit dem Grafen Löring, eines „sehr gutgesinnten Herrn.“³⁾ Das Jahr 1806 brachte Gutenzell unter die Landeshoheit von Württemberg. Zu Anfang Oktober 1807 verloren die Klosterfrauen ihren Beichtvater Pater Weber, der vom Grafen Löring 300 fl. Gehalt erhalten hatte; die Nonnen bitten nun um den Exkonventualen Gregor Zoll von Ochsenhausen mit dem Beifügen, daß derselbe den Pfarrer in der Pastoration unterstützen könnte; sie können denselben jedoch nicht erhalten, da Pater Zoll schon am 9. Juli 1807 „aus unseren königlichen Staaten entlassen worden ist“. So blieben die Frauen trotz wiederholter Bitten ohne Weicht-

¹⁾ Gräfl. Archiv in Gutenzell, Reg. III, Abt. B., Nr. 6.

²⁾ Pfarrchronik in Gutenzell, S. 3.

³⁾ Pfarrregistratur in Gutenzell.

vater, bis endlich Vater Zoll am 4. Mai 1809 nach seiner Rückkehr bestätigt wurde, nachdem Graf Törring sich verpflichtet hatte, alle Kosten für den Weichvater zu übernehmen.¹⁾ Ein Dekret des K. K. G. N. vom 27. Sept. 1808 ordnete für Gutenzell an mit dem Beifuge, daß „die bisherige Verfassung des gedachten Nonnenklosters nicht mehr als eine perpetuierliche klösterliche Verbindung, sondern als ein Zusammenleben der betreffenden Individuen anzusehen ist“. So war eigentlich das Kloster schon aufgehoben. Das Ordinariat in Konstanz hat schon durch Dekret vom 1. Sept. 1808 dem Dekan Steinhauser in Alberweiler die Vollmacht zur Vornahme der Visitation erteilt mit dem Beifügen: „Wir verbinden damit den Wunsch, daß, wo es immer möglich ist, in diesem Kloster eine Erziehungs- und Schulanstalt der weiblichen Jugend errichtet und jene Individuen, welche Fähigkeit und guten Willen besitzen, sich diesem Geschäfte zuwenden, aufgemuntert werden.“²⁾ Am 1. Dezember 1808 fand daraufhin diese Visitation statt; es waren damals 30 Insassen im Kloster. Das Jahr 1809 brachte auch für Gutenzell die neue Verordnung über die Frauenklöster, von der ein Schreiben des dortigen Pfarrers vom 4. März 1809 sagt, sie sei „eine ziemlich starke Einladung zum Austritt aus dem Kloster“. Die Abtissin hatte anfangs auch im Sinn, gegen dieselbe zu protestieren und selbst beim Könige deshalb vorstellig zu werden; der Pfarrer von Gutenzell riet aber von diesem Schritte ab, „um nicht die Existenz des ganzen Konvents aufs Spiel zu setzen“. Obwohl das Bischöfliche Ordinariat von Konstanz noch am 16. Februar 1809 den Frauen alles Lob ob ihrer Ordnung erteilt hatte, fand doch am 9. März auf Grund des bekannten neuen Dekretes die Visitation im Kloster statt. Die Frage: ob eine der Frauen aus dem Kloster auszutreten wünsche, wurde von allen verneint mit den lebhaftesten Ausdrücken: „O, nur das nicht!“ — „Lieber eine arme Klosterfrau, als mit 1000 fl. Pension in die Welt!“ — „Meine einzige Bitte ist, im Kloster mein Leben zu beschließen!“ — „Ich bitte täglich für Seine Königliche Majestät, damit ich die Gnade erhalte, im Kloster leben zu dürfen.“ — „Die Auflösung des Konvents wäre mein „größtes Unglück“; ich würde gänzlich unglücklich.“ In diesen und ähnlichen Beteuerungen ergingen sich sämtliche 18 Klosterfrauen; auch bei den 11 Laienschwestern erscholl dieselbe Antwort: „Gott bewahre mich vor dem Austritt!“ — „Ich habe nie den geringsten Gedanken zum Austreten!“ — „Ich will nirgends hin als auf den Gottesacker!“ — „Ich will keine andere Gnade, als im Kloster zu sterben.“ — „Es ist meine allergrößte Gnade, im Kloster bleiben zu dürfen!“ Diese Versicherungen gegenüber den lockenden Anerbietungen zum Austritt zeigen klar, welch' einen Wert die Phrase hat: Die Klöster waren damals reif zur Säkularisation! Die Klosterfrauen bezogen dortmals eine Gesamtpension von 5850 fl. an Geld; dazu kamen noch für die Frauen pro Kopf 31 Viertel Roggen, für die Laienschwestern 11 Viertel Roggen; für die Pension der Frauen wurde 50 Klafter Birkenholz und 76 Klafter Tannenholz, 700 Scheib Roggenstroh, 300 Scheib Besen, 600 Büschel Haberstroh an Naturalien abgegeben; ferner waren ihnen 10 Tagwerk Wiesen und der Krautgarten überlassen.

¹⁾ St.-N. in St., Fasc. 21.

²⁾ Pfarregistratur in Gutenzell.

Der Visitator unterbreitete nun eine neue Klosterordnung den Frauen und dem R. R. G. R. Es ist nicht uninteressant, wie hienach die Zeit- und Arbeitseinteilung aussieht. 5 Uhr: Aufstehen; 6—6½ Uhr: geistliche Betrachtung, dann öffentliche Andacht aus dem deutschen Brevier; die hl. Messe jommers um 7 Uhr, winters um 8 Uhr; bis 10 Uhr: gemeinschaftliches Arbeiten im Refektorium; 10—11 Uhr: jede Klosterfrau arbeitet für sich auf ihrer Zelle; 11 Uhr: Mittagessen, wobei ein Kapitel aus dem Neuen Testament verlesen wird; 12—1 Uhr: Recreation, am Dienstag und Donnerstag bis 1½ Uhr, hierauf bis 3 Uhr gemeinschaftliche Arbeit. Von 3—4 Uhr hatten die Frauen den Mädchen des Ortes Unterricht zu geben oder auf ihrer Zelle zu arbeiten; um 4 Uhr Vesper aus dem deutschen Brevier; von 4½ bis 5½ Uhr Arbeitszeit; 5½ Uhr Abendessen und dann Erholungszeit bis 7 Uhr; hierauf das gemeinschaftliche Nachtgebet, worauf noch Arbeit bis 9 Uhr gestattet war, wo alsdann die Lichter ausgelöscht wurden. Also war die Klosterordnung unter dem staatskirchlichen System gedacht. Am 10. April 1809 starb die Abtissin M. Justina und von den Klosterfrauen wurde die Priorin M. Magdalena Klauber in Vorschlag gebracht. Daraufhin wurde am 1. Juli 1809 beim Dekanat vom R. R. G. R. angefragt, 1. ob die Priorin den Frauen angenehm sei; 2. „ob sie nicht den vor-maligen Klostergebräuchen zu bigottisch anhängen“; 3. wie die Verordnung des Jahres 1809 in Gutenzell durchgeführt sei. Durch Dekret vom 12. Aug. 1809 wurde die seitherige Priorin Klauber als Vorsteherin bestätigt, jedoch ihr hiebei die Auflage gemacht, sie soll „bescheiden gegen die Mitschwester“ sein, jede Frau ihre Pension nach Gutdünken verwenden lassen, keine Korrespondenzen hindern, keinen unnötigen Aufwand machen und dabei doch „Ordnung halten“. Das deutsche Chorgebet dürfe nicht vor 6½ Uhr morgens beginnen, das lateinische Chorgebet sei abzuschaffen und der deutsche Marianische Kurs oder das Dereferische Brevier einzuführen.¹⁾ Dabei wurde Magdalena Klauber nur auf drei Jahre als Vorsteherin bestätigt; doch am 11. April 1812 dieses Amt um weitere drei Jahre verlängert. Am 8. Juli 1812 fand wiederum eine Visitation im Kloster statt; es lebten noch 16 Frauen und 9 Laienschwestern, die allesamt wiederum den Wunsch äußerten, im Kloster zu bleiben. Es wurde auch von keiner Seite eine Klage vorgebracht, im Gegenteil, die „gute Ordnung des Klosters“ anerkannt und gerühmt, daß „diese guten Frauen in stiller Eingezogenheit und im ganzen in schwesternlicher Eintracht und Harmonie zusammenleben, ohne jemanden im mindesten zu genieren“; sie „tragen zur Zierde und Verherrlichung des öffentlichen Gottesdienstes viel bei“ und unterrichten die Mädchen in den weltlichen Arbeiten. Der Tod lichtete allmählich die Reihen der Injassen des Klosters; im Jahre 1824 lebten noch 8 Frauen und 7 Schwestern; am 28. Juni 1827 trat eine Frau, die krank und alt war, aus, um zu ihrer verheirateten Schwester zu ziehen. Am 10. April 1833 starb die seitherige Vorsteherin Ignatia Giglin; ihre Nachfolgerin wurde Juliane Rudlin, die noch 6 Frauen und 6 Schwestern unter sich hatte und am 28. März 1839 starb. Die neue Vorsteherin Viktoria Brunner konnte bis zum 22. Juni 1843 ihres Amtes walten und nach deren Tod wurde Hedwig

¹⁾ Pfarregistratur in Gutenzell.

Thurnhofer Vorsteherin über drei Frauen und zwei Schwestern; am 15. Juli 1847 lebten dann noch zwei Frauen im Kloster.¹⁾ Das ehemalige Kloster ist heute gräfliches Rentamt.

i) Durch Graf Aspermont-Linden:

Reichsunmittelbare Cistercienserinnenabtei Baidt.

Die reichsunmittelbare Cistercienserinnenabtei Baidt war der Entschädigung für die Reichsgrafen vorbehalten und fiel durch den R.D.Schl. vom 25. Februar 1803 dem Grafen Aspermont-Linden zu. Die 25. und letzte Aebtissin des Klosters war Maria Kaveria Lohmüller von Weingarten. Das Kloster hatte nur einen kleinen unmittelbaren Besitz, war aber an Einkünften doch nicht arm; es hatte besonders ansehnliche, beinahe 1200 Sauchert Waldungen. Das jährliche Einkommen war 13 500 fl. Die Abtei besaß: 226 Sauchert Acker, 137 Sauchert Wiesen, 8½ Sauchert Gärten, 31²/₁₆ Sauchert Weinberge, 80 Sauchert Weiden, 1274 Sauchert Waldungen; ferner 31 Oekonomiegebäude.²⁾ Als weltlichen Beamten hatte es nur einen Oberamtmann; der Reichtvater war ein Konventuale von Salmannsweiler.

Nachdem die Abtei in den Besitz des neuen Landesherrn, Graf von Aspermont-Linden, aus der Oefsenhaufener Oberadministration übergegangen war, begann auch für die Frauen, denen gemeinsames Zusammenleben gestattet war, eine traurige Zeit; der neue Landesherr sorgte für die Nonnen in gänzlich unzureichender Weise; es waren damals 22 Chorfrauen und 10 Laienschwestern. Die österreichische Landvogtei Schwaben mit dem Sitz in Altdorf (Weingarten) legte Protest ein gegen die Besitzergreifung durch den Grafen von Aspermont-Linden; dessen Kommissär Wilhelm Spiegler, gräflicher Oberamtmann in Aulendorf, verwahrte sich gegen diesen Protest am 10. März 1803.³⁾ Die österreichischen Sequestrierungen nahmen aber einen großen Teil — fast $\frac{3}{4}$ — der Besitzungen der Abtei weg, und wer darunter zu leiden hatte, das waren die Klosterfrauen. Am 29. Juli 1803 lief nämlich auf dem Reichstage zu Regensburg eine Petition der Aebtissin M. Kaveria vom 30. Juni ein, in welcher beklagt wird, daß „man gräflich Aspermontischerseits schon für jetzt den Anstand nehmen will, das diesseitige Klosterpersonal mit den erforderlichen Lebensbedürfnissen und sonstiger täglicher Notwendigkeit zu verpflegen“, weil die Einkünfte und Güter des Klosters, die in „Territorio Austraco“ liegen, mit Beschlag belegt worden seien. Nach eingehender Schilderung der tieftraurigen Lage der Schwestern, denen es oft an den notwendigen Lebensmitteln fehlte, folgt die Bitte der Aebtissin, „daß der Reichsgraf von Aspermont dahin anzuhalten sei, den mir und meinem Kapitel schuldigen Unterhalt auch für die Zukunft nebst der weiteren nötigen Verpflegung abzureichen, seiner Zeit aber uns die schuldige Pensionierung nach dem vorliegenden Reichsschlusse zu bestimmen und jährlich auszufolgen zu lassen hätte.“⁴⁾ Die Streitigkeiten mit Oester-

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 21.

²⁾ Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Manuskript fol. 649, Fasc. Baidt.

³⁾ St.-A. in St., S. 5, R. 79, F. 8.

⁴⁾ „Allg. Stg.“, Nr. 216 vom 4. August 1803, S. 863.

reich schlichtete ein Vertrag vom 4. Februar 1805. Nach demselben erhält Graf Asperrmont das Dorf und Stift Baidnt mit allen Zehnten und Abgaben samt dem zu Baidnt gehörigen Bauhof, das Recht auf jährlich 125 Klafter Holz im Altdorfer Walde und 25 000 Stück Wasen aus dem Guigger Ried, sowie das Weingut auf dem Annaberg. Der Graf wird von allen Abgaben an Oesterreich befreit, verzichtet aber gegenüber Oesterreich auf „die übrigen baidntischen Epares ohne Unterschied, sowie auch auf alle weiteren Unterhaltungsbeiträge für die Baidntischen Stiftsfrauen, Geistlichkeit, Beamten und Dienerschaft“. Der jährliche Reinertrag der so an Oesterreich zurückgekommenen Gefälle war 8333 fl. 30 fr.¹⁾ Nach Abschluß dieses Vertrags waren die Frauen ein wenig besser daran, jedoch hatten sie immer noch mit der Not zu kämpfen.

Am 30. September 1807 fand von Konstanz aus eine Visitation des Klosters statt, das nun sofort empfand, daß es im Jahre 1806 unter Württemberg gekommen war; als landesherrlicher Kommissär wurde dem bischöflichen Visitator Dr. Labhart nämlich der württembergische Hofrat Oberamtmanu Koch beigegeben, der der Visitation trotz der Verwahrung des bischöflichen Delegaten anwohnte und hierüber nach Stuttgart Bericht erstattete. Das Kloster hatte hienach noch 28 Insassen, die ob ihrer „Einhelligkeit, Demut und Sanftmut“ auch vom württembergischen Oberamtmanu großes Lob erhalten: „Es herrscht in diesem Konvent eine Thätigkeit, welche trotz aller Anstrengung mit der hellen Not kämpft, die die unglückliche Situation, worin sich die Einkünfte der Herrschaft Baidnt befinden, auf diese unglücklichen, unschuldigen Opfer herbeigeführt hat.“ Aber die Klosterfrauen haben sich nur „in bescheidenen Ausdrücken über den drohenden Mangel der Verpflegung“ und über die „unstreitigen Eingriffe in die strenge Klausur beschwert“. „Von den Versprechungen des gegenwärtigen Besitzers Graf Asperrmont-Binden ist keine zum Vollzug gekommen, obwohl derselbe in dem ehemaligen Vertrage mit Oesterreich die vollkommene Versorgung der Klosterindividuen übernommen haben soll. Ihre Lebensbedürfnisse erhalten dieselben nur mit vielen Bitten sehr kümmerlich und meistens in einer Gestalt, welche ihnen alle nützliche Verwendung raubt; sie erhalten Mehl, geschlachtetes Fleisch, Schmalz und Milch aus der Hand des Beamten auf Rechnung, deren Folge und Gehalt ihnen nie zum Voraus bekannt wird; sie kommen daher dadurch zur Unzeit zum Gebrauch dieser Nahrungsmittel, und wissen weder die Zeit, wenn sie solche erhalten können, zu benutzen, noch sich zeitlich vor dem Mangel zu schützen; ihre häusliche Einrichtung ist daher einem stäten Notstande ausgesetzt, dem sie gar oft durch eigene Arbeit und Verdienst, sogar mit Spinnen um Lohn für andere, steuern müssen.“ Auch ihre Wohnung und Klausur wurde durch den Lärm anderer Personen gestört. Eine Eingabe der Aebtissin vom 30. Nov. 1807 schildert auch diese traurigen Zustände und beklagt, daß die Klosterfrauen mehrere Jahre lang gar kein Geld, sondern nur Naturalien bekommen hätten; es fehlte so selbst an den notwendigen Kleidern. Die rückständige Pension war 7—8000 fl., die Frauen bitten wenigstens, Württemberg möge ihnen zu einem Vorshuß von 800—1000 fl. verhelfen, da der König „durch den Preßburger Frieden ihr

¹⁾ St.-N. in St., S. 5, R. 79, F. 8.

Schutzherr geworden sei“. Die gräflichen Beamten und deren Familien verkehrten ganz frei in der Klausur der Klosterfrauen, so daß selbst am 24. Oktober 1807 das Bischöfliche Ordinariat Konstanz die württembergische Regierung zur Unterstützung anrief, damit die Klausur im Konvente eingehalten werden kann.¹⁾

Am 6. März 1809 fand die allgemeine Visitation des Klosters statt; es lebten damals noch 19 Frauen und 6 Schwestern. Die Klagen über die „sehr geringe Verpflegung“ kehren wieder, obwohl am 31. Januar 1809 ein Vertrag mit der Herrschaft abgeschlossen worden sei, nach welchem diese 3000 fl. an Geld und freie Wohnung im Kloster leisten müsse; doch liefere die Herrschaft die Naturalien wieder den Klosterfrauen, ziehe hiefür hohe Preise von der Pension ab, so daß es die einzelne Klosterfrau sehr wenig an Geld treffe; bald erhalten die Frauen gar nichts, so daß sie nicht einmal die nötigen Kleider anschaffen können. Der Konvent bittet den König um Abhilfe dieser Mißstände. Ein Erlaß des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 11. März 1810 antwortet hierauf: „Da durch die neueste Organisation der Sr. Kgl. Majestät zugefallenen Herrschaft Waindt die Pensionsverhältnisse der dortigen Klosterfrauen ihre Bestimmung erhalten haben,“ so sei diese Beschwerde erledigt. Im Jahre 1812 ging das Kloster in die Hände von Privatpersonen über, 1817 kam es an den Fürsten von Salm. Im Jahre 1824 lebten im Kloster noch 13 Frauen und 3 Schwestern, 1832 8 Frauen und 2 Schwestern, 1835 7 Frauen und eine Schwester. Am 6. Mai 1836 starb die letzte Lebthigin Maria Kaberia Lohmüller im 76. Lebensjahre. Im Jahre 1839 finden wir noch fünf Frauen, aber keine Schwester mehr. Der Bericht des Dekanats vom 1. Juli 1843 sagt: „Vorigen Herbst und im heurigen Frühjahr wurde das Frauenkloster Waindt beinahe gänzlich abgebrochen; ein Teil des östlichen Flügels blieb stehen zur Wohnung gedachter Frauen.“ Die Zahl der Frauen wurde immer kleiner; 1844 waren es noch drei.²⁾ Die letzte Klosterfrau Benedikta Rupp starb daselbst am 28. Juli 1850.

Seute finden sich in dem noch stehenden Teil des Klosters Beamtenwohnungen.

B. Mediatklöster.

I. Das Dominikanerinnenkloster in Ennetach hatte nach dem Bistumskatalog von Konstanz im Jahre 1755 eine Priorin, 16 Frauen, 3 Schwestern, einen ordentlichen und einen außerordentlichen Beichtvater. Die Umdwälzungen im Jahre 1803 brachten auch seine Aufhebung; es fiel mit der Herrschaft Scheer an den Fürsten von Thurn und Taxis, der die Frauen beieinander leben ließ. Die Priorin bezog — nach dem Verzeichniß vom Jahre 1809 — 175 fl. Pension und 15 fl. Zulage, die Expriorin 150 fl. Pension und 10 fl. Zulage, eine franke

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 11.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 11.

Klosterfrau 150 fl. und 10 fl. Zulage, 10 Klosterfrauen je 150 fl. und vier Laienschwestern je 125 fl. Pension; der Beichtvater hatte freie Verpflegung, dabei aber die Verpflichtung, 70 gestiftete Jahrtagsmessen zu lesen, und 150 fl. Pension; so betrug die Gesamtpension 2810 fl. an Geld; an Früchten, so viel sie nötig hatten, 4 Stück Vieh und den nötigen Wieswachs, 400 Stück Kornstroh, an Holz 30 Klafter Fichten- und 10 Klafter Laubholz nebst freier Wohnung. Im Jahre 1806 kam das Kloster unter württembergische Landeshoheit. Am 7. September 1807 fand eine bischöfliche Visitation statt, die Domkapitular Dr. Labhart vornahm, dem der württembergische Oberamtmanu Hofacker von Saulgau beigegeben wurde, obwohl ersterer gegen die Abordnung des landesherrlichen Kommissärs protestierte, da die Visitation sich lediglich auf religiöse Dinge erstreckte. Es befanden sich damals 13 Frauen und 5 Laienschwestern im Kloster, welche ihre volle Zufriedenheit mit ihrem geistlichen Stand ausdrückten und nichts Sehnlicheres wünschten, als im Kloster zu bleiben. Am 26. Juni 1809 war eine weitere Visitation, wobei sämtliche Insassen unterschriftlich erklärten, im Kloster leben und sterben zu wollen. Am 8. Januar 1810 wurde die im Jahre 1804 auf sechs Jahre gewählte Priorin M. Ludovika Ristler wieder als Vorsteherin gewählt. Die Visitation vom 2. April 1811 gab wiederholt Zeugnis von dem Wunsche der Klosterfrauen, in ihrer alten Stätte bleiben zu dürfen. Im darauffolgenden Jahre trat eine Frau aus; am 9. Oktober 1819 erhielt die Klosterfrau Dominika Haymann, die während der französischen Emigrationszeit ins Kloster aufgenommen wurde, die Erlaubnis, in ihre Heimat im Elsaß zurückkehren zu dürfen. Die Frauen waren natürlich auch der Neuerungssucht eines K. K. K. unterworfen, fanden aber an dem von demselben eingeführten deutschen Brevier so wenig Gefallen, daß sie am 27. November 1820 wünschen, statt desselben eine andere Andacht halten zu dürfen, was ihnen auch gestattet wurde. Im Jahre 1824 lebten noch vier Frauen und drei Schwestern im Kloster; die Priorin Ludovika bat am 16. Juni 1825 um eine Erhöhung der Pension, da die geringe Summe für die sechs Insassen nicht mehr ausreichte. Doch sollte die Sache nun anders kommen. Am 21. März 1826 wurde auf Vorschlag des Dekanats Saulgau die Vereinigung der Ennetacher Dominikanerinnen mit denen zu Sießen im letzteren Kloster verfügt, wobei die Klosterfrauen wieder den Wunsch äußerten, man möge sie doch beieinander leben lassen. Nach dem Umzug bat am 2. November 1826 das Saulgauer Dekanat beim K. K. K. um die „landesherrliche (!) Erlaubnis“ zur Entweihung der Klosterkirche, weil diese schon verkauft worden sei; am 11. November wurde diese Erlaubnis auch erteilt. Der Beichtvater mußte diese traurige Zeit noch miterleben, denn am 25. Juni 1827, nachdem er nach Sießen umgezogen war, starb Paulin Schmelder im Alter von 85 Jahren.¹⁾ Das Kloster, die Gärten und zwei Wiesen wurden im nächsten Jahre um einen Spottpreis verkauft.

II. Das Dominikanerinnenkloster in Sießen kam im Jahre 1806 unter württembergische Landeshoheit, nachdem es im Jahre 1803 von Thurn und Taxis aufgehoben worden war. Die Klosterfrauen durften zwar beieinander leben und erhielten ein jährliches Leibgeding; die

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 31.

Priorin bekam 250 fl., die Subpriorin und Seniorin je 225 fl., jede Klosterfrau 200 fl., jede Laienschwester 175 fl. Am 9. September 1807 nahm der Geistliche Rat Dr. Rabhart von Konstanz eine Visitation des Klosters vor, der sich unter Widerspruch des bischöflichen Kommissärs der württembergische Oberamtmann Hofacker von Saulgau anschloß. Es waren damals noch 24 Frauen und 6 Laienschwestern, die alle ihre „volle Zufriedenheit“ mit dem jetzigen Stande erklärten und im Kloster leben und sterben wollten.¹⁾ Eine Laienschwester Alberta verursachte zu Anfang des Jahres 1809 den Borgefetzten manchen Kummer, da sie sich dem Trunke ergeben hatte und gegen den Beichtvater Frey wegen der verhängten Klosterstrafen (Exerzitien, Verbot des Ausgehens in den Klostergarten) Beschwerde führte, welche das Dekanat Saulgau weitergab mit dem Bemerkten, daß der Beichtvater Frey gar nicht auf „liberale Denkart und vernünftige Grundsätze“ bedacht sei. Es wurde eine Untersuchung eingeleitet und am 13. und 14. März 1809 eine Visitation abgehalten. Als hierbei einige Klosterfrauen über Augenschwäche klagten, führte das Dekanat dies auf „das lateinische Brevierlesen“ zurück; bekanntlich wurde in diesem Jahre das Chorgebet allgemein untersagt. Sehr bezeichnend ist der dekanatamtliche Bericht über diese Visitation in folgenden Sätzen: „Der größte Teil der Klosterindividuen liegt in Hinsicht auf echte, religiöse und moralische Grundsätze fast ganz in der Wiege des Menschenverstandes. Einige seufzen nur darüber, daß man ihnen die Gelegenheit nimmt, Gott zu dienen.“ Sämtliche 22 Klosterfrauen, die lediglich ob ihres Festhaltens an der alten Ordensregel dieses Zeugnis erhielten, wollten im Kloster „leben und sterben“; die drei Laienschwestern drückten denselben Wunsch aus, und nur die schon genannte Schwester Alberta will nicht mehr länger im Kloster bleiben. Der Saulgauer Franziskanerguardian Fidori Sic, der als außerordentlicher Beichtvater im Kloster thätig war, wurde vom K. K. G. K. durch Dekret vom 4. November 1809 aus dieser Stellung entfernt und an seiner Stelle Defan Reck in Wolstern als außerordentlicher Beichtvater aufgestellt, da derselbe nicht nur nahe beim Kloster wohnt, sondern auch ein „sehr liberal aufgeklärt und denkender Mann“ ist! Derselbe erhielt hiebei noch den besonderen Auftrag, „auf den damaligen Beichtvater Frey stets ein wachsame Auge zu halten“. Wie weit mit dieser Aufklärung gegangen wurde, zeigt ein Dekret vom 10. April 1810, durch welches dem seitherigen außerordentlichen Beichtvater, Pater Sic, jeder Zutritt ins Kloster verboten wurde, damit derselbe nicht mehr auf die Klosterfrauen einwirken könne, nicht mehr Beicht hören dürfe und überhaupt nicht mehr mit der Oberin und dem Beichtvater Frey zusammenkomme! Die Dominikanerinnen hielten jedoch noch immer strenge an dem Ordensleben fest; um sie mehr „aufzuklären“, wurde am 19. Dezember 1811 verfügt, daß die Ordensfeste nicht mehr von der Kanzel verkündet und wie die Werkstage gehalten werden müßten; das Stillschweigen über das Mittagessen sei „unnatürlich“ und es dürften künftighin „ordentliche und vernünftige Gespräche“ nicht unterdrückt werden! Weiter wurde der Oberin und dem Beichtvater „ernstlich bedeutet“, „daß sie sich gegen alle Frauen und Schwestern bescheiden be-

¹⁾ St.-A. in St., S. 31.

tragen“. Am 9. Dezember 1821 starb die Priorin Altra Herzer, und nun teilten sich die Ansichten der noch lebenden Inassen; zehn wünschten Aquinata Luipolt als Priorin; drei Pia Kohler und zwei Yolanda Sauerwein. Da erstere schon „77 Jahre alt und gedächtnißschwach“, die letzte 66 Jahre alt ist, so schlägt das Dekanat Pia Kohler als Priorin vor, die denn auch als solche vom K. K. anerkannt und bestätigt wurde. Der Tod lichtete jedoch rasch die Reihen; im Jahre 1826 lebten noch zehn Frauen und drei Schwestern; dazu kommen aber nach dem Erlaß vom 21. März 1826 aus Ennetach drei Frauen und drei Schwestern, so daß das Kloster wieder neunzehn Inassen zählte. Am 1. Oktober 1827 starb die Priorin Pia Kohler; bei der Neuwahl erhielt nun die vor fünf Jahren wegen hohen Alters abgelehnte Yolanda Sauerwein elf Stimmen, Magdalena Vogt und Josepha Bergmann je zwei Stimmen; am 20. Oktober wurde Yolanda Sauerwein bestätigt. Im Jahre 1832 lebten noch acht Frauen und sechs Schwestern, 1838 sechs Frauen und vier Schwestern, 1844 fünf Frauen und drei Schwestern; im Jahre 1847 starb die letzte Priorin Sauerwein; das Dekanat berichtete am 20. Juli 1848: „Der Stand des Klosters Sieben ist im Laufe des Jahres auf zwei Frauen: Josepha Bergmann und Cäcilia Wohlleib, und zwei Schwestern: Martha Frogner und Agatha Walser herabgeschmolzen.“¹⁾ Wann diese starben, konnte aus dem Staatsarchiv nicht ermittelt werden. Heute befindet sich im Kloster ein Töchterpensionat.

III. Das Franziskanerinnenkloster in Königseggwald ist eines der wenigen Frauenklöster, die auf „gesetzlichem Wege“, d. h. im Einverständnis mit dem Diözesanbischöfe aufgehoben wurden; der Bischof von Konstanz, Fürstprimas v. Dalberg, gab nämlich die Ermächtigung zur Aufhebung des Klosters. „Der Aufhebungsakt wurde am 3. August 1806, also noch kurz vor der Mediatifizierung des Königseggischen Hauses selbst, zu Königseggwald durch den gräflichen Oberamtmann Spiegler von Hulendorf in Gegenwart des gräflichen Oberamtsverwalters v. Deschler und des Klosterkonvents vollzogen. Letzterer hatte sein bewegliches und unbewegliches, laut Inventar zu 22 782 fl. 52 kr. (darunter 18 000 fl. Kapitalien) geschätztes Vermögen an das Haus Königsegg abzutreten. Den noch vorhandenen acht Klosterfrauen, wovon die älteste 91, die jüngste 33 Jahre alt war, wurde gestattet, lebenslänglich im Kloster zu wohnen; es wurde denselben der Baum- und Grasgarten und das erforderliche Hausmobiliar zur unentgeltlichen Benützung überlassen und außerdem eine Jahrespension angewiesen im Betrage von 220 fl. für die Mutter, von je 180 fl. für sechs Schwestern, 80 fl. für eine mit kirchenregimentlicher Genehmigung aus dem Ordensverband austretende Schwester; eine dieser Schwestern wurde nachträglich im Jahre 1809 mit 1500 fl. um ihr Pensionsrecht abgefunden. Das Klostergebäude dient nunmehr zu gräflichen Kanzleien und Beamtenwohnungen.“²⁾ Den Grund, weshalb die eine Klosterfrau austrat, giebt diese dahin an: daß das Kloster sich doch nicht mehr lange halten könne wegen der alten Inassen; sie sei erst 35 Jahre alt, die nächste Frau schon 51 Jahre; sie könne mit ihrer Pension von 180 fl. im Kloster nichts er-

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 32.

²⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, Jahrgang 1896, Nr. 12.

sparen und komme so nie zu einem Notpfennig, während sie jetzt einen guten Dienst als Haushälterin antreten könnte. Die Priorin M. Franziska Wader starb am 3. November 1810. Die noch lebenden sechs Klosterfrauen wollten auf die Neuwahl einer Vorsteherin verzichten, da sie doch schon sehr alt seien; es wurde dies jedoch nicht geduldet und am 3. April 1811 M. Aloisia Meitinger als Vorsteherin bestätigt. Ein Dekret des K. K. G. N. vom 19. Dezember 1811 befiehlt dem Reichtvater, daß die „Verkündigung des Portiunkula-Ablasses nicht mehr geschehen dürfe“. Die Priorin Meitinger starb am 15. November 1832, wo nur noch Elisabetha Brunner lebte, die als letzte Klosterfrau am 24. Februar 1838 mit Tod abging.¹⁾

IV. Das Franziskanerinnenkloster in Wurzach. Am 25. Juli 1806 wurde durch einen Erlaß des Fürsten Eberhard von Waldburg-Wurzach das Franziskanerinnenkloster Maria-Rosengarten zu Wurzach aufgehoben angesichts der „damaligen vorwaltenden Verhältnisse und Zeitumstände“ (d. h. sonst hätte es Württemberg aufgehoben). Die Einnahmen des Klosters betragen um jene Zeit 4772 fl. 34 kr., die Ausgaben 3742 fl. 34 kr. „Das unbewegliche Eigentum des Klosters wurde bei der Aufhebung folgendermaßen taxiert: Das Klostergebäude samt Garten 5000 fl.; das übrige Grundeigentum 10 894 fl. Kapitalien waren vorhanden 29 245 fl.; das Fahrnis, darunter sechs Stück Kühe und zehn Schafe 1000 fl. Da keine Schulden da waren, betrug das Gesamtvermögen 46 139 fl.“²⁾

Zur Zeit der Aufhebung bestand der Konvent aus zwölf Schwestern, wovon die älteste 76 Jahre, die jüngste 27 Jahre alt war. Das Jahr 1808 brachte dem Kloster einen „kleinen Kulturkampf“; am 27. März starb nämlich die bisherige Oberin. Stadtpfarrer Kurz erhielt am 23. April 1808 den Auftrag vom Ordinariat in Konstanz, die Neuwahl der Priorin vorzunehmen, welchem Auftrag derselbe sofort nachkam, ohne die württembergischen Behörden hievon in Kenntnis zu setzen. Am 8. November 1808 erhielt Kurz einen förmlichen Verweis, weil er die königliche Erlaubnis zur Vornahme der Neuwahl nicht eingeholt hatte, obwohl Stadtpfarrer Kurz ein derartiges Dekret gar nicht bekannt war.³⁾ Im Jahre 1812 wurde bestimmt, daß die Frauen ihre Wohnung im Klostergebäude behalten und im Besitze des ganzen Ertrags des gegenwärtigen Klostervermögens bleiben sollten, natürlich unter der Administration des fürstlichen Rentamtes, bis ihre Zahl auf acht gesunken sei; dann sollte jede Frau 150 fl. Pension erhalten. Im Jahre 1821 trat diese Pensionierung ein. 1824 lebten noch fünf Frauen im Kloster, 1833 noch drei, 1834 nur zwei Frauen, die sich von Handarbeit nähren, „niemand zur Last fallend“.⁴⁾ Am 12. April 1849 starb die letzte Exkonventualin. Im Jahre 1855 bezogen die Schulschwestern zum hl. Kreuz aus Menzingen das Klostergebäude und übernahmen die Leitung der städtischen Mädchenschule. Im Jahre 1863 wurde denselben der Aufenthalt in Württemberg untersagt und sie

¹⁾ St.-A. in St., Fas. Königseggwald.

²⁾ Zeile, Franziskanerinnenkloster Maria-Rosengarten in Wurzach, 1886, S. 66.

³⁾ St.-A. in St., Fas. Wurzach.

⁴⁾ St.-A. in St., Fas. Wurzach.

mußten auswandern. Am 27. April 1863 kaufte die Kongregation Unserer Lieben Frau zu Rottenburg [jetzt in Ravensburg] das Kloster und gründete daselbst ein „Erziehungsinstitut für Töchter aus dem Mittelstand“.

V. Das Bruderhaus auf dem Gottesberg bei Wurzach. Fürst Eberhard von Waldburg-Wurzach wartete, wie beim Frauenkloster Maria-Rosengarten, mit der Aufhebung des Bruderinstituts auf dem Gottesberg noch bis zum Jahre 1806. Durch fürstlich Wurzach'sche Resolution vom 25. Juli 1806 wurde das Bruderhaus auf dem Gottesberg für „aufgehoben erklärt und dessen Vermögen nach Ableben der noch im Genusse verbleibenden Eremiten zum Behuf des Aufwands für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten reichsichlußmäßig vorbehalten“. Unterm 15. November 1806 wurde für die in den damaligen Zeitumständen „milde Absicht“ dieser Resolution Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Wurzach vom bischöflichen Ordinariat in Konstanz (gezeichnet von Wessenberg) der Dank dafür ausgesprochen, daß „Hochselbe die Eremiten in ihrer Kommunität und gemeinschaftlichen Genuß des Instituts-Vermögens zu belassen geruht haben“; zugleich wurde, wie es in dem betreffenden Dokument heißt, „an die bekannte Großmut und religiöse Denkart“ des Fürsten appelliert mit der Bitte, das Vermögen der Brüder nach deren Aussterben zu wohlthätigen Zwecken und zwar nach dem Vorgange des Fürsten von Zeil anlässlich der Aufhebung des Erstifts daselbst speziell zur Bestellung von Aushilfspriestern verwenden zu wollen. Dies blieb aber ein frommer Wunsch, den das Eingreifen des Staates zunichte machte: nach einem unterm 17. März und 23. Oktober 1812 abgeschlossenen und am 6. März 1813 von Sr. Kgl. Majestät von Württemberg genehmigten Staatsvertrag wurde die Eremitage förmlich aufgehoben, und in Gemäßheit der Revenuen- und Dienerauscheidung zwischen der Krone Württemberg und dem Fürstlichen Hause Wurzach fiel das Haus dem letzteren zu, die Kapitalien der Brüder aber wurden vom Staate eingezogen und jedem der Brüder für Lebzeiten eine Pension von jährlich 100 fl. ausgesetzt. Der letzte derselben starb 1835. Nach dem Ableben des letzten kam es wegen der Mesnerei, welche von den Brüdern 71 Jahre lang unentgeltlich besorgt worden war, nochmals zu Auseinandersetzungen zwischen dem Staat und dem Fürsten von Wurzach. Der Stiftungsrat, dem nach dem Aussterben der Brüder die Anstellung und Besoldung des Mesners nahegelegt wurde, stellte unterm 24. November 1835 an das Oberrentamt das Ansinnen, den Staat, der das Vermögen eingezogen, auch für Uebernahme der Verpflichtungen, besonders für Besoldung eines Mesners verantwortlich zu machen. Vom Fürstl. Oberrentamt wurde in dieser Hinsicht mit dem Staate verhandelt und Gabriel Hirnbacher vorerst für ein Jahr provisorisch zum Mesner bestellt. Der Staat lehnte aber diese Verpflichtung ab und seit 60 Jahren wird die Kirche und das Mesnerhaus von der Fürstl. Kammer unterhalten und der Mesner von derselben ebenfalls bestellt und besoldet.¹⁾

VI. Das Franziskanerinnenkloster zu Rißlegg hatte im Jahre 1809 15 Klosterfrauen, die bis dahin ungehindert den

¹⁾ Kaplan Finkbeiner im „Wurzacher Anzeiger“, Jahrgang 1900, IV. Quartal, nach den Akten des fürstlichen Archivs in Schloß Wurzach, Fasc. 38.

Ordnungsregeln gemäß leben konnten, nachdem sie schon seit 1804 die Mädchenschule versahen und Nähunterricht erteilten, wofür ihnen der R. R. G. R. am 19. Sept. 1809 seine volle Zufriedenheit aussprach. Die Visitation in diesem Jahre brachte auch die üblichen „Neuerungen“, doch durften die Klosterfrauen die seitherige Beschäftigung weiter ausüben. Am 25. April 1813 starb die seitherige Oberin Maria Fischer; an ihre Stelle trat Theresia Oberhofer, die bis zu ihrem Tode am 22. Februar 1821 als solche wirkte, worauf an die Spitze der noch lebenden sieben Insassen Maria Anna Kramer gestellt wurde. Im Jahre 1824 lebten noch fünf Klosterfrauen, 1829 vier und am 27. April 1832 starb die Priorin Kramer; 1839 sind es noch drei, von denen berichtet wurde: „Dieselben leben mit einander einsam und fromm zur allgemeinen Erbauung in schönster Harmonie, thun und stiften nach ihren Kräften und Verhältnissen Gutes in dankbarster Anerkennung der großen Gnade ihres Bestehens, wengleich zum allmählichen Ab- und Aussterben.“ Am 6. Februar 1840 ereilte der Tod im 67. Lebensjahr die seitherige Vorsteherin Nepomucena Vinzer. Vom 4. Juli genannten Jahres findet sich der letzte Bericht über die zwei noch lebenden Klosterfrauen. Bei dieser Gestaltung der Dinge erbat sich am 21. März 1840 der Stiftungsrat Merazhofen die Ueberlassung der Paramente des Klosters, die damals aus fünf Meßgewändern und etwas Kirchenwäsche bestanden; auch waren zwei Kelche vorhanden; der Stiftungsrat wies zur Begründung seiner Bitte auf die Schuld von 6358 fl. hin, die aus dem Kirchenneubau noch vorhanden war. Der R. R. R. antwortete am 10. April 1840, daß ihm noch kein Verfügungsrecht über diese Kirchengüter zustehe, „überdies aber diese Kirchenparamente, wenn sie zur Verteilung kommen sollten, nur an diejenigen Kirchen, deren Kultkosten der Staat zu bestreiten hat, oder ganz unbemittelte Kirchengemeinden, welche ihre Unvermögenheit zur Anschaffung der Kirchenparamente durch oberamtliche Zeugnisse nachweisen, abgegeben werden dürfen.“¹⁾

*

*

*

Wir fügen hier noch einige Klöster an, die sonst nicht gut rubriziert werden könnten:

VII. Das Dominikanerinnenkloster Löwenthal, das bei dem heutigen Friedrichshafen gelegen ist, fiel im Jahre 1806 an Württemberg. Das jährliche Einkommen des Klosters wurde damals auf 18 692 fl. geschätzt. Die 22 Klosterfrauen und Schwestern wurden pensioniert; die Güter und Gebäude wurden verpachtet. Den Insassen wurde zunächst gestattet, im Kloster bleiben zu dürfen. Am 9. März 1809 fand die erste Visitation des Klosters unter württembergischer Landeshoheit statt; die Priorin hielt diese für überflüssig und unnötig, „weil alles in guter Ordnung wäre“. Die Klosterfrauen lebten in großer Armut beieinander, so daß sie um Zulagen einkamen, was jedoch am 26. Februar 1811 abgelehnt wurde. Am 4. Februar 1812 wurde das Klostergebäude dem Kriegsdepartement übergeben und den Nonnen die Erlaubnis erteilt, entweder außerhalb des Klosters zu leben oder sich nach Kirchberg zu begeben. Zu den Kosten

¹⁾ St.-A. in St., Faß. Kisplegg.

der Umkleidung wurden jeder austretenden Klosterfrau 30 fl., jeder Laienschwester 25 fl. und zu den Reisekosten je 10 fl. verwilligt. Am 6. Juni 1812 wurde diese Veränderung dem Ordinariate Konstanz mitgeteilt, „damit den allenfalls ganz austretenden Individuen die erforderliche Dispens erteilt werden möge“. Die Frauen wählten auch diesen letzteren Weg. Das in den Zellen befindliche Mobiliar und das nötige Weißzeug wurde ihnen noch überlassen, die Paramente blieben in der Pfarrkirche; die Fahrnisgegenstände wurden verkauft. Der Beichtvater des Klosters mußte sich nach Weissenau zurückbegeben, wo er früher Pater war. Anfangs Juni hatten die Frauen das Kloster verlassen und sich in alle Welt zerstreut.¹⁾ Durch Dekret vom 29. August 1812 wurde die Schloßkirche in Friedrichshafen zur protestantischen Kirche bestimmt. Der bisherige Pfarrer Schöner in Löwenthal, der zur Pfarrei Friedrichshafen kam, wurde mit seinem Gehalt von 365 fl. und 4 Klafter Holz pensioniert, „bis zu etwaigem Erledigungsfalle einer für ihn tauglichen Stelle“. Das Kloster selbst war von 1814—1816 Kaserne; im Jahre 1819 wurde es an Private verkauft, die Kirche und Konvent teils umbauten, teils abbrachen. Im Jahre 1838 kamen die noch vorhandenen Güter von der Finanzkammer an die Kgl. Hofkammer.

VIII. Das Chorstift in Wolfegg zählte einen Propst, zwei Chorherren und fünf Kapläne. Am 11. August 1806 wurde es vom Fürsten Anton von Waldburg-Wolfegg-Waldsee aufgehoben. Am 11. Sept. 1807 erklärte Württemberg diese Aufhebung für nichtig und hob nun das Stift auf. Es ergaben sich Anstände über den Bezug des Einkommens von 3537 fl., da Württemberg dieses anspruch, der Fürst aber diesem Eingriff Württembergs widersprach. Nach einem Vergleich (9. Aug. 1809) wurde dasselbe geteilt in der Weise, daß Württemberg die Baulast an der Kirche und an den Pfründegebäuden übernehmen mußte. Die Stiftungskapitalien betragen 54 034 fl.²⁾

IX. Das Chorstift in Zeil hatte einen Propst, zwei Chorherren und vier Kapläne; es wurde im Jahre 1805 von Zeil und Würzburg mit bischöflicher Zustimmung aufgehoben.³⁾

X. Das Cistercienserinnenkloster in Kirchheim im Ries, Ob. Neresheim, fiel durch den R. D. Schl. vom 25. Februar 1803 neben anderen, jetzt bayerischen Klöstern dem Fürsten von Dettingen-Wallerstein zu. Die Besitzergreifung durch denselben geschah am 20. Okt. 1802. Die Frauen freuten sich sehr, an Dettingen zu fallen. Das Kloster Kirchheim war im Besitz der größeren Hälfte Benzenzimmerns und von Niederröden und meist Reichroden, sowie Anteils an Nordhausen, Dambach, Thannhausen; Ober- und Unter-Schneidheim, Zipplingen, Sechtershausen, Wöfflingen und Böbingen mit 409 Einwohnern. Die Einkünfte des Klosters waren nicht unbedeutend; sie werden auf 46 841 fl. 5 kr. 4 Gllr. angegeben, denen Ausgaben von 29 705 fl. 6 Gllr. gegenüberstanden, so daß ein jährliches reines Einkommen von 17 136 fl. 4 kr. 6 Gllr. übrig blieb. Ein Etat vom

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. Löwenthal.

²⁾ „Freiburger Diöcesan-Archiv“, 1885, S. 234 und Finanz-Archiv, Akten der Zentralorganisationskommission.

³⁾ „Freiburger Diöcesan-Archiv“, 1885, S. 234.

20. Oktober 1802 nennt die Jahreseinnahme von 43 544 fl. 38 fr., ein solcher vom 14. November 1802 die Reineinnahme von 36 182 fl. 3 fr.¹⁾ Am 22. November fand die definitive Besitzergreifung statt.

Die letzte Aebtissin des Klosters war Maria Violanta II., erwähnt 1782 und amtierte bis zur Aufhebung im Jahre 1802. Damals zählte das Kloster 9 Frauen und 17 Schwestern; dieselben durften im Kloster beieinander leben und erhielten von ihrem neuen Landesherrn eine Pension, die der Großherzigkeit desselben alle Ehre machte; die Aebtissin erhielt nämlich 2000 fl., und für die übrigen Insassen wurden laut Dekret vom 24. Nov. 1802 und 21. März 1803 insgesamt 12 850 fl., zusammen also 14 850 fl. ausgeworfen, so daß für jede Klosterfrau 300 fl., für jede Laienschwester 250 fl. festgesetzt war. Die sechs Novizen erhielten ihr Eingebrautes zurück und zudem drei Jahre lang die Pension, wie sie die Konventualinnen bezogen. Die Aebtissin starb am 16. September 1829, die letzte Klosterfrau Anastasia Werner am 14. Februar 1858 zu Kirchheim.

Auch für die übrigen an Dettingen-Wallerstein gefallenen Klöster sorgte der neue Landesherr, den der Verlust auf dem linken Rheinufer besonders hart getroffen hatte, in sehr anerkennenswerter Weise; die Insassen vom Kloster Deggingen erhielten 8900 fl., vom Hl. Kreuz in Donauwörth 10 890 fl., von Maibingen 5150 fl. und von St. Magnus in Füssen 11 950 fl.²⁾ Die Klosterfrauen konnten ruhig beieinander leben, bis der Tod sie abrief. Am 28. September 1812 hat die Frau M. Kreszentia Könen, sich nach Ellwangen zu Verwandten begeben zu dürfen. Sie mußte sich aber Württemberg gegenüber erst ausweisen, ob Wallerstein wegen des Fortbezuges der Pension keinen Anstand erhebe, was jedoch von dieser Seite verneint wurde, und so erhielt dieselbe am 6. August 1813 die Erlaubnis, sich in Ellwangen niederlassen zu dürfen.³⁾ Am 21. Juli 1814 starb der Reichtvater Pater Koller.⁴⁾ Am 25. Februar 1831 lebten im Kloster noch acht Frauen und vier Schwestern; zwei Frauen verzehrten ihre Pension in Augsburg; am 1. Juli 1837 sind noch sechs Frauen und zwei Schwestern daselbst, doch starben im Laufe dieses und des nächsten Jahres noch zwei Frauen; 1846 finden wir noch drei Frauen und eine Schwester, welch' letztere am 4. August 1847 starb; am 15. Oktober desselben Jahres ging noch eine Klosterfrau mit Tod ab und am 17. August 1848 finden wir als noch einzige lebende Klosterfrau Anastasia Werner, geboren am 28. August 1770 in Ellwangen; dieselbe legte am 8. August 1790 Profess ab.⁵⁾

XI. Die Kapuzinerklöster in Pfedelbach und Bartenstein kamen in den Jahren 1805 und 1806 an Württemberg. Die Insassen derselben dienten in diesen entlegenen katholischen Gegenden der Pastoration nicht nur am Orte, sondern in der ganzen Diaspora. Anfangs ließ man die Patres noch ihres Amtes walten. Im April 1808 starb Pater Schäfer, Kapuzinerkurat in Bartenstein; ein Dekret des K. K. G. K.

¹⁾ Fürstl. Dettingen-Wallersteinsches Archiv, K. IV, F. 27.

²⁾ Fürstl. Dettingen-Wallersteinsches Archiv, K. IV, F. 27.

³⁾ St.-A. in St., Fasc. Kirchheim.

⁴⁾ St.-A. in St., Fasc. 38.

⁵⁾ St.-A. in St., Fasc. 38.

vom 26. April verbot, einen ausländischen Mönch an dessen Stelle zu berufen. Am 11. August 1810 berichtete der K. K. G. K. an das Ministerium für geistliche Angelegenheiten über die Umkleidung und Veretzung der zu Pfedelbach, Wartenstein und Galtenbergstetten sich befindlichen Patres. In Pfedelbach waren damals vier Patres und ein Laienbruder, in Wartenstein zwei Patres und ein Laienbruder und in Galtenbergstetten zwei Franziskaner, die sämtlich als Pfarrgeistliche thätig waren. Der K. K. G. K. aber forderte Entfernung derselben, Veretzung in ein Zentralkloster und dafür Weltgeistliche für diese Orte. Am 17. August 1810 verfügte das Ministerium dementsprechend. Nach Ellwangen kamen von Wartenstein die sämtlichen Insassen, die am 3. September daselbst eintrafen. Ein Pater von Pfedelbach kam sofort als Kaplaneiverweser nach Egelfingen, von wo aus er wegen seines geringen Gehaltess am 8. Oktober 1811 um eine Unterstützung bat, wobei er sich auf die in Pfedelbach genossenen Bezüge und Rückstände berief. Am 20. Oktober 1814 befinden sich in Pfedelbach noch zwei Patres, einer war in Bildechingen und der andere auf dem Michaelsberg bei Stockheim, an welche die von den Stiftungen gemachten Ersparnisse von 375 fl. 8 kr. an Weingeld verabsolgt werden sollten. Doch verzögerte sich diese Ablieferung, so daß am 23. Mai 1815 auf eine Eingabe des Pfarrers von Bildechingen ein neuer entsprechender Erlaß erfolgte. Trotzdem weigerte sich am 4. Juni 1815 der Dehringer Oberamtmann Kümmler, diese Berausfolgung vorzunehmen, da er „zum Diener dieses Ordens herabgewürdigt“ würde. Am 8. Juni 1815 wurde dem Oberamt Dehringen der dritte Auftrag hiezu erteilt; ob die Zumeisung nun erfolgt ist, sagen die Akten des Staatsarchives nicht.¹⁾ Am 29. Februar 1816 starb in Wartenstein der Erjesuit Pater Schwarz im 84. Lebensjahre.²⁾

XII. Das Franziskanerinnenkloster in Neuhäusen auf den Sildern war ursprünglich ein sog. Beguinenhaus. Im Jahre 1475 schenkte einer der Herren von Neuhäusen den Nonnen einen Platz, auf dem aus milden Gaben ein neues Haus erstellt wurde. Am 12. September 1803 erschien der Deutschordenskommissär Mosthaf zur Inventur. Das Kloster zählte damals sechs Frauen; sein Gesamtvermögen war 35 200 fl. Mosthaf befürwortete die Aufhebung desselben, was jedoch der Deutschorden unterließ.³⁾ Dieses Klösterlein, welches mit dem Orte Neuhäusen im Jahre 1805 an Württemberg kam und zur Zeit seiner Aufhebung am 3. Dez. 1807 immer noch von sechs Nonnen, die pensioniert wurden, bewohnt war, wurde 1808 Mesner- und Lehrerwohnung; es besaß einen eigenen, zur Pfarrkirche führenden Gang. Bei dem Bau der jetzigen neuen Pfarrkirche ist das Kloster im Jahre 1851 vollständig abgebrochen worden, da der Grund und Boden, auf dem dasselbe stand, zum Chor der jetzigen Kirche notwendig wurde.⁴⁾

XIII. Das Franziskanerkloster in Döffingen kam mit diesem Orte am 8. Mai 1810 an Württemberg. Der letzte Subprior

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 18.

²⁾ St.-A. in St., Fasc. 88.

³⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, Jahrgang 1885, S. 18.

⁴⁾ Pfarrchronik in Neuhäusen.

desselben war Vater Oktavian Wendelstein aus Mottenburg; er wurde 1801 Subprior und blieb solcher bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1805. Vom 11. Juli 1812 an war er Kaplan in Schörzingen, wo er am 4. Februar 1814 starb. Ueber die Aufhebung des Hospizes schreibt der damalige Ortspfarrer Zihler: „Dieses Hospitium ist von der Krone Bayern anno 1805 den 1. August durch den allhiefigen Herrn Obervogt Bobinger als commissarius delegatus aufgelöst und die Herrn Patres Oktavian Wendelstein, Subprior, Joh. Capristan als Prediger nebst Bruder in das Zentralkloster auf dem Lechfelde mit 125 fl. Tischtitel geschickt worden. Die Kirche aber samt dem Gebäude haben zehn Bürger gekauft, und da sie diesen Kauf nicht aus eigenen Mitteln bestreiten konnten, so verkauften sie diese Kirche an Herrn Kaufmann Kilius und Herrn Bühler anno 1810, welche die Kirche ganz zu einer Baumwollfabrik hergerichtet, anno 1813 aber wieder diese Fabrik aufgelöst und nach Ehlingen übersezt haben; dieses ganze Gebäude aber steht nun dem Meistbietenden zu Diensten.“ Dieselbe Pfarrchronik enthält noch den weiteren Niederschrieb: „Das einzige Franziskanerkloster in Deffingen ist 1834 im März zur Tabakfabrik von Herrn Gölder eingerichtet worden; es wurde verkauft um 4700 fl.; vom 7. bis 23. April wurde das einstige Kloster und die nachmalige Tabakfabrik abgebrochen.“

XIV. Das Kapuzinerkloster in Neckarsulm fiel im Jahre 1805 in Folge des Gewaltaktes vom 19. November d. J. Württemberg zu. Der letzte Guardian war Vater Ludovikus. Sechs Jahre lang durften die Patres noch im Kloster bleiben. Im Jahre 1810 war ihre Versetzung nach Ellwangen geplant; doch kamen im Juli genannten Jahres noch die zwei Patres von Weilerstadt nach Neckarsulm. Am 20. November 1810 berichtete das Dekanat Neckarsulm über das Einkommen des Klosters, das sich außer dem Termin auf 511 fl. an Geld und Naturalien belief. Eine Reihe von Patres ging um diese Zeit in die Pastoration über, doch mußten sie zuvor ihr Ordenskleid ablegen. Am 2. Juli 1811 verfügte der K. K. G. N. die Aufhebung des Klosters, da nur noch fünf Patres und vier Laienbrüder sich in diesem befanden; diese könnte man leicht nach Ellwangen und Niedlingen versetzen, wofür dem Zentralkloster in Ellwangen 380 fl. angewiesen werden könnten. Während dieser Unterhandlungen starb ein Vater. Das Ministerium für geistliche Angelegenheiten fragte darauf beim K. K. G. N. an, weshalb diese Summe allein nach Ellwangen fließen solle, da doch auch nach Niedlingen zwei Patres versetzt werden sollten. In der Antwort vom 7. Dezember 1811 bemerkte der K. K. G. N., daß Ellwangen bedürftiger sei als Niedlingen. Durch königliches Dekret vom 22. September 1811 wurde daraufhin das Kloster aufgehoben, zwei Patres nach Niedlingen verwiesen und die anderen Insassen nach Ellwangen, das 288 fl. jährlichen Zuschuß hiefür erhielt, so daß es auf ein Individuum 32 fl. traf; ein Insasse starb jedoch noch vor dem Abzug. Am 22. September 1811 erging der Befehl, die Klosterkirche zu schließen, was am 6. Oktober geschah. Am 7. Okt. 1811 fragte das Dekanat an, wie es mit den Kirchenparamenten zu halten sei, erhielt aber zunächst keine Antwort. Am 13. Oktober 1811 trafen die zwei Patres in Niedlingen ein; am 15. Oktober 1811 zwei Laienbrüder in Ellwangen mit den Kirchengertschaften. Die Patres, die

dorthin kommen sollten, gingen teils nach Mergentheim, von wo sie kamen, teils nach Karlsstadt bei Würzburg. Ein Streit entstand noch wegen der Stiftung von 400 fl. für das hl. Del, die durch Dekret vom 19. Dezember 1817 dem Stiftungsrate von Neekarfulm für Kirchen- und Schulzwecke und „andere kirchliche Zwecke“ übergeben wurde.¹⁾ Stadtpfarrer Urig schreibt in der Neekarfulmer Pfarrchronik²⁾ über die Aufhebung: „Am 3. Oktober abends 5 Uhr kam der Oberamtmann Schütz in das Kapuzinerkloster und forderte auf allerhöchsten aus Stuttgart erhaltenen Befehl die Schlüssel zur Klosterkirche ab. Die Kirche blieb also am 4. Oktober geschlossen; die Priester mußten an diesem hohen Ordensfeste — Festum S. Francisci Seraphici — ihre heiligen Messen in der Pfarrkirche lesen. Am Samstag den 5. Oktober nachmittags ward sämtlichen Kapuzinern — es waren noch vier Patres und zwei Brüder — von Dekan Keller und Oberamtsverweser Schütz das allerhöchste Dekret vorgelesen, daß von nun an das Kloster aufgehoben sein solle. Nach dem Abzug aller Kapuziner, Patres und Brüder erhob ich — so fährt Stadtpfarrer Urig fort — aus allen Altären in der Kirche die hl. Reliquien, welche in noch ganz unverletzten zinnernen Gefäßen wohl versiegelt waren. Diese Reliquien sind bei der Einweihung der Kirche in Binswangen anno 1818 verwendet worden. Der hohe Altar und der Altar in der Nebenkapelle sowie sämtliche Beichtstühle kamen in die Pfarrkirche zu Kocherthürn, welche in der Nacht des Pfingstfestes 1810 gänzlich ausgebrannt war.“ Das Kloster wurde Gefängnis; die Kirche wurde im Jahre 1829 um 600 fl. an die Stadt verkauft, die sie als Küst- und Trödelhaus benützte. Dank der Fürsorge von Stadtpfarrer Maucher in Neekarfulm konnte sie am 4. Oktober 1894 von Bischof Wilhelm v. Keiser von Rottenburg wieder eingeweiht werden, am gleichen Tage, an dem sie vor 83 Jahren geschlossen worden war.

Endlich sei hier noch genannt:

XV. Das Franziskanerinnenkloster in Wartenhausen, das im März 1782 aufgehoben wurde; seine Aktivkapitalien waren damals 13 000 fl. Graf Stadion kaufte am 2. Oktober 1803 das Klostergebäude samt Gärten um 4000 fl., ohne die Weinberge in Meersburg; eingeschätzt war es zu 8632 fl.³⁾

Eine Anzahl kleinerer Kapuzinerhospize (z. B. auf dem Michelsberge, in Söflingen), Eremitenniederlassungen u. s. w. haben wir nicht weiter behandelt, da deren Schicksale teilweise schon bei den größeren Klöstern geschildert wurden und auch kein weiteres archibalisches Material uns zu Gesicht gekommen ist.

¹⁾ St.-A. in St., Fasc. 15.

²⁾ Kapuzinerkirche und Kloster zu Neekarfulm von F. Maucher, 1894.

³⁾ „Diöcesan-Archiv von Schwaben“, 1899, Nr. 9.

Richtigstellungen.

Seite 14, Zeile 22 von oben lies: „daß diese Entschädigung“ statt „Säkularisation“.

Seite 25, Zeile 15 von unten lies: „Traiteur“ statt „Teriteur“.

Seite 88, Zeile 10 von unten lies: „Abtei Heggbach“ statt „Sulmingen“.

Seite 110, Zeile 15 von oben lies: „völlige Unterstellung“ statt „nötige“.

Beilagen.

Beilage I.¹⁾

Ertragsfassung der Abtei Schussenried.²⁾

Auszug der Ertragsfassung nach den darüber eingereichten sechs Tabellen.

Tabelle 1.

Diese Abtei hat:

- a) mit Einschluß des Herrn Prälaten 29 Ordensgeistliche, Prämonstratenserordens, und fünf Novizen und keinen Laienbruder;
- b) ein Gebiet von mehreren Dörfern, Weilern und einzelnen Höfen, welche zusammen 411 Feuerstellen und 453 Familien enthalten;
- c) außerhalb des Gebiets in anderen Herrschaften verschiedene Schupflehen und Zinsgüter.

Tabelle 2.

d) An eigenen Grundgütern, welches dieses Kloster auf eigene Rechnung baut: 550 Sauchert Aecker, 305 Sauchert Wiesen und Gärten, 28 Sauchert Weinberge, 4405 Sauchert Waldung, 1639 Sauchert Ried- oder Moorboden;

e) an Gebäuden: acht Kirchen, neun geistliche und weltliche Amtswohnungen, 47 Oekonomiegebäude aller Art.

Fruchtpreise.

Diese wurden in gegenwärtiger Fassung nach demjenigen Durchschnitt der mittleren Fruchtpreise bemessen, welcher in der zunächst gelegenen Schranne zu Waldsee in den zehn Jahren von 1785—1794 inkl. stattgefunden hat. Jedoch hat man eben diesen Fruchtpreis noch um etwas zu mildern notwendig gefunden, weil unter den Klosterfrüchten sehr viele Zinsfrüchte, sodann bei den eigenen Bau- und Behentfrüchten die sämtlichen sogenannten schwachen Früchte unter der nämlichen Rubrik begriffen sind, und weil unter den obigen zehn Durchschnittsjahren die letzteren Jahre ziemlich hohe Preise enthalten:

¹⁾ Siehe auch S. 88 und 882 dieses Werkes.

²⁾ Aus den Spittlerischen Papieren, Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Cod. hist. fol. 649, Fasc. Schussenried, S. 292—297.

Preise von Waldsee:		bei gegenwärtiger Fassion adoptierte Preise:
Viertel Kernen:	1 fl. 43 fr.	1 fl. 30 fr.
„ Roggen:	1 fl. 11 ¹ / ₂ fr.	1 fl. — fr.
„ Gerste:	1 fl. ¹ / ₂ fr.	48 fr.
„ Haber:	32 ¹ / ₂ fr.	24 fr.
„ Besen:	—	30 fr.
„ Erbsen:	—	1 fl. — fr.
„ Mischelfrucht:	—	48 fr.

Weinpreise:

Da Schussenried seine eigentümlichen Reben am Bodensee hat, so hat man diese Preise in den Jahren 1785—1794 inkl. von den Orten Meersburg, Markdorf, Gagenau und Zimmenstadt zusammen und einen Mittelpreis daraus gezogen, welcher auf den Eimer beträgt: 2 fl. 55 fr., also das Fuder zu 30 Eimern: 87 fl. 30 fr.

Tabelle 3.

Ertrag von selbst gebauten Kloster- Gütern nach einem zehnjährigen Durchschnitt:	fl.	fr.	fl.	fr.
1280 Viertel Roggen à 1 fl.	1 280	—		
5945 „ Besen à 30 fr.	2 972	30		
2462 „ Haber à 24 fr.	984	48		
1799 „ Gerste à 48 fr.	1 439	12		
92 „ Erbsen à 1 fl.	92	—		
Kleine Crescentien, als Rüben, Kartoffeln, Klee, grün und gedörrt, Kleesamen	523	—		
5728 Zentner Heu und Dehnd à 30 fr.	2 864	—		
1350 Eimer Wein à 2 fl. 55 fr.	3 937	30		
14 316 Bd. Stroh, kommt solches von den auf eigene Rechnung gebauten Feldern nicht in Anschlag, weil es zur Düngung der Felder und Nahrung des Zugviehs erforderlich ist, also Von der Viehzucht kommt auch nichts in Aus- wurf, weil das sämtliche Heu und Dehnd in Ansatz begriffen ist, also	—	—		
Von Holz und Torf	6 109	—		
Nota: Dieser Ertrag, vermöge dessen 1 fl. 23 fr. auf die Jauchert Waldboden zu stehen kommt, ist deswegen nicht höher erfunden worden, weil sämtliche Lehen-Leute und Unterthanen des Klosters mit Bau- und Brennholz versehen werden müssen.				
Transport	20 202	—	—	—

	Transport	fl.	fr.	fl.	fr.
Meiner Ertrag von der Jagd		20 202	—		
Fischerei		63	—		
Mahl-Mühle		180	—		
Bierbrauerei		54	—		
Bierbrauerei		1 400	—		
Ziegel-Ofen		24	—		
	Summa			21 923	—

Tabelle 4.

Kameral-Gefälle in Geld:					
a) ständige		2 814	26		
b) nicht ständige oder, unbestimmte nach zehnjährigem Durchschnitt		4 800	41		
	Summa			7 615	07

Tabelle 5.

Kameral-Gefälle an Naturalien:					
228 Viertel Kernen		342	—		
2946 1/2 " Roggen		2 946	30		
13193 1/4 " Weizen		6 596	37 1/2		
10195 " Haber		4 078	—		
252 " Mischlet à 48 fr.		201	36		
4 " Erbsen		4	—		
9 Eimer Wein		26	15		
378 Hennen à 12 fr.		75	36		
1029 Hühner à 8 fr.		137	12		
20794 Eier à 40 fr. per Hundert		138	38		
	Summa			14 546	24 1/2

Tabelle 6.

A. Zehntgefälle nach einem zehnjährigen Durchschnitt:					
a) innerhalb Gebiets:					
2637 Viertel Roggen		2 637	—		
14974 " Weizen		7 487	—		
4230 " Haber		1 692	—		
1948 " Gerste		1 558	24		
	Transport	13 374	24	44 084	31 1/2

	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport	13 374	24	44 084	31 1/2
72 Viertel Erbsen	72	—		
89 " Wicken à 36 fr.	53	24		
1150 Bund Flachß à 12 fr.	230	—		
67 Viertel Lein à 2 fl.	134	—		
182 " Obst à 20 fr.	60	40		
50 Bund Hanf à 7 fr.	5	50		
96 Viertel Kartoffeln à 12 fr.	19	12		
18 " Rüben à 10 fr.	3	—		
468 Zentner Heu à 30 fr.	234	—		
250 Pfund Flachß à 15 fr.	62	30		
8 Gänß à 20 fr.	2	40		
10 Hühner à 8 fr.	1	20		
28416 Bund Stroh à 5 fr. 2368 fl.				
Nota: Da von obigem Zehentbetrag die Ein- führungs- und Dreschkosten nicht abge- zogen sind, so wird nach dem adoptierten Grundsatz das Stroh dafür abgerechnet, und also in Auswurf gebracht	—	—		
b) Zehenten außerhalb Gebiets:				
1374 Viertel Roggen	1 374	—		
5527 " Weizen	2 763	30		
2112 " Haber	844	48		
861 " Gerste	688	48		
22 " Erbsen	22	—		
162 " Wicken	97	12		
391 Bund Flachß	78	12		
42 Viertel Lein	84	—		
104 " Obst	34	40		
12 Bund Hanf	1	24		
185 Viertel Kartoffeln	37	—		
364 Zentner Heu	182	—		
740 Pfund Flachß	185	—		
4 Gänß	1	20		
12287 Bund Stroh à 5 fr. . 1023 fl. 55 fr. aus obiger Ursache	—	—		
B. Pfarrei-Einkommen:				
a) an Geld	536	—		
b) an eigenem Feldbau:				
552 Viertel Roggen	552	—		
5927 " Weizen	2 963	30		
2861 " Haber	1 144	24		
702 " Gerste	561	36		
Transport	26 404	24	44 084	31 1/2

	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport	26 404	24	44 084	31 1/2
68 Viertel Erbsen	68	—		
27 „ Lein	54	—		
2304 Zentner Heu	1 152	—		
10567 Viertel Stroh	—	—		
370 Pfund Flachs	74	—		
86 Viertel Obst	28	40		
52 „ Kartoffel	10	24		
Summa			27 791	28
Summarum			71 875	59 1/2
Hieron gehen ab:				
Onera.				
1. Von dem Betrag der in Tabelle 3 bemerkten durch eigenen Bau produzierten Früchten im Anschlag a. 7391 fl. 30 kr. die für die Baukosten pro Typo angenommenen 6 Zehntel mit	4 374	54		
Auf gleiche Weise sind von den allda verzeichneten 1350 Eimer Wein die Baukosten abziehen mit 50 Prozent Bauerlohn für die Rebleute und 10 Prozent für die von dem Eigentümer der Weinberge halbbeilig zu liefernden Rebstöcke und Dünger, zusammen 60 Prozent oder 6 Zehntel, thut von 3937 fl. 30 kr.	2 362	30		
Ferner Baukosten von den in Tabelle 6 bemerkten, durch eigenen Bau der Pfarreien produzierten Erträgnisse, welche über Abzug der von Alschhausen an die Pfarrei Michelmünaden abzugebenden Kompetenz sich auf den Anschlag von 5128 fl. 22 1/2 kr. belaufen, die pro Typo angenommenen 6 Zehntel mit	3 077	—		
			9 814	24
2. Auslagen auf Seelsorge und Gottesdienst: ein Pfarrer für die Pfarrei in der Klosterkirche zu Schuffenried	700	—		
Für Bau- und Logis-Kosten	50	—		
Für drei Excurrenten zur Besorgung von sechs kleinen Pfarr-Orten	1 500	—		
Logis-Kosten à 50 fl.	150	—		
Transport	2 400	—	9 814	24

	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport	2 400	—	9 814	24
Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen, Paramenten, Wachs, Del 2c. 2c.	400	—		
sieben exponierte Pfarrer à 700 fl.	4 900	—		
Baufkosten zu 50 fl.	350	—		
Für einen Cooperator zu Staflangen und einen zu Eberhardszell zu 500 fl.	1 000	—		
			9 050	—
3. Verschiedene ständige Auslagen: zur Kaplanei-Pflege nach Wiberach:				
4 Malter Roggen	32	—		
4 Scheffel Haber	12	48		
Geld	—	42		
Grundzins von den Weinreben am See	—	—		
9 Eimer Wein à 2 fl. 55 fr.	26	15		
Aus gedachten Weinreben-Grundzins an Geld An Kammerzieler, welche zu jährlich zwei erhöhten Ziefern 304 fl. 21 fr. betragen, zahlt das Kloster die Hälfte und die Unter- thanen die andere Hälfte, mit	13	05		
	152	10 1/2		
			237	1/2
4. Mit ult. Nov. dieses Jahrs waren bei der sogenannten Waisenkasse, welche als eigent- liche Klosterkasse anzusehen ist, über Abzug der Aktiv-Kapitalien und Ausstände ein Passiv-Stand vorhanden von . 90 630 fl. bei den verschied. Pfarreien aber betrug der Stand der Passiv-Kapi- talien, über Abzug der Aktivposten 10 173 fl. 100 803 fl. Dieses erhellet aus der unterm 1. Januar 1803 eingereichten Stud-Rechnung des Schuffenrieder Waisen-Amts. Vermöge derselben ist folgender Status angegeben und bei der Untersuchung auch für richtig befunden worden. Aktiv-Kapitalien des Klosters und seiner Waisenkasse 216 835 fl. bei den Pfarreien 130 fl. Summe der Aktiv-Kapitalien 216 965 fl. Passiv-Kapitalien des Klosters und seiner Waisenkasse 307 465 fl. bei den Pfarreien 10 303 fl. Summa 317 768 fl.				
Transport			19 101	24 1/2

	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport			19 101	24 1/2
Nach Vergleichung dieses Passivstandes mit obigem Aktivo, so zeigt sich richtig ein Ueberschuß des Schuldenstandes mit obigen 100 803 fl.				
Weil aber in der Beantwortung vom 14. Dez. 1802 ad Statum Oecon: Lit O. angezeigt ist, daß das Reichensche Aktiv-Kapital mit 7000 fl. als verloren anzusehen sei, so muß der Schuldenstand sich vermehren um	7 000 fl.			
Es sind also die Schussenriedischen Passiv-Kapitalien anzunehmen auf				107 803 fl.
Wievon kommen nun die Zinsen nach dem adoptierten Principio mit 2 1/2 Prozent als Onus abzuziehen mit			2 695	4 1/2
			21 796	29
Ueber deren Abzug als Ertrag übrig bleiben			50 079	30 1/2

D. 26. Febr. 1803.

Die katholische Kirche im Jahre 1808 in Württemberg.

Unter den Handschriften der K. Landesbibliothek finden sich mehrere Aktenstücke,²⁾ die allerdings keine Unterschrift tragen, aber ihrem gesamten Inhalt nach den Kultusministerialbericht über Kirchen- und Schulangelegenheiten vom Jahre 1808 an König Friedrich I. darstellen; es dürfte von Interesse sein, den Inhalt, soweit er sich auf die katholische Kirche erstreckt, kennen zu lernen. Sein Inhalt ist:

„II. Die katholische Kirche des Reichs

hatte auch im verfloffenen Jahre das Glück, Beweise der fortdauernden weisen und huldreichen Fürsorge E. K. M. zu erhalten.

Als dieselben haben schon im Jahr 1807 die Erbauung einer eigenen katholischen Kirche in der hiesigen Residenzstadt zu verordnen und die Kosten davon auf die Kgl. Staatskasse zu übernehmen geruht. Mit dem Bau dieser Kirche ist im verfloffenen Jahre der Anfang gemacht und der Grundstein dazu gelegt worden.

Indem E. K. M. dabei die Absicht hatten, die erhabenen Grundsätze, welche dem Religionsedikte vom Jahr 1806 sein Entstehen gaben, in Anwendung zu bringen, und einem dringenden Bedürfnisse der hiesigen katholischen Einwohner abzuhelpfen, errichteten aber damit E. K. M. Sich Höchste selbst ein bleibendes Denkmal echter Toleranz.

In dem Oberamt Altdorf (Weingarten) haben Als dieselben die Parochialeinrichtung, die für mehrere von dem Pfarrsitze sehr entfernte Orte äußerst nachtheilig war, zu verbessern und die Errichtung einer neuen Parochialpfarre zu Pfarrrich und einer Lokalkaplanei in Bogt zu genehmigen geruht.

Vier katholische geistliche Dienste, welche bisher nur von Pensionären versehen wurden, erhielten bleibende Dotationen von den Kgl. Kassen.

Vorzüglich aber haben E. K. M. durch die mittels Abordnung eines eigenen Geschäftsträgers nach Rom verfügte Wiederanknüpfung der Unterhandlungen mit dem päpstlichen Hofe wegen eines Konkordats der katholischen Kirche im Reiche eine neue Aussicht eröffnet, von welcher sie die Befriedigung des dringendsten ihrer Bedürfnisse sich versprechen kann. Denn die Vereinigung sämtlicher katholischer Theile des Reichs unter inländische Bistümer und deren zweckmäßige Organisation ist eines der ersten, wirksamsten Mittel, durch welches die notwendige Ordnung im katholischen Kirchenwesen vollständig bewirkt werden kann.

¹⁾ Siehe S. 136 dieses Werkes.

²⁾ Kgl. Landesbibliothek: Papiere zur Geschichte des Staats-, Kirchen- und Schulwesens in Württemberg. Cod. hist. fol. 660 r.

Indessen wird jede unbefugte Anmaßung der bestehenden fünf ausländischen Ordinariate (Konstanz, Augsburg, Würzburg, Worms, Speyer) zurückgewiesen, und überhaupt nach den von E. K. M. Selbst durch verschiedene Normalresolutionen festgesetzten Grundsätzen zur Wahrung der Rechte der obersten Staatsgewalt gegen die Kirche verfahren. Die durch das Organisations-Manifest vom Jahr 1806 angeordnete Errichtung eines eigenen katholischen geistlichen Rats zur Besorgung und Erhaltung der königlichen Souveränitätsrechte entspricht den allerhöchsten Absichten vollkommen, und wenn auf der einen Seite von dem Ordinate in Konstanz gesagt werden kann, daß es vor allen anderen den diesseitigen Anordnungen entgegen komme, so verdienen auch die katholischen Dekane zum größten Teile das Zeugnis der strengen Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat.

Was zur Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes in den katholischen Orten des Reiches beitragen kann, ist auch im verfloffenen Jahre nicht unterlassen worden, und der Erfolg ist nicht ungünstig.

Die Wallfahrtsorte, die sogenannten Bittgänge, die Nebenandachten kommen immer mehr in Abgang; dem Aberglauben wird durch bessere Belehrung entgegengearbeitet; an den Sonn- und Feiertagen wird der Hauptgottesdienst in den Pfarrkirchen mehr als ehemals besucht; der deutsche Kirchengesang unter den Gottesverehrungen wird immer mehr verbreitet; die Erfüllung der Berufspflichten und das Arbeiten verdrängt an den Werktagen den müßigen Besuch der Kirchen; der Religionsvortrag der Geistlichen wird mehr auf die ursprüngliche Reinheit zurückgeführt und die Gefinnungen auch des Volkes werden toleranter.

Diese Verbesserungen gewinnen übrigens nur nach und nach die Oberhand, und es wird insbesondere notwendig sein, die bestehende Verordnung wegen der abgewürdigten Feiertage um so mehr zu erneuern, je größer noch die Verschiedenheit ist, welche in den zuletzt erworbenen Staaten in diesem Punkte herrscht, und je unabhängiger eine solche allgemeine Staatsverordnung von der Einrichtung einer bleibenden Kirchenhierarchie ist.

E. K. M. wird deswegen das Weitere besonders allerunterthänigst vorgelegt werden. Um durch die katholischen Geistlichen auf das Volk selbst zu wirken, ist es notwendig, daß jene von den K. Beamten in ihrem Amte thätig unterstützt, in dem ihnen gebührenden Ansehen bei dem Volke erhalten, und gegen das — nach vorhandenen Erfahrungen — oft leidenschaftliche Betragen mancher Patrimonialbeamten und Ortsvorsteher geschützt werden. Der größere Teil sowohl der katholischen als der evangelischen K. Beamten verdient in dieser Hinsicht das Zeugnis einer pflichtmäßigen Thätigkeit und es wird diesem nicht gleichgültigen Gegenstande ferner alle Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Indessen haben E. K. M. dem Stande der katholischen Dekane durch die allergnädigste Erlaubnis vom vorigen Jahr, sich um den Zivildienstorden bewerben zu dürfen, eine auch in der angeführten Beziehung sowie in anderer vielfacher Rücksicht wohlthätige Auszeichnung gegeben.

Soviel die katholischen Geistlichen selbst betrifft, so ist es ein Ueberrest der früheren Zeiten, daß noch manche Individuen vorhanden sind, welche ihrem Stande und Berufe, vorzüglich in den Kenntnissen, nicht entsprechen.

Sieher gehört der größte Teil der ehemaligen Chorherren und Chor-

vikarien und der säkularisierten Mönche, welche Anstellungen erhalten haben. Doch geschieht durch Erinnerung und Anleitung alles, was bei dergleichen frühversäumten Männern nur immer noch bewirkt werden kann.

Auch enthält ein immer größer werdender Teil des katholischen Klerus Männer, welche in Kenntnissen, dienstlichen und sittlichem Betragen gleich musterhaft sind; und da, nach der bestehenden Einrichtung, kein Kandidat zum Priesterstande mehr zugelassen wird, wenn er nicht die dazu erforderlichen Eigenschaften vollkommen besitzt, so öffnet sich durch die neuen Geistlichen eine bessere Aussicht für die Zukunft.

In den noch bestehenden Klöstern der Franziskaner und Kapuziner sind der größere Teil der Mönche unfähige Menschen, — für die jungen, noch dienstfähigen aber ist Sorge getragen, daß sie sich durch Unterricht und auf Vikariaten praktisch besser bilden und sodann angestellt werden können. Auf diese Art wird auch die Existenz der noch vorhandenen, mit den besseren Grundsätzen unvereinbaren Klöster baldmöglichst ganz aufhören. Unter den Anstalten zur besseren Bildung des katholischen Klerus, und somit zu Beförderung der Religion und Moralität waren im vorigen Jahr folgende von sichtbarer guter Wirkung:

1. Die Dekanatsvisitationen. Durch zweckmäßige Einrichtung derselben haben sich besonders ausgezeichnet die Dekane und Dekanatskommissarien Dr. Gasler in Oberndorf, Steinhauser in Alberweiler, Metz in Rißtissen, Kugel in Gutenzell, Wagner in Stimpfach und Keller in Sonthelm.

2. Die Lesegesellschaften, welche in allen Landkapiteln eingeführt wurden, und Beförderungsmittel besserer Kenntnisse sind.

3. Die Pastoral Konferenzen, die in der Konstanzer Diözese schon länger bestehen und nun allgemein auch in den anderen Landkapiteln im Königreiche zu stande gekommen sind. Sie zwecken zunächst auf wechselseitige Austauschung der Ideen und Erfahrungen im Praktischen der Amtsführung ab.

4. Die Pastoral konkursprüfungen. Die eingekommenen schriftlichen Aufsätze enthalten Anzeichen einer besseren Lektüre und Bekanntschaft mit den reineren Grundsätzen der Theologie, des Kirchenrechts und der Pädagogik.

Mehrere katholische Geistliche haben auch im verflossenen Jahre durch Herausgabe von Schriften, Predigten und litterarischen Aufsätzen in Zeitschriften sich vorteilhaft bekannt gemacht, namentlich Pfarrer Haber in Waldmössingen durch ein als Preischrift herausgegebenes Religionshandbuch;

Dekan Gasler in Oberndorf und Kooperator Vogt in Gmünd durch Predigtammlungen, Geistlicher Rat Keller dahier, Dekan Wagner in Stimpfach, Pfarrer Bestlin von Köhligen und noch mehrere andere durch einzelne Aufsätze in gelehrten Journalen.

Die Kultur der Geistlichen trägt zwar zur Bildung des Volks am meisten bei und indem man für jene sorgt, schreitet auch diese vorwärts; indessen war doch die vom katholischen Geistlichen Rat v. Wertmeister bearbeitete und von E. K. M. allergnädigst genehmigte Verbesserung des katholischen Kalenders in Hinsicht auf Volkskultur ein sehr zweckmäßig gewähltes und direkt wirkendes Mittel, nicht nur Vorurteile und Irrtümer nach und nach in Vergessenheit zu bringen, sondern auch durch positive Belehrung

über die unentbehrlichsten Gegenstände des Wissens dem Aberglauben und seinen nachtheiligen Folgen entgegenzuarbeiten.

Die Personalveränderungen, welche sich bei der katholischen Geistlichkeit im verfloffenen Jahre ereignet haben, waren folgende:

Abgegangen sind	
Durch Tod	39
Durch Entlassung	6
	45
Unter diesen waren:	
Angestellte	25
Unbedienstete	1
Zur Ruhe gesetzte	3
Pensionierte Mönche	8
Kapuziner und Franziskaner	8
	45
Neue Priester wurden konsekriert	17

Von den angestellten Geistlichen wurden drei Alters oder Gebrechlichkeit wegen mit Pension zur Ruhe gesetzt. Einer, der Pfarrer Schrof von Eichhalden, wurde wegen begangener Fälschungen kassiert.

Als Dekan wurde bestätigt	1
Zu Dekanatskommissarien ernannt	2
Zum erstenmal angestellt oder auf bessere Stellen promoviert	22
Auf Patronatsdienste bestätigt	17

15 Pensionäre wurden bedienstet und einer verlor seine Pension durch Nichtannahme der ihm zugedachten vorteilhaften Anstellung.

Dadurch fielen an die A. Kassen zusammen 4155 fl. an Pensionen zurück.

Der Personalbestand aller katholischen Geistlichen im Königreiche ist 808, mithin bei einer Seelenzahl von ungefähr 400 000 nur um 29 geringer als der der protestantischen, deren Seelenzahl noch einmal so groß ist."

**Adresse von 15 katholischen Ständemitgliedern
vom 23. Mai 1815 über die bedrängte Lage der katholischen Kirche
in Württemberg.**

Hochansehnliche Ständeversammlung!

Der Zustand der katholischen Kirche des Königreichs macht es den gehorsamst Unterzeichneten zur Pflicht, dieser Hochansehnlichen Versammlung, deren Mitglieder zu seyn sie die Ehre haben, folgende Bitten und Wünsche ehrerbietig vorzutragen.

§ 1. Der Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 hat der katholischen Kirche in Deutschland tödliche Wunden geschlagen.

Durch denselben wurden die Güter der Kirche den weltlichen Fürsten zugesprochen und das ehrwürdige, bis dahin mit Landeshoheit verbundene Gebäude der Hierarchie wurde gewaltsam erschüttert. Zwar wurde eine neue kirchliche Einrichtung verheißen, und den neuen Landesherren die Pflicht auferlegt, die Ausstattung der Kirche zu übernehmen; allein die Ausführung dieses Beschlusses, welcher mit Wirksamkeit nur durch das Deutsche Reich, in Verbindung mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche, und vor Auslieferung der Kirchengüter hätte geschehen können, wurde eben denjenigen, welchen die Güter der Kirche zugefallen waren, überlassen. So geschah es, daß die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, und nach Auflösung des Deutschen Reichs auch in den einzelnen Staaten bis auf den gegenwärtigen Augenblick ohne feste Bestimmung geblieben sind.

Hierin und in den politischen Ereignissen der letzten Jahre, welche Deutschland mit dem Greuel der französischen Universalmonarchie bedrohten, die Unabhängigkeit der Fürsten und die Freiheit der Völker zerstörten, liegen auch die einzigen und wahren Ursachen des Verfalls der katholischen Kirche, dem solche unaufhaltbar zugeeilt wäre, wenn nicht die göttliche Vorsehung in den Siegen der verbündeten Mächte, und der Versammlung der erhabenen Fürsten Europas in Wien ein Licht der Hoffnung und Erlösung aus einem Zustand erweckt hätte, in welchem man die Kirche ohne Oberhaupt und ohne Güter, die bischöflichen Stühle verwaist, die Kapitel aufgelöst, die Diöcesen verrückt, die Kirchenregierung zum Theil in weltlichen Händen, den Gottesdienst, die Kirchendisziplin und die Seelsorge vernachlässigt, die milden Stiftungen angegriffen oder zu fremdartigen Zwecken verwendet, die Erziehung und Bildung der Geistlichen, den religiösen Unterricht der Jugend gelähmt und die Diener der Gottesverehrung dem bittersten Mangel, ja in einigen Fällen buchstäblich dem Hungertod preisgegeben sah.

§ 2. In dieser Unglücksperiode waren es Se. Königliche Majestät,

1) Siehe auch S. 167 dieses Werkes.

welche vor allen Regenten Deutschlands das wankende Gebäude der katholischen Kirche mit gewohnter Kraft und Thätigkeit zu unterstützen eilte.

Allerhöchstdieselbe, ein protestantischer Fürst, errichteten durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 einen besonderen geistlichen Rat zu Besorgung und Wahrung der Souveränitätsrechte und ertheilten in dem Religionsedikt vom 15. October 1806 den katholischen Unterthanen die freie Uebung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes in dem ganzen Umfange des Königreichs.

Se. Königliche Majestät waren es, Allerhöchstwelche in den Jahren 1807, 08, 11 und 12 mit dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche in Unterhandlung traten, um durch ein besonderes Concordat über die Errichtung eines eigenen obersten Hirtenamts, über die geistliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit und die Ausstattung der kirchlichen Institute die katholische Kirche in Württemberg vor der ihr drohenden gänzlichen Auflösung zu retten.

Nur ein unglückliches Verhängniß, welches das ehrwürdige Oberhaupt unserer Kirche in die Gewalt des damaligen französischen Kaisers fallen ließ, vernichtete diese in der königlichen Gnade und Weisheit aufblühende Hoffnung der Kirche.

Eine gleiche wohlthätige Vorprobe gaben Se. Königliche Majestät dadurch zu erkennen, daß Allerhöchstdieselben, um der dringendsten Beschwerde der Kirche, dem Mangel an Dienern für den Gottesdienst, die Seelsorge, die Erziehung und Bildung der Jugend abzuhelpen, vorläufig und bis zur definitiven Organisation der Kirche in dem Königreich durch die Verordnung vom 28. September 1812 für den durch die Erledigung des bischöflichen Stuhles zu Augsburg verwaisteten Bistg. Bisthumsantheil ein Generalvicariat errichtete, und am 6. October desselben Jahrs eine theologisch-katholische Landesuniversität und ein Priester-Seminarium in der Stadt Ellwangen stiftete.

Diese huldreiche Sorge für das Wohl der Kirche wird von uns und unsern spätesten Nachkommen jederzeit mit dem lebhaftesten und unterthänigsten Dank erkannt werden, wenn auch schon die landesväterlichen Absichten Sr. Königlichen Majestät wegen äußerer, die Kirche bedrückenden Verhältnisse noch mit keinem ganz glücklichen Erfolg gekrönt worden sind, und der traurige Zustand unserer Kirche, in welchen sie durch die politischen Ereignisse und den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 veretzt wurde, größtenteils noch fortbesteht.

Noch ist das innere und äußere, durch die Auflösung des Deutschen Reichs erschütterte Rechtsverhältniß der Kirche ohne feste Bestimmung; insbesondere aber hat sich die Kirche darüber zu beklagen, daß sie keine Ausstattung hat, und daß die Verwaltung und Verwendung des Eigentums der einzelnen Kirchen und Corporationen durch die Staatsanordnungen verändert worden ist.

Das Wesen der katholischen Kirche besteht hauptsächlich in der Unabhängigkeit des Hirtenamts und des Kirchen-Regiments, der freien Ausübung des Gottesdienstes, der Erziehung und Bildung der Geistlichen und der Jugend, der freien unabhängigen Verwaltung der

Kirchengüter, unter Vorbehaltung der Hoheitsrechte des Staats.

In Deutschland waren die Rechtsverhältnisse der Kirche durch die bekannte große Urkunde des Kaisers Friedrichs II. vom Jahr 1200.

Die Schlüsse des Conciliums zu Basel vom Jahr 1414.

Die Concordate von den Jahren 1447 und 1448.

Die Reichsabschiede und die Wahlcapitulationen,

den Westphälischen Frieden vom Jahre 1648 und

Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahr 1803.

Das canonische Recht (insofern solches nicht durch die vorstehenden Gesetze abgeändert ist)

gesetzlich und vertragsmäßig bestimmt.

Der Reichs-Deputations-Hauptschluß hat nun zwar durch Säkularisirung der Bisthümer, Abteyen und Stifter das Eigenthum der Kirche verändert, den übrigen Rechtszustand der Kirche aber hat derselbe nach § 62, 63 und 65 in seinem bisherigen Wesen gelassen, und insbesondere den Westphälischen Frieden als fortdauerndes Grundgesetz anerkannt.

Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und die Uebertragung der Souveränität an die einzelnen deutschen Fürsten hat blos das Subjectionsverhältniß gegen das Deutsche Reich, nicht aber den Vertrags- und Rechts-Zustand mit dritten Personen, folglich auch nicht mit der Kirche aufgehoben.

Es besteht demnach auch in Württemberg noch derjenige vertragsmäßige Rechtszustand, in welchem sich die Kirche in Beziehung auf ihr inneres und äußeres Verhältniß bis zur Auflösung des Deutschen Reichs befunden hat.

Dessen ungeachtet machen die Ausdehnung des Reichsgebiets, die Entziehung der Kirchengüter und die daraus entstandenen Lücken in der Hierarchie neue rechtliche Bestimmungen und neue Verträge zwischen dem Staat auf der einen und der Kirche und ihrem sichtbaren Oberhaupt auf der andern Seite nothwendig.

Da nun sowohl durch die eben angeführten, als auch durch andere gebieterische Zeitumstände wichtige Veränderungen zum Nachtheil der Kirche eingetreten sind, und nunmehr die provisorische Lage, in welcher sich das Königreich seit 1806 befand, in einen verfassungsmäßigen Zustand umgewandelt werden soll, so sehen wir es als die heiligste Pflicht an, im Namen der katholischen Einwohner des Königreichs diese Hochansehnliche Ständeversammlung ehrerbietig zu ersuchen, bey ihren Arbeiten die vertragsmäßige Begründung der Rechte der katholischen Kirche zu berücksichtigen.

Staat und Kirche sind zwar vermöge ihres Ursprungs und Endzwecks zwey von einander ganz unabhängige Gesellschaften, da aber alle europäische Staaten bestimmte Hoheits-Rechte über die Kirche ausüben, so kann die Verfassung eines Staats unmöglich vollständig und zweckmäßig begründet seyn, wenn nicht auch der Rechtszustand der Kirche und ihrer Anstalten durch dieselbe festgesetzt ist.

Se. Königliche Majestät haben zwar in dem § 52 des neuen Verfassungsentwurfes einige Rechte der drey christlichen Confectionen im Allgemeinen angedeutet; allein da durch diese Bestimmung der frühere Rechts-

zustand der Kirche und die nothwendig gewordenen neuen Bestimmungen nicht ausgedrückt erscheinen, so glaubten Wir uns um so mehr verpflichtet, dieser Hochansehnlichen Ständeversammlung die Ergänzung und Ausbildung unserer kirchlichen Verhältnisse empfehlen zu müssen, als auch die evangelische Geistlichkeit ihre frühere vertragsmäßigen Rechte in Anspruch genommen hat.

Es sey Uns daher erlaubt, die Beschwerden, Wünsche und Bitten unserer verwaisteten Kirche näher auszuführen, um diese Hochansehnliche Versammlung zu überzeugen, daß nicht Vorurtheile, nicht überspannter Religionseifer, sondern bloß die dringende Noth und das Bedürfniß unserer Kirche uns zu diesem Schritte bewegen haben.

Württemberg hat keinen inländischen Bischoff, die bischöflichen Stühle der Diöcesen, welche die katholische Kirche des Königreichs bilden, sind größtentheils erledigt.

Die bischöflichen Kapitel, wesentliche Bestandteile der katholischen Kirchenverfassung und Freiheiten, sind aufgelöst, und die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 verheißene feste und bleibende Ausstattung der Domkirchen ist noch nicht erfolgt.

Somit ist also nicht nur das äußere Verhältniß der Kirche zum Staat, sondern auch das innere Verhältniß derselben zerstört. Die jedem katholischen Bischoff zustehende Diöcesan-Gewalt in Beziehung auf geistliche Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Kirchen-Disciplin, Oberaufsicht über die Geistlichkeit, die Erziehung und Bildung der Geistlichen, Oberaufsicht über höhere und niedere Schulen, die Aufsicht und Verwaltung über die Geistlichen und Kirchengüter, und über die milden Stiftungen ist aufgehoben und unter unmittelbarer Aufsicht, oder in den Händen weltlicher Behörden.

Der Zustand der katholischen Kirche, das innere und äußere Verhältniß derselben zu dem Staat kann, wie Se. Königliche Majestät früher durch die eingeleiteten Unterhandlungen erkannt haben, nur durch förmliche Nebereinkunft mit dem sichtbaren Oberhaupt der allgemeinen Kirche rechtlich, d. h. vertragsmäßig begründet werden.

Da dieses Concordat als das künftige Grundgesetz der katholischen Kirche einen wesentlichen Theil der Württembergischen Staatsverfassung ausmachen wird, und die kirchliche Verfassung überhaupt unveräußerliche und unerbärbare Rechte in sich begreift, so setzen wir voraus, daß dasselbe ohne die Berathung und Einwilligung der Ständeversammlung nicht abgeschlossen werden könne. Obgleich nun zu hoffen ist, daß durch den allgemeinen Congreß zu Wien für die katholische Kirche in Deutschland allgemein verbindende Bestimmungen ausgesprochen und mit dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche verabredet werden, und wir in dieser Beziehung unserer Kirche alle diejenigen Rechte, welche sie durch dieses allgemeine Concordat erhalten kann, ausdrücklich vorbehalten; so wagen wir es doch, diese Hochansehnliche Ständeversammlung auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, welche als Grundlagen eines Concordats für die Württembergische Kirche dienen müssen, wenn es dem Bedürfniß der Kirche entsprechen und die Gemüthter unserer Glaubensgenossen beruhigen soll.

Diese Punkte sind folgende:

1. Ausdrückliche und genaue Bestimmung der Hoheits-Rechte des Staats über die Kirche;

2. Errichtung eines Bisthums, einer eigenen Diöcesanverfassung, eines Domkapitels, einer bischöflichen Kurie, und einer Domkirche, und Festsetzung der künftigen Provision dieser Stellen;

3. Dotation derselben nicht durch Geld-Besoldung, sondern durch Grund und Boden und darauf haftende Gefälle;

4. Anerkennung der katholischen Kirchenfreiheit, und Bestimmung der päpstlichen und bischöflichen Gewalt und Regierung;

5. Bildung einer unter Oberaufsicht des Staats unmittelbar von der Kirche verwalteten Fonds für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche;

6. Wiederherstellung der Pfarr-Güter, Kirchenfabriken und milden Stiftungen, und unabhängige Verwaltung derselben.

Die Nothwendigkeit der Bestimmung der Hoheits-Rechte des Staats über die Kirche in einem Staat, dessen Regenten einer andern Confession zugethan sind, und in welchem der katholische Theil der Einwohner der kleinere ist, bedarf schon deswegen keiner weitern Ausführung, weil ein so wichtiges Rechtsverhältniß nicht schwankend und der Willkühr ausgesetzt seyn darf, sondern auf festen und unwandelbaren Grundfäßen ruhen soll.

Ebenso dringend ist die Errichtung eines Bisthums, als wesentlichen Bestandtheils der katholischen Kirchen-Regierung. Sie ist nicht nur durch den Reichs-Deputations-Schluß ausdrücklich verheißen, sondern Se. Königliche Majestät haben auch die Nothwendigkeit derselben schon öfters anerkannt, und die allerhöchste Absicht, ein Bistum zu errichten, in mehreren öffentlichen Akten ausgesprochen.

Mit dem Bisthum sind die Diöcese, das Domkapitel und die Kurie wesentlich verbunden, ohne sie ist die Regierung der Diöcese und der Provision des Bisthums nicht denkbar.

Er. Königlichen Majestät sind durch den Reichs-Deputations-Schluß im Jahr 1803 die Probstei Ellwangen, die Abteyen und Stifter Zwielfalten, Schönthal, Romburg, Rotenmünster, Heiligenkreuzthal, Margrethenhausen, die Klöster und Klostergüter zu Weil, Rottweil, Gmünd und Heilbronn mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zugefallen, daß solche sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts und anderer gemeinnützigen Anstalten, und eine feste und bleibende Ausstattung einer Domkirche, als zu Erleichterung der Finanzen verwendet werden.

In Folge des Preßburger Friedens vom December 1805 haben Se. Königliche Majestät die Klöster und Klostergüter zu Viberach, Wiblingen, Ehingen, Munderkingen, Saulgau, Rottenburg, Gorb, Oberndorf, Binsdorf, Bernstein, Kirchberg, Wiesensteig, Willingen, St. Peter und Ravensburg, und die Güter des Teutischordens zu Rappenburg und Altshausen, des Maltheser-Ordens zu Semmendorf, Neyingen und Dägingen dem Königreich einverleibt.

Im Jahr 1809 haben Se. Königliche Majestät das Fürstenthum Wergentheim in Besiß genommen.

Endlich vereinigten Allerhöchstdieselben durch den am 18. Mai und 6. November 1810 mit der Krone Baiern abgeschlossenen Staatsvertrag und auch früher zum Theil oder auch ganz die Güter der Klöster zu Wein-

garten, Löwenthal, Kaisersheim und Söflingen, der Abteyen zu Echingen und Roggenburg mit dem Königreich.

Nachdem Se. Königliche Majestät diese Güter mit dem denselben anhängenden beweglichen Vermögen in Besitz genommen haben, so konnten gewiß nur die gebieterischen Zeitumstände und die Ungewißheit und Unbestimmtheit des Verhältnisses zu der deutschen, und zu dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche, in welchem sich die Württembergische katholische Kirche noch befindet, Se. Königliche Majestät abhalten, den Ueberfluß dieses Reichthums an beweglichem und unbeweglichem Kirchenvermögen seiner ursprünglichen und vorzüglichen Bestimmung wieder zu geben, und in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Schlusses die feste und bleibende Ausstattung des Bisthums, und der damit verbundenen Anstalten zu verschieben.

Wir hoffen daher, daß Se. Königliche Majestät, welche nicht, wie in benachbarten Staaten wohl geschehen ist, diese Kirchengüter veräußert, sondern dieselbe in dieser stürmischen Zeit als ein Vater des Volks und der Kirche mit mächtiger Hand geschützt haben, solche als ein heiliges Depositum betrachten, bey wieder eingetretener Ruhe die Kirche wieder in einen Theil desselben einsetzen, und in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Schlusses für das neu zu errichtende Bisthum und Domkapitel eine Domkirche fest und bleibend ausstatten werden.

Wir glauben, daß unsere Kirche auf einer Fundation in Gütern hauptsächlich deswegen bestehen könne, weil

1. die säcularisirten Güter, nicht aber deren Erlöß durch den gedachten § 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses unter Vorbehalt der Ausgaben für Gottesdienst, Unterricht, gemeinnützige Anstalten, sowie für eine feste und bleibende Ausstattung der Domkirchen hingegeben worden ist;

2. weil es nicht in dem Sinn dieses Reichsgesetzes liegen konnte, daß die ganze Existenz der Kirche, deren Eigenthum für einen Neben Zweck der Säcularisation, Erleichterung der fürstlichen Finanzen, aufgeopfert wurde, von dem zufälligen Zustand der fürstlichen Kassen abhängen sollte.

Auch wird das Oberhaupt unserer Kirche schwerlich in ein Concordat willigen, durch welches der Kirche das wohlerworbene Eigenthum, der bischöflichen Gewalt das so wesentliche Recht der Selbstverwaltung der geistlichen Güter entzogen wird.

Die Anerkennung der katholischen Kirchenfreiheit für die Württembergische Kirche, und die ausdrückliche Bestimmung der päpstlichen und bischöflichen Gewalt in Kirchenfachen sind gleichfalls wesentliche Bestandteile der innern Kirchenverfassung, und müsten durch ein allgemeines deutsches oder besonderes Württembergisches Concordat festgesetzt werden.

Die allgemeinen Bedürfnisse der katholischen Kirche beschränken sich hauptsächlich auf die Mittel für Ausübung des Gottesdienstes, Erziehung und Bildung der Geistlichen durch Lyceen, Gymnasien, Universitäten und Seminarien, für die Kirchendisziplin und den religiösen Unterricht der Jugend in den Schulen, und auf Unterhaltung der alten dienstunfähigen Geistlichen.

Besonders drückend für die Kirche ist der Mangel an Seelsorgern und Subjekten für die höheren Lehranstalten, welchem auch durch die Errichtung einer katholisch-theologischen Universität durchaus nicht abgeholfen ist.

In dem katholischen Theil des Königreichs werden im Durchschnitt jährlich 40 Kirchenstellen erledigt, demnach wurde die Zahl der jedes Jahr in das allgemeine Priester-Seminarium zu Ellwangen aufzunehmenden jungen geistlichen Candidaten auf 40 festgesetzt. Es konnten aber gleich bey der ersten Aufnahme im Jahr 1812 nur 11 Candidaten in das Seminar aufgenommen werden; im Jahr 1813 waren 20 fähige Candidaten vorhanden, dieses Jahr sind es 18. Das künftige Jahr können höchstens 12 und in den folgenden Jahren nach der Zahl der vorhandenen Studirenden immer weniger Candidaten in das Seminar aufgenommen werden, so daß in ganz kurzer Zeit die Pfarreyn, Curatien und Vicariate nicht mehr besetzt werden können, indem auch dieses Jahr nur wenigen fähigen Subjekten die Erlaubnis, sich der Theologie zu widmen, ertheilt wurde.

Diese Abnahme der Candidaten des geistlichen Studiums hat ihren Grund nicht sowohl in der durch die französische Revolution allgemein gewordenen Abneigung gegen den geistlichen Stand, als in dem Conscriptions-Verhältniß, in der Auflösung aller höheren geistlichen Aemter und Würden und dem Mangel an Unterstützung armer und unermöglicher Studirenden aus den Kirchengütern. Wie kann der Bürger und Bauer seinen Sohn, wenn er auch noch so viele Anlagen zeigt, in die lateinische Schule und vom 14. Jahr in das Lyceum oder Gymnasium schicken, wenn er befürchten muß, daß er im 21. Jahr als Soldat ausgehoben werde, und alle Kosten, die auf ihn, als die künftige Stütze der Familie, vielleicht mit Aufopferung kleinen Vermögens verwendet wurden, verloren sehen? Nur eine unbedingte Befreiung von der Conscription vom 14. Jahr an für jeden, der sich dem geistlichen Stand widmet, und bey der Prüfung als fähig erscheint, kann dieser Furcht begegnen. Wie kann man ferner erwarten, daß sich die guten Köpfe, oder die Söhne der gebildeten Klassen einem Stande weihen, in welchem die Laufbahn mit einer Pfarrei im Durchschnitt von 500—1000 fl. oder höchstens mit einem Dekanate geschlossen ist, und welcher für die namhaften Opfer, welche er fordert, so wenig Ersatz gewährt. Besonders abschreckend für den künftigen Seelsorger ist ferner die verlorene Personal-Immunität und der privilegierte Gerichtsstand, so daß es jetzt von der Willkühr der Oberbeamten abhängt, den Geistlichen mit den rohesten Menschen in den Parthieen-Zimmern warten zu lassen, bis er angehört wird.

So lange daher durch Errichtung eines Bisthums und eines Domkapitels ohne Rücksicht auf Geburt und durch Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes nicht Aussichten für höhere kirchliche Würden und äußerliche Ehren geöffnet sind, so wird man vergeblich hoffen, daß junge Leute von ausgezeichneten Gaben, oder von Geburt und Vermögen den geistlichen Stand erwählen und durch ihr persönliches Verdienst demselben das Ansehen wieder gewinnen werden, welches ihm gebührt, und welches sodann wieder auf sie zurückfällt. Endlich liegt eine Hauptursache des Verfalls des geistlichen Studiums wohl darin, daß arme und unermöglicher Jünglinge nicht wie ehemals von der jetzt ganz armen und undotirten Kirche unter-

stützt und durch Stipendien auf Schulen und Univerſitäten erhalten werden können.

Wenn man die Reichthümer überzählt, welche der fromme und andächtige Sinn unserer Voreltern zu Beförderung des Gottesdienſtes, zu Unterhaltung der Geiſtlichkeit, für Lehr- und Schul-Anſtalten und für milde Stiftungen aller Art in den rechtsverbindlichſten Formen zum Beſten der Nachwelt in den Schooß der Kirche niedergelegt hat, ſo gewährt es jetzt eine höchſt bittere und niederschlagende Empfindung, daß nunmehr jede, auch die kleinſte Unterſtützung von einem Decret des Finanzministers abhängt.

Der Unterricht ſelbſt aber und die Ausbildung der jungen Geiſtlichen muß auf einer bloß theologischen Univerſität immer unvollständig und einſeitig bleiben. Es iſt daher nothwendig, daß entweder eine katholische Landesuniverſität errichtet, oder wenigſtens die philoſophiſche Fakultät auf eine angemessene Art erweitert werde.

Die katholischen Gymnaſien, Lyceen und niedern Schulen des Königreichs, als die Vorbereitungsanſtalten, aus welchen die Jünglinge auf die Univerſität übergehen, ſind ferner ein Gegenſtand, den wir nicht übergehen können, da ihr Zuſtand mit dem Flor der evangeliſchen Schulen, welche ſeit faſt drei Jahrhunderten der Stolz Württembergs ſind, einen allzutaurigen Gegenſatz bilden. Auch hier ſtoßen wir auf dieſelbe Urſache — die Armuth der Kirche.

Solange die Gehalte der Lehrer nicht verbeſſert, die Schullehrer nicht wiſſenſchaftlich gebildet werden, ſolange die Schulgelder von den Unterthanen ezeſutivisch begetrieben werden müſſen, kann ſich der Volksunterricht nicht aus ſeiner Erſchlaffung erheben. Wenn die katholischen Gymnaſien und Lyceen nicht beſſer eingerichtet und reichlicher unterſtützt werden, ſo kann man nicht erwarten, daß fähige und brauchbare Schüler aus ihnen hervorgehen.

Das Bedürfniß der Kirche ſpricht ſich nach dem Biſherigen von ſelbſt in folgenden zu errichtenden Anſtalten aus:

1. der Verbindung einer katholiſch-theologiſchen Fakultät mit der Landesuniverſität;
2. der Beibehaltung des Prieſter-Seminariums, und vermehrte Aufnahme der Candidaten;
3. einer Penſions-Anſtalt für alte hülfbedürftige Geiſtliche, welche am füglichſten mit dem Seminar verbunden werden kann;
4. der Erhaltung der Profeſſoren auf der Univerſität, dem Seminar, den Lyceen und Gymnaſien, nicht durch Pfarreihen, ſondern durch angemessene Beſoldungen;
5. der Fundirung von Stipendien für Studirende auf Gymnaſien, Lyceen und der Univerſität, und von Reiſegelder für die vorzüglichſten Jünglinge zur weiteren Ausbildung auf auswärtigen Anſtalten und Univerſitäten;
6. der Errichtung eines Schullehrer-Seminars und damit verbundener Stipendien;
7. der Erhöhung der Schullehrer-Gehalte;

8. der Errichtung eines Correctionshauses für die geistlichen Sträflinge.

Diese für die Existenz und das Wohl der Kirche unumgänglich nothwendigen Anstalten müssen aus einem allgemeinen Fond bestritten werden, welcher nach dem Reichs-Deputations-Hauptschluß in den säcularisirten Gütern auszumitteln ist, und als Kirchengut, nach den Gesetzen der katholischen Kirche, und der Analogie des evangelischen Kirchenguts in Württemberg, unabhängig von den weltlichen Staatsbehörden und nur unter Aufsicht derselben zu verwalten ist.

Neben diesen Gütern bietet sich in dem sogenannten österreichischen Religions-Fond eine reiche Quelle zu Deckung aller dieser Ausgaben dar.

Dieser Studien- und Kirchen-Fond besteht

1. aus den Capitalien, welche aus den schon von der österreichischen Regierung aufgehobenen Klöstern angelegt wurden,
2. aus Intercalar-Gefällen, vakanten Pfründen,
3. aus Vergütungen, welche die Seminaristen zu leisten hatten, die aus diesem Religions-Fond Unterstützung erhielten,
4. aus Capitalien, welche die unter österreichischer Regierung noch nicht säcularisirten Klöster, Kirchenfabriken und Kirchenpfründen bey den Staats-Cassen in Wien anlegten, und
5. aus Capitalien, die bey verschiedenen ehemals österreichischen, nunmehr Württembergischen Landschaften angelegt sind, und aus den Einkünften solcher Klöster entstanden sind, welche schon unter Kaiser Joseph II. aufgehoben wurden.

Die großherzoglich Badensche Regierung war so glücklich, durch den Geheimen Rath von Goser denjenigen Theil dieses Religions-Fond, welcher die vormals vorderösterreichischen, nunmehr großherzoglich Badenschen Lande betraf, ausgefolgt zu erhalten.

Auch Se. Königliche Majestät haben den Württembergischen Antheil von der österreichischen Regierung reclamirt, und dessen Verweigerung in die Kriegserklärung gegen Se. Kaiserliche Majestät von Oesterreich vom 17. April 1809 aufzunehmen geruhet. Nachdem nun der Friede in Deutschland hergestellt ist, so wird gewiß die österreichische Regierung, welche von jeher der katholischen Kirche besondern Schutz gewährt, und den Ertrag der ehemals aufgehobenen Klöster der Kirche nicht entzogen, sondern zum Besten der allgemeinen Kirche und nur für kirchliche Zwecke verwendet hat, keinen Anstand nehmen, diesen Religions-Fond als das ungezweifelte Eigenthum der Kirche, wenn die stiftungsmäßige Verwendung und die unabhängige Verwaltung durch die Verfassung garantirt wird, zurückzugeben.

Dieser Fond gehört nach seiner Entstehung und Bestimmung der Kirche, er ist nicht Staatseigenthum, und als solches von Oesterreich nie betrachtet worden.

Die noch in Württemberg befindlichen Theile desselben werden von den Kameralverwaltern administrirt; die bey der württembergischen Besitznahme darauf haftenden Besoldungen und Pensionen werden noch jetzt bezahlt, die Verwendung des Ueberschusses aber ist uns unbekannt.

Wenn also dieser Religions-Fond seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben wird, so können wahrscheinlich alle oben genannten kirchlichen

Anstalten größtentheils gedeckt werden, und der Fiscus hat sodann aus dem säkularisirten Kirchengut nur das Bisthum und die davon abhängenden Stellen zu fundiren.

Diese katholische Kirche hat endlich rücksichtlich der Dotationen der Kirchenpräbenden, der Kirchenfabriken und der milden Stiftungen außerordentliche Beeinträchtigungen erlitten.

Die Güter sind zum Theil durch die verschiedenen Organisationen incamerirt, ausgetauscht, durch Assignationen beschwert und sogar besteuert worden.

So hatte, um nur ein Beispiel anzuführen, das Hochstift Ellwangen, weil schon im Mittelalter die meisten Dotationen der Beneficien mit dem abtönlichen Tisch vereinigt worden waren, die Verbindlichkeit, als parochus primitivus den größten Theil der fürstlichen und Kapitelsparreien durch Verweser zu verwalten; diese zu besolden und die Pfarrgebäude zu unterhalten. In diese Verbindlichkeit trat der königliche Fiscus als Successor universalis des Hochstifts.

Das Oberfinanzdepartement hat sich aber dieser Verbindlichkeit entzogen, und solche auf den aus den Kirchenfabriken und milden Stiftungen gebildeten allgemeinen Fond gewälzt. Eine Revision dieser Organisationen zum Behuf der Ausschcheidung und Wiederherstellung solcher Kirchengüter, welche durch die vormaligen Organisationscommissairs der Kirche entzogen worden sind, ist daher in der Billigkeit und Gerechtigkeit gegründet.

Denn, wenn auch schon die älteren Schriftsteller des kanonischen Rechts über den Satz, wem das Eigenthum einer Kirchensache gehöre, nicht einig sind, und einige es den Armen, einige (wie die Jesuiten) es der ganzen christlichen Welt, andere es dem Pabst, und wieder andere dem Clerus zusprechen, weil dieser die Kirche repräsentire, so sind doch die neuern Canonisten fast allgemein der Meinung, daß das Eigenthum der Kirchensachen jeder besondern Kirche, nämlich dem Inbegriff des Gliedes einer Gemeinde, welche eine Gemeinheit und Kirche bildet, und als moralische Person Eigenthum besitzen kann, zustehe.

Gonzallo Tellez ad Decret. Lib. III. Tit. 13 ad Cap. 2.
Tom. III. p. 254.

Paul Sarpi trail. des benef. eccl. act. XXI. Qu. I.
J. v. Eybel, Introd. in fus eccles. cath. P. II. § 118.

Alle aber sind darin einverstanden, daß dergleichen Güter kein Staatseigenthum, sondern in Beziehung auf denselben als Privateigenthum der Kirche zu betrachten sind.

§ 14. Alles Eigenthum der Kirche ist der Oberaufsicht der Kirchenregenten unterworfen, und die Administration steht gesetzlich den kirchlichen Behörden zu. Die Präbenden werden in der Regel, wenn das Stiftungsgesetz, oder die besondere kirchliche Verfassung nichts anders verordnet, von dem Beneficiaten als ein besonderes Amt verwaltet, diejenigen Güter aber, welche zum Besten der ganzen Kirche, für Gottesdienst und fromme Zwecke gestiftet sind, hat gesetzlich der Vorsteher der kirchlichen Gemeinheit zu verwalten, wenn nicht eigene Vorsteher, oeconomi advocati, dazu von der Kirche aufgestellt sind.

Ungeachtet dieser Grundgesetze der katholischen Kirche hat diese zu ihrer tiefsten Bekümmerniß erliden müßen, daß alle dergleichen Kirchengüter von den weltlichen Behörden der geistlichen und besondere Administration, und in Absicht auf Verwendung zum Theil ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen worden sind.

Es haben nämlich Se. Königliche Majestät p. Decr. dd. 9. Juli 1811, weil Allerhöchstdieselben sich durch allerhöchst eigene Einsicht des Zustandes der geistlichen und armen Verwaltungen, ingleichem der öffentlichen Stiftungen im Königreich, von den bey der Administration dieser Institute bis zur höchsten Ungerechtigkeit und Unterdrückung der Armuth steigenden Mißbräuchen sich überzeugt haben, zu Aufhebung dieser Mißbräuche, Verbesserung und Vereinfachung der Administration, Abschneidung unnöthiger und zweckwidriger Ausgaben, sowie zu Sicherstellung der der Absicht der Stifter entsprechenden Einrichtungen, alles öffentliche Vermögen den Cameralverwaltern (jetzt eigenen Stiftungsverwaltern) zur Administration und dem Finanz-Departement zur Aufsicht übertragen.

Die in dieser Veränderung ausgesprochene allerhöchste Absicht wurde aber nicht nur nicht erreicht, sondern wir glauben auch, daß neben der Kränkung, welche die Kirche dadurch in ihren wohl erworbenen Rechten erlitten hat, die eigentliche Bestimmung und die Intention der frommen Stifter verrückt worden ist.

Der Ertrag der Güter bildet einen Fond, aus welchem die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche bestritten werden. Welcher Ueberschuß sich bey dieser Administration darbiete, und wozu derselbe verwendet werde, vermögen Wir, da die Mitglieder der Kirche, die Decane und Pfarrer von allem Antheil an der Verwaltung, und von Cognition und Mitadministration ausgeschlossen sind, nicht zu bestimmen.

Inzwischen glauben Wir, daß derselbe nicht unbeträchtlich seyn könne, da aus demselben Ausgaben bestritten werden, welche dem Fiscus zur Last fallen sollten, und bey vielen reichen Stiftungen der Ueberschuß anderswohin gezogen wird. Ueberhaupt aber kann man annehmen, daß die Einkünfte dieser Stiftungen nicht mehr nach dem ganzen Umfang der ursprünglichen Bestimmung und des Willens der Stifter ausschließlich für die Bedürfnisse der Berechtigten verwendet werden, sondern es werden aus denselben Ausgaben nicht nur für andere diesen Instituten fremde kirchliche Zwecke, sondern auch für polizeiliche Anstalten, für Zuchthäuser, das Waisenhaus und für Besoldungen der Staatsdiener u. s. w. bestritten.

Wir führen statt aller Beispiele die Stiftungen von Rottweil an. Diese Stadt besaß eine Armen-Stiftung und einen vereinigten Kirchen- und Schul- oder Studienfond. Diese für verschiedene Zwecke gestiftete Anstalten wurden besonders verwaltet, die erstere hat einen bedeutenden Nebenuen-Ueberschuß, der letztere ein gleich beträchtliches jährliches Deficit, weil auf demselben Besoldungen der Professoren zu Ellwangen, der katholischen Geistlichen zu Eßlingen und Tübingen, und der Pfarrgeistlichen zu Zwibfalten, Ausgaben, welche nur von einem allgemeinen Kirchenfond und in Ermanglung eines solchen von der Staatskasse getragen werden sollten, angewiesen sind. Der Zuschuß, welchen der Armenfond dem Kirchen- und Studienfond zur Deckung eines Defizits geleistet hat, beträgt jetzt mehr als

100 000 fl. — Will man nun auch annehmen, daß das königliche Oberfinanz-Departement bis jetzt keine Mittel und Wege gefunden hat, diese Ausgaben auf die säkularisirten Kirchengüter zu fundiren, und daß insbesondere von dem Reichthum der Abtey Zwofalten keine Besoldung auf die dortigen Pfarrgeistlichen abfallen konnte, so sind es doch gewiß nicht die Armen zu Rottweil, denen der Armenfond daselbst gehört, welche verbunden seyn können, einen katholischen Geistlichen zu Ehlingen und Tübingen und die Pfarrer zu Zwofalten zu besolden.

Nun liegt aber ein Decret der III. Sektion des Oberfinanz-Departements vor, nach welchem nur die bereits vorhandenen Armen aus der Stiftungskasse unterstützt werden sollen, bis sich der Kassenzustand gebessert habe; also sind es die Armen in Rottweil, welche mit dem ihnen von den frommen Stiftern zugebachten Eigenthum diese Staatsausgaben bezahlen.

Wir können ferner nicht unberührt lassen, daß nicht nur unsere Geistlichkeit von der Administration ausgeschlossen ist, sondern daß sogar protestantische Verwalter bey derselben aufgestellt sind. Um nicht mißverstanden zu werden, und um uns nicht dem Verdacht eines unzeitigen Religionsseifers auszufehen, müssen Wir hier bemerken, daß die Württembergischen Schreiberer-Verständigen, welche zwar zu vielen Dingen gebraucht werden können und gebraucht werden, doch zu dieser Administration durchaus untauglich sind. Die Verwaltung der katholischen Kirchengüter erfordert genaue Kenntniße der katholischen Kultverhältnisse und bleibt zu wünschen, daß die vorher bestandene, jeden Orts eingeführte Administration nur katholischen Verwaltern übertragen werde.

Endlich ist diese Staats- und Central-Verwaltung für einige Stiftungen so kostspielig, daß mehrere derselben namentlich Kirchenfabriken, in kurzer Zeit dieser Last erliegen, und keiner Administration mehr bedürfen werden.

Nach den Grundfäßen des Kanonischen Rechts beschränkt sich das Hoheitsrecht des Staats auf die Oberaufsicht, daß die Kirchengüter zweckmäßig verwaltet und verwendet werden, er darf daher solche nicht zu andern Zwecken verwenden, als wozu sie bestimmt sind, das heißt zum Besten der Kirche, noch sie der Kirche ohne Grund entziehen, oder dieselbe in der Benutzung willkürlich einschränken.

Nachdem nun Se. königliche Majestät durch die Verordnung vom 9. Juli 1811 die neue Administration in der Absicht angeordnet haben, daß die Güter der Kirche zweckmäßig und nach der Bestimmung der Stifter verwaltet werden, so geben Wir uns der tröstlichen Hoffnung hin, unsere Kirche durch die Verwendung dieser Hochansehnlichen Versammlung in ihre gesetzlichen und ursprünglichen Rechte wieder eingesetzt zu sehen.

Das innere und äußere Verhältniß unserer Kirche wird endlich niemals fest und bleibend begründet seyn, wenn die Kirche nicht als ein integrierender Teil der Reichsverfassung anerkannt, und in dieselbe aufgenommen wird.

Diese Betrachtung dringt uns den Wunsch auf, daß unsere Kirche gleich der Evangelischen, als ein besonderer Stand nicht bloß durch den Bischoff und diejenigen Geistlichen, deren höhere Würden sie dazu berechtigen werden, sondern auch durch eine bestimmte Anzahl, von der niedern Geistlichkeit gewählter, Repräsentanten vertreten werde.

Wir haben nunmehr dieser Hochansehnlichen Ständeversammlung den Zustand unserer Kirche und die aus demselben hervorgehenden Bedürfnisse nach unserer besten Einsicht geschildert, und erlauben Uns die in unserem bisherigen Vortrag enthaltenen Wünsche in folgenden Bitten zusammenzufassen.

Indem Wir nämlich Uns nochmals ausdrücklich verwahren, daß Wir durch den gegenwärtigen Schritt weder den Rechten des Oberhauptes der allgemeinen Kirche haben zu nahe treten, noch den Bestimmungen des allgemeinen Congresses haben zuvorkommen wollen, und solche hiemit ausdrücklich vorbehalten, bitten Wir diese Hochansehnliche Ständeversammlung

I. sich dafür zu verwenden, daß Se. Königliche Majestät mit dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche unter Mitwirkung und mit Einwilligung der Hochansehnlichen Ständeversammlung ein Concordat abschließe.

II. Wir bitten, daß in diesem Concordat vor allen Dingen das Hoheitsrecht des Staates über die Kirche genau bestimmt werde und daß dem Minister des Cultus, wenn derselbe protestantischer Religion, ein katholischer Geistlicher, oder ein des Kirchenrechts kundiger katholischer Laye als Zweiter Sekretär beigegeben werde.

III. Wir bitten, daß ein Bisthum für das katholische Württemberg mit einem Domkapitel und einer Kurie errichtet und aus den säkularisirten Kirchengütern dotirt werde.

IV. Wir bitten, daß die alte deutsche Kirchenfreiheit anerkannt bleibe, und die Päpstliche und Bischöfliche Gewalt nach reinen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts bestimmt werden.

V. Wir bitten, daß dem außerordentlichen Mangel an Seelsorgern und Candidaten der Theologie abgeholfen und insbesondere, daß allen denjenigen, welche sich dem geistlichen Studium weihen, eine unbedingte Conscriptioensfreiheit vom 14. Jahr an zugestanden werde.

VI. Wir bitten, daß den Geistlichen, sowie andern privilegierten Ständen ein Forum privilegiatum gegönnt, und die Personal-Immunität desselben anerkannt werden.

VII. Wir bitten, daß zu Beförderung des Unterrichts auf den Universitäten, Licäen, Gymnasien und Schulen und zur Aufrechthaltung der Kirchen-Disciplin die zweckdienlichsten Anstalten getroffen werden.

VIII. Wir bitten, daß zu diesem Endzweck ein allgemeiner Studien- und Kirchenfond errichtet und durch die Kirche verwaltet werde.

IX. Wir bitten, daß diese Hochansehnliche Ständeversammlung Se. Königliche Majestät allerunterthänigst ersuche, sich bey Sr. Kaiserlichen Majestät von Oesterreich für die Zurückgabe des sogenannten Religionsfonds unter Versicherung der Stiftungsmäßigen Verwendung, und unabhängigen Verwaltung zu verwenden.

X. Wir bitten, daß eine Revision aller Organisationen seit 1803 zum Behuf der Ausscheidung und Wiederherstellung solcher Güter stattfinde, welche von den Organisations-Commissarien den Pfarrpfründen, Kirchenfabriken, milden Stiftungen u. s. w. entzogen worden sind.

XI. Wir bitten, daß die Verwaltung aller Kirchengüter, z. B. die Güter der Pfarrpfründen, Kirchenfabriken und milden Stiftungen der Kirche

und den vormalß bestandenen örtlichen Administrationen zurückgegeben werde, und die Einkünfte stiftungsmäßig verwendet werden dürfen.

XII. Wir bitten endlich, daß die katholische Kirche, als ein besonderer Stand, theils durch den Bischoff und andere Geistliche Würdenträger, theils durch eine bestimmte Zahl von der niedern Geistlichkeit gewählter Repräsentanten in der Ständeversammlung vertreten werde.

Diese unsere Gesuche bedürfen keiner Rechtfertigung. Der katholischen Kirche verdankt Deutschland und Europa seine Religion, sowie Cultur und die Bewahrung der Wissenschaften des Alterthums.

Jahrhunderte lang hat sie in Deutschland geblüht, den Glauben und das Glück seiner Einwohner bewahrt. Sie besaß ihr Eigenthum zum Heil des Volks; jede Pflicht hat sie geübt; bey ihr fand die Jugend Erziehung und Unterricht, das Alter eine sichere Zuflucht, der Arme und Leidende reichlichen Unterhalt, jedes Geschlecht und jeder Stand Hilfe und Hoffnung.

Auch Württemberg dankte seit drei Jahrhunderten sein Glück und den herrlichen Glanz seiner geistigen Ausbildung nur seiner Kirche, und seinem unsterblichen Christoph, dem edlen Bewahrer des Kirchenguts. Das katholische Württemberg darf in Zukunft nicht zurückbleiben, auch seine Kirche soll begründet und ein Eigenthum ihr zurückgegeben seyn.

Unsere evangelischen Brüder werden bedenken, daß unsere frommen Ahnen, die Stifter ihres Kirchenguts, Alle Eines Glaubens gewesen sind, und sich mit uns zu dem gemeinschaftlichen Zweck der Wohlfarth Württembergs, durch die staatsgesetzliche Begründung aller Kirchen gerne vereinigen.

Darum haben Wir unsere Bitten in den Schooß dieser Hochansehnlichen Ständeversammlung niedergelegt, und sehen vertrauensvoll der Verfassung entgegen, welche durch diese Hochansehnliche Versammlung Staat und Kirche nach den unwandelbaren Gesetzen der Wahrheit und Gerechtigkeit zur Wohlfarth Aller verbinden soll, und uns, so wie die fernste Nachkommenschaft zu ewigem Dank verpflichten wird.

Den 20. Mai 1815.

Max Freiherr v. Dm. Max Freiherr von Um-Erbach.
Anton Freiherr v. Freiberg auf Wellendingen. Clemens Graf
Adelmann. v. Keller, Abgeordneter von Neresheim. Niederhöfer. Wocher der jüngere. Seybold. Wocher der ältere.
Niedermüller. Buc. Rhomburg. Pfanner. Steinhäuser. Kurz.

Der Aufsatz wurde ohne jede Debatte dem „Referenten der Landesbeschwerden“ übergeben und die zwölf Wünsche, wie sie am Schlusse formulirt sind, dem ständischen Verfassungsentwurfe einfach angehängt; die Auflösung der Ständeversammlung im Jahre 1817 verhinderte zunächst eine weitere Beratung.

- Hafen, Auszug aus der Saulgauer Pfarrchronik. 1851.
 Hafner, T., Geschichte der Stadt Ravensburg. 1887.
 † Harl, J. P., Entwicklung der aus dem Säkularisationssystem hervorgehenden Reformation des Deutschen Reiches. 1804.
 Hasler, Dr., Chronik von Rottenburg und Ehingen a. Neckar. 1819.
 † Heggbach, Geschichte des Klosters der Cistercienserinnen. 1875. (Verfasser ist der damalige Kaplan Nühling in Diberach.)
 Historisch-politische Blätter, 1838, Band II; 1853, Band XXXII.
 Holzherr, Dr. R., Geschichte der ehemaligen Benediktiner- und Reichsabtei Zwiefalten. 1887.
 Hüffer, Der Rastatter Kongreß und die zweite Koalition. Bonn 1879.
 Jahrbuch, historisches, XIII. 1892.
 Jahrbücher, Württembergische. 1828. 1828. 1867.
 Is, J., Das Benediktiner- und Reichsstift Ochsenhausen. 1896.
 Kirchengeschichte, Württembergische, herausgegeben vom Calwer Verlagsverein. 1893.
 † Klüber, Joseph Ludwig v., Akten des Wiener Kongresses. Erlangen 1815.
 Klüpfel, R., Die Friedensverhandlungen Württembergs mit der französischen Republik 1796—1802 in der „Historischen Zeitschrift“. 1881.
 Kröll, J., Die Cistercienserabtei Schönthal. 1877.
 Lang, A., Kurze Geschichte des ehemaligen Klosters und Reichsstifts Neresheim. 1839.
 Lang, B., Dr. J. R. Berlin. 1832.
 † Lang, J. J., Dr., Sammlung der katholischen Kirchengesetze. 1836.
 Lang, Karl Heinrich, Tabellen über Flächeninhalt, Menschenzahl, Einkünfte und bevorstehenden Verlust der teutschen Reichslande. Basel 1798.
 † Lang, Karl Heinrich, Memoiren des 1842.
 Laub, J., Geschichte der vormaligen fünf Donaustädte in Schwaben. 1894.
 † Longner, Ignaz v., Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863.
 Maucher, F., Kapuzinerkirche und Kloster zu Neckarfulm. 1894.
 Mejer, Fr., Geschichte der Feste und des Stiftes Comburg. Hall 1867.
 Mejer, Dr. Otto, Die Konfordsatsverhandlungen Württembergs im Jahre 1807. Stuttgart 1859.
 Normann-Ehrenfels, Friedrich Graf v., Denkwürdigkeiten aus dessen eigenhändigen Aufzeichnungen, herausgegeben von Frhr. Roth v. Schredenstein. 1891.
 Oberamtsbeschreibungen, Sämtliche von Württemberg.
 Pahl, Prälat, Geschichte von Württemberg. 1831.
 † Pflug, Erinnerungen eines Schwaben, herausgegeben von J. E. Günthert. 1874.
 Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg 1803.
 Protokolle der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt von G. Freiherr Münch von Bellinghausen. Rastatt 1800.
 Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. 1817.
 Rint, J. A., Geschichte der Reichsstadt Gmünd. 1802.
 Röber, Geographie und Statistik von Württemberg. 1804.
 Rudgaber, G., Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil. 1835. 1836. 1838.
 Sambeth, G., Kapuzinerkloster und Mariabild in Mergentheim. 1894.
 Schilling, A. Langenargen. 1870.
 Schönhut, Dittmar, Chronik des Stifts Schönthal. 1850.
 „Schwäbische Chronik“. 1802. 1803. 1804. 1806.
 Schwäbischer Kreiskonvent zu Ehlingen vom 1. November bis 20. Dezember 1804. Schwaben 1805.
 Schwäbisches Archiv von Hausleitner. 1790.

Sedler, A., Die gefürstete Reichspropstei Ellwangen. 1864.

Staats- und Adressbuch des Schwäbischen Reichskreises auf das Jahr 1794.

„Staatsanzeiger für das Königreich Württemberg“. Jahrgang 1876.

Staatsarchiv von Jägerlin, Jahrgang 1796. 1802. 1804.

Ständerversammlung, Verhandlungen der, vom 15. März 1815 bis 4. Juni 1817.

Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden. 1882. 1883. 1885.

Thugut, Freiherr v., Vertraute Briefe, herausgegeben von Dr. A. Ritter v. Bivenot. 1872.

† Traiteur, Theodor v., Der deutschen Reichsstände Verlust auf dem linken Rheinufer und die Besitzungen der katholischen Verfolkung auf dem rechten nach Größe, Bevölkerung und Einkünfte. Mannheim 1799.

Tübinger Theologische Quartalschrift, Jahrgang 1879.

Vanotti, Dr. v., Friedrich v. Walter, letzter Prälat von Obermarchthal. 1841.

Vierteljahrshefte, Württembergische, für Landesgeschichte. 1890. 1894. 1895.

† Voigt, Jos., Geschichte des deutschen Ritterordens. 1859.

† Walter, Friedrich v., Kurze Geschichte von dem Prämonstratenserstift Obermarchthal, von einem Mitglied dieses Stifts. 1885.

Zeile, Gustav, Franziskanerinnenkloster Maria-Rosengarten zu Wurzach. 1886.

Personen-Verzeichnis.

Aaron Jud 87.
Abel, Legationsrat 6. 14. 23.
Abel, Prälat 176.
Abraham Jud von Nürtingen 87.
Abundantia de Barille, Aebtissin von Urspring 307 ff.
Albini, Frhr. v., kurmainzischer Gesandter 29.
D'Alembert 4.
Ament, Exkonventual von Schönthal, später Pfarrer in Achhausen 231 ff.
Aspermont-Linden, Graf v. 38. 52. 120.
Bacher 21.
Bassenheim, Graf v. 38. 52. 121.
Baz, Landschaftsaffessor 11.
Besserer, Gertrud v., Priorin von Urspring 307 ff.
Beischer, letzter Abt von Roth 105. 388 ff.
Blumenstetter, Klosteroberamtinann in Zwiefalten 216 ff.
Bonaventura, letzter Abt von Weissenau 105. 378 ff.
Böflin, Pfarrer in Röhlingen 149. 167. 202. 203.
Brentano, Geistlicher Rat, Stadtpfarrer in Stuttgart 144.
Bucher, Nikolaus, Prälat vom Wengen-kloster in Ulm 116.
Bühler, Freiherr v. 27. 29.
Camerer, Senator von Rottweil, später Kirchenratspräsident 126. 134. 161. 178.
Christoph, Herzog von Württemberg 3. 123. 153.
Consalvi, Kardinal 70. 136. 143 ff.
Dalberg, Freiherr v., „Primas von Deutschland“ 49. 66. 148 ff.
Dapp, Prälat 176.
Degenfeld-Schomburg, Graf v. 39.
Dietschstein, Fürst v. 28. 33. 51.
Dizinger, Karl, Oberamtman und Kloster-aufhebungskommissär 80. 293. 317 ff.
Dobler, Michael, letzter Abt von Neresheim 357 ff.

Doerring, Hofrat in Ludwigsburg 85 ff.
Dörr, Kammerrat 209 ff.
Dreifuß Jud 87.

Endreß, stauffenbergischer Oberamtman in Geislingen b. Balingen 41.
Enzdorf, Reichsgraf v. 93.
Erhard, Pfarrer in Urspring 307 ff.
Erolzheim, Maria Justina, Freiin v., Aebtissin von Guttenzell 8. 394 ff.

Ferdinand, Erzherzog 30.
Feyer, Oberamtman von Weinsberg 229.
Fichtel, Provikar in Würzburg 151.
Fortbach, Klosterapotheker in Schönthal 227 ff.
Friedel, Klosterfischer in Söflingen 341 ff.
Friedrich II., Herzog, später Kurfürst und dann König von Württemberg 7. 10. 11. 14. 23. 24. 83. ff. 91. 95. 110 ff. 129. 144 ff. 165.
Friedrich Eugen, Herzog von Württemberg 5. 6.
Friedrich II., König von Preußen 3. 4.
Friedrich Wilhelm II., König von Preußen 3. 5.
Funk, Dr. v., Professor in Tübingen 146 ff.

Gams, Professor, O. S. B. 81.
Genga della, Nuntius, später Papst Leo XII. 142 ff.
Gerbert, Abgeordneter für Rottenburg 168.
Golther v., Kultusminister 143. 152.
Götsch Jud 87.
Gräter, Fr., Dr., Rektor in Hall 90.
Gregorius, Abt von Zwiefalten 97. 218 ff.
Greifenklau, Freiherr von und zu, Dekan auf Comburg 208 ff.

Haberlin 7.
Hahler, Dekan in Oberndorf 242 ff.
Hefele, Dr. v., Professor in Tübingen 137.
Helfferich, Dompräbendar in Speyer 68 ff.
Heyd v., Oberbibliothekar in Stuttgart 90.
Hillesheim, Graf v. 27.
Hoser, bairischer Kommissär in Ochsenhausen 36. 65.
Hohenlohe-Bartenstein, Fürst v. 27. 33. 52.

Hohenlohe-Ingelfingen, Fürst v. 52.
 Hohenlohe-Neuenstein, Fürst v. 52.
 Hohenlohe-Waldenburg, Fürst v. 52.
 Hohenlohe, Fürst v., Bischof von Tempe,
 Generalvikar in Ellwangen 148 ff.
 165 ff. 198 ff.
 Hohenzollern-Hechingen, Fürst v. 33. 51.
 Hopf, Buchbinder in Göppingen 90.
 Huberich, Pfarrer in Sechthausen 149. 167.
 Jah, Geistlicher Rat in Ellwangen 126.
 Joos, letzter Prior von Weingarten 105.
 Joseph II., Kaiser von Oesterreich 123.
 Josua Jud 87.
 Jrmtraut, Oberst v. 216 ff. 258.
 Kausler, Hofkommissär 209 ff.
 Kechler, Oberleutnant 228.
 Keller, J. B. v., Geistlicher Rat, Stadt-
 pfarrer in Stuttgart, Generalvikar und
 dann Bischof in Rottenburg 142.
 144 ff. 171 ff.
 Klemens Wenzeslaus, Kurfürst von Trier,
 Propst von Ellwangen 5. 83. 194 ff.
 Klüber 4.
 Knöbinger, v., Oberstjägermeister in Ell-
 wangen 126.
 Kofshund, M. Bernarda, Aebtissin von Heilig-
 kreuzthal 247 ff.
 Königssegg, Graf v. 121.
 Krafft, Regierungsrat in Ellwangen 126.
 Krauß, Pfarrer in Lautlingen 257 ff.
 Kreuzer, Stadtpfarrer in Biberach 136.
 Kurz, Abgeordneter für Horb 169. 177.
 Labhart, Dr., Domkapitular in Konstanz
 108 ff.
 Laforest 21. 33.
 Lang, Ritter v. 11. 14. 21. 22. 61. 65.
 Lauter, Kaplan in Gmünd 136.
 Lehrbach, österreichischer Minister 14.
 Leiningen, Fürst v. 27.
 Leiningen-Westerburg, Graf v. 28.
 Leyen, Graf von der 28.
 Linden, Freiherr v., Kirchenratspräsident 142.
 Lipp, Bischof von Rottenburg 187.
 Lohmüller, M. Xaveria, Aebtissin von Baidt
 398 ff.
 Longueville, Herzog v. 3.
 Löwenhaupt, Graf v. 27.
 Lübe, von der, württembergischer Kommissär
 in Dörsenhausen 36.
 Mack, Dr., Professor in Tübingen 136.
 Mandelslohe, Geheimrat v., später Minister
 6 ff. 11. 133. 142.
 Maria Juliana Maier, Aebtissin in Rotten-
 münster 238 ff.
 Matthieu 21.
 Maucier, Freiherr v. 326 ff.

Maurus, Abt von Schönthal 96. 225 ff.
 Mayer, Kammerrat, später Oberfinanzrat
 229 ff.
 Meiß, Pfarrer in Rißtissen 149. 167.
 Metternich, Graf v. (später Fürst) 38. 52.
 70. 122. 368 ff.
 Miller, Pfarrer in Waldsee 109.
 Mögling, Geheimer Sekretär in Ludwigs-
 burg 85 ff.
 Mohl, Robert v. 99. 126.
 Moreau 6.
 Mosthaf, Abgeordneter für Rottenburg 178 ff.
 Mundorff, Mitglied des R. K. G. N.
 114. 234. 241.
 Napoleon 15. 24.
 Nassau-Dillenburg, Fürst v. 33. 51.
 Nassau-Dranien, Fürst v. 121.
 Neurath, Freiherr v., Staatsrat 188 ff.
 Normann, Freiherr v., Bevollmächtigter
 Württembergs in Regensburg, später
 Präsident der Oberlandesregierung in
 Ellwangen 23. 24. 27. 30. 32 ff. 45.
 126. 215.
 Oehler, Domkapitular v. 187. 188.
 Oettingen-Wallerstein, Fürst v. 52. 121.
 Oratores, sog. auf dem Wiener Kongreß
 69 ff.
 Ostein, Graf v. 52.
 Ow, Freiherr v. 178.
 Pacca, Kardinal 67. 143.
 Pahl, Prälat v. 81. 190.
 Parrot, Hofkammerdirektor 93 ff. 126. 194.
 208 ff. 229 ff. 273.
 Petersen, Bibliothekar in Stuttgart 90.
 Pfeiffer, Abgeordneter für Rottenburg 188 ff.
 Pistorius, Regierungsrat 100.
 Pius VII., Papst 66.
 Plettenberg, Graf v. 38. 53.
 Prälaten, schwäbische 17. 18. 19. 35. 40.
 Probst, Abgeordneter 190.
 Quadt, Graf v. 38. 49. 52. 53. 121.
 Reichsgrafen 35. 40.
 Reichenstein, Hauptmann 217.
 Rhomburg, Abgeordneter für Ravensburg
 176.
 Riede, v., Finanzminister 153 ff.
 Rittler, Anselm, letzter Abt von Weingarten
 360 ff.
 Riß, v., Domkapitular von Rottenburg 190.
 Rupert, letzter Abt von Jöny 105. 385 ff.
 Schäsberg, Graf v. 38. 53.
 Schedler, Oberkirchenrat 178.
 Schenk v. Stauffenberg, Freiherr, General-
 vikar in Würzburg 151.

Schenk v. Stauffenberg, Graf 41.
 Schichardt, Rammerrat 217 ff.
 Schirs, Syndikus in Worms 68 ff.
 Schlager, Minister 118.
 Schmid, Prälat 177.
 Schmitz v. Großenburg, Staatsrat 133. 178.
 Schott, Syndikus von Dörsenhausen und
 Oberadministrator 17. 37 ff. 363 ff.
 Schott, Abgeordneter für Böblingen 178.
 Schreyer, Dekan in Großengtingen 260 ff.
 Schübler, Oberbibliothekar in Ellwangen 89.
 Schwerdt, Pfarrer in Donauwetten 90.
 Seidenborff, Freiherr v. 27.
 Seeligmann, Hofaktor in Stuttgart 87.
 Seibold, Abgeordneter für Gmünd 166. 168.
 Seyboth, Rechtskonsulent aus Hall 126.
 Seyfried, Alexius, Prior des Rottweiler
 Dominikanerklosters 96.
 Siard II, letzter Abt von Schussenried 105.
 382 ff.
 Sickingen, Graf v. 28. 53.
 Singendorf, Graf v. 38. 53.
 Spittler, württembergischer Kommissär in
 Dörsenhausen 86.
 Stadelhofer, Vater in Roth, später Admont
 104. 389 ff.
 Stadion, Graf v. 31.
 Stälin, Professor, Bibliothekar in Stutt-
 gart 88 ff.
 Steck, Oberamtmann in Zwiefalten 108.
 Steigentesch, Geistlicher Rat 165.
 Steinhäuser, Geistlicher Rat in Stuttgart
 145.
 Sternberg, Graf v. 28. 38. 49. 53. 122.
 Taglieber, Abgeordneter für Mergentheim
 178.
 Talleyrand, französischer Minister 16. 22.
 Thugut, österreichischer Minister 10. 15.
 Thurn u. Taris, Fürst v. 28. 33. 43. 51.
 121. 122.
 Törting, Graf v. 38. 53. 121.
 Traiteur, Theodor v., Hofbibliothekar in
 Mannheim 61 ff. 65. 194.

Trolau, Graf von und in, Propst auf Com-
 burg 208.

Ulrich, Herzog von Württemberg 3. 123. 153.
 Ulrich IV., Abt von Wiblingen 302 ff.

Vanotti, Dekan in Ehingen 81 ff. 93. 156.
 157. 167 ff.

Varnbüler, v., württembergischer General 197.
 Vogel, Maria Anna, Aebtissin von Heggbach
 391 ff.

Vogt v., Syndikus in Rottenburg 81 ff.
 Voltaire 3.

Wächter, Oberamtmann in Marbach 126.

Wagner, Stiftsdekan in Ellwangen 149. 167.

Walter, Friedrich v., letzter Abt von Ober-
 marchthal 103. 350 ff.

Wambold, Freiherr v., Domdechant in Worms
 68 ff.

Wartenberg, Graf v. 38. 47. 48. 49. 52.
 53. 122.

Wedherlin, später Finanzminister 11. 239 ff.
 248 ff. 273.

Weishaar, Vizepräsident der württemberg.
 Abgeordnetenversammlung 175.

Weitin, Komuald, Abt von Dörsenhausen
 35. 363 ff.

Werkmeister, Cöbeneditiner, Hofkaplan, dann
 Mitglied des R. R. O. R. 114. 134 ff.
 165. 357.

Wessenberg, Freiherr v., Generalvikar von
 Konstanz 68 ff. 101. 148. 320 ff.

Wiest, Abgeordneter für Saulgau 190.

Wilhelm I., König von Württemberg 172.
 289.

Wolfegg-Waldsee, Graf v. 47. 48. 122.

Wöllwarth, Freiherr v. 6 ff.

Wurmsler, österreichischer Feldmarschall 22.

Wurzbach, Graf v. 121. 122.

Zeil-Trauchburg, Graf v. 122.

Zepf, Reichswater in Heiligenthal 90.

Zeppelin, Graf v. 10. 15.

Orts-Verzeichnis.

Aalen 14. 27. 29. 33. 41. 66. 77. 126.
Abmont 104.
Affaltrach 103. 120. 280.
Aichstetten 162. 163.
Aitrach 163.
Aitdorf 98.
Aitingen 124.
Aitshausen 27. 33. 78. 88. 120. 325 ff.
Aitshauslingen 124.
Amrichshausen 52.
Argenhardt 123.
Ashhausen 228 ff.
Augsburg 55. 63. 65. 85. 116. 119. 142.
144. 149. 269.
Baden-Baden 6.
Baindt 28. 29. 34. 38. 39. 41. 52. 53. 54.
59. 66. 78. 98. 108. 118. 120. 398
bis 400.
Baltringen 38. 52.
Bamberg 209. 270.
Bartenstein 103. 120. 408. 409.
Basel 5. 6.
Bernstein 100. 102. 117. 120. 292 bis
294.
Biberach 27. 31. 33. 41. 51. 66. 80. 103.
117. 118. 120. 136. 139. 164. 315
bis 317.
Binsdorf 100. 112. 117. 121. 295.
Blaubeuren 32.
Böblingen 178.
Bopfingen 33. 51.
Braunsbach 33. 52.
Bremen 12.
Buchau 28. 29. 33. 40. 41. 48. 51. 65. 66.
98. 118. 121. 344—349.
Bühlertshann 210.
Bühlingen 124.
Burgheim 28. 38. 39. 52. 54.
Campo Farmio 11.
Comburg 24. 27. 29. 33. 51. 77. 85. 88.
89. 90. 92. 93. 94. 95. 96. 117. 118.
121. 124. 204—214.

Dödingen 79. 120. 280. 281.
Degenfeld 78.
Disingen 79.
Dürrenmettstetten 33. 51.
Ebersberg 124.
Eglofs 78.
Ehingen 77. 90. 92. 93. 98. 102. 118. 119.
120. 123. 159. 163. 167. 215. 221.
222. 300 ff.
Eisenharz 163.
Elchingen 116.
Ellwangen 9. 18. 24. 27. 29. 33. 34. 47.
48. 51. 65. 66. 77. 83. 85. 88. 89. 90.
91. 92. 93. 94. 95. 96. 103. 107. 117.
118. 119. 121. 124. 126. 140. 141.
142. 144. 149. 151. 152. 153. 164.
167. 193—207. 209. 213. 224. 266.
Emerkingen 31.
Engen 96.
Ennetach 103. 118. 121. 400. 401.
Eßlingen 27. 29. 33. 41. 51. 77. 119. 126.
182.
Eybach 39.
Frankenhofen 51.
Frankfurt a. M. 12. 85.
Friedrichshafen (Buchhorn) 27. 33. 51. 66.
79.
Geislingen b. Balingen 41.
Georgen, St. 98.
Giengen 27. 29. 33. 51. 77.
Gmünd 14. 27. 29. 33. 51. 66. 77. 83.
85. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96.
103. 105. 107. 117. 118. 121. 124.
136. 166. 260—270.
Göppingen 124.
Gotteszell 49. 93. 94. 96. 109. 117. 120.
267—270.
Großeislingen 39. 78.
Großengöppingen 124.
Gundelfingen 78. 324.
Gundelsheim 100.

Günzburg 102.
 Gutensell 28. 29. 34. 38. 39. 41. 52. 53.
 54. 65. 66. 78. 109. 118. 121. 394
 bis 398.
 Haifterkirch 47.
 Hall 14. 27. 29. 33. 51. 77. 90. 95. 126.
 211.
 Haltenbergstetten 33. 52.
 Hamburg 12. 24.
 Hausen b. Rottweil 124.
 Seggbach 28. 29. 34. 38. 39. 41. 52. 53.
 54. 65. 66. 78. 98. 108. 118. 121.
 390—394.
 Heilbronn 14. 27. 29. 33. 51. 59. 77. 85.
 88. 90. 91. 92. 93. 94. 96. 105. 109.
 117. 121. 126. 236. 270—272.
 Heiligkreuzthal 27. 29. 33. 41. 51. 55. 77.
 83. 88. 90. 98. 108. 109. 117. 121.
 124. 247—255.
 Hemmenhofen 79. 121. 281.
 Heuchlingen 194.
 Hirrlingen 123. 296.
 Hirschlatt 33. 51.
 Hofen b. Cannstatt 124.
 Hofen b. Friedrichshafen 33. 51. 99. 121.
 363.
 Hohenberg, Grafschaft 15. 77. 98.
 Hohenstadt b. Kalen 123.
 Hohenstadt b. Geislingen 124.
 Horb 77. 117. 121. 123. 169. 177. 182.
 291. 292.
 Jagtberg 27. 33. 52.
 Jagtzell 194.
 Jagtlofen 98.
 Jäny 28. 29. 34. 38. 41. 49. 52. 53. 66.
 78. 98. 104. 105. 118. 121. 385 bis
 388.
 Jüfingen 124.
 Kaisersheim 116.
 Kappenburg 78. 90. 121. 325.
 Kappel b. St. Georgen 124.
 Karlsruhe 39.
 Kempten 98.
 Kirchberg 89. 90. 100. 102. 108. 109. 117.
 121. 294.
 Kirchbierlingen 48. 103. 353 ff.
 Kirchheim i. N. 52. 88. 118. 121. 407. 408.
 Kirchlegg 88. 109. 110. 118. 121. 405.
 Kochenburg 193.
 Königseggenwald 118. 121. 403.
 Konstanz 55. 59. 65. 101. 103. 108. 109.
 110. 142. 144.
 Künzelsau 27. 33. 52.
 Langenargen 102. 118. 121. 338.
 Langnau 123.

Laubenbach 33. 52.
 Laupheim 31. 149.
 Lautlingen 257.
 Leutkirch 27. 33. 51. 66. 79. 117. 121.
 162. 339.
 Löwenthal 102. 108. 117. 121. 406.
 Ludwigsburg 84 ff. 89. 213. 222 ff.
 Lunewille 15. 16. 17. 19.
 Luzern 149.
 Magolsheim 124.
 Mainz 18. 19. 26. 31. 50.
 Marchthal siehe Obermarchthal.
 Marg(a)rethausen 33. 41. 51. 77. 85. 93.
 94. 97. 117. 121. 124. 245—258.
 Mariabach 85. 93. 94. 97. 98. 108. 117.
 121. 216. 258—261.
 Mariabrunn 123.
 Mengen 77. 89. 117. 121. 297.
 Mergentheim 79. 89. 91. 117. 118. 121.
 157. 164. 178. 233. 321—334.
 Michelsberg 103. 118. 121. 124.
 Nietingen 88. 52. 53. 78.
 Rogenthal 85. 93. 97. 215 ff.
 Mögglingen 124.
 Mümpelgard 22. 25. 47. 51. 63.
 Mühlhausen, DN. Waldbsee 47.
 Mühringen 87.
 Munderkingen 77. 88. 123. 300.
 Münster i. N. 3. 5.
 Nagelsberg 52.
 Neckarjulum 103. 107. 118. 122. 271. 410.
 Nellenburg 15. 98.
 Neresheim 9. 28. 29. 33. 34. 48. 49. 51.
 65. 66. 79. 118. 122. 134. 356 bis
 359.
 Neuenbürg 100. 156.
 Neufra 78.
 Neuhausen a. d. J. 39. 78. 122. 409.
 Neuler 194.
 Neuvensburg 28. 33. 51. 78.
 Nordweil 124.
 Oberkirch 8.
 Obermarchthal 9. 28. 29. 31. 33. 34. 48.
 51. 65. 66. 88. 98. 103. 104. 105. 118.
 121. 349—356.
 Oberndorf a. N. 77. 90. 100. 102. 108.
 109. 117. 122. 242. 287—291.
 Oberstenfeld 33. 41. 77.
 Ochsenhausen 17. 28. 29. 31. 34. 35. 36 ff.
 41. 47. 52. 53. 65. 66. 78. 98. 104.
 105. 118. 122. 363—378.
 Deffingen 122. 409.
 Deggelsbeuren 123.
 Döstrach 51.
 Dösnabrück 24.
 Ottenbach 78.

- Paris** 7. 9. 10. 11. 13. 14. 21. 22 ff.
 145 ff.
Petershausen 98.
Pfauhausen 89. 78.
Pfedelbach 108. 122. 164. 408. 409.
Poltringen 124.
Rabolzell 102. 103. 144. 319 ff.
Rastatt 11. 13. 15 ff. 65.
Ravensburg 27. 33. 41. 51. 66. 79. 116.
 117. 122. 176. 334—338.
Regensburg 5. 15. 19. 22. 26 ff. 50.
Reichsstädte, freie 12. 17. 19.
Reichsstädte, Schwäbische 12. 32. 41.
Reute 123.
Reutlingen 14. 27. 29. 33. 41. 51. 77. 126.
Rieblingen 77. 92. 102. 103. 107. 108.
 118. 122. 299.
Ringingen 124.
Rißtiffen 149.
Röblingen 149.
Röthlen 193.
Rohrborf 281.
Rom 143 ff.
Roth a. d. Roth (Münchroth) 28. 29. 34.
 38. 39. 41. 47. 49. 52. 53. 65. 66. 78.
 98. 103. 104. 105. 118. 122. 388 bis
 390.
Rottenburg 77. 81. 82. 89. 90. 102. 106.
 109. 117. 118. 122. 123. 152. 168.
 173. 178. 184 ff. 282—287.
Rottenmünster 9. 27. 29. 33. 34. 51. 65.
 66. 77. 85. 90. 93. 94. 97. 93. 99.
 108. 109. 117. 122. 124. 238—247.
 259.
Rottweil 27. 29. 33. 51. 66. 67. 79. 83.
 85. 90. 92. 93. 94. 95. 96. 98. 100.
 117. 122. 123. 124. 126. 189. 140.
 142. 144. 159. 217. 272—278.
Salmannsweiler (Salem) 15. 31. 32. 51.
 65. 98.
Saulgau 77. 89. 102. 117. 118. 122. 123.
 190. 297 ff.
Schelllingen 307 ff.
Schemmerberg 31. 51.
Schönthal 24. 28. 33. 51. 77. 85. 89. 91.
 92. 93. 94. 95. 96. 105. 117. 122.
 124. 225—238.
Schuffenried 28. 29. 34. 38. 41. 49. 52.
 53. 65. 66. 78. 88. 98. 103. 104. 118.
 122. 382—385.
Sechtenhausen 149.
Seitingen 245.
Seßen b. Saulgau 88. 108. 118. 122.
 401. 402.
Esßlingen 27. 29. 33. 34. 51. 65. 66. 79.
 98. 109. 117. 122. 157. 260. 341—344.
Spaidingen 109.
Speyer 39. 142.
Steinbach b. Esßlingen 134.
Steinbach b. Hall 214.
Stimpfach 194.
Stodach 102. 103. 319.
Sträßburg 8.
Stubenheim 89.
Stuttgart 6. 7. 10. 23. 24. 39. 84 ff. 100.
 109. 114. 129. 184. 137. 139. 144.
 165 ff. 222.
Sulmetingen 31.
Sulmingen 38. 52. 53. 78.
Tannenburg 193.
Tettang 79.
Thannheim 38. 52. 53. 78.
Tiefenthal 51.
Tinicz 304 ff.
Tomerbingen 116.
Trier 5. 8.
Tübingen 89. 136. 152. 159.
Tuttlingen 100.
Ulm resp. Wengenkloster baselst 12. 14.
 27. 29. 33. 34. 51. 89. 91. 98. 116.
 122. 157. 340. 341.
Ummendorf 35.
Umlingen 117. 123. 301.
Unterstadien 31.
Urspring 89. 90. 100. 102. 108. 117. 122.
 260. 307—312.
Uttenweiler 90. 108. 117. 122. 355. 356.
Ullingen 317 ff.
Walbsee 90. 102. 109. 117. 122. 123.
 299.
Wangen 27. 33. 41. 51. 66. 79. 92. 116.
 118. 119. 122. 162. 338. 339.
Warthausen 31. 73. 123. 411.
Wasseralfingen 193 ff.
Weilberstadt 27. 29. 33. 41. 51. 66. 77.
 83. 85. 88. 90. 92. 94. 96. 103. 105.
 117. 118. 122. 124. 278—280.
Weingarten 25. 27. 29. 33. 34. 41. 51.
 65. 66. 77. 78. 89. 91. 98. 104. 105.
 117. 122. 144. 157. 359—363.
Weinsberg 229.
Weissenau 28. 29. 34. 36 ff. 41. 49. 52.
 53. 54. 59. 65. 66. 78. 98. 104. 105.
 118. 122. 378—382.
Weglar 211.
Wiblingen 78. 89. 90. 91. 102. 106. 117.
 122. 302—307.
Wien 4. 10. 67. ff. 83.
Wiesensteig 77. 78. 90. 106. 117. 122.
 164. 312—315.
Winterleben 38. 53.
Wippingen 124.

Wolfegg 47. 122. 407.

Wolfsbühl 124.

Wolpertshausen 47.

Worms 142.

Wurmlingen 90. 103. 118. 122. 295.

Wurzach 109. 110. 118. 122. 404. 405.

Wurzberg 5. 59. 142. 151. 209.

Zeil 117. 122. 407.

Zirtheim 49. 357.

Züpfingen 124.

Zwiefalten 8. 24. 27. 29. 33. 34. 51. 65.

66. 77. 83. 85. 86. 88. 89. 90. 91. 92.

93. 94. 95. 97. 98. 99. 105. 108. 117.

122. 213—225. 238 ff.

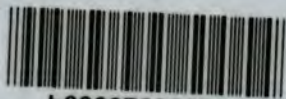
89097230338



B89097230338A



89097230338



b89097230338a